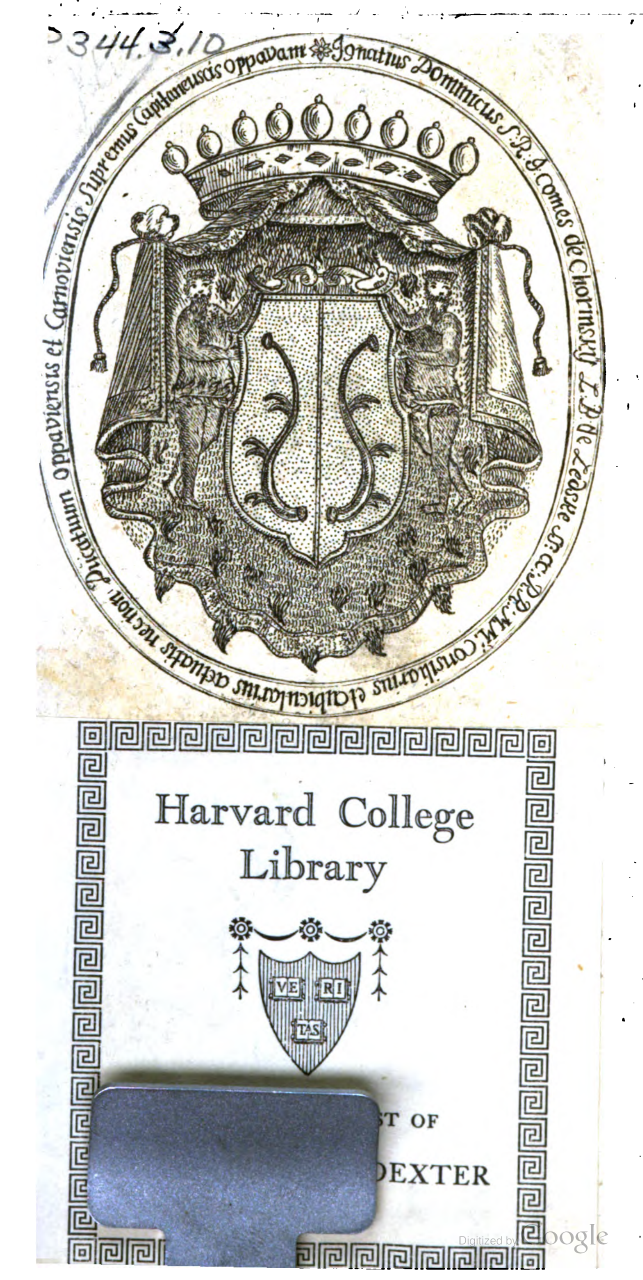


Die neue Europäische Fama


Ignatius Dominicus S.R.I. Comes de Chorinsky L.B. de Ledske S.C.C.R.R.M. consiliarius et cubicularius actualis nec non Ducatuum Oppaviensis et Carnoviensis Supremus Capitaneus ad Oppavam
Harvard College Library
VE RI TAS
ST OF
DEXTER



Samuel Graf von Schmettau
Kaÿserlicher General Feld-Marechal,
Sr. Kön. Maj. in Preuſs. General-Feld-Zeugmeiſter.

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten



Höfe

entdecket.



Der 157 Theil.

1748.



Von Teutschland.

Der Ceremoniel-Streit (*) bey der Reichs-Versammlung, dessen wir im vorigen Erwehnung gethan, hat vermuthlich zu folgendem Anlaß gegeben, welches man aus Regenspurg berichtete. Aus Veranlassung eines gewissen Vorgangs ist ohnlängst dasjenige aufs neue fest in Bewegung gekommen, was unter andern in Anno 1699 zwischen denen sämtlichen Alt-Welt-Fürstlichen Häusern, besonders Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfaltz, Coburg, Gotha, Altenburg, Weimar, Brandenburg-Culmbach, Brandenburg-Onoltzbach, Braunschweig, Würtemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Baaden und Anhalt, schriftlich ist festgestellet worden, und wovon das abgehaltene gemeinschaftliche Protocoll im Schluß folgender Gestalt verlautet: „Als haben Dieselbe, (Alt-Fürstliche Gesandtschaften), der Nothdurft ermessen, zu Abwen-

(*) s. N. E. Fama 156 Theil p. 1023 seq.

dung alles Præjudicii hiermit öffentlich zu declariren, daß, wie Sie es bey dem, was der Geistlichen Fürsten Gesandten wegen, auf Reichs-Tägen etwa bey Deputationen des gantzen Corporis und sonsten hergebracht, gerne bewenden lassen, also im übrigen Denenselben keine Præcedentz zugestehen, die angegebene Observantz nicht agnosciren, sondern Derselben vielmehr semel pro semper auf das deutlichste widersprechen: wie Sie denn solches hiermit zu Verwahrung Ihrer gnädigsten Herren hohen Befugnisse bestermassen gethan, und sich die fernere Nothdurft vorbehalten haben wollen. Signatum, Regenspurg, den 15 (25) Apr. 1699. Weiter ist für gut angesehen worden, daß solche Reservations-Schrift in der Chur-Bayrischen Legations-Cantzley ausgefertiget, und dem Chur-Mayntzischen Directorio zugestellet werde, damit solche ad Acta Imperii & notitiam komme.„

Durch ein hierauf in Regenspurg herumgehendes Pro-Nota wurde nochmahls bekräftiget, daß die von einem gewissen Alt-Fürstlichen Gesandten in puncto præcedentiæ ohnlängst geschehene Declaration quoad essentialia folgender Gestalt gelautet: Daß wenn die Geistl. Fürstlichen Gesandschaften mit den Alt-Weltlichen al pari sans façon gehen möchten, er seines Orts so wenig als andre Pointillen hervorsuchen, oder etwas affectiren; im Gegentheil aber, wenn man Prætensiones aufstellen wollte, und ihm von : :: noch einem andern geistl. Gesandten cediren und nachgehen würde. Jedoch, da des

Heil.

Heil. Römischen Reichs Wohlfahrt auf dergleichen Debatten eben nicht beruhet, so erachten wir nicht vor nöthig, disfalls uns weiter einzulassen.

Sonst ist wieder eine neue Recurs-Sache auf dem Wege, davon man die Umstände also angegeben hat: Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln liessen durch Dero in Regenspurg befindliche Gesandschaft anzeigen, wie Höchst-Deroselben vom Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht in Sachen der Gevettern von Steinbergen zu Brüggen und Bodenburg contra höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. als Bischoff zu Hildesheim, das Lehngut Wispenstein betreffend, mit einem Mandato restitutorio S. C. und mit einer darauf gefolgten Paritoria, zu nahe getreten worden, weswegen Sie, daferne Dero unlängst bey dem Cammer-Gericht übergebene Exceptiones Sub- & Obreptionis nicht den gebetenen Effect hätten, wohl den Recurs ad Comitia zu nehmen, sich gemüßiget sehen würden. Nurgedachte Exceptiones werden den Herren Reichs-Tags-Gesandten zu ihrer Privat-Information communicirt, und es ist daraus zu ersehen, daß die Herren von Steinberg ex capite einer von weiland Herrn Bischoff Bartholdo im Jahr 1487 erhaltenen Exspectativ, auch eines im Jahr 1623 empfangenen Lehn-Briefs über gemeldetes Gut Wispenstein, mit dem Herrn Grafen von Plettenberg-Nordkercken, der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln im Jahr 1731 auch eine Exspectativam ausgewir-

ket, in einen Proceß, erstlich bey Sr. Chur-fürstl. Durchl. selbst, hernach bey der Hildesheimischen Regierung, und dann durch Appellation bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, gerathen, auch bey diesem ein favorables Urtheil den 15 Mart. 1741 erhalten, wider welches appellatischer Seits kein Beneficium Juris ergriffen worden, mithin nach der Appellanten und des Cammer-Gerichts Meynung in rem judicatam erwachsen. Gegen das Ende des Jahrs 1747 ist Herr Friedrich von Steinberg, letzter Besitzer oben erwehnten Guts, ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgegangen; da denn seine Herren Vetter sich in dessen Besitz geschwungen, von Chur-Cöln aber mit Gewalt daraus gestossen worden, als welches haben will, daß die Sache an den Lehnhof nach Hildesheim verwiesen werden solle.

Ferner meldete man von Regenspurg, daß in diesem puncto wegen des von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln jüngstgedachter massen intendirenden Recursus ad Comitia, in Sachen der Herren von Steinberg wider Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht. als Bischoff zu Hildesheim, und Dero dasige Regierung, puncto Mandati cassatorii, restitutorii, inhibitorii & de non offendendo, sed Sententiæ Camerali satisfaciendo S. C. die durch den Todes-Fall weil. Cammerers Friedrichs von Steinberg auf Wispenstein erledigte Stift-Hildesheimische Lehen betreffend, von Seiten der Herren von Steinberg zu Brüggen und Bodenburg

burg ein so genannter Acten-mäßiger Bericht zum Druck gegeben, und jeden Herren Gesandten etliche Exemplaria zu ihrer Privat-Information communiciret worden.

Man ersieht nicht nur daraus, wie besagte Herren von Steinberg bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte in dieser Sache mittelst Widerlegung der Gräfl. Plettenbergischen Exceptionen eine favorable Sentenz in Appellatorio ausgewircket, und darauf noch bey Lebzeiten des letzten Besitzers von Wispenstein in Besitz gelangt, sondern auch, daß nach erfolgter Chur-Cölnischen Dejection ermeldetes Reichs-Gericht zu Erkennung obbesagten Mandati zu schreiten für verbunden zu seyn erachtet; und sind die von der Chur-Cölnischen Stift-Hildesheimischen Regierung dawider eingebrachte Exceptiones in diesem Bericht der Länge nach widerleget, mit Anführung verschiedener Rechts-Gelehrten, welche behaupten, daß dergleichen Beginnen keinesweges gerechtfertiget werden könte, sondern die Herren von Steinberg berechtiget gewesen wären, sich in ihrer gehabten Possession zu mainteniren, zumahl Dieselben ihr Succeßions-Recht, vor der Hildesheimischen Lehn-Cammer ausgeführet, auch die ihnen abgeforderte Production der Bischöfl. Bartholdischen Urkunde vom Jahr 1487, wie auch des Lehns-Briefs vom Jahr 1623 in Originali längst präſtiret hätten. Wegen verweigerter Remission der Sache an die Hildesheimische Lehns-Cammer, wo solche schon geführet worden, und

 durch

durch Appellation an das Cammer-Gericht gediehen, soll nach der Herren von Steinberg Meynung kein Gravamen verursachet worden seyn, daß darüber Recursus ad Comitia Imperii genommen werden könte. Bey diesem Impressio hat man es Steinbergischer Seits nicht bewenden lassen, sondern es ist dem Vernehmen nach auch ein geschriebenes Pro-Memoria insinuiret worden.

In der streitigen Weimarischen Tutel-Sache fähret man noch immer fort, Schriften zu wechseln, die bisweilen mit vieler Heftigkeit aufgesetzet sind.

Der Fürstlich-Anhaltische Herr Gesandte hat um die Mitte des Julii, im Namen des Herrn Hertzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen, ein gedrucktes Pro-Memoria distribuiret, wodurch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, zu vernehmen geben, wie höchst Dieselben in Begriff wären, gegen die von einem hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Hofrath des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstlichen Durchlaucht, übertragene Sachsen-Weimarische Vormundschaft Ihren Recurs in forma consueta ad Comitia zu nehmen, und dadurch Remedium suspensivum zu interponiren, auch zugleich zu zeigen, daß 1) in causis arduis, wenn die Frage de Principis dignitate, jure quæsito, jure sanguinis, successionis, hujusque annexis prærogativis seye, das legale Gehör nicht zu versagen, sondern in solchen Vorfällen matura immo plenissima cognitio

tio erforderlich wäre. 2) In Ermanglung einer Fürst-Väterlichen Disposition die Fürstlich-Sächsische Haus-Rechte und Verfassung dem Agnato proximo Seniori ein jus privativum perpetuum & constans zur Tutel und Landes-Administration zueigneten. 3) Der äusserste Grad derjenigen Diligenz, worzu ein Vormund verbunden, darinnen bestehe, daß er res & personam Pupilli, so, wie sie das Seinige administrire, und eben nicht nöthig wäre, daß ein Fürstlicher Vormund in seinem eigenen Lande residiren müsse. 4) Die vorhandene Cammer-Schulden einen Fürsten von der Tutel auszuschliessen, niemahlen fähig, und dahero 5) unbegreiflich wäre, wie von einem hochpreislichen Reichs-Hofrath des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstliche Durchl. provisorie zum Verweser derselben angesetzet werden mögen; am Ende aber wird das Suchen dahin gerichtet, sämtliche Gesandschaften möchten denen Sachsen-Coburgischen ungleichen Insinuationen kein Gehör geben, weilen die Sache diesem Hause gar nicht angehe, sondern der Streit eintzig und alleine zwischen Ihnen und dem Herrn Hertzogen zu Sachsen-Gotha als angeblichen Tutori testamentario versire ꝛc.

Der Sachsen-Coburgische geheime Legations-Rath Herr von Hendrich hat am 16 dieses eine so betitelte summarische Anzeige des Ungrundes derer Sachsen-Gothaischen vermeintlichen Momentorum in der Sachsen-Weimar-

und Eisenachischen Vormundschaft rc. distribuiret, worinnen die bishero von Seiten Sachsen-Gotha angeführte Argumenta widerleget werden.

Das Sachsen-Gothaische Pro-Notitia, dessen wir schon gedacht (*), wurde sogleich mit einem Sachsen-Coburgischen Gegen-Pro-Notitia beantwortet, welches man in einem Sachsen-Gothaischen Pro-Informatione zu widerlegen bemühet war. Endlich erschienen auch von einem Tertio so betitelte unpartheyische Privat-Gedancken über das letzte Sachsen-Meinungische Pro-Memoria vom 6 Julii in dieser Sache. Der Raum, so unsern Blättern bestimmet, erlaubet uns nicht, weitläufftige Extracte daraus zu machen; zumahl da man vermuthlich alle diese Pieces sammlen, und in einem Bändgen den Liebhabern des Juris publici vorlegen dörfte.

Was die Gleichische Streit-Sache anbelanget, so weiß man, daß die bisher in den Sachsen-Meinungischen gestandene Sachsen-Gothaische Commißions-Truppen sich aus selbigem Lande nunmehro völlig zurück gezogen, woraus einige auf einen Vergleich zwischen Sachsen-Gotha und Meinungen in dieser Sache schliessen wollen.

In Puncto der Religions-Gravaminum wurde am 10 Julii inter Evangelicos von Chur-Sachsen ein viertes Schreiben dictiret, so die Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Regierung zu Weil-

(*) s. N. E. Fama 156 Theil p. 1027.

Weilburg, unterm 8 vorigen Monats, wegen der Friesenheimischen Religions-Gravaminum an das Corpus Evangelicorum abgelassen, worinnen dieselbe klaget, daß die Chur-Pfältzische Bedrückungen gegen die Evangelische Gemeinde, aller bey der Chur-Pfältzischen Regierung dagegen bereits geschehenen und täglich noch geschehenden triftigsten Vorstellungen ohngeachtet, fortdauerten, ja, so gar mit aller Macht darauf gedrungen werde, das mit keinem Schein des Rechtens begründet werden könnende Simultaneum in dasiger denen Evangelischen alleinig zustehenden Evangelischen Kirche einzuführen, und dahero um des Corporis vielvermögende Intercessionales sowohl bey Ihro Kayserlichen Majestät als auch sonsten dienlicher hoher Orten zu consolabler Bewirckung einer höchstbedürftigen mächtigen Hülfe und Protection vor das in dem höchsten Grad bedrückte Evangelische Kirchen-Wesen zu gedachtem Friesenheim wiederholet angelegentlichst bittet.

Weil auch das Cammer-Gerichte seine Klagen immer noch über die Rückstände der Cammer-Zielen fortsetzet, so ist folgendes Schreiben d. 17 Junii per Moguntinum dictiret worden.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Hochedle, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und vielgeehrte Herren.

Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren senden wir abermahlen die hierbey liegenden gedruckten Specificationen deren in dem letzt verflossenen

1747sten

1747sten Jahr eingegangenen und bis zu Ende selben annoch rückständigen Cammer-Zielern, nebst einer schriftlichen Designation, wohin solche verwendet worden, und wie viel ein ieder von uns an rückständigem Salario noch zu fordern habe.

Gleichwie nun unsere Hoch- und vielgeehrte Herren daraus ersehen werden, zu was für einer grossen Summe der Rückstand an Cammer-Zielen bey vielen Ständen des Reichs aufgeschwollen sey, anbenebenst dieselbe von selbst ermessen werden, eines Theils, wie hart es uns falle, zumahl bey gegenwärtigen theuren Zeiten, da die pretia rerum ad alterum tantum gestiegen, mit einem so grossen Rückstand nachzuwarten, und inzwischen das unsrige bey der schweren und sauren Arbeit zuzusetzen; andern Theils aber, wie es unmöglich sey, zur höchst-nöthigen Annahme mehrer Assessoren schreiten zu können: So ersuchen wir Unsere Hoch- und vielgeehrte Herren hiemit dienstlich und ergebenst, bey Dero Höchst- und hohen Herren Principalen, Oberen und Comittenten dahin anzutragen, daß Sie die zum Theil selbst schuldige Cammer-Ziele, denen Reichs-Schlüssen gemäß, nicht allein fördersamst selbst abführen lassen, sondern auch den Bedacht nehmen wollen, wie die säumigen Stände mit mehrerem Nachdruck zum Abtrag ihres Rückstandes angehalten werden können, damit es Uns endlich an der nöthigen Subsistentz nicht gebre-

gebrechen möge. Wir verharren übrigens unter Erlassung göttlichen Schutzes

Unserer Hoch- und vielgeehrten Herren

Freund-Dienst- bereit- und gutwillige Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts.

Wetzlar d. 6 Apr.
1748.

Der Kayserliche Hof beschäftiget sich ietzo mehr als iemahls mit den wichtigsten Anstalten, die so wohl die innere Verbesserung als den äusserlichen Ruhestand der dem Oesterreichischen Scepter unterworfenen Staaten anbetreffen.

Ihro Majestät der Kayser selbst haben zwar, wie verschiedene Printzen von Europa, die bekannte grosse Sonnen-Finsterniß zu observiren geruhet: allein es hat Ihro Kayserl. Majestät eben nicht gefallen, wie ehmals Kayser Rudolph II, über dergleichen astronomischen und mathematischen Beschäftigungen die Reichs- und Regierungs-Geschäfte zu verabsäumen; Vielmehr haben allerhöchst Dieselbe, nebst Ihro Majest. der Kayserin-Königin, verschiedenen Conferentzen, die sowohl die publiqven als Privat-Affaires zum Grunde gehabt, beygewohnet.

Von der Neigung des Kayserlichen Hofs in Ansehung des obwaltenden Friedens-Geschäftes werden wir unten etwas berühren: Die Negociation des Grafen von Harrach aber an dem Preußischen Hofe, worauf man bisher so aufmerck-

mercksam gewesen, können wir zur Zeit noch nicht, so umständlich und zuverläßig berichten als wir wohl wünschten. Jngleichen sind die Negociationes des Chur-Bayrischen Ministres des Hrn. Grafen von Seinsheim ebenfalls noch etwas dunckel, obgleich einige Nachrichten versichern wollen, daß selbige die in dem Füßner Tractat auf einen gewissen Fall bedungene Restitution der Bayrischen Artillerie betreffen solle.

Wir können hiernächst unsern Lesern auch noch keine besondere Nachrichten von den Negociationen wegen einer Alliantz ertheilen, in die man ab Seiten des Kayserlichen Hofes, einigen Berichten zu folge, wegen der Nordischen Umstände zu treten gesonnen seyn soll. Was aber die andern Anstalten anbelanget, welche der Kayserliche Hof wegen des Wohlstands seiner Erbländer vorzukehren entschlossen, so ist diesfalls eines und das andre dem Publico umständlich bekannt worden. Nach den Grundsätzen einer wahren Staats-Klugheit ist in einem wohleingerichteten Staate nichts nöthiger, als die Macht und Stärcke desselben, sonderlich auf vier Grund-Säulen zu setzen: 1) auf gute und dauerhafte Alliantzen, 2) auf einen zureichenden Vorrath von baarem Gelde, 3) auf eine genugsame Armee, 4) auf gute Commercien, und die Verbesserung des Justitz-Wesens. Um alle diese Mittel scheinet sich der Kayserliche Hof ietzo mehr als iemahls zu bekümmern: Und man hat in verschiedenen Nachrichten diesfalls folgendes zu lesen gehabt:

Nach-

Nachdem sämtliche Herren Stände der Teutschen Erblande das neue Militar-Systema angenommen, welches Ihro Kayserl. Königl. Majestät durch Dero hierzu verordneten General-Commissarien, Herrn Grafen von Haugwitz, denselben behändigen, und besonders darinne vorstellen lassen, daß zu Erhaltung Dero Cron und Scepter unumgänglich nöthig sey, auch in Friedens-Zeiten eine ansehnliche Macht auf den Beinen zu halten; so wird hiernächst eine Hof-Commißion angesetzet werden, welche mit den Entrepreneurs einen Admodiations-Contract schliessen, und die hierzu erforderliche Gelder anweisen wird, da so dann letztere in jedem Lande besonders die Magazine errichten sollen. Das neue Militar-Systema gehet offenbar dahin, den zu Unterhaltung und Versorgung der Truppen bestimmten Militar-Fond um mehr als ein Drittel zu vermehren, ohne daß die Einwohner der Provintzen überhaupt mehr, als sie bis anhero gethan, contribuiren. Denn sie werden insgesamt zur Summe contribuiren, so diese Vermehrung ausmachet, an stat daß vorhin ein Drittel und oft die Helfte der Einwohner zu den Auflagen und Kosten nichts beytrugen. Uiber dieses werden die Provintzen, die niemahls gerne Truppen in Qvartieren bey sich gehabt, selbige mit allem Vergnügen annehmen, so bald sie zur Circulirung und Verzehrung des Geldes in den Provintzen dienen werden, welches man als einen der allerwichtigsten Artickel betrachtet. Ausser dem neuen Kriegs-Systemate soll

soll auch das längst Zeit auf dem Tapet gewesene Project wegen Verkürtzung der Processe nechstens zu Stande gebracht werden, wie sich denn schon Ihro Kayserl. Majestäten davon Rapport erstatten lassen. Diesem Project zu Folge sollen die alten Processe innerhalb 2 Jahren, die neuen und geringen aber in 9 Monaten geendiget werden. Man richtet auch die Augen auf die Finantzen, mit denen eine gantz andere Einrichtung vorgenommen werden soll, zu welchem Ende denn auch Ihro Kayserl. Majestäten sich ein General-Verzeichniß derselben haben vorlegen lassen. Nicht weniger wird auf das Commercium gesehen, und man hat verschiedene Seiden- und Woll-Manufacturen eingeführet, die Ausfuhr aller rohen Materialien aber ist verboten worden.

Von der Einrichtung nurgedachten Militar-Systematis kan man sich unterdeß einigermassen aus derjenigen Proposition den besten Begriff machen, welche der Herr Graf von Haugwitz dieser Affaire wegen in dem Marckgrafthum Mähren gethan, und davon man uns folgendes zu Theile werden lassen:

Der Dienst Ihro Majestät, die Erhaltung der Crone und des Scepters, der Vortheil der Christenheit, das Wohl aller und ieder überhaupt, und die Sicherheit eines ieden insbesondere erheischen, daß man, auch in Friedenszeiten eine ansehnliche Macht auf denen Beinen halte, um denen benachbarten Potentzen die Spitze bieten zu können. Diese Macht kan in denen Teutschen und Ungarischen Erblanden nicht unter 180000 Mann seyn,

wo-

wovon 5 Infanterie- und 1 Cavallerie-Regiment auf das Marckgrafthum Mähren vertheilet werden. Zur Unterhaltung dieser Truppen, nemlich - - - Mann Infanterie und - - - Mann Cavallerie ist eine Summe von 1462968o fl. nöthig. Unter dieser Summe werden die Apointements der Generals, der Artillerie, der Ingenieurs, der Commissarien und der Fortifications-Kosten nicht begriffen.

Die Summen, so man wircklich bezahlet, steigen auf 9208586 fl. 9 Creutzer 3 und einen halben Pfennig. Es ist also klar, daß diese Summe zur völligen Unterhaltung dieser Truppen nicht hinlänglich seye. Es ist ein eingeführter Gebrauch, daß die Provintzen, denen bey ihnen einqvartierten Truppen ausser dem ordentlichen Service eine Zulage oder Additional-Subsidium geben. Dieses Subsidium nur zu anderthalb Gulden auf die Portion gerechnet, obgleich in den vorhergehenden Jahren 2 fl. davor gezahlet worden, würde dem Marckgrafthum vor diese 5 Infanterie- und 1 Cavallerie-Regimenter 13808 und eine halbe Portion geben, und 248553 fl. betragen. Das Service wird von dem Sergeanten an gerechnet täglich auf 1 Creutzer paßiret, ob es gleich denen Ständen mit anderthalb Creutzern gut gethan worden, welches jährlich eine Summe von 79236 fl. auswirft.

Das Brot wird denen Provintzen, durch die Kriegscassa gut gemachet; da aber selbige ein Jahr ins andere gerechnet, vielleicht keinen Schaden dabey haben, und die Kriegscassa nichts dabey gewinnet, so ist der Mühe nicht werth, diesen Artickel mit in die Rechnung zu bringen. Eine Pferd-Portion wird der Provintz von der Kriegscassa vor 3 fl. gezahlet, sie kan aber nicht wohl vor weniger als 4 und einen halben Gulden gelieffert werden, mithin hat die Provintz bey 2452 Pferd-Portionen einen Schaden von 44226 fl. Wenn man alle Aus-

gaben der Provintz nach dieser Taxirung, welche keinesweges zu sehr vergrössert ist, berechnet, so werden die Kosten der nechsten Qvartiere sich auf 372015 fl. belauffen, und wenn die Zulage von 2 fl. auf welcher Se. Majestät bestehen werden, Platz haben solle, auch das Service zu 1 und einem halben Creutzer gerechnet, wie man es ietzo zahlet, gerechnet wird, so werden sich alle Kosten der nechsten Qvartiere auf 494484 fl. erstrecken.

Da Se. Majestät mit aller mütterlichen Empfindlichkeit die Last betrachten, womit der Landmann beleget ist, wenn er bey Einqvartierungen so zahlreicher Truppen selbst mit dem Soldaten tractiren muß, auch überdas in Erwegung ziehen, wie sehr die Stände verlegen seyn müssen, die Recrouten und die Remonte-Pferde zu liefern, und was vor nahmhaffte Summen dieser Artickel austragen müsse, der Schwierigkeiten zu geschweigen, welche bey Liefferung der Recrouten an die Officiers sich ereignen, und fast unmöglich zu heben sind; auch Se. Majestät deutlich einsehen, wie sehr der Landmann mitgenommen werde durch die Etappen, wenn die Truppen marschiren, durch die grosse Anzahl der Vorspann-Pferde, so selbige lieffern müssen, und ihnen niemals gut gethan werden, und durch diese Ungleichheit, daß eben die Districts, so durch die gröste Anzahl der Märsche beschweret werden, mehr als die andern auch sogar in Ansehung der Last des Landes beleget sind, dergestalt, daß wenn alle diese Artickels der Kosten auf dem alten Fuß verblieben, die auf so viele Weise belästigte Unterthanen sich in einer vollkommenen Unvermögenheit befinden würden, darzu beyzutragen, mithin alles von sich selbsten wegfallen würde.

Alle diese Beweggründe haben Se. Majestät veranlasset, ein neues Kriegs-Systema festzustellen, welches, da es auf der einen Seite Allerhöchst-Dieselben in den Stand setzet, die unumgängliche

An-

Anzahl Truppen zu unterhalten, auf der andern Seiten Dero Erblande so viel als möglich ist, erleichtert. Alleine die ordentlichen Summen, so die Provintzen zugestehen, sind, wie oben gedacht worden, nicht hinlänglich genug, eine nach Erforderung der Conjuncturen proportionirte, und zur eignen Vertheidigung Dero Erblanden nothwendige Macht zu unterhalten. Die Gesinnung Sr. Majestät, welche ohnehin bloß allein das Wohl aller Dero Unterthanen zum Zweck haben, gehet dahin, daß das Marckgrafthum Mähren, nach dem Beyspiel Schlesiens, Steyermarck, Cärnthen und Crayn das neue Kriegs-Systema annehme, und darzu auf 10 Jahr lang sich verbindlich mache, mithin Kraft selbigem iedes Jahr 1538718 fl. 26 Creutzer 3 Pfennige zahle: als 1) vor den Militar-Staat 900000 fl. 2) vor das Additional-Subsidium der Provintz, das Service, die Pferd-Rationes und die Etappen 337500 fl. 3) Zur Beyhülffe der Kriegsbedürfnisse, deren Fonds nicht hinlänglich sind, wird man unter dem Titel einer jährlichen Zulage, von denen hohen Landesbedienten, von allen denen, so liegende Güter haben, von denen Pachtern der Güter, nach dem Zusammenhang der Umstände und aus andern Hülfs-Mitteln 148148 fl. empfangen. 4) Zu Errichtung eines Fonds vor den Artickel der Recrouten- und Remonte-Pferde 103240 fl. 16 Creutzer 3 Pfennige. 5) Zu einem Fond vor die Vorspann-Pferde 49830 fl. 10 Creutzer. Diese Particular-Summen, so die oben gemeldte Summe betragen, sollen unter die hohen Landes-Bedienten und die Unterthanen auf folgende Art vertheilet werden: Die hohen Landes-Bedienten bezahlen unter dem Titel eines Extraordinarii 233333 fl. 10 Creutzer, und unter dem Titel eines Additional-Subsidii 148148 fl. 20 Creutzer, zusammen 381481 fl. 30 Creutzer. Die Unterthanen hingegen zahlen unter dem Titel eines ordinai-

dinairen Subsidii, mit Inbegriff der Fortifications-Kosten 666666 fl. 40 Creutzer, zu einer Additional-Zulage vor die Truppen 337500 fl. vor die Recrouten und Remonte-Pferde 103240 fl. 16 Creutzer 3 Pfennige, vor die Vorspann-Pferde 49830 fl. welches in allem 1538718 fl. 26 Creutzer 3 Pfennige beträget.

Se. Majestät geben vor Dero Person und Descendenten die feyerlichsten Versicherungen, daß durch diese Einwilligung der Stände weder ihren Privilegien, und besonders denen von den hohen Landes-Bedienten, nach dem alten Gebrauch Eintrag geschehen solle. Allerhöchst-Dieselben versprechen auch, daß die 10 Jahre hindurch, da diese Verbindlichkeit dauern wird, weiter an die Stände keine Forderungen, von welcher Art sie seyn könne, gethan werden sollen, es sey nun vor die Fortificationes oder Kriege wider die Türcken, vor Kopffsteuern, Vorschuß, freywilliges Geschenck, Reisen, Geburten, Vermählungen. Uiberdas sollen die Stände der Besorgung des Militaris enthoben seyn, angesehen die Kriegscassa das Additional-Subsidium, die Brot-Portiones, die Pferd-Rationes, und auch das Service ohne Contribuirung des Landes über sich nehmen wird, dergestalt, daß die Provintz dem Militari weiter nichts als Obdach giebet, und auch dieser Artickel wird ceßiren, sobald Casernen erbauet sind. Ingleichen soll die Provintz nicht mehr mit Etappen währenden Marsches der Truppen beschweret werden, es mögen selbige National- oder fremde Truppen seyn, indem in Zukunft alles, was selbige verzehren, baar und nach dem ordentlichen Preis bezahlet werden solle. Den Artickel wegen der Vorspann-Pferde anlangend, solle auch der Landmann davon befreyet bleiben, indem zu Folge des letztern Reglements die Kriegs-Cassa davor zu sorgen hat: keine Excessen, es sey auf dem Marsch oder in Qvartieren sollen gedultet wer-

werden, und der Soldat, unter welchem Vorwand es geschehe, von dem Landmann nichts erpressen, sondern die genaueste Mannszucht eingeführet werden. Se. Majestät werden zu dem Ende die allerschärfsten Reglements abfassen, und eine besonders Commißion niedersetzen lassen, welche darüber fest hält, indem Se. Majestät schon beym Militari alle Excessen, bey Strafe der Cassation verbieten lassen. Die Provintz wird auch keine Recrouten und Remonte-Pferde mehr stellen, oder die Summen liefern dörfen, so sie bey dieser Gelegenheit vor die Sättel, Uniform, Flinten rc. zu geben hatte, angesehen die Kriegscassa von ihrem Fond diese Kosten bestreiten, und die Regimenter sich selbsten recroutiren müssen.

Se. Majestät verbinden sich auf die allerfeyerlichste Art gegen Dero getreue Stände, daß alle diese Artickels genau beobachtet werden sollen, und Allerhöchst-Dieselben fügen dem noch bey, daß die 10 Jahre hindurch das Anverlangen, so Sie an die hohen Landes-Bedienten und an die Unterthanen ergehen läßt, unter keinem Vorwand, welcher es auch seyn möge, weder in Friedens-oder Kriegs-Zeiten, oder bey andern Umständen vermehret werden sollen: Es versprechen sogar Allerhöchst-Dieselben, daß nach Ablauf der 10 Jahre die getreuen Stände, so viel als nur möglich ist, und die Umstände zulassen werden, mercklich sollen erleichtert werden.

Se. Majestät sind auch entschlossen, die Provincial-Schulden an Capitalien und Interessen über sich zu nehmen, und zwar nicht allein die, vor welche die Stände auf Ersuchen Sr. Majestät durch eine Hypothec auf einen Theil der Revenuen, Bürgschaft geleistet, sondern auch die, so sie zum Dienst Sr. Majestät gemachet, um den namhaften Vorschuß, so sie in letztern Jahren gethan, aufzubringen, und insbesondere keine neue Taxen anzulegen, um

um davon die letztern Schulden zu bezahlen: Da aber Se. Majestät nicht im Stande sind, alle diese Schulden auf einmal abzuführen, ein Creditor aber, der Treu und Glauben hält, nicht warten, noch an die Königliche Schatz-Kammer verwiesen werden kan, mithin sich an die Stände wegen ihrer Obligation halten möchte; so werden Allerhöchst-Dieselben solche Einrichtungen treffen, damit im Fall einer oder der andere Creditor von der letztern Art Schulden, seine Capitalia bezahlet haben wollte, anderer Orten Credit gesuchet, und ein ander Capital aufgenommen werde, um das aufgekündigte Capital zu Erhaltung des Credits, heimzuzahlen, und stat dessen ein anderes herzuschaffen, bis die Königliche Schatz-Kammer nach und nach von aller Schuldenlast befreyet ist.

Wenn die Stände noch gegründete und raisonnable Beschwerden haben, so sind Se. Majestät bereit, selbige abzustellen, und gantz geneigt, allen den Mitteln beyzutreten, so zum Aufnehmen des Commercii und zum Wohl der Provintz beytragen können. Endlich betrachten Se. Majestät dieses neue Militar-Systema als das eintzige Mittel, so Dieselben in den Stand setzen könne, die Cron und Scepter durch die Unterhaltung der benöthigten Macht zu befestigen, Dero Unterthanen und Vasallen zu beschützen, und einen ieden vor feindlichen Einfällen in Sicherheit zu setzen. Allerhöchst-Dieselben versehen Sich dahero zu denen getreuen Ständen Dero Marckgrafthums Mähren, daß sie über diese mütterliche Vorsorge reiflich sich berathschlagen, und erkennen werden, wie selbige bloß allein ihren Vortheil zum Zweck habe; daß sie einfolglich denen Absichten Sr. Majestät um so leichter beytreten werden, da die Petita, so höchst Dieselben in vorigen Jahren an sie zu thun, genöthiget gewesen, das Extraordinarium, das Service, die Additional-Zulage zu denen Pferd-Rationen,

wie

wie auch die Anschaffung der Recrouten und Remonte-Pferde, die Summen weit übersteigen, welche dieses neue Systema erfordert, und in Zukunft die Unterthanen ausser Stand gesetzet haben würden, zu allen diesen Kosten zu contribuiren. Sobald die Stände beschlossen haben werden, sich diesem Systemate zu conformiren, so gestatten Se. Majestät selbigen gnädigst, einige Deputirte nach Wien zu senden, um sich über diese Affaire weiter zu verabreden, und selbige völlig zu endigen.

Vermuthlich ist die bessere Einrichtung der Oesterreichischen Finantzien auch eine Ursache an der Wiederaufnahme der Judenschaft in Böhmen, indem Ihro Röm. Kayserl. Majestät gefallen hat, die vor einigen Jahren aus Prag fortgeschaffte Judenschaft durch Intercessionales von andern Höfen bey Ihro Kayserl. Maj. ex jure aggratiandi, dispensandi & postliminii in ermeldeter Stadt wieder aufzunehmen, und ihre alte Privilegia zu confirmiren, mithin sie völlig in vorigen Stand zu setzen, wie denn auch das Decret darüber aus der Böhmischen Cantzley schon ausgefertiget und erhoben worden. Einige Nachrichten haben zwar gemeldet, daß es mit Widerwillen der Einwohner von Prag geschehen, auch diese Freyheit nur 600 Familien zugestanden worden, wir können aber von dem erstern keine Gewißheit melden, das andere aber soll Grund haben.

Wegen der Land-Tage in Siebenbürgen ist auch einige Veränderung vorgegangen, und gehet die disfalls ertheilte Nachricht dahin: Da nunmehr die wegen des eine geraume Zeit

stets zu Hermanstadt gewesenen Landtages u. der daher rührenden Quartiersbeläſtigungen vielfältig nach Wien gesendete Klagen bey Ihro Maj. der Kayserin Gehör gefunden, und kürtzlich Befehl gekommen, daß die Lands-Stände sich hinführo nicht dahin, sondern nach Clausenburg, als wo auch in vorigen Zeiten der Land-Tag gehalten worden, begeben, und über das nöthige Handlung pflegen solten; so sind bereits einige dahin abgereiset, die benöthigten Quartiere auszusehen, damit der auf den 20 Aug. angeordnete Land-Tag eröfnet werden könne.

Wo einigen Brieffen zu trauen, so haben die Protestanten in Ungarn hin u. wieder wieder viel Bedrängungen auszustehen, u. hat man uns versichern wollen, daß deswegen gewisse Personen nach Schweden und Dännemarck geschicket worden; welche beyde Höfe auch durch ihre in Wien befindliche Gesandte die benöthigten Vorstellungen thun lassen würden: welche Nachricht wir iedoch bis auf nähere eingezogene Umstände zur Bestätigung ausgesetzt seyn lassen.

Endlich befinden wir uns genöthiget, wegen des Marsches der Rußischen Truppen bey dieser Rubriqve noch einige Erklärung zu thun. Man sahe nehmlich, wie diese Truppen ihren Marsch aus Böhmen in das Reich antraten. Alle 3 Colonnen waren bereits in die Lande des Fränckischen Kreises eingerücket, und die erste schon bis Fürth marschiret. Es erhielten aber selbige von den See-Puissances Befehl, ihren Marsch bis auf weitere

tere Ordre einzustellen. Diese Armee verlohr auf ihrem Marsch am 11 Aug. den commandirenden General den Fürst Repnin in dem Lager zu Ebelsfeld. Ein Herr, welcher sich nebst andern grossen Eigenschaften, auch durch die vortrefliche Disciplin, so selbiger währenden Marsches beobachtet, beliebt gemacht. Nebst demselben rühmt man noch gar sehr die Aufführung des Herrn General-Lieutenants von Lieven, welcher sich gleichfalls bey iedermann Liebe und Hochachtung zuwege gebracht. Ferner leget man dem Hrn. General-Major von Stuart und den Herrn Obrist-Wachtmeister von Stoffeln, welcher General-Qvartiermeisters-Dienste bey der Armee versiehet, und ein Sohn des berühmten Generals dieses Nahmens ist, welcher sich durch die bekannte Vertheidigung der Festung Oczakov, auch sonst einen grossen Nahmen gemacht, vieles Lob bey. Uibrigens ist die Reflexion, so man über diesen Marsch der Russen in das Reich gemacht, nicht vorbey zu lassen, die wir aber unsern Lesern zu ihrer eigenen Beurtheilung überlassen.

Ob gleich schon vor mehr als 2 Monaten angekündiget worden, hieß es, daß die Rußischen Truppen ihren Marsch nicht bis an Rhein, in Betrachtung der Gewißheit der zu Herstellung des Friedens genommenen Maaßregeln, fortsetzen würden; so konnten doch viele dasjenige, was man diesfalls ankündigte, mit dem auf Nürnberg gerichteten Marsche dieser Truppen, und den wegen ihres Durchzuges durch die Reichs-

Lande

Lande ergangenen Requisitorialien, schwerlich zusammen reimen. Dem ungeachtet war nichts natürlicher und der hergebrachten Ordnung in den Fällen gemässer, wo Puissancen für thulich ermessen, sich den Zugang von Auxiliar-Truppen zu verschaffen. Es gebührete sich also, daß gedachte Truppen bis an die Orte vorrückten, wo sie auf dem Reichs-Boden gewesen, um zu zeigen, daß sich wegen ihrer freundschaftlich und nach allen in dergleichen Fällen üblichen Regeln begehrten Passage keine Schwierigkeit geäussert haben würde. Aus eben der Ursache gebührte sich, daß die Requisitoriales an alle die Kreise und Staaten ergehen musten, deren Gebiete sie durchzogen haben würden, um sich zu versichern, daß ihre Einwilligung in diesem Stücke nicht ermangelt. Da nun die Sachen auf diesen Fuß gesetzet worden, so ist, wenn in der Folge geschähe, daß man nöthig hätte, die Rußische Hülfs-Truppen aufs neue zu gebrauchen, die Bahn hierdurch gebrochen, wie es in solchem Falle zu halten sey.

Bey denen übrigen teutschen Staaten ist vor dieses mal nur etwas weniges zu berühren vorgefallen.

Ihro Königl. Maj. in Preussen haben nemlich in Dero Staat folgendes Mandat wegen der Müntze bekannt machen lassen:

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, nachdem Wir allerhöchst in Erfahrung gebracht, daß von verschiedenen benachbarten Fürsten nicht allein neue Gold-Müntzen in grosser

Quan-

Qvantität geschlagen, und zu Zehen, Fünf auch Zwey und einen halben Rthlr. das Stück ausgepräget und marqviret sind, auch in solchem Preis in Unsern Landen eine Zeit her häufig ausgegeben und angenommen worden, ohngeachtet sie anfänglich kaum dem alten Louis d'Or am Gehalte gleich, zum Theil aber von Jahren zu Jahren leichter, auch am innerlichen Werth geringer gepräget worden, sondern auch an Silber-Müntzen neue Thaler, Gulden, halbe Gulden, ein sechstel oder vier Ggr. auch ein zwölftel oder zwey Ggr. und ein Ggr. Stücken zum Vorschein kommen, welche von dem Leipziger und Torgauer auch Reichs-Fuß enorm abweichen, Wir also von der höchsten Nothwendigkeit erachten, zu Verhütung allen Schadens Unserer getreuen Unterthanen bey Zeiten dagegen das nöthige zu veranstalten; Und wie durch gedachte Gold-Müntzen nicht allein wegen ihres geringen Gehalts die Annehmer vervortheilet, sondern auch durch die ausgemüntzte grosse Qvantität die guten schon rar gewordenen Silber-Müntzen nebst den vollwichtigen Ducaten mehr und mehr aus dem Lande getrieben werden dürften: Also setzen Wir hierdurch fest, daß an fremden Gold-Müntzen ausser den wichtigen Ducaten keine andere, als nur alte Louis d'Or vom Könige Ludewig den XIV im Lande nach dem bisherigen Cours vor der Hand noch geduldet, die übrigen aber sämmtlich, insonderheit die Braunschweigischen Carl d'Or, auch Mecklenburgische und andere Fünf und Zehen auch Zwey und einen halben Rthlr. Stücken gäntzlich verruffen seyn, diejenigen, so davon schon im Lande befindlich, längstens in Zeit von vier Monaten ausserhalb Landes ohnfehlbar geschaffet, und nach Ablauff solcher Zeit von niemanden, bey Confiscation derselben, und einen Rthlr. Straffe pro Stück, in allen Unseren Landen und Provintzien weder eingenommen noch ausgegeben, noch ihnen Cours gestattet, sondern selbige

selbige den Spanischen und anderen verbotenen Pistolen gleich geachtet werden sollen.

Was die Silber-Müntzen anlanget, so wollen Wir hierdurch anderweit Unsere zuletzt deshalb emanirte Edicta hiermit renoviret, und iedermann nochmals ernstlich erinnert haben, bey Vermeidung der darinne gesetzten Straffe solchen Edictis ein Genügen zu thun, und keine, als nach solchen verstattete auswärtige Müntze im Lande einzunehmen und auszugeben; insonderheit aber werden hierdurch gäntzlich die Hertzoglichen Braunschweigischen nach dem Fuß der Albertus-Thaler in Anno 1747 und nachher ausgemüntzten Thaler, Gulden, halbe Gulden, ingleichen die in eben solchen Jahren geprägten von dem Leipziger Fuß gantz und in enormer Maasse abgehenden vier Ggr. zwey Ggr. und ein Ggr. Stücken verruffen, und von nun an deren Annehmung und Ausgabe in Unseren Landen, bey Confiscation und gleicher Straffe, als oben bey den Gold-Müntzen fest gesetzet worden, verboten, wie dann auch ebenmäßig die im Lande befindlichen in Zeit von vier Monaten aus dem Lande sofort geschaffet werden sollen.

Wir befehlen übrigens allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magistraten und anderen Gerichts-Obrigkeiten hierdurch, mit der äussersten Schärffe über diese Unsere ernstliche Willens-Meinung zu halten, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person auch ihres Gewerbes zur Straffe zu ziehen, wie Wir dann auch den Fiscalen und Policey-Bedienten hiermit bey Cassation injungiren, so wohl dieserwegen, als auf die vorigen Müntz-Edicta besser als bisher zu vigiliren, und wider diejenigen, so dagegen handeln, nach ihren Pflichten ihr Amt ohnfehlbar zu thun.

Und damit dieses Edict zu eines ieden Wissenschafft komme, so soll es überall gehöriges Orts affigiret, und alle Jahr einmal von den Cantzeln abgele-

gelesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10 May 1748.

Friedrich. (L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Ihro Durchl. der regierende Hertzog von Würtemberg haben sich nebst dero beyden Herren Brüdern einige Zeit in Paris aufgehalten, die wahre Ursache davon können wir nicht sagen, obgleich einige Particulier-Nachrichten aus Paris versichern wollen, es wären Ihro Durchl. von dem berühmten Medico du Moulin fleißig besuchet worden. Am 5 Aug. sind Höchstdieselbe wieder nach dero Landen zurück gegangen, die beyden Herren Brüder aber werden den Winter über zu Paris bleiben.

Einer der merckwürdigsten Umstände, welche wir noch bey diesem Artickel zu berühren haben, ist das glücklich zu stande gebrachte Associations-Geschäffte der vorliegenden Kreise. Es ist dieses wichtige Werck durch die gantz besondere und geschickte Bemühung des Kayserl. Ministers des Herrn Grafen von Cobenzl und den patriotischen Eifer der resp. Kreise und deren bevollmächtigten Gesandschaften, dahin gediehen, daß darüber am 27 Jul. zwischen den Chur-Rheinischen, Oesterreichischen, Fränckischen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen Kreisen, ein förmlicher Associations-Receß geschlossen und unterzeichnet werden können: es

ste-

stehen daher allerseits vortrefliche Gesandschaften im Begriff, nunmehr bald wieder aus einander zu gehen; weshalber der Löbl. Ober-Rheinische Kreis dem in Franckfurt anwesenden Kayserl. Herrn Minister und den übrigen Herren Kreis-Gesandten am 30 Jul. ein kostbares Tractement unter Trompeten- und Paucken-Schall gegeben, am 31sten aber dasiger Magistrat sämtliche Gesandschaften ebenfalls aufs herrlichste bewirthet hat.

Der Associations-Receß selbst aber zwischen Chur-Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben, und Ober-Rhein d. d. Franckfurt d. 27 Jul. 1748 verdienet hier aufbehalten zu werden, und lautet seinem Inhalte nach dahin:

Zu wissen; Demnach auf das von Ihro glorreichst regierenden Kayserl. Majestät aus Reichs-väterlicher Vorsorge an die Löbl. vorliegende Reichs-Kreise, nach vorhero von einem Churfürstl. hohen Wahl-Collegio unterm 25 August 1745 ergangenen Anmahnungs-Schreiben unterm 5 Octobr. erst erwehnten Jahrs, allergnädigst erlassene Excitatorium, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in sorgfältigster Behertzigung der fürdauernden Umstände und Zeitläufte bemeldete Kreise unterm 6 Octobr. d. a. anhero in altherkommlichem wahren Vertrauen eingeladen haben, und hierauf ab Seiten der Löbl. Kreise zum Besten derselben und des werthen Vaterlands hin und wieder bey den Particular-Kreisen so wohl, als bey hiesigem General-Congreß, den Umständen nach mehrmalige patriotische Anschläge bis hiehin geflogen worden, immittelst auch allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät zu beharrlicher Fortsetzung gemeinnützlicher Maaß-Regeln die vordere Löbl. Reichs-Kreise nicht allein unterm 12 Jan. und 2 April 1746 wiederholt zu exciti-

excitiren allermildest geruhet haben, sondern auch durch Allerhöchst Deroselben Ministros die allerhöchste Kayserliche Intention mehrmahlen eröffnen lassen, also, daß dem zu Folge von Chur-Rheinischen Directorii wegen in Betreff des vorhandenen, und zu niemands Beleidigung abzielenden Associations-Bündnisses, auch ferner unterm 5 Jul. 1746 der erforderliche Vortrag geschehen, und endlich darauf, wie auch auf die von des anhero accreditirten Kayserl. Ministers, Herrn Grafen von Cobenzl Excellentz respective den 19 Dec. 1746 und 19 Febr. laufenden Jahrs ferner überreichte Proposition und Pro-Memoria, nach Maßgabe der bey den Particular-Kreisen hierüber genommenen Entschliessung ab Seiten Francken und Ober-Rhein den 28 Jan. 1747, ingleichen von Chur-Rheinischen Kreises wegen den 4 Febr. bemeldeten Jahrs, wie nicht weniger Nahmens der Löbl. Oesterreich- und Schwäbischen Kreise den 20 Febr. dieses Jahrs, bey dem fürwährenden General-Congreß quoad Quæstionem An? die allerseitige Meynung nach und nach gleichförmig pro affirmativa anerkläret, auch darüber das Conclusum commune unterm 1 Martii jüngsthin bereits fest gesetzet worden: Als haben die vordere altverbundene Löbl. Reichs-Kreise Chur-Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben, und Ober-Rhein, sub Auspiciis Cæsareis in wohl hergebrachter Einverständniß und gleicher aufrichtiger patriotischer Gesinnung verabredet und beschlossen, daß

1) Zu Beybehaltung und mehrerer Befestigung Ruhe und Sicherheit die Fürdauerung des auf den heilsamen Reichs-Grund-Gesetzen gegründeten und zu niemands Beleidigung gerichteten Associations-Bündnisses, in Verfolg der vorhandenen und in Terminis defensivis abgeschlossenen Associations-Recesse quoad Quæstionem An? allerdings anzuerkennen, mithin sothanes Fœdus mere defensivum fort-

hin beharrlich beyzubehalten und sicher zu stellen; wie auch

2) Gegen alle Vergewaltigung und Aggreßions-Fälle die reciprocirliche Hülfe in Bunds-mäßiger Willfährigkeit zu leisten.

3) Bleibt hierbey allerdings vorbehalten, was von gesammten Reichs wegen in einem und andern Fall bereits geschlossen worden, oder hiernächst etwa möchte geschlossen werden, als welchem die Löbl. associirte Kreise durch diese Verbündniß sich zu entziehen keinesweges gemeynet sind.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß fünfmahl ausgefertiget, von allerseits gevollmächtigten Gesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Franckfurt den 27 Julii 1748. Von wegen des Löbl. Chur-Rheinischen Kreises, (L. S.) Koeth. (L. S.) Frieß. (L. S.) Wittgenstein. Von wegen des Löbl. Oesterreichischen Kreises, salvis per omnia juribus & prærogativis Serenissimæ Domus Austriacæ (L. S.) Cobenzl. Von wegen des Löbl. Fränckischen Kreises, (L. S.) Hebendantz. Von wegen des Löbl. Schwäbischen Kreises, (L. S.) Rodt, (L. S.) Metzger. Von wegen des Löbl. Ober-Rheinischen Kreises, (L. S.) Speicher. (L. S.) Bach. (L. S.) Atzenheim. (L. S.) Lauterbach. (L. S.) Lucius.

Von Holland.

Die innerlichen Mißhelligkeiten in der Republic Holland dauren immer noch fort, und sie sind ein merckwürdiges Exempel in den neuesten Geschichten, wie schwer ein Staat, welcher einmal in Unordnung zu gerathen anfängt, beruhiget werden kan. Wir fügen sowohl zur Ergäntzung dessen, was wir bereits davon berichtet, als auch zur Fortsetzung nunmehro folgendes

gendes bey: Nachdem nemlich, wie bereits gemeldet worden, die Unruhen in Gröningen und Frießland am 15 Mart. sich fast zuerst gereget (*) und sich selbige sogleich auch in Ober-Yssel hervor thaten, so erachtete der Printz Stathalter vor rathsam, am 12 Jun. ein Placat bekannt machen zu lassen, in welchem die Nothwendigkeit der Verpachtungen gezeiget werden sollte. Man führte nemlich den Einwohnern zu Gemüthe, daß die öffentlichen Einkünfte, welche man alle Jahre in denen zu dem Ende angesetzten dreyen Terminen, Pachtungs-Weise an andere überliesse, nicht nur von den Ansäßigen in den Provintzen, sondern so gar von allen Fremden und Reisenden erhoben, und größtentheils, ohne daß man es spüre, bezahlet würden. Man zeigte, daß, wenn der Provintz der Genuß, welchen sie alle Monate davon hätte, genommen werden sollte, man nicht mehr im Stande seyn würde, die Interessen der dem Lande zur Last liegenden Obligationen mit der erfoderlichen Geschwindigkeit zu bestreiten, ja daß man gar würde genöthiget seyn, die Bezahlung der Truppen auszusetzen. Man wies, daß dieses diejenigen, welche von ihren Renten leben, und andere qualificirte Einwohner der Provintz, ausser Stand setzen würde, die Kaufleute, Lieferanten und Handwercks-Leute zu befriedigen. Man stellte hienächst vor, daß es bey gegenwärtigen Umständen unmöglich sey, den Abgang dieser Einkünfte anders, als vermittelst Einführung neuer

(*) s. N. E. Fama 156 Th. p. 1048 seq.

Auflagen zu ersetzen, welche den Einwohnern weit beschwerlicher als die bereits in Pacht gegebenen Revenüen fallen würden, und daß dergleichen Bewegungen der Schuldigkeit getreuer Einwohner zuwider liefen, welche nichts als die gröste Verwirrung und Unordnung nach sich ziehen könnten, da, in Entstehung des richtigen Soldes die Soldaten bald größten Theils davon laufen, und die Provintzen desjenigen, was zu ihrer Sicherheit wesentlich erfodert werde, sich beraubet sehen würden. Aus allen diesen Ursachen ermahnete man durch dieses Placat alle und jede, sich wohl zu hüten, daß sich niemand weder mit Worten noch mit der That denen Pachtern, wenn sie die Revenüen abforderten, widersetzen möchte, sondern daß sich iederman auf die Vorsorge seiner rechtmäßigen Obrigkeit verlassen, und geruhig erwarten solle, was dieselbe zu Abschaffung der eingeschlichenen Mißbräuche vor Mittel ergreifen würde.

Diese Unruhen breiteten sich sodann in Holland und sonderlich zu Harlem, Haag und Amsterdam (*) heftig aus, und es traf gewissermassen ein, was ein Poete vorher bey der Abreise des Printzen-Stathalters zur Armee gesungen:

de la liberté
la docilité
A de tout tems été l'appui le plus stable
Qui des-obëit
Tôt ou tard perit,

Aux

(*) l. c. l. p. 1051, 1052, 1055 seq.

Aux Mutins leur ruine est inevitable
Machons aux combats (*) &c.

Der Vorschlag des Printzen-Stathalters (**) wegen Abschaffung der Pachter sollte hierauf diesen gewaltsamen Bewegungen Einhalt thun, verschiedne Particuliers brachten auch allerhand Plans auf das Tapet, um die Einkünfte der Republic wieder in gehörigen Stand zu setzen. Wir erachten vor unnöthig selbige alle beyzufügen, indem es das Ansehen hatte, als wenn die Herren Staaten und die Bürgerschaft entschlossen wären, da der Printz-Stathalter so starck auf die Abschaffung der Pachter gedrungen, ihm auch die Mühe zu überlassen, wie der sich äussernde Abgang in den Finantzen durch bessere Mittel ersetzet werden möchte. Ja der Pensionarius der Stadt Amsterdam wollte sogar in Gegenwart des Printzen-Stathalters wider die von ihm gethane Proposition eine ordentliche Rede halten, allein der Printz that ihm bald Einhalt. Kurtz, die Republic entschloß sich endlich selbst, ein Mittel provisionaliter in Vorschlag zu bringen. Diese Provisional-Einrichtung in Ansehung der Finantzen nach der aufgehobenen Verpachtung der öffentlichen Einkünfte war demnach folgender Gestalt eingerichtet:

(*) Man hat ein gantz Recueil von denen Chansons, so auf diese Abreise gemacht worden und daraus dieses entlehnet. P. Gosse im Haag hat es ediret.

(**) s. N. E. Fama 156 Th. p. 1062.

Nachdem Ihro Edel- und Großmögenden durch ihre Publication vom 26 Jun. letzthin die Pachtungen der öffentlichen Einkünfte abgeschaffet, und die Einkünfte der Provintz ansehnlich dadurch gelitten, so würde solches eine grosse Verwirrung und Unordnung zu wege bringen, wenn man nicht schleunig dafür sorgte, immassen die Pachtungen den vornehmsten Theil der ordentlichen Einkünfte der Provintz ausgemacht, und ihr Ertrag theils zu Bezahlung der Truppen so wohl als der Renten und Interessen der Obligationen gedienet, welche die Fremden so wohl als die Einwohner, und unter andern viele Wittwen und Waysen, zur Last von dem gemeinen Lande haben, welche Zahlung im kurtzen völlig aufhören, und solches so gefährliche Folgen für jederman haben würde, daß man es sich nicht ohne Schrecken vorstellen kan. Um dieser Ursachen willen sind Ihro Edel- und Großmögenden gegenwärtig beschäftiget, und geben sich alle Mühe, andere diensame Mittel zu Ersetzung der abgeschaften Pachtungen auszufinden, und den wichtigen Schaden zu ersetzen, den die Finantzen des Lands dadurch gelitten; sie finden aber auch zugleich, daß es unmöglich sey, solches so geschwind zu bewerckstelligen, als nöthig ist, gedachter Unordnung vorzukommen: und also sind sie mit Genehmhaltung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. des Printzen von Oranien und Nassau, Erb-Stathalters der Provintz, und nach dem von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. gethanen Vorschlage gemüßiget worden, auf einige Provisional-Einrichtungen zu dencken, um zu hindern, damit die Finantzen der Provintz nicht in Verfall gerathen. Aus der Absicht haben sie provisionaliter darein gewilliget und zugestanden, daß die Bürgermeister der resp. Städte, und das Collegium der Societät im Haag, wegen dessen, was diese letzte betrift, wie auch die Amtleute und Gerichten der Districte und Dorfschaften, gehalten seyn sollen, eben die Sum-

me

me zu zahlen, die ihre resp. Städte, Districte und Dörfer bey den Pachtungen im Jahr 1747 zur Casse der Provintz beygetragen, die Erhöhung des Zehenden, und die Rantzionen, welche der Provintz aus solchen Pachtungen zugeflossen, und noch eine grosse Summe zu den bey dieser Gelegenheit sich ereignenden Kosten, mit darunter begriffen, alles zusammen auf 10 Millionen Gulden jährlich gerechnet, welche unter die resp. Städte, Districte und Dorfschaften, nach Proportion dessen, was ieder Ort bey den Pachtungen contribuiret hat, nach der Vertheilung, die man dabey auf den Fuß der General-Contingenter machen wird, eingetheilet werden sollen. Da aber der Ertrag dessen, was die resp. Städte, Districte und Dorfschaften bey den Pachtungen im Jahr 1747 contribuiret, auch dasjenige unter sich begreifet, was die Waage, das runde Maaß, das einkommende Getreide, der einkommende Tabac, die grobe Waaren, und der viertzigste Pfenning auf die Schiffe, eingebracht, dabey die Kaufleute, und folglich die Handlung treibende Städte, den grösten Theil gezahlet, und es nicht billig seyn würde, solches mit in dasjenige zu rechnen, was die Einwohner von gedachten Städten zu den Pachtungen für ihre Consumption geliefert, und ihnen also eine Last aufzulegen, die sie vorher niemals getragen; so soll mit Einhebung sothaner Einkünfte zum Dienst der Provintz in den Handlung treibenden Städten, und anderer, wo es für dienlich erachtet werden wird, im Nahmen und von wegen Ihro Edel- und Großmögenden durch Collecteurs, die sie zu solchem Ende setzen werden, auf den Fuß der diesfalls ergangenen, oder in der Folge ergehenden, Verordnungen fortgefahren, und hingegen die Contingenter dieser Städte nach Proportion dessen, was sie im Jahr 1747 bey den Pachtungen geliefert, vermindert werden. Die Bürgermeister der resp. Städte, die Societät im Haag, so viel es

diese betrift, ingleichen die Amtleute und Gerichten der Districte und Dörfer, sollen für diese Contingenter stehen, und gehalten seyn, jeden Monat, vom 1 Jul. gegenwärtigen Jahrs an gerechnet, ein Zwölftheil von diesem Contingent ins Comptoir der Provintz zu liefern. Zu solchem Ende sind sie autorisiret, im Nahmen Ihro Edel- und Großmögenden jede Familie, oder Haushaltung, und andere Personen, welche nicht in eines andern Dienste stehen, auf ein jährliches Contingent, oder einen zwölften Theil davon, monatlich, vom 1 Jul. des gegenwärtigen Jahrs anzufangen, zu taxiren, welche Taxe nach der Consumption, die in den Familien geschiehet, wie auch nach ihren Functionen, Vermögen und Einkünften eingerichtet seyn soll. Den Bürgermeistern der resp. Städte soll auf ihr Suchen durch Commissarien von Seiten Ihro Edel- und Großmögenden und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. des Printzen von Oranien und Nassau beygestanden werden, die Taxation zu verrichten, welche Commissarien von Sr. Hochfürstl. Durchl. ernennet, und von Ihro Edel- und Großmögenden autorisiret werden sollen, und zwar in so einer Anzahl, wie Se. Hochfürstl. Durchl. es gut finden werden. Die Lieferung des einen Zwölftheils von der Taxe, die auf den letzten Julii dieses Jahrs gefällig, soll aufs längste vor dem 1 Septemb. des laufenden Jahrs geschehen, und also vom Monat zu Monat, und zu dessen Beförderung, weil dem Finantz-Wesen der Provintz höchlich daran gelegen, soll den Bürgermeistern der resp Städte, der Societät im Haag, so viel es diese betrift, und den Amtleuten und Gerichten des platten Landes, welche das Contingent des ersten Monats vor dem 1 Sept. nächstkünftig einliefern, erlaubt seyn, eine Prämie von 4 pro Cent von dem Vorschusse, den sie zu Ergäntzung der Summe gethan haben werden, abzuziehen, dabey sie eidlich anzuzeigen haben, wie hoch sich solcher Vorschuß belaufe.

belauffe. Da es hiernächst zu solcher Taxirung Zeit brauchet, und es ungewiß ist, wenn sie überall wird geschehen können, ausser daß es unmöglich ist, daß ein ieder vor Ablauf des ersten Termins wissen kan, wie hoch seine Taxe monatlich steige: so ermahnen Ihro Edel- und Großmögende, um unterdessen die Zahlung so viel als möglich zu erleichtern, und die Städte, Districte und Dorfschaften dadurch in den Stand zu setzen, ihr Contingent der Provintz genau zu liefern, alle und iede ernstlich, und gebieten ihnen, einsweilen den Bürgermeistern der resp. Städte, der Societät im Haag, so viel es diese betrift, und den Beamten und Gerichten der resp. Districte und Dorfschaften, oder denen, die dazu gesetzt seyn werden, so eine Summe für einen oder mehrere Monate einzuhändigen, als ieder bey Ausrechnung des gantzen Jahrs finden wird, an die Pachtungen gezahlet zu haben, oder als er hätte zahlen sollen, wenn die Pachtungen nicht abgeschaffet worden wären; worüber einem ieden eine Provisional-Qvittung gegeben werden soll, um an Zahlungs stat für die gantze Taxe oder zum Theil, die ihm auferleget werden wird, zu dienen, dabey, was er darüber gezahlt, auf die folgende Termine gezogen werden soll. Ihro Edel- und Großmögende geben zugleich die kräftigsten Versicherungen, daß man sich der Willfertigkeit dieses Vorschusses nicht gebrauchen werde, die Taxe zu reguliren, worauf iede Familie gesetzet werden wird, und bey der man nur auf die Consumption, die bey selbiger geschiehet, auf ihre Functiones, ihr Vermögen, und ihre Einkünfte, sehen wird. Da auch die Contingenter von einigen Städten und den Districten oder Dörfern ihrer Jurisdiction sich vermischet finden, und nöthig seyn will, die Repartition davon auf den Fuß der General-Contingenter zu machen; so werden Ihro Edel- und Großmögenden einigen Gliedern aus ihrer Versammlung, die Se. Hochfürstl. Durchlaucht.

 der

der Printz von Oranien und Nassau ernennen werden, auftragen, zur Repartition, welche stat haben soll, entweder in Ansehung der General-Quotisation, oder der Particular-Quotisation ieder Stadt und ieden Dorfs, unverzüglich allhier zu schreiten, also, daß sie darauf iedem sein Contingent anzeigen, und dem Gecommittirten Rath, worunter solche Orte gehören, davon Part zu geben, damit diese Räthe den Einnehmern der Provintz davon Notitz ertheilen können, und es diesen zur Richtschnur bey Einnehmung der Gelder dienen möge, und sollen besagte Commissarien autorisirt seyn, verständige Personen darüber zu Rathe zu nehmen, und die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Diejenige Stadt oder das Dorf, so sich durch die Quotisation lädiret erachten wird, mag ermeldeten Commissarien ihre Ursachen anzeigen, welche die Entscheidung darüber geben werden. Unterdessen aber, bis diese Repartition gemacht ist, sollen die Bürgermeister, Beamten und Gerichten so wohl, als die Societät im Haag, so viel es diese betrift, gehalten seyn, wenigstens so eine Summe alle Monate auf Rechnung ihres Contingents zu liefern, als sie glauben werden, ohne Gefahr liefern zu können. Ihro Edel- und Großmögende ermahnen sie ernstlich, diesem allem, kraft des Eides, den ieder von ihnen der Provintz geleistet hat, und nach ihrer Einsicht, Erkenntniß und Gewalt, so wohl in Quotisirung der Einwohner, als in Eintreibung der Taxe, und in genauer Lieferung ihrer Contingenter zu den vorgeschriebenen Fristen, gehörig nachkommen. Zu solchem Ende gestatten ihnen Ihro Edel- und Großmögende das Executions-Recht, sich dessen gegen diejenigen zu bedienen, die im Rest bleiben werden, und daferne sie wider alles Vermuthen ihrer Schuldigkeit keine Genüge thun, sollen sie wegen ihrer Nachläßigkeit dem Printzen von Oranien und Nassau Rede und Antwort geben müssen, welcher von

Ihro

Ihro Edel- und Großmögenden ersucht und autorisiret worden, benebst einigen Gliedern ihrer Versammlung, die Se. Hochfürstl. Durchl. ernennen werden, die Ursachen zu untersuchen, um darüber zu urtheilen, und wenn er es für gut befindet, wider sie das Executions-Recht gleichfalls zu gebrauchen. Zu Beruhigung der Einwohner über die Dauer dieser Provisional-Taxe declariren Ihro Edel- und Großmögende, daß sie nur auf 6 Monate, von dem 1 Jul. dieses Jahrs angerechnet, ohne einige weitere Verlängerung stat haben solle, man müste denn wider alles Verhoffen am Ende solcher Zeit noch keine andere Taxe ausfündig gemacht, geordnet und in Gang gebracht haben. Endlich wird gesaget, da Ihro Edel- und Großmögenden versichert wären, daß, wer das Wohl dieser Provinz beherzigte, die grosse Nothwendigkeit dieser Provisional-Taxe nicht würde leugnen können, so ermahnten und bäten sie alle ihre Eingesessene wohlmeinend, befählen ihnen auch, gewissenhaft, und wie sie solten, so wohl in Lieferung einer Provisional-Taxe auf Rechnung der Taxe, die ihnen auferlegt werden würde, als in genauer Zahlung eben dieser Taxe, wenn die Qvotisation regulirt seyn würde, zu verfahren, und den Bürgermeistern der Städte, der Societät im Haag, den Amtleuten und Gerichten der Districte und Dörfer, oder wer sonst zu dieser Taxation gebrauchet werden würde, wie auch denen, welche von Ihro Edel- und Großmögenden zu Einhebung der öffentlichen Gelder an den Orten gesetzet werden würden, wo die Einnehmung durch Collecten geschehen müste, keine Hinderung zu verursachen, sondern ihnen alle Hülfe und Beystand zu leisten, wenn sie darum ersuchet werden würden, um dadurch die gute Meynung in der That zu bekräftigen, welche Ihro Edel- und Großmögenden in ihrer Publication unterm 26 Jun. von ihnen zu hegen declariret, daß nemlich ihr Sinn und Verlangen

langen keinesweges dahin gienge, sich den Auflagen und Taxen zu entziehen, die für das allgemeine Beste und zu Behauptung der gemeinen Sache unumgänglich nöthig wären; wobey sie ihnen noch zu Gemüthe führen, wie sie zu solchem Ende als gute Patrioten niemahls aus der Acht lassen müsten, daß es hierbey allerdings auf die Erhaltung oder den Ruin des Lands ankäme, weil ohne diese Provisional-Taxe keine Möglichkeit vorhanden wäre, die Finantzen des Lands in Ordnung zu halten, und iedes Land, wo die Finantzen in Unordnung gediehen und ruiniret worden, nicht bestehen könte ꝛc.

Allein auch diese Provisional-Verordnung fand bey der Bürgerschaft, die sich nunmehro der Sache selbst mit Ernst anzunehmen anfieng, nicht den gewünschten Beyfall, vielmehr melderen die Nachrichten aus Amsterdam, es hätten die innerlichen Unruhen der Republic Holland, ob sie gleich seit Abschaffung der Pachter sich geleget, noch keine wahre Ruhe unter dem Volcke überhaupt, und absonderlich in der Stadt Amsterdam, nach sich gebracht, wo immer noch eine grosse Fermentation unter den Bürgern sey, die am 9 Jul. von 5 Uhr Abends bis um 10 Uhr versammlet gewesen, und es den 10 und die beyden folgenden Tage wiederum thun wollen, um ingesammt eine Schrift zu unterzeichnen, die sie auf den 13 dem Printzen-Stathalter übergeben wollen. In dieser Schrift verlangten sie die Aufhebung eines von Seiten der Regierung publicirten Plans, worinne die Mittel angezeiget werden, wie die öffentlichen Gelder in der Stadt eingehoben werden sollen, und wel-

cher

cher eben dahin ausläuft, als wenn die alten Pachter noch vorhanden wären, dabey auch die Einwohner wenig Erleichterung vor sich sehen, weil die vornehmsten Pachter, welche abgeschaffet worden, nach solchem Plan die Direction bey den Einnahmen in der Stadt haben solten; wovon aber die Bürger durchaus nichts hören mögten, sondern darauf bestünden, daß es diesfalls bey der Publication von Seiten des Prinzen-Stathalters unterm 25 Jun. letzthin sein Verbleiben haben müsse, welche alle Pachter völlig abschaffe. So lange nun diese Publication bestünde, würden sie keinen eintzigen Pachter erkennen, und wenn allenfalls der Printz-Stathalter sie wiederrufen solte, so würde solches ein klarer Beweis seyn, daß Se. Durchl. die gute Neigung und die Liebe des Volcks gegen sich aus der Acht gelassen, welche also nicht lange dauern würden.

Es brachten daher sehr wenige ihr Contingent nach dem Stadthause, zufolge der Provisional-Einrichtung. Man glaubte bey dieser neuen Einrichtung keine Erleichterung vor die Einwohner zu finden, die ohnedem durch die vielen Auflagen fast gantz erschöpfet wären, und besonders, weil das Gouvernement wegen des Preises der Lebens-Mittel und der Eßwaaren keine Taxe gemacht, mithin der Bürger eben noch so sehr als bey den Pachtungen mitgenommen würde. Man glaubte, die Fleischhacker und Bauern hätten dabey den grösten Nutzen, indem sie ihr Fleisch und Butter ꝛc. wie vorher ver-

verkauften, auch das Bier in seinem Preise bliebe: Denn ob man gleich die Accise vermindert, sey doch der Impost auf Hopfen und Korn groß, welches denen Kaufleuten, aus Versehen der Policey zu gute käme. Man glaubte endlich, wenn nicht bald eine Aenderung gemacht würde, so würden die Unruhen auf das neue anfangen, weil der Bauersmann den Bürger ruinire, und dieser sich über die Quotisation beschwere, so lange die Vivres in ihrem Preise nicht abgesetzet würden.

Diese Erinnerungen brachten demnach einen neuen Plan zum Vorschein, unter dem Titel: Immerwährendes Project der Finantzen, so Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Stathalter vorgeleget worden 2c. Der Inhalt gieng kürtzlich dahin, die Taxe sollte auf die Häuser geleget werden, so daß die kleinern, so nur 50 fl. Miethe abwürfen, 6 pro Cent in die Quotisation, und die so bis 1000 fl. trügen, 80 pro Cent zahlen sollten 2c. Es wurde davor gehalten, dieses Project könne durchgehends wohl eingeführet werden, indem die obengedachte Quotisation vielen Schwierigkeiten unterworfen wäre: Zu geschweigen, daß bey selbiger niemahls eine Gleichheit eingeführet werden könne, weil die armen Familien in selbiger nicht begriffen wären; Im Gegentheil contribuirten bey diesem Project ein ieder nach seinem Vermögen, wodurch vielen Inconvenientzien, so der Geitz, Neid, Faulheit und Schwelgerey veranlassen könten, vermieden würden. Denn es sey gewiß, und

man habe es auch schon wahrgenommen, daß die Reichen sich beklagen würden, wie sie zu hoch taxiret worden, die Armen hingegen, die so schlecht durchkämen, würden sich der Arbeit entschlagen, dieses alles aber den Verfall der Manufacturen und des Commercii nach sich ziehen ꝛc. (*)

Nicht allein aber die Abschaffung der Pachter, und deren neue Einrichtung, sondern auch die 2 andern Puncte, nemlich die Reunion der Posten und die Besetzung der Aemter mit tüchtigen Personen, verursachen immer noch neue Bewegungen.

Der oben gemeldete Pensionarius der Stadt Amsterdam sagte dem Printzen als Deputirter bey der Versammlung der Herren General-Staaten laut in das Gesichte: Der Magistrat zu Amsterdam würde niemals die Posten und Bedienungen aufgeben, sollte gleich auch alles drüber und drunter gehen. Einige andere Nachrichten meldeten, es habe der Magistrat zu Amsterdam auch nebst denen 30 Räthen einen Schluß gefasset, daß sie wegen des grossen Eides,

(*) Es soll dieses neue Project den Herrn *Rousset* de Nussy zum Verfasser haben. Einige schlüssen es daher, weil es in frantzösischer Sprache abgefasset, und der erdichtete Nahme Roche de Mondar den Verfasser zu erkennen gäbe, der Printz-Stathalter solle auch dieses Schriftstellers Anschlägen viel Gehöre geben, und es ist eben der, welcher zuerst Gelegenheit veranlasset, daß man auf die Erhebung des 10 Pfennigs gefallen.

den, den sie geleistet, nimmer in die Cession der Posten willigen könnten und wollten. Allein eben die Argumenta, die der Magistrat vor sich anführet, dienen der Bürgerschafft zu Waffen wider ihn, indem sie gleichfalls fragen, warum sie sich selbiger, da die Posten zur Stadt gehörten, seit 50 Jahren zugeeignet, und dadurch den geleisteten Eid selbst gebrochen?

Kurtz, die Bürgerschafft bestehet noch darauf, diesfalls die benöthigten Vorstellungen zu thun. Ein Particular-Schreiben unterm 13 August giebt davon folgende Nachricht: Ich hatte wohl geglaubt, daß die Ruhe, deren wir genossen, von keiner Dauer seyn würde. Unsere Bürger, haben endlich die Masque wider die Magistrats-Personen abgezogen, und sind fest entschlossen, sie nicht mehr zu schonen. Sie versammleten sich am 9 dieses in sehr grosser Anzahl, und sie haben seit dem damit fortgefahren. Hierzu erkieseten sie die Alte Doele, ein sehr weitläufftiges Logement, welches der Bürgerschafft zugehöret, wo sie ehedem zu schiessen pflegten, das sich aber der Magistrat zugeeignet hat, und davon er gute Einkünffte zieht. Als die Bürger kamen, und hinein wolten, sagte der Wirth zu ihnen, der grosse Saal und die andern Zimmer wären für verschiedene Gesellschafften, die den Abend allda zubringen wolten, und für einige Fremde bestellt; sie antworteten aber, sie wären Herren von dem Hause, davon sie Besitz zu nehmen kämen, und droheten, ihn daraus zu jagen. Sie ersuchten hier-

hierauf diejenigen, welche daselbst befindlich waren, höflich, sich in der Stille und ohne Weitläuftigkeit hinweg zu begeben, und man müste ihnen den Platz überlassen. Als der Wirth, welcher von den Bürgermeistern Befehl dazu hatte, sich weigerte, Wein und die andern nöthigen Sachen herzugeben, indem er sich damit entschuldigte, warum man es ihm nicht in Zeiten sagen lassen, Provision anzuschaffen, ließ man alles, was man nöthig hatte, zum grösten Verdruß des Wirths, von aussen holen. Wie nun die Versammlung zahlreich genug war, ließ man eine Schrifft ablesen, welche die Beschwerden der Bürger enthielt. Einer führte das Wort, und zeigte die Nothwendigkeit, Unordnungen abzuhelffen, welche für die Stadt und den Staat gleich viel schädlich wären. Die Versammlung gab dieser zunehmenden Entschliessung Beyfall. Man brachte eine Reqvete hervor, welche durch den grösten Theil der Herumstehenden gezeichnet wurde, iedoch ließ man iedem die Freyheit, sich nicht zu unterschreiben. Am Sonnabend und gestern hat man fortgefahren, dieselbe zu unterschreiben, und es ist von sehr vielen geschehen. Heute frühe (den 13 Aug.) soll die Reqvete durch 4 Deputirte den Herren Bürgermeistern übergeben werden, und der Zulauf wird auf dem Rathhause und auf dem Marckte sehr groß seyn. Man hat auch versichert, daß die Schrift in gemäßigten und Ehrfurchtsvollen Ausdrückungen abgefasset sey, und daß man darinne vorietzo nichts weiter ver-

lange, als die Freyheit, die 60 Qvartiere der Stadt ins besondere zusammen zu beruffen, von denen iedes 4 nahmhaffte Bürger erwehlen solle, um zusammen einen Rath von 240 Personen auszumachen, welcher die der Bürgerschafft ertheilten alten Privilegia und die Rechtmäßigkeit ihrer Beschwerden untersuchen solle. Man stellt in der Reqvete mit Nachdruck vor, dieses sey das eintzige Mittel, ihnen abzuhelffen, und die Ruhe in der Stadt wieder herzustellen. Man ist sehr begierig zu vernehmen, wie ihr Suchen von dem Magistrat werde aufgenommen werden. Wenn derselbe dagegen ist, so wird man sich dem ungeachtet versammlen, und der Magistrat wird von dem gemeinen Volcke alles zu fürchten haben. Er hat zwar seine Anhänger, die aber viel zu schwach sind, als daß sie ihn schützen könnten. Die Bürger verlangen das Recht, 36 Räthe der Stadt zu erwehlen, daraus man iedes Jahr die Bürgermeister und die Schöppen nehme. Es ist gewiß, man hat in Willens, eine Menge von Patriciis herunter zu bringen, und Leute an ihre Stelle zu setzen, welche von dem Prinzen Freunde sind, und ohne Absicht auf einiges Interesse Aemter haben wollen. Wir haben eine Menge reicher Kaufleute, welche mit der Ehre zufrieden seyn werden, dem Publico nützlich zu seyn. Es ist wahrscheinlich, daß diejenigen, welche man entsetzen wird, hernach genöthiget werden dürfften, von ihrer Administration Rechenschafft abzulegen. Anderwerts

hat

hat man schon angefangen, die Aufführung der Obrigkeiten zu untersuchen, und man schonet sie weder in Frießland noch in Nord-Holland.

Und noch ein anderes Schreiben vom 17 erkläret sich dahin: Die seit 10 bis 12 Tagen unter den Bürgern und den Herren der Regierung entstandene Revolution ist noch nicht geendiget, vielmehr nimmt die Parten der erstern ie länger ie mehr zu, und will von den Artickeln, die sie verlangen, nicht abgehen. Sechs der Vornehmsten von ihnen sind vorgestern als Deputirte nach dem Haag geschicket worden, dem Printzen-Stathalter die Bewegungs-Ursachen vorzustellen, warum die Bürger sich versammlet. Gestern sind sie wieder zurück gekommen, und haben dem Volcke den Bericht gebracht, daß Se. Hochfürstl. Durchl. sie gnädig aufgenommen und angehöret. Der Printz misbilligte ihre Forderungen nicht, welche nichts unrechts enthielten, weil sie nur darauf giengen, ihre alten Rechte und Prärogativen wieder zu erlangen. Er habe ihnen aufgetragen, alle gute Patrioten von Amsterdam von seinetwegen zu grüssen, und sie zu bitten, sich noch einige Tage zu gedulden, und für ihre Obrigkeit Achtung zu haben; wobey er ihnen, den Deputirten, versprochen, sie, wenn die Regierung sie wegen ihres Beginnens beunruhigte, in allem zu schützen, und er wolte dahin besorgt seyn, daß vor instehender Woche sich alles zu Vergnügung der Bürger endigte rc. Nachdem

die Deputirten diesen Bericht an die Bürger erstattet, war die Freude so groß, daß man nichts als Frolocken, und, Es lebe der Printz von Oranien! ruffen hörte, und man pflantzte so fort eine Orange-farbene Flagge an das Fenster des ersten von den Deputirten, wo man fast die gantze Nacht Raqveten in die Lufft steigen ließ, und es ist noch itzo vor dessen Hause eine so grosse Menge Volcks versammlet, daß man kaum durchzukommen vermag. Immittelst ist die Regierung sehr verlegen, und man erkennet an den niedergeschlagenen Gesichtern alle diejenigen, die aus deren Mittel sind, dagegen nimmt man in den Augen der Bürger-Partey eine innige Freude wahr. Da die Bürger nicht weiter wollen, daß ihre Hauptleute Glieder der Regierung seyn, so haben ein Raths-Glied und ein Schöppe ihre Aemter niedergeleget, um ihre Compagnien zu behalten; und ein Zahlmeister, der auch Hauptmann war, ist genöthiget worden, seine Compagnie fahren zu lassen, weil er sein Zahlmeister-Amt nicht niederlegen wollen. Er hat, als er bey seiner Compagnie Abschied genommen, eine kleine Rede gehalten, und unter andern gesaget: Meine Freunde, ich werde also nicht weiter euer Capitain seyn; worauf die Bürger ihm geantwortet, nachdem sie ihm für die Bemühung, die er sich gegeben, sie zu commandiren, gedancket, wie es nur bey ihm stünde, ihr Capitain zu bleiben; so lange er aber bey der Regierung im

Dienst wäre, müste er auf immerdar ieder Charge bey der Bürgerschafft entsagen.

Als die Bürgerschafft so sehr auf die Herstellungen ihrer Rechte und Privilegien zu dringen anfieng, kam eine Schrifft in Form einer Suppliqve zum Vorschein, worinnen sie nebst der Herstellung ihrer Privilegien und Rechte verlanget, es sollte das Corps der Handwercker seine vorige Gewalt bekommen, und kein fremder Handwercker, bevor er Bürger sey, eingelassen werden. Jede Bürger-Compagnie sollte ihre Officiers ernennen können, und keine Person von der Regierung darzu gelangen. Der Obriste selbst sollte ein Bürger seyn, und die Bürgerschafft, wenn er wollte, zusammen beruffen können. Der Bürgerschafft sollten die 3 Daelen, so ietzo die berühmtesten Gasthöfe wären, wieder gegeben werden. Der Kriegs-Rath der Bürgerschafft sollte befugt seyn, 36 Räthe zu ernennen, so die Bürgermeisters erwählten, selbige sollten auch alle Jahre die Bürger ernennen, so dem Printz-Stathalter als Echevins zu präsentiren wären. Eben dieses Conseil sollte auch die Directeurs der 2 Indianischen Compagnien bey der Kaufmannschafft und nicht bey denen Regenten aussuchen. Die Posten und Zeitungen solten der Bürgerschafft zu ihrem Nutzen und zu Minderung der Auflagen, so sie zahlen muß, überlassen werden. Alle Auflagen und Accise solten abgeschaffet, und eine Qvotisation dagegen eingeführet, auch diese von ehrlichen Bürgern

reguliret und eingesammlet, und das Contingent, so die Stadt zum Comtoir der Provintz zu lieffern hat, dem Magistrat zugestellet werden: Es solten auch, um diese Qvotisation desto mehr zu mindern, alle Chargen und Dienste an die Meistbietenden verkauffet, doch aber darauf gesehen werden, daß der Käuffer entweder aus Amsterdam oder der Provintz gebürtig, daß er fähig sey, dem Dienste selbst vorzustehen, und daß er ein untadelhaffter Mann sey rc. Der Magistrat lässet zwar alle Exemplaria dieser gedruckten Supplic wegnehmen, es ist aber selbigem unmöglich, aller habhafft zu werden.

Vermuthlich gab zu diesen allen eine gewisse Schrifft nicht wenig Anlaß, die der Magistrat, um der Bürgerschafft einen Dunst zu machen, unter dem Titel Privilegia der Bürgermeister und Bürgerschafft zu Amsterdam, in welcher der erstern Privilegia weitläufftig, der andern ihre aber nur obenhin gedacht wurden, drucken lassen. Um das Spiel desto besser zu verbergen, wurde diese Piece etliche Tage hernach verboten; allein ein anderer Buchhändler ließ dem ohngeachtet die wahrhafften Privilegia der Bürgerschafft, wie sie ehedem unter dem Titel Recueil des Placards de leurs nobles Puissances Anno 1672 bekannt wurden, in öffentlichen Druck ausgehen, worüber der Magistrat sehr erstaunete.

Die Mittel wider diese hefftige innerliche Bewegungen, welche man nun in der Republi-

gve

qve zu ergreiffen willens zu seyn scheinet, sind etwas in Holland ohngewöhnliches, und wo die Sachen nicht mit genugsamer Behutsamkeit tractiret werden, so können sie schlimme Folgerungen haben. Man ist nemlich entschlossen, durch militarische Beyhülffe dem wallenden Holländischen freyen Geblüte Einhalt zu thun, davon künfftig ein mehrers.

Es ist ein Glück (*) vor die Republiqve, daß diese hefftige Bewegungen nicht zu der Zeit, da der Krieg noch in die Gräntzen der Republiqve gespielet worden, angegangen, und iedermann ist begierig, wie der Printz-Stathalter bey dieser Gelegenheit seine Person spielen werde, der in der That erfahren mag, wie schwer es ist, bey dergleichen Fällen Stathalter zu seyn.

Einige haben gefraget, ob nicht der Stathalter bey dieser günstigen Gelegenheit einen gantz ausserordentlichen Schritt zur Hoheit thun könnte? Allein wir glauben, daß er dem Exempel Wilhelm des III von Oranien folgen werde, von welchem uns eben folgender merckwürdiger Umstand in die Hände fällt: Dieser Printz hatte kaum die Stathalterschafft erhal-

 ten,

(*) Es fällt uns hierbey eine vortrefliche Stelle aus des Herrn Hoffmanns Observat. politicis Lib. VI cap. XVI ein: - - Belgæ vigebunt, quamdiu inter mutuas dissensiones, æmulationesque Provinciarum, lenta remedia, intercessiones mutuæ, diligentia, fides, frugalitas, inprimis illud antiquæ concordiæ valebit: *Frangimur, si collidimur!*

ten, als ihn verschiedene Factionen auf ihre Seite zu bringen suchten. Man versprach ihm die unumschränckte Gewalt und eine Königl. Gemahlin. Nebst diesem Antrag drohete man; es wurde ihm die Gefahr des Vaterlandes, welches der Feind überall umzingelt, vorgestellet. Man fragte ihn, was er denn glaubte, daß mit ihm selbst vorgehen würde, bey dem gäntzlichen Verfall der Republique? Ich will mich, gab dieser grosse Printz zur Antwort, noch auf dem lezten Damme wehren. Als er einige Jahr darauf nach Engelland gieng und ihm Carl II die Mariam zur Gemahlin antrug, unter der Bedingung, daß er zuerst die Holländer zum Frieden mit Franckreich bewegen sollte; so zog er das Wohl der Republique seinem eigenen Interesse so großmüthig vor, daß er sagte: Was würden die Holländer und ihre Alliirten wohl von mir gedencken, wenn ich mich zu ihrem Nachtheil verheyrathete? Welche Großmuth den König Carl dahin brachte, daß er ihm als einem der redlichsten Printzen seine Enckelin die Mariam von freyen Stücken verlobete (*).

Unterdessen fähret man fort, das Ansehen des Stathalters immer mehr u. mehr zu vergrössern. Die Staaten der Provintz Frießland haben nicht nur die Erbstathalterschafft ihrer Provintz in dem Hause Nassau-Oranien sowohl männlicher

(*) S. Kennets History of Engeland ad a. 1672.

cher als weiblicher Linie erblich declariret, sondern auch dieser Würde viele neue Privilegia beygefüget. Z. E. die Erwählung des Grietmanns oder Intendanten, die Wahl aller Räthe, die Vergebung aller Dienste Zeit Lebens, die der Staat sonst besetzet, die Bestellung der Curatorum von der Universität Franecker, des Postmeisters in der Provintz, des Unterforstmeisters u. s. f. Am 2 August schickten die General-Staaten eine solenne Deputation an selbigen, ihm das Diploma zu überantworten, wodurch er zum Erb-General-Capitain und Admiral der Union erkläret wurde. Diese Deputation bestund aus einem Herrn ieder Provintz, welche der Herr Baron von Heckeren führte. Sie begaben sich Nachmittags um 2 Uhr in Carossen, vor welche Staats-Boten giengen, nach dem Hause im Busche, wo sie bey der Carosse von den Herren des Hofes, oben an der grossen Treppe aber von dem Printzen-Stathalter selbst empfangen und in dem Audientz-Saal geführet worden, da der Herr von Heckeren eine schöne Rede hielte, worauf sie der Printz bis wieder an die Stiege begleitete ꝛc.

Fortgesetzte Betrachtungen über den Congreß zu Aachen.

Da wir unsern Lesern bey diesem wichtigen Geschäffte, worauf die künfftige Ruhe von Europa sich gründen soll, alle diesfalls be-

kanntgemachte Acta, so viel es gegenwärtig die Umstände leiden, vorlegen wollen; so liefern wir ihnen anfangs eine kleine Nachlese zu dem, was wir diesfalls schon geschrieben. Die Declaration wegen des Waffen-Stillstandes, dessen in den Präliminarien Erwehnung geschahe, war nemlich in folgenden Ausdrückungen abgefasset:

Nous soussignés Ministres Plénipotentiaires de S. M. T. C. de S. M. Brit. & des Seigneurs Etats-Généraux des Provinces-Unies, déclarons qu'aiant aujourd'hui signé des Articles préliminaires pour la Paix générale, & voulant empêcher, autant qu'il dépend de nous, la continuation de l'effusion du sang Chrétien, nous sommes convenus, sous le consentement & l'approbation de nos Souverains, que toutes les hostilités ultérieures, excepté le siége de Maestricht déjà commencé, cesseront dans tous les Païs-Bas, & qu'on en fera part aux Généraux respectifs des Troupes des differentes Puissances, pour pouvoir convenir entre eux du jour précis que cette cessation d'hostilité aura lieu. Enfin de quoi nous avons signé le présent Acte. Fait à Aix-la-Chapelle le 30 d'Avril 1748.

Weil auch in dem XVI Artickel der Präliminarien einer Convention von Paris den 19 Aug. 1712 Erwehnung geschehen, und selbige sowohl zu besserer Einsicht dieses Artickels, als zur Erläuterung der in Ansehung gedachten Artickels geschehenen neuen Declaration dienet, so erachten wir nicht undienlich zu seyn, den gantzen III Artickel dieser Convention unsern Lesern gleichfalls mitzutheilen:

Pour prévenir pareillement tous sujets de plaintes & de contestations qui pourroient naître à l'oc-

çasion

casion des Vaisseaux, Marchandises ou autres Effets qui seroient pris par mer pendant le tems de la suspension, on est convenu réciproquement que les dits Vaisseaux, Marchandises & Effets, qui seroient pris dans la Manche & dans les Mers du Nord, (*c'est celle qui est entre la Norwégue & la Grande-Brétagne, y compris les mers Britanniques*) après l'espace de 12 jours, à compter depuis la signature de la susdite suspension, seront de part & d'autre restitués réciproquement.

Que le tems sera de 6 semaines pour les prises faites depuis la Manche, les mers Britanniques & les mers du Nord jusqu'au Cap St. Vincent.

Et pareillement de 6 semaines depuis & au-delà de ce Cap jusqu'à la Ligne, soit dans l'Océan, soit dans la Méditerranée.

Enfin de 6 mois au-delà de la Ligne dans tous les endroits du Monde, sans aucune exception, ni autre distinction particulière de tems & de lieu.

Der V Artickel der Londnischen Allianß aber, dessen in dem XI Artickel der Präliminarien gantz besonders Erwehnung geschiehet, ist bereits bey dem Herrn Hoff-Rath Schmauß in Corpore Juris gent. acad. (*) zu finden, daher wir vor unnöthig halten, selbigen hier beyzufügen.

Nach dieser kleinen Nachlese tragen wir unsern Lesern nunmehr dasjenige vor, was weiter von den Negociationen zu Aachen bekannt worden: Man setzte nemlich den Zeit-Punct feste, in welchen die Präliminar-Artickel in Ansehung der Cron Spanien ihre Wirckung haben sollten, und declarirte, daß selbiger nicht von der Zeit der Unterzeichnung der Präliminarien, sondern von dem Tage an, da Spanien den Prä-

(*) T. II pag. 1730.

Präliminarien beygetreten, zu rechnen sey. Ferner wurde in verschiedenen Blättern einer neuen Declaration Erwehnung gethan, welche die Großbritannischen und Frantzösischen Ministri in Ansehung der Aufhebung der Feindseligkeiten in Ost-Indien signirt, und dadurch der stipulirte Termin noch kürtzer gesetzet worden. Es ist uns aber diese Declaration nirgends zu Gesichte gekommen.

Was den Waffen-Stillstand zur See zwischen Großbritannien, Spanien und den Repupliqven Holland und Genua betrift, so hat man ebenfalls auf den Fuß des obgesetzten Termins eine Declaration signirt, deren Haupt-Inhalt dahin gehet:

Dans la Manche & les Mers du Nord 12 jours à compter du 28 Juin jour de la Signature des Preliminaires par le Marquis de Sotto-Major & le Marquis de Doria, Six semaines depuis la Manche, les Mers Britanniques & les Mers du Nord jusqu'au Cap St. Vincent. Six semaines de plus depuis le dit Cap, jusqu' à la ligne equinoctiale, soit dans l' Ocean ou dans la Mediterranée. Et six mois au delà de la dite Ligne & dans les autres endroits du Monde sans exception ni distinction plus particuliere de tems ou de lieu &c.

Die wegen des Abmarsches der Russen signirte Convention ist uns aus Aachen selbst zu handen kommen, und wir erachten vor billig sie gleichfalls unsern Lesern vorzulegen:

Nous soussignez Ministres Plenipotentiaires de S. Maj. Britannique & de S. M. T. C. & des Seigneurs les Etats Generaux aux Conferences d' Aix la Chapelle sommes convenus, que pour parvenir plus prom-

promtement au but de la pacification generale & pour donner de preuves reciproques du desir sincere que leurs Majestez Brit. & T. Chret. & les Etats Generaux ont d'executer le plus promtement qu'il sera possible les arrangemens pris par les Preliminaires signez par nous le 30 Avril, S. M. Brit. & les E. G. d'abord après la signature de cette Convention envoierent des Ordres au corps auxiliaire de 37000 Russes à leur solde actuellement en marche pour se rendre par l'Allemagne dans les Païs bas, de s'en retourner immediatement vers la Russie & que le dit Corps de Troupes Russiennes s'en retournera en Russie, aussitot que cela se pourra faire suivant les conditions du Traité conclu & signé à Petersbourg le 19 Novembre d'entre S. M. Britan. & les Etats Generaux d'un coté & S. Maj. Imperiale de toutes les Russies de l'autre coté, sans qu'il soit permis au dit Corps des Russiens sur quelque pretexte que ce soit de marcher plus avant vers les Païs bas & que S. M. T. C. d'abord après la signature de cette convention renvoïera dans l'interieur de la France un pareil nombre de troupes reglées presentement aux Païs-bas tant Infanterie, Cavallerie & Dragons, dont une liste sera donnée en même tems aux Ministres Plenipotentiaires de S. M. Brit. & des Etats Generaux qui se trouveront à Aix, les quelles troupes en pareille quantité S. M. T. C. reformera dans un mois après qu'elle aura sçû d'une maniere autentique le depart actuel du dit Corps des Russiens vers la Russie & que Sa dite M. T. C. communiquera à S. M. Brit. & aux Etats Generaux cette reforme dans le tems d'un mois, S. M. Brit. & les Etats Generaux s'engagent de plus que les dites troupes auxiliaires Russes ne soient emploiées dans le service d'aucune autre puissance pendant qu'elles sont à leur solde, & qu'en cas qu'elles ne puissent être de retour dans leur propre païs avant l'expiration de la

premie-

premiere année pour la quelle elles sont engagées & que selon le traité elles dussent rester encore quelque tems à la solde & au service de S. M. Brit. & des Etats Generaux, il est ici expréssement stipulé, qu' elles ne pourront plus être emploiées sous quelque raison ou pretexte que ce soit contre S. M. T. C. ou ses alliès aprés la reforme susmentionnée faite & executée dans les troupes à la solde de Sa dite Maj. T. C. En foi de quoi nous soussignez Ministres Plenipotentiaires de S. Maj. Brit. de S. M. T. Chr. & des Etats Generaux aux dites conferences d' Aix avons signez la presente convention à la quelle nous avons fait apposer le cachet de nos armes & dont nous promettons d' apporter la ratification en boune forme dans l' espace d' un mois. Fait à Aix la Chapelle le 2 de Aout 1748.

Signé.

(L. S.) Sandwich. (L. S.) St. Severin d' Aragon.
(L. S.) W. Bentinck. (L. S.) T. A. v. VVassenaer.
(L. S.) Hasselaer. (L. S.) Borselle.

In Ansehung der zu Aachen unterdeß gehaltenen Conferentz unter denen Ministres Plenipotentiaires wissen wir zwar, daß nebst verschiedenen andern, sonderlich am 29 Junii eine grosse Conferentz von den meisten daselbst befindlichen Ministres, und am 4 Aug. wieder eine bey dem Spanischen dem Marqvis v. Sotto-Major, ingleichen noch verschiedene andere vorgefallen. Von denen darauf gepflogenen Handlungen können wir aber unsern Lesern zur Zeit nichts zuverläßiges berichten, zumahl da die wichtigsten Negociationen über die Einrichtung des Definitiv-Tractats mehr an den Höfen zu Versailles,

les, Londen, im Haag, Madrit u. s. w. als in Aachen selbst gepflogen werden. So viel hat inzwischen seine Richtigkeit, daß das Haupt-Absehen bey allen diesen Negociationen dahin gegangen, die Präliminar-Articel in einen solennen Tractat zu verwandeln, und in selbigen nur die Haupt-Sachen, und vornemlich das was das Commercium betrift, zu reguliren. Die übrigen Forderungen aber, so auf den Congreß angebracht worden, wird man zu einer Particulier-Commißion verweisen, oder sonst auf andere Art zu entscheiden bedacht seyn.

Unter andern Forderungen, die man auf diesen Congreß gebracht, gehört wohl vornemlich der Antrag, welchen der Kayserl. Gevollmächtigte Minister wegen Rußland gethan, indem selbiger declarirte, was massen der Rußische Hof verlange in der General-Pacification mit begriffen zu seyn, zu dem Ende wollte nur gedachter Minister in dem Definitiv-Tractat folgendes eingerücket haben:

Um vorzukommen, daß kein Saame der Zwietracht oder Uneinigkeit bey Gelegenheit der Auxiliar-Truppen, welche geliefert worden, übrig bleiben möge, hat man verglichen, daß Jhro Kayserl. Majestät von allen Reussen in der General-Pacification begriffen seyn sollen; und daß eben die Freundschaft, die zwischen nurgedachter Jhro Kayserl. Majestät von allen Reussen und Sr. Allerchristl. Majestät bestanden, auf eben die Weise iederzeit bestehen solle, als oberwehnte Truppen niemahls geliefert worden wären (*).

Wir

(*) Der Graf von Kaunitz hat dieses in lateinischer

Wir haben zwar oben schon etwas von der Absicht der Einrückung der Russen in das Reich beygebracht, allein ein Schreiben aus Compiegne unter dem 10 August macht diese Sache noch deutlicher. Die Vorsichtigkeit, heist es in selbigem, welche der Herr Marschall von Bathyani gebraucht, Truppen nach dem Hertzogthum Luxemburg zu senden, unter dem Vorwande, daß sie daselbst die Cantonnirungs-Qvartiere beziehen solten, weil sie mehrern Uiberfluß an Fourage und Lebens-Mitteln als in den Niederlanden, allda finden würden, hat die beyden Marschalle von Sachsen und Löwendahl nicht verhindert, die wahre Absicht dieser Bewegungen einzusehen. Dieser letztere berichtete jenem alles, was er von diesem Marsche gehöret hatte, und gab zu vernehmen, daß er keinen andern Endzweck hätte, als den Uibergang der Russen über den Rhein zu unterstützen, sich hernach mit ihnen zu vereinigen, und eine eintzige Armee mit denselben auszumachen. Der Herr Marschall von Sachsen, welcher bereits einige Nachricht von gewissen Berathschlagungen hatte, die bey der alliirten Armee zwischen dem Hertzoge von Cumberland, dem Hertzoge von Newcastle, dem Herrn General Bathyani, und den Holländischen Ministern gepflogen worden, nahm keinen Augenblick Anstand, solches alles nach Hofe zu berichten. Der Herr Marschall von Löwendahl

scher Sprache unter einer so betitelten *Note* übergeben.

zähl hat sich hierauf zu dem Marschall Grafen von Sachsen begeben, und beyde haben sich mit einander über die Mittel berathschlaget, welche man wegen dieser Sache zu ergreifen hätte. Nachdem nun alles dem Könige zugeschicket worden, hat sich der Herr Marschall von Sachsen nach Compiegne verfüget, den Marsch der Truppen einzurichten, welche die Armee ausmachen solten, die man an der Mosel zu versammlen entschlossen war, und die Befehle waren schon an die meisten Regimenter, aus welchen diese Armee bestehen sollen, ausgefertiget gewesen. Nachdem sich aber nunmehr die Sachen auch in diesem Stücke geändert, so fällt der Vorsatz, eine Armee an der Mosel zu versammlen, auch von selbst wieder hinweg.

Man siehet daher nun gar leichte, warum nicht nur die obengedachte Convention, wegen des Marsches der Russen getroffen worden, sondern man kan auch das kurtz vorher gemeldete Ansuchen des Herrn Grafen von Kaunitz daraus beurtheilen. Eine andere Sache, welche bey diesem Congreß mit debattiret werden sollte, waren Corsischen Unruhen. Die Mißvergnügten von der Insel Corsica liessen nemlich ein Memorial an die zu Aachen versammleten Ministres Plenipotentiaires gelangen, welches die Beschwerden enthielte, die sie über die Republic Genua zu haben vermeyneten. Weil man aber auf den Congreß nur das Interesse von Europa überhaupt beherzigen wird, die Forderungen der Einwohner von Corsica hingegen

gen nicht anders als eine Domestique Sache betrachtet werden können, so hat es kein Ansehen, daß selbige in die General-Versammlung der Gevollmächtigten gezogen werden dürften; zu geschweigen, daß die Forderungen dieser Insel-Einwohner mit demjenigen nicht bestehen können, was nach dem sechsten Artickel der Präliminarien wegen Handhabung der Rechte und Prärogativen der Republic Genua stipuliret worden. Eine von diesen Prärogativen nun, die sie von der Natur selbst hat, ist die Ausübung des Rechts der absoluten und unstreitigen Souverainität über das Königreich Corsica, welchem Rechte der Aufstand eines Theils der Berg-Einwohner der Insel niemals den geringsten Abbruch hat thun können.

Drittens suchte auch der Herzog von Modena dem V Artickel der Präliminarien zufolge durch seinen Minister in London den Abt Grossatesta an, daß der Wiener-Hof in die Restitution eines zwischen Arath und Groß-Waradein in Ungarn gelegenen und 50000 fl. abwerfenden Districts Landes einwilligen möchte, anderer Forderungen anietzo zu geschweigen.

Da es auch bey solennen Congressen niemals an Protestationen fehlet, so hat sich der Prätendent, seine vermeyntliche Gerechtsame noch vor dem zu signirenden Instrumente damit verwahren wollen. Es ist zu dem Ende aus Paris am 29 Julii an alle zu Compiegne befindliche fremde Gesandte und Ministres mit der Post unter einem blossen versiegelten Einschlusse eine Protestation

station von Seiten des ältesten Sohns des Prätendenten gegen dasjenige, was zu seinem Nachtheil auf den Conferentzen zu Aachen geschlossen worden, oder noch geschlossen werden möchte, eingesendet worden. Diese Protestation ist gedruckt, zu Paris unterm 16 Jul. datirt, und C. P. R. gezeichnet, welche Anfangs-Buchstaben die Worte Charles Prince - Regent anzeigen sollen. Man dörfte sich aber wohl durch diese Protestation am wenigsten irre machen lassen.

Wenn es zu öffentlichen Conferentzen gekommen wäre, so würde man in Ansehung der Manœuvres politiques, so die Herren Gesandten bey dergleichen Gelegenheiten gegen einander ausüben, vielleicht mehrere Entdeckungen gemacht haben, so aber bleiben uns die Intrigues derer Herren Ministres Plenipotentiaires in den meisten Stücken noch ein Geheimniß: Daß die Ministers der See-Mächten und der Frantzösische Gesandte ziemlich vertraut mit einander umgegangen, ist nicht zu leugnen; gleichwohl aber kan man doch auch die so grosse Freundschaft, so der Kayserliche und Frantzösische Minister einander bezeigen, nicht völlig damit vereinigen. Man meldete unter andern dahin einschlagenden Umständen auch diesen aus Aachen: Seit einiger Zeit haben die Holländischen, Sardinischen und Spanischen Gevollmächtigten ihren Sitz eine Viertel-Meile von hier auf einem Berge genommen, wovon man die gantze Stadt übersehen kan. Sie haben daselbst Zelter auf-

schlagen lassen, und jedes tractirt um die Reihe. Diese Art zu campiren war dem Grafen von Kaunitz und dem Grafen von St. Severin auch vorgeschlagen worden; man versichert aber, sie hätten es von sich abgelehnet, um sich die Zeit zu Nutzen zu machen, und einander frey und ohne Zwang besuchen zu können, wie sie auch bis zur Abreise des letztern nach Franckreich wircklich gethan haben. Man bemercket, daß dieser freundschaftliche Umgang bey den Holländischen und Sardinischen Ministern einiges Aufsehen verursacht habe. Einige wundern sich hiernächst, wie der Spanische Gevollmächtigte, Marqvis von Soto-Mayor, mit ihnen Gesellschaft machen können. So viel aber wird versichert, der Graf von St. Severin habe keinen Argwohn darüber geschöpfet; und allem Ansehen nach ist es mit Fleiß geschehen, um von den gegenseitigen Ministern eines und das andere wegen ihrer Instructionen bey Eröffnung der Conferentzen im voraus erfahren zu können.

Die übrigen Conferentzen derer Herren Ministers, die Tractaments und andere Divertissemens umständlich zu berühren, finden wir eben nicht vor nöthig, obgleich nicht zu leugnen, daß auch bey dergleichen Gelegenheiten die grösten Coups de politique gleichsam en passant mit vorfallen. Vielleicht liefert uns einmal eine andere Madame du Noyer eben eine solche Beschreibung von dem Congreß zu Aachen, wie ehemahls bey dem Congreß zu Utrecht geschehen. Da übrigens sowohl der Herr Hertzog von

St.

St. Severin, als auch der Holländische Gesandte der Graf von Bentinck den zu signirenden Definitiv-Friedens-Tractat nunmehro ihren Principalen selbst überbracht; so scheinen die meisten Schwierigkeiten gehoben zu seyn, das Project ist auch an alle dabey interessirte Höfe überschicket worden, damit sie es untersuchen und man also noch vor der Unterzeichnung allen Schwierigkeiten vorkommen möge, die man von den Auslegungen zu befürchten hat, welche sich bey den Clauseln der Tractaten machen lassen, wenn nicht genugsame Vorsicht gebraucht wird, ihnen alle Dunckelheit und Zweydeutigkeit zu benehmen, wie bey verschiedenen Artickeln des Utrechter Tractats geschehen. Absonderlich aber hat man sich bemühet, diesen Inconvenientzien, sonderlich in demjenigen vorzubeugen, was den Kayserlichen Hof betrift, damit die Stipulationes wegen Erneurung der Garantie der Pragmatischen Sanction in ein solches Licht gesetzet werden möchten, als nöthig ist, dieses Gesetze unveränderlich zu machen, und es gegen alle Einwürfe sicher zu stellen.

Schlüßlich liefern wir unsern Lesern nur noch einige Umstände, die sich seit der Zeit, da das bisher erzehlte vorgegangen, an den Höfen in Ansehung dieses Geschäfftes zugetragen haben. Man hat nemlich, was Portugall anbelanget, nunmehro weiter keine Hoffnung, daß diese Crone die Ehre der Mediation haben werde. Man hat diesem Hofe von Seiten Spaniens und Franckreichs vor das Anerbieten gedancket,

und wie einige wollen, sollen die noch obwaltenden Streitigkeiten mit Spanien wegen Nova Colonia eine der wichtigsten Hindernisse in der zu übernehmenden Mediation gewesen seyn. Es ist nemlich bekannt, daß in dem Utrechter Frieden Capo del Nord an die Portugiesen gekommen: dieses Land, welches eigentlich die sogenannte Colonie St. Sacrament am Flusse de la Plata ist (*), begreift auch die sogenannte Nova Colonia. Die Spanier offerirten An. 1717 den Portugiesen ein Aequivalent davor, und als es die Portugiesen nicht annahmen, so fielen sie Anno 1735 die Colonie an, und seit der Zeit sind, so viel uns bekannt, diese Differentzien zwischen beyden Höfen noch nicht gehoben. Die Crone Spanien schiene bey dem bisherigen Friedens-Negoce noch immer die wichtigsten Hindernisse an den Tag zu legen, und besonders hielten die Handlungen des Herrn du Val, und die Schwierigkeiten, welche sich in Ansehung des Westindischen Negotii, des Assiento-Tractats der Süd-Compagnie u. s. f. ereigneten, die Sache ziemlich auf. Allein man hat sich nach und nach ziemlich vereiniget, und die Sache bey nahe zu Stande gebracht, welches das zwischen Spanien und Engelland völlig wieder eröffnete Commercium nicht undeutlich bezeuget. Franckreich wurde mitten unter diesen Negociationen, sonderlich darüber allarmiret, 1) daß die Rußischen Truppen, wider die geschlos-

(*) Siehe Schmaussens Corpus Jur. gent. acad. p. 1487.

schlossene Convention weiter nach dem Reiche marschirten. 2) Daß die Kayserin-Königin, wider ihr gegebenes Wort ihre Armee in Italien recrutirte und vermehrte: Se. Allerchristlichste Majestät empfunden dabey dieses sehr hoch, daß der Graf von Browne, ohnerachtet selbiger den unterzeichneten Waffen-Stillstand in der Tasche gehabt haben soll, dennoch die Expedition gegen die Riviera di Levante vorgenommen hatte. Wie aber Franckreich beydes gehoben, erhellet es aus dem bisher erzehltes. Inzwischen wolte diese Crone durch längern Aufenthalt des Prätendenten in Dero Landen keine weitere Hinderung dem Friedens-Geschäfte machen; daher man zwar bey den Schweitzern Ansuchung that, diesem Herrn einen Aufenthalt zu gönnen, als aber dieselben dieses Ansuchen höflich abschlugen, so erachtete man vor billig, ihn nach Avignon zu verweisen. Uibrigens wird nun immer deutlicher, daß das bevorstehende Friedens-Werck keine Geburt des Herrn Marschalls von Sachsen und seiner Partey sey, sondern daß der Hertzog de Puisieux und der Abt de la Ville am meisten darzu beygetragen.

Was die Italiänischen Staaten und insonderheit Sardinien anbelanget, so hat dieser Hof seiner gewöhnlichen Politiqve nach bey den gegenwärtigen ziemlicher massen veränderten Conjuncturen auch eine nicht geringe Veränderung spüren lassen. Es wollen einige nicht unwahrscheinlich behaupten, wenn die Präliminarien nicht erfolget, so würde Sardinien gewiß

die alliirte Parten verlassen haben. Wir können von diesem Vorgeben keine Gewähr leisten, soviel aber ist wohl ohnstreitig, daß der nunmehro nach Paris abgesandte Herr de la Roque besondre vertraute Negociationes unter den Händen haben müsse, welche die Zeit nach und nach eröfnet.

Die Genueser waren nach dem Beytritt zu den Präliminarien noch nicht sogleich ausser aller Gefahr. Sie waren mit den Oesterreichern, und diese mit den Genuesern noch nicht völlig ausgesöhnt, und es hat allerdings das Ansehen, als wenn noch ein nicht geringer heimlich daurender Widerwillen bey beyden die Oberhand behalte. Es beschwerten sich sonderlich die Genueser über die ihnen weggenommene Artillerie, denn da die Artillerie dieses Staats, die sich in den Plätzen Gavi, Savona und Final befunden, seit kurtzem von dannen durch die Kayserlichen und Piemontesischen Truppen hinweg, und nach Piemont und der Lombardey gebracht worden; so hat die Republic ihren Ministern zu Londen und Aachen aufgetragen, daselbst dienliche Vorstellungen deshalber zu thun. In der Citadelle zu Savona haben sich, als die Piemontesischen Truppen davon Besitz genommen, 94 metallene Canonen, ausser den Mörsern, und verschiedenen eisernen Stücken, welche in der Stadt gewesen; zu Final aber, als eben diese Truppen daselbst eingerücket, 40 metallene Canonen, und zu Gavi, als die Kayserlichen sich davon Meister gemacht, 60 ebenfalls metallene Cano-

Canonen, ausser der in diesen 3 Plätzen gelassenen Kriegs-Munition, befunden. Die Republic verlange diesfalls nichts, als was sie kraft des sechsten Artickels der Friedens-Präliminarien zu fordern berechtiget sey.

Daß aber die Venetianer wegen des in Italien zu errichtenden Etablissements vor den Don Philipp einige Ombrage schöpfen solten, wie wir in vorigen gemeldet, dem wird in verschiedenen Briefen aus Venedig selbst mit Ernst widersprochen.

In Engelland fuhr man ausser den mit dem Herrn du Val gepflogenen Conferenzen zur Applanirung der See-Affairen fort, sich immer noch über die Vertauschung von Gibraltar, gegen Ceuta oder Oran (*) aufzuhalten, und es ist uns diesfalls wieder eine Schrifft aus dem sogenannten Journal von Westmünster zu Gesichte gekommen, die wir unsern Lesern ihrem Inhalte nach nicht vorenthalten wollen:

Wir haben mit denen Mohren und Türcken, so längst den Küsten der Barbarey sind, einen ununterbrochenen Frieden. Ein Frieden, vermittelst dessen unsere Kauffarthey-Schiffe in einem sehr weiten Bezirck des Oceani und des Mittelländischen Meeres vor allem Anfall der Barbarischen See-Räuber sicher sind. Man kan nicht leugnen, daß dieses vor eine handlende

(*) Einige nicht ungleiche Gedancken hierüber findet man bereits in den wohlgeschriebenen Lettres d'un Seigneur Anglois à Mr. W. Th. Lettr. II & III p. 119 seqq.

lende Nation, welche ihr Geschäffte nach Africa, nach der Levante, nach Ost- und West-Indien ruffet, und deren Schiffe täglich solche Gegenden paßiren müssen, wo diese Corsaren ihre Capereyen ausüben, ein reeller Vortheil sey: alleine ob uns gleich die Macht unserer Marine und die jährlichen Präsente diesen Vortheil erhalten, so würden wir dennoch dessen nicht so gewiß seyn, wenn wir einen Platz oder District Landes besässen, auf welchen diese Nationes ein gegründetes Recht zu haben, glaubten. Das Exempel Spaniens ist davon eine deutliche Probe. Diese Crone besitzet Oran in dem Algierischen Gebiete. Selbige ist Herr von Ceuta auf dem Territorio des Kaysers von Marocco. Der eine Platz sowohl als der andere geben ihr an diesem Printzen und Republic 2 natürliche Feinde. Würde dieser Nachtheil nicht weit grösser seyn, wenn Spanien ein so weitläufftiges Commercium, wie wir haben, hätte? Bey Ceuta ist die Beschwerlichkeit, daß selbiges von den Mohren beständig eingeschlossen ist. Oran ist eben dem ausgesetzet, weil die Algierer jaloux sind, diesen Ort in Spanischen Händen zu sehen. Wollten wir nach diesen Betrachtungen, durch eine Auswechslung von solcher Art, uns eines Platzes berauben, der uns durch Tractaten abgetreten worden, und wobey die Potentz, so uns selbigen abgetreten, durch die feyerlichsten Verbindungen gezwungen ist, uns, ohngeachtet der brünstigen Begierde, selbigen wieder zu erlangen,

gen, in dem ruhigen Besitz desselben zu lassen? Und gegen was sollten wir diesen Platz auswechseln? Gegen Nationes, von denen wir uns dadurch eine ewige Feindschaft auf den Hals zögen? Gegen Nationes, die durch keine feyerliche Zusicherungen können gebunden werden, deren Beobachtung bey Christlichen Potentzen vermittelst der mutuellen Garantien wenigstens als unverletzlich zu supponiren ist? Wollen wir einen andern Beweis von der Mißlichkeit dieser Auswechslung, so zeiget sich selbiger gantz natürlich in der Beschwerlichkeit, die Besatzungen gehörig zu verproviantiren. Wir wären der Hülffe, dergleichen aus Africa zu bekommen, beraubet, und könnten von Spanien selbige ebenfalls nicht erlangen, da wir aus eigner Erfahrung wissen, daß auch in Friedens-Zeiten bey der Spanischen Nation kein Uiberfluß an Lebens-Mitteln ist. Man müste also nothwendig deren aus Engelland kommen lassen. Was sollten aber nicht vor Kosten dabey aufgehen, und was vor Gefahr wären dergleichen Transports zur See unterworffen? Wir wollen dieses mit einem Exempel erläutern. Tanger, so wir auf der Küsten von Africa besessen haben, hatte alle die Vortheile zusammen, so wir bey Gibraltar, Ceuta und Oran mit einander zur Bedeckung der Schiffahrt in der Strasse und in dem Oceano finden möchten. Nachdem wir Tanger 22 Jahr, nemlich von 1662 bis 1686 innen gehabt, hat das Parlament, durch die

vielen Kosten, so die Erhaltung dieses Orts kostete, schüchtern gemachet, den Schluß gefasset, diesen Platz zu verlassen, und vor diesen Platz weiter kein Geld, als um selbigen sprengen zu können, zugestanden. Lasset uns also niemals die Gedancken beykommen, Gibraltar aus den Händen zu lassen. Lasset uns im Gegentheil, um unser Besitzungs-Recht auf ewig zu gründen, trachten, eine Territorial-Jurisdiction um den Platz herum zu erlangen.

In Holland hat man bey den überhäufften innerlichen Unruhen nicht viel Zeit gehabt, über das Friedens-Geschäffte zu critisiren, vielmehr ist der Staat eifrigst beschäfftiget, ie eher ie lieber die Unterzeichnung des Definitiv-Tractats zu Stande zu bringen: und man sehe gerne, wenn die Evacuation der von den Frantzosen zu restituirenden Plätze nur bald erfolgte.

Endlich sollten wir auch noch etwas von dem Systeme politique des Kayserl. Hofes während dieser Negociation beyfügen, zumal da man eine ziemliche Kaltsinnigkeit ab Seiten der Kays. Ministres gegen die Großbritan. Holl. und Sardinischen Gesandten bemercket haben will: jedoch wir versparen es, uns hierüber deutlicher zu erklären, bis wir unsern Lesern diesfalls sichere Nachrichten vorlegen, oder welches wir lieber wünschen, diesen gantzen Artickel mit dem völligen Friedens-Instrumente endigen könten.

Indem wir eben im Begriff sind diesen Artickel zu schliessen, werden uns einige Nachrichten

zu

zu Theil, welche wir noch beyzubringen nicht unterlassen können. Die obengedachten Plaisirs derer Herren Gevollmächtigten auf dem Berge haben sich bereits geendiget: sie sind nach der Stadt zurück gekommen, sie haben die Zelter abbrechen, die Bagage einpacken lassen, und ihr Lager geräumet, ohne daß unterdeß Italien und die eroberten Niederlande geräumet und der Friede gezeichnet worden. Der andre Punct allarmirte freylich die Holländer gewaltig, und es konnte nicht anders seyn, als daß die Holländischen Gesandten sich diesfalls bey dem Hertzog von St. Severin, ehe er noch nach Compiegne abreisete, sich befragen musten. Die Antwort fiel dahinaus: es würden sich wegen der Rückgabe von Bergen-op-Zoom und Mastricht keine Schwierigkeiten geäusssert haben, oder noch äussern, wenn die der Republic Genua gehörigen Plätze in Italien nur geräumet würden. Dieses sey eigentlich der Termin, welcher die Evacuation der über die Vereinigten Provinzien conqvetirten Plätze beschleunigen oder zurück halten könne.

Es sey zwar an dem, die beyderseitigen Evacuationen hätten geschehen sollen, wenn die Höfe zu Wien und Turin seit ihrem Beytritt zu den Präliminarien sich die von dem Allerchristl. Könige zu Beförderung dieser Sache zum Vergnügen beyder Republiqven gethanen Vorschläge hätten gefallen lassen wollen. Da aber der Hof zu Wien bis ietzo Anstand genommen, selbigen Gehör zu geben, so befänden sich die Sachen in Ansehung der beyderseitigen Satisfactionen zwischen der Kayserin-Königin und der Republic Genua noch in einerley Umständen, die Einstellung der Feindseligkeiten ausgenommen. Solchergestalt nun könnte zu Befriedigung der General-Staaten nichts so geschwinde reguliret werden, als der König gehoffet, weil es nicht billig sey, daß die Alliirten der Crone Franckreich vergessen würden, und ohne Satisfaction blieben, da man die von dem Hofe zu Wien hingegen in ihre Pos-

ceßiones wieder einsetzen wolte. Wie vergnügt die Herren Holländer über diese Antwort gewesen, kan man leicht erachten, die sich nach den signirten Präliminarien bald wieder in den Besitz des von ihnen Conqvetirten zu sehen glaubten.

Es muß diese fehlgeschlagene Hoffnung ihnen um desto empfindlicher seyn, da allen Nachrichten zufolge der Frantzösische Hof die den Holländischen Kaufleuten in dem bekannten Commercien-Tractat d. An. 1739, welcher während dem Kriege caßiret worden, zugestandene Vortheile nimmer wieder einzuräumen, entschlossen seyn soll. Man ist auch im Haag mit der wegen des Rückmarsches der Russen geschlossenen Convention nicht in allen Stücken zufrieden, und man fraget vielleicht nicht ohne Grund, warum diese Convention geschlossen worden. Denn wenn der Friede gewiß sey und so weit gebracht wäre, daß er geschlossen und gezeichnet werden könne, so müsse es Franckreich gleichgültig seyn, ob gedachte Truppen im teutschen Reiche wären oder nicht. Franckreich habe zwar auch versprochen, 37000 Mann aus den Niederlanden zurück zu senden, allein es finde sich doch keine Gleichheit. Denn gesetzt, es ereignete sich der Zufall, daß der Krieg fortgesetzet werden müste, so wären die Frantzösischen Truppen allemahl in der Nähe; da im Gegentheil die Russen aufs neue einen Marsch von 5 bis 6 Monaten würden thun müssen. Jedoch da Franckreich bey dergleichen Negociationen alle ihm im Wege stehende Hindernisse sorgfältig bey Seite schafft, so darf man sich nicht wundern, wenn es auch gegenwärtig alle nöthige Vorsicht genommen. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß freylich der mit Ihro Kayserl. Königl. Majestät und der Republic Genua noch vordaurende heimliche Krieg die Evacuationes sehr aufgehalten, obgleich die neuesten Italiänischen Briefe Hoffnung gemacht, man werde dem Don Philipp bald Parma, Piacenza und Guastalla einräumen.

Wir schliessen voritzo mit folgendem Schreiben, welches uns in die Hände gefallen:

Mein Herr!

Unter den vielen Projecten, welche noch vor Signirung der Präliminarien bekannt worden, war unter andern auch dieses, wie sie sich erinnern werden; Franckreich sollte alles, was es in den Niederlanden erobert, an den Printz Carl von Lothringen, unter folgenden Bedingungen, mit völliger Souverainität überlassen. Erstlich, daß gedachter Printz eine Frantzösische Printzeßin heyrathen, und hernach, daß dem Don Philipp in Italien ein anständiges Etablissement ausgemacht werden solte. Ich habe in dem Umgang mit verschiedenen Staats-klugen Personen gefunden, daß dieses Project bey ihnen Beyfall erhalten. Allein ich kan nicht leugnen, nachdem ich es genau untersuchet, habe ich diesen Vorschlag weder vor das Haus Bourbon, noch vor die See-Machten und sonderlich vor Holland, vortheilhaft zu seyn geglaubet, ob ich gleich nicht in Abrede seyn will, daß es den Einwohnern der Niederlande angenehm gewesen seyn werde. Ein Printz aus dem Hause Lothringen, welcher die Niederlande zum völligen Besitz erhielte, würde den heimlichen Widerwillen, welchen die Lothringer, wider ihre neue Regierung bis diese Stunde hegen, gewaltige Nahrung geben, und die Begierde, wieder unter ihren alten Herrn zu gelangen, unterhalten können: Die nahe Nachbarschaft mit Lothringen würde auch diesem Printzen Gelegenheit genung an die Hand geben, die Lothringer in diesen Gedancken zu bestärcken. Hiernechst ist ja bekannt, daß das Haus Lothringen auf die Crone Franckreich prätendiret, und seit verschiedenen Jahrhunderten nur auf eine gute Gelegenheit wartet, diese Anforderung gültig machen zu können. Das Wachsthum dieses Hauses, die Nachbarschaft, sonderlich aber die neue Verbindung mit dem Hause Bourbon, würden endlich seinen Anforderungen ein noch grösseres Gewichte geben.

Ferner

Ferner würde dieser Vorschlag die See-Machten ihrer Barriere berauben, es ist aber nach den Grundsätzen der verständigsten Staats-Leute eine dergleichen Barriere wieder herzustellen und beyzubehalten, unumgänglich nöthig, wofern die See-Machten sich nicht der Dependentz von Franckreich nach und nach unterwerfen, und sich völlig aus dem Nexu mit dem Hause Oesterreich setzen wollen.

Am allerwenigsten aber kan Holland dieses Project gleichgültig seyn. Wie leichte könte es geschehen, daß ein Souverain der Niederlande, welcher ein Eydam des Königs von Franckreich und Bruder eines Kaysers, sich der Protection der Höfe von Wien und Versailles dazu gebrauchte, daß er nicht nur die Rückgabe des Holländischen Brabants und Flandern verlangte, sondern auch wohl gar an die Reunion der 17 Provintzien zu gedencken, Anlaß nehmen könte, als welche insgesamt ehemals dem Hause Oesterreich zugehöret.

Sie sehen also, mein Herr, die Ursachen, welche ich gehabt, mich wider die Vortheile zu erklären, welche man dem obgedachten Projecte beygeleget, vielleicht sind dieses auch Bewegungs-Gründe gewesen, warum man nicht weiter daran gedacht, woferne es nur wircklich jemals auf das Tapet gebracht worden.

Inzwischen muß ich doch dieses noch erinnern, wie es mir allerdings anmerckungs-würdig, daß wie es scheinet, man bey den gegenwärtigen Negociationen, wegen des künftigen Definitiv-Tractats so wenig an die Barriere gedacht. Weder in den Präliminarien, noch in dem, was von den Schwierigkeiten, welche bey Verwandlung derselben in einen Definitiv-Tractat vorgefallen, ist dieser Punct sehr berühret worden. Die Negociationen davon müssen demnach entweder gantz geheim getrieben worden seyn, oder das künftige Friedens-Instrument liefert uns die Niederlande ohne eine Barriere zurücke. Ich bin rc.



Andreas Stanislaus Kostka
Comes in Zaluskie Zaluski,
Episcopus Cracoviens: Dux Severiae.

Die Neue Europäiſche FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zuſtand
der vornehmſten


Höfe

entdecket.



Der 158 Theil.

1748.



Von Teutschland.

Der Chur-Maynzische Directorial-Gesandte, welcher sich bisher in dem Abacher-Bade aufgehalten, kam am 3 Augusti nach Regenspurg, und publicirte 3 Exhibita, deren wir bald Erwehnung thun wollen.

Am 9 Aug. wurde hierauf wegen der sonst gewöhnlichen Erndten-Ferien abseiten aller drey Reichs-Collegiorum beliebet, die Raths-Versammlungen bis auf den 21 Octobr. exclusive einzustellen. Daher wir bey ermangelnden Nachrichten vor dieses mahl bey diesem Articel etwas kürtzer seyn können.

Wegen der Religions-Gravaminum überhaupt wurde das dieserwegen vom Corpore Evangelicorum an Ihro Kayserliche Majestät abgelassene allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben am 1 Augusti von Chur-Sachsen dictiret, worinnen das Corpus Evangelicorum anderweit inständigst und respective allerunterthänigst gehorsamst Ihro Kayserl.

ferl. Majestät ersuchet, allergerechteste Entschliessungen und Reichs-Constitutionsmäßige Verfügungen, so häufiger und gefährlicher Religions-Verfolgungen halber, allerhuldreichst zu maturiren, und sonderlich Local-Commissiones, als das zu Erhaltung des heuer vor 100 Jahren so heilsam getroffenen Westphälischen Friedens schon öffters deducirter massen Reichsgesetzlichst, bequemste und sicherste Expediens anzuordnen ꝛc.

Einige Nachrichten versichern, daß der Reichs-Hof-Rath dieses Geschäffte ietzo mehr als iemals betreiben soll, davon vielleicht künfftig mehrere Umstände werden angegeben werden können.

Was die Recurs-Sachen anbelanget, so haben des Herrn Landgrafens Wilhelms von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlauchtigkeit wegen eines von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht wider Sie, als Grafen von Hanau, auf Anruffen des Dom-Capitels zu Mayntz, der von diesem prätendirenden Befreyung des zu Niedereschbach gelegenen Hofes halber ergangenen Mandati ad Comitia den Recurs genommen, welches Memorial am 9 Aug. von Chur-Mayntz dictiret worden. Die Chur-Braunschw. Gesandschafts-Cantzley hat einen so betitelten gründlichen Bericht in Sachen Wiosenhaver contra Chur-Cölln ad aedes Legatorum distribuiren lassen, worinnen die Frage: ob den Colonis Catholischer Geistlicher Gutsherren ein Erbrecht an denen ihnen ver-

meyer-

meyerten Höfen zustehe? untersuchet und behauptet wird, daß ex deductis argumentis der von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit von Cölln auf die von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht wider Sie ergangene Erkenntnisse ad Comitia genommene Recurs keine stat, noch auch einen effectum suspensivum haben könne, bevor er von dem Reich vor gegründet erkannt worden seye.

In dem 2ten Dictato den 3 Aug. haben des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. mit Beylegung einer so betitelten Ausführlich- und Acten-mäßigen Speciei Facti einen förmlichen Recurs ad Comitia wider das Verfahren der Reichs-Stadt Nürnberg gegen höchstgedachte Ihro Durchl. in specie das Zollhaus zu Eschenau und Stock-Försters Wohnung zu Bockenhofen betreffend, genommen, als in welcher Sache das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum S. C. erkannt, und ein auf alle und jede Reichs-Stände gehendes Gravamen verhänget hätte.

In der Sachsen-Weimarischen Tutel-Sache hat der Sachsen-Gothaische Gesandte Herr von Geißmar sowohl auf das Herzoglich-Sachsen-Meinungische Pro-Memoria vom 6 Jul. und die darauf unterm 25 ejusd. mens. publicirte Sachsen-Saalfeldische Declaration, eine so rubricirte Erklärung, als auch zu der neulichen Facti Specie, die Begründung des Hochfürstl. Hauses Sachsen-Gotha Vormundschafts-Gerechtsame über den Durchlauchtigsten

Weimarischen Erb-Prinzen und dessen Administration betreffend, eine so betitelte Fortsetzung derselben, nicht weniger gegen die jüngst von der Hochfürstlich-Anspachischen Gesandtschaft, von wegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Saalfeld geschehenen Legitimation zu denen Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Votis ein Pro-Memoria oder vielmehr Protestation mit angehängten kurtzen Beweisgründen, daß Sachsen-Coburg-Saalfeld an die Verführung dieser Votorum keinen Anspruch zu machen, an sämtliche Gesandtschaften distribuiren lassen; die Hochfürstlich-Anhaltische Gesandschaft aber hat von wegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Meinungen gegen die Sachsen-Saalfeldischer Seits auf das von Ihnen in erwehnter Tutel-Sache unterm 6 Jul. bekannt gemachte Pro-Memoria herausgegebene Erklärung vom 25 ejusd. eine scharf gerathene Prüfung bekannt gemacht.

Das erste von denen Dictatis, davon wir oben gedacht, den 9 Aug. war inzwischen hauptsächlich dahin gerichtet, daß man von Reichs wegen die bisherige Sachsen-Gothaische Vorstellungen in der bekannten Weimar-Eisenachischen Vormundschafts-Sache einsehen möchte, worunter das beschwerlichste wäre, wenn die Ordnung der Austregarum Conventionalium hierunter nicht Platz finden, und dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe über Sachen zu sprechen erlaubt seyn solte, die nicht für ihn gehörten. Jedoch erbietet man sich Hochfürstl. Sachsen-

Go-

Gothaischer Seits durch billigmäßige gütliche Abkunft die Sache nach Vorschrift der Reichs-Gesetze zum Ende zu bringen, und Sachsen-Saalfeld pro redimenda lite, und um selbiges zu bewegen, von den bisherigen Gesinnungen gegen Gotha und Meinungen abzugehen, salvo Jure Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Saalfeld, nach Dero Verlangen coram Austregis Domus ebenfalls gerecht zu werden; auf alle Fälle, so lange die Vormundschaft währet, diejenige 6000 Thaler, die der verstorbene Herr Herzog zu Weimar Sachsen-Gotha pro Onere Tutelæ jährlich ausgesetzet, abzutreten und zu assecuriren, für sich aber nichts als das Onus Administrationis infructuosæ, und die Ehre, dabey zum Nutzen und Dienst Sr. Kayserl. Majestät, des gesammten Reichs, und des Durchl. Erb-Prinzens zu Weimar, in Ruhe zu bleiben, vorzubehalten.

In dem dritten Dictato hat der Herr Graf von Seckendorf dem Reichs-Convent einen Extract Rapports von dem Kayserl. General-Feld-Wachtmeister, und Vice-Commandanten zu Philippsburg, Herrn Baron von Hagen, unterm 30 Jul. dieses Jahrs communiciret, worinne der elende Zustand dieser Festung vorgestellet worden, und daß eine schleunige und ansehnliche Hülfe erfordert würde, wo anders dieser sonst unentbehrliche Grentz-Platz erhalten werden solte; wobey auch angezeiget wird, daß des Herrn Bischoffs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden die Philippsburgische Schloß-Capelle der Gar-

nison zu Haltung ihres Gottesdiensts nicht länger gerne vergönnen wolten, und daß man daher von Reichs wegen bedacht seyn möchte, für die Besatzung einen andern Ort zu Abwartung ihres Gottesdiensts ausfündig zu machen.

Endlich hat der Kayserl. Minister der Freyherr von Widmann, welcher bisher mit so vielem Succeß in den Associations-Angelegenheiten gearbeitet, vor seiner Abreise nach Wien der annoch fürdaurenden Fränckischen Kreis-Versammlung folgendes Pro-Memoria übergeben:

Es muß eine Löbl. Fränckische Kreis-Versammlung durch den von Endes unterzeichnetem Kayserl. Königl. bevollmächtigten Minister bisher geführten und immer nach den ihm von Zeit zu Zeit zugekommenen allerhöchsten Anweisungen so pflicht-schuldigst als sorgfältigst abgemessenen Betrag von selbsten zureichend überzeuget seyn, daß Se. Kayserl. Majest. durch das Associations-Geschäfte, und was dem anhängig, keinen andern Gegenstand, als ledig und unmittelbar der vorgelegenen Reichs-Kreise Sicherheit, und andurch deren wahres Bestes, vor Augen gehabt, ja sich keinen andern Endzweck vorgesetzet haben, als die Gemüther dahin einzuleiten, damit sie, ersterwehnte vorgelegene Reichs-Kreise, einander benöthigten Falls die reciprocirliche Hülfe in Bundmäßiger Willfährigkeit zu leisten, sich eifrigst anwenden solten. Diese Sr. Kayserl. Majestät so Reichs-väterliche und reine Absicht so wohl, als daß Allerhöchst-Dieselbe alles, was nur immer zu der Kreise Erleichterung beytragen kan, ernstlich zu Gemüthe zu nehmen, allerhuldreichst gesinnet seyn, muß bey allen Teutsch-patriotisch-gesinnten Reichs- und Kreis-Ständen die allerlebhafteste Danck-Verehrung erwecken, anmit die fürgewesste Vorurtheile

und

und gemachte widrige Einstreuungen, als wären Kayserl. Majestät iemahlen willens gewesen, die Kreise oder das Reich in einige Unruhen über ihre Obliegenheit einzumischen, von selbsten gäntzlich ableinen. Es geht aber diese mildreichste Reichs-väterliche Sorgfalt so weit, daß Kayserl. Majestät, um hiervon ein weiteres ausnehmendes Kennzeichen zu geben, auch dermahlen nicht entgegen seynd, daß der disseitige bisher versammlet gewesene Kreis-Convent aus einander gehen möge, sobald dessen innerliche Verfassung die weitere Fürrückung nicht mehr erheischen wird; wobey aber Allerhöchst-Dieselbe nichts erinnern wollen, sondern sich vielmehr zu gantz besonderm allergnädigsten Vergnügen gereichen lassen werden, wenn der Kreis ein- und andere annoch auszumachen so nöthige als nützliche Interna zu selbst eigenem Besten in Zeiten besorgen will. Se. Kayserl. Majest. erkennen anbey die bisher so wohl in mehrern Fällen überhaupt, als sonderlich letzthin von diesem Löbl. Kreise bezeigte standhafte Gesinnung, und dann förderst dieses mit allerhöchster Zufriedenheit, daß die vorgelegene und alt-associirte Reichs-Kreise mittelst des unterm 1 Martii dieses Jahres errichteten, und den 27 Jul. c. a. darauf bey dem fürgewesenen General-Congreß zu Franckfurt in der Form eines ordentlichen Recesses ausgefertigten Conclusi, die zu Beybehaltung und mehrerer Befestigung der Treue und Sicherheit auf den heilsamen Reichs-Grund-Gesetzen gegründete und zu niemands Beleidigung gerichtete Associations-Bündnisse, im Verfolg der vorhandenen Associations-Recesse, anerkennet, mithin sothanes Foedus mere defensivum beyzubehalten, und sicher zu stellen, sofort gegen alle Vergewaltigungen und Aggreßions-Fälle die reciprocirliche Hülfe einander in Bundmäßiger Willfährigkeit auf allen benöthigten Fall zu leisten sich anheischig gemacht haben. Dieses und nichts anders haben

Kayserl. Majestät vor Augen gehabt, werden auch Ihres allerhöchsten Orts sich hierzu anzuwenden nimmermehr ablassen, und vielmehr alles, was hierzu nützlich erachtet werden dürfte, beyzutragen beeifert seyn. Allerhöchst-Dieselben begenehmigen also diesen rühmlichen Vorgang, und ermahnen aus wohlmeynender Reichs-väterlicher Neigung alle und jede hierbey intereßirte Reichs-und Kreis-Stände, diese zu ihrem selbstigen Besten, Aufnahme und Erhaltung genommene heilsame uralte Maaß-Regeln jederzeit zu behertzigen, und denenselben bey wider besseres Vermuthen, und, so Gott gnädigst abwenden wolle, sich ereignendem benöthigten Fall, ein werckthätiges Gnügen zu leisten. Beyderseits Kayserl. Majestäten werden hiezu an sich nichts erwinden lassen, und gleichwie förderst Se. Kayserl. Königl. Majestät die Kayserin-Königin, Dero allermildeste Sorgfalt für die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe dadurch sattsam an den Tag geleget haben, daß Allerhöchst-Dieselbe den unterm 30 April zu Aachen geschlossenen Präliminarien, zu Folge der den 23 May von des Hn. Grafen von Kaunitz Excell. übergebenen Declaration, mit beygetreten sind, auch allerseits den Waffen-Stillstand allergnädigst fest gesetzet haben, um des Kriegs Ungemach, welches so viele Unschuldige bisher erlitten, aller Orten abzuwenden, und den längst erwünschten Frieden befördern zu helfen; also werden auch Allerhöchstgedachte Se. Kayserl. und Königl. Majestät Ihres Orts so wenig für das vergangene, als für das zukünftige, zu einem neuen Bruche den allermindesten Anlaß geben. Da nun also beyderseits Kayserl. und Königl. Majestäten nimmermehr gemeynt gewesen, das Reich oder die Kreise zu einem mehrern, als wozu selbe ohnehin verbunden sind, zu vermögen; so verspricht sich Endes unterschriebener bevollmächtigter Kayserl. Königl. Minister, daß sämtliche Löbl. Fürsten und Stände dieses Kreises durch

durch diese allerhöchste so aufrechte Neigung für nun und künftig gäntzlich beruhiget seyn, und solche nicht nur mit allerdevotestem Dancke anerkennen, sondern auch dagegen alles dasjenige, was das geheiligte Band zwischen Haupt und Gliedern, und der Glieder unter sich, mit sich bringet, niemahln ausser Acht setzen werden. Kayserl. Majestät versehen sich anbey nicht weniger, daß sämtliche Fürsten und Stände bey Auseinandergehung der disseitigen Kreis-Versammlung über die durch Reichs- und Kreis-Schlüsse festgestellte und in den Associations-Recessen, förderst aber in dem vom 20 Jun. 1714 gegründete innerliche Verfassung mit den übrigen vorgelegenen Reichs-Kreisen gemeinschaftliche Einverständniß pflegen, und solche Maaß-Regeln fassen, die die allgemeine Wohlfahrt und erstertwehnte alte Verträge und Verbündnisse erheischen. Und weilen es denn also dermalen auf sämtliche Fürsten und Stände selbsten ankommt, wenn selbige den hiesigen Kreis-Convent zu endigen ihrem eigenen Interesse gemäß finden werden; so bleibt mehr benannten Endes unterzeichneten Kayserl. Minister nichts anders übrig, als sich von der allerseitig-ruhmwürdigst-bezeigten patriotischen Gesinnung und Reichs-ständischen Ergebenheit gegen ihr allerwürdigstes Oberhaupt zuversichtlich zu versprechen, daß selbige in künftigen Zeiten, so oft es das allerhöchste oder gemeinsame Interesse erfordern wird, nach der althergebrachten innern Kreis-Verfassung wiederum zusammen zu kommen, keinen Anstand nehmen, bis dahin aber nach beschehener Auseinandergehung bis zur wircklichen Wiederzusammenkunft in der hergebracht-alt-vertraulichen Correspondentz mit den übrigen vorliegenden Kreisen zu Beförderung der allgemeinnützlichen Absichten behörig fortfahren werden. Womit ꝛc. ꝛc. Nürnberg, den 14 Aug. 1748. Unterzeichnet.

J. W. Freyherr von Widmann.

Am

An dem Kayserl. Hofe bemercken wir vor dieses mahl theils die Reise Ihro Majestät des Kaysers auf Dero Cameral-Herrschaften in Böhmen, theils die Entbindung Ihro Majest. der Kayserin-Königin mit einer Prinzeßin, die aber bereits wieder Todes verblichen.

Was die publiqven Geschäffte anbetrifft, so verursachen die häufigen von Aachen, Hannover, Haag und Petersburg ankommende Couriers dermassen viele Conferenzen sowohl bey Hofe, als bey denen Ministern, dergleichen man lange Zeit nicht gehabt.

Wegen des angenommenen neuen Militair-Systematis haben Ihro Kayserl. Königl. Majestät durch ein öffentliches Patent den sämtlichen Ständen gewisse, und zwar solche Maaß-Regeln, des erforderlichen Beytrags halber gesetzet, wodurch dieses neue Militair-Systema werckthätig erfüllet, folglich nicht nur mit Anfang des neuen Militair-Jahrs in rechten Gang gebracht, sondern auch in beständiger Ordnung erhalten werden möge. In Conformität dessen nun haben Allerhöchst-Dieselbe nicht allein in Ansehung des Contributionalis selbst, sondern auch über dessen künftige Ausschreibungs-Erlags- und Executions-Art gewisse Satzungen, so in 16 Artickeln enthalten, zu genauer Beobachtung in vim legis publiciren lassen.

Da übrigens die Stände der gesammten Oesterreichischen Erblande das neue Militair-Systema angenommen, so hat man in den öffentlichen Blättern folgende Consignation gesehen,

schen, mit was für einem Qvanto jede Provintz das ihrige auf das Jahr 1749 abzuführen hat, als: Ungarn, 2447772 fl. 54 Kr. 3 und einen halben Pfenning. Siebenbürgen, 721832 fl. 35 Kr. der Temeswarer-Bannat, 355036 fl. Sclavonien und Sirmien, 100832 fl. Militair-Dörfer, 30000 fl. Tyrol, 100000 fl. Vörder-Oesterreich, 120000 fl. Görtz und Gradisca, 41502 fl. Böhmen, 5270488 fl. 44 Kr. Mähren, 1856490 fl. 48 Kr. Schlesien, 245298 fl. 56 Kr. Nieder-Oesterreich, 2008968 fl. 44 Kr. 2 und einen halben Pfenning. Ober-Oesterreich, 906228 fl. 13 Kr. Steyermarck, 1182545 fl. 54 Kr. Cärnthen 637695 fl. 10 Kr. Crain, 363171 fl. 56 Kr. Summa, 16387863 fl. 55 Kr. 2 Pfennige.

Endlich ist auch der Proceß der Baron von Trenck am 28 Sept. geendiget (*) worden, und

(*) Sein Urtheil war folgenden Inhalts: Ihro Römisch-Kayserl. in Germanien, Ungarn und Böhmen Königl. Majestät haben in der wider ihn, Freyherrn von Trenck, geführten Inqvisition, und darüber an Dieselben von dem verordneten Revisorio gehorsamst geschehenen Vortrag, allergerechtest erkannt und resolviret, daß er, der Freyherr, wegen der von ihm vielfältig begangenen Verbrechen seines Regiments verlustig, wie auch aller seiner Militar-Chargen und Dienste entsetzet seyn, nebst dem aber auf die Festung Spielberg gebracht, und allda Lebenslang in einer genauen Verwahrung gehalten werden solle. Uiber dieses sey derselbe die

und man hat ihn sogleich ad perpetuos Carceceres nach dem Spielberge abgeführet. Es ist ihm ein Ducaten zu seiner täglichen Verpflegung zugestanden worden, und weil er noch ein und ander wichtiges entdecken wollen, so hat man ihm auf sein eifriges Ansuches Dinte und Feder zugestanden, iedoch daß alles was er schreibet, dem Commandanten vorher gezeiget werden solle.

Eines der wichtigsten Umstände, welche den Chur-Bayerischen Hof angehen, ist die Abschickung des Grafen von Seinsheim an den Kayserliche Hof. Einige Blätter haben sich hierüber also erkläret: Man hat nunmehro mehrers Licht wegen der Commißion erhal-

die in den Königreichen Ungarn und Böhmen verübten Excesse, nach vorläufiger von den damnificirten Parteyen bey den zu dem Ende angestellten eigenen Commißionen zu machenden Liqvidirung vollkommen zu vergüten, nicht weniger der von ihm geschwächten Müllers-Tochter, Anna Maria Gerstenbergerin, und ihren beleidigten Eltern, eine Satisfaction von 1000 Gulden zu reichen, ingleichen für die in dem Herzogthum Schlesien erpreßten Geld-Summen ein Qvantum von 15000 Gulden vor milde Wercke zu Händen des Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths zu erlegen, und die in der wider ihn verhängten Inqvisition aufgelaufenen Unkosten zu bezahlen schuldig. Endlich sey allen und ieden Parteyen, so annoch sonst an ihn einige Forderungen zu haben glauben, ihr Recht gehöriger Orten anzubringen, oder das bereits angebrachte der Ordnung nach zu prosequiren, bevor, und dieses von Rechts wegen 2c.

erhalten, zu deren Vollziehung der Graf von Seinsheim, Minister des Churfürsten von Bayern, zu Wien angelanget ist. Sie betrifft die Vollziehung des 11 Artickels des Tractats, der zu Fuessen den 22 April 1746 unterzeichnet, und darinne verabredet worden: „Daß die Artillerie, „alle Munition und Kriegs-Bedürfniß, wo„von man beweisen könnte, daß sie dem Hause „Bayern gehöret, und aus dem Lande geführet „worden, Sr. Churfürstl. Durchl. bey dem „Schlusse eines allgemeinen Friedens wieder „geliefert werden solten.„ Der Graf von Seinsheim hat eine so günstige Antwort erhalten, als er nur verlangen konnte, und derselben zufolge wird diese Wiederherstellung zu gleicher Zeit in ihre völlige und gänzliche Wirckung gehen, wenn die Munition und Kriegs-Bedürfnisse, so in Freyburg gewesen, der Kayserin-Königin von der Krone Franckreich wieder werden hergestellet werden, und zwar nach dem Inhalt desselben 11ten Artickels, vermittelst dessen der Churfürst von Bayern sich anheischig gemacht, diese Wiederherstellung zu bewircken. Was das Gerücht anbetrifft, daß dieser Herr auch in Ansehung der Ansprüche des Hauses Bayern auf die Oesterreichische Folge eine Commißion haben solle, ist es eine Sache, die sich von selbsten widerlegt, indem Se. Churfürstl. Durchl. vermittelst des 4ten Artickels desselben Tractats: „Sich sowohl für sich selbst, als auch für Ihre „Erben und Nachfolger auf die feyerlichste „Weise aller Ansprüche auf die Erbfolge

„des Hauses Oesterreich, die zum Nachtheile der „Pragmatischen Sanction gereichen könnte, be„geben,„ wovon die Bekräftigung, so durch denselben Artickel stipuliret worden, sich auf den 19 Artickel der Friedens-Präliminarien beziehen soll. Ausser demjenigen aber, was oben von der Commißion des Grafen von Sinsheim gesagt worden, erstrecket sich dieselbe auch über die Vollziehung des 15ten Artickels des Tractats von Fuessen, so die Schwierigkeiten anbetrifft, welche die Nachbarschaft dieser beyden Staaten über die Imposten und Auflagen auf den Fluß Inn erreget, welche man noch vor dem Schluß des Definitiv-Friedens-Tractats zu endigen beschlossen.

Allein es suchen verschiedene andere particuliere Nachrichten zu behaupten, daß der Verfasser dieser öffentlichen Nachrichten den rechten Zweck der Abschickung des Herrn Grafen nicht getroffen, und wir getrauen uns selbst zur Zeit noch nichts mit Gewißheit zu berichten, so wie uns die Negociationen des neuen Französischen Gesandten Baschi an den Bayerischen Hof ebenfals noch etwas dunckel sind.

Bey dem Chur-Hannöverischen Hofe verdienet die Gegenwart Ihr. Großbritannischen Majestät auf der Universität Göttingen besonders beybehalten zu werden. Man hat diesfals folgende Nachricht zu lesen gehabt:

Unsere Academie hat ein Glück gehabt, das sie nie genug wird zu schätzen wissen. Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien,

nien, ihr allergnädigster Stifter, haben durch Dero höchste Gegenwart und Gnadenbezeugungen uns besondere Merckmale Deroselben höchsten Zufriedenheit gegeben. Wir wollen hier nur kurtz diejenigen Feyerlichkeiten erzehlen, welche dabey vorgegangen sind. Am 30 Jul. hielt Herr Eberhard, Freyherr von Gemmingen, im grossen Hörsale im Namen der Königlichen Deutschen Gesellschaft eine Rede, von der besondern Gnade, die unser gerechtester und größter Beherrscher den Musen und besonders der hiesigen Deutschen Gesellschaft erzeiget hat. Zu dieser Rede wurden im Namen des Herrn Pro-Rectors, des Herrn Cantzlers und des ganzen Academischen Senats vom Herrn Professor Gesner, dessen Stärcke in den schönen Wissenschaften viel zu bekannt ist, als daß wir sie erst durch unsern Ruhm hoch machen dürften, in einer Deutschen Schrift eingeladen. An eben diesem Tage kamen Se. Excellentz drr Herr Groß-Vogt von Münchhausen, nach deroselben höchsten Wiederherstellung, welche alle Treugesinnte sehnlich gewünschet haben, nebst dero Herrn Bruders Excellentz, hier glücklich an. Den 31 Jul. langten um Mittag Se. Königl. Majestät im benachbarten Kloster-Amte Weende in höchsterwünschtem Wohlseyn an, speiseten in einem Zelte, und thaten Nachmittags dem Herrn Commissarius Grätzel die Gnade seine Mühle zu besehen. Gegen 4 Uhr kam der Herzog von Newcastle nebst verschiedenen hohen Standes-Personen in Göttingen an. Den 1

Aug. versammleten sich die sämtlichen hiesigen Lehrer, und zwar die ordentlichen Professores in ihren Ceremonien-Kleidern auf den Academischen Gebäuden, und die Herren Studenten nebst ihren 40 Marschällen auf dem Platz vor der Academischen Kirche. Gegen 9 Uhr hielten Se. Majestät in einem achtspännigen Staats-Wagen, unter Bedeckung der Leib-Wache zu Pferde mit einem ansehnlichen Gefolge in Göttingen Dero Einzug. Bey dem innern Weender-Thore fanden sie die hiesige Stadt-Obrigkeit und die Geistlichkeit der Stadt, und fuhren zwischen der auf beyden Seiten der Strasse in Waffen stehenden Bürgerschaft, und durch die von der Stadt aufgeführte Ehren-Pforte, weiter durch die von der Academie aufgerichteten schönen Triumphbogen, und traten vor der Haupt-Thüre der Academischen Kirche aus dem Wagen. Daselbst wurden sie von den versammleten und in 2 Reihen stehenden Lehrern der Academie allerunterthänigst erwartet, und vom Herrn Pro-Rector Ribow in Begleitung des neuen Herrn Pro-Rectors Böhmers und des Herrn Cantzlers von Mosheim empfangen, wobey der erste Ihro Majestät in einer kurtzen Anrede bewillkommte. Hierauf begaben sich Se. Majestät, nebst dem sämtlichen Hofe, und grossen Anzahl Fremden, nebst den sämtlichen Lehrern der Academie und den Herren Studenten, in die Kirche. Nach einer kurzen Vocal- und Instrumental-Musick übergab der Herr Pro-Rector Ribow die Ehrenzeichen

des

des Pro-Rectors, nachdem sie zuvor Ihro Majestät von den hier studirenden Herren Grafen waren dargereicht worden, seinem Nachfolger, Herrn Georg Ludwig Böhmern, ordentlichen Professor der Rechte, der alsdenn gleichfalls eine kurtze Rede hielt. Hierauf bestieg der Herr Doctor Ribow als Decanus der Theologischen Facultät, die Catheder; und ertheilte denen abwesenden geistlichen Consistorial-Räthen in Hannover, Herrn David Wilhelm Erytropeln, Herrn Lorentz Hagemann, Herrn Meinhard Pleske und Herrn Gabriel Wilhelm Götten, und dem gegenwärtigen Herrn Friedrich Wilhelm Kraft, Academischen Prediger allhier, die Doctor-Würde in der Theologie. Hierauf wurden vom Herrn Hofrath Ayrer, Decanus der Juristischen Facultät, die bereits creirten Doctores, Herr Sigismund Joh. von Hude, Herr Christ. Friedrich Schuhmacher abermals proclamiret, und den neuen Herren Candidaten, Herrn Joh. Steph. Pütter, hiesigem ausserordentlichen Lehrer der Rechte, Herrn Joh. Achterkirchen, Herrn Joh. Peter Wolber, Herrn Heinrich Christian Jäp, Herrn Joh. Friedrich Christ. Caßius, Herrn Ge. Andr. Caßius und Herrn Georg Henrich Morrien, die Doctor-Würde, Herrn Joh. Joach. Carstens aber die Licentiaten-Würde ertheilt. Nach diesem wurde von dem Herrn Hofrath Richter, als Decano der Medicinischen Facultät, die bereits creirten Doctores, Herr Ge. Conr. Schmid, Herr Joh. Theophil. Bel, Herr Gottfr. Andr. Eichmann,

mann, Herr Just. Herm. Rechtern, Herr David Christoph Schobinger und Herr Andreas Conrad, abermals proclamirt, und den Herren Joh. Friedrich Meckeln, Abraham d'Orville, Christ. Friedr. Trentelenburg, Georg. Friedr. Seip, Georg Erich Barnstorf, Christoph Wilhelm von Berger, die Medicinische Doctor-Würde ertheilt. In der Philosophischen Facultät ward von dem Decano Herrn Joh. Matthias Gesnern, Herr Jacob Christian Hecker abermals als Doctor der Philosophie proclamirt, und hierauf ertheilte Herr Gesner dem Herrn Isaac de Colom du Clos, Herrn Just Christian Stuß, Herrn Joh. Friedr. Murray, Herrn Joh. Casimir Happach, Herrn Just Friedrich Veit Breithaupt und Herrn Joh. Peter Miller die Magister-Würde. Endlich danckte der Herr Cantzler von Mosheim mit einer Mosheimischen Beredsamkeit Sr. Majestät für Dero unschätzbare Gnade, die Dieselben unserer Academie und mit ihr dem gantzen Reiche der Wissenschaften erwiesen. Se. Majestät geruheten hierauf die Academische sehr zahlreiche Bibliotheck und die sämtlichen Hörsäle in hohem Augenschein zu nehmen; und sich in dem grössten von Sr. Excell. dem Herrn Groß-Vogt von Münchhausen die sämtlichen Lehrer unserer Academie vorstellen zu lassen; wo Sie verschiedene Merckmale von Dero unschätzbaren Gnade von sich gaben. Ihro Majestät speiseten nachgehends auf dem Rath-Hause nebst den vornehmen Damen des Hofes und den Staats-Ministern

stern. An verschiedenen Marschalls-Tafeln wurden nebst den Herren Grafen die Herren Pro-Rectores, der Herr Cantzler und die übrigen Lehrer gezogen. Nach der Mahlzeit geruheten Ihro Majestät den Reitstall zu besehen, wo ein Ringel-Rennen gehalten ward. Von da erhoben sich Höchstdieselben wiederum nach Weende, wo Sie Abends von einer ansehnlichen Anzahl unserer Herren Studenten eine Nacht-Musick anzunehmen allergnädigst geruheten. Abends waren die beyden Ehren-Pforten in der Stadt, und diejenige, welche zwischen Weende und Göttingen aufgerichtet war, die Kirch-Thürme, einige Häuser der Academischen Mitglieder und anderer Königl. Bedienten schön illuminiret, welche Illuminationen Se. Majestät selbst anzusehen die höchste Gnade hatten. Den 2 Aug. aber begaben sich Allerhöchst-dieselben wieder nebst Dero ansehnlichen Suite nach Hannover. Es gereichet unserer Academie billig zu grossem Ruhme, daß Se. Majestät über die gute Einrichtung unserer hohen Schule, über die berühmten Lehrer, welche dieselbe zieren, über die guten Anstalten, welche zu machen die demüthigste Ehrfurcht erforderte, und über die sittsame und unverbesserliche Aufführung unserer sämtlichen Herren Studenten ein besonders allergnädigstes Wohlgefallen bezeiget haben.

Der Staats-Secretarius und Hertzog von Newcastle hat der Academie zu Göttingen zugleich die Ehre angethan, und sich bey dieser

Gelegenheit daselbst zum Doctore Juris creiren lassen. (*)

Von Holland.

So offt wir die gegenwärtige Umstände von Holland erwegen, so offt fällt uns dasjenige ein, was der grosse Kayser Carl V von den gesammten Niederländern ehemahls zu sagen pflegte: **Es wäre der Name der Dienstbarkeit bey keiner Nation so verhast, als bey den Niederländern, und gleichwohl wüste sich auch keine Nation besser darein zu schicken als wie diese, wenn man sie nur freundlich und gelinde tractirte.** Wir überlassen unsern Lesern die Application dieses Ausspruchs auf die gegenwärtigen Zeiten selbst zu machen, und setzen vielmehr die Nachrichten von

(*) Nebst dem gedruckten Diplomate hat die Academie durch die Feder des geschickten Herrn Gesners in einem à parten Programmate von 2 Bogen in groß Folio, diese Solennität bekannt machen lassen. Man siehet daraus nebst andern artigen Nachrichten von der Familie der Pelhams: 1) Daß der Hertzog auch in Engeland zu Cambridge, als er A. 1737 der dasigen Academie High-Steward oder Curator geworden, die Würde eines Doctoris Juris erhalten. 2) Daß dessen Herr Bruder Heinrich Pelham der Academie zu Göttingen die Acta diurna der Gemeinden im Unter-Hause verehret u. s. w.

von demjenigen fort was wir von denen innerlichen Bewegungen dieses Staats geschrieben haben.

Die Bürgerschaft in Amsterdam trieb nehmlich ihr Gesuch immer noch fort. Der Magistrat sahe sich daher genöthiget am 12 Aug. folgendes Placard bekannt zu machen:

Nachdem die Herren Bürgermeisters und Regenten hiesiger Stadt Amsterdam vernommen, daß einige Personen vor wenig Tagen nach dem Gasthofe Doele gegangen, und wider den Willen der darinnen befindlichen Leute einige Zimmer in Besitz genommen, auch der von ihnen dahin beruffenen Menge Bürger und Einwohner, durch deren Beystand bishero die Ruhe und das gute Einverständniß in der Stadt erhalten worden, und so Gott will, ferner wird erhalten werden, gewisse von ihnen abgefaßte Artickels vorgeleget, und die Unterzeichnung derselben von ihnen verlanget haben, die Herren Bürgermeisters aber aus gegründeten Ursachen glauben können, daß dergleichen Unternehmen von Fremden angesponnen worden, welche über die Glückseligkeit dieser Stadt neidisch sind, und nur trachten, die Bürgerschaft von ihren Regenten abspenstig zu machen, Bürger gegen Bürger aufzuhetzen, und die Einwohner dieser Stadt aus dem glückseligen Zustand, worein sie durch das gute Verständniß zwischen der Bürgerschafft und Magistrat gekommen, in die äusserste Verwirrung und Unordnung zu versetzen:

So haben aus diesen Ursachen Ihro Hoch-Edel und Herrlichkeiten mit Gutachten der Herren vom Rath der 36ger dem Edlen Kriegs-Rath hiervon Nachricht gegeben, und declariren anbey, daß Ihro Herrlichkeiten hertzlich geneigt sind, alle anständige Vorstellungen und Beschwerden von allen getreuen Bürgern und Einwohnern anzuhören, und ihnen

dieserwegen alle mögliche Genugthuung zu geben, woferne solches nur auf eine regulaire Art geschiehet. Ihro Herrlichkeiten erheischen dahero und befehlen allen hohen Officiers von der Bürgerschaft, daß ieder in seinem Qvartier, die unter ihm gehörende Mannschafft in einem oder mehr Haufen, auch die so in Person eine Faction machen, oder dergleichen durch andere machen lassen, iedoch ohne Gewehr versammle, und selbige befrage, ob sie Vorstellungen oder Beschwerden bey der Regierung dieser Stadt vorzutragen hätten, es mögen nun selbige die Gerechtsame und Privilegia der Bürgerschaft, oder das Corps der Handwercker betreffen: und im Fall sich einige fänden, so dergleichen anzubringen hätten, selbige zu bitten, sie möchten ihre Vorstellungen schrifftlich abfassen, unterzeichnen, und sodann ihren Officiers zustellen, welche sie dem Herrn Ferdinand van Collen, Herrn von Gunterstein und Tienhore rc. ältesten Burgermeister, und dem Herrn Egbert von Vry Temmerich und Elias Schillinger, ältesten Stadt-Syndicis, als denen von denen Herren Bürgermeistern und dem Conseil ausdrücklich hierzu ernannten Commissarien übergeben sollen, die sodann Ihro Herrlichkeiten und dem Conseil Rapport erstatten sollen, und diese Commissarii werden ihre Commißion, Donnerstags den 15 August und folgende Tage von 9 Uhr des Morgens bis Mittags, und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Zimmer des Kriegs-Raths auf dem Stadt-Hause besorgen rc.

Weil in diesem Placard gesaget worden, daß einige Personen in Colveniers Doelen gekommen, und daselbst wider den Willen der daselbst gewesenen Personen Besitz genommen; so erachtete die Bürgerschafft vor nöthig, sich von denen, so in den Zimmern gewesen, ein Zeugniß geben zu lassen, wegen des Gegentheils, und als

sie

sie solches erhalten hatten, so liessen sie dem Magistrat folgendes überreichen:

Wir unterzeichnete Bürger und Einwohner der Stadt Amsterdam declariren durch gegenwärtiges; daß, da wir nach unserm Eid und Pflicht gerne alles anwenden, und thun wollen, was die Beförderung der Glückseligkeit, Ruhe und Einigkeit dieser Stadt erheischen mag, um die Harmonie und Freundschaft zwischen den Vätern der Bürgerschaft denen Regenten und den Bürgern zu erhalten, und allen Unordnungen, die wir sehr verabscheuen, vorzubeugen, auch oben bemeldtes mit unserm Gut und Blut zu mainteniren; so ersuchen und bitten wir dem zu Folge mit allem möglichsten Respect und Submißion den venerablen Magistrat, eine Ehren-Erklärung uns thun, und uns von der Beschuldigung lossprechen zu wollen, welche in die Notification vom 12 August dieses Jahres eingerücket worden rc.

Wir unterzeichnete declariren über das, daß wir niemals Gewalt gebräuchet haben, oder gebrauchen werden, wie solches aus der Declaration derer Herren zu ersehen ist, so damals in den Saal von Colveniers Doelen gewesen sind rc.

In der zweyten Zusammenkunft in der Doele hielte einer der Chefs der in Amsterdam zusammengekommenen Bürgerschaft folgende Rede(*):

Vielgeehrteste Mit-Bürger.

Ich bin recht empfindlich gerühret, wenn ich die Unruhen betrachte, so bey uns sind, und die uns gleichsam in einem Meer der Ungewißheit herum treiben. Wir sind darinne einstimmig, daß es nöthig sey, unter uns fähige Subjecta auszusuchen, um dasjenige

(*) Man hat zwar auch die erste Rede bekannt gemacht, allein wir halten sie verschiedener Umstände wegen nicht vor authentisch.

nige rettlich zu erwegen, was dem Wohl des Landes und der Bürgerschaft zuträglich ist. Habt die Güte mich anzuhören und zu erlauben, daß ich euch ohne einigen Umschweif meine Meinung eröfne.

Ich lobe gleich anfangs euren Eifer: er gebühret uns, und ist dem von unsern braven Vor-Eltern conform, welche vor ihre Religion und Freyheit Gut und Blut aufgeopfert haben. Durch diese Bezeugungen beweisen wir die Liebe vor das Vaterland, und geben zu erkennen, daß es uns eben so sehr als ihnen am Hertzen lieget. Können wir aber eines soliden Erfolges bey Vortragung dessen, was zum Besten der Stadt und der Bürgerschaft gereichet, versichert seyn, so lange wir unter einander uneinig sind?

Von der Langsamkeit, welcher solche Unentschlüssigkeiten unterworffen sind, nicht zu gedencken, ist wohl die geringste Hoffnung, so unterschiedene Meinungen zu vereinigen? Wird nicht ein ieder Particulier seine Meinung der von seinem Nachbarn vorziehen, und wird uns nicht diese Diversität der Meinungen in eine erschröckliche Uneinigkeit führen, so die Feinde unsers Vaterlandes wünschen, damit wenn alle nützliche Sachen hintangesetzet werden, wir uns selbsten unter einander aufreiben, und unsere Freyheit in Gefahr setzen können? Die benachbarte Provintz Frießland diene uns zu einem Beyspiel, wo alles drunter und drüber gegangen, da man auf eine so verwirrte Art zu Werck gegangen. Die Bittschrift, so ich gestern die Ehre gehabt, euch vorlesen zu lassen, bestehet aus drey Artickeln: 1) daß die Posten in die Hände Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. übergeben; 2) in Ansehung der Vergebung der öffentlichen Chargen eine schleunige Abstellung gefunden, und 3) in Zukunft die Obristen und Capitains nur bloß aus der Bürgerschaft erwählet werden.

Was die ersten 2 Puncten anlanget, so treten wir

der

der Meinung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. unsers Stathalters bey, und was den dritten Punct betrift, so kan man selbigen als aus 2 Stücken bestehend, betrachten, davon das erstere ist, wieder in unsere alte Privilegia gesetzet zu werden, das andere aber, daß die Obristen und Capitains aus dem Corps der Bürgerschaft, so wieder zu ihren alten Vorrechten gelangen solle, genommen würden. Ist nicht unser aller gemeinschaftliches Interesse in diesen zwey Bitten begriffen? Ich zweifle keinesweges, wir werden alle der Meinung seyn, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht. die Posten nur deswegen verlangen, um selbige zum Wohl und Nutzen des Vaterlandes anzuwenden. Haben wir also nicht Ursache zu hoffen, daß dieser gnädige Printz, sich in seinen so raisonablen Vorschlägen unterstützet sehend, auch seiner seits unser billiges Begehren unterstützen werde, welches nur dahin gehet, die Ruhe und Friede bey uns wieder herzustellen?

Lasset uns also diese günstige Gelegenheit zu Nutzen machen, denn wenn wir sie entwischen lassen, so dürffen wir uns nichts anders versehen, als getrennet und vernichtet zu werden. Lasset uns diese Bittschrift einmüthig unterzeichnen, und nach deren Unterzeichnung lasset uns aus unsern Mitteln geschickte Leute aussuchen, um selbige unsern Regenten mit allem möglichen Respect zu überreichen. Lasset uns zu gleicher Zeit Se. Hochfürstliche Durchlaucht. anflehen, daß Sie uns zu unterstützen geruhen mögen. Lasset uns auch geschickte Leute aussuchen, denen aufgetragen wird, in unsern Privilegiis und Urkunden alles das nachzusuchen, was zum Wohl der Bürger eine Abänderung bedarf, und endlich lasset uns nach dem Beyspiel unsers Stathalters alles das, was zu unserm Interesse nöthig ist, mit Gelassenheit und Beständigkeit abhandeln. Auf solche Art werden wir, an stat die Censur des Prinzen zu befürchten, dessen Liebe und Huld erwerben,

unsere

unsere Feinde aber verwirrt machen und zu unserm heilsamen Zweck gelangen können.

Bald darauf ließ der Magistrat die **Erklärung des Eides der Einwohner in Amsterdam** bekannt machen:

Da wir Vertheidiger des allgemeinen Wohls bemercket haben, daß viele Bürger und Einwohner dieser grossen Stadt den Eid der Mitbürger, so sie der hohen Regierung geleistet, nicht recht verstehen oder übel auslegen, und daß sie dadurch in eine Furcht gerathen, sie würden durch rechtmäßige Mitarbeitung an dem allgemeinen Wohl und durch Beytretung zu denen heilsamen Artickeln, so schon in dem der Bürgerschafft gehörigen Haus Doele vorgetrageu worden, vor Störer der öffentlichen Ruhe angesehen werden: so haben wir vor dienlich erachtet, zu Benehmung dergleichen furchtsamen Gedancken, oben bemeldten Eid mit der rechten von dem venerablen Magistrat gemachten Auslegung hier anzuführen:

Ihr schwöret alle in der Verordnung der Bürgerschafft enthaltene Puncte, bey der in besagter Verordnung enthaltenen Straffe zu handhaben und zu beobachten, auch über das der hohen Regierung und dem Gouvernement der Provintz Holland, dieser guten Stadt, ihren Regenten und Magistrat unter euren Capitains unterthänig und getreu zu seyn: Daß ihr ihnen folgen wollet, wohin sie, oder einige von ihnen, oder einige vom Conseil vermöge der alten Privilegien dieser Stadt euch führen wer-

den: daß ihr diese gute Stadt, und ihren Magistrat in ihren Gerechtsamen und Privilegien wider alle Verrätherey und Untreu, so ihr entdecken werdet, und davon auf der Stelle Nachricht geben sollet, aus allen Kräften wollet vertheidigen, und ihre Bürger und Einwohner wider alle Gewalt und Unterdrückung, wie auch gegen alle Feinde des Vaterlandes mit Daransetzung euers Lebens, Guts und Bluts beschützen helffen;

Im Jahr 1618 haben die Herren der Regierung wegen der von einigen Personen über diesen Eid gemachten Reflexionen und gehabten Zweifel, zur Information des Publici die Erklärung gethan, der Sinn und Verstand dieses Eides versicherten der Bürgerschaft die Handhabung der Privilegien und Gerechtsame dieser Stadt unter ihren Capitains, wie auch der Vertheidigung der Bürger und Einwohner wider alle Gewalt und Unterdrückung.

Ein Schreiben aus Leiden vom 25 August stellte sodann das weiter vorgegangene folgender gestalt vor:

Die Bürgerschaft zu Amsterdam setzet ihre Zusammenkünfte noch immer fort, und die 60 Bürger-Compagnien sind fast gantz dabey, daß also bey 10000 Bürger die Bittschrift nunmehr unterzeichnet haben, wobey man iedoch acht gehabt, daß keiner, der eine Bedienung hat, oder sonst der Regierung beygethan ist, dazu gelassen worden. Es hat vieles beygetragen, daß die Bittschrift so geschwind und von so vielen

unter

unterzeichnet worden, weil eines Theils die im Doele versammlete declariret, daß sie nach Verlauf von 8 Tagen keine Unterzeichnung mehr annehmen, sondern alle, die dergleichen nicht thäten, für schlechte Patrioten halten wolten; andern Theils aber hat der Schöpfe Clyffort, welcher zugleich Capitain und ein angesehener Mann ist, durch Niederlegung der ersten Charge die Bürger in ihrem Muth sehr gestärcket. Dieser Clyffort begab sich nach der Doele, wo die Bürger noch versammlet waren. Die Hochachtung gegen ihn veranlassete durchgehends ein Stillschweigen. Er fragte, was sie da machen wolten, und sprach, als man ihm die Bittschrift vorgeleget, es ist nichts billiger, aber es ist etwas darinne, das mir unendlichen Verdruß machet, nemlich daß ich euch verlassen muß. Als nun niemand darauf antwortete, fuhr er fort: und sagte: Ihr habt mich allezeit eurer Freundschaft beehret, wenn ihr selbige gegen mich ferner beybehalten wollet, so ziehe ich sie allem andern in der Welt, und auch die Ehre, euer Capitain zu seyn, der Ehre, in der Regierung zu stehen, vor; worauf die gantze Versammlung ihre Freude über diesen Entschluß an den Tag legte. Der Magistrat hat schon den Pensionarium und einen Bürgermeister nach dem Haag geschicket, dem Printzen-Erb-Stathalter die Posten zu übergeben. Weil er aber dabey handeln, und 4 pro Cent für die Schatz-Cammer haben wollen; so hat der Printz, der sie nur zum Besten des Staats anwenden will,

will, zur Antwort gegeben: Er könte dem Magistrat diesfalls keine Satisfaction verschaffen, angesehen die Einkünfte der Post zum Behuf des Staats bestimmet wären.

Die hierauf vorgefallene Begebenheiten sind allzumerckwürdig, daß wir sie unsern Lesern nicht in einiger Verbindung, so viel es möglich, vorlegen solten. Es war nemlich am 26 Aug. als die Bürger in Amsterdam im Begrif stunden, das äusserste gegen den Magistrat vorzunehmen:

Der Herr Rapp, ein Handelsmann und Chef der in der Doele zusammen kommenden Bürgerschaft, übergab eine von ihm und noch 2 andern unterzeichnete Bittschrift, und verlangte im Nahmen der Bürgerschaft die drey Artickel, so zur Irrung Anlaß gegeben. Der vorsitzende Bürgermeister begegnete den Deputirten ganz hochmüthig, und schickte sie mit dem Bescheid zurück, man würde die Bittschrift untersuchen. Da nun der Herr Rapp des Abends der Versammlung Rapport erstattete, gerieth alles in Wut. Viele waren der Meinung, man sollte vor so trotzige Bürgermeisters keine Achtung mehr haben, sondern die Gewalt zu Hülfe nehmen, um selbige zur Raison zu bringen; die hitzigsten hielten davor, man solte nicht mehr so viele Complimenten mit ihnen machen, sondern sie noch den Abend in Stücken zerhacken, oder vor die Fenster des Stadthauses aufknüpfen. Der Herr Rapp war über dergleichen Vorschläge nicht wenig entrüstet, und stellte dahero

hero vor, weil man das Wort von dem Prinzen hätte, es sollte der Bürgerschaft ihr Begehren zugestanden werden, so müste man alle Ausschweiffungen vermeiden, so die Bürgerschaft auf immerdar verhaßt machen könten. Er fügte noch bey, daß er niemals zu dergleichen Vorschlägen seine Einwilligung geben, sondern sich mit seinen Freunden aus allen Kräften darwider setzen und niemals zulassen würde, daß man mit dem Magistrat übel verfahre. Er begehrte auch die nöthige Zeit, um dem Printzen hiervon Nachricht zu ertheilen, und schickte sodann Abends um 8 Uhr zwey seiner Freunde nach dem Haag, um dem Printzen von der Aufführung der Bürgermeisters Nachricht zu geben, und ihn zu bitten, er möchte selbsten hieher kommen, weil sich sonsten die Bürger unter einander selbst erwürgen würden, indem man nicht zweifelte, die reichen und andere Bürger, so in Doelen sich nicht eingefunden, möchten die Waffen vor die Regenten ergreiffen.

Als nun die Bürgermeister die Gefahr vor sich sahen, in welcher sie sich befanden, so sendeten sie die Bittschrift der Bürgerschafft wieder zurück, und stunden mit Vorbehalt der Genehmhaltung der Staaten und des Printzens alle Artickel derselben zu. Den Tag darauf, nemlich am 27 August, in aller Frühe declarirten die Bürger, sie wolten keine solche Bedingnisse, und hätten zu Regulirung ihrer Domestic-Affairen weder der Staaten noch des Printzen nöthig

nöthig. Da nun der vorsitzende Bürgermeister eben selbigen Morgen mit dem Pensionario und einem Secretair nach dem Haag gereiset war, so wurde von dem stat seiner präsidirenden alles ohne Bedingniß zugestanden, und die Schrift vor 1 Uhr abgelesen.

Das Volck ließ hierüber viel Freuden-Geschrey erschallen, und man wünschte dem Herrn Rapp zu seinem Siege Glück. Die Versammlung in Doelen war hiermit noch nicht vergnüget, sondern es gieng der Lermen vom neuen an. Denn man stellte ihr vor, die Resolution der Bürgermeisters alleine könte revociret werden, und es müste dahero, um selbiger die Kraft eines Gesetzes zu geben, sie von dem ganzen Conseil der Stadt approbiret werden. Hierauf ist den 28 eine von 6 Bürgern unterzeichnete Supplic übergeben worden, das Conseil versammlete sich, und um 1 Uhr lase man dem auf dem Platz versammleten Volck die general Resolution vor.

Am 28 frühe um 8 Uhr kamen die Deputirten der Bürgerschaft aus dem Haag zurück, mit der Nachricht, der Printz habe versprochen, selbst nach Amsterdam zu kommen und alles so zu reguliren, daß ein ieder vergnügt darüber seyn solte. Inzwischen hatte sich Se. Durchl. der Printz Stathalter zu der Reise nach Amsterdam sogleich angeschicket, und es ereignete sich dabey ein merckwürdiger Umstand vor: Etwa zwey oder drey Tage vor seiner Abreise fielen nemlich in der Versammlung der Staaten von Holland

grosse Debatten vor. Es kam darauf an, ob man dem Printzen gleiche Vollmacht geben solte; als ehemals dem Printz Moritz ertheilet worden, als er sich im Jahr 1618 nach Amsterdam begabe, um den dasigen Magistrat zu verändern, der über die Helfte aus Arminianern bestunde. Der Vorschlag wurde aller Widersetzungen der Deputirten von Amsterdam ungeachtet, genehm gehalten. Der Herr Staal, Pensionarius der Stadt Amsterdam, wurde darüber so verwirrt, daß er sich so weit vergienge, öffentlich zu sagen: woferne die Sachen künftig allezeit so lauffen würden, so würden die Deputirten der Stadt nicht mehr in die Versammlung der Staaten kommen. Der Printz gab ihm darauf zur Antwort: mein Herr, ich bin ihnen wegen einer so aufrichtigen Erklärung sehr verbunden. Der Groß-Pensionarius Gilles, setzte gegen den Herrn Staal noch hinzu, daß es sich nicht schicke dergleichen Discourse in einer solchen Versammlung zu halten, welches nur etwan in einer Privat-Zusammenkunft angehe: übrigens möchte es dennoch leicht geschehen, daß er nicht mehr in die Versammlung komme.

Ehe der Stathalter nach Amsterdam gieng, so schickte er am 29 August den Grafen von Bentinck als seinen Commissarium dahin, um von den Troublen Kenntniß einzuziehen. Er wurde von 6 Personen aus der Versammlung von Doelen, so ihm entgegen gegangen, begleitet. Weil dieser Herr dem Magistrat von

seiner

seiner Ankunft und der Ursache seiner Reise Nachricht gegeben, so wurde eine Deputation von den vornehmsten Bürgermeistern an ihn geschicket, die über den gegenwärtigen Zustand eine lange Conferentz mit ihm gehabt. Sodann gab er 2 Corps der Bürgerschaft Audientz, die ihre Beschwerden wider die Regierung vorgetragen haben. Sie versprachen annebey alle, es auf die Entscheidung des Printzen Stathalters ankommen zu lassen, dergleichen auch der Magistrat versprochen hatte. Der Herr Graf vermahnte sie zum Frieden und Ruhe, bis zur Ankunft Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, und versicherte dabey, daß er an den Printzen ihrer Beschwerden wegen Rapport erstatten wolte. Des folgenden Tages reisete er wieder misvergnügt ab, weil nur geringe Bürger bey ihm die Aufwartung gemachet. Man hatte sich geschmeichelt, er würde die Versammlung in Doelen mit seiner Gegenwart beehren, es ist aber solches der Einladung ohngeachtet nicht geschehen. Die ansehnlichen Bürger, so sich gleich Anfangs daselbst eingefunden, haben sich nachhero abgesondert, und formiren ein geheimes Conseil, welches unter der Hand die Menge der andern dirigiret, und vielleicht alle Kosten so aufgehen, träget, um zu ihrem Zweck zu gelangen. Sobald der Herr Commissarius abgereiset war, hielte man eine ausserordentliche Versammlung, um über die neuen zu machenden Anforderungen zu deliberiren. Die Conföderirten geriethen in Hitze

und dadurch in Uneinigkeit, welches die einzige Frucht von der Reise des Herrn Grafen von Bentinck gewesen. Der Herr Rapp wolte bey den 3 schon zugestandenen Artickeln bleiben, über die noch ein Commentarius gemachet werden solte; allein es warf sich so gleich ein neuer Chef auf, welcher behauptete, man müste vor allen Dingen von dem Printzen zu erhalten suchen, daß alle unsere obrigkeitlichen Personen ohne Ausnahme abgesetzet würden: Er behauptete, wir würden von Leuten regieret, die allzusehr auf ihr Interesse sähen, man müste also stat ihrer andere setzen, die in alten Familien, so man von denen Chargen entfernet, leicht zu finden wären. Dieser Entschliessung gab die Menge Beyfall, und Herr Rapp, der sich sehr widersetzte, verlohr vieles von seinem Ansehen. Am 30 Aug. zu Abends vernahme man, daß sich mehr als 4000 Bürger gegen den Magistrat unterschrieben, und einer von denen Confoderirten hat sich vernehmen lassen, es geschehe nichts ohne Vorwissen des Printzen. Man beschuldigte die Regenten, daß sie es mit denen Frantzosen gehalten, deren Progressen nicht so schleunig fortgegangen seyn würden, wenn wir andere Leute bey der Regierung gehabt hätten.

Diese Einfälle, so unerwiesen sie auch waren, so funden sie doch bey dem Pöbel Eindruck. Die ansehnlichsten Bürger, welche an der Unruhe nicht Theil nehmen wolten, erschienen inzwischen nicht bey den Particulier-Versammlungen, ob sie gleich durch Billets dazu eingeladen worden:

den: und jeder befürchtete von dem tobenden Hauffen angefallen zu werden. Am 31 Aug. wäre bald eine blutige Scene paßiret. Es hatte sich nemlich das Gerüchte ausgebreitet, die wohlhabenden Bürger und die Römisch-Catholischen solten vor den Magistrat die Waffen ergreiffen, daher erachteten die Conföderirten vor nöthig, selbige zu erschröcken; sie brachten alle Zimmer- und Bauleute von der Admiralität der Indianischen Compagnie mehr als 3000 an der Zahl zusammen. Einige Unter-Officiers der Bürgerschaft stellten sich an die Spitze derselben, und liessen diese Leute 6 Mann hoch, jedoch ohne Gewehr, durch die vornehmsten Qvartiere der Stadt marschieren. Dieser Marsch gieng unter beständigem Ruffen: es lebe Orange, vor den Häusern aller Bürgermeister, Schöpffen und Räthe der Stadt vorbey, und erweckte nicht wenig Schrecken. Damit aber die Particuliers in keine Furcht gerathen möchten, haben die Bürger selbigen vorhero wissen lassen, wie sie niemanden ein Leid zufügen, sondern nur die übel gesinneten in Furcht bringen und selbigen ihre Macht zeigen wolten. Am 1 Sept. Abends hat der Herr Rapp eine schöne Illumination angestellet, und sich eine grosse Menge Volcks vor seinem Haus eingefunden.

Am 2 Sept. langte endlich der Printz Statthalter in Amsterdam an. Als Se. Durchlaucht. Dero Einzug in die Stadt hielten, wurden sie an dem Thore von 120 Deputirten der Bürgerschaft

schaft bewillkommet, welche hernach mit entblößten Häuptern, und ohne anderes Gewehr, als ihre Degen zu haben, paarweise vor und nach der Carosse des Printzen hergiengen. Man hatte Se. Durchlaucht. gebeten, ihre Garde nicht mit in die Stadt zu bringen, weil solches dem Volck leicht misfallen könte; welches der Printz auch bewilligte. Der Einzug gienge, wegen der grossen Menge Volcks gar langsam, und das Freudengeschrey war so groß, daß die Pferde einigemal wild wurden. Man führete den Printzen dergestalt im Triumph zu desselben Logement, woselbst 4 Bürger-Compagnien, deren iede über 300 Mann starck war, im Gewehr stunden. Die Bürgermeister empfiengen ihn beym Aussteigen aus der Carosse, und nach denselben wurden Se. Durchlaucht. von denen Schöpfen und Rathsherren, der Admiralität, der Indianischen Compagnie ꝛc. complimentiret. Nach diesen ermüdenden Ceremonien legten ohne Zeitverlust die Bürgermeister und Glieder der übrigen Collegien (*) ihre Aemter in die Hände Ihro Durchlaucht. des Printzen Stathalters nieder, um durch dieses Opfer dem Begehren eines aufgebrachten Pöbels zuvorzukommen, und die Ruhe der Stadt wieder herzustellen. Der Printz befande es nicht vor gut diese

(*) Es waren eigentlich 4 Collegia, welche den Printzen complimentirten, nemlich die Bürgermeister, die Schöppen, der Rath der Sechs und Dreyßiger und der alte Rath, die ersten drey legten ihre Bedienungen nieder.

diese Resignation anzunehmen (*) und bate sie insgesamt, ihre gewöhnliche Verrichtungen fortzusetzen, und versicherte sie, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, auch, nach der Intention der Staaten von Holland, nicht die geringste Veränderung in der Stadt vorzunehmen, bis alles genau untersuchet worden. Man hielt davor, es wäre schon seit dem 28 August zwischen dem Printzen Stathalter und dem Magistrat das alles im Haag verabredet worden, und daß diese Scene nichts anders zur Absicht habe, als dem Volck etwas vorzumachen. Der Printz speisete zu Abends mit einer zahlreichen Compagnie, und sassen 2 Bürgermeister zu beyden Seiten, und die Deputirten nebst einem Capitain der Bürgerschaft gegen ihm über; die Deputirten der Compagnien aber stunden in dem Zimmer. Nach aufgehobener Tafel gab der Printz in einem andern Zimmer diesen Deputirten Audientz, und versprach ihnen ohne Zeitverlust die Sachen zu ihrem Vergnügen vorzunehmen.

Seit der Ankunft kunten Ihro Durchlaucht. der Stathalter fast nicht aus dem Zimmer kommen. Sie gaben aber doch einem ieden, der es nur verlangte Gehör, und iederman wurde vorgelassen. Der Herr Rapp und einige andere Anführer der Parteyen wurden sonderlich

(*) Indem er nur als Commissarius der Staaten der Provintz, auf welchen die Souverainität haftet, und nicht als Stathalter dahin gegangen war.

zu dem Printzen geruffen. Den Bürgermeistern musten aus Befehl Sr. Durchlaucht. alle Ehrenbezeugungen als Regenten der Stadt erwiesen werden. Dahero rührte man vor ihnen die Trommel. Die Bürger präsentirten das Gewehr, und die Officier begleiteten selbige. Am 3 Sept. deputirten die vornehmsten Kaufleute dieser Stadt 20 Personen, um von ihrentwegen den Printzen zu complimentiren, und ihm wichtige die Handlung und Schiffahrt betreffende Vorstellungen zu thun. Sie wurden sehr gnädig empfangen, und erhielten die Versicherung, daß auf ihr Begehren solte reflectiret werden. Der Printz fragte sie, ob sie einige Klagen gegen den Magistrat der Stadt vorzubringen hätten. Ihre Antwort gienge dahin, wie sie allen Respect vor den Magistrat hätten, und an gegenwärtigen Bewegungen der geringen Bürgerschaft keinen Antheil nehmen, sondern Se. Durchlaucht. ersuchten, die Ordnung baldigst wieder herzustellen. Desselben Abends ertheilte die Bürgerschaft Befehl, ihre Klagen, nebst denen Beweisen der Privilegien, deren Wiederherstellung sie verlanget, zu übergeben.

Die Supplic welche unterdessen die Versammlung in der Doele an Se. Durchl. überreichet, war folgends Inhalts:

Weil die Bürger und Einwohner der Stadt Amsterdam nichts mehr wünschen, als daß bey der gnädigen Gegenwart Ew. Durchlaucht. der Ruhestand wieder hergestellet, und auf immer befestiget werde: so nehmen sie sich die Freyheit, ihr Vertrauen auf Ew. Durchl. zu setzen, und dieselben unterthänigst

nigst zu bitten, die Articel von ihnen anzunehmen und reiflich zu erwägen, welche sie hiermit mit allem ersinnlichen Respect und Ehrfurcht zu überreichen sich erkühnen.

1. Bitten wir, daß Ew. Durchlaucht. sich bemühe, nach dem Beyspiel der andern Städte dieser Provintz, die Auflagen der Stadt Amsterdam abzuschaffen, iedoch dergestalt, daß der Schaden, der der Stadt durch diese Abschaffung zuwachsen könte, durch das Geld ersetzet werde, welches durch die, um den Abgang der Pachten zu ersetzen, festgestellte Anordnung in die Casse einkommet.

2. Daß es Ew. Durchlaucht. gefallen möchte, so bald es möglich, in Ansehung der Auflagen der ein- und ausgehenden Waaren, der Convoyen und Freyheitsbriefe rc. bey denen respectiven Admiralitäts-Collegien dieser Provintz eine Aenderung zu machen, damit in denen andern Provintzen, und sonderlich in Zeeland, das zumachende Reglement allenthalben gleichförmig sey, und durch dieses Mittel eine Provintz oder Stadt denen andern in Ansehung der Handlung keinen Eintrag thun, oder einigen Schaden zufügen möchte.

3. Daß es Ew. Durchlaucht. gefällig seyn möchte, denen 36 Gliedern des Raths der Stadt, dem Hoofschout, denen Bürgermeistern und Schöpfen, nebst dem Pensionaire und denen Secretairs, wie auch allen andern Bedienten derer Collegien rc. ihre Erlassung zu ertheilen, und an ihre Stat solche Personen zu ernennen, die Ew. Hochfürstliche Durchlaucht. vor die Tüchtigsten, und Würdigsten, auch vor die Stadt und das Wohl der Bürger und Einwohner Zuträglichsten erachten werden.

4. Daß inskünftige die Wahl derer Bürgermeister, wobey allezeit zwey Personen sollen vorgeschlagen werden, von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht. dependire, damit allen bevorstehenden Unruhen und allem Unglück vorgebeuget werde rc.

5. Daß

5. Daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und Dero Nachkommen beyderley Geschlechts die Ernennung des Hoof-Schouten der Stadt von dato an auf immerdar zukommen möge, damit dieses Amt dem tüchtigsten, redlichsten und dieser Stadt am zuträglichsten Unterthanen möge aufgetragen werden, bis es Ew. Durchlaucht, oder den Nachkommen solches etwa zu widerruffen gefallen möchte.

6. Daß hinführo keiner von den 36 Räthen der Stadt zum Hoof-Schout, Bürgermeister oder Schöpfen könne gemacht werden, er habe dann zuvor das Amt eines Raths niedergeleget, und das denen Rechten nach gebührende Alter erreichet; auch daß man bey diesen und denen vorhergehenden Articklen den Punct der Verwandtschaften, denen Privilegien gemäß, wohl mit in Betrachtung ziehe.

7. Daß es Ew Durchlaucht, mögte gefällig seyn, alsobald denen Obristen und Capitains der Bürgerschaft vor ihre Dienste zu dancken, und ihnen den Abschied zu ertheilen, damit sogleich von da an auf immerdar ein iedes Qvartier der Stadt die Freyheit habe, seinen eignen Capitain zu wählen, und von denen so erwählten Capitains (nebst denen Lieutenants und Fähndrichs, welche den Kriegs-Rath ausmachen,) aus ihrem Mittel ein doppelter Vorschlag zu fünf Obristen-Stellen geschehen könte, von welchen zehen Personen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht fünf erwählen mögen, welche sie vor die besten und getreuesten halten, um die Obristen-Stellen zu bekleiden, iedoch daß hierbey ebenfalls die Schwäger- und Verwandtschaften mit in Erwägung gezogen werden.

8. Endlich bitten wir unterthänigst, daß die drey Artickel, die in der Bittschrift, welche die Bürger denen Bürgermeistern und Schöpfen übergeben haben, enthalten sind, und von diesen durch das Fiat genehm gehalten worden, von Ew. Hochfürstl. Durchl. kräftigst unterstützet werden.

Am

Am 4 Sept. empfieng der Ober-Amtmann in einem Schreiben von dem Printzen die Nachricht, daß seine Hochfürstl. Durchl. die Herren Ferdinand von Collen, welcher 7 Jahr Ober-Amtmann, und 3 Monate im Jahr 1743, hernach auch 1746 ein Jahr Bürgermeister gewesen, so dann aber in Vergessenheit gerathen; ferner Corn. Trips, der von der alten Regierung übergangen worden; Gerard Hasselaar, Gevollmächtigten Minister zu Aachen, und Daniel Gedeon Deutz, einen angesehenen Negocianten, der ehedem Schöppe gewesen, zu Bürgermeistern ernennet hätten. Selbige legten hierauf in die Hände des Ober-Amtmanns den Eid ab, welcher sie mit dem Groß-Pensionario Staal bey dem Printzen zur Audientz führte. Am 5 Sept. besetzte er den Rath der Sechs und Dreyßiger, worinne er 19 von den alten Gliedern behielt, und 17 neue, als Bürger und Negocianten, hinzu that. Nun waren noch der so genannte alte Rath und die Schöppen übrig, bey welchem Rathe auch eine Aenderung für dienlich erachtet wurde, weil er aus solchen Personen bestunde, die vorher Bürgermeister und Schöppen gewesen, und welche das Recht gehabt hätten, die Bürgermeister auf Lichtmesse zu erwehlen, und welche alles, was der Printz mit so vieler Mühe gethan, wieder hätten über den Hauffen werffen können. Der Printz aber hatte zu ihrer Reducirung nichts in seiner Commißion, und er muste daher Ihro Edel- und Großmögenden Information davon geben. Als hierauf am Donnerstage

Antwort von ihnen erhielt, war er beschäftiget, gedachten alten Rath zu ändern, auch die Ernennung von Schöppen vorzunehmen, welche an eben dem Tage zum Vorschein kam.

Am 7 Sept. ließ sodann der Printz-Statthalter folgende Notification dem Publico thun:

Demnach es Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Printzen von Oranien und Nassau, Erb-Stathaltern dieser Provintz, gefallen hat, denen Herren Bürgermeistern und Regenten dieser Stadt Amsterdam sein hochgeehrtestes Schreiben sub dato Amsterdam vom 6 dieses einhändigen zu lassen, wodurch dieselben zu wissen gethan, daß, da Se. Durchlaucht. alle Mühe angewandt, das Mißtrauen und die Beschwerden der guten Bürger und Einwohner gegen die Herren Regenten, auf die beste Art, mit allem möglichsten Verschonen und durch die besten Mittel zu heben, und die Gemüther derer Herren Regenten wiederum mit denen Bürgern und Einwohnern zu versöhnen und in Eintracht zu bringen; jedennoch aber mit Misvergnügen wahrnehmen müssen, wie alle deroselben Bemühungen fruchtlos gewesen: so ist Sr. Durchlaucht in gegenwärtigem betrübten und verwirrten Zustand der Sachen, und um noch grösserem Unglücke zuvorzukommen, nichts anders zu thun übrig geblieben, als daß sie sich der Gewalt, so ihnen dem Durchlauchtigsten Printzen Erb-Stathaltern, durch die Resolution Ihro Großmögenden vom verwichenen 31 Aug. des lauffenden Jahres ertheilet worden, wie auch der von Seiten der Hrn. Bürgermeister und Räthe geschehenen, und in gedachter Resolution weitläufftiger angeführten, Anerbietung einer freywilligen Resignation bedienen; welchem zu folge denn Se. Hochfürstliche Durchlaucht vor gut befunden haben, daß die vier regierende Herren Bürgermeister nebst denen 35 Räthen von der Regierung und ihrem geleisteten Eid sollen entlediget

ledigef seyn, iedoch aber dergestalt, daß die Ehre und das Ansehen gedachter Herren Bürgermeister und Räthe auf keine Weise hierunter leiden, noch auch hierdurch ein Argwohn soll können erreget werden, als hätten sie sich in Ansehung der Regierung der Provintz nicht gebührend aufgeführet. Wobey Se. Hochfürstliche Durchlaucht. weiter declariren, daß sie zu ieder Zeit, wenn es wider alles Vermuthen von nöthen seyn solte, denen gemeldeten, vor ihre Personen, Familien und Güter von allen Beschuldigungen freygesprochenen Herren Regenten, eine solche Protection und Schutz accordiren werden, als sie nur selbst verlangen können. Und gleichwie es auch ferner gedachter Sr. Durchlaucht. gefällig gewesen, in Kraft obgedachter Resolution Ihrer Großmögenden vom verwichenen 31 Aug. die Herren Ferdinand van Collen, Herrn von Gunterstein und Thierhoven, Cornelius Trip, Baron von alt- und neu Goudrian, Gerhard Arnold Hasselaer, und Wilhelm Gideon Deuz, zu Bürgermeistern; die Herren Gerhard Bicker van Swieten, Cornelius Hop, Peter Six, Daniel de Dieu, Peter Rondorp, Egbert van Vry Temminck, Hermann van Ghesel, Bonaventura Oetgens van Wavern, Walther Peter Boudaan, Jacob van Sirpen, Ferdinand van Collen, Gerhard Arnold Hasselaer, Franz van Wit, Gerhard Hooft, Peter de la Court, Elias Schellinger, Johann Hundecoper, Daniel Deuz, Johann Baptista Slicher, Cornelius Backer, Johann Calkoen, Johann Graasland, Wilhelm Hunghens, Heinrich Ter Smitten, Peter von Tarelinck, Arnold van der Wayen, Michael Bruyningh, Johann Agges Scholten, Johann Nicolaus van Eys, Dionysius Muilman, Dieterich van Marcellit, Carl Linslager, Volckert van Jever, Georg Clifford, den jüngern, Johann Balde, den jüngern und Matthias Straalman aber zu Räthen zu ernennen, wie solches die Liste besaget, so von ihnen am 6 dieses Monats

an

an Herrn Daniel de Dieu, Hoofschout dieser Stadt mit dem Befehl überschicket worden, die gehörige Veranstaltungen zu treffen, daß von gedachten Herren Bürgermeistern und Räthen der Eid abgeleget werde, und sie in ihre respective Chargen installiret würden, welches alles auch dem zufolge und dem Befehl Ihro Durchlaucht. gemäß vollzogen worden; als haben oftgedachte Herren Bürgermeister und Räthe dieser Stadt Amsterdam, mit Zuziehung gemeldeter 36 Herren Räthe vor ihre Schuldigkeit erachtet, der guten Bürgerschaft und dem Publico dieser Stadt solches geziemend zu wissen zu machen, damit sich ein ieder darnach achten möge. Geschehen zu Amsterdam den 7 Sept. 1748.

war unterzeichnet.

Jacob van der Poll.

Solchergestalt nun sahe man den ganzen Amsterdammer Stadt-Magistrat verändert, und man hat dabey bemercket, daß unter den angeordneten neuen Magistrats-Personen sich einige befinden, welche schon in solchen Aemtern gestanden, andere hingegen wären blosse Negocianten, die niemals öffentliche Bedienungen bekleidet, und daher eine schlechte Figur machen würden, wenn sie nicht unter der Anführung älterer Magistrats-Personen stehen solten.

Ausser den Anforderungen wegen des Magistrats verlangte die Bürgerschaft auch einen independenten Kriegsrath, in welchem alle Capitains, Lieutenants und Fähndrichs Sitz und Stimme haben, und ihnen auch erlaubet seyn soll, andere Officiers an deren Stelle, die ihren Compagnien

pagnien nicht gefallen, ingleichen fünf neue Obristen zu erwehlen, oder Sr. Hochfürstl. Durchl. die Nahmen von einer doppelten Anzahl Personen zuzustellen, die ledigen Plätze daraus zu besetzen. Am 11 Sept. kam darauf die Resolution des Stathalters in Ansehung dieses Kriegs-Raths im Drucke heraus, und am 12 versammlete sich bereits gemeldeter Kriegs-Rath.

Es fand der Printz bey der Bürgerschaft in dieser Sache keine solche Unterwürffigkeit, wie bey dem Magistrat, sondern sie hat alles aufs höchste treiben wollen. Nachdem zwey Deputirte von ieder der 60 Bürger-Compagnien erkieset worden, haben selbige lange Zeit über das, was sie fordern wolten, berathschlaget: worauf am 10 nach Mitternacht um halb 3 Uhr 10 bis 12 von ihnen gekommen, und bey dem Printzen Audientz verlanget, die er ihnen auch im Schlafrocke gegeben, und worinne sie einen independenten Kriegs-Rath begehret, auch daß alle Officiers aus der Regierung caßiret, und von dem Printzen für dieses mal andere ernennet werden solten. Hierbey versprach ihnen der Printz eine völlige Befriedigung. Da der Printz aus den ihm zukommenden verschiedenen Berichten hierbey wohl ermaß, daß es schwer, wo nicht gar unmöglich wäre, in Ansehung des Kriegs-Raths die Einrichtung also zu treffen, daß ein ieder gleich viel damit zufrieden wäre; so glaubte er, nachdem er mit den Bürgermeistern darüber berathschlaget, daß zur

Beruhigung der Stadt, und um die Bürger so viel als möglich, zu vergnügen, am besten seyn würde, 1) daß man einen freyen und independenten Kriegs-Rath hielte, der aus den Capitains, Lieutenants und Fähndrichen bestünde; 2) daß iede Compagnie, nachdem sie die Stimmen gesammlet, aus ihrem Mittel einen Officier, wie ihr beliebte, dazu schicken möchte; 3) daß hierauf besagte Capitains, Lieutenants und Fähndriche, die von ieder Compagnie durch die mehresten Stimmen bevollmächtiget worden, 5 Obristen constituiren, und die Stellen der Capitains, Lieutenants und Fähndriche, die ihren Compagnien nicht anständig wären, besetzen, oder eine doppelte Anzahl davon ernennen, und sie Sr. Hochfürstl. Durchl. präsentiren solten, um einen daraus zu iedem ledigen Platze zu erkiesen. Alle diese Articel sind hierauf dem Buchstaben nach vollzogen worden, und am 14 hat sich der Printz mit den neuen Bürgermeistern aufs Stadt-Haus begeben, wo in einem gehaltenen Kriegs-Rathe die gesammte alte Regierung ohne Ausnahme eines eintzigen abgesetzet worden, ohne iemahls zu einem Platze wieder Hoffnung zu haben.

Unterdessen wurde eine Notification publiciret, um den Einwohnern der Stadt kund zu thun, daß der Printz-Stathalter, kraft der ihm durch die Resolution der Staaten von Holland und West-Frießland unterm 10 Sept. ertheilten Macht

Macht und Gewalt, für gut befunden, 4 von den regierenden Herren Schöppen, 7 von den alten Herren Bürgermeistern, und 33 von den alten Herren Schöppen, ihrer Bedienungen rühmlich zu entschlagen, wie auch 4 neue dagegen zu ernennen, nemlich die Herren Wilhelm van Heemskerken, Johann Balde, jun. Joh. Nic. van Eys, und Matthias Straalman; weil aber die beyden erstern sich entschuldiget, die Schöppen-Stellen, wozu sie ernennet worden, zu bekleiden; so hätten Se. Hochfürstl. Durchl. an ihre stat die Herren Elias Schellinger und Daniel Hogguer gesetzet. In gedachter Notification wird unter andern auch gesaget, wie die in den unterm 7 dieses angezeigte Bewegungs-Gründe Se. Hochfürstl. Durchl. zu solcher Veränderung veranlasset, ohne daß selbiges der Ehre und dem guten Leumund derer, die ihrer Bedienungen entlassen worden, einiges Nachtheil solle bringen, noch weniger sie verdächtig machen können, als ob sie ihre Schuldigkeit bey Regierung des Lands nicht gehörig gethan hätten.

Am 14 befurchte man so gar, die Rückkunft des Printzen möchte durch die Unternehmungen einiger unruhigen Köpfe verhindert werden. Man vernahme auch, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht. weil sie die Unruhen völlig gestillet zu haben, glaubten, am Sonnabend von Amsterdam abreisen wollen. Alleine in dem Augenblick, da sie in die Carosse steigen wollen, fanden sich 2 Capitains des Volcks, nebst einigen Deputirten der Bür-

 gerschaft

gerschaft in seinem Pallast ein, und verlangten Audientz. Man sagte ihnen, Se. Durchlaucht. seyn im Begriff abzureisen, und man solte sie dahero nicht weiter belästigen; die Deputirten aber beharreten bey ihrem Entschluß, mit dem Printzen zu sprechen. Der Herr Graf von Bentinck und die Herren von Grovestins und Heiden redeten ihnen mit grosser Höflich- und Gelindigkeit zu, in Hoffnung, sie dahin zu bringen, daß sie ihren Antrag durch einen Minister Sr. Durchlaucht. der ihnen beliebte, dem Printzen thun möchten: allein die Beredsamkeit des erstern und die Rhetoric der andern fruchteten nichts, und man muste sie in das Apartement des Printzen führen. Se. Hochfürstliche Durchlaucht. empfiengen sie mit grosser Gelindigkeit, conferirten einige Zeit mit ihnen, und contremandirten hernach dero Abreise. Wegen des Vorwurffs dieser Conferentz sind die Muthmassungen verschiedentlich gewesen, man hat aber das wahre Objectum nicht entdecken können. An eben dem Tag zu Abends hat die Bürgerschaft sich selbst die Herren Cornelius Meyer Broeck, Jacob Elias, Jacob Dupeyrou Jansz, Heinrich Statlender und Gideon Victor zu ihren Obristen erwehlet, und zugleicher Zeit einige Capitains, Lieutenants und Fähndrichs unter ihren Compagnien ernennet.

Den Tag darauf, nemlich am 15 Septembr. reisete sodann der Printz-Stathalter, nachdem er so viel gearbeitet, wieder nach dem Haag

ab.

ab. Als er vor seiner Abreise von den Deputirten der Bürgerschaft complimentiret worden, hat Herr Heinrich von Gimnig das Wort dabey geführet, und eine wohlgesetzte Rede gehalten, die hernach unter dem Titel: Rede so an Se. Hochfürstliche Durchlaucht. den Printzen Wilhelm den Grossen, Erb-Stathalter und Erhalter der Vereinigten Provintzen, bey Höchstderoselben Abreise von Amsterdam im Nahmen der Deputirten der verschiedenen Quartiere der Bürgerschaft gehalten worden, im Druck erschienen; ihr Inhalt gehet dahin:

Nachdem der Redner im Nahmen der Deputirten gezeiget, wie es ihm schwer fiele, Worte zu finden, welche ihre Ehrfurchtsvolle Danckbarkeit und Erkenntlichkeit für das allgemeine Beste ausdrückten, das ihnen die Gegenwart Sr. Hochfürstlichen Durchl. in Amsterdam verschaffet, hat er sich wegen des Wohlstandes, welcher der Republic ehedem von dem Hause Oranien zugewachsen, also vernehmen lassen: Vierzig Jahre, da wir eines Stathalters aus diesem Durchl. Hause beraubt gewesen, hatten den Staat und die Provintzen unserer Republic in einen solchen Zustand versetzet, wo die Unachtsamkeit und der Verfall, die Unfähigkeit und Factionen, die Lust und die Begierde zu herrschen, unsere kostbare Freyheit, unsere Gewissen, unsere Familien, unsere Güter und Vorrechte, in Gefahr gebracht, auf immerdar unterdrücket und unter das Joch so eines Printzen gebracht zu werden, welcher es uns hätte anlegen wollen. Nachdem er hierauf von der Aufmercksamkeit Erwehnung gethan, welche Se. Hochfürstl. Durchl. nach dero Gelangung zur Stathalterschaft bewiesen, die Armee in mächtigen Stand zu setzen, hat er die glückliche Frucht dieser Aufmercksamkeit wegen des kurtze Zeit hernach gelegten

Grundes zu Herstellung eines dauerhaften Friedens bemercket, bey welchem die Nation dasjenige, was sie mit Schanden verlohren, mit Ruhm wieder erlangen würde, und er hat hinzu gefüget, ein Printz, unter dessen Regierung dergleichen Vortheile nicht durch die Langwierigkeit des Kriegs, nicht durch Blutvergiessen, und durch die Dauer der öffentlichen Drangsalen, sondern durch seine Aufmercksamkeit, um ihnen ein Ende zu machen, erlanget worden, ein solcher Printz verdiene wahrhaftig den Nahmen des Grossen. Hierauf hat er Se. Hochfürstl. Durchl. gebeten, die Wünsche als einen Tribut der Danckbarkeit der Bürger dafür anzunehmen, daß man ihnen Magistrate, welche ihre Liebe hätten, einen Rath, der ihr Vertrauen hätte, ein Tribunal, wo die Gerechtigkeit ihre Rechte respectirt sehen würde, gegeben, und endlich dafür, daß durch die in dem alten Rath geschehene Verminderung ein wircklicher Vortheil für die Finantzen erwüchse, da zugleich auch den Bestrebungen nach Aemtern und der Bestechung die Thüre versperret wäre. Als er so dann das Commercium, die Schiffart, und die Manufacturen der Protection Sr. Hochfürstl. Durchl. aufs neue empfohlen, hat er seine Rede mit den innigsten Wünschen für die Erhaltung des Printzen und seines Durchl. Hauses beschlossen.

Ein Schreiben aus Amsterdam vom 16 Sept. gab hierauf nähere Particularia von allem dem, was wir erzehlet, und es gehet seinem Inhalte nach dahin: Nach so vielen Bewegungen fänget der Ruhestand an, sich wieder allhier einzufinden. Man war wegen der Freyheit dieser Stadt bekümmert, wir werden aber ietzo in Freyheit bleiben. Die Bürgerschaft ist standhaft geblieben, und hat mit Gewalt dasjenige erhalten, was man ihr nicht gutwillig ge-

ben

ben wolte. Der Printz hatte selbiger einen freyen Kriegs-Rath versprochen, das ist, er wolte, sie solten viele Officiers auf die Compagnie ernennen, und ihm die Wahl unter denen vorgeschlagenen Subjectis überlassen. Die Bürgerschaft, so dabey einer Gefahr ausgesetzet zu seyn glaubte, declarirte dem Printzen gantz frey, wie sie über einen solchen delicaten Punct kein Temperament annehmen könte. Man stellte ihr vergebens vor, sie verlangte zu viel, und der Printz würde von dem, was er vorgenommen hätte, nicht abgehen; denn sie antwortete: sie hätte ihre Partey genommen, um im Stand zu seyn, sich denen neu erwählten Magistrats-Personen zu widersetzen, im Fall diese ihrer Gewalt misbrauchen wollten. Man gab ihr hierauf eine in vielen Puncten eingeschränckte Erlaubniß; allein die Bürgerschaft setzte die Complimente beyseit, und ohne sich weiter um die Gesinnung des Printzen zu bekümmern, versammlete sich iedes Qvartier der Stadt, um zur Wahl zu schreiten. Man machte den Anfang mit der Absetzung aller Officiers ohne Unterscheid, und als es darauf ankam, welche ihre Chargen fortbehalten, oder erst erwehlet werden solten, so war man äusserst darauf bedacht, daß keiner darunter seyn möchte, so mit dem Magistrat befreundet oder dem Printzen allzu offenbar beygethan wäre. Es gieng dabey nicht ohne Zancken ab, weil nur Handwercker und geringe Bürger versammlet waren, mit welchen sich die angesehenen Kaufleute nicht einlassen wol-

ten; es konten so gar einige Compagnien über ihre Wahl nicht einig werden. Nachdem das Hauptwerck zu Stande war, formirten die neuen Officiers einen Kriegs-Rath, der die 5 Obristen der Stadt ernannte, und alle die von diesem wichtigen Posten ausschlosse, so der Printz gerne darzu befördert hätte. Der gantze Sonnabend wurde damit zugebracht, die Wahlen zu untersuchen, damit ja keiner von schlechter Reputation in das Corps der Bürgerschaft zugelassen würde. Uiberhaupt hat man niemand als wackere Kaufleute nebst einigen Advocaten erwählet, und die Lieutenants, so sich beliebt gemachet, wurden zu Capitains erhoben, da sonsten diese Chargen jungen Leuten aus den Familien des Magistrats, die sich nicht aufs commandiren verstunden, vorbehalten worden. Der Printz war mit dem Verfahren unserer Bürgerschaft gar nicht zu frieden, und wolte so gar von hier abreisen, bevor diese Affaire geendiget wäre; er bekam aber Wind, daß unsere Leute entschlossen seyn, ihn daran zu verhindern und so lange zurück zu halten, bis der freye Kriegs-Rath recht eingerichtet wäre. Die Proposition wurde dieserwegen in der Versammlung der Deputirten gethan, und paßirte, ob gleich ein alter Holländer gantz natürlich vorgestellet, man habe des Printzen nicht von nöthen, und könte dessen, wie ehemals entbehren, indem er sagte, lasset uns Herren bey uns nach unsern Privilegien seyn, und uns um die nicht bekümmern, so ihm (dem Prinzen) eine unum-

unschränckte Gewalt einräumen wollen. Der Rapport alles dessen, machte dem Printzen den Aufenthalt allhier sehr verdrüßlich, obgleich ihm zu Gefallen viele Festins angestellet worden. Am Freytage speisete der Printz auf dem Stadt-Haus, und blieb bis 8 Uhr des Abends daselbst. Er wolte vor der Rückkehr in sein Logis die Saals besehen, und kam in den von dem Kriegs-Rath, wo er über die Menge der versammleten Personen erstaunte und sich begnügte, die Gesellschaft zu grüssen, ohne weiter ein Wort zu reden. Tags darauf setzte er vier unserer Schöppen ab, und caßirte den grösten Theil der alten, so Befreundte oder Creaturen der abgesetzten Regenten waren, damit sie bey der Wahl der Bürgermeister keine Stimme mehr geben könten. Man hat ein Verzeichniß von 48 abgesetzten Magistrats-Personen bekannt gemacht, unter welchen sehr angesehene Leute befindlich. Der Printz hat uns deren von allerhand Gattung gegeben. Er hat unter andern den Herren von Heemskerke, einen Ankömmling von dem berühmten Admiral gleiches Nahmens, und der in grossem Ansehen stehet, zu einem neuen Schöppen ernennet. Dieser junge Mensch hat sich aber davor bey dem Printzen bedancket, und gesaget, er ziehe dieser Ehre diejenige vor, in der Gesellschaft derjenigen zu bleiben, so von denen Employen entfernet worden.

Einen solchen Ausgang hatte nun die Anwesenheit des Printzen Stathalters in Amster-

dam. Es giebt tiefeinsehende Personen, welche nicht unbillig davor halten, die Gefahr, in welcher die Republic seit einigen Wochen gestanden, sey weit grösser, als diejenige gewesen, so ihr vor 6 Monaten durch die schnellen Frantzösischen Progressen gemacht worden. Andere glauben der Printz werde von Zeit zu Zeit wieder nach Amsterdam kommen, und die Affairen des Commercii und der Admiralität reguliren, allein wir halten es mit denjenigen, welche glauben, er werde sich nimmer mit der Bürgerschaft mehr so leichte einlassen. Es erhellet dieses sehr deutlich aus den Abwegen, welche er genommen, um nicht Harlem zu paßiren, wo gleiche Bewegungen sich geäussert. Die abgesetzten Magistratspersonen haben unterdessen ihre Emissarien, so das Feuer der Uneinigkeit beständig unterhalten. Der neue Kriegs-Rath schicket sich auch an, seine alte Gerechtsame geltend zu machen, und dieses ist eine Gelegenheit, dem Magistrat, alles Schutzes von dem Printzen ohngeachtet, beständige Händel zu erwecken.

Wir haben oben eines Placards gedacht, welches der Printz kurtz vor seiner Abreise von ihm und seinem Secretair unterzeichnet, anschlagen lassen. Die Bürgerschaft wurde darüber sehr misvergnügt, und man würde ihn ohnstreitig, wenn er sich noch in der Stadt befunden, zum Wiederruffen gezwungen haben. Er redet darinne ziemlich en souverain, der Magistrat nahm daher keinen Antheil daran, und es ist merck-

wür-

würdig beybehalten zu werden. Es gehet seinem Haupt-Inhalte nach dahin:

Die Einwohner und Bürger von Amsterdam hätten Se. Hochfürstliche Durchlaucht. ersuchet, ihnen einen freyen und independenten Kriegs-Rath zu verstatten, die Mitglieder darzu zu ernennen, und ihnen 5 Obristen an die Spitzen zu stellen. Indem aber Höchst-Dieselben auf die zuträglichsten Mittel gedacht, diesem Verlangen und Absehen der getreuen Bürger ein Gnügen zu leisten, ohne dabey den Privilegiis und Fundamental-Gesetzen der Provintz überhaupt, wie auch den Vorzügen eines Kriegs-Raths insbesondere zu nahe zu kommen, hätten Se. Hochfürstliche Durchlaucht. mit Widerwillen bemercket, daß einige Uibelgesinnte der Bürgerschaft falsche Einbildungen über die Beschaffenheit eines freyen Kriegs-Raths beygebracht, welches denn zu solchen abgeschmackten Begehren Anlaß gegeben, daß wenn man selbige alle eingestanden hätte, alles in Verwirrung gerathen seyn würde. Diese Umstände hätten Höchst-Dieselben veranlasset, durch eine den 10 dieses bekannt gemachte Declaration ein Mittel vorzuschlagen, nemlich daß die der Bürgerschaft angenehme Officiers einen Kriegsrath halten solten, um die leeren Stellen der Officiers zu ersetzen, so von der Bürgerschaft verworffen worden, auch die 5 Obristen zu ernennen, oder eine doppelte Anzahl der Personen zu ernennen und Ihro die Wahl darunter zu lassen; allein sie hätten mit Verdruß befunden, daß sowol in Ansehung der Haltung eines freyen Kriegs-Raths, als auch in Ansehung einer gehoften Veränderung in den Gemüthern dero angewendete Sorgfalt ohne Nutzen gewesen.

Denn man hätte vielen Quartieren und Compagnien die gehörige Freyheit nicht gelassen, sich nach ihrer Meinung zu declariren, sondern sie genöthiget, sich nach der Phantasie derer zu richten, die dergleichen Unordnungen vorzunehmen sich unter-

terfangen. Man hätte denen ihren Compagnien angenehmen Officiers die Commißiones abgenommen, und einige Qvartiere und Compagnien, denen alle ihre Officiers nicht angestanden, hätten directe andere ernennet, und diese Ernennungen dem Kriegs-Rath vorgeleget. Durch dieses gantz irregulaire Verfahren hätte man dem Kriegs-Rath die Freyheit benommen, die besten Subjecta zu denen vacanten Stellen auszusuchen, am allerwenigsten aber seiner (des Printzen) Gesinnung dieserwegen gefolget, hieraus aber sey eine solche Verbitterung und Uneinigkeit entstanden, daß die Stadt ihrem völligen Verderb gantz nahe gewesen.

Ob man nun gleich Sr. Hochfürstlichen Durchl. Gesinnungen nicht gefolget, wie man doch gesollt, so wolten Dieselben dennoch alles geschehene billigen, um der Bürgerschaft von dero väterlichen Zuneigung eine ausnehmende Probe zu geben. Weiter wolten Höchst-dieselben hiermit verordnet haben, daß die 5 Obristen und andere neuerwehlte Officiers, mit denen bey ihren Chargen gebliebenen einen Kriegs-Rath doch dergestalt formirten, daß sich dieser Kriegs-Rath ohne vorläufige Wissenschaft der Herren Bürgermeister nicht versammlen solte, und wenn selbiger von denen Obristen zusammen beruffen würde, von nun an freye Macht haben solte, über alles das sich zu berathschlagen, was in sein Departement gehöret, und die vacanten Stellen der Obristen oder Officiers nach denen Privilegiis und alten Constitutionen zu besetzen. Auch wolten Höchst-dieselben vor diesesmal alle vorgegangene Unordnungen in Vergessenheit stellen; sie versähen sich aber dabey von seiten der Einwohner und Bürgerschaft, daß sie sich alle von nun an sowohl in Ansehung derer gegenwärtigen ernstlichen Gesinnungen als überhaupt alles dessen, was ihre Pflicht und Respect gegen ihre Obrigkeit erheischet, als getreue und gehorsame Bürger erzeigen werden. Uibrigens wollen sie alle und

jede

hde aufs ernstlichste ermahnet und gewarnet haben, alsobalden aus einander zu gehen und alle öffentliche Zusammenkünfte zu unterlassen, unter welchem Vorwand solches auch geschehen möchte, auch denen, so von denen Qvartieren oder Compagnien deputiret worden, insbesondere bedeuten, daß ihre Commißiones von ietzo an vor erloschen geachtet seyn solten, bey Strafe als Störer der gemeinen Ruhe tractiret zu werden, wenn sie wider dero ernstliche Gesinnung handelte oder etwas wider die Würde der Regierung unternehmen ꝛc.

Eine andere gewisse Nachricht schlüßt also: Es ist gewiß, daß der Printz sehr verdrüßlich gemacht worden, und daß er die Bürgerschaft nicht so docil gefunden, als er gehoffet hatte. Er beklagte sich eines Tages gegen einige Deputirten, daß man so wenig Achtung vor ihn hätte, ob er gleich nur auf das Begehren der Bürgerschaft gekommen, und auf derselben Ansuchen die Regierung verändert hätte. Ein unter dem Truppe befindlicher Advocat antwortete darauf gantz unverschämt: Es ist falsch, daß die getreuen Bürger sie gebeten, hieher zu kommen, es ist falsch, daß sie von ihnen die Umstürtzung der Regierung verlanget. Der Pöbel und ein Hauffen Aufrührer haben diesen Lermen verursachet und honnete Leute sind dabey nicht zu Rathe gezogen worden. Der Printz erzürnte sich über diese Antwort, sagte, er sey ein insolenter Mensch, und solte ihm nimmer unter das Gesicht komen. Viele unserer neuen Magistrats-Personen werden mit scheelen Augen angesehen, und werden sich schwerlich erhalten können.

Inzwischen hat es fast das Ansehen, als wenn andere Städte sich nach dem Exempel der Stadt Amsterdam richten würden. Die Bürgerschaft der Stadt Leyden ist ebenfalls in Bewegung. Es sind schon einige Schriften daselbst zum Vorschein gekommen, in welchen

ihre

ihre Beschwerungen enthalten sind; und man versichert, daß die Sachen in dieser Stadt noch weiter getrieben würden, als zu Amsterdam. Auf diese Art müssen die Obrigkeiten in allen Städten nothwendig unterliegen; denn es ist nicht eine einige Stadt in der Provintz, die sich nicht nach diesen richten wird. Die Stadt Gorcum ist ebenfalls in grosser Unruhe. Die Bürgerschafft allda ist von dem Magistrat augenscheinlich, besonders durch die Auflage auf die Häuser, die man Verponding nennet, ausgeplündert worden. Diese Taxe ist so bezahlet worden, daß einem Eigenthümer von vier oder fünf Häusern eine Summe überhaupt abgefordert worden; wobey der Magistrat sein Spiel desto besser hat verbergen können. Der hierbey vorgegangene Unterschleif ist so groß, daß der Magistrat dieser kleinen Stadt dem Prinzen Stathalter 200000 Guldeu hat offeriren lassen, unter der Bedingung, daß Se. Durchl. keine Untersuchung darüber zulassen möchte: welcher Antrag aber völlig verworfen worden.

In Harlem, an welchem Orte man sich bey dem Auflauf wegen der Pachter ziemlich moderat aufgeführet hatte, ereigneten sich unterdeß wegen der vorgefallenen Bewegungen in Ansehung des Magistrats auch einige Unruhen. Allein der Magistrat zu Harlem war so klug, daß er diesfalls gleich einige Propositiones an den Printz Stathalter thun ließ, welcher Dero Ober-Stallmeister den General von Grovenstein dahin sendete, um bemeldetem Magistrat zu

wissen

wissen zu thun, wie Sie glaubten, daß das beste Mittel sey allen Unordnungen vorzubeugen, wenn man sogleich die Regierung der Stadt wieder auf den Fuß setzete, wie sie zu Zeiten Wilhelms III gewesen, und daß man zur Erleichterung der Sache der Bürgerschaft eine Copie von dem zustellete, was damals beschlossen worden, welcher sich selbige sonder Zweifel conform bezeigen würde.

Hätte der Magistrat zu Niemegen (*) gleichen Entschluß gefasset, so würden vielleicht solche hefftige Bewegungen daselbst nicht entstanden seyn, als man aus einem Schreiben eines Bürgers von dar aus in folgenden Ausdrückungen gesehen:

Unser Durchlauchtigster Stathalter giebet eben der Stadt Nimägen besondere Merckmale seiner Gütigkeit, indem er die so genannte schwartze Gesellschaft sowol wegen der Farbe ihrer Kleider, als auch weil es nur aus Heucheley geschehen, wenn sie manchmal eine Orange Cocarde getragen, von der Regierung abgesetzet, dagegen aber die Einwohner der Stadt in ihre

(*) Man hat zwey kleine Holländische Pieces von von diesen Unruhen. Die 1) führet den Titel: Echt Relaas van het gepasseerde nopens de Afzettinge van de geheele Magistrat der Stadt Nymegen vorgevallen op Dondeerdag d. 29 Aug. 1748. t' Amsterdam 8vo. Die 2) Korte Relaas van zekere en opmerkzame Onlusten to in Kerkenraad als politique Regeering vorgevallen tot Nymegen in de Maand July 1748. t' Harderwyck 8vo.

ihre Gerechtsame und Freyheiten wieder gesetzet, und die ehrlichen Patritios die 3 Bürgermeister und einen Schöpfen beybehalten hat, welche niemals auch in den gefährlichsten Zeiten ihre Pflicht übertreten. Diese würdige Patrioten sind der erste regierende Bürgermeister van Hoeufft, der zweyte regierende Bürgermeister van Benthem, so Schöpfe gewesen, und die Bürgermeisters Beyr und Singendonck.

So weit gehen die Nachrichten, die wir unsern Lesern in Ansehung dieser Vorfallenheit itzo darlegen: Das folgende wollen wir zu seiner Zeit gleichergestalt beybringen. Wir könten zwar noch allerhand Anmerckungen machen (*); wir verspahren es aber bis zu einer andern Gelegenheit.

Von Italien.

Ehe die Republique Genua die Früchte der geschlossenen Präliminarien geniessen konnte, muste

(*) Vielleicht erhalten wir unterdeß eine Schrift: Lettres interessantes sur la Conduite des Hollandois écrites par un des Etats Generaux à un Membre du Parlament de la Gr. Bretagne, 8vo à Londres, welche sehr wohl geschrieben, und allerhand merckwürdige Umstände vortragen soll. Eine andere kleine Piece, so den Titel führet: Traité des Abolitions & destructions des Maitres d' Impots, in 8vo. Leyden 1748 mit Kupfern, stellt dasjenige, was diesfalls vorgefallen, und was wir davon hin und wieder geschrieben, umständlicher vor.

muste sie noch einige Ungelegenheiten ausstehen, die ihr viel Verdruß verursachten. Ein Detachement Husaren, welches seit 2 Jahren zu Voltaggio gestanden und nun zu dem General Nadasti stieß, zündete den Ort an, ein anderes Oesterreichisches Detachement that ein gleiches mit dem Städtgen Orba. Endlich rückte die Kayserl. Armee das drittemahl gegen Genua an, und der commandirende General der Graf von Broune ließ durch folgendes Manifest der unglücklichen Republick seine Absichten wissen:

Wir Maximilian Ulysses, des Heil. Röm. Reichs Graf von Broune, wircklicher Geheimer auch Kriegs-Rath, General der Infanterie, Oberster über ein Regiment zu Fuß Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, und commandirender General über Dero Armee in Italien. Nach den von der Republick Genua gegen die Staaten und das Interesse Ihro Majest. der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen von dem Tage an, als sich selbige mit den ungerechten Feinden Ihro Majestät vereiniget, und bey der Moderation, mit welcher Ihro Majestät sich desjenigen, wozu Sie der Sieg berechtiget, bedienet, begangenen Weltkündigen schweresten Beleidigungen fähret besagte Republick fort, den hohen Unwillen Ihro Kayserl. Majestät zu reitzen, indem sie die neue gegen die Domainen Ihro Majestät und ihrer hohen Alliirten von den Feinden wircklich bedrohete Einfälle mit ihrem Beystande zu befördern suchet. Ob wir nun wohl bey dergleichen Betragen berechtiget wären, uns des völligen Kriegs-Rechts bey der Einrückung in dem Genuesischen Staat, woriune wir begriffen sind, zu gebrauchen, um den Feinden Ihro Majestät zuvor zu kommen, und Dero beleidigte Würde herzustellen; so wollen gleichwohl bey allem diesem Ihro

Majestät, welche Dero Gnade der Macht, die Ihro der Allmächtige verliehen, in gleichem Grade gehen lassen, nichts weniger als den Ruin der unschuldigen Familien und den Umsturtz der Republick, deren Erhaltung Sie vielmehr iederzeit gewollt und noch wollen, indem Sie die unglückliche Verbindung und die äusserste Gefahr, wozu sie durch anderer Kunstgriffe unglückseliger Weise verleitet worden, mit dem grösten Mitleiden ansehen. Zu Folge der gemessenen Befehle Ihro Kays. Königl. Maj. thun wir demnach allen unter der Republick stehenden Völckern, und insonderheit den Einwohnern der Riviera di Levante, in welcher wir, um die Kayserl. Königl. Waffen darinne auszubreiten, uns befinden, zu wissen, daß sie weder an ihren Personen, noch Häusern und Gütern, auf einige Weise, so lange sie in ihren Wohnungen, ohne selbige zu verlassen, und die Waffen zu ergreiffen, verbleiben, noch einige Feindseligkeiten gegen die Kayserl. Königl. Truppen ausüben, und die Truppen gegen Truppen, und die Soldaten gegen Soldaten, ohne sich darein zu mischen, Krieg führen lassen, gekräncket werden sollen; und unter dieser Bedingung nehmen Ihro Majestät von nun an ihre Güter und ihre Personen in Dero Königl. Schutz, dergestalt, daß, daferne einem Einwohner, wer er auch sey, die geringste Beschwerung, Zwang oder Schaden zugefüget würde, derselbe nur seine Klagen bey dem nächst befindlichen Commandanten anbringen darf, in der gewissen Versicherung, daß er unverzüglich schadlos gestellet, und nach den von uns gegebenen Verhaltungs-Befehlen geschützet werden, wie auch den Urheber des Excesses, als einen Übertreter der Allerhöchsten Willens-Meynung Ihro Majestät mit solcher Schärfe und Geschwindigkeit auf der Stelle gestrafet sehen werde, daß es allen zum Beyspiel dienen solle. Wir wollen über dieses, daß, so viel möglich, und die Wircklichkeit des Krieges zulässet, eine iede Ge-

meine

meine, welche ruhig befunden werden, und keinen Widerstand noch Bewegung gegen die Waffen Ihro Majestät thun wird, auf keinerley Weise mit Lieferungen belästiget werden solle, immassen die Armee Ihro Majestät hinlänglich aus den eigenen Magazinen versehen werden wird. Gleichwie wir ferner uns anheischig machen, dahin zu trachten, daß gedachte unsere allgemeine und unumschränckte Verordnungen zum Besten und zur Erleichterung der Einwohner der Riviera von der Armee und den besondern Corps derselben überall, wo man etwa agiren wird, aufs genaueste befolget werden sollen; also wollen wir auch denenselben zum voraus ernstlich zu erkennen geben, daß, falls sie der allergnädigsten Gesinnungen Ihro Kayserl. Königl. Majest. misbrauchen, und entweder insbesondere oder zusammen einige Feindseligkeit oder Schaden den Truppen Ihro Majestät zufügen solten, wir wider unsern Willen zu dem Gebrauch der Kriegs-Raison schreiten werden, deren Wirckungen sie sich selbst durch ein dergleichen Betragen neuerdings zuziehen werden, indem Feuer und Schwerdt über ihre Güter und über ihre Personen, ohne Unterscheid des Geschlechts, Standes und Alters nach aller Schärfe, welche das Kriegs-Recht gegen den Feind erlaubt, und ohne einiges ferneres Mitleiden, als dessen sich das Land durch einen so gewaltigen und übel angerathenen Misbrauch der Kayserl. Königl. Moderation unwürdig machen würde, ergehen solle. Gegeben in unserm Haupt-Qvartier zu Parma den 20 May 1748.

Graf von Broune.

Bald darauf fieng der General seine Operationes wircklich an, und man hat diesfalls ein weitläuftiges Journal in den öffentlichen Blättern zu lesen gehabt. Das Hauptwerck kommt darauf an. Am 3 Junii brach der Graf von

Broune von Codogno mit der Avant-Garde, die bis oben an den Berg Cento Croci vorgerücket war, gegen Varese auf, wobey sie sich nach den Höhen des Bergs Denano hielt. Weil man zu Anfang der Nacht eine Menge Feuer in den Gegenden des Schlosses von Denano bemerckte, glaubte man, daß sich der Feind anschickte, einen tapfern Widerstand zu thun, und man gebrauchte folglich alle nöthige Vorsicht. Am 4 frühe rückte die Avant-Garde, die nicht weit von Varese Halte gemacht hatte, gegen St. Pierre di Vara, und behielt beständig die Höhe des Berges besetzt. Um 8 Uhr paßirte sie die Vara, nachdem sie eine Bewegung zur rechten gemacht, und sie näherte sich dem Berge Bissa, wo sich die Feinde verschantzt und einen Theil ihrer Macht versammlet hatten. Sie breitete sich auf einer Höhe aus, also, daß der rechte Flügel gegen besagten Berg Bissa Face machte, da immittelst der lincke Flügel den Feind gegen St. Pierre di Vara beobachtete. Unter währendem Marsch trieb die Avant-Garde die Piquets von Bauren und regulirten Truppen, die sich ihrer Passage widersetzten, bis nach St. Pierre di Vara, wobey sie sich übrigens beständig an das Gebirge Denano hielt, das sich mit einer Ebene, Campo Benedetto genannt, so zwischen der Vara und Caranza ist, endiget. Der General Maguire detachirte etliche 100 Warasdiner und 30 Husaren, St. Pietro di Vara anzugreiffen, und er ließ dieselben durch einige Grenadier-Compagnien unter dem Printzen von

Stollberg

Stollberg unterstützen. Dieser Angriff geschahe mit grosser Tapferkeit, und hatte den gewünschten Erfolg. Weil aber dieser Posten für die Position, die wir genommen hatten, nicht vortheilhaft erachtet wurde, so verliessen wir ihn in der Nacht, und die Feinde zogen nach Mitternacht daselbst wieder ein. Sie befestigten ihn hierauf, in der Absicht, die Tete der Retranchements daraus zu machen, die sie an dem Berge Ossarino hatten. Alle Gebirge dis- und jenseit der Vara waren mit bewafneten Bauern bedeckt, ausser den Frey-Compagnien, die der Hertzog von Richelieu formiret hat, und welche die Frantzosen Banduren heissen, weil sie Ungarische Mützen haben. Sie wichen iedoch allenthalben aus, und es kamen verschiedene Deserteurs zu uns, welches in den folgenden Tagen fortgedauret hat. Der lincke Flügel der Armee folgte der Avant-Garde nach, und machte in den Gegenden des Schlosses Denano Halte. Der rechte Flügel hingegen zog durch den Weg, der gerade von Cento Croci nach Varese geht, welches ein ziemlich grosser und feiner Flecken ist. Die gesammte Armee lagerte sich an eben dem Tage zwischen Mont Denano und Varese, also, daß sich der rechte Flügel an Varese, und der lincke an die Caßine Grosso Marzo auf dem Berge Denano erstreckte. Weil das gantze Land voller Gebirge und Thäler ist, die durch eine Menge Hecken und Zwischen-Wege coupiret werden, und unter selbigen einer ist, der von Campiano, Casale, Chiesta di Tara durch Monte Bocco nach

Borgo Nuovo in das Thal von Sturla und nach Chiavari führet; so hatte man einige Tage zuvor ein Corps von etlichen Bataillons unter Commando des Generals Andreasi detachirt, mit Befehl, durch diese Orte zu paßiren, und die Feinde von Monte Bocco zu vertreiben, wo sich etliche hundert Spanier verschantzt hatten. Der General Harsch wurde auch mit 3 Bataillons detachirt, durch Mont Farta und Godra einzudringen, und sich in das Thal von Caranza, das zu unserer lincken ist, zu werfen.

Ausser den beyden Corps der Generals Harsch und Andreasi detachirte man 600 Mann unter Commando des Obrist-Lieutenants, Grafen von Herberstein, welches Detachement sich von Casale nach Scurtapo zog, die Thäler Comineglia und Valetri einzunehmen, und die Via di Bissa zu beobachten. Das Corps des Generals Harsch lagerte sich am 4 Jun. bey dem Dorfe Debbio, und seine Vortruppen giengen bis nach Sesta gegen die St. Margarethen-Brücke, wobey im übrigen durch seine Position das zu unserer lincken gelegene Thal von Caranza bestrichen werden konte. Am 5 frühe erhob sich der commandirende General, welcher mit dem gesammten Haupt-Quartier bey dem lincken Flügel der Armee campirte, nach dem Lager der Avant-Garde, und gab Befehl, daß man allenthalben an deren rechten und lincken Flügel Redouten anlegen solte. Zu gleicher Zeit ließ er dem Corps Truppen, das sich mit dem General Clerici zu Fornuovo befand, die

Ordre

Ordre überbringen, nach Bercetto vorzurücken. Da auch die Bauern zu Zemparano, denen anbefohlen war, die Waffen niederzulegen, und auf die Vorposten unserer Avant-Garde nicht zu feuern, dieses Verbots ungeachtet, sich gleichwohl unterfangen, eine Haupt-Wache von Warasdinern und Husaren anzufallen, wurde Se. Excell. genöthiget, sothanes Dorf andern zum Beyspiel in Brand stecken zu lassen. Am 6 sendete der Genral Andreasi einen Officier in das Haupt-Qvartier mit der Nachricht, daß es ihm wegen des sehr schlimmen Wetters unmöglich wäre, den Feind bey Monte Bocco anzugreiffen. Am 7 beschloß der commandirende General, mit der gesammten Generalität um 10 Uhr desselben Tages die Gegenden von St. Pierre di Vara zu recognosciren. Zu solchem Ende commandirte man 3 Grenadier-Compagnien, 100 Warasdiner und 30 Husaren von der Haupt-Armee, eben so viel von dem Corps des Generals Harsch, und eine gleiche Anzahl von der Avant-Garde. Diese Truppen hatten Befehl, gegen St. Pierre di Vara in 3 Colonnen anzurücken, um den Feind daraus zu bringen, und dadurch den Generals die Gelegenheit, dessen Position zu recognosciren, zu erleichtern. Allein 200 Mann von den Regimentern Royal-Baviere und Bergue nebst unterschiedlichen Bauer-Compagnien unter Commando des Obersten Calzetti, welche diesen Posten vertheidigen solten, erwarteten die unsrigen nicht, sondern retirirten sich an den Berg

Ossalerio, welcher mit Redouten versehen war und wo noch 200 Mann und etliche Frey-Compagnien stunden. Weil nun der commandirende General auch den Berg Ossalerio recognosciren wolte, so trug er dem Major Rebin auf, den Feind aus seinen Schanzen zu vertreiben zu suchen. Gedachter Officier marschirte also mit einem Detachement Warasdiner und Husaren, das durch eine Grenadier-Compagnie unterstützet wurde, dahin, und hatte das Glück, nicht allein die an dem Berge Ossalerio und in den Schanzen befindlichen 400 Mann regulirte Truppen zurück zu treiben, sondern auch die Frey-Compagnien und die Bauern, die sich in das Dorf dieses Namens geworfen hatten, und die mit der grösten Eilfertigkeit bis auf die Höhe von Fuggia di Castella und Breda Scapada flohen. Die Feinde liessen bey ihrer Flucht von Ossalerio 4 Doppelhaacken, viele Granaten, und eine grosse Qvantität Lebens-Mittel und Munition im Stiche. Weil die Nacht uns hinderte, sie weiter zu verfolgen, und alle Mund-Provision mit uns zu nehmen, so steckten wir nur die Schanzen, die bloß von Faschinen waren, in Brand; worauf wir uns in guter Ordnung nach St. Pierre di Vara zurück begaben, und von der kehrte man wieder in das Lager. An eben dem Tage lief Nachricht ein, daß der General Andreasi Nachmittags Monte Bocco angegriffen, und so glücklich gewesen, 600 Spanier, die sich allda verschantzet gehabt, von dannen zu vertreiben, und daß der Major Preiß, welcher

welcher die Avant-Garde commandiret, ihnen bis nach Borgo Nuovo, welches von der Sturla fast 4 hiesige Meilen auf Chiavari ist, nachgesetzet, von wannen er sich so dann zu seinem Corps zurück gewendet. Das Land, das wir gegenwärtig inne haben, hält das gantze Thal von Caranza, die obere Vara von ihrem Ursprunge bis St. Pierre di Vara, das Thal Siegarura, Comineglia und Valetti, und das Thal .... in sich. Wenn die Genueser fortfahren, uns dahin zu bringen, daß wir die Operationes weiter treiben, so haben wir Ursache zu glauben, daß wir bis nach Sestri di Levante kommen wollen, wo der Hertzog von Richelieu sein Haupt-Qvartier genommen, und seine gröste Macht zusammen gebracht hat. Denn eben zu der Zeit, da wir auf dieser Seite mit 40 Bataillons eingedrungen sind, rücken 2 andere ansehnliche Corps von unsern Truppen über Bercetto und Pontremoli gegen die Ebene von Sarzana und den Golfo von Spezzia an.

Am 10 Jun. empfing darauf der General Graf von Broune folgendes Schreiben von dem Hertzog von Richelieu:

Monsieur! Ew. Excell. habe hiermit die Ehre die Abschrifft von der Accesions-Acte Ihro Majestät der Kayserin zu den Präliminarien, welche ich so eben von meinem Hofe erhalten habe, zu übersenden, aus welcher Sie ersehen werden, daß alle Feindseligkeiten zwischen unsern Armeen aufs längste den 15 dieses aufhören sollen. Ich bitte Ew. Excellenz, mir diesfalls diejenigen Maaß-Regeln wissen zu lassen, welche Dieselben zu nehmen gedencken, um das

fernere unnütze Blutvergiessen zu ersparen, und die Ruhe von Europa wieder herzustellen. Ich habe die Ehre mit der sonderbarsten Hochachtung und Verehrung zu seyn, Ew. Excellentz, unterthänigst-gehorsamster Diener, Hertzog von Richelieu, aus dem Lager bey Casarza den 10 Junii 1748.

Die Wirckung dieses Schreibens war, daß von Seiten des Grafen von Broune der General Harsch, und von Seiten der Franzosen der Marquis de Crussol abgeschicket wurden, wegen des Waffen-Stillstandes sich zu unterreden. Die Genueser versuchten unterdeß noch, ob sie die Feinde mit Gewalt delogiren könnten, zu dem Ende attaqvirten die Spanier am 12 Junii den Berg Bocco mit vielem Eifer, sie wurden aber zurücke getrieben. Drey Tage vor der Publication des Waffen-Stillstandes rückte der General Clerici über Pontremoli an, und machte sich Meister von Brugnatto und Borghetto und folglich von dem gantzen Strich von der Vara bis an den Golfo di Spezzia. Der General Nadasti machte auch am 13 Junii denen Genuesern noch einmahl bange, indem er bey der Bochetta bis in Campo Morone eindrung, zog sich aber bald wieder nach Voltaggio zurücke.

Die Conferenzen waren inzwischen bis auf den 14 fortgesetzet worden, und am 15 wurde der Waffen-Stillstand nur zwischen den Oesterreichern und Franzosen publiciret; indem der Spanische Hof und die Republique den Präliminarien noch nicht beygetreten. Man befurchte sich dahero von beyden Seiten, daß

die Kayserlichen die Operationen dem mit den Franzosen geschlossenen Stillstand ohngeachtet fortsetzen würden.

Am 17 Junii darauf wurde endlich zwischen dem General-Adjutanten und Obristen Baron Blunqvet auf Oesterreichischer und dem Brigadier Gayol auf Französischer Seite bey einer Zusammenkunfft zu St. Pierre di Vara der Cordon ausgemacht, welchen man nach publicirtem Waffen-Stillstande nehmen wollte. Der Oesterreichische erstreckte sich von Monte Bocco bis nach St. Pierre di Vara und so weiter disseit des Flusses Brugnatto und einige andere Orte mit eingeschlossen bis gegen Magra, und sollte dieser Cordon nur mit 10 bis 12 Bataillons besetzt bleiben: der Rest der Armee aber sollte sich mit dem Herrn General Grafen von Broune bis nach dem Parmesanischen zurück ziehen.

Weil, wie oben gedacht, die Feindseligkeiten zwischen den Oesterreichern und Franzosen nur aufhöreten, so versuchte der Spanische General Humada unterdeß noch einmahl sein Heil, und attaqvirte die Oesterreicher auf dem Berge Bocco mit gutem Succeß, und als er es noch einmahl bey Giavari thun wollte, so schickte der Oesterreichische Commandant an den Spanischen General, um ihm zu erkennen zu geben, wie er nach dem Beytritt der Kayserin-Königin zu den Präliminarien Befehl erhalten, die weitere Feindseligkeiten einzustellen.

Wie es mit den eingestellten Feindseligkeiten

zwi-

zwischen Sardinien und Franckreich zugegangen, davon erhielt man aus Nizza folgende Nachricht: Nachdem der Marschall von Belleisle am 28 May hier angelanget, und dessen Instructiones dahin lauteten, die Feindseligkeiten nicht eher einzustellen, als bis es auf Seiten der Piemontesischen Truppen geschehen, kehrte er so fort die nöthigen Dispositiones vor, die Königl. Sardinische Armee sowohl, als die bey ihr befindlichen Auxiliar-Truppen anzugreifen. Der General Baron von Leutrum, dem dieses zu Ohren gekommen war, schrieb daher an den Marschall von Belleisle, und that ihm zu wissen, wie der König sein Herr, da er nichts eifriger wünschte, als die Herstellung des allgemeinen Friedens befördern zu helfen, seinem Gevollmächtigten Minister zu Aachen Befehl zugesendet, den Präliminar-Artickeln pure & simpliciter beyzutreten. Er ersuchte zugleich in eben dem Schreiben den Herrn Marschall, mit den Feindseligkeiten, die er anzuheben vorhätte, einzuhalten, weil, da alles reguliret wäre, nur Volck vergeblich aufgeopfert werden würde, wenn man den Plan der gemachten Dispositionen folgen wolte. Da nun der Marschall von Belleisle hierbey zugleich in Erwegung zog, daß die Französischen Truppen nur Auxiliar-Truppen der Cron Spanien wären, so wolte er keine Antwort eher von sich geben, bevor er mit dem Marqvis de las Minas darüber conferiret. Dieser letzte hielte auch dafür, weil er aus dem Schreiben des Barons von Leutrum

ersähe,

ersähe, daß der Beytritt des Königs von Sardinien keinem Zweifel unterworfen wäre, daß nichts im Wege stünde, den Waffen-Stillstand förmlich zu treffen, und es dem General Leutrum in Antwort wissen zu lassen. Ehe aber diese Antwort ausgefertiget wurde, erhielt man ein zweytes Schreiben von diesem General, des Inhalts: Es müste ihn befremden, daß man ihm noch nicht geantwortet, da der Beytritt des Königs seines Herrn doch eine ausgemachte Sache wäre. Hierauf unterzeichnete man eine Convention, nach welcher stipuliret wurde, daß die Roya den beyderseitigen Truppen zur Grentze dienen solte; daß die Französischen und Spanischen Truppen die Posten, die sie disseit des Flusses inne hätten, bis zur Zeit der Evacuationen behalten solten; daß es auf eben die Weise mit den Piemontesischen Truppen an dem jenseitigen Ufer der Roya seyn solte, und daß alles in statu quo verbleiben solte; ohne daß weder diese noch jene den Fluß paßiren möchten. Der Marschall von Belleisle hat sich in Ansehung des Genuesischen Staats eben so, wie in der Grafschafft Nizza verhalten. Denn er hat nicht eher unterlassen, dem Hertzog von Richelieu Verstärckungen zuzuschicken, als bis er zuverläßig erfahren, daß dieser General und der Graf Broune über die Bedingungen des Waffen-Stillstandes einig wären. Seit der Zeit hat man in Provence und Dauphine sowohl als in Piemont und den andern Staaten des Königs von Sardinien eine Verordnung publiciret, vermöge welcher der freye Handel

und

und alle Communication zwischen beyderseits Unterthanen auf den alten Fuß wieder gesetzet sind, welches unter denen Einwohnern der mit einander gräntzenden Provintzen grosse Freude verursachet hat.

Am 13 Junii darauf wurde der Waffenstillstand solenniter zwischen Spanien und Oesterreich, und am 20 noch einmahl zu Savona publiciret, auch die Unterthanen des Königs beyder Sicilien mit eingeschlossen. Am 17 geschahe endlich die Publication des Waffenstillstandes zwischen Spanien und Savoyen. Die Feindseligkeiten zur See höreten auch auf, und nach dem erfolgten Beytritt der Republic Genua zu den Präliminarien geschahe es auch ab Seiten der Republic und des Generals Madasti am 25 Junii, wiewohl sich die Genuesischen Bauern nicht darein so gleich finden konten, indem sie immer noch des Soldaten-Lebens gewohnt waren, man legte ihnen aber bald das Handwerck. Einen Monat zuvor, ehe die Republic dieses Unglück auszustehen hatte, muste sie noch eine andere Attaqve in Corsica erfahren. Ein ansehnlich Oesterreich- und Piemontesisches Corps war auf dieser Insel gelandet, und hatte Bastia belagert. Die Absicht war theils den Frantzösischen Transporten, die daselbst einliefen, und bey Gelegenheit sodann der Englische Flotte entwischten und nach Genua kamen, den Aufenthalt zu verhindern, theils durch diese Diversion die Macht der Genueser und ihrer Alliirten zu zertheilen. Am 19 April

lief

lief diese Convoi aus. Der Corsische General Matra empfieng es mit seiner Armee mit grossen Freudens-Bezeugungen. Den 10 May rückte das alliirte Corpo mit 4 bis 5000 Corsen vor Bastia. Am 15 errichtete man die Batterien, und man fieng an Bastia zu bombardiren. Der Commandant wehrte sich aber tapfer, und am 19 May kam der Frantzösische Lieutenant Colonel Mr. Pedemonte von dem Duc de Richelieu an, um zu sehen, wie der Platz beschaffen. Am 22 May forderte der Chevalier de Cumanes die Stadt auf, der Gouverneur aber Jean Ange Spinola antwortete am 23, daß er die Stadt bis auf das äusserste vertheidigen wolte. Weil nun die misvergnügten Corsen selbst wenig Lebens-Mittel hatten, und Bastia in gutem Defensions-Stande sich befand, so sahe sich der Chevalier de Cumanes genöthiget, den 27 May die Belagerung wieder aufzuheben, und sich nach St. Fiorenzo zu retiriren. Was darauf ferner erfolget, ist zur Zeit noch nicht so genau bekannt worden, und man weiß nur, daß in der Mitte des Julii verschiedene Conferentzen wegen des Reglements eines Waffenstillstandes den der Commandant zu Bastia bey den alliirten Truppen verlanget, gepflogen worden, es muß aber desfalls nichts zu Stande gekommen seyn, weil bald darauf ein vor die Genueser bey Nonza vorgefallenes unglückliches Scharmützel alles in die gröste Bestürtzung gesetzet, indem die Einwohner von Bastia befürchtet, ihre bey den Frantzosen gewesene Mitbürger möchten von den Frantzosen massacriret werden.

Sonst stellet den gegenwärtigen Zustand von Italien folgendes Schreiben aus Mayland am wahrscheinlichsten vor: Mit Piemont und Genua ist das Commercium noch nicht eröffnet; auch geht es auf Seiten der Spanier in Räumung des Hertzogthums Savoyen so langsam zu, daß man nicht sehen kan, wenn ihr Abzug erfolgen werde. Hingegen marschiren

führen dieselben aus der Grafschaft Nizza Hauffen-weise nach Catalonien zurück, 10 Bataillons ausgenommen, welcher in solche Grafschafft noch bleiben werden. Die Englische Escadre lebt ebenfalls den Friedens-Präliminarien gemäß, das ist, sie quitiret die Italiänischen Gewässer, und es sind von ihr bereits 14 Schiffe nach Hause gesegelt. Es machen auch die Genueser die Contributiones richtig, welche der König von Sardinien in einem Theile ihres Staats ausgeschrieben hat. Solchergestalt scheinet sich alles in Italien zum Frieden anzulassen. Zu Lande sind die Armeen ruhig, also, daß man gar nichts von Feindseligkeiten mehr höret, und auf der See regieret eine rechte Meer-Stille, bey welcher ein freyes Commercium seinen Lauf wieder hat, und wo ein iedes Schiff ungehindert paßiren kan, wohin es nur will. Nur allein auf der Insel Corsica wird noch Krieg geführet. Die dasigen Misvergnügten halten es mit den Oesterreichern und Piemontesern gegen die Frantzosen, Spanier und Genueser. Alle diese Völcker bestehen zwar nur in kleinen Corps, alle aber sind gleich unruhig, und kriegen immer fort, so daß niemand wissen kan, wer endlich den Meister daselbst spielen werde.

CATALOGUE

des Livres qui se trouvent dans la Librairie de

JEAN FREDERIC GLEDITSCH à Leipsic

Foire de St. Michael 1748.

Acceti, *Thomæ*, Prolegomena in Bosii L. V de Antiq. Calab. fol. *Romæ* 1737.

Acta

Acta Martyrum, *P. Theoderici Ruinarti* opera ac ſtudio collecta, ſelecta, atque illuſtrata, accedunt præterea in hac editione Acta SS. Firmi & Ruſtici, ex optimis Codicibus Veronenſibus, fol. *Veronæ* 1731.

- - Concilii Florentini, ab Horatio Juſtiniano collecta, fol. *Romæ* 1608.

Aguirre, *Card. de*, de tacita onerum & conditionum Repetitione, 4 *Venetiis* 1723.

Alcoranus arabice deſcriptus, in latinum translatus & refutatus a L. Maraccio, fol. *Patavii* 1698.

Allatii, *Leonis*, Græcia orthodoxa, ſeu collectio & verſiones Scriptorum Græcorum, qui de proceſſione Spiritus Sancti ſcripſerunt, græc. & lat. 4 2 Vol. *Romæ* 1652.

Allio, *Jo. Franc. ab*, Lexicon latinum criticum, præcipue contra Facciolatum, 4 *Venetiis* 1741.

- - Ciceronis Academica ex Codd. MSS. Beſſarionis & Recanati ad veram lectionem reſtituta & notis criticis illuſtrata, 8 *ibid.* 1740.

Anſaldi, *T. Caſti Innocentis*, Herodiani Infanticidii Vindiciæ, accedit ejusdem Diſſertatio de loco Johannis aliter atque habet vulgata a nonnullis Patribus lecto, 4 *Brixiæ* 1746.

- - de Forenſi Judæorum Buccina Commentarius, 4 *ibid.*

- - de Diis multarum gentium Romam evocatis, ſive de obtinente olim apud Romanos Deorum Præſidum in oppugnationibus Vrbium evocatione, Liber ſingularis, 8 *Brixiæ* 1743.

Anſaldi, *T. Caſti Innocentis*, de Principiorum Legis naturalis traditione ad Carolum Polinum, S. Martini Abbatem Libri III. 4 *Mediolani* 1742.

- - de Martyribus ſine Sanguine adverſus Dodwellum Diſſertatio, 8 *ibid.* 1744.

- - Joſephi Ægypti olim proregis Religio, a crimina-

minationibus Jac. Basnagii vindicata, 8 *Brixiæ* 1747.

Aquino, *Caroli*, *Soc. J.* Lexicon Militare, 2 Tomi, fol. *Romæ* 1724.

ejusd. Additiones ad Lexicon militare, 8 *ib.* 1727.

Assemani, *Josephi Simonis*, Syri Maronitæ, Bibliotheca Occidentalis Clementino-Vaticana, fol. 4 Tomi, *Romæ* 1719-1728.

Bacceti, *Nicol.* Septimanæ historiæ Libb. VII. fol. *Romæ* 1724.

Barberini, *Francisci*, Præparatio ad Mortem, 8 *ibid.* 1736.

Bargani, *Petr. Anton.* de Nova Johannis Cap. I v. 13, Lectione Epistolæ ad P. Castum Innoc. Ansaldum, 8 *Brixiæ* 1746.

Barzizii, *Gasparini*, Bergomatis & Guiniforti filii, Opera, 4 *Romæ* 1723.

Bellorii, *Joa.* Adnotationes nunc primum vulgatæ in XII priorum Cæsarum numismata ab Aenea Vico vulgata, *Romæ*.

Biblia sacra arabica, sacræ congregationis de propaganda Fide jussu edita, ad usum Ecclesiarum orientalium: additis e regione Bibliis latinis vulgatis, III Tomi, fol. *Romæ* 1671.

Bionis & Moschi Idyllia ex recensione N. Schwabelii, 8 *Venetiis* 1746.

Blanchini, *Francisci*, Hesperi & Phosphori nova phænomena, fol. *Romæ* 1728.

- - Observationes selectæ Romæ atque alibi per Italiam habitæ, ex ejus Autographis excerptæ, fol. *Veronæ* 1737.

Braschii, *Jo. Bapt.* de Familia Cæsenna, 4 *Rom.* 1731.

- - de vero Rubicone, 4 *ibid.* 1733.

Bruttii, a Calumnia, de inlatis Jesu Christo D. N. tor-

tormentis & Morte, vindicati, Dissertatio Petri Polydori Frentani, fol. *Romæ* 1737.

Cabei, *Nicolai*, S. J. Commentaria in IV Libros meteorologicorum Aristotelis, IV Tomi, fol. *Romæ* 1646.

Cæremoniale Episcoporum. Clementis VIII, 4to, *ibid.* 1729.

Capisucchi, *Raym.* Ord. Præd. Controversiæ theologicæ selectæ, scholasticæ, morales, dogmaticæ, scripturales, fol. *ibid.* 1677.

Caryophili, *Blas.* Dissertationes miscellaneæ, 4 *ibid.* 1718.

Cassiodori, *Magni Aurelii*, Senatoris, Viri patricii, Consularis & Vivariensis Abbatis, Opera omnia ad fidem MSS. Codd. emendata & aucta, notis & observat. illustrata, cum Indicibus locupletissimis, quibus præmittitur illius Vita, quæ nunc primum in lucem prodit, cum dissertatione de ejus Monachatu, Opera & Studio J. Garetii, Monachi Ordinis S. Benedicti e Congregat. S. Mauri, II Tomi, fol. *Venet.* 1729.

Castronii, *Benedicti*, Horographia universalis, fol. *Panormi* 1728.

Catena Græcorum Patrum in Matthæum, fol. *Romæ* 1673.

Cenni, *Cajet.* Concilium Lateranense Stephani III 4 *Romæ* 1735.

Charlas, *Antonii*, de Libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ, III Tomi, 4 *Romæ* 1720.

Clementis, *Tit. Flav.* Tumulus illustratus, 4 *Vrbini* 1727.

Comneni, *Nicolai Papadopoli*, Historia gymnasii Patavini, II Tomi, fol. *Venetiis* 1726.

Commentarii de Bononiensi Scientiarum & artium instituto atque Academia, cum fig. 2 Tomi, 4 *Bononiæ* 1748.

Concioli, *Antonii*, Opera omnia, fol. *Venetiis* 1729.

Connani, *Fr.* Commentariorum juris civilis Lib. X, Tom. II, fol. *Neapol.* 1724.

Conti, *Julii Franc.* Aquila magnarum alarum au-

gustissima evcharistia vicenis utrinque pennis altivola, fol. *Venetiis* 1710.

Corradini, *Petr. Marcell.* Vetus Latium profanum & sacrum, II Tomi, c. fig. fol. *Romæ* 1704.

Corsini, *Eduard.* Fasti Attici, Tomi II, 4 *Florent.* 1744.

- - Dissertationes quatuor, 4 *ib.* 1747.

Davilæ, *Henr. Cath.* Historiarum de Bello Gallico Libb. XV, Tom. II fol. *Romæ* 1735.

Ephraim, S. Syri Opera omnia quæ extant Græce, Syriace, Latine, ad MSC. Codices Vaticanos aliosque castigata, multis locis aucta, nova interpret. præfationibus, notis, variantibus Lectionibus illustrata. Sub auspiciis Clementis XII & Benedicti XIV Pont. Max. e Bibliotheca Vaticana prodeunt, Studio Cardinalis M. A. Quirini, VI Tomi, fol. *ibid.* 1732 - 1746.

Epistolæ Clarorum Venetorum & Belgarum ad Ant. Magliabechium, 3 Tomi, 8 *Florentiæ* 1745.

Ettmulleri, *Michaelis*, Opera omnia in quinque Tomos distributa, Editio novissima, Veneta, Lugdunensi, Francofurtensi & Neapolitana, emendatior & locupletior, omnium completissima cum integro textu Schrœderi, Morelli & Ludovici, accesserunt Notæ, Consilia &c. Nicolai Cyrilli, fol. *Venetiis* 1734.

Fantoni, *Joh.* Dissertationes anatomicæ, 8 *Taurini* 1745.

Fattolitti, *Jo. Bapt.* Theatrum immunitatum & libertat. ecclesiasticarum, fol. *Romæ* 1714.

Ferratii, *Ant.* Epistolarum Libb. VI, 4 *Venet.* 1738.

Ferratii, *Oct.* Origines Linguæ Italicæ, fol. Pat. 1676.

Floravantes, *Bened. ab*, antiqui pontificum denarii illustrati, 4 *Romæ* 1738.

ejusd. Antiquiores pontificum Denarii olim a Vignolio editi, 4 *ibid.* 1734.

Fontana, *Carol.* Templum Vaticanum, fol. *ib.* 1694.

Fontanini, *Justi*, Historia litteraria Aquilejensis, 4 *ibid.* 1742.

Gattu-

Gattulæ, *Er.* Historia abbatiæ Casinensis, Part. II, fol. *Venet.* 1733.

Georgi, *Dominici*, Interpretatio veteris Monumenti in Agro Lanuvino detecti, 4 *Romæ* 1737.

Gianetasi, *Nic.* Naumachica, seu de Bello navali Libb. V, *Neapol.* 1715.

Gorii, *Ant. Franc.* Monumentum sive Columbarium libertorum & servorum Liviæ augustæ & Cæsarum, Romæ detectum in Via Appia, An. 1726 c. fig. fol. *Florentiæ* 1727.

- - Museum Etruscum, Vol. II, cum fig. fol. *ibid.* 1737.

Graveson, *Ignat. Hyac. Amati de*, de Mysteriis & Annis Christi, 4 *Romæ* 1711.

- - Epistolæ apologeticæ, 8 *Veronæ* 1737.

- - Historia ecclesiastica veteris Testamenti, III Tomi, 8 *Romæ* 1727.

Hallier, *Franc.* de Sacris Electionibus & ordinationibus ex antiquo & novo Ecclesiæ Usu, fol. *ib.* 1740.

Hilarii, Sancti Pictaviensis Episcopi, opera, studio & labore monachorum Ordinis S. Benedicti e Congregatione S. Mauri aucta atque illustrata, 2 Tomi, fol. *Veronæ* 1730.

Index Librorum prohibitorum Innoc. XI, P. M. jussu editus usque ad An. 1681. Eidem accedit in fine Appendix usque ad Mensem Junium 1704, 8 *Romæ* 1704.

Irenæi, Sancti Episcopi Lugdunensis & Martyris, Opera, opera & studio Renati Massuet, Tomi II, fol. *Venetiis* 1734.

Inscriptiones antiquæ Basilicæ S. Pauli ad Viam Ostiensem, fol. *Romæ* 1654.

Kulczinski, *Ignat.* Specimen eccl. Ruthenicæ, 8 *ibid.* 1733.

Leveræ, *Fr.* Prodromus astronomiæ, fol. *ib.* 1663.

Longini, *Dionysii*, de Sublimi dicendi genere, 4to *Veronæ* 1733.

Lucernæ Fictiles Musei Passerii, 2 Tomi, fol. *Pisauri* 1739 & 1743.

Luchesini, *Jo. Vincent.* Historia sui temporis, 3 Vol. 4 *Romæ* 1725.

Lupi, *Chr.* Opera omnia XII Tomi, fol. *Venet.* 1724.
- - *Marii*, de Notis chronologicis Anni Mortis & Nativitatis D. N. Jesu Christi, Dissertationes duæ, 4 *Romæ* 1744.
Maffei, *Scipion.* Verona illustrata, IV Partes, fol. & 8 *Veronæ* 1732.
- - Epistola in qua tres Inscriptiones exhibentur atque illustrantur, 4 *ibid.* 1732.
Maigron, *Emanuelis*, ord. minor. Perspectiva horaria seu de Horographia gnomonica tum theoretica tum practica c. fig. fol. *Romæ* 1648.
Manutii, *Ald.* Epitome orthographiæ, 8 *Taurini* 1730.
Mariani, *Fr.* de Etruria metropoli, 4 *Romæ* 1728.
Ejusdem de Vmbris Camertibus Etruriæ seu Clusinis, 4 *Romæ* 1739.
Marmora Pisaurensia notis illustrata, cum fig. fol. *Pisauri* 1738.
- - Taurinensia Dissertationibus & notis illustrata cum fig. 4 *Taurini* 1743.
Mediobarbi, *Francisci*, Imperatorum Romanorum numismata a Pompejo magno ad Heraclium ab A. Occone olim congesta, Augustorum Iconibus, perpetuis historico-chronologicis notis pluribusque additamentis jam illustrata, fol. *Mediolani* 1730.
Menologium Græcorum jussu Basilii Imperatoris græce olim editum. Munificentia & liberalitate Benedicti XIII P. M. in III Tomos divisum, fol. *Vrbini* 1727.
Mercati, *Mich.* Metallotheca Vaticana opera Joh. Mariæ Lancisii, cum fig. fol. *Romæ* 1719.
de Methodo optima legendorum ecclesiæ Patrum in IV partes tributa, 8 *Aug. Taurinor.* 1742.
Miscellanea physico-medica ex Academiis germanicis deprompta, Tomus I, 4 *Florentiæ* 1747.
Monoliæ, *F. Thomæ Vinc.* de Annis Jesu Christi servatoris & de Religione utriusque Philippi Aug. Dissertationes duæ, 4 *Romæ* 1741.

Mon-

Mongitore, *Antonii,* Bibliotheca Sicula sive de Scriptoribus Siculis, fol. 2 Tomi, *Panormi* 1708.

Morandi, *Equitis Joa. Baptistæ,* Historia botanica, seu Plantarum, quæ ad usum Medicinæ pertinent, nomenclatura, Descriptio & virtutes, cum ab antiquis tum a recentibus celebrium auctorum scriptis desumptæ ac æneis tabulis delineatæ, atque ad vivum ex prototypo expressæ, nec non in classes XXXV distributæ, ut facilius cujusque simplicis genus ac species dignoscantur, fol. *Mediolani* 1744.

Moretti, *Petr.* de ritu ostensionis sacrarum reliquiarum, 4 *Romæ* 1721.

Muratori, *Lud. Ant.* Scriptores Rerum Italicarum, 27 Volumina, fol. *Mediolani* 1723 & seqq.

Mureti, *M. Ant.* Opera omnia ad normam optimarum Editionum, orationes præcipue ad Aldinam ipsa Mureti manu emendatam, comparatæ, Tom. V, 8 *Veronæ* 1727-1730.

Nili, *S. Abbatis*, Opuscula & Epistolæ græce cum Vers. lat. & Notis Josephi Mariæ Suaresii, Vol. II, fol. *Romæ* 1673.

Pachioni, *Antonii Reyzensii*, medici & Anatomici Romani, Opera, editio IVta novis accessionibus auctior cum fig. 4 *Romæ* 1741

Panvinii, *Onuph.* de Ludis Circensibus & de Triumphis cum notis Joh. Argoli & fig. fol. *Patavii* 1642.

Patarol, *Laurentii,* Series Augustorum, Augustarum, Cæsarum & Tyrannorum omnium tam in Oriente quam in Occidente, 8 *Venet.* 1740.

- - Opera omnia quorum pleraque nunc primum in lucem prodeunt II Tom. 4 *Venet.* 1743.

Petrioli, *Cajetani*, Romani Doctoris, Tabulæ anatomicæ a celeberr. pictore, *Petro P. Berrettino* delineatæ & egregie æri incisæ, notis illustratæ. Imperial. fol. *Romæ* 1741.

Placentini, *Greg.* Epitome græcæ Palæographiæ & de

de recta Græci sermonis pronunciatione Dissertatio cum fig. 4 *Romæ* 1735.

Planci, *Joh. Ariminensis*, de Conchis minus notis Liber. Cui accessit specimen æstus reciproci maris superi ad Littus Pontumque Arimini cum fig. fol. *Venet.* 1738.

Poleni, *Joh.* Commentarius criticus 4 *Romæ* 1739.

Quirini, *Angeli Mariæ*, specimen variæ literaturæ Brixianæ Part. III 4 maj. *Brixiæ* 1739.

Rocca, *Fr. Angeli*, Camertis, Opera omnia 2 Tomi fol. *Romæ* 1719.

de Rubeis, *Bernh. Mar.* de una sententia damnationis &c. 8 *Venet.* 1729.

Sabbati, *Liberati*, Synopsis Plantarum quæ in solo Romano luxuriantur, 4to *Ferrariæ* 1745.

Sadoletti, *Jacobi*, Cardinalis & Episcopi Carpentoratensis, Opera quæ exstant omnia: quorum plurima sparsim vagabuntur, quædam Doctorum virorum cura nunc primum prodeunt, IV Tomi, 4 *Veronæ* 1738.

Seguieri, *Job. Franc.* Plantæ Veronenses seu stirpium quæ in agro Veronensi reperiuntur, methodica synopsis; accedit ejusdem Bibliothecæ botanicæ supplementum, Volumina II, 8 *Veronæ*. 1745.

Tertulliani, *Q. Septimii Florentis*, opera ad vetustissimorum exemplarium fidem sedulo emendata, diligentia N. Rigaltii J. C. cum ejusdem annotationibus integris, & variorum Commentariis seorsim antea editis, Argumenta & notas in Libros omnes Ph. Priorius de novo adjecit, & Dissertationem apprime utilem concinnavit. Accedunt Novatiani tractatus de Trinitate & cibis Judaicis, cum notis ex editione Pamelii & Tertulliani carmina de Jona & Ninive, cum notis Jureti. In hac vero novissima Editione Veneta additus *Sigeb.* Haverkampi Commentarius in Apologeticum, II Tomi fol. *Venet.* 1744.

Tillii, *Mich. Aug.* Catalogus plantarum Horti Pisani cum fig. fol. *Florent.* 1727.

Tosta-



Tostati, *Alph. Ep. Abulens.* Opera, commentaria in S. Scriptur. & opuscula theologica, 12 Vol. fol. *Venet.* 1615.

Turre, *Phil.* a, Monumenta veteris Antii, 4 *Romæ* 1706.

Valcarengii, *Pauli*, Medicina rationalis ad recentiorum mentem, observationibus adaucta, constitutionem epidemicam Annorum 1733-1740, in Cremonensi civitate complectens. Cui accessit methodus ad profligandas expeditissime febres tertianas tam intermittentes, quam per subingressum continuos, item Dissertatio de vera praxi, una cum tribus observat. de Aortæ aneurysmate, II Tomi, 4 *Cremonæ* 1742.

Valsalvæ, *Ant. Mar.* Opera, hoc est tractatus de Aure humana, Editione hac quarta accuratissime descriptus, Tabulisque archetypis exornatus, & Dissertationes anatomicæ, quæ nunc primum prodeunt, ad Colon intestinum, ad arteriam magnam, ad Accessorios nervos, ad Oculos, ad Suffusiones & ad Renum succenturiatorum excretorios ductus attinentes, Tabulis itidem illustratæ. Omnia recensuit & Auctoris Vitam, suasque ad tractatum & Dissertationes Epistolas addidit duodeviginti *Jo. Bapt.* Morgagni, Tomi II, 4 *Venetiis* 1740.

Venuti, *Rud.* Antiqua numismata e museo C. Alex. Albani, fol. *Romæ* 1739.

Victor, *Sym. Aurel.* Sanctorum septem Dormientium Historia, 4 *ibid.* 1741.

ejusd. Dissertatio glyptographica, 4 *ib.* 1739.

Vita & res gestæ Clementis XI Lib. VI fol. *Vrb.* 1727.

Vita *Nicolai Quinti*, Pontificis Max. 8 *Romæ* 1741.

Vocabularium Latino-Italicum, 4 *Turin.* 1742.

Waddingii, *Lucæ*, Annales Minorum, Tomi XIX, fol. *Romæ* 1731-1745.

Livres François.

Abregé, nouvel, chronologique de l'Histoire de France, contenant les Evenemens de nôtre Histoire depuis Clovis jusqu'à la mort de Louis XIV, les guerres, les Batailles, les Siéges par Mr. Henault, 8 *à la Haye* 1747.

Catalogues Raisonnés des Bronzes, des Bijoux, Porcelaines, des Tableaux & Diamans par E. F. Gersaint 12 *à Paris* 1748.

le Droit public de l'Europe fondé sur les Traités conclus jusq'en l'année 1740, par Mr. l'Abbé de Mably, augmenté par M. Rousset II Tomes 8 *à Amsterdam* 1748.

Dictionaire geographique portatif, ou Description de tous les Royaumes, Provinces, Villes, Patriarchats, Evechés &c. 8 *à la Haye* 1748.

Journal des Savans d'Italie, 8 Tomes II *à Amsterdam* 1748.

Histoire memorable des Guerres entre les Maisons de France & d'Autriche, 5 Tomes, 8 *à Amsterdam* 1747.

Lettres d'une Peruvienne, 8 *à Amsterdam* 1748.

- - d'un sauvage civilisé à son correspondant en Amerique, 2 Tomes, 8 *à Amsterdam* 1747.

Oeuvres diverses de M. Pope Tom. I. contenant les Pieces traduites en vers, *à Amsterdam* 1749.

Poësies diverses de Mr. de Grécourt, *à Lausanne* 1747.

Sermons sur divers textes de l'Ecriture Sainte, par David Renaud Boullier, 8 *à Amsterdam* 1748.

Voltariana, ou Eloges amphigouriques de *Fr. Marie* Arrouet, 8 *à Paris* 1748.

Livres

Agostini, *D. Anton.* Dialoghi, sopra le Medaglie, Inscrizzioni & altre Antichità, tradotti dalla Lingua Spagnuola nell Italiana da Dionigi Ottaviano Sada, con molte Medaglie, fol. in *Roma* 1736.

Aldimari, *Don Biag.* Historia Genealogica della famiglia Carafa, divisa in tre Libri, fol. *in Napoli* 1691.

de gli Anfiteatri e singolarmente del Veronese Libri due, con molte Medaglie, 12mo *in Verona* 1728.

Antonini, *Alb.* Rime de più illustri Poeti Italiani in due parte divise, 12mo *in Parigi* 1731.

Aulisi, *Nicol. Ferrar.* delle scuole sacre, Libri due postumi, 4to *in Napoli* 1723.

Basilii, *S. Magn.* Omelie scelte, tradotte dal greco da Angiol Maria Ricci, 4to *in Firenze* 1732.

Benevoli, *Ant.* nuova Proposizione intorno alla Caruncola dell' uretra detta Carnosita, 8 *in Firenze* 1724.

Bianchini, *Franc.* del Palazzo de Cesari Opera posthuma con molte figure, Carta grande fol. *in Verona* 1738.

• • la Istoria universale, provata con monumenti, e figurata con simboli de gli antichi, gr. 4to *in Roma* 1697, Libro raro.

• • Camera & Inscrizioni sepulcrali de Liberti, Servi, & Ufficiali delle Casa di Augusto con figure. fol. *in Roma* 1726.

Bianconi, *Gian. Lud.* due Lettere di fisica al Sign. March. Scip. Maffei con fig. 4to *in Venezia* 1746.

Boccalini, *Traj.* Pietra de Paragone politico 4to *Cosmopoli* 1660.

detto Libro, 8 *Cosmop.* 1726.

Boldetti, *Marc. Anton.* Osservazioni sopra i Cimiteri de Santi Martiri & antichi Cristiani di Roma, con fig. fol. *in Roma* 1720.

Buonarruoti, *Michelagnoli*, la Libreria Mediceo. Laurenziana Architettura disegnata de Giuseppe Igna-

Ignazio Rossi, con molte figure, fol. grande *in Firenze* 1739.

Campailla, *D. Tom.* Opuscoli Filosofici 4to, *in Palermo* 1738.

il Congresso di Citera 8 *in Amsterdam* 1746.

da Crema, *D. Cesar Benr.* Discorso Storico-Cronologico-Critico della Vita Comune de Cherici de primi sei secoli della Chiesa fol. *in Roma* 1728.

le Epistole famigliari di Cicerone da Aldo Manuzio 8 *in Venezia* 1736.

de Ficoroni, *Franc.* le Memorie Ritrovate nel Territorio della prima, e seconda Città di Labico con molte fig. 4 *in Roma* 1745.

- - le Vestigia e rarità di Roma antica con molte fig. gr. 4 *in Roma* 1744.

Fontana, *Carl.* l' Anfiteatro Flavio descritto e delineato con molte fig. Carta grande fol. *Nell' Haia* 1725.

Fontanini, il Dominio Temporale della Sede Apostolica sopra la Città di Comacchio, 4 *in Roma* 1709.

Franciosini, *Lorenz.* Vocabulario Italiano, Espagnuolo, 8 *Genevra* 1706, con Grammatica Spagnuola & Italiana 8, 1707.

Galeria nel Palazzo Farnese in Roma del Serenissimo Duca di Parma &c. dipinta da Annibal Caracci intagliata da Carlo Cesio fol. grande

Gamurrini, *Eug.* Istoria Genealogica delle Famiglie Nobili Toscane ed Umbre 5 Tome, fol. *in Fiorenza* 1668-85.

Lampejani, *Sitalc.* Osservazioni sulla Chronologia degli antichi Ebrei, Egizzi, Caldei, Greci, e Latini, gr. 8 1737.

Leti, *Greg.* Vita di Don Pietro Giron Duca d' Ossuna con fig. 3 parte 12 *Amsterd.* 1700.

Lettere di Q. Aurelio Simmaco fatte di latine Volgari dal Canonico Gio. Antonio Tedeschi 4 *in Roma* 1724.

Machiavelli, *Nicol.* Tutte le Opere divise in V Parti, 4, 1550.

Maf-

Maffei, *Scip.* Istoria diplomatica che serve d'Introduzione all' Arte critica in tal Materia, con fig. 4 *in Mantova* 1727.

- - della formazione de fulmini Trattato, 4 *in Verona* 1747.

Magalotti, *Lor.* Lettere familiari due parti 4 *in Venezia* 1719.

Maratti, *Carlo*, Ritratti di alcuni Celebri Pittori del Secolo XVII disegnati & intagliari in rame dal Cavaliere Ottavio Lioni, con stampe di rame 4 *in Roma* 1731.

Magenis, *Gaetan. Mar.* Vita di S. Gaetano Patriarca de Chierici Regolati 4 *in Venezia* 1726.

Malvasia, *Carl. Ces.* Felsina Pittrice o vite de Pittori Bolognesi due Tome con fig. 4 *in Bologna* 1678.

Manni, *Dom. Maria*, Osservazioni Istoriche sopra & Sigilli Antichi de Secoli Bassi, 6 Tome 4 *in Firenze.*

Mariani, *Franc.* breve Notizia delle Antichità di Viterbo detto Etruria, Turrennia e Tuscania 4 *in Roma* 1730.

de Mariana, *Juan.* Historia general de Espanna 16 Tome, 12 *en Amberes* 1737.

Marini, *Girolami*, Pratica delle principali, e più difficili Operazioni di Chirurgia, che riguardano il Professore Litotomo, & Oculista, 8 *in Roma* 1723.

Marzagaglia, *D. Gaetan.* nuova Difesa dell' antica Misura delle Forze Motrici, 8 *in Verona* 1746.

Mauriceau, *Franc.* Trattato delle Malattie delle Donne Gravide e delle infantali con molte fig. 4 in *Genevra* 1727.

Mazzoleni, *Alessandr.* Vita di Msgr. Francesco Bianchini, 4 *in Verona* 1735.

Memorie delli due ultimi Passaggi dell' Armata di S. M. C. C. in Italia 12, 1737.

Michelle, *Fred.* Paradiso dell' Anima overo Essercitii spirituali & Preghiere 12, 1698.

Milton, *Giov.* il Paradiso perduto, Poema Inglese tradotto in verso sciolto dal Sign. Paolo Rolli, e

con

con le Annotazioni Di G. Addison, con fig. fol. e 12 *in Parigi* 1742 e 1740.

Muratori, *Lod. Ant.* Annali d' Italia dal Principio dell' era volgare sino all' Anno 15009 Tome, 4 *in Milano* 1744.

il Newtonianismo per le Dame, ovvero Dialoghi sopra la Luce, i Colori, & attrazione, 8 *in Napoli* 1739.

Noris, *Enr.* Istoria delle Investiture delle dignità Ecclesiastiche, fol. *Mantova* 1741.

Opere di nostro signore Papa Benedetto XIII 3 Tomi ed Opuscula varia variis Temporibus fol. *in Ravenna* 1728.

Orsi, *F. G. A.* della Infallibità e dell' Autorità del Romano Pontefice 2 Tome 12 *in Roma* 1741.

Orsi, *Giangiuseppe*, Ragionamento di Biagio Garofalo in difesa delle Considerazioni sopra il Libro della Maniera di ben Pensare, 4 *in Roma* 1708.

Pansa, *Franc.* Istoria dell' antica republica d' Amalfi, 4 *in Napoli* 1724.

Pascoli, *Alessandr.* del Moto che nei Mobili si risonde per impulso esteriore Trattato Fisico-Matematico, 4 *in Roma* 1723.

- - *Lione*, Vite de Pittori, Scultori, & Architetti Perugini Scritte, 4 *in Roma* 1732.

- - Vite de Pittori, Scultori & Architetti moderni 2 Tome, 4 *in Roma* 1730.

- - *Aless.* della Natura dei nostri Pensieri, 4to *in Roma* 1724.

Petrioli, *Gaetan.* Reflessioni Anatomiche sulle note, da G. M. Lancisi fatte sopra le Tavole del Eustachio, con molte fig. fol. *in Roma* 1740.

Recanati, *Giovambat*, Osservazioni critiche & Apologetiche sopra Lenfant Poggiana, 8 *in Venezia* 1721.

Relazione della statua Equestre di Carlo Magno fol. *in Siena* 1725.

Ricchi, *D. Ant.* la Reggia de Volsci, divisa in due Libri, 4 *in Napoli* 1713.

Rolli,

Rolli, *Paolo*, delle Satire e Rime de divino Ludovico Ariosto, 8, 1731.

Saggi di Naturali Esperienze fatte nell' Academia del Cimento, fol. *in Firenze* 1691.

- - di Dissertazioni Academiche publicamente lette nelle Nobile Academia Etrusca dell' antichissima Città di Cortona con fig. 4 *in Roma* 1735.

Salvini, *Salv.* Fasti Consolari dell' Academia Fiorentina, 4 *in Firenze* 1717.

Santorini, *Giov. Dom.* Istoria d'un Feto estratto felicemente intero delle parti deretane, 4 *in Venetia* 1727.

Saverii, *Gius. Maria*, dell' uso esterno, e interno del Mercurio, 4 *in Firenze* 1744.

Siniscalchi, *Lib.* il Giorno santificato ovvero pratiche spirituali per sanctificare le Azioni del Giorno, 12 *in Venezia* 1734.

de Sousa, Theatro Historico-Genealogico y panegirico con molte stampe di rame, fol. *Paris* 1694.

Storia dell' Academia Clementina di Bologna aggregata all' Instituto delle Scienze e dell' Arti 2 Volume, 4 *in Bologna* 1739.

Tria, *Giov. Andr.* Memorie storiche Civili, & Ecclesiastiche della Citta e Diocesi di Larino, Metropoli degli Antichi Frentani, 4 *in Roma* 1744.

Trissino, *Giangiorg*, L' Italia Liberata 3 Tomi, 8 grande, *Parigi* 1729.

- - detto, 3 Tomi Carta piccola, 8 *Parigi* 1729.

Livres Anglois.

Elstob, *Eliz*, the Rudiments of Grammar for the English Saxon tongue first given in English with an Apologie for the study of Northern Antiquities, 4 *London* 1715.

the Life of John Duke of Marlborough, by Thomas Lediard 3 Volum. 8 *London* 1736.

Man-

Manwaring, *Edward*, an hiſtorical and Critical Account of the moſt Eminent Claſſic Authors in Poetry and Hiſtory in three partes, 8 *London* 1737.

Morgan, *J.* complete hiſtory of Algers, 4 *London* 1731.

the Philoſophical Transactions and Collections by Lawthorp, 7 Volumes, 4 *London* 1731.

Tillotſon's, *Dr. John*, Works containing fifty Four Sermons and Diſcurſes on Several Occaſions 3 Volums, fol. *London* 1735.

Webſter, *William*, a Compleat Hiſtory of Arianiſm, 2 Volum. 4 *Weſtminſter* 1735.





Woldemar de Löwendal,
Comte du St. Empire
Mareschal de France
Chevalier des Ordres du Roy

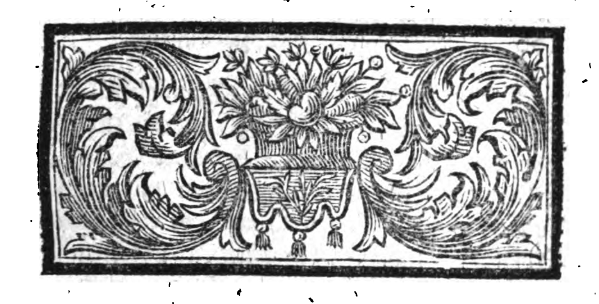
Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten
Höfe
entdecket.



Der 159 Theil.

1748.



Fortgesetzte Betrachtungen über den Congreß zu Aachen.

Das wichtige Pacifications-Geschäffte von Europa ist bisher noch immer der Vorwurff der Aufmercksamkeit aller derjenigen gewesen, die gerne etwas neues zu wissen verlangen. Allein da es leichter ist einen Krieg anzufangen, als die gegen einander aufgebrachte Puissancen zu besänfftigen, und das dabey so verschiedentlich vorfallende Interesse zu vereinigen; so hat man Gedult haben müssen. Man lernet dabey zugleich, wenn man nur will, daß auch in Staats-Geschäfften nicht alles auf die politische Klugheit und Bemühung ankommt, sondern daß vielmehr eine höhere Hand mit in dem Spiel seyn muß, welche die Hertzen der Fürsten lencket, wenn sie ihren Unterthanen einen dauerhafften Frieden verschaffen, und selbigen die Früchte desselben nutzbar machen wollen. Nach diesem kleinen Eingange, der vielleicht einigen zu ernsthafft scheinen möchte, legen wir unsern Lesern

nach der von uns beliebten Gewohnheit an-
fangs wiederum einige Acten und Document
vor, welche in Ansehung des Friedens-Geschäff
bekannt gemacht worden. Man hat nemlic
in den öffentl. Blättern nunmehr den Separa
Artickel (*) welcher bey den Präliminarien b
findlich gewesen, und dessen in den verschiedene
Accessions-Acten der Puissancen Erwehnung g
schehen, zu lesen bekommen. Denn da seit di
sen Accessionen der in diesem geheimen Artic
enthaltene Fall nicht mehr stat hat, so ka
man dem Publico von den darinne genomm
nen Maß-Regeln ohne Bedencken Nachrich
geben. Es lautet demnach sein Inhalt d
hin:

En cas de refus ou de delai de la part de que
qu'une des Puissances interessées aux presens Art
cles préliminaires, de concourir à la signature
à l'execution des dits Articles, Sa Majesté Tre
chretienne, Sa Majesté Britannique & les Eta
Genéraux des Provinces-unies se concerterei
ensemble sur les moiens les plus efficaces po
l'execution de ce qui est convenû entre-eux
dessus. Et, si, contre toute attente, quelqu'un
des Puissances persistoit à n'y pas consentir; El
ne jouïra point des avantages, qui lui sont pr
curés par les presens Articles préliminaires co
clus & signés aujourd'hui. Il sera ratifié de
même maniere, & les Ratifications en sero
echangées dans le même tems que celles d
Articles préliminaires. En foi de quoi nous sou
signés Ministres Plenipotentiaires de Sa Maje
Tre

(*) Wir haben ihn schon eine geraume Zeit
vor in dem Friedens- und Kriegs-Archiv
57 Theil pag. 490 gefunden.

Tres-chretienne, de Sa Majesté Britannique & des Seigneurs Etats Genèraux des Provinces-unies, en vertu de nos plein-pouvoirs respectifs avons signé cet Article separé & secret de nos seings ordinaires, & y avons fait apposer le Cachet de nos Armes.

à Aix la Chapelle le 30 Avril 1748. (Signés comme les Preliminaires).

Hiernechst hat man von Wien aus richtige Abschrifft von der Acceßions-Acte der Kayserin-Königin erhalten, und es ist selbiger eine Declaration beygefüget, welche der Kayserliche Gevollmächtigte Minister der Herr Graf von Kaunitz zur Verwahrung der Rechte Ihro Kayserl. Majestät übergeben, die nach der Französischen Copie folgendes enthält:

Il y auroit bien des remarques à faire sur les Articles préliminaires conclus & signés à l'insçu & à l'exclusion de S.M. l'Imperatrice, mon Auguste Souveraine: mais contente de n'avoir rien à se reprocher, tant par rapport aux Puissances avec lesquelles Elle a été jusqu'ici en Guerre que par rapport à ses Alliés. Elle ne prétend point examiner la conduite que l'on a tenuë à son egard. Sans s'y arrêter Elle desire au contraire de mettre fin le plus promptement qu'il est possible aux calamitez de la Guerre. Ainsi Elle a adopté sans reserve ni exception tout le contenu des Articles préliminaires qui lui ont été communiques pour autant qu'ils la regardent & qu'ils concernent les differends, qui d'un commun accord devoient faire l'unique objet des Conferences qu'on etoit convenu de tenir en cette ville; & avec lesquels les Cessions du Traité de Worms n'ont rien de commun, & ne sauroient même par leur nature avoir rien de commun.

Quant à la Garantie de la partie du Duc[h] de Silesie qui a été cedée par le Traité de Dre[s]de à S. M. le Roi de Prusse, de même que [le] Comté de Glaz S. M. Imperatrice Reine a to[u]jours declaré & declare de nouveau vouloir de s[on] coté remplir tres religieusement ce Traité. S[es] Ministres en ont même sollicité avec ceux d[u] Roi de Prusse la Garantie de Puissances maritim[es] dans la même forme, & etenduë que la Grand Br[e]tagne avoit garanti ci devant, tant les Prélim[i]naires de Breslau que le Traité definitif de Berli[n] d'ou il resulte un Droit qu'on ne sauroit sans i[n]justice, ni violence, ôter malgré Elle: Et com[]me il repugneroit à tout droit divin & huma[in] de garantir uniquement une cession, sans garant[ir] pareillement les clauses & conditions sur lesque[l]les Elle a été faite du consentement des Parti[es] contractantes, l'intention des Puissances qui o[nt] signé les Preliminaires ne sauroit être de contr[e]venir à cette regle.

Or ceci supposé l'Imperatrice Reine ne s'o[p]pose en aucune maniere à ce que la Garantie d[u] Traité de Dresde en son entier fasse partie de [la] Pacification generale. Et sur ce pié, je suis n[on] seulement autorisé & prêt à concourir pareilleme[nt] à la signature des préliminaires; mais je dois m[ê]me pour accelerer d'avantage le prompt & parfa[it] repos, insister au nom de mon Auguste Souvera[i]ne que ces Préliminaires aient toute la force [&] vigueur d'un Traité de paix definitif sans q[u'] aucune demande ulterieure soit admise à la cha[r]ge des Puissances qui jusqu'ici ont été en Guer[re] ensemble.

Fait à Aix la Chapelle le 23 Mai 1748.

(Signé). Le Comte de Caunitz-Rietbe[rg]

Weil aber die See-Mächte bey dieser D[e]claration ein und das andere zu erinnern gefu[n]den, so hat man diesfals folgendes zu lesen g[e]habt:

Quoiq[ue]

Quoique Mr. le Comte de Cauniz ait accedé de la façon la plus simple, & sans aucune exception ni reserve aux Articles préliminaires signés le 30 Avril 1748 & d'une façon si claire que cela ne sauroit souffrir aucune difficulté; cependant comme il n'est point fait nommement mention dans son dit Acte d'Accession, de la Declaration qu'il fait auparavant le 23 du même mois: pour eviter à l'avenir tout mal entendu, ou equivoque à ce sujet, nous sousignés Ministres Plenipotentiaires de S. M. le Roi de la Grand Bretagne, & de la Republique des Provinces-unies des Pais bas declarons & certifions que nous avons admis le susdit Acte d'Accesion purement & simplement & sans aucune reserve ni exception quelcunque & d'une maniere à ne pouvoir ni devoir être sujette à aucune explication relative à la Declaration du 23 Mai, qui est tenuë pour nulle abrogée & sans effet, ainsi qu'il a été tres expressement declaré au dit Comte de Caunitz avant & après son Acte d'Accesion. Enfi de quoi nous avons signé la presente Declaration à Aix la Chapelle le 31 Mai 1748.

(Etoit signé). Sandwich, Bentink, Wassenaer, Hasselaer, van Haren.

Noch eine andere Piece, die nicht weniger interessant, und bey dem Congreß bekannt worden, ist die Protestation des Prätendenten, mit welcher man viel Aufhebens gemacht. Sie wurde am 4 August, als der Graf von St. Severin zurück gekommen, dem Herrn le Fevre, ersten regierenden Bürgermeister der Stadt Aachen, übergeben, um selbige in dem Archiv der Stadt beyzulegen: allein man fand, daß diese Schrifft die Stadt Aachen weder directe noch indirecte angehe, daher sie sogleich zurück gege-

den ward. Man beruhigte sich aber damit keinesweges, sondern am 30 Sept. fand man an den Ecken des Stadt-Hauses und an den Thüren des Qvartiers der Herren Ambassadeurs eine andere gedruckte Schrifft und Protestation des Prätendenten (*), die fast eben so wie die von seinem Sohne abgefasset war, angeschlagen. Diese Schrifft wurde zwar auch sogleich abgerissen, man fand sie aber Nachmittags um 4 Uhr an den Thüren der Qvartiere von den Französischen und Holländischen Ministern wieder angeheftet: Sie blieb aber auch nur einen Augenblick daran, und wurde sogleich abgerissen, und war sie nicht gleich an den Ecken des Stadt-Hauses abgenommen worden, so ist es ohne Zweifel nur darum geschehen, weil man es nicht sogleich wahrgenommen hatte. Die vorgedachte Protestation war unterdeß folgenden Inhalts (**):

Charles P. R.

Charles Prince de Galles, Regent de la Grande Bretagne &c. A tous les Rois, Princes, Republiques &c.

Personne

(*) Es ist also dieses mahl mit dieser Protestation beynahe so zugegangen, wie auf dem Congreß zu Utrecht, da der Chevalier St. George den 12 April 1712 auch wider alles protestirte, was zu seinem Nachtheil geschlossen werden könte, nur wurde die diesfals zu St. Germain en Laye datirte Protestations-Acte an alle zu Utrecht befindliche Ministros überschickt.

(**) Wir wissen zuverläßig, daß der Cardinal Tencin bey dieser Schrifft vielen Antheil gehabt.

Personne n'ignore les droits hereditaires de nôtre Royale maison au Trône de la Grande Bretagne. Il est inutile de les detailler ici. Toute l'Europe est instruite de troubles qui ont si souvent agité ces Royaumes & des injustices que nous avons eprouvées. Elle sçait que le laps des tems ne peut alterer la Constitution de cet Etat, ni former des Préscriptions contre ses Loix fondamentales. Elle ne pourroit voir sans etonnement que nous repassions dans le silence, pendant que les Puissances belligerantes tiennent une Assemblée pacifique qui pourroit sans egard pour la justice de nôtre cause, qui interesse tous les Souverains, statuer & stipuler des Articles prejudiciables à nos interêts est à ceux des sujets de nôtre tres-honoré Seigneur & Pére.

A ces causes, autorisé par les Exemples de nôtre tres-honoré Ayeut & nôtre tres-honoré Pére & Seigneur, nous, tant au nom de nôtre tres-honoré Pére & Seigneur, qui nous a donné ses plein pouvoirs en nous confiant la Regence de ses Royaumes, qu'en nôtre propre & privé nom, comme heretier naturel de cette Couronne protestons de la maniere la plus solemnelle & en la meilleure forme que faire se peut, contre tout ce qui pourroit être fait, dit, ou stipulé dans l'Assemblée qui se tient presentement à Aix la Chapelle ou dans telle autre assemblée qui pouroit se tenir dans la suite en quelque lieu que ce soit au prejudice ou diminution des droits legitimes de nôtre tres-honoré Pére & Seigneur des nôtres ou de ceux des Princes ou Princesses de nôtre Royale maison nez ou à naitre.

Nous protestons pareillement contre toutes conventions, qui pourroient être stipulées dans les dites Assemblées, en ce qui seroit contraire aux engagemens ci-devant pris avec nous.

Declarons par ces presentes, que nous regar-

dons & regarderons toûjours comme nul, caduc & non advenu tout ce qui pourroit être statué ou stipulé, qui tendroit à la diminution de nos justes droits & à la reconnoissance de quelque autre personne que ce puisse être, en qualité de Souverain des Royaumes de la Grande Bretagne, autre que la personne de tres-haut & tres-excellent Prince Jacques III nôtre tres honoré Seigneur & Pére & à son defaut la personne de son heritier le plus proche, conformement aux Loix fondamentales de la Grande Bretagne.

Nous declarons à tous les sujets de nôtre tres-honoré Seigneur & Pére, & plus particulairement à ceux qui nous ont donné recemment des preuves eclatantes de leur attachement aux interets de nôtre famille Royale & à la Constitution primitive de l' Etat que rien n' alterera l' amour vif & sincere que nôtre naissance nous inspire pour eux & que la juste reconnoissance que nous avons de leur fidelité, zele & courage, ne s' effacera jamais de nôtre cœur que bien loin d' ecouter aucune proposition qui tende à aneantir ou affoiblir les liens indissolubles, qui nous unissent, nous nous regardons & nous nous regarderons toûjours dans la plus intime & la plus indispensable obligation d' être constamment attentifs à tout ce qui pourra contribuer à leur bonheur & que nous serons toûjours prets à verser jusqu' à la derniere goûte de nôtre sang pour les delivrer d' un joug etranger.

Nous protestons & declarons que les defauts qui pourroient se trouver dans la presente protestation, ne pourront nuire ni préjudicier à nôtre Royale maison, & nous nous reservons tous nos droits & actions qui demeureront sauts & entiers. Donné à Paris ce 16 Juillet 1748.

C. P. R.

Wir wünschten, daß wir im Stande seyn möchten, unsern Lesern wichtigere von den Mi-

nistres

nistres Plenipotentiaires signirte Acta und Conventionen, sonderlich diejenigen, welche man wegen der anscheinenden Hindernisse des Definitiv-Tractats verfertiget hat, vorzulegen; allein sie sind zur Zeit noch verborgen, und wir müssen erwarten, ob sie der Definitiv-Tractat, oder sonst eine andere Gelegenheit bekannter machen wird. Unterdeß aber ist eine zu Aachen unter den Ministern selbst distribuirte Schrift bekannt worden, welche die mühsame und besondere Art, sowol die Declaration, als Actes Accessoires zu signiren betrifft, und welche Schrift wir hier gleichfalls so, wie wir sie erhalten, beyfügen wollen:

Als man die Negociationes zum Frieden zu Aachen kaum angefangen zu seyn glaubte, vernahm Europa mit so viel Vergnügen als Verwunderung die Unterzeichnung der Präliminar-Artickel. Die Französischen, Englischen und Holländischen Ministri, welche sich über diese Artickel verglichen hatten, unterzeichneten dieselben am 30 April Abends in dem Hause des Herrn Grafen von St. Severin, Gevollmächtigten Ministers von Franckreich. Weil nun die politischen Bücher kein Exempel (*) der Un-

(*) Wir wundern uns über diese Ausdrückungen. Schon An. 1727, als die bekannten Präliminar-Artickel signiret worden, hat man dergleichen Actes Accessoires gehabt, und weil damals einige Stunden über diese Art zu signiren in Gegenwart des Printzen Eugenii und anderer Kayserlichen Ministers disputiret wurde, so fanden wir diese Sache von der Wichtigkeit, sie in einer academischen Disputation

Unterzeichnung von Präliminar-Artickeln oder Tractaten dieser Art an die Hand gaben, wurden diese Ministri gemüßiget, eine neue Form einzuführen, die man kürtzlich zu erklären sich für schuldig hält, damit sie zum Muster dienen könne, wenn die künftigen Zeiten dergleichen Umstände hervor bringen solten. Die Präliminarien Franckreichs mit Engelland im Jahr 1712 waren durch den Herrn Menager allein, (Gevollmächtigten Minister auf dem Congreß zu Utrecht), gezeichnet worden, welcher sie den Englischen Ministern zugestellet, worauf er eine Declaration empfieng, die dahin gieng, daß die Königin von Engelland solche Vorschläge als Präliminar-Artickel annähme. Der König von Franckreich hatte sich gleichfalls über die Artickel, welche bey dem Frieden vom Jahr 1738 zum Grunde dienten, mit dem Kayser allein verglichen. Sie waren durch die öffentlichen oder geheimen Ministros dieser beyden Printzen gezeichnet worden. Die Form dieser Unterzeichnung war gantz simpel. Diese Ministri thaten weiter nichts, als daß sie ihre Namen unten an dasjenige setzten, was ihre Höfe ihnen vorschrieben. Der Fall im Jahr 1748 aber ist gantz unterschieden gewesen. Nachdem die Ministri der schon beniemten 3 Puissantzen, nach den von ihren Höfen habenden General-Instructionen die Artickel selbst entworfen, sind sie zu dieser Unterzeichnung auf die Weise geschritten, die sie für die anständigste gehalten. Man hat 4 Exemplaria von diesem Tractat gemacht. In dem einen ist der König von Franckreich iederzeit vor den beyden andern Puissantzen genennet worden. In dem andern ist eben dieses wegen des Königs von Engelland beobachtet worden; und von den beyden andern

tion zu erläutern. s. *M. Schumann*, Diss. historico-politica de Subscriptione & signatura Articulorum Præliminarium de An. 1727, Lipsiæ 1729, 4.

dern Exemplarien war eines demjenigen gleich, wo der König von Franckreich am ersten genennet war, und das andere demjenigen, wo der König von Engelland dem Könige von Franckreich vorgieng. Nach geschehener Verlesung der Vollmachten, davon die Ministri einander gewöhnlicher massen Abschrift mittheilten, schritt man zur Unterzeichnung. Der Herr Graf von Severin unterzeichnete allemal zuerst in dem Exemplar, wo der Nahme Sr. Allerchristl. Majestät auch der erste war. Mylord Sandwich that eben dergleichen bey dem, wo der Nahme des Königs von Franckreich erst nach dem von dem Könige von Engelland stund; und von den beyden andern Exemplarien war eines demjenigen gleich, wo der Graf von St. Severin am ersten unterzeichnet hatte, und das andere dem, wo Mylord Sandwich den ersten Platz gehabt. Die Holländischen Ministri unterzeichneten in diesen 4 Instrumenten zuletzt. Der Herr Graf von St. Severin behielt das, wo er am ersten gezeichnet, Mylord Sandwich that eben dergleichen mit dem, wo sein Name auch der erste war, und die Holländischen Ministri behielten die beyden Exemplare, in deren iedem iede Puissance zuerst genennet war, und liessen also den beyden Cronen durchgehends den Rang. Diese Weise ist in allen andern Acten, wozu die Präliminarien Anlaß gegeben, beobachtet worden, und sie sind auf Seiten der Holländischen Minister allemal doppelt gewesen, um die Ober-Stelle der beyden Puissantzen alterniren zu lassen. Diese von allen solcher gestalt gezeichnete Exemplare wurden von iedem Minister an seinen Hof gesendet, und folglich blieb kein Original davon übrig, worauf die Ministri der Puissantzen, welche in der Folge beytreten solten, ihre Unterzeichnungen hätten bewerckstelligen können. Man wurde daher genöthiget, als der Herr Graf von Kaunitz, Minister Ihro Maj. der Kayserin-Königin in Ungarn

und Böhmen am 25 (*) May den Präliminarien beytrat, 4 neue Copien davon zu machen, an deren jede er unten seine Acceßions-Acte fügte. Eine gab er dem Herrn Grafen von St. Severin, eine Mylord Sandwich, und 2 den Holländischen Ministern. In zweyen dieser Acten war der König von Franckreich am ersten genennet, und in den beyden andern war sein Nahme erst nach des Königs von Engelland seinem. Jeder Minister der beyden Cronen stellte dem Herrn Grafen von Kaunitz seine Acceptations-Acte zu, und die Ministri der Republic der Vereinigten Provintzen gaben ihm deren zwey, um die Ober-Stelle an den Orten, wo von seiner Allerchristl. Maj. und von Sr. Großbritannischen Maj. geredet wird, alterniren zu lassen. Seit dem ist es auf eben die Weise gehalten worden, als der Herr Graf von Chavannes, Königl. Sardinischer Minister, der Herr Graf von Monzone, Hertzoglicher Modenesischer Minister, der Herr Marqvis Doria, Minister der Republic Genua, und der Herr Marqvis von Soto-Mayor, Minister Sr. Catholischen Majestät beygetreten. Man hat allemal für iede Acceßion 8 Exemplare gefertiget, nemlich 4, welche die Präliminar-Artickel und alle das, was darauf gefolget, enthalten, daran zu unterst der beytretende Minister seine Acceßions-Acte gezeichnet, und 4 andere dergleichen, denen nach der Acceßion und Unterzeichnung die Ministri der 3 Puissantzen ihre Acceptations-Acte, die sie ihm bey dem Empfang seiner Acceßions-Acte gegeben, beygefüget. In iedes Exemplar hat man alle die Acceßiones und Acceptationes, welche vorher gegangen, eingerücket. Also haben die Exemplare des Herrn Marqvis von Soto-Mayor, dessen Beytritt am letzten geschehen, alle die andern enthalten. Hier-

nächst

(*) So viel wir wissen, ist die Unterzeichnung den 23 May geschehen.

nächst haben die Ministri der 3 Puissantzen dem neuen Beytretenden beglaubte Abschrift von den Ratificationen der Präliminarien gegeben, um zu erhärten, daß die Acte, welcher er beytrete, gültig und in guter Form wäre. Sie haben gleichergestalt denen, deren Beytritt vorher gegangen, beglaubte Abschrift von der Aceeßion derer, welche darauf gefolget, gegeben. Zum Exempel, als der Herr Graf von Monzone beygetreten, hat man von dessen Beytritt dem Herrn Grafen von Kaunitz und dem Herrn Grafen von Chavannes Abschrift ertheilet. Man hat ferner eingeführet, daß wenn man eine Declaration formiret, welche unter allen den contrahirenden Theilen gemein seyn sollen, dieselbe anfänglich durch die Ministros der 3 Puissantzen gezeichnet wird, von denen ieder das Exemplar behält, wo er am ersten gezeichnet hat, wobey die Holländischen Ministri deren gemeiniglich zwey haben. Dieses von allen gezeichnete und nach Hofe geschickte Exemplar wird das Original, das man ausstellet. So dann treten die andern demselben durch eine besondere Acte bey, davon sie die Ratification herbeyzuschaffen versprechen. Man giebt ihnen eine Acceptations-Acte eben auch mit der Versprechung der Ratification. Wenn hingegen eine Acte nicht gemein ist, und nur zwischen beyden Theilen stat hat, so schicket der Minister, der die Acte giebt, ein Duplicat an seinen Hof, das von ihm gezeichnet und besiegelt ist, und dieses Duplicat wird das Original, worüber die Ratification ausgefertiget wird. Solches hat auch bey der von den Französischen, Englischen und Holländischen Ministern am 31 May formirten Declaration stat gehabt. Jedes Exemplar wurde nur von einem Minister gezeichnet, welcher es denen von den beyden andern Puissantzen zustellte, von denen er ein gleiches empfieng, und er sendete ein Duplicat an seinen Hof, um ratificiret zu werden. Dieses ist das eintzige mal, da solches geschehen, in-

dem alle andere Acten iederzeit gemeinschaftlich durch die Ministros der 3 erstern contrahirenden Puissantzen gezeichnet worden. Die ietzo angeführte Methode ist das simpelste Mittel, das man aussinnen mögen, die Vielfältigkeit der Copien zu vermeiden, deren Menge unendlich gewesen seyn würde, wenn man in ieder Accesions- oder Acceptations-Acte alle Puissantzen genennet hätte, weil man würde genöthiget gewesen seyn, sie im ersten, zweyten und dritten Range, und darüber, nach Proportion der Anzahl der Contrahirenden und der Beytretenden, alterniren zu lassen.

Nechst dieser Schrift bemercken wir nunmehro die Geschäfte des Congresses selbst. Die Anzahl der Ministers zu diesem wichtigen Wercke ist durch einige neue vermehret worden, die Bemühungen der bereits anwesenden mit desto grösserem Eifer zu verdoppeln. Franckreich hat nemlich vor nöthig befunden, seinem ohnedem sehr geschickten Negociateur und Minister Plenipotentiaire, dem Hertzoge von St. Severin, noch den bekannten Herrn du Theil zuzugeben. Es hat sich dieser Minister, wie bey andern Gelegenheiten, also auch sonderlich bey dem letztern Wiener Friedens-Schlusse und dem Congreß zu Breda bekannt gemacht. Er hat das Systeme der gegenwärtigen Geschäfte vollkommen inne, und es ist wahrscheinlich, daß seine Dienste der Crone Franckreich auch dieses mal sehr nützlich seyn werden. Dem Englischen Minister, dem Herrn Sandwich, welcher, wo wir nicht irren, derjenige Lord ist, der vor einigen Jahren in Egypten mit Aufsuchung der Antiqvitäten sich beschäftigte, hat den Herrn

Robin-

Robinson zum Beystand bekommen, welcher bisher als Gesandter an dem Kayserlichen Hofe gestanden, und sonst auch bey andern Negociationen schon gebraucht worden. Er ist in dem Systeme politique von Europa nicht weniger bewandert, als Mr. du Theil, und Engelland kan sich von ihm gleiche Vortheile, wie Franckreich von jenem, versprechen. Der Sardinische Gesandte, der Graf de Chavannes (*) hat auch den Ritter Osorio zur Hülfe bekommen sollen, welcher, indem wir dieses schreiben, von Hannover aus dahin wircklich abgegangen. Bey den übrigen Herren Gesandten ist dißfalls nichts bekannt worden, ob wir wol glauben sollten, daß niemand mehr, nicht sowol der Affaires wegen, als vielmehr in Ansehung der schwächlichen Gesundheits-Umstände einen dergleichen Beystand gebrauchte, als der Spanische Minister, der Herr von Soto-Mayor, welcher, wie man uns versichert, auch nur um deswillen den Friedens-Definitiv-Tractat bald zu Stande gebracht zu sehen wünschet, damit er nicht sein Grab in Aachen, wie er sich einbildete, finden möchte. Die Beschäftigungen dieser so ansehnlichen und Staatserfahrnen Männer sind demnach bisher größtentheils dahin gegan-

M 2 gen,

(*) Wir erinnern hier nur im Vorbeygehen, daß dieses eben der Ritter Boré ist, welcher sich als Minister des Königs von Sardinien in Madrit befand, als die Affaire mit dem Portugiesischen Gesandten Mr. de Bellemonte paßirte.

gen, alles in Richtigkeit zu setzen, was zu Schliessung des Definitiv-Tractats unumgänglich nöthig. Wir sind nicht im Stande, unsern Lesern dieses alles nach den dießfalls erforderlichen Umständen so vorzulegen, wie es wol seyn sollte. Dieses ist ein Werck, so auf eine andere Zeit vorbehalten werden muß; die Nachrichten davon sind zur Zeit noch zu unterschiedlich und mangelhaft, und wir getrauen uns nicht zu behaupten, daß der Ausdruck eines Schreibens gantz richtig sey, welcher bey dem Schluß einer Particularität sich also erkläret: L'Histoire du Congrès nous aprendra bien d'autres traits plus frapans & moins incroiables que celui-ci. . . . Die Frantzösischen und der See-Machten Ministres Plenipotentiaires scheinen freylich bey den meisten Gelegenheiten das Haupt-Werck getrieben, und wie sich eine andere Nachricht ausdrücket, ihre Alliirten in die Tutel genommen zu haben. Kurtz, wir thun besser, wir schweigen zur Zeit noch von einen und den andern Particularitäten, welche das Friedens-Geschäfte betreffen, bis sich die Umstände näher aufklären. Die Herren Ministri zu Aachen entschuldigten ihre viele Arbeit unterdeß auch mit folgenden, wie aus einem Schreiben aus Aachen d. d. 12 Sept. zu ersehen:

Nach den von aussen einlaufenden Nachrichten scheinet man an verschiedenen Orten ungedultig zu werden, den Definitiv-Tractat gezeichnet zu sehen. Allein diejenigen, welche diese Ungedult hegen, haben

ben nicht auf alle die Acten und Declarationes Acht, die seit den Präliminarien zu zeichnen und zu ratificiren nöthig gewesen, um den wesentlichen Artikeln des Friedens keine Dunckelheit übrig zu lassen. Eben diese Ursache hat erfordert, daß man bey den Höfen zu Wien und Madrit sich bearbeiten müssen, alle Schwierigkeiten, besonders in Ansehung des vierten Artickels, welcher den Rückfall der Hertzogthümer Parma, Placentz und Guastalla anbetrifft, zu heben. Da hiernechst durch den ersten Artickel verglichen worden, daß der Westphälische Tractat, der Bredaische, der Nimegische, der Ryßwickische, der Utrechtische und der von der Qvadruple-Allianz, dem gegenwärtigen zum Grunde dienen sollten; so hat man diese verschiedene Tractaten zu Rathe ziehen müssen, um die Artickel, die aufgehoben worden, oder die durch den itzigen Tractat aufgehoben werden möchten, davon abzusondern. Dieses grosse Werck aber ist durch das Project geendiget, das an die resp. Höfe gesendet worden, und man erwartet von einem Tage zum andern die förmliche Einstimmung der Höfe zu Wien und Madrit.

Es gehen daher diejenigen vermuthlich zu weit, welche davor halten, die Herren Gesandten hätten die Tractaten, welche man diesem Schreiben zu folge erst sorgfältig zu Rathe ziehen müssen, schon längstens vollständig wissen sollen; wenn das Project, so an die resp. Höfe gesendet worden, und welches, wie es sonderlich von Paris zurück gekommen, 80 Seiten in folio enthalten, bekannt werden sollte, so würde man vielleicht andere Gedancken hegen. Es giebt zwar auch einige, welche davor halten, man amusire sich bey diesem Congreß oft mit

unnöthigen Formalitäten, wobey sie die oben bemeldete Signirung angeführet; und es sey kaum zu vermuthen, daß man so viele Mühe auf die Essentialia wende; allein auch diese Critick ist vermuthlich unzeitig. Es können unterdeß diese Staats-Raisonneurs auch hieraus sehen, wie viele Aufmercksamkeit zu einem geschickten Ministre Plenipotentiaire erfordert werde, und diejenigen jungen Standes-Personen, welche sich zu dergleichen hohen Bedienungen Hofnung machen, frühzeitig ihre Bemühungen darnach einrichten (*). Man versicherte uns unterdeß mitten unter diesen Handlungen, der Definitiv-Tractat werde in kurtzem durch die Französischen Ministers und die von den beyden See-Machten gezeichnet seyn, und iede von diesen würde die Artickel provisionaliter erfüllen, so viel es sich werde thun lassen, und es dabey auf sie ankomme, und daß man hiernechst den Alliirten davon Part geben, und sie einladen werde, dem Tractat pure & simpliciter ohne einige Ausnahme und Einschränkung beyzutreten, wenn sie es ihrem itzigen und künfti-

(*) Um einigen unserer Leser hierüber zu mehrern Betrachtungen Anlaß zu geben, so können sie die Haupt-Eigenschaften des Geschäftes eines Ministre Plenipotentiaire bey einem Friedens-Congreß aus einem in diesem Negoce sehr nützlichen und aus der Erfahrung geschriebenen politischen Hand-Buche nachlesen, nemlich aus dem Herrn *J. de la Sarraz du Franquesnay*, welcher in seinem Ministre public L. IV c. 4 p. 213 sich sehr artig hierüber erkläret.

künftigen Interesse gemäß befinden u. s. w. Man disputirete daher auch sowol zu Wien als zu Madrit, ob man als pars principalis, oder als pars accedens angesehen seyn wolle. Jedoch hiervon künftig mit mehrern. Wir betrachten vielmehr itzo dasjenige, was die verschiedenen Höfe, so bey diesem Negoce interessiret, während der Negociationen ihrer Minister auf dem Congreß sonderlich zu erinnern gefunden haben, und dem Publico bekannt worden. Es sind zwar auch diese Nachrichten von der Beschaffenheit, daß sie noch viele Erleuterung bedürfen, die zu einer andern Zeit in mehreres Licht gesetzet werden müssen, sie werden aber doch verhoffentlich eine und andere Dienste thun können. Was demnach den Spanischen Hof betrifft, so hat selbiger sonderlich über 4 Punckte seine Entschliessungen ertheilen müssen: 1) Wegen des Etablissements des Don Philipps in Italien; 2) Wegen des Großmeisterthums von dem Orden des güldenen Vliesses; 3) Wegen der Handlungs-Streitigkeiten mit Engelland; und 4) wegen der noch schuldigen Summe an das Haus Braunschweig-Lüneburg. In Ansehung des ersten Punckts hat man zwar in den öffentlichen Blättern den Extract eines Schreibens zu lesen gehabt; dem zu Folge es dem Spanischen Hofe gleichgültig sey, ob dem Don Philipp ein Etablissement in Italien ausgemacht werde oder nicht. Es erkläret sich dieses Schreiben hierüber folgender gestalt:

„Mein Herr, man betrügt sich, wenn man glaubt, der König, mein Herr, werde es dabey bewenden lassen, was in den Präliminar-Articeln wegen des Aßiento-Schiffs, und in Ansehung der den Engelländern zugestandenen Vortheile in ihrem Handel nach West-Indien stipuliret worden. Diese Sache geht Spanien unmittelbar an, und hat mit Parma und Placenz keine Gemeinschaft. Will man einwenden, diese Hertzogthümer würden dem Infanten Don Philipp nicht abgetreten werden, es sey denn, daß Se. Cathol. Maj. dasjenige eingehen, was wegen der Engelländer bedungen worden; so antwortet man, daß man sich darum nicht viel bekümmern werde. Man wird den Infanten viel lieber nach Spanien zurück rufen, wo er ein grösserer Herr als in Italien seyn wird. Denn seine Appanage, als erster Infant, seine Chargen als Groß-Admiral, und Groß-Meister von allen Militar-Orden des Königreichs, nebst andern Vorzügen mehr, werden ihm weit mehr als die Hertzogthümer Parma, Placenz und Guastalla einbringen. Es ist wahr, daß er in dem Falle kein Souverain seyn wird. Allein dem König von Franckreich ist eben so viel als meinem König daran gelegen, daß er die Souverainität bekomme. Er ist der Eydam Sr. Allerchristl. Majestät, und von seiner Cathol. Majestät nur ein Halb-Bruder. Ich bin also der Meinung, daß der Artickel vom Aßiento-Schiff nicht so durchgehen werde, es gestünde denn Engelland Spa-

nien einige Vortheile, als z. E. die Rückgabe von Gibraltar und Porto Mahon zu. In diesem Falle könte man sich wol beqvemen. Aber ohne dieses zweifle ich sehr, daß man sich vereinigen werde.„

Allein andere und sichere Nachrichten zeigten allerdings das Gegentheil. Man erfuhr, wie eifrig der Spanische Hof darauf bestund, als man einige Districte von Parma und Piacenza absondern wolte, welche der Hof zu Wien als Dependentz-Stücke von Mayland und Mantua angesehen haben wollte, daß diese Districte bey gedachten Hertzogthümern verbleiben müßten; der andern Bemühungen zu geschweigen, welche sich die Spanischen Ministri in Ansehung dieses Etablissements gegeben. Den Punckt wegen des Großmeisterthums des Ordens vom goldenen Vließ (*) haben Se. Catholi-

(*) Es kommt hierbey hauptsächlich auf die Conventiones an, die zwischen Kayser Carl VI und Spanien dißfalls geschlossen worden seyn sollen, und auf welche sich der Spanische Gesandschafts-Secretarius in seiner Protestation beym Rousset berufet; Sie sind in den bisherigen Recueils nirgends zu finden. Inzwischen hat dieser Punckt zu 2 Disputationen Gelegenheit gegeben; die eine ist am 27 Jul. 1748 zu Göttingen, unter dem Präsidio Hrn. Prof. *Ayrers*, von Herrn D. *J. J. Carstens* gehalten worden, und führet den Titel: ‚Magnum Magisterium equestris Ordinis aurei velleris Burgundo-Austriacum fœminino-masculinum. Die andere ist von einem ungar

tholische Majestät auch nicht zurück lassen wollen. In einer Zusammenkunfft, welche der Marqvis von Soto-Mayor mit dem Herrn du Theil und dem Grafen von St. Severin hielte, erkundigte sich der erste sonderlich was dem Herrn du Theil aufgetragen worden, und als selbiger darauf versetzte, daß es Aenderungen von einigen Kleinigkeiten wären, und die Erläuterungen der Spanischen Artickel beträfen, so declarirte der Marqvis ausdrücklich: Se. Catholische Majestät wollten den Punct wegen des Großmeisterthums nicht zu weitern Negociationen verschoben wissen, indem widrigenfals nur neue Ungelegenheiten daraus entstehen könnten; worauf der Herr du Theil nochmahls versetzt haben soll: Ew. Excellenz werden gewiß zufrieden seyn, wenn sie den Definitif-Tractat, in der neuen Ordnung, woran ich arbeite, sehen werden: Mit welcher Replick aber der Herr Marqvis nicht allerdings zufrieden gewesen seyn soll. Die meisten Beschäfftigungen aber machten dem Hofe zu Madrit die Schwierigkeiten wegen Regulirung der Handlung mit Engelland. Sonderlich fand die Sache wegen Absendung des Permißions-Schiffs der Süd-See-Compagnie noch immer viele Schwierig-

gar bekannten Freunde, Hrn. *Joh. Petr. de Birckenstock*, aus Mayntz, zu Erfurt den 19 Sept. 1748 ventiliret worden, unter dem Titel, de legitimo & supremo capite Ordinis aurei velleris ad illustrandum Articulum XIII Præliminarium Pacis, 4to.

rigkeiten, indem von Spanischer Seite behauptet wurde, daß die Jahre da man diese Erlaubniß genossen, und wovon in den Präliminarien Erwehnung geschehen, durch die Anzahl der Tonnen compensiret werden müssen, welche den Engelländern über das in dem ersten Tractat stipulirte zugelassen worden (*). Man räumte dabey Spanischer Seits ein, daß die Engelländer

(*) Man gab von dieser gantzen Sache in den öffentlichen Blättern folgende Erläuterung: In Ansehung dieses Tractats sich einen rechten Begriff zu machen, will nöthig seyn, auf dessen Ursprung zurück zu gehen, und zu zeigen, was dazu Anlaß gegeben habe. Die Nothwendigkeit, in dem Spanischen Indien Negres aus Africa zu haben, um als Sclaven bey der Arbeit in den Bergwercken gebraucht zu werden, hatte am 27 Aug. 1701 zu Schliessung des Tractats zwischen dem Könige in Spanien und dem Könige von Franckreich Anlaß gegeben, der mit der Französischen Compagnie auf Guinea getroffen worden, um nach dem festen Lande und den Inseln, so Sr. Cathol. Maj. in America gehören, 48000 Negres beyderley Geschlechts und von allerley Alter binnen der Zeit von 10 Jahren, vom 1 May 1702 bis zum 1 May 1712 an zu rechnen, und zwar iedes Jahr 4800 dergleichen Negres, welche nicht aus den Landen von Guinea, Minas del Cabo Verde genannt, genommen, weil diese Art Negres zu der Arbeit nicht tauglich ist, wozu man sie in West-Indien gebrauchet, einzuführen. Diese Convention, davon die Bedingungen und Vortheile in 34 Artickeln erkläret waren, bestund bis zum

länder die 3 ersten Jahre nach dem Utrechter Frieden das Schiff, das gedachter Friede ihnen nach

zum Ende der Frist, warum sie geschlossen worden, nemlich bis zum May-Monat 1712, da die Französische Compagnie auf Guinea, weil sie die in solchem Handel sich versprochene Vortheile nicht gefunden hatte, für dienlich erachtete, ihn nicht weiter fortzuführen. Da nun die Englische Compagnie im Jahr 1713 bey der zu Utrecht sich angefangenen Friedens-Negociation sich anerbot, die Lieferung der Negres unter eben den Bedingungen, wie die Französische Compagnie sie gehabt, über sich zu nehmen; so wurde der Assiento-Tractat den 26 Mart. eben dieses Jahrs zwischen der Königin Anna und dem Könige Philippo V von Spanien auf 30 Jahre vom 1 May 1713 bis auf eben den Tag 1743 an zu rechnen, geschlossen, unter der Bedingung, binnen solcher Zeit 144000 Negres beyderley Geschlechts und von allerley Alter, und zwar jährlich 4800 derselben nach dem Spanischen Indien hinüber zu bringen. Die Bedingungen und Vortheile dieses Tractats waren in 42 Artickel abgefasset, ausser einem Additional-Artickel, wodurch der König von Spanien der Englischen Aßiento-Compagnie die Erlaubniß zugestund, sothane 30 Jahre hindurch alle Jahre ein Schiff von 500 Tonnen abzuschicken, in dem Spanischen Indien zu negociiren, und die am Bord habende Waaren auf den Märckten von Neu-Spanien unter der Bedingung zu verkauffen, daß Se. Cathol. Majestät den vierten Theil von dem Gewinnst, den solches Schiff erlangen würde, sowohl als von dem Aßiento der Negres, nicht weniger

nach America zu senden erlaubet, dahin nicht abgeschicket; man sagt aber auch, daß hernach den Engelländern erlaubet worden wäre, ein Schiff von 7 bis 800 Tonnen nach America zu schicken, da es doch nur von 500 Tonnen hätte seyn sollen, und daß folglich solcher Uiberschuß gegen die Jahre der Non-jouissance zu rechnen wären.

Der Streit wegen der noch schuldigen Summe an Hannover betreffend, so wird selbige von den meisten, die davon Meldung gethan, von den Zeiten Carl des II hergeleitet, und es ist auch am wahrscheinlichsten, daß davon die Rede sey, indem bekannt, daß zu der Zeit der Minderjährigkeit Carl des II die Häuser Zell und Wolffenbüttel eben sowahl als das Haus Branden-

weniger 5 pro Cent von dem Gewinnst der 3 andern Engelland gehörigen Theile, haben solten. Da nun wegen des zwischen Spanien und Engelland entstandenen Kriegs, der sich im December 1739 angefangen, und im ietzigen Jahre geendiget hat, sich 9 Jahre des Nicht-Genusses des Aßiento-Tractats finden, die 4 Jahre darunter begriffen, da solcher Tractat bis zur Zeit seiner Erlöschung im Jahr 1743 hätte lauffen sollen; so hat man sich verglichen, um die Sachen in Ordnung zu stellen, daß die Englische Compagnie diese 4 Jahre so wohl wegen des Negres-Handels, als wegen Absendung des Permißion-Schiffs zu geniessen haben solte, bis daß beyde Cronen einen neuen Tractat in diesem Stücke schliessen würden.

denburg (*) in genauer Verbindung (**) mit Spanien gestanden, und daß man daher den Grund dieser Anforderung in diesen Zeit-Punct zu setzen habe.

Ausser diesem machte der Spanische Hof auch noch einige Bedencklichkeiten wegen der Garantie der Pragmatischen Sanction, und es wurden verschiedene Conferenzen wegen der Frage gehalten, ob denn Se. Catholische Majestät als Pars integrans dem Definitiv-Tractat beyzutreten, oder nur in der Qualität eines beytretenden Theiles anzusehen sey.

Der Hof zu Versailles hat wohl ohnstreitig die meisten Bemühungen bey dem gegenwärtigen Friedens-Negoce gehabt, und die Negociationen seiner geschickten Ministres sind von daraus kräfftigst unterstützet worden. Wir haben schon bemercket, daß der Marsch der Rußi-

(*) Siehe die Alliance zwischen Spanien und Holland d. a. 1673 d. 30 Aug. und die Accession des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg Ernesti Augusti in dem Tractat zu Haag 1675 (16) 20 Jan.

(**) Das Haus Brandenburg machte sich wegen seiner Anforderungen auf eine andere Art bezahlet: indem es 1680 einige Spanische Schiffe wegnehmen ließ. Davon die Nachricht im Diario Europæo T. XLII in App. n. 6 p. 212 zu sehen. s. auch die Literas Frid. Wilh. Elect. Brandenb. ad Regem Hispan. de occupatis ob residuum subsidiorum navibus Hispanicis d. 22 Sept. 1680, apud Londorp. T. XI c. 26, die lesenswürdig.

Rußischen Truppen diesen Hof allarmiret, und daß man durch eine Convention denen Schwierigkeiten abgeholffen, welche sich diesfals ereignet. Einige besondere Nachrichten haben uns versichern wollen, der Marschall von Sachsen habe hierauf den Allerchristlichsten König nicht allein dahin zu disponiren sich bemühet, das Ansuchen der Kayserin-Königin, dessen wir auch schon gedacht, wegen Rußlands Einrückung in den Frieden Gehör zu geben, sondern er habe auch sich diese Puissance auf alle Art verbindlich zu machen, angerathen. Hiernechst habe eben dieser Marschall darauf bestanden, sich mit Oesterreich in genauere Verbindung einzulassen, indem die See-Machten dadurch dieses Haus verliessen, und Franckreich in Ansehung seines Commercii grosse Vortheile erlangen würde. Allein wir können uns nicht überreden, daß man sonderlich was dieses letzte Argument betrifft, in Franckreich einen Geschmack gefunden haben werde. Es scheinet uns vielmehr, als wenn man die Vortheile, welche Franckreich in Ansehung des Commercii durch das gute Vernehmen mit den See-Machten erhalten könne, als überwiegend angesehen habe.

Was die Convention wegen der Russen vom 2 Aug. betrifft, so ist es zwar wahr, daß Franckreich wegen der von ihnen in den Oesterreichischen Landen zu nehmenden Winter-Qvartiere einige Ombrage geschöpffet: allein es scheinet doch eben nicht, daß man sich diesfals in den Negociationen habe irre machen lassen. Franck-

reich

reich würde übrigens seinen Zweck wegen des Friedens nicht erreichet haben, wenn nicht der Hof zu Versailles den Entschluß gefaßt, viele Sachen, so den Friedens-Schluß hindern könnten, zu übergehen. Es kam viel darauf an, dem Infanten Don Philipp zu dem Besitz der ihm ausgesetzten Länder zu verhelffen: hierzu konte die Kayserin-Königin das meiste beytragen, folglich erforderte es das Interesse von Franckreich den Wiener-Hof zu menagiren. Ob wir gleich dabey nicht leugnen, daß unter denen 3 in Franckreich itzo sich befindenden Parteyen die Spanische allerdings die schwächste zu seyn scheinet. Inzwischen aber kläret sich immer mehr und mehr auf, welcher gestalt Franckreich durch die schleunig signirten Präliminarien die meisten Vortheile erhalten habe, indem nicht allein seit der Zeit eine unzählbare Menge Weine nach Holland und Norden gegangen, viele tausend Malter Korn aus Engelland nach Franckreich transportiret, und von daraus hingegen nach einiger Rechnung, über 12000 Tonnen Oel in fremde Länder verschicket worden, u. s. f.

Was die Italiänischen Höfe anbelanget, so sind dem Sardinischen grosse Schwierigkeiten bey dem bisherigen Friedens-Geschäffte in den Weg geleget worden. Einige Nachrichten melden, der König sey eben sowohl als andere Staaten in Italien über die Anlegung einer neuen Festung an dem Varo-Fluß der Grafschafft Nizza gegen über mißvergnügt, an-

dere

dere hingegen behaupteten, Franckreich sey über dem Wachsthum der Macht des Königs und dessen Nachbarschafft jaloux und suche daher diesen Printz durch einen Länder-Tausch zwischen ihm und der Republick Genua theils von seinen Grentzen zu entfernen, theils auch zu entkräfften, und von dem Mayländischen abzuziehen. Das meiste aber, was in Ansehung Sardiniens hauptsächlich in Bewegung gewesen, hat meistentheils die in dem Wormser-Tractat Sardinien zugestandene Cesiones betroffen. Die neuesten Nachrichten aus Turin versicherten zwar, der König habe die Entscheidung seines Interesse absonderlich in dem was dem Wormser-Tractat und dessen Folgen angehe, dem Könige von Großbritannien überlassen, und man zweifele nicht, daß solcher Tractat in einigen Artickeln, welche durch die Präliminarien nicht geändert worden, bey seinen Kräfften bleiben dürffte, allein auch diesfalls fanden sich Bedencklichkeiten. Hiernechst haben zwar auch einige Nachrichten gemeldet, es habe der Hof zu Turin einige neue Schwierigkeiten wegen der Neapolitanischen Succeßion gemacht, man ist aber weder zu Aachen noch anderswo geneigt gewesen, sich dadurch in dem Friedens-Negoce irre machen zu lassen.

Denen Genuesern haben die bisherigen Friedens-Negociationen gleichfals nicht völlige Gnüge leisten wollen, weder der Tausch mit Sardinien, noch die Unterhandlung mit den Oesterreichern haben ihnen angestanden, und sie mu-

sten erwarten wie getreu sich ihre Alliirte gegen sie verhalten würden. Der Genuesische Minister zu Aachen hat inzwischen sein Mißvergnügen darüber geäussert, daß man seine mündliche und schrifftliche Observationes in keine bessere Betrachtung gezogen, um selbige nach der Gesinnung seiner Republick in dem Definitiv-Tractat einzuschalten. Darinne sind sie zwar glücklich gewesen, daß das Memorial, welches die Corsen dem Congreß präsentiren lassen, und dessen wir schon Erwehnung gethan, nicht angenommen worden; weiter aber ist nichts zu erhalten gewesen. Wir wünschten, daß wir unsern Lesern gedachtes Pro-Memoria, welches der bekannte Gaffieri abgefaßt, der sich itzo zu Turin befindet, vorlegen könnten; wir wissen zuverläßig von Personen, welche Abschrifften davon gelesen, daß es mit besonderer Solidität geschrieben, und wohl eingerichtet gewesen seyn soll (*); wir sind aber nicht im Stande etwas davon zu liefern.

In Engelland ist man während der Beschäfftigung, die sich die Ministri zu Aachen gegeben, mit Conferenzen mit dem Herrn du Val, in Ansehung der Applanirung der Spanischen Affairen fortgefahren: denen Lords-Regenten sind nebst denen Präliminair-Artickeln, die andere Projecte und Plane des Definitiv-Tractats sorgfältig communiciret worden. Die

Cri-

(*) In dem XIX Tomes du Recueil d'Actes &c. de Mr. Rousset finden sich auch einige lesenswürdige Deductiones vor die Corsen.

Critiqven über das Friedens-Negocium haben auch einigermassen abzunehmen geschienen, und das völlig wieder hergestellte Commercium mit Spanien scheinet die Einwohner dieser Insel in den meisten Stücken zufrieden gestellet zu haben.

Die in Holland noch vordaurende Unruhen haben immer noch den Einwohnern nicht viel Zeit gelassen, über gedachte Geschäffte ihre Gedancken zu eröfnen, der Staat selbst aber hat bey dem Friedens-Negoce selbst viele Schwierigkeiten gefunden. In wie weit man mit Franckreich wegen des Commercii einig geworden, davon hat man einiges bekannt gemacht, hingegen hat man wegen einer neuen Barriere von Antwerpen und Dendermonde, welche Franckreich Holland versprochen haben soll, verschiedenes zu lesen gehabt. Uiberhaupt ist es einigen vorgekommen, als wenn die Herren Holländer mit dem Entwurf des Definitiv-Tractats nicht allerdings zufrieden wären; ja die neuesten Nachrichten meldeten ausdrücklich, daß die Kayserin-Königin wegen des Artickels der Barriere und absonderlich wegen der 1200000 Gulden Schwierigkeiten mache, als welche man nicht weiter an eine Puissance bezahlen wolle, so die ihr anvertraueten Plätze nicht besser vertheidiget; und sich weigere diejenigen, welche demoliret worden, wieder herzustellen.

Was endlich den Kayserl. Hof anbelanget, so inhärirte selbiger eine geraume Zeit immer noch denen Declarationen, welche derselbe sowohl den Gesandten der See-Machten zu

Wien, als auch andern intereßirten Höfen thun lassen, und davon wir bereits Erwehnung gethan.

Sonst aber schlug der Wiener Hof, als er den Präliminarien beytrat, ein gantz sicher und natürlich Mittel vor, um dieses wichtige Geschäffte in wenig Zeit zu Stande zu bringen. Er rieth nemlich an, man solle sich bloß an diese vorläuffige Puncte halten, wie sie unterzeichnet worden, und denselben nach geschehener nöthigen Erläuterung den Titel eines Definitiv-Tractats beylegen. Je kürtzer nun diese Präliminarien (*) gefasset waren, ie weniger Weitläufftigkeit würde auch deren Extension erfordert haben. Allein man hat sich diesen Vorschlag zu Aachen so wenig, als einen andern gefallen lassen. Denn der Hof zu Wien soll noch ein ander Project nach Aachen und an die intereßirten Höfe abgeschicket haben. Man reflectirte aber zu Aachen und an den intereßirten Höfen auch darauf nicht, man untersuchte es weder, noch weniger nahm man es zum Theil an; daher Ihro Kayserl. und Königl. Majestät das ihr ab Seiten der See-Machten communicirte Project nur mit einigen Anmerkungen erläutert, und es mit der Erklärung, wie Allerhöchst-dieselbe als eine beytretende Potenz angesehen seyn wolle, zurück schickte.

Es

(*) Der Grund dazu sind ohnstreitig die schon zu Breda proponirten Puncte, siehe die N. E. F. 142 Theil.

Es ist hiebey nicht unerinnert zu lassen, daß, wie einige bereits angemercket haben, zu verwundern, warum man doch das gesamte Reich bey diesen Negociationen aus der Acht lasse. Man hat weder gehöret, daß bey dem Kayser ein förmlicher Antrag geschehen wäre, dessen und des Reichs Einwilligung sowohl wegen Parma als Piacenza, vornehmlich aber wegen Abtretung des Hertzogthums Guastalla zu haben. Die Histoire anecdote der Friedens-Präliminarien saget ausdrücklich, Mylord Sandwich habe diese Abtretung ohne Ordre und Instruction an den Infanten Don Philipp gethan, und es werden sich diesfals künfftighin schon nähere Data zeigen. Wir sehen unterdeß nicht ab, wie der Kayser und das Reich bey so wichtigen Italiänischen Lehnen übergangen werden können, und es müssen diesfals gantz besondere Grund-Sätze seyn, wornach man die Einrichtung gemacht.

Ausser diesem, was wir in Ansehung der Höfe, so bey dem Friedens-Negoce intereßirt, bemercket, haben wir noch einige Umstände zu berühren vor nöthig gefunden, welche bey diesem Geschäfte theils wircklich vorgekommen, theils als Folgen davon anzusehen sind. Man hat nemlich gewiß versichern wollen, es sey die Secularisations-Materie auch bey diesem Congreß abermahl auf das Tapet gebracht worden, und es habe Franckreich sich dißfalls sehr eifrig davor geneigt bezeiget: weil aber der Großbritannische Hof die darunter verborgene Absichten

der Crone Franckreich bald gemercket, so habe man sich über diesen Punckt nicht weiter eingelassen, vielmehr habe der Hertzog von Newcastle sich dieser artigen Ausdrückung bedienet: Weil Franckreich durch den Hertzog von St. Severin in Teutschland Protestantisch seyn wolle, so werde er dieses mal hierinne absolut Römisch-Catholisch seyn. Ein anderer Vorschlag, welchen man gethan haben soll, hat, wie man will, die General-Stathalterschaft der Vereinigten Provintzen betroffen, die man ebenfalls in dem Definitiv-Tractat habe eingerücket wissen wollen: allein auch dießfalls soll man verschiedener Meinung, und größtentheils pro negativa gewesen seyn, indem man sich hauptsächlich dieses Arguments bedienet: Man habe bey diesen Geschäften bloß mit den unter Souverainen entstandenen Mishelligkeiten, keinesweges aber mit den eigenen Händeln dieser und jenen Nation zu thun und selbige zu reguliren. Wie einige wollen, soll das Ansuchen wegen der neuen vor das Haus Hessen-Cassel zu errichtenden Chur ebenfalls auf dem Congreß vorgekommen seyn; wir sind aber über diesen Punckt eben so wenig umständlich unterrichtet, als von dem, was in verschiedenen publiqven und particulairen Nachrichten von den Angelegenheiten zweyer Teutschen Häuser, welche mit dem Hause Oesterreich noch eines und das andere abzuthun haben, und das gleichfalls auf den Congreß gebracht worden seyn soll, gemeldet worden.

Unter

Unter diejenigen Umstände, welche als Folgen des bisher zu Aachen und an den interessirten Höfen paßirten anzusehen, rechnen wir die noch nicht erfolgte Rückkehr der Russen nach ihrem Vaterlande. Es ist dieses in sehr delicater Punckt, dessen wir oben bereits Erwehnung gethan, und welcher zu einer im Haag abgefaßten Relation Anlaß gegeben, welche die Ursachen enthalten soll, warum dieser Rückmarsch nicht geschehen können. Sie lautet dahin:

Man macht noch keine Dispositiones in Liefland zu der Rückkehr der Rußischen Truppen, die nach Teutschland marschiret sind, und es würden auch diese Dispositiones in Betrachtung der wegen der Winter-Quartiere dieser Truppen vorgegangenen Aenderung wenig nutzen. Als man zu Petersburg von der gefaßten Entschliessung, gedachte Truppen gegen die Rußischen Gräntzen zurück kehren zu lassen, die erste Nachricht empfieng, ließ die Kayserin sich solches gefallen, in der Meinung, daß sich hierbey keine Hindernisse ereignen würden. Es wurden also die gehörigen Befehle dazu von Ihro Kayserl. Maj. an den commandirenden General dieses Corps gesendet. Bey diesen Umständen erhielt man zu Petersburg von der zu Aachen am 2 Aug. gezeichneten Convention Nachricht, vermöge welcher die Rückkehr dieser Truppen ausdrücklich stipuliret war. Da nun solche Convention in der Vermuthung geschlossen worden, daß es leicht fallen solte, sie ins

Werck zu richten; war es nicht möglich, die Hindernisse damals voraus zu sehen, die sich dabey möchten finden können. Man wurde davon durch die Vorstellungen der Generals der Kayserin benachrichtiget, welche Ihrer Kayserl. Majestät zu erkennen gaben, wie man dieses Corps Truppen einem unvermeidlichen Ruin aussetzen würde, wenn man darauf bestünde, daß es nach so starcken Märschen, die es gethan, um an die Orte seiner ersten Bestimmung zu gelangen, und nach den Strapatzen, die es bey seinem Zuge durch Mähren und durch das Königreich Böhmen ausgestanden, so eilfertig gegen die Rußischen Grentzen zurück kehren solte; zu geschweigen, daß, da diese Truppen die Lebens-Mittel und Fourage, die sich an den Orten ihres Durchmarsches befunden, aufgezehret, zu besorgen stünde, daß sie bey ihrem Rückzuge dergleichen nicht finden möchten, oder daß man nicht Zeit genug haben würde, neue Provision herbey zu schaffen. Solche Besorgniß war um so viel natürlicher, als diese Truppen nicht so geschwind, wie sie gethan, in Francken würden haben anlangen können, wenn man nicht die größte Aufmercksamkeit gebrauchet, daß sie von einem Orte zum andern die nöthige Subsistenz gefunden; welches eine beständige Vorsorge erfordert hat, allem demjenigen vorzukommen, so in ihrem Marsche einigen Aufenthalt veranlassen mögen. Die Kayserin hat also, so bereitwillig sie gleich ist, alle mögliche Gefälligkeit für ihre Allirte zu haben, sich nicht

ent=

entbrechen können, so billige und der Vorsorge, die sie für die Erhaltung ihrer eigenen Truppen haben muß, so gemässe Vorstellungen in Obacht zu ziehen. Bey diesen Umständen nun hat es Jhro Majestät der Kayserin=Königin in Ungarn und Böhmen gefallen, sich geneigt zu erweisen, für diese Truppen in Böhmen so wol als in Mähren Winter=Quartiere zu bewilligen, um allda so lange zu bleiben, als die Jahrs=Zeit nicht gestatten dürfte, ihren Rückweg durch Polen zu nehmen; und Jhro Rußisch=Kayserl. Maj. haben, nachdem sie von solcher Disposition benachrichtiget worden, keinen Augenblick Anstand genommen, schlüßig zu werden, sich dieser Willfährigkeit zu bedienen. Höchstdieselben haben den See=Puissanzen davon Part geben lassen, in der Zuversicht, daß es ihnen angenehm seyn solte, und daß sie keine Schwierigkeit machen würden, die Hand zu solcher Einrichtung zu bieten. Sie ist gantz leicht in ihrer Ausführung, und dem Buchstaben des Tractats zwischen diesen Puissanzen und dem Rußisch=Kayserl. Hofe gemäß; angesehen in diesem Tractat stipuliret worden, daß man, wenn sich der Fall ereignete, sothane Truppen wieder nach Hause zu schicken, die Jahrs=Zeit erwehlen wolte, da sie ihren Rückweg mit weniger Beschwerlichkeit nehmen könten. Also erwartet man mit den ersten Couriers, die zu Petersburg anlangen werden, die Nachricht, daß die Rußischen Auxiliar=Truppen in gute Winter=Quartiere werden verlegt worden seyn, und

daß man die gehörige Achtsamkeit wegen ihrer Subsistenz den Maaßregeln zu Folge gebraucht habe, die zwischen der Kayserin-Königin und ihren Alliirten dießfalls werden genommen werden. Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät haben auch durch eine Folge dero Aufmercksamkeit dem commandirenden General derb Truppen zu wissen fügen lassen, wie Sie verlangten, daß er sie die genaueste Disciplin beobachten liesse, und daß sie vermeiden möchten, einige Ursache zu Beschwerden, bey wem es auch sey, zu geben, sondern sich vielmehr auf so eine Art zu verhalten, wie es sich sowol gegen Ihro Maj. die Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen, als gegen Se. Maj. den König in Preussen geziemete, wenn es nöthig seyn würde, diese Truppen längst den Grentzen Sr. Preußischen Majestät den Rückweg wieder nehmen zu lassen.

Der andere Umstand betrifft den Prätendenten. Wir haben schon erinnert, daß Franckreich bey dem Canton Freyburg Ansuchung gethan, diesem Herrn einen Aufenthalt bey sich zu verstatten, um dem Friedens-Negoce keine Hinderung durch seinen Aufenthalt in Franckreich weiter zu verstatten. Der Französische Hof ließ dießfalls nachfolgendes Schreiben an den Canton ab:

Großmögende Herren.

Da der Printz Eduard, Sohn des Jacobi Stuart von Engelland, gegen den König das Verlangen geäussert, welches er hätte, sich aus dem Reiche zu entfernen, und nach der Schweitz

zu gehen, um daselbst seinen Aufenthalt fest zu setzen; so wünschten Se. Majestät gar sehr, daß es ihnen gefallen möchte, ihm in dero Stadt ein Asylum zu vergönnen, in der Hofnung, daß selbigem allda der Aufenthalt um so mehr annehmlich und sicher vorkommen würde, da Ihro Maj. dieser Printz lieb ist, und sie mit Bedauern sehen, daß sich selbiger von dero Staaten entfernet. Diese Gefälligkeit von Seiten Ihrer, Großmögende Herren, würde uns um so angenehmer seyn, als wir überzeuget sind, Dero Hertz würde daran so viel als Dero Dispositiones, unsere Nation iederzeit verbindlich zu machen, Antheil nehmen, welches vor uns eine neue Bewegursache seyn würde, Verlangen zu tragen, an denen Vortheilen Ihres löblichen Cantons-Antheil zu nehmen, und Ihnen insbesondere die allerdeutlichsten Proben unsers guten Willens zu geben rc.

Der Canton schien nicht ungeneigt, diesem Begehren ein Genüge zu leisten, der Großbritannische Hof aber ist darüber allarmiret worden, und der in der Schweitz befindliche Großbritannische Minister, Mr. Burnaby, erließ deswegen folgendes Schreiben an den Canton:

Großmögende Herren.

Nachdem ich zu seiner Zeit den Antrag vernommen, welcher Ihnen von dem Französischen Herrn Ambassadeur zu Arberg gethan worden: so hat es meine Schuldigkeit erfordert, solches dem König zu wissen zu thun. Ich habe Sr. Majestät zugleich von der Antwort Nachricht erthei-

ertheilet, so Sie vor gut befunden, dem Herrn Ambassadeur durch ihre Deputirte geben zu lassen, indem ich Sr. Majestät berichtet, daß der Canton Freyburg einwilligte, den ältesten Sohn des Prätendenten anzunehmen und sichern Aufenthalt zu geben, auch selbigem in dieser Antwort den Titel Königl. Hoheit beylegte.

Der König konnte diesem anfangs kaum Glauben beymessen, ich überlasse ihnen aber von der äussersten Verwunderung zu urtheilen, als ich zu gleicher Zeit, da ich die Ehre hatte, Sr. Majestät das Schreiben der löblichen Eidgenossenschaft vom 31 Jul. zu übersenden, mir die Ehre gegeben, Höchst-Derselben meine vorherige Nachricht zu bekräftigen. In der That, ich kan nicht begreifen, daß, da ich gegenwärtig bin, dieselben ohne mich zu Rathe zu ziehen, oder mir das mindeste zu communiciren, dem in dem Publico ausgestreuten falschen Gerüchte Gehör geben mögen, als wenn der König einwilligte, oder iemals an die Einwilligung gedacht hätte, damit dieser junge Mensch iemals seine Residentz in der Schweitz aufschlüge.

Euer Großmögenden müssen in dem Augenblick nicht in Betrachtung gezogen haben, daß weder der verstorbene König von Engelland Glorwürdigsten Angedenckens, noch Se. Majestät die Königin Anna iemals in einigem Fall, oder einem mit der Crone von Großbritannien in Freundschaft stehenden Printzen gestatten wollen, dem Vater dieses jungen Italiäners in einem ihrer Lande diesseits der Alpen

Schutz

Schutz zu geben. Destomehr sind Se. ietzo Glorwürdigst regierende Majestät, so Europen von den Banden, so man selbigem anlegen wollte, gerettet, und ietzo wircklich bereit sind, selbigem auf billige und honorable Bedingnisse den Frieden wieder zu geben, berechtiget, sich zu versprechen, daß nach allen Dero großmüthigen Bemühungen, die freyen aber in ihrer Independenz wanckenden Staaten zu unterstützen, und nach denen zur Herstellung der öffentlichen Ruhe aufgewandten unermeßlichen Kosten, weder Sie, Großmögende Herren, noch einer der löblichen Schweizer-Cantons, diese Person oder einen seiner Abkömmlinge aufnehmen, schützen, oder ihr sichern Aufenthalt geben werden, welche an Dero Crone Anspruch machet, welche eine Dero Unterthanen verhaßte, und durch die Gesetze von Großbritannien geächtete Race ist.

Eine solche Demarche von Ihrer Seite ohne Theilnehmung Ihrer Mitverbündenen, würde sich mit denen aufrichtigen Schweitzerischen mit Erkenntlichkeit angefüllten Ausdrückungen sehr wunderlich reimen, so in dem von der löblichen Eidgenossenschaft letzthin an Se. Majestät erlassenem und hier angebogenen Schreiben befindlich sind.

Ich bitte Sie, erstgedachten, denn meinen Brief, so ich auf ausdrücklichen Befehl des Königs, an Sie stelle, in ernstliche Erwegung zu ziehen, und damit in einer so wichtigen und delicaten Materie kein Versehen zu schulden komme, so bitte ich von Sie, Dero Antwort

möge

möge so beschaffen seyn, daß sie Sr. Majestät verbindlich mache, sich wie sonsten alles dessen lebhaft anzunehmen, was Ihnen nützlich seyn kan rc.

Der Canton empfand dieses Schreiben sehr übel, und antwortete auf gut Schweitzerisch in folgenden Ausdrückungen:

Mein Herr.

Dero Schreiben, so Sie sich die Mühe genommen, unterm 8 dieses (Oct.) an unsern kleinen und grossen Rath abzulassen, hat uns denen Ausdrückungen nach so unbehutsam und gegen einen souverainen Staat so unanständig geschienen, daß wir davor halten, wir dürften nicht darauf antworten, um so mehr, da die Art, womit sich selbiges ausdrückt, uns keinesweges dahin vermögen wird, Sie, mein Herr, über die Verfassung dieses Staats und dessen Souverainität zu Rathe zu ziehen rc.

Es scheinet demnach, als wenn diese Affaire zu einigem Misvergnügen zwischen dem Großbritannischen Hofe und den Herren Schweitzern Anlaß geben könne, noch mehr aber ist darauf einige Aufmercksamkeit zu richten, daß der Französische Hof, und besonders der Cardinal Tencin, dem jungen Prätendenten gegenwärtig gantz besondere Protection angedeihen zu lassen gesonnen seyn soll, und selbigen zu einer wichtigen Ausführung gebrauchen wolle. Wie kan man diese Aufführung des Französischen Hofs mit der so oft wiederholten Erklärung, den Frieden aufrichtig zu suchen, verbinden?

Und

Und so weit gehen die Nachrichten, welche wir unsern Lesern von dem bisherigen Pacifications-Geschäfte mittheilen können. Den Zustand desselben, indem wir dieses schrieben, stellte uns folgendes Extract-Schreiben also vor:

In Erwartung der Zurückkunft der nach Versailles, Hannover, und nach dem Hang geschickten Expressen setzet man die Zeit zur Unterzeichnung des Definitiv-Tractats auf den 20 October oder einen der nächsten Tage. Nach Unterzeichnung dieses Tractats, entweder von allen dabey intereßirten Puissanzen, oder nur von Franckreich und den beyden See-Machten allein, solte zu Räumung von Bergen op Zoom sowol als der Plätze der Republick in dem Holländischen Flandern geschritten werden. Franckreich hingegen würde Mastricht, Namur, und einige andere Städte und Festungen, bis zu Vollstreckung dessen, worüber man sich verglichen, behalten. Die Plätze der Oesterreichischen Niederlande würden von den Englischen und Holländischen Truppen so lange besetzet werden, bis der Hof zu Wien dem Definitiv-Tractat beygetreten wäre, und denselben, in so weit er ihn beträfe, erfüllet hätte. Immittelst würde Franckreich 30000 Mann aus den Niederlanden zurück ziehen, und ein gleiches würde von dem Hofe zu Wien auch geschehen. Hiernächst würde Engelland 2 Personen so lange als Gaiseln nach Franckreich senden, bis man die Nachricht von Zurückgebung Cap Bretons erhalten hätte 2c.

Wir

Wir haben übrigens bisher unsere Leser mit Nachrichten von wircklichen publiqven Negociationen unterhalten, wir finden aber auch nöthig, noch etwas weniges von den Bemühungen der Gelehrten bey diesen politischen Geschäften zu gedencken. Der geschickte Herr Häberlein in Helmstädt hat uns die verfloßne Messe Zufällige Gedancken über die Präliminarien zu Aachen in 8 geliefert. Er entwirft in dieser Schrift die wegen der Sanctione pragmatica entstandene Unruhen in einer kurzen historischen Erzehlung, und macht sodann über die Präliminar-Artickel selbst allerhand Erleuterungen. Er führet meistentheils einige (*) aus den neuesten Scribenten genommene Beweise an, und macht diese Schrift zu besserem Verstande der gegenwärtigen Affairen brauchbar. Wir wünschten, daß es dem Herrn Verfasser gefallen haben möchte, einige noch dunkele Sachen seiner Einsicht nach in ein etwas helleres Licht zu setzen; iedoch vielleicht ersetzen dieses Verlangen die Betrachtungen über den Definitiv-Tractat selbst, wenn er zum Vorschein

(*) Der Herr Verfasser hat uns die Ehre angethan, und unsere Monats-Schrift etliche mal angeführet, denn er scheinet also nicht von ekelhaften Geschmacke vieler unserer Landesleute zu seyn, welche lieber ein unrichtiges Französisches Blat anführen, als daß sie einem ehrlichen Teutschen zugestehen wollen, daß er dergleichen Künste auch gelernet, die wir bey den Ausländern suchen.

schein kommen wird. Eine andere in diese Materie einschlagende Schrift führet den Titel: Plan impartial & raisonné de Pacification generale & perpetuelle, VI Edition, dans la quelle on a rectifié à plusieurs égards les Articles préliminaires pretendus signés à Aix-la-Chapelle le 30 Avril 1748, augmentée d'une Histoire de ce Plan de Pacification; & de courtes Remarques sur les dispositions générales & essentielles, avec lesquelles les Cours doivent envoier leurs Plenipotentiaires à un Congrès 1748, 8. Der Verfasser dieses Plans, dessen wir schon anderweit Erwehnung gethan, rectificiret hier die Präliminar-Artickel nach seinen Ideen, und macht 4 Theile: 1) Plan de Pacification generale & perpetuelle entre les maisons de Bourbon & de Brounswick-Hannover; 2) - - - pour les Pais-bas; 3) - - en Allemagne; 4) - - en Italie. Die Anmerckungen und Erleuterungen, welche er zu seinen Artickeln macht, sind nicht zu verwerfen, und enthalten allerhand merckwürdige Stellen, derer wir uns bey gegebener Gelegenheit bedienen werden. Hiernechst haben wir auch die von uns schon angeführte Interêts de l'Imperatrice, Reine, des Rois de France & d'Espagne &c. negliglés dans les Articles preliminaires &c. 8v. ingleichen den Congrès de Bêtes (*) in 8v. selbst

(*) Wie einige Nachrichten gemeldet, soll diese Schrifft in Aachen zerrissen, und verbrannt worden seyn.

selbst durchgegangen und etwas genauer untersuchet: und ob wol das erste sehr parteyisch, und das andere sehr satyrisch geschrieben, so finden wir doch hin und wieder einige Stellen, die allerdings einer Aufmercksamkeit würdig, und die, wenn sie mit gehöriger Behutsamkeit und Judicio durch Beyhülfe anderer Nachrichten umständlicher erläutert werden könten, zu der Historie des Friedens-Negoce zu Aachen nicht wenig beytragen können.

Und dieses sind die Nachrichten von den Friedens-Präliminarien, in soferne sie uns zur Zeit zu Theile geworden sind.

Endlich langete die höchst-erfreuliche Zeitung, von der völligen Signirung des Definitiv-Tractats an, und wir werden die übrigen Blätter zu den vorläufigen Nachrichten anwenden, die wir diesfals bereits erhalten haben. Der 18 Octobr. (*) war der glückliche Tag, an welchem dieses grosse Werck zu Stande gebracht wurde. An diesem Tage verfügten sich die meisten Ambassadeurs, nachdem sie die Herren Grafen von Kaunitz, St. Severin, und Chavannes und den Marqvis von Soto-Major besuchet, um 10 Uhr nach dem Hotel, wo der Herr Graf von Bentinck nebst 4 andern Ministern der Republick sein Qvartier hatte.

Die

(*) Den 14 (24) Octobr. A. 1648 wurde, wie bekannt, der Westphälische Friede unterzeichnet, man hätte vielleicht auch bis dahin warten können, wo nicht andere Ursachen es gehindert.

Die Conferentz fing sich kurtz darauf an, und nachdem die verschiedene Originale des Tractats, welche gezeichnet werden sollten, den Ministern nach der in Ansehung des Ceremoniels beliebten und verabredeten Etiqvette zugestellet worden, war alles etliche Minuten vor 3 Uhr Nachmittags geendiget. Mylord Sandwich und Herr Montagu Gesandtschaffts-Secretarius und Vetter des Grafen, der Ritter Robinson und sein Secretarius wohnten dieser Conferentz abseiten Großbritanniens, wie auch der Capellan des ersten der beyden Gevollmächtigten Ministers gedachter Crone bey. Herr Tercier, Französischer Gesandtschaffts-Secretarius, und Mr. du Theil nebst seinem Secretario waren von Seiten Franckreichs in Abwesenheit des Grafen von St. Severin, welcher sich unpäßlich befand, dabey zugegen. Die fünf anwesenden Botschafter der Vereinigten Provinzen wohnten dieser Conferenz in Person bey. In Abwesenheit aber des Grafen von Kaunitz, der unpaß gewesen, der Gesandtschafts-Secretarius, Herr von Launai und der Secretarius Sr. Excellence der Herr von Binder, desgleichen auch die Spanischen und Sardinischen Secretarii bey Abwesenheit ihrer Principalen, die auch unpaß (*) gewesen. Nach Beschluß der Confe-

(*) Man hat uns nicht gemeldet, was für eine Kranckheit damals in Aachen im Schwange gegangen, welche so viele der Herren Gesandten auf einmal incommodiret, vielleicht berich-

renzen giengen die Herren Montagu und Mr. du Theil weg, und kehreten nach ihren Qvartieren zurück; die andern alle blieben bey dem kostbaren Gastmahle, welches die Holländischen Gesandten gegeben, und das bis gegen 6 Uhr dauerte. Kurtz darauf gieng der Französische Legations-Secretarius, Mr. le Houx, ab, um den Tractat seinem Hofe zu überbringen. Mr. Montagu gieng zu dem Ende nach Hannover. Herr Leweson de Gower, ein Sohn des Lords dieses Namens, und Schwager des Hertzogs von Bedford, nach Londen; und Herr Thulleken, einer der Regenten zu Middelburg, und Gesandtschafts-Cavalier der Herren Gevollmächtigten, brachte ihn nach dem Haag, und diese Mühwaltung wurde ihm von den Herren General-Staaten mit einer goldenen Medaille von 600 Ducaten belohnet. Am 19 Oct. traten die Gesandten von Spanien, Genua und Modena dem Definitiv-Tractat bey. Am 23 geschahe auch der Beytritt des Kayserlich-Königlichen gevollmächtigten Ministers, des Herrn Grafen von Kaunitz, und wie man sagt, ohne Einschrenckung. Der Sardinische Minister ist, indem wir dieses schreiben, noch nicht beygetreten.

Den völligen Inhalt dieses Definitiv-Tractats können wir nun zwar unsern Lesern vor dieses mal noch nicht mit beybringen; es ist aber

tet man es noch; inzwischen soll die Kranckheit des Herrn Grafen von St. Severin einige Realität gehabt haben.

aber unterdessen im Haag ein Extract davon zum Vorschein gekommen, von welchem versichert wird, daß er mit dem Instrumente völlig übereinstimmig seyn soll. Wir legen denselben unsern Lesern in Französischer und Teutscher Sprache, so wie wir ihn erhalten, vor.

Artic. I. On se promet de la maniére la plus solemnelle d' observer très-religieusement la Paix concluë, ainsi que les Articles & Clauses y contenus sans jamais les enfreindre.

II. Il y aura un oubli général & éternel de tout ce qui s'est passé pendant la Guerre de part & d'autre.

III. Les Traités de Westphalie, de Madrid de 1667 & 1670, de Nimegue, de Ryswick, d'Utrecht, de Bade, de la Haie de 1717, la Quadruple-Alliance de 1718, & le Traité de Vienne sont tous confirmés pour autant qu' il n' y a pas été dérogé par le présent Traité.

IV. Les Prisonniers faits, & les Otages donnés pendant la Guerre, seront restitués de part & d' autre façon, & remis en liberté dans le terme d' un mois après l' échange des Ratifications; Mais ils seront obligés de payer les Dettes qu' ils auront contractées. On rendra aussi tous les Vaisseaux de Guerre ou Bâtimens Marchands pris depuis les termes stipulés par la Cessation d' Armes.

V. Toutes les Conquêtes faites pendant

la Guerre, dans quelque Partie du Monde que ce soit, seront restituées.

VI. Les Restitutions & Cessions se feront dans 6 semaines après la Ratification: Les Places des Pays-Bas, où il y a eu des Troupes des Etats Généraux des Provinces-Unies, leur seront remises pour les faire garder par leurs Garnisons: L'Artillerie, qui a été trouvée dans les Places conquises, sera renduë suivant l'etat qui en a été fait lors de leur reddition, à l'exception neanmoins de celle qui étoit à Menin, Ath, Mons, Charleroy, & Oudenarde.

VII. Les Duchés de Parme, de Plaisance & de Guastalla seront cédés avec tous leurs Droits & Dependances à l'Infant Don Philippe, pour lui servir d'Etablissement, ainsi qu'à ses Héritiers mâles, sous la Clause expresse que ces Etats retourneront aux présens Possesseurs, au cas que l'Infant Don Philippe vint à mourir sans Enfans mâles, ou que ce Prince ou quelqu'un de ses Descendans parvint au Trône d'Espagne ou des Deux-Siciles.

VIII. On nommera de part & d'autre des Commissaires, qui s'assembleront à Nice & à Bruxelles, pour convenir & effectuër les restitutions & cessions mentionnées.

IX. Le Roi de la Grande Bretagne envera en France 2 Seigneurs de la prémiére distinction pour servir d'Otages, lesquels y resteront jusqu'à ce qu'on ait reçu des nouvelles

velles certaines & de l'evacuation du Cap-Breton & de toutes les Places, qui pourroient avoir été prises dans les Indes Orientales.

X. On prendra des arrangemens convenables pour que l'evacuation generale se fasse de la maniére la plus commode pour les Troupes & les Habitans.

XI. Tous les Papiers & Documens, qu'on a trouvés dans les Villes, & dont on s'est saisi, seront rendus, nommement ceux des Archives de Malines.

XII. Le Roi de Sardaigne sera maintenu dans la possession de tous ses Etats, principalement de ceux qui lui ont été cedés en 1743 à l'exception de la Partie du Plaisantin qu'il occupe, & qu'il cedera à l'Infant Don Philippe, moyenant la Clause du Droit de reversion sur le même pié qu'il a été stipulé dans l'Article VII.

XIII. Le Duc de Modène sera rétabli dans tous ses Etats: On lui rendra les Fiefs qu'il possedoit en Hongrie, ou on lui en donnera l'equivalent: On lui fera justice par raport aux Biens allodiaux qu'il possedoit dans le Duché de Guastalla.

XIV. La Republique de Gènes sera rétablie dans toutes les Possessions, dont elle jouïssoit avant la Guerre. L'argent, que la Republique ou les Particuliers avoient aux Banques de Vienne ou de Turin, & qui avoit été confisqué, leur sera rendu; Et le Payement des Intererêts commencera à courir

depuis le jour de l'échange des Ratifications.

XV. Les choses resteront en Italie sur le pié qu'elles étoient avant la Guerre, excepté les Cessions faites au Roi de Sardaigne & à l'Infant Don Philippe.

XVI. Le Traité d'Assiento en faveur de la Compagnie Angloise du Sud est confirmé; Et on lui accorde la permission d'envoïer aux Indes Espagnoles pendant 4 années consecutives un Vaisseau exrraordinaire pour la dédommager de la non-jouïssance de ce Privilége pendant la Guerre.

XVII. Les Fortifications de Dunkerque resteront sur le pié où elles sont du côté de la Terre, mais on suivra les anciens Traités à l'égard du Port & des Ouvrages du côté de la Mer.

XVIII. On terminera à l'amiable les différends au sujet des Sommes, que l' Electeur de Hanover prétend lui être duës: On reglera de même celui concernant l'Abbaye de St. Hubert.

XIX. L'Article du Traité de la Quadruple-Alliance, où la Succession à la Couronne de la Grande Bretagne a été assurée à la Maison de Hanover, est confirmé dans tous ses points.

XX. Tous les Etats, que S. M. Britannique possede en Allemagne, lui sont garantis par les Puissances Contractantes.

XXI. Les dites Puissances garantissent aussi

de

de la manière la plus solemnelle la Pragmatique Sanction, pour autant qu'il n'y a pas été derogé par le présent Traité.

XXII. Elles garantissent de même au Roi de Prusse la Silésie & le Comté de Glatz.

XXIII. Comme aussi l'execution de tous les Articles du présent Traité.

XXIV. L'échange des Ratifications se fera à Aix-la-Chapelle dans un mois au plûtard par les Ministres des Parties Contractantes, & dans 6 semaines par ceux des Puissances qui accederont au Traité.

Nach der teutschen Uiberſetzung lautet es folgender maſſen:

In dem Präambulo, welches ziemlich lang iſt, redet man von dem Urſprunge und den Urſachen des letztern Krieges ſowol, als von dem Verlangen, das alle contrahirende Theile bezeuget, demſelben ein Ende zu machen, welches Verlangen den gegenwärtigen Congreß veranlaſſet hat. Man nennet hierauf nach ihrem Range alle Gevollmächtigte Miniſtros der Puiſſanzen, welche an dem Kriege entweder als Haupt- oder als Hülfs-Parteyen Theil genommen haben, nemlich Franckreich, Spanien, Ungarn, Engelland, Sardinien, Holland, Modena und Genua.

Art. I. Man verſpricht ſich gegen einander aufs feyerlichſte, daß man den geſchloſſenen Frieden in allen ſeinen Artickeln und Clauſeln aufs heiligſte halten wolle, ohne ihn iemals zu übertreten oder zu verletzen.

II. Es soll eine allgemeine und ewige Vergessenheit alles dessen seyn, was während des Kriegs auf der einen und andern Seite geschehen ist.

III. Der Westphälische Tractat, der Madritische sowol vom Jahr 1667 als 1670, der Nimegische, der Ryswickische, der Utrechtische, der Badensche, der Haagische vom Jahr 1717, die Qvadruple-Allianz vom Jahr 1718, und der Wiener-Tractat, sind alle bestätiget, und sie sollen ihre völlige Kraft und Gültigkeit haben, wohl zu verstehen, in so weit ihnen durch gegenwärtigen Tractat nicht derogiret worden.

IV. Man will einander ohne Ranzion alle währenden Krieges gemachte oder gegebene Kriegs-Gefangene und Gaiseln zurück geben, welche in Zeit von einem Monate nach Auswechselung der Ratificationen in völlige Freyheit gestellet werden sollen; doch sollen sie gehalten seyn, alle während solcher Zeit gemachte Schulden zu bezahlen. Man will auch alle Kriegs- oder Kauffarthey-Schiffe, die von beyden Seiten seit den durch den Waffen-Stillstand stipulirten Fristen genommen worden, zurück geben.

V. Alle unter dem Kriege gemachte Conqveten, in welchem Welt-Theile es auch sey, sollen zurück gegeben werden.

VI. Diese stipulirte Restitutiones sowol als Cessiones sollen in Zeit von 6 Wochen, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an zu rechnen, geschehen. Alle Artillerie, die in

den

den eroberten Plätzen gefunden worden, soll gleichfalls nach der bey ihrer Ubergabe verfertigten Specification zurück gegeben werden, und man will den Werth derjenigen Stücken bezahlen, welche umgegossen worden seyn möchten; iedoch nimmt man die Artillerie davon aus, die zu Menin, Ath, Mons und Charleroi gefunden worden, die nicht zurück gegeben werden soll. Die Städte Bergen-op-Zoom und Mastricht sollen unverzüglich geräumet, und der Republick der Vereinigten Provintzen wieder übergeben werden, ohne daß man schuldig sey, die Kosten zu ersetzen, welche seit deren Eroberung zu Ausbesserung der Fortificationen verwendet worden seyn möchten.

VII. Die Hertzogthümer Parma, Placentz, und Gvastalla, sollen mit allen ihren Rechten und Dependenzien dem Infanten Don Philipp abgetreten werden, um ihm sowol als seinen männlichen und rechtmäßigen Erben zum Etablissement unter der ausdrücklichen Clausel zu dienen, daß alle diese Staaten an die gegenwärtigen Besitzer zurück fallen, daferne der Infant Don Philipp ohne männliche Posterität sterben, oder entweder er oder andere seiner Descendenten auf den Thron von Spanien oder von den beyden Sicilien gelangen solten.

VIII. Zu Bewirckung ermeldeter Restitutionen und Ceßionen will man von beyden Seiten Commissarien ernennen, die sich zu Nizza und Brüssel versammlen sollen, um sich über alles zu vergleichen.

IX. Der

IX. Der König von Großbritannien will 2 Herren von erster Distinction nach Franckreich schicken, um als Gaiseln zu dienen, welche in dem Königreiche so lange bleiben sollen, bis man gewisse Nachrichten wegen Räumung von Cap Breton empfangen haben wird.

X. Man will gehörige Anstalten vorkehren, damit die General-Evacuation auf die bequemste Weise für die Truppen sowol als für die Landes-Einwohner geschehen möge.

XI. Uiberhaupt sollen alle Papiere und Documente, die man in den Städten gefunden hat, und die weggenommen worden, und nahmentlich die aus den Archiven zu Mecheln, zurück gegeben werden, ohne daß erlaubt seyn soll, etwas zu entwenden, oder zurück zu behalten.

XII. Der König von Sardinien soll in dem Besitz aller seiner Staaten, absonderlich derer, geschützet werden, die ihm im Jahr 1743 abgetreten worden, iedoch den Theil von Placentz, den er inne hat, ausgenommen, den er an den Infanten Don Philipp mittelst der Clausel des Rückfalls-Rechts auf eben den Fuß und auf eben die Weise, wie in dem siebenden Artikel stipuliret worden, abtreten wird.

XIII. Der Hertzog von Modena soll in alle seine Staaten wieder eingesetzet werden: man wird ihm die Lehne, die er in Ungarn besaß, und die bey Gelegenheit des Kriegs eingezogen worden, zurück, oder ein Aequivalent davor geben. Endlich wird man ihm wegen der Allodial-Güter, die er in dem Hertzogthum

Gva-

Gvastalla besessen, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

XIV. Die Republick Genua soll in alles dasjenige, was sie vor dem Kriege besessen, wieder eingesetzet werden. Die Summen, welche die Republick oder Privat-Personen zu Wien, Turin, oder anderwerts, in Banco gehabt, und die währenden Krieges confisciret worden, sollen ihnen zurück gegeben werden, und die Zahlung der Interessen von diesen Summen soll von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen zu lauffen anfangen.

XV. Alle Sachen sollen in Italien auf eben dem Fuß verbleiben, wie sie vor dem Kriege gewesen, die dem Könige von Sardinien und dem Infanten Don Philipp geschehene Cessiones ausgenommen.

XVI. Der Aßiento-Tractat für die Englische Süd-See-Compagnie wird in allen seinen Punckten und Clauseln bestätiget, und man gestehet gedachter Compagnie die Erlaubniß zu, 4 Jahre hinter einander ein jährliches ausserordentliches Schiff nach dem Spanischen Indien zu schicken, um sie wegen des Nicht-Genusses dieses Privilegii Zeit währenden Krieges schadlos zu stellen.

XVII. Die Fortificationen von Dunkirchen sollen auf dem Fuß bleiben, wie sie auf der Land-Seite sind; in Ansehung des Hafens und der Wercke nach der See-Seite aber wird man den alten Tractaten folgen.

XVIII. Man will die Irrungen des Chur-

fürsten

fürsten von Hannover wegen der ihm schuldig seyn sollenden Geld-Summen in der Güte beylegen, und man will auf gleiche Art auch die wegen der Abtey St. Hubert in Richtigkeit setzen.

XIX. Der fünfte Artickel der Qvadruple-Allianz, wo die Erb-Folge auf die Crone Großbritannien dem Hause Hannover versichert worden, wird in allen seinen Punckten bestätiget.

XX. Alle Staaten, welche der König von Großbritannien in Teutschland besitzet, werden ihm von den contrahirenden Puissantzen garantiret.

XXI. Eben diese Puissantzen garantiren auch auf die feyerlichste Weise die Pragmatische Sanction, insofern sie durch den gegenwärtigen Tractat nicht abgeändert worden.

XXII. Alle contrahirende Puissanzen garantiren dem Könige in Preussen den Besitz von Schlesien und der Grafschaft Glatz auf immerdar.

XXIII. Gleichergestalt garantiren sie sich unter einander die Vollstreckung aller Artickel des gegenwärtigen Tractats.

XXIV. Die Auswechselung der Ratificationen soll zu Aachen binnen einem Monat aufs längste durch die Ministros der contrahirenden Theile, und in 6 Wochen durch die von den Puissanzen, welche dem Tractat beytreten werden, geschehen &c.

Sonst ist noch zu bemercken, daß, da die

Fran-

Französischen, Großbritannischen und Holländischen Ministri die Unterzeichnung nur verrichtet, sie für die andern Ministros, welche beytreten werden, in der Ordnung und nach dem Range, so in dem Eingange des Tractats beobachtet worden, Platz dazu gelassen haben.

Ausser diesen 24 Artickeln hat man noch von zwo andern Erwehnung gethan, davon der 1) dieses in sich halten soll, daß die Titulaturen und der Rang, wie man sich deren in diesem Instrument bedienet, keiner Puissance zum Nachtheil gereichen soll, und in dem 2) soll gleichfalls in diesem Stücke wegen des Französischen Idiomatis, dessen man sich in diesem Definitiv-Tractat bedienet, Verfügung geschehen seyn. Hat es mit diesen beyden Artickeln seine Richtigkeit, so fällt in Ansehung des ersten die Protestation weg, von welcher man in einigen Nachrichten zu lesen gehabt, die der Genuesische Minister deswegen eingeleget, daß man den Herzog von Modena allemahl der Republick vorgesetzet. Was den zweyten Artickel betrifft, so ist auf eben diese Bedingung schon verschiedene mahl geschlossen worden (*).

Endlich verlangen unsere Leser nun auch noch besondere Anmerckungen über dieses Geschäffte, welches wir ihnen bisher so viel möglich, umständlich entworfen. Wir gestehen aber aufrichtig,

(*) Siehe Herrn Stievens Europäisches Hof-Ceremoniel IV Theil 5 Capitel pag. 410 seq. und hin und wieder mehr in verschiedenen Stellen.

richtig, daß wir noch nicht völlig im Stande, uns hierinnen ihrem Verlangen gefällig zu bezeigen. Jedoch, damit wir ihre Hofnung nicht gantz und gar leer ausgehen lassen, so scheinet es uns, daß man sonderlich folgende Anmerkungen darüber zu machen Gelegenheit habe: 1) Ist die Methode und Art zu negociiren, bey diesem Congreß in gewisser massen gantz besonders. Alle Congresse, wie wir sonst schon angemercket, gehen entweder bloß auf das Ceremoniel und besondere Solennitäten, und alles was reguliret werden soll, hat schon seine Richtigkeit, oder man erscheinet deswegen auf einem Congreß, damit die zu regulirenden Puncte nunmehro genauer untersucht, in Richtigkeit gebracht, und zu einem solennen Instrument werden sollen. Zu keinen von beyden Arten kan man, wenn man accurat die Sache untersuchet, den gegenwärtigen Congreß rechnen, und man hat so zu reden, einen Frieden auf einem Congreß gemacht, und doch die gewöhnlichen Conferencen und andere bey einem Congreß nothwendige Essentialia nicht nach dem bisher üblichen Gebrauch beobachtet, und also einen Definitiv-Tractat ohne Congreß verfertiget. Es würde also eine nicht unangenehme Arbeit seyn, die vorige und gegenwärtige Art eines Congresses in Vergleichung zu stellen, und zu untersuchen, ob nicht diese neue Art zu Abschickung so vieler Couriers, zu so vielen Conventionen, Declarationen, Restrictionen, Limitationen u. s. w. mehr als die bisher übliche, Anlaß gegeben habe.

2) Kan

2) Kan der Beytritt Ihro Kayserlich-Königlichen Majestät und der übrigen Puissanzen zu diesem Definitiv-Tractat zu verschiedenen Betrachtungen Anlaß geben, zumal wenn dieser Umstand seine Richtigkeit haben sollte, daß Höchstgedachte Kayserlich-Königliche Majestät in dem obgedachten Plan unter andern verlanget, daß nicht nur nach Abgang Sr. Cathol. Majestät der Rückfall von Parma, Piacenza und Guastalla an die Kayserl. Erblande, sondern auch nach Absterben des Don Philipps ohne männliche Erben, die Königreiche beyder Sicilien wieder an das Haus Oesterreich fallen sollten. Als man nun auf diesen Plan, wie schon gedacht, nicht einmal reflectiret; so haben Ihro Kayserlich-Königliche Majestät absolut darauf bestanden, bloß als ein beytretender Theil angesehen zu seyn. 3) Könnte wegen der in diesem Definitiv-Tractat nicht mit berührten und ausgemachten Puncte verschiedenes in Betrachtung gezogen werden. Dasjenige, was das Commerce der Engelländer in America betrifft, ist besonders auszumachen zurück geblieben: und alle Nachrichten haben gemeldet, die Vortheile, welche den Engelländern dießfalls eingeräumet werden möchten, würden auf diejenigen ankommen, welche die Crone Groß-Britannien ihres Orts Spanien zugestehen werde. Wie vielen Schwierigkeiten ist aber dieser Punct nicht ausgesetzt?

Man hat in Ansehung dieser Irrungen fol-

gendes merckwürdige Schreiben aus London erhalten:

Ob zwar die Irrungen zwischen dem Spanischen Hofe und der Süd-See-Compagnie, vermittelst der stipulirten 4 Jahre, die stat einer Schadloshaltung wegen des Nicht-Genusses dieses Privilegii dienen sollen, verglichen worden; so sind doch noch viele Artickel mit gedachtem Hofe auszumachen, und sie sollen in den Conferenzen, die man vor Eröfnung des Parlements, oder während der Versammlung desselben, halten wird, erörtert werden. Sie betreffen die Materien, welche zwischen beyden Höfen vor dem Kriege vom Jahr 1740 streitig gewesen sind. Dergleichen ist der grosse Artickel wegen der freyen Schiffahrt nach West-Indien, welche Freyheit man hier in dem Verstande annimmt, daß nemlich, da es den Schiffen, die nach Jamaica oder nach andern Englischen Colonien abgehen, unmöglich ist, ihre Fahrt durch die Passage der Inseln Barlovento zu verrichten, ohne der Winde halber Gefahr zu laufen, die Grentzen, die ihnen vorgeschrieben werden möchten, zu überschreiten, sothaner Freyheit die Schrancken nothwendig so weit gelassen werden müsten, daß keine dergleichen Zufälle zum Vorwand dienen könten, sie zu visitiren. Eben diese Freyheit muß sich auf die Fälle erstrecken, da die Englischen Schiffe wider die Gebühr in Verdacht gehalten werden möchten, als ob sie Contreband-Waaren oder Effecten

ten am Bord hätten, als unter andern, wenn diese Schiffe Effecten oder Waaren aus einer ihrer Colonien in America nach irgends einer andern von ihrer Herrschaft führen; welcher Punckt so wichtig ist, daß er die Ursache zur Protestation gewesen, welche die 40 Lords des Oberhauses im Jahr 1739 wegen der bekannten Convention zu Pardo registriren liessen. Obgleich die Spanier diese Freyheit, die sich auf dem Tractat vom Jahr 1670 gründet, nicht streitig machen, und zugestehen, daß die Confiscation nur in dem Fall stat habe, wo die Englischen Schiffe, die nach ihren Inseln und Plantationen in America giengen, nicht den geraden Weg dahin nähmen, sondern sich ohne Noth den Spanischen Küsten näherten; so ist doch dieser einzige Punckt so vielem Streit allemal unterworfen, daß fast zu zweifeln stehet, ob er iemals anders als durch eine unumschränckte Freyheit werde reguliret werden können. Man scheinet hiervon in Spanien selbst überzeuget zu seyn, und da man die Schwierigkeit dabey mercket, auf diesen letztern Fall die Stipulationes des Tractats vom Jahr 1670 zu deuten; so ist man dadurch auf die Gedancken gerathen, die Vortheile, die für das Commercium der Englischen Nation in West-Indien eingeräumet werden möchten, mit der Zurückgebung von Gibraltar zu vergelten. Inmittelst und bis diese Vortheile eröfnet werden, sehen die Negocianten als unumgänglich nö-

thig an, daß man die Freyheit, die sie vor alters genossen, in der Bay von Campeche Holtz zu fällen, absonderlich darinne stipulire. Da hiernechst die im Januario 1739 zu Pardo gezeichnete Convention durch den im Jahr darauf erfolgten Krieg ohne Wirckung geblieben: so ist in der Folge der Negóciationen ein Artickel auszumachen übrig, nemlich derjenige, welcher die Grentzen von Florida und Carolina betrifft, der nach dem zweyten Artickel dieser Convention durch die von beyden Puissanzen zu Hebung dieser Irrung zu ernennende Commissarien entschieden werden solte.

Man erwäge ferner, daß an dem wichtigen Punckt wegen der Barriere gar nicht gedacht worden. Die Schuldforderungen des Hauses Hannover an Spanien, die Entscheidung der Irrungen wegen des Großmeisterthums des Ordens vom goldenen Bließ sind doch ebenfalls einiger massen wichtig. An die Ansprüche des Churfürsten von Pfaltz wegen Pleistein, derer in den Präliminarien Erwehnung geschehen u. s. w. ist nicht gedacht worden (*). Jedoch, da einigen Nach-

(*) Wir haben oben der Protestation erwehnet, welche der Prätendent Jacobus selbst wider diesen Friedens-Schluß gethan, wir erhalten sie gleich ietzo selbst, und sie lautet folgender gestalt:

Jacques par la Grace de Dieu Roi &c. A tous les Princes, Potentats, Puissances &c. Notre titre

Nachrichten zu folge, Ministri von verschiedenen Höfen noch in Aachen zurück bleiben sollen, um diese Puncte in Richtigkeit zu bringen, und da die 3 Puissanzen, welche als Haupt-

tre à la Couronne de la Grande Bretagne étant fondé manifestement sur la constitution hereditaire & inalterable de cette Monarchie, & l'injustice criante avec laquelle des Princes étrangers sont montez sur ce Trône à nôtre prejudice, étant universellement reconnuê de toute l' Europe, nous ne pouvons supposer, que personne puisse douter de la justice de nôtre cause. Nous ne croïons pas, qu' il soit necessaire d' entrer ici dans un detail des procedez inhumains par lesquels les Loix fondamentales de nos Royaumes ont été renversées, le Roi nôtre Pere d' heureuse memoire, chassé de l' heritage de ses Ancêtres, & nous mémes continua jusqu' à present de vivre en exil. Mais comme nous voïons que les Puissances interessées dans cette derniere guerre sont sur le point de conclurre un Traité de Paix sans avoir aucun egard à nos justes droits, afin que nôtre silence ne soit pas interpreté & regardé comme un consentement tacite à ce qui pourra être stipulé à nôtre préjudice, ou au préjudice de nos heritiers legitimes, nous protestons solemnellement & de la maniére la plus forte que nous pouvons, contre tout ce qui sera traité, reglé, conclû avec ----- comme étant nul par defaut d' autorité legitime.

Nous protestons en particulier contre les Traitez

Theile den Definitiv-Tractat gezeichnet, bey Erörterung und Ausmachung dieser verschiedenen Punckte die Mediation führen sollen; so hat man zwar eine Antwort auf diesen Einwurf, man bleibt aber immer noch in Ungewißheit, wohin man das Instrument dieses Neben-Congresses rechnen soll, und ob selbiges als ein Supplement zu dem Definitiv-Tractat anzusehen seyn wird, oder ob es neue und davon abgesonderte Conventiones seyn werden? Kurtz, man erwege den Ausgang dieses Congresses

Traitez d'Alliance, de Confederation ou de Commerce, faits avec l'Angleterre depuis l'usurpation, comme nuls par le même defaut d'autorité. Nous protestons en outre contre tout Acte généralement quelconque qui confirme, autorise ou approuve, directement ou indirectement l'usurpation de l'Electeur de Hanover, contre toutes les procedures de son pretendu parlement, & contre tout ce qui tend au renversement des Loix fondamentales de nos Royaumes. Nous protestons enfin, que nulle omission ou défaut de formalité dans la presente Protestation n'est, ou ne pourra être préjudiciable à nous, ou à nos legitimes Heritiers ou Successeurs. Nous reservant par ces présentes, scellées de nôtre Seau, & reclamant tous nos Droits, & prétentions, qui demeurent & demeureront toûjours dans leurs forces & valeur, malgré tout ce qui pourra être fait pour les aneantir ou affoiblir. Donné à nôtre Cour à Albano le 18 Juin 1748, & de nôtre Regne le XLVII.

J. R.

gresses, wie man will, so ist er besonders, und die Folgen müssen zeigen, ob wir richtig oder unrichtig geurtheilet.

Endlich haben auch einige vielleicht nicht ohne Grund gewünschet, daß man, wo es möglich gewesen, den Congreß lieber etwas länger dauren lassen, und damit der Definitiv-Tractat den Namen und die Würde eines allgemeinen Friedens-Schlusses mit Rechte führen können, nicht allein die rückständigen, sondern auch die Nordischen Geschäffte in gewisser massen damit verbunden hätte. Jedoch alle diejenigen, welche dergleichen Gedancken hegen, mögen zwar eine gute und patriotische Absicht haben; es scheinet aber, als wenn sie die Intriguen eines Congresses, den Zusammenhang der gegenwärtigen Umstände, und die so sehr veränderliche politische Absichten nicht genugsam überlegeten, die einen dergleichen allgemeinen Friedens-Schluß vor dieses mahl, wo nicht gantz unmöglich, doch höchst schwer gemachet haben würden. Freylich wäre zu wünschen, daß dieses Jahrhundert in dem 48 Jahre Europa einen eben so merckwürdigen Tractat vorgeleget, dergleichen die vorigen Jahrhunderte in dem Teutschen Staat in diesem Jahre vorgekommen. Denn es ist bekannt genug, daß An. 1448 die Concordata nationis Germanicæ cum sede apostolica, Ao. 1548 der von Maximiliano errichtete Land-Friede von Carl V erneuert, und

An. 1648 der Westphälische Friede geschlossen worden.

Die Absicht unserer Blätter leidet nicht, uns weitläufftig über diesen letzten solennen Friedens-Tractat aufzuhalten. Man hat an einigen Orten in Teutschland noch so viel Achtung davor bezeiget, daß man das Andencken desselben durch verschiedene Solennitäten auf die Nachwelt fortgepflantzet. Die Stadt Hamburg hat sich diesfalls besonders hervor gethan, es ist deswegen eine à parte Nachricht in Druck bekannt gemacht worden, und in den öffentlichen Blättern hat man folgendes davon unter dem Artickel Hamburg vom 29 Oct. angemercket:

Zum hundertjährigen Andencken des am 24 Octobr. 1648 unterzeichneten Westphälischen Friedens, und zur besondern Erinnerung dessen, daß in dieser Stadt schon im Jahr 1641 die ersten Unterhandlungen darüber gepflogen worden, hat hiesiger Magistrat am vorgestrigen Sonntage ein allgemeines Danck-Fest in der Stadt und deren Gebiete feyerlich begehen lassen. Solchemnach waren zuförderst alle Predigten, nach den dazu verordneten Texten, nebst dem Danck-Gebet, und dem gantzen Gottesdienste, auf die durch diesen Friedens-Schluß dem Teutschen Reiche so wohl im Geistlichen als Weltlichen erworbene unbewegliche Grund-Feste besonders gerichtet; unmittelbar nach den Haupt- und Nachmittags-Predigten aber ward zum Lobe und Preise des Allerhöchsten das

das Te Deum Laudamus, und zwar in den 5 Haupt- und Pfarr-Kirchen unter Trompeten- und Paucken-Schall abgesungen, daneben auch in der ältesten Pfarr-Kirche zu St. Petri ein besonders Oratorium in vollständiger Music aufgeführet. Hiernächst wurde des Vormittags von 10 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr mit allen Glocken geläutet, und nach dessen Endigung Vormittags mit Paucken und Trompeten von den Haupt-Thürmen musiciret, nach dem Nachmittags-Geläute aber von den Wällen rund um die Stadt eine dreyfache Salve, iede von 100 Canonen, gegeben. Es liessen auch die vor und in den Häfen liegende Schiffe ihre Wimpel und Flaggen den gantzen Tag über wehen, und endlich ward diese Feyerlichkeit durch Musicirung verschiedener Lob- und Danck-Lieder von den beyden Glocken-Spielen auf den St. Petri- und St. Nicolai-Thürmen gegen Abend beschlossen.

Auf den beyden Universitäten Wittenberg und Erlangen hat man gleichfals Reden auf diesen Friedens-Schluß gehalten. Von der ersten las man folgende Nachricht:

Am 24 Octobr. wurde allhier das Andencken des vor hundert Jahren an diesem Tage zu Stande gebrachten Westphälischen Friedens, auf erhaltene allerhöchste Königl. Erlaubniß, von Hrn. Doct. und Prof. Ernst Martin Chladenius, welchem vor einiger Zeit der Durchl. Fürst-Bischoff von Cracau, und der Herr Cron-Groß-

Referendarius, Gebrüdere Grafen von Zaluski, den Preis der Beredsamkeit in Warschau zugetheilet, mit einer feyerlichen Rede bey überaus zahlreicher Academischer Versammlung begangen, wobey eine auf diese Begebenheit verfertigte Music auch aufgeführet wurde.

Und von der andern schrieb man: Am 24. October hat die hiesige Universität den Gedächtniß-Tag des vor hundert Jahren geschlossenen Westphälischen Friedens auf das feyerlichste begangen, und der Herr D. und Prof. Theologiä, Johann Martin Chladenius, hat bey dieser Solennität eine wohlgesetzte Rede mit allgemeinem Beyfall gehalten.

Zu Nürnberg ist zum Andencken dieses Friedens-Schlusses folgende Medaille (*) zum Vorschein gekommen:

Die Haupt-Seite stellet einen Caduceum, oder Herolds-Stab, als das Zeichen des Friedens, mit Achren und Mohn-Häuptern, als den Bildern des Uiberflusses und der Sicherheit, Früchte des Friedens, umgeben, vor, mit der Umschrift: SÆCVLVM GERMANIÆ PACATÆ. Zwischen der Legende sind die Symbola Sæcularium & Æternitatis, nemlich die auf antiqven Müntzen gewöhnliche Busten der Sonne, des Monds, und Phœnicis auf

(*) Wir wissen zuverläßig, daß sich die Erfindung dazu von dem Hrn. Prof. Christ in Leipzig herschreibet.

auf einer Welt-Kugel. Im Abschnitte stehet mit kleiner Schrift: NORIBERGÆ ANNO CIƆIƆCCXLVIII. Der Revers stellet Deutschland unter dem Bilde der Tugend vor, und ist aus dem gewöhnlichen deutschen Schilde zu erkennen, zu ihren Füssen liegt der Hut der Freyheit, sie wird von der Ehre begleitet und von der Gottheit des Friedens, welche aus dem Horn des Uiberflusses und den Aehren zu erkennen ist, ergriffen und aufgerichtet. Die Legende ist: LEGIBVS SACRISQVE LIBERTAS RESTITVTA. Im Abschnitte stehet: MONASTERII ET OSNABRVGÆ IN VESTFALIS ANNO CIƆIƆCXLVIII.

Da auch die Vereinigten Provintzen in dem Westphälischen Frieden als eine souveraine Republick erkannt worden, so hat der geschickte Medailleur, Herr Holtzhey, Gelegenheit genommen, folgende Medaille zu inventiren:

Auf der einen Seite siehet man aufgehängte Sieges-Zeichen, nebst 7 zusammen gebundenen Pfeilen, unter welchen sich die Brustbilder Wilhelms des I und derer Printzen Moritz und Friedrich Heinrich in einem von einer Schlange formirten Circkel oder Ringe, als dem Sinnbild der Ewigkeit, befinden, um welche in der Runde herum die abgekürtzten Worte zu lesen: Wilh. Maur. Frid. Henr. Pr. Or. & Nass. Auf dem Piedestal des Obeliscus, an welchem die Sieges-Zeichen angemacht sind, siehet man

die

die Häupter der Grafen von Egmond und von Hoorn, mit der Uiberschrift: Comes Egmond & Hornanus Martyres pro Patria, Bruxellæ die 5 Junii 1568 decollati. Auf dem Gipfel des Obeliscus liegt die Bibel, und über derselben der Hut der Freyheit. Vor derselben tritt ein Löwe verschiedene Sinnbilder der Sclaverey und der Inqvisition mit Füssen, wobey die Worte stehen: Sic Batavûm orta ante Seculum Respublica. Auf der andern Seite zeigen sich 2 Seulen, deren Spitzen sich in den Wolcken verlieren. Eine derselben ist mit den Wappen-Schildern der 7 Provintzen gezieret, an welchen sich unten ein offenes Buch und Flammen zeigen, mit der Inschrift: Religio. Auf der andern Seite ist der Wappen-Schild des Durchl. Hauses von Oranien und Nassau, und unten ein Hut zu sehen, mit dem Worte: Libertas. Zwischen den 2 Seulen stehet ein erhabenes Piedestal, auf welchem die Wappen-Schilder der 7 Provintzen zusammen gefügt liegen, und der Durchl. Printz Erbstathalter an der Seite eines Altars, über welchen die Worte: Ara pacis stehen, sich befindet; gleich als ob er daselbst ein Opfer verrichten wolte, das Sinnbild des Jubilei in der lincken Hand haltend. In der Ferne zeiget sich der Tempel des Friedens, und an der Seite der Seulen siehet man viele Personen von allerhand Stand und Condition, welche den Allmächtigen preisen, mit der Unterschrift: Sic stet in futura.

Oben

Oben erscheinet ein Licht aus den Wolcken, welches alles erleuchtet, und auf dem Piedestal lieset man die Worte: Mnemosynon anni Libertatis Jubilei 1748.

Vielleicht mißfällt unsern Lesern auch diejenige kurtze Poesie (*) nicht, welche auf das Andencken des Westphälischen Friedens in folgenden Ausdrückungen abgefasset worden:

Auf Teutschland! dencke nach, was du vor hundert Jahren,
Um eben diese Zeit, zu deinem Heil erfahren,
Erinnre dich mit Danck, wie GOtt an dich gedacht,
Nachdem du dreyßig Jahr im Kriege zugebracht.
Das Evangelium, wie Paulus es gelehret (**),
War über hundert Jahr nun wieder rein gehöret,

Man

(*) Bey Gelegenheit der solennen Oration, so jährlich auf der Academie zu Leipzig wegen des Reformations-Fests gehalten wird, ließ der Orator, Herr *C. F. Wechsler*, auch ein Lateinisches Carmen drucken, in welchem er de rebus intermisticis und de Pacificatione Westphalica mit handelte.

(**) Daß man bey Gelegenheit der Historie des Westphälischen Friedens bis an die Zeit der Reformation steigen müssen, haben viele andere, und auch der Abt *Mably* in seinem Droit public de l'Europe T. 1 p. 2 seq. erkannt.

Man stellte GOtt sein Hertz nur durch den Mittler dar,
Und gab dem Kayser auch das, was des Kaysers war.
Da regte sich die List der alten Schlange wieder,
Sie wagte sich mit Wut an Haupt und an die Glieder,
Sie streute Gifft und Neid bey gutem Saamen ein,
Und Teutschland solte nicht rein und in Freyheit seyn.
Wie unser Vaterland damahls verwirrt gewesen.
Kan man noch Mitleids-voll in den Geschichten (*) lesen.
Ach was vor Teutsches Blut floß in den kühlen Sand!
Und wie verheerte nicht die Flamme Stadt und Land!
Mit unsrer Väter Staub, der uns noch kan erweichen,
Vermischten sich zugleich auch fremder Völker Leichen:
Der Teutschen Kirch und Staat stand in der grösten Noth,
Als GOtt Erbarmungs-voll Rath und auch Hülff anbot.

Der

(*) Nebst den vielen sonst schon edirten und hieher gehörigen Schriften kam verflossene Michaelis-Messe 1748 auch die Geschichte des

Der Zorn des Höchsten fiel, den unsrer Väter Sünden,
Wie wir, so offt erregt, er ließ sie Gnade finden,
Und Teutschlands Freude war (doch manchen zum Verdruß,)
Nach einem langen Krieg, ein fester Friedens-Schluß.
Ein Friede, welcher nun gleich hundert Jahr gedauret,
Auf dessen Untergang die List (*) schon längst gelauret,
Ein Friede, der ein Grund des Teutschen Staates heist (**),
Der was die Stände sind, und was der Kayser, weist.
Ein Friede, der zugleich die Grund-Gesetze stützet,
Und ieden bey dem Recht, das er erlanget, schützet,
Vor den ein Teutscher stets die gröste Neigung hegt,
Wenn er noch Teutsches Blut in seinen Adern trägt.

So

des dreyßigjährigen Krieges zu Gotha in 4to heraus.

(*) Siehe eine sehr merckwürdige hieher gehörige Stelle bey dem Autore Meditat. ad Instrum. Pacis, spec. Sexto p. 798 seq. sie stehet auch bey dem Bilderbecke im Reichs-Staate p. 1507. Ferner gehöret hieher, was wir im 145 Theil der N. Eur. Fama angemercket.

(**) S. sonderlich Artic. XVII §. 2 I. P. O.

So halte, Teutſchland, denn dis theure Kleinod feſte,
Es iſt ein koſtbar Pfand, bewahr es dir aufs beſte;
Doch, ruffe den auch an, der dir es hat geſchenckt,
Daß er zugleich an dich mit fernerm Beyſtand denckt.
Durch ihn beſteht allein das, was die Fürſten ſchlieſſen,
Er läßt ein Volck alsdenn die Friedens-Ruh genieſſen,
Wenn es mit ihm verſöhnt, wenn Fürſt und Unterthan
Sich ihm, wie er verlangt, im Glauben zeigen kan.




Charles de Baschi
Marquis d'Aubais

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten



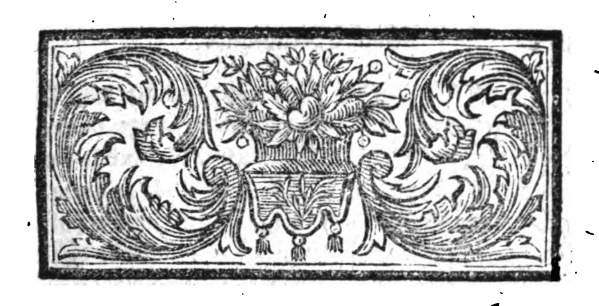
Höfe

entdecket.



Der 160 Theil.

1748.



Von Teutschland.

Nachdem sich am 21 Octobr. die gewöhnlichen Erndten-Ferien geendiget, erschienen bey dem gehaltenen Reichs-Rath nicht mehr als etwan sieben der Herren Gesandten, und konte daher nichts besonders vorgenommen werden, noch weniger aber erschienen bey der am 23 Octobr. vorgewesenen Evangelischen Conferentz. Die Haupt-Puncte der Deliberationen kommen unterdeß immer noch auf die Reichs-Securitäts, die Sachsen-Weimarische Tutel- und die Philippsburgische Reichs-Festungs-Versorgungs-Sache an. Die meiste Bewegung hiebey machet, wie bekannt, bey der Reichs-Versammlung die Sachsen-Weimarische Tutel-Sache, und es hat sich in diese ohnedem weitläufftige Streit-Sache eine andere wegen des Gesandtschafts-Voti gemischet, die kürtzlich nebst der Haupt-Sache auf folgendes ankommt. Am 20 Sept. kam der Sachsen-Go-

thaische Gesandte der Herr von Hering wieder in Regenspurg an, und folgenden Tags gieng der bisherige Sachsen-Gothaische Gesandte der Herr von Geißmar, nachdem er 8 Tage zuvor gantz unvermuthet (*) seine Dimißion erhalten hatte, nach seinen Gütern ab. Bald darauf verlautete, der Hochfürstl. Anspachische und Coburg-Saalfeldische Gesandte, der Herr von Staudach, sollte die von Sachsen-Coburg erhaltene Vollmacht, zu Führung der Weimarisch-Eisenach- und Hennebergischen Votorum, zurückgesendet haben. Man sagte auch, der Herr von Hering würde nun in Zukunft das Weimarische Votum übernehmen, der am Churbayrischen Hofe negocirende Herr von Studnitz aber als Gothaischer Gesandter in Regenspurg zu stehen kommen, und von dem Coburg-Saalfeldischen Geheimen Legations-Rathe, Herrn von Hendrich, vermuthete man, daß er auch in Regenspurg wieder eintreffen, und sich wegen Sachsen-Coburg zu Führung des Weimarischen Voti legitimiren werde. Sachsen-Gotha wendete unterdeß alle Mühe an, die Bevollmächtigung des Herrn von Staudach zu zernichten. Es wurde auch zu dem Ende der Hofrath, der Herr von Oppeln, nach Anspach gesendet, und der Herr von Studnitz muste disfalls in München Vorstellung thun. Ihro Königl. Majestät in Preussen unterstütz-

ten

(*) Es wollen es einige daraus auf Seiten seiner schlüssen, weil er sich bereits sein Begräbniß in Regenspurg verfertigen lassen.

ten auch die Sachsen-Gothaische Bemühungen an dem Anspachischen Hofe. Der Herr von Hering übergab hierauf wegen einer intendirten Bevollmächtigung des Herrn von Hendrichs bey dem Chur-Mayntzischen Directorio eine Protestation des Inhalts: Daß weilen dem Chur-Mayntzischen Directorio nicht verborgen seyn könne, wasmassen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht. zu Brandenburg-Onoltzbach an Dero hiesige Gesandtschaft gemeßnen Befehl ergehen lassen, sich der Sachsen-Weimarisch- und Eisenachischen Gesandtschaft zu entschlagen, gleichwohlen aber verlauten wolle, als sollten der Herr Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld Willens seyn, einen neuen Versuch durch Bevollmächtigung eines andern auch wohl vielleicht eigenen Gesandtens vorzunehmen, so könte benannter Herr von Hering nicht Umgang nehmen, einem Chur-Mayntzischen Directorio vorzustellen, daß da von Sachsen-Gotha auf ein Conclusum Statuum provociret worden, ohne grösten Despect der Reichs-Versammlung hierinnen von niemanden ein- oder vorgegriffen werden könte, vielmehr versehe man sich, es werde solchen Tentaminibus kein Vorschub gegeben werden ꝛc. Diese Protestation und respective Reservation wurde nebst einem Pro-Memoria von bemeldtem Herrn von Hering allen Gesandtschaften communiciret.

Der Herr von Staudach als Bevollmächtigter Vormundschaftl. Comitial-Gesandter ließ unterdeß ein Impressum ad ædes communiciren,

niciren, unter dem Titel: Abfertigung des Sachsen-Gothaischen Pro-Memoria d. 23 Aug. Dieser Schrift war eine Beylage beygefüget, unter der Rubrique: Anzeige des Sachsen-Gothaischen Ungrunds in anmaßlicher Widersprechung der Sachsen-Coburgischen Vormundschaftl. Vollmacht zu den Sachsen-Weymar-Eisenach- und Hennebergischen Votis (*).

Am 8 Octobr. langte sodann der Herr von Hendrich in Regenspurg wircklich an, und ließ eine 13 Bogen starcke Schrift publiciren, so den Titel führet: Sachsen-Coburgische Continuation der Anzeige des Sachsen-Gothaischen Ungrunds auf Veranlassung einer Fortsetzung in der Gothaischen Specie Facti, und sahe man in dieser Sachsen-Coburgischen Continuation vor diensam an: 1) die Sachsen-Gothaische klar eingestandene öffentliche Bekenntnisse mit denen selbst eignen Worten der Fortsetzung anzuführen, und die nothwendig daraus entstehende Folgen beyzubringen; 2) die gemachte Zusätze samt denen Vorstellungen der Art des Verfahrens mit kurzen Erläuterungen, denn insonderheit den Lippischen Casum, worauf man sich Gothaischer Seits berufen, zu erläutern, und 3) die summarische Anzeige des Ungrunds gegen die Gothaische Anmerckungen hinlänglich zu retten, mithin

(*) S. diese und noch andere hieher gehörige Excerpta in dem Welt- und Staats-Spiegel im XLI und XLIII Stücke.

mithin die ad rem præsentem nicht gehörige aberrationes altioris indaginis dahin zu verweisen, wohin sie von Rechts und Ordnungswegen gehören.

Am 14 Octobr. ließ der Anhaltische Herr Gesandte ein neues Pro-Memoria distribuiren, dessen Inhalt dahin gieng: Es hätten Se. Hochfürstliche Durchlaucht. zu Sachsen-Coburg-Meinungen wegen der Ihnen in der Sachsen-Weimarischen Tutel-Sache inaudita causa durch den Reichs-Hofrath aufgebürdet werden sollende Suspension und vermeintliche Inhabilitäts-Erklärungen sich gemüßiget gesehen, den Recursum ad Cæsarem & Imperium zu nehmen. Das dieserwegen an die Reichs-Versammlung gerichtete Memorial seye bereits den 7 Sept. letzthin dem Chur-Mayntzischen Directorio übergeben worden, dessen Dictatur aber sollte gegen den klaren Buchstaben der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XII § 7 nicht erfolgen, sondern wegen noch abgehender Churfürstlicher Instruction verschoben werden. Nachdem nun den 3 dieses die Relation bey dem Reichs-Hofrath wieder angefangen, und periculum in mora obhanden, auch dergleichen Aufschiebung der Dictatur denen Juribus communibus Statuum allzu nachtheilig seye; so hätte er der Herr Gesandte auf specialen Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen-Meinungen keinen Anstand nehmen wollen, sie hierdurch geziemend zu ersuchen, der Chur-Mayntzischen Gesandtschaft hierunter das be-

fugige vorzustellen, und sie zu Gesetz- und Ordnungs-mäßiger Vollstreckung Ihres Amts zu bewegen ꝛc.

In einer am 16 Octobr. gehaltenen Dictatur kam ein 3 Bogen starckes Schreiben von des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchlaucht. an hochgedachte Reichs-Versammlung, worinnen Höchstdieselben den besondern Danck abstatten, daß man die dem Hochfürstlich-Anspachischen Comitial-Gesandten wegen der Weimar- und Eisenachischen Votorum ausgestellte Vollmacht ohnbedencklich angenommen. Es hätten aber Se. Hochfürstliche Durchlaucht. aus dem Dictato vom 4 Sept. ungerne ersehen, daß Ihro von Sachsen-Gotha angeschuldiget werden wollen, als ob Sie solche Sätze in dieser Vormundschafts-Sache zu behaupten suchten, welche denen Juribus und Prärogativen der Reichs-Stände höchst nachtheilig wären. Sie wollten also Ihro eigentliche Meinung aufs deutlichste erklären. Sodann werden in IX §§ die sogenannnten Sachsen-Gothaischen Anschuldigungen und Gegenwürfe beantwortet, und am Ende zweifeln Se. Hochfürstliche Durchlaucht. nicht, iederman werde daraus deutlich erkennen, daß die Sachsen-Gothaische Gründe keine solche Motus, als im Reich darüber erreget werden wollen, verdienten, mithin hafte an Sachsen-Gotha alleine der Uibelstand; sich pro Tutore testamentario sine testamento und nur de facto eindringen zu wollen, die Aller-

höchste

höchste Kayserliche Ober-Vormundschaftliche Verordnungen ausser Augen zu setzen und zu critisiren, den Kayserlichen Reichs-Hofrath zu traduciren, das Chur-Mayntzische Directorium mit eben so wenig Grunde zu syndiciren ꝛc.

Am 17 Octobr. wurde sodann ein von des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg-Meinungen Hochfürstlichen Durchlaucht. unterm 27 Aug. aus Franckfurt an eine hochansehnliche Reichs-Versammlung gestelltes Memorial dictiret, welches eben dasjenige ist, um dessen Dictatur der Herr von Pfau letzthin angehalten. Es erzehlen Se. Hochfürstliche Durchlaucht. darinnen den Hergang der Sache so, wie sie sich in Wien ereignet, und daß Sachsen-Coburg der Autor sey, daß der Kayserliche Reichs-Hofrath mit denen dem Herrn Herzog so unbillig scheinenden Anerkenntnissen hervorgegangen. Sachsen-Coburg gestünde selbsten, und hätte es sich in Schriften zu beweisen bemühet, daß Ihme, Herrn Hertzog Anton Ulrich, vor allen andern die streitige Vormundschaft gebühre. Es falle Höchstderoselben also desto empfindlicher, daß man Ihnen die Vormundschaft streitig mache, und Sie pro homine suspecto & inhabili contra reverentiam Principi Imperii debitam ausgegeben, und inaudita causa davor erkläret, und sogar der Actor zum Provisore aufgebürdet werden wollen ꝛc. Es hätten Höchstdieselben bey dem genommenen Recurs kein anders Objectum oder Interesse, als die Vindication

Dero angegriffenen Ehre und Rechte, denn die Handhabung der gemeinsamen Reichs-Ständischen Jurium und Freyheiten, nicht aber von Dero unmündigen Vettern in Weymar Nutzen vor Sich oder die Ihrige zu ziehen (*).

Am 23 Octobr. wurde unter des Herrn von Staudachs Unterschrift ein Sachsen-Coburgisches sogenanntes Gegen-Pro-Memoria ausgetheilet, darinnen er das Angeben des Herrn von Herings, als ob er bereits diese Vota niedergeleget habe, vor Wahrheits-widrig angiebet und ansetzet: er hätte zwar mit hoher Erlaubniß und Zufriedenheit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. zu Brandenburg-Onolzbach die Sachsen-Coburgische Vollmacht zu diesen Votis angenommen und erhalten: es seye aber vernünftig und natürlich, daß eine solche Vollmacht von niemanden, als der sie ausgestellet hat, negociret werden könne, und daß vielmehr solche so lange, als diese Revocation nicht geschehen, oder an Seiten des Bevollmächtigten die Resignation derselben nicht erfolget, in ihrem vollkommenen Bestand verbleibe; es seyen auch des Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstliche Durchlaucht. von viel zu erleuchteter Einsicht und Aequanimität, als daß Höchst-Dieselben sich iemals hätten beywohnen lassen können, durch Ihre Befehle

(*) Die Dictatur dieses Memorials soll, wie man vorgiebet, wegen vieler harten darinnen befindlich gewesenen Ausdrückungen, so lange verschoben worden seyn.

fehle denenjenigen Sachsen-Coburgischen Anordnungen vorgreifen zu wollen, zu deren alleinigen Beobachtung Sie den Herrn von Staubach bey Gestattung des Austrags lediglich verwiesen hätten. Es werde dahero denen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Befehlen ein gantz ungleicher Sinn, und nach Gestalt der Sache unmögliche Wirckung beygeleget. Und da der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg diese Vollmacht noch nicht revociret, noch zu revociren gemeinet, der Herr von Staudach aber vor unverantwortlich finde, die Allerhöchste Kayserliche Erkenntnisse und Anordnungen, unter deren Obrist-Vormundschaftlichen Autorität seine Legitimation geschehen, nicht in Unterthänigkeit zu respectiren; so habe er denen Herren Gesandten nochmals zu declariren, wie seine Legitimation zu denen Weymarischen Votis niemals cessiret habe, sondern annoch beständig vordaure, und er als ein Weymarischer Gesandter sich ieberzeit geriren, und des Herren Herzogs zu Sachsen-Coburg Bestens iederzeit beobachten werde, wie er denn in Anbetracht dessen die Heringische Protestation mit solennester Reprotestation abgefertiget, und seiner höchsten Principalschaft quævis competentia reserviret haben wolle. Diese Reprotestation ist gegenwärtigem Pro-Memoria angedrucket. Ehe noch dieses Impressum bekannt worden, ist auf der andern Seiten ein so betiteltes Sachsen-Coburg-Meinungisches und Sachsen-Gothaisches gemeinschaftliches Pro-Memoria im

Publi-

Publico erschienen. Beyde Herren Herzoge tragen darinnen vor, und berufen sich auf verschiedne vorhergehende diese Weymarische Tutel-Sache betreffende Schriften, aus was vor Ursachen sie sich entschlossen, die zwischen Ihnen beyden über die Weymarische Vormundschaft entstandene Irrungen an die Haus- und Stamms-Verträge zu rechtlicher und Vertragsmäßiger Entscheidung gelangen zu lassen. Da nun beyde die eintzige Haupt-Interessenten des Geschäfts seyn, und ohne Präjuditz der gemeinsamen Reichs-Ständischen Rechten und Freyheiten keinem Tertio, wer der auch seye, und unter welchem Vorwand er es suche, allerwenigstens aber dem den Sachsen-Coburg-Meinungischen Titulum priorem selbst anerkennenden Herrn Herzog Frantz Josias erlaubet seyn könne, sich zwischen selbige zu dringen, und mit beyder unrechtmäßiger Verstossung sich dasjenige zuzueignen, so absolute einem von Ihnen beyden, ihm aber niemals sub ullo prætextu vel Titulo, gebühren kan; so mache man sich die sichere Hoffnung, es werden Dero sämtliche Herren Mit-Stände die Wichtigkeit dieser sie sämtlich so hoch und gemeinsam interessirenden Sache in reife Beherzigung zu nehmen belieben, und nicht gestatten, daß beyde Durchlauchtigste Herzoge zu Sachsen-Meinungen und Gotha einem dritten Prätendenten zu Gefallen von Ihrer privilegirten Haus-Instantz verdrungen werden, am allerwenigsten aber zugeben, daß inconsultis statibus über die Personal-

Ehre,

Ehre, Würde und Rechte eines Fürsten von so hohem Hause, ipso non audito bloß nach dem Sachsen-Coburgischen Verlangen, Betreib- und Einleitungen cognosciret, und ihme eine Inhabilität und Suspension aufgebürdet werde, die nach den klaren Buchstaben der Reichs-Gesetze an und vor sich verboten und unbeständig ist, so bald sie anderst, als ex voto & consensu statuum geschiehet. Und gleichwie endlich die Chur-Mayntzische Directorial-Gesandschaft vom Anfang dieser Weymarischen Tutel-Differentz gegen diejenige, welche die Sache eigentlich angehet, eine besondere Abneigung bezeiget, auf ihre Protestationes nicht reflectiret, und die zur Dictatur zu bringenden Schreiben nicht alsogleich expediret; also hätte sie sich überdas unternommen, so gar den von dem Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen ad Comitia abgemüßigten Recursum zu censuriren, und über das Exhibitum sich einer Correctur anzumassen, welches Factum der Herr Hertzog Anton Ulrich nächstens einer allgemeinen Reichs-Versammlung beschwerend vorlegen und anhalten würden, darüber die Deliberationem formalem omnium statuum anzugehen, um Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. zu gebührender Satisfaction, allen Ständen aber zu behöriger Sicherstellung gegen gleichmäßige Zumuthungen zu verhelfen.

Die nur gedachtem Gegen-Pro-Memoria des Herrn von Staudachs beygefügte Reprotestation war des Inhalts: Ob und aus was vor Macht

Macht der Herr von Heringen als Sachsen-Gothaisch- und Altenburgischer Gesandter handeln könne? Es habe zwar derselbe unterm 31 Jan. dieses Jahres von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen-Gotha beym Chur-Mayntzischen Directorio eine Vollmacht exhibiret, kraft deren ihm die Mit-Verführ- und Verwaltung der Fürstlich-Altenburg- und Gothaischen Reichs-Votorum von Höchstbesagtem Herrn Herzog im Gesamten Namen übertragen werden wollen, des Hertzogs zu Sachsen-Coburg Hochfürstliche Durchlaucht. hätten aber dagegen alsogleich bey besagtem vortreflichen Reichs-Directorio Ihre gemüßigte Protestation übergeben, den Herrn von Hering auf keine Weise vor einen Sachsen-Altenburgischen Comitial-Gesandten zu agnosciren: und hätte man dahero nicht vermuthen sollen, daß oftermeldter Herr von Hering, welcher zeithero einigen beträchtlichen Gebrauchs oder Exercitii von dieser Gesandtschaft sich nicht unterzogen, nunmehro seine Privat-Zudringlichkeit so weit ansteigen lassen sollte, daß er sogar gegen den Reichs-Fürsten, an welchen er doch als seinen Mit-Constituenten, vermöge seines eignen Legitimations-Producti von seinem Herrn selbst, in gesammten Namen, mit gewiesen ist, in Comitiis Imperii öffentlich und directe zu agiren, und mit solcher Adversität eben denselben Gesandtschafts-Posten anzutreten, auf das allerwiderrechtlichste unterfangen sollte. Weilen aber sothane, nur höchstgedachten Herrn Herzog Fried-

Friedrichs einseitige Anmassung allerdings Receß widrig sey; ausser daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht. Kraft eben desselben Heringischen Producti in facie Imperii selbst bekenneten, daß die Altenburg- und Gothaische Reichs-Vota in Sachsen-Saalfeldischen und Ihro gesammten Nahmen geführet werden müssen, wegen der Heringischen Adjunction aber die in Pactis Domus ausdrücklich bedungene, vorbehaltene und wesentlich nothwendige Communication keinesweges vorhergegangen seye, sondern nur einseitig und de facto verfahren werden wollen: so declarirten des Herrn Herzogs Frantz Josias Hochfürstliche Durchlaucht. hierdurch solenniter, daß dieselben nun und nimmermehr sich können oder werden bewegen lassen, den Herrn von Hering vor einen Comitial-Gesandten zu denen Gemeinschaftlichen Sachsen-Altenburg- und Gothaischen Reichs-Votis zu erkennen, vielweniger zu gestatten, daß Ihnen des Herrn Herzog Friedrichs Hochfürstliche Durchlaucht. denselbigen aufdringen, oder eigenthätig, ohne vorgängige Communication und Mitbewilligung bey einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung ansetzen dörfe.

Hierauf nun sowohl, als auf das Gegen-Pro-Memoria selbst hat der Herr von Heringen in einem andern Pro-Memoria seine Verantwortung ergehen, und selbige am 25 Octobr. zu frühe denen sämtlichen Gesandtschaften distribuiren lassen. Es wird darinnen gesaget: es seye eine in Comitiis ausgemachte und allge-

meine bekannte Wahrheit, daß ein Gesandter denen Befehlen desjenigen hohen Reichs-Standes, von dem er seine Definition habe, gehorsamen müsse; Es wäre daher auch sonder Zweifel, der Herr von Staudach, dem Herrn Marckgrafen von Brandenburg-Onoltzbach, als seinem ihm die Definition gebenden Herrn gleiche Unterthänigkeit und Gehorsam schuldig; und da Höchstdieselbe ihm unterm 24 Sept. letzthin aus Ursachen, worüber Sie niemanden, am allerwenigsten aber Ihrem Diener Rechenschaft zu geben, schuldig seyn, die Sachsen-Coburg-Saalfeldische Vollmacht, unter den eignen Worten: "sich vor keinen wircklichen Gesandten in Ansehung der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Reichs-Votorum ferner im mindesten zu geriren, oder einigen Actum, der einen Schein davon darstellen könte, von sich kommen zu lassen," wieder zurück zu nehmen, vor gut befunden; so seye der Herr von Heringen wohl befugt gewesen, davor zu halten, daß der Herr von Staudach hierunter seiner Schuldigkeit nachkommen würde, und komme ihm um so mehr befremdlich vor, daß der Onoltzbachische Herr Gesandte das Factum in Zweifel stellen wolle, da er doch bey der am 7 Octobr. durch den Gothaischen Legations-Secretarium beschehenen Ausrichtung und eingelegten Verwahrung gegen eine neue Sachsen-Coburgische Legitimation sich selbst declariret: "er hätte sich des bekannten Auftrags von Sachsen-Coburg begeben, würde vor wie nach mit aller Unpar-

teylich-

treylichkeit in der Sache sich betragen, und von dem etwa weiters vorfallenden getreulich referiren ꝛc.„ Man überlasse dahero der Einsicht derer sämtlichen vortreflichen Gesandtschaften, ob bey dieser ausdrücklichen Erklärung besagtem Herrn Gesandten frey stehen könne, sich neuer Dingen de facto vor einen Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Bevollmächtigten Gesandten darzustellen, auch Se. Kayserliche Majestät, als ob die Allerhöchst Deroselben schuldige Veneration nicht gestattete, seinem gnädigsten Herrn hierunter zu gehorsamen, gantz incompetenter mit einzumengen. Man sey übrigens nicht schuldig, wegen der Zudringlichkeiten, so Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha gemachet werden wollen, sich in die mindeste Disceptation einzulassen, noch weniger sich an etwas, so die Incumbentz eines Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Gesandtens, über dessen Bevollmächtigung Serenissimus Gothanus gantz freye und ungebundene Hände hätten, und niemanden die geringste Communication schuldig seyn, hindern zu lassen ꝛc. (*)

(*) Sonst ist eine diese Streit-Sache betreffende Schrift zu Stadt am Hof bekandt worden, die den Titel führet: Erörterung der Frage: ob ein Reichsstand an die Solennia testamentaria gebunden seye, oder nicht? Der Verfasser wirft zu Untersuchung dieses Thematis 2 Sätze auf, nemlich 1) ob ein Fürst dasjenige, was wegen Verfertigung eines Testamenti im Römisch-Teutschen Reiche festgesetzet ist, eigenmächtig

Inzwischen hat man sich bey der am 8 Novembr. vorgewesenen Raths-Versammlung in dem Fürstl. Neben-Zimmern auch wegen dieser Tutel-Sache besprochen, und soll es zu unangenehmen Wortwechsel dabey gekommen seyn.

Obgedachter Herr von Staudach hat hiernechst von seinem Hofe ein Impressum erhalten, und denen Herren Gesandten ad ædes zur Privat-Information communiciret, woraus zu sehen, daß dem Hochfürstl. Hause Brandenburg-Onolzbach von Eichstädtischen Pflegern, geist- und weltlichen Bedienten, Unterthanen, Hirten und Amts-Knechten in seiner Wild-Bahn, zu deren gänzlichen Ruin grosser Tort geschehen, ohngeachtet dasselbe einen solennen Vergleich d. An. 1706 mit Eichstädt diesfalls vor sich anführen kan.

Ingleichen führen des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. über die Reichs-Stadt Nürnberg, welche dieselbe in der Territorial-Gerechtsame von

mächtig verändern, und 2) ob ein solches ohne Solennitäten verfertigtes Testament casu existente gültig seyn und in seine Kraft gehen könne? Beyde Sätze untersuchet der Autor nach denen Principiis Juris Civilis & Publici, und folgert daraus, daß 1) ein Reichsfürst allerdings an die Solennia testamenti gebunden, und bey deren Unterlassung ob defectum horum Solennium publica Imperii autoritate receptarum desselben letzter Wille pro nullo zu achten und 2) nichts natürlicher seye, als daß causa sublata etiam effectus tollatur.

von Zeit zu Zeit zu beeinträchtigen suchen, Klagen. Sonderlich beschweren sie sich gegenwärtig über die dreymahlige Niederreissung des Hochfürstl. Zoll-Häusleins zu Eschenau, und die dabey von dem Nürnberger Magistrat verübte gewaltsame Einfälle und Befehdungen. Man führet diesfalls Brandenburgischer Seits eine ausführliche Speciem facti, so ad Dictaturam gekommen (*), und deswegen Culmbach den Recursum ad Comitia genommen.

Es wäre zu wünschen, daß alle Recurs-Sachen endlich auf solche Art beygeleget werden könten, wie der berühmte Proceß des vormals Horvelich contra Bronckholt d' Anholt, nunmehro Winckelhausen contra Salm-Salm. Denn da Ihro Kayserliche Majestät durch Dero Ministros bey der Reichs-Versammlung zu erkennen gegeben hatten, wie Allerhöchst-Dieselben Verlangen trügen, daß gedachter Proceß in der Güte beygeleget würde, und da unter andern Reichs-Fürsten, so sich ins Mittel geschlagen, Se. Großbritannische Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, durch Dero Ministres bey der Reichs-Versammlung die Vermittelung über sich genommen; so ist endlich der Vergleich zum Vergnügen beyder Parteyen getroffen, und nicht nur sogleich ratificiret, sondern auch schon zum Theil vollstrecket worden, indem des regierenden

(*) S. hievon umständlich den Welt- und Staats-Spiegel p. XLI p. 1056, p. XLII und p. XLIII.

Herrn Fürsten von Salm-Salm Durchlaucht als Repräsentant des Hauses Anhold, wegen seiner Gemahlin, zu Ausgang Octobers nach Cölln gekommen, und den Winckelhausischen Erben die erste stipulirte Frist ausgezahlet hat.

Sonst ist auch in Regenspurg durch eine andre Dictatur das Hessen-Casselische Schreiben, in Sachen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. des Herrn Land-Graf Wilhelms zu Hessen-Cassel, als regierenden Grafen zu Hanau, wider das Dom-Capitel zu Mayntz, die angemaßte Befreyung des zu Nieder-Eschbach gelegenen Hofes rege gemacht worden. Es hat das allerhöchste Reichs-Gerichte in dieser Sache wider höchstgedachte Ihro Durchlaucht. gesprochen, und auf eine paritoriam plenam decretirt, Hessen-Cassel hat aber nicht allein disfalls Bewegung gemacht, sondern die gesamten Reichs-Stände haben bey dieser Gelegenheit die An. 1670 und hernach wieder in Motu gewesene, aber auch aufs neue ins Vergessen gerathene Collectations-Materie, und sonderlich das Punctum extensionis § 180 Rec. Imp. nov. wieder ausmachen wollen.

Bey denen inter Evangelicos gehaltenen Conferentzen wurde am 9 Octobr. ein von dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg unterm 7 September an das Corpus Evangelicorum erlassenes Schreiben dictiret, wodurch bemeldter Magistrat eine von der vermischten Evangelischen Gemeinde zu Fürth wider die Dom-Probstey zu Bamberg zu führen genöthigte

figte Beschwerungs-Anzeige insbesondere wegen der wider die alte und beständige Observanz angemaßte neuerliche Constituirung eines Catholischen Adjuncti cum spe succedendi zu der Dom-Pröbstlichen Gerichtsschreiberey zu gedachtem Fürth begleitet. Weilen nun durch diese Installirung der Fürthischen Gemeinde ein Evangelisches Mitglied neuerlich auf beständig entzogen würde, und bereits vorhero bey denen vor und nach dem anno Decretorio allda sich iedesmals befundenen, die Evangelische Communion bekennenden Dom-Probsteylichen Amtleuten, Schöpfen und Gerichts-Dienern, allschon widerrechtliche Abänderung gemachet worden, daß dahero zu befürchten sey, es möchte sich von Seiten Bamberg am Ende ein völliges Jus reformandi in dem Ort Fürth dieserwegen zu Unterdrückung der Evangelischen Gemeinde unterzogen werden, sie auch deshalb bereits an Ihro Kayserliche Majestät die allerunterthänigste Beschwerden zu führen, sich gemüßiget gesehen hätte; so bäte benannter Nürnbergischer Magistrat, als dem die Kirchenherrschaft in Fürth zustünde, ein Hochpreisliches Corpus Evangelicorum, dasselbe möchte zu zeitiger Sistirung der angeregten Folgerung der supplicirenden Further Gemeinde in ihrem Petito, vermittelst ablassenden Intercesionalien an Ihro Kayserliche Majestät gnädig und hochgeneigt zu gratificiren geruhen. Das Beschwerungs-Schreiben selbst ist 12 ein halben Bogen starck gedruckt, und der Hochfürstliche

Anspachische Herr Gesandte hat die Commißion erhalten, diese Sache zu betreiben.

Am 16 Octobr. wurde bey einer andern Conferentz ein 5tes Schreiben von der Nassau-Saarbrückischen Regierung in Weilburg an ein Hochpreislich Corpus Evangelicorum wegen der Religions-Gravaminum zu Friesenheim dictiret, worinnen fernerweit vorgestellet wird, mit welchen unerhörten ausserordentlichen Gewaltthaten das Chur-Pfältzische Ober-Amt Altzey gegen die Evangelische Unterthanen des Orts Friesenheim fortfähret, dergestalt, daß sich diese, denen Catholischen ein Exercitium Simultaneum zu gestatten, wircklich erklären müssen. Weilen nun erwehntes Hochpreisliches Corpus Evangelicorum letzthin in Dero Intercessions-Schreiben an Kayserliche Majestät dieser bedrängten Unterthanen mit erwehnet; so zweifle gedachte Nassau-Saarbrückische Regierung keineswegés, es werde dasselbe erst angeführten Umständen nach, Dero Interposition in Zukunft ebenfalls anzuwenden sich nicht entgegen seyn lassen.

In der bekannten Franckfurthischen reformirten Kirchen-Streit-Sache sahe man ein unterm 30 Aug. abgehaltenes Protocoll, worinnen sich bemeldter Magistrat mit denen Deputirten der beyden reformirten Gemeinden einverstehet, die Allerhöchste Kayserl. Vermittelung wegen des Gesuchs der letztern anzunehmen, als welche Erklärung, daß es nemlich circa quæstionem an? keinen Anstand habe, bereits auch zu Regenspurg schon gethan worden.

Sonst

Sonst weiß man, daß von Seiten des Magistrats zu Franckfurt der Herr Syndicus Lucius, und ab Seiten der Reformirten daselbst, die Herrn Neufville und Goudart nach Wien abgehen sollen, um vor der Kayserlichen Hof-Commißion ihre Kirchen-Streitigkeiten zu schlichten.

Ob übrigens die Reichs-Versammlung nicht bald noch über zwey wichtige Puncte zu deliberiren Gelegenheit bekommen werde, müssen wir erwarten. Es sollen selbige, wie einige wollen, die zu proponirende Römische Königs-Wahl, und die in Italien letzo durch den Aachner Friedens-Schluß vorfallende Veränderungen, wegen Parma, Piacenza und Guastalla betreffen. Wie wir in Ansehung des ersten Puncts noch nichts mit Gewißheit melden können, so finden wir hingegen in Ansehung des andern Gelegenheit, an eine merckwürdige Stelle aus der Kayserl. Wahl-Capitulation zu gedencken, welche eigentlich hieher gehöret, und Articulo X § 10 befindlich ist.

Fortgesetzte Betrachtungen über den Congreß zu Aachen.

Endlich hat man nunmehro den völligen Definitiv-Tractat tichtig erhalten, und wir sind verbunden, dieses wichtige Stück unsern Blättern sowohl nach den Originalien als auch einigen unsern Lesern zu Gefallen in der Uibersetzung einzuverleiben. Sie lauten also:

TRAITE' GENERAL & DEFINITIF DE PAIX.

AU NOM DE LA TRES-SAINTE & INDIVISIBLE TRINITE, PERE, FILS & S. ESPRIT, AINSI SOIT-IL!

Soit notoire à touts ceux, qu'il appartiendra ou peut appartenir en maniere quelconque, l'Europe voit luire le jour, que la Providence Divine avoit marqué pour le retablissement de son Repos. Une Paix generale succéde à la longue & sanglante Guerre, qui s'étoit elevée entre le Sérénissime & Très Puissant Prince George Second, par la grace de Dieu, Roy de la Grande Bretagne, de France & d'Irlande, Duc de Brunswig & de Lunebourg, Archi-Trésorier & Electeur du Saint Empire Romain, &c.; & la Sérénissime & Très Puissante Princesse Marie Thérese, par la grace de Dieu, Reine de Hongrie & de Bohéme, &c. Imperatrice des Romains, d'une part; & le Sérénissime & Très Puissant Prince Louis XV, par la grace de Dieu, Roy Très Chrétien, de l'autre; comme aussi entre le Roy de la Grande Bretagne, l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme, & le Sérénissime & très Puissant Prince Charles Emanuel III, par la grace de Dieu, Roy de Sardaigne, d'une part; & le Sérénissime & Très Puissant Prince Philippe V, par la grace de Dieu, Roy d'Espagne & des Indes, de glorieuse mémoire, & après son decès le Sérénissime & Très Puissant Prince Ferdinand VI, par la grace de Dieu, Roy d'Espagne & des Indes, de l'autre; à laquelle Guerre s'étoient interessez les Hauts & Puissants Seigneurs les Etats Generaux des Provinces Unies des Païs-Bas, comme Auxiliaires du Roy de la Grande Bretagne & de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme; & le Sér.

Duc

General- und Definitiv-Friedens-Tractat.

Im Namen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit, Vater, Sohn, und Heil. Geists, Amen!

Kund und zu wissen allen denen, so daran gelegen ist, oder einiger massen daran gelegen seyn kan. Europa siehet den Tag anbrechen, den die Göttliche Vorsehung zu Herstellung seiner Ruhe angezeichnet hatte. Ein allgemeiner Friede folget auf den langwierigen und blutigen Krieg, der sich zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, George II, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Franckreich und Irrland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten ꝛc. und der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstin, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Königin in Ungarn und Böhmen ꝛc. Römischen Kayserin, eines; und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Ludwig XV von Gottes Gnaden Allerchristlichsten Könige, andern Theils; wie auch zwischen dem Könige von Großbritannien, der Kayserin Königin in Ungarn und Böhmen, und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Carl Emanuel III von Gottes Gnaden Könige von Sardinien, eines, und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Philipp V von Gottes Gnaden Könige von Spanien und Indien, glorwürdigsten Andenckens, und nach dessen Absterben dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Ferdinand VI von Gottes Gnaden Könige von Spanien und Indien, andern Theils entsponnen; an welchem Kriege Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten der Vereinigten Provintzen der Niederlande, als Auxiliares des Königs von Großbritannien und der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen, und der Durch-

lauch-

Duc de Modéne & la Sér. République de Génes, comme Auxiliaires du Roy d'Espagne.

Dieu dans sa misericorde a fait connoitre à toutes ces Puissances en même tems la voie, par laquelle il vouloit, qu'Elles se reconciliassent & rendissent la Tranquillité aux Peuples, qu'il a soûmis à leur Goûvernement. Elles ont envoié leurs Ministres Plénipotentiaires à Aix la - Chapelle, où ceux du Roy de la Grande Bretagne, du Roy Très Chrêtien & des Etats Generaux des Provinces Unies, étant convenus des Conditions Préliminaires d'une Pacification generale, & ceux de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme, du Roy Catholique, du Roy de Sardaigne, du Duc de Modene & de la Republique de Genes, y ayant accedé, une Cessation generale d'hostilitez, par Mer & par Terre, en est heureusement resultée. A l'effet de consommer dans le même Lieu d'Aix la-Chapelle le grand Ouvrage d'une Paix, aussi convenable à touts, que solide, les Hauts Contractans ont nommé, commis & muni de leurs Pleinspouvoirs les Très Illustres & Très Excellents Seigneurs pour leurs Ambassadeurs Extraordinaires & Ministres Plénipotentiaires, savoir Sa Sacrée Majesté Britannique, les Seigneurs Jean Comte de Sandwich, Vicomte de Hinchinbrock, Baron Montagu de Saint Neols, Pair d'Angleterre, Premier Seigneur Commissaire de l'Amirauté, l'un des Seigneurs Régents du Royaume, son Ministre Plénipotentiaire auprés des Seigneurs des Provinces Unies; & Thomas Robinson, Chevalier du très honorable Ordre du Bain, & son Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté l'Empereur des Romains & de Sa Majesté l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme; Sa Sacrée Majesté Très Chrétienne, les Seigneurs Alphonse Marie Louis, Comte de Saint Severin d'Arragon, Chevalier de ses Ordres; & Jean Gabriel de la Porte du Theil, Chevalier de l'Ordre de Nôtre Dame du

lauchtigste Hertzog von Modena, und die Durchlauchtigste Republic Genua, als Auxiliares des Königs von Spanien, Theil genommen.

Gott hat nach seiner Barmhertzigkeit zu gleicher Zeit allen diesen Puissancen den Weg zu erkennen gegeben, durch welchen er wolte, daß sie sich versöhnten, und den Völckern, die er ihrer Herrschaft unterworfen, die Ruhe wieder gäben. Sie haben ihre gevollmächtigte Ministros nach Aachen gesendet, da denn, nachdem die von dem Könige von Großbritannien, und dem Allerchristlichsten Könige, und den General-Staaten der Vereinigten Provintzen, sich über Präliminar-Bedingungen zu einer General-Pacification verglichen, und die von der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen, von dem Catholischen Könige, dem Könige von Sardinien, dem Herzoge von Modena, und der Republic Genua, denselben beygetreten, eine allgemeine Einstellung der Feindseligkeiten zur See und zu Lande glücklich daraus entsprossen ist. Um nun an eben dem Orte zu Aachen das grosse Werck eines für alle so anständigen als festen Friedens zu vollenden, haben die hohen Contrahenten die Hoch- und Wohlgeborne Herren, nemlich Se. Großbritannische Majestät die Herren, Johann Grafen von Sandwich, Vicomte von Hinchinbrock, Baron Montague von St. Neols, Pair von Engelland, ersten Lord-Commissarium der Admiralität, einen der Lords-Regenten des Königreichs, Dero Gevollmächtigten Minister bey den Herren General-Staaten; und Thomas Robinson, Ritter des Ordens vom Bade, und Dero Gevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Römischen Kayser und Ihro Majestät der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen: Se. Allerchristl. Majestät die Herren Alphonsum Maria Ludwig, Grafen von St. Severin d'Arragon, Ritter von Dero Orden; und Johann Gabriel de la Porte du Theil, Ritter des

Ordens

du Montcarmel & de S. Lazare de Jerusalem, Conseiller du Roi en ses Conseils, Secrétaire de la Chambre & Cabinet de Sa Majesté, des Commandemens du Monseigneur le Dauphin & de Mesdames de France; Sa Sacrée Majesté l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme, le Seigneur Wenceslas Antoine Comte de Kaunitz-Rittberg, Seigneur d'Essens, Heversdorff, Wittmund, Austerlitz, Hungrischbrod, Wiete, &c., Conseiller d'Etat Intime Actuel de LL. MM. Imperiales; Sa Sacrée Majesté Catholique, le Seigneur Don Jaques Massones de Lima y Sotto Major, Gentilhomme de la Chambre de Sadite Majesté Catholique & Maréchal de Camp de ses Armées; Sa Sacrée Majesté le Roy de Sardaigne, les Seigneurs Don Joseph Osorio, Chevalier, Grand-Croix & Grand Conservateur de l'Ordre militaire des Saints Maurice & Lazare, & Envoié Extraordinaire auprès de Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne; & Joseph Borré Comte de la Chavannes, son Conseiller d'Etat & son Ministre auprès des Seigneurs les Etats Generaux des Provinces Unies des Païs-Bas; Les Hauts & Puissants Seigneurs les Etats Generaux des Provinces Unies, les Seigneurs Guillaume Comte de Bentinck, Seigneur de Rhoon & de Pendrecht, du Corps des Nobles de la Province de Hollande & de West-Frise, Curateur de l'Université de Leide, &c. &c. &c.; Frederic Henry, Baron de Wassenaer, Seigneur de Catwyk & Zandt, du Corps des Nobles de la Province de Hollande & de West-Frise, Hoogheemraade de Rhynland, &c. &c. &c.; Gerard Arnout Hasselaar, Bourguemaitre & Conseiller de la Ville d'Amsterdam, Directeur de la Compagnie des Indes Orientales; Jean Baron de Borsele, Premier Noble & Représentant la Noblesse dans les Etats au Conseil & à l'Amirauté de Zeelande, Directeur de la Compagnie des Indes Orientales; Onno Zwier de Haaren, Grietman de We-

stelling-

Ordens U. L. F. de Montcarmel und von St. Lazare zu Jerusalem, Königl. Rath, Sr. Maj. Cammer- und Cabinets-Secretarium, Secretaire des Commandements des Dauphins und der Mesdames von Franckreich: Ihro Majestät die Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen den Herrn Wenceslaum Antonium, Grafen von Kaunitz-Rittberg, Herrn zu Essens, Heversdorf, Wittmund, Austerlitz, Hungarisch-Brod, Wiete rc. Ihre Kayserl. Majestäten wircklichen Geheimen Rath: Se. Cathol. Majestät den Herrn Don Jacob Massones de Lima y Sotto-Mayor, Cammerherrn Sr. Catholischen Majestät und Marechall de Camp von Dero Armeen: Se. Majestät der König von Sardinien, die Herren Don Joseph Ossorio, Ritter, Groß-Creutz- und Conservatoren des Militar-Ordens St. Mauritii und St. Lazari, und ausserordentlichen Envoye bey Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien; und Joseph Borre, Grafen von Chavannes, Dero Staats-Rath und Dero Minister bey den Herren General-Staaten der Vereinigten Provintzen: die Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Provintzen die Herren, Wilhelm Grafen von Bentinck, Herrn zu Rhoon und Pendrecht, von dem Ritter-Stande der Provintz Holland und West-Frießland, Curatoren der Universität Leiden rc. Friedrich Heinrich, Freyherrn von Wassenaer, Herrn zu Catwyk und Zand, von dem Ritter-Stande der Provintz Holland und West-Frießland, Hoogheemraad von Rhynland rc.; Gerard Arnold Hasselaar, Bürgermeister und Rath der Stadt Amsterdam, Director der Ost-Indischen Compagnie; Johann, Baron von Borsele, ersten Edelmann und Repräsentanten des Adels bey den Staaten in dem Rath und bey der Admiralität von Seeland, Director der Ost-Indischen Compagnie; Onno Zwier van Haren, Grietman von Westellingwerff, deputirten Rath der Provintz Frießland, und General-Commissarium aller

Schwei-

stellingwerf, Conseiller-Deputé de la Province de Frise, & Commissaire General de toutes les Troupes Suisses & Grisonnes au service desdits Seigneurs Etats, & Deputez respectifs à l'Assemblée des Etats Generaux & au Conseil d'Etat de la part des Provinces de Hollande & de West-Frise; Le Sérénissime Duc de Modéne, le Sieur Comte de Monzone, son Conseiller d'Etat, Colonel à son service & son Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté Très Chrêtienne; La Sérénissime République de Génes, le Sr. François Marquis Doria; lesquels, après s'être duëment communiqués leurs Pleinspouvoirs en bonne forme, dont les Copies sont ajoutées à la fin du présent Traité, & avoir conferé sur les divers objets, que leurs Souverains ont jugé devoir entrer dans cet Instrument de Paix generale, sont convenus des Articles, dont la teneur s'ensuit.

ARTICLE I.

Il y aura une Paix chrêtienne, universelle & perpetuelle, tant par Mer que par Terre, & une amitié sincére & constante entre les huit Puissances ci-dessus nommées, & entre leurs Héritiers & Successeurs, Roiaumes, Etats, Provinces, Pais, Sujets & Vassaux de quelque qualité & condition qu'ils soient, sans exception de Lieu ni de Personne, ensorte que les Hautes Parties Contractantes apportent la plus grande attention à maintenir entre Elles & leurs dits Etats & Sujets, cette amitié & correspondance reciproque, sans permettre, que de part ni d'autre on commette aucune sorte d'hostilitez pour quelque cause & sous quelque prétexte que ce puisse être, & éviter tout ce qui pourroit alterer à l'avenir l'Union heureusement rétablie entre Elles, & s'attachant au contraire

Schweitzer- und Graubündter-Truppen im Dienst besagter Herren General-Staaten, und resp. Deputirte zu der Versammlung der General-Staaten und dem Staats-Rathe von Seiten der Provintzen Holland und West-Frießland: der Durchlauchtigste Hertzog von Modena den Herrn Grafen von Monzone, seinen Staats-Rath, Obersten in seinem Dienst, und seinen Gevollmächtigten Minister bey Sr. Allerchristl. Majestät: die Durchlauchtigste Republic Genua den Herrn Frantz Maria, Marqvis Doria, zu ihren ausserordentlichen Gesandten und Gevollmächtigten Ministern ernennet, committiret, und mit ihren Vollmachten versehen. Welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten in guter Form gehörig communiciret, von denen die Abschriften zu Ende des gegenwärtigen Tractats beygefüget sind, und über verschiedene Sachen, von denen ihre Souverains erachtet, daß sie in dieses General-Friedens-Instrument kommen solten, sich über Arrtickel verglichen haben, deren Inhalt hier folget.

Erster Arrtickel.

Es soll ein Christlicher, allgemeiner und immerwährender Friede so wohl zur See als zu Lande, und eine aufrichtige und beständige Freundschaft, zwischen den oben benennten 8 Puissanzen, und zwischen ihren Erben und Nachfolgern, Reichen, Staaten, Provintzen, Landen, Unterthanen und Vasallen, von was für Qvalität und Stande sie auch sind, ohne Ausnahme des Orts und der Person seyn, also, daß die contrahirende hohe Theile die gröste Aufmercksamkeit darauf haben, unter sich und ermeldeten ihren Staaten und Unterthanen solche reciprocirliche Freundschaft und Correspondenz zu unterhalten, ohne zu gestatten, daß man weder von diesem noch jenem Theile einigerley Feindseligkeiten, unter was für Ursache oder Vorwand es gleich sey, begehe, und alles dasjenige vermeiden, was diese zwischen ihnen glücklich hergestellte Einigkeit hinfüro un-

traire à procurer en toute occasion ce qui pourroit contribuer à leur gloire, interêts & avantages mutuels, sans donner aucun secours ou protection directement ni indirectement, à ceux qui voudroient porter quelque préjudice à l'une ou l'autre desdites Hautes Parties Contractantes.

II. Il y aura un oubli general de tout ce, qui a pû être fait ou commis pendant la guerre, qui vient de finir, & chacun, au jour de l'échange des Ratifications de toutes les Parties sera conservé ou remis en possession de tous ses Biens, Dignitez, Benefices Ecclesiastiques, Honneurs & Rentes; dont il jouissoit ou devoit jouir au commencement de la guerre non obstant toutes les possessions, saisies ou confiscations occasionnées par ladite guerre.

III. Les Traitez de Westphalie de 1648; ceux de Madrid entre les Couronnes d'Angleterre & d'Espagne de 1667 & de 1670; les Traitez de Paix de Nimegue de 1678 & de 1679; de Ryswick de 1697; d'Utrecht de 1713; de Bade de 1714; le Traité de la Triple-Alliance de la Haye de 1717; celuy de la Quadruple-Alliance de Londres de 1718, & le Traité de Paix de Vienne de 1738, servent de base & de fondement à la Paix generale & au présent Traité, & pour cet effet ils sont renouvellez & confirmez dans la meilleure forme & comme s'ils étoient inserez ici mot à mot, ensorte qu'ils devront exactement être observez à l'avenir dans toute leur teneur, & réligieusement exécutez de part & d'autre, à l'exception cependant des points, auxquels il est derogé par le present Traité.

IV. Tous les prisonniers, faits de part & d'autre, tant sur Terre que sur Mer, & les Otages exigez ou donnez pendant la guerre, & jusqu'à

ce

zu unterbrechen könte, sondern sich vielmehr befleißigen, bey aller Gelegenheit dasjenige zu schaffen, was zu ihrem Ruhm, allerseitigem Interesse und Vortheile etwas beytragen kan, ohne denen, welche einer oder der andern gedachter hohen Puissanzen einiges Nachtheil bringen wollen, weder directe oder indirecte einige Hülfe oder Protection zu geben.

II. Es soll eine allgemeine Vergessenheit alles dessen seyn, was während des nunmehr geendigten Kriegs gethan oder begangen worden seyn könte, und ieder soll auf den Tag der Auswechselung der Ratificationen von allen Parteyen in dem Besitz aller seiner Güter, Würden, geistlichen Beneficien, Ehren und Renthen, die er zu Anfang des Kriegs besessen hat, ungeachtet aller durch erwehnten Krieg veranlasseten Possessionen, Wegnehmungen oder Confiscationen, erhalten oder darein wieder gesetzet werden.

III. Die Tractaten, der Westphälische vom Jahr 1648, die Madritischen zwischen den Cronen Engelland und Spanien von 1667 und 1670, die Nimegischen von 1678 und 1679, der Ryßwickische vom Jahr 1697, der Utrechtische vom Jahr 1713, der Badensche vom Jahr 1714, der Haagische Triple-Allianz-Tractat vom Jahr 1717, der Londonsche Qvadruple-Allianz-Tractat vom Jahr 1718. und der Wienerische Friedens-Tractat vom Jahr 1738 dienen bey dem General-Frieden und dem gegenwärtigen Tractat zur Basi und Grunde, und sie sind zu solchem Ende in der besten Form, und als wenn sie hier vom Wort zu Wort eingerücket wären, erneuert und bestätiget, also, daß sie in Zukunft nach ihrem völligen Inhalte genau beobachtet, und allerseits erfüllet werden sollen, iedoch die Puncte ausgenommen, die durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben worden.

IV. Alle auf beyden Seiten zu Lande so wohl als zur See gemachte Gefangene, und die während des Kriegs und bis zu diesem Tage geforderte oder ge-

ce jour, seront restituez sans rançon dans 6 semaines au plûtard, à compter du jour de l'Echange de la Ratification du présent Traité, & l'on y procédera immédiatement après cet Echange, & tous les Vaisseaux tant de guerre que marchands, qui auront été pris depuis l'expiration des termes convenus pour la cessation des hostilitez par Mer, seront pareillement rendus de bonne foi, avec tous leurs équipages & cargaisons, & il sera donné de part & d'autre des sûretez pour le payement des dettes, que les prisonniers ou ôtages auroient pû contracter dans les Etats, où ils auroient été detenus jusqu'à leur entiere liberté.

V. Toutes les Conquêtes, qui ont été faites depuis le commencement de la guerre, ou qui depuis la conclusion des Articles Préliminaires signez le 30 du mois d'Avril dernier pourroient avoir été ou être faites, soit en Europe, soit aux Indes Orientales, ou en quelque partie du monde que ce soit, devont être restituées sans exception, conformément à ce qui a été stipulé par lesdits Articles Préliminaires & par les Declarations signées depuis, les Hautes Parties s'engagent à faire incessamment procéder à cette restitution, ainsi qu'à la mise en possession du Sér. Infant Don Philippe dans les Etats, qui lui doivent être cedez en vertu desdits Préliminaires, lesdites Parties renonçant solemnellement, tant pour Elles que pour leurs Heritiers & Successeurs à tous droits & prétentions, à quelque titre ou sous quelque prétexte que ce puisse être, à tous les Etats, Pais & Places, qu'Elles s'engagent respectivement à restituer ou à céder, sauf cependant la Reversion stipulée des Etats cedez au Sér. Infant Don Philippe.

VI. Il est arrêté & convenu, que toutes les Restitutions & Cessions respectives en Europe seront entie-

gebene Gaiseln, sollen aufs längste binnen 6 Wochen, von der Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Tractats zu rechnen, ohne Ranzion zurück gegeben werden; und man wird unmittelbar nach solcher Auswechselung dazu schreiten; und es sollen alle Kriegs- so wohl als Kauffartey-Schiffe, die seit Verstreichung der zu Einstellung der Feindseligkeiten zur See verglichenen Fristen weggenommen worden seyn möchten, gleichfalls mit aller ihrer Equipage und ihren Ladungen wieder zurück gegeben werden; und man will einander wegen der Schulden, welche die Gefangenen oder Gaiseln in den Staaten gemacht haben dürften, wo sie bis zu ihrer völligen Freyheit aufbehalten worden, Sicherheit verschaffen.

V. Da alle Conqveten, die seit dem Anfange des Kriegs gemacht worden, oder die seit Schliessung der am 30 April letzthin gezeichneten Präliminar-Artickel, entweder in Europa, oder in Ost-Indien, oder in irgends einem andern Welt-Theile gemacht worden seyn möchten, demjenigen zu Folge, was durch besagte Präliminar-Artickel und die seit dem gezeichnete Declarationes stipuliret worden, ohne Ausnahme zurück gegeben werden sollen; so machen sich die hohen Theile verbindlich, zu solcher Zurückgebung so wohl, als zur Einsetzung des Durchl. Infanten Don Philipps in die Staaten, die ihm kraft der Präliminarien abgetreten werden sollen, unverzüglich schreiten zu lassen; und gedachte Parteyen renunciren feyerlich, so wohl für sich als für ihre Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen, unter was für Titel oder Vorwand es auch seyn möge, auf alle die Staaten, Lande und Plätze, die sie resp. zurück zu geben oder abzutreten sich anheischig machen, iedoch mit Vorbehalt des stipulirten Rückfalls der dem Durchl. Infanten Don Philipp abgetretenen Staaten.

VI. Es ist ausgemacht und verglichen, daß alle resp. Restitutiones und Cessiones auf ieder Seite in

entierement faites & exécutées de part & d'autre, dans l'espace de 6 semaines, ou plûtôt si faire se peut, à compter du jour de l'Echange des Ratifications du présent Traité de toutes les huit Parties ci-dessus nommées; de sorte que dans le même terme de 6 semaines, le Roy T. C. remettra tant à l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme qu'aux Etats Generaux des Provinces Unies toutes les Conquêtes, qu'il a faites sur eux pendant la guerre.

L'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme sera remise en conséquence dans la pleine & paisible possession de tout ce, qu'Elle a possédé avant la présente guerre dans les Païs-Bas & ailleurs, sauf ce qui est reglé autrement par le present Traité. Dans le même tems les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies seront remis dans la pleine & paisible possession, & telle qu'ils l'avoient avant la présente guerre, des Places de Bergopzoom & de Mastricht, & de tout ce qu'ils possédoient avant la présente guerre dans la Flandre Hollandoise & dans le Brabant, dit Hollandois, & ailleurs.

Et les Villes & Places dans les Païs-Bas, dont la Souveraineté appartient à l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme, dans lesquelles L. H. P. ont le droit de garnison, seront évacuées aux Troupes de la République dans le même espace de tems. Le Roi de Sardaigne sera de même & dans le même terme entierement rétabli & maintenu dans le Duché de Savoie & dans le Comté de Nice, aussi bien que dans tous les Etats, Païs, Places & Forts conquis & occupez sur lui à l'occasion de la présente guerre.

Le Sérenissime Duc de Modéne & la Sérenissime République de Genes seront aussi dans le même terme entierement rétablis & maintenus dans les

Zeit von 6 Wochen, oder, wo möglich, eher von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats aller oben benannten 8 Theile an zu rechnen, völlig geschehen und vollzogen seyn sollen; also, daß in eben der Frist von 6 Wochen der Allerchristlichste König der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen so wohl als den General-Staaten der Vereinigten Provintzen alle über sie unter währendem Krieg gemachte Conqveten zurück geben wird.

Die Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen wird folglich in den völligen und ruhigen Besitz alles dessen, was sie vor dem gegenwärtigen Kriege in den Niederlanden und sonst besessen hat, wieder gesetzet werden, mit Vorbehalt dessen, was durch den gegenwärtigen Tractat anders reguliret worden. In eben der Zeit sollen die Herren General-Staaten der Vereinigten Provintzen in den völligen und ruhigen Besitz, so wie sie ihn vor dem gegenwärtigen Kriege gehabt, der Plätze Bergen-op-Zoom und Mastricht, und alles dessen, was sie vor dem gegenwärtigen Kriege in dem Holländischen Flandern und in Brabant, das Holländische genannt, und anderwerts besessen haben, wieder gesetzet werden.

Und es sollen die Städte und Plätze in den Niederlanden, worüber die Souverainität der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen zustehet, in denen Ihro Hochmögenden das Besatzungs-Recht haben, den Truppen der Republic binnen eben der Zeit eingeräumet werden. Der König von Sardinien soll gleichergestalt und in eben der Frist in das Hertzogthum Savoyen und die Grafschaft Nizza so wohl, als in alle über ihn bey Gelegenheit des gegenwärtigen Kriegs eroberte und eingenommene Staaten, Lande, Plätze und Forts völlig wieder eingesetzet und dabey geschützet werden.

Der Durchl. Hertzog von Modena und die Durchl. Republick Genua sollen auch binnen eben der Zeit in die über sie während des gegenwärtigen Kriegs con-

les Etats, Païs, Places & Forts conquis ou occupez sur eux pendant la presente Guerre & ce conformément à la teneur des Art. XIII & XIV de ce Traité, qui les concernent.

Toutes les Restitutions & Cessions desdites Villes, Forts & Places se feront avec toute l'Artillerie & Munitions de Guerre qui s'y sont trouvées au jour de leur occupations dans le cour de la Guerre par les Puissances qui ont à faire lesdites Cessions & Restitutions, & ce suivant les Inventaires qui en ont été faits ou qui en seront delivrez de bonne foi de part & d'autre, bien entendu qu'à l'égard des Pieces de l'Artillerie qui ont été transportées ailleurs pour être refondues ou pour d'autres usages, elles seront remplacées par le même nombre de même calibre en poids & en metal; bien entendu aussi que les Places de Charleroy, Mons, Ath, Oudenarde & Menin, dont on a demoli tous les ouvrages exterieurs, seront restituées sans l'artillerie. On n'exigera rien pour les fraix & depenses emploié aux Fortifications de toutes les autres, ni pour autres Ouvrages publics ou particuliers, qui ont été faits dans les Païs qui doivent être restituez.

VII. En consideration des Restitutions que S. M. T. C. & S. M. Cath. font par le present Traité, soit à S. M. l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme, soit à S. M. le Roi de Sardaigne, les Duchez de Parme, de Plaisance & de Guastalla appartiendront à l'avenir au Sérenissime Infant Don Philippe, pour être possedez par lui & ses Descendans mâles, nez en légitime Mariage en la même maniere & dans la même étenduë qu'ils ont été ou dû être possedez par les presens Possesseurs; & ledit

quetirte oder eingenommene Staaten, Lande, und Plätze, völlig wieder gesetzet und dabey geschützet werden, und solches zwar nach Inhalt der dreyzehnten und vierzehnten Artickel des gegenwärtigen Tractats, welche sie betreffen.

Alle Restitutiones und Ceßiones besagter Städte, Forts und Plätze, sollen mit aller Artillerie und Kriegs-Munition, die sich den Tag ihrer Einnehmung unter dem Kriege darinn befunden, durch die Puissanzen, welche sothane Ceßiones und Restitutiones zu thun haben, und zwar nach den Inventariis, welche darüber gefertiget worden, oder die darüber von beyden Theilen treulich werden ausgehändiget werden, geschehen, wohl verstanden, daß in Ansehung der Stücken, Artillerie, die anderswohin gebracht worden, um umgegossen zu werden, oder zu anderm Gebrauch, dieselben durch eben die Anzahl von gleichem Calibre am Gewicht und Metalle ersetzet werden sollen; auch wohl verstanden, daß die Plätze Mons, Ath, Oudenarde und Menin, davon man alle Aussenwercke geschleiffet hat, ohne die Artillerie zurück gegeben werden sollen. Man will für die Kosten und den Aufwand zu den Fortificationen von allen andern, und zu andern öffentlichen oder Particular-Wercken, die man in den Landen angeleget hat, die zurück gegeben werden sollen, nichts fordern.

VII. In Betrachtung der Restitutionen, welche Se. Allerchristl. Majestät und Se. Cathol. Majestät durch gegenwärtigen Tractat theils Ihro Majestät der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen, theils Sr. Majestät dem Könige von Sardinien thun, sollen die Hertzogthümer Parma, Placenz und Guastalla, hinfüro dem Durchl. Infanten Don Philipp zugehören, um durch ihn und seine aus rechtmäßiger Ehe erzeugte männliche Descendenten auf eben die Weise und in eben der Erstreckung besessen zu werden, wie sie durch die gegenwärtigen Besitzer besessen worden, oder werden sollen; und ermeldeter

ledit Sérenissime Infant ou ses Descendans males jouïront desdits trois Duchez, conformément & sous les conditions exprimées dans les Actes de Cessions de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme & du Roi de Sardaigne. Ces Actes de Cessions de l'Imperatrice Reine de Hongrie & Bohéme & du Roy de Sardaigne seront remis avec leurs Ratifications du present Traité à l'Ambassadeur Extr. & Plénipotentiaire du Roi Catholique; de même que les Ambassadeurs Extr. & Plénipotentiaires du Roy Très-Chrêtien & du Roy Catholique remettront, avec les Ratifications de L. M., à celui du Roi de Sardaigne les ordres aux Generaux des Troupes Françoises & Espagnoles de remettre la Savoye & le Comté de Nice aux Personnes commises par ce Prince, à l'effet de les recevoir; de sorte que la Restitution desdits Etats & la prise de possession des Duchez de Parme, Plaisance & Guastalla par, ou au nom du Sérénissime Infant D. Philippe, puisse s'effectuer dans le même tems conformément aux Actes de Cession, dont la teneur s'ensuit.

„NOS MARIA THERESIA &c. Notum, testatumque vigore præsentium facimus. Cum finiendo funesto bello inter Ministros Plénipotentiarios Serenissimi & Potentissimi Principis Domini Ludovici XV, Franciæ & Navarræ Regis Christianissimi, & Serenissimi ac Potentissimi Principis Domini Georgii II, Magnæ Britanniæ Regis, Ducis Brunswicensis, & Luneburgensis, S. R. I. Electoris, nec non Celsorum, & Potentium Statuum Generalium Unitarum Fœderati Belgii Provinciarum, 30mâ Aprilis die hujus anni, de certis quibusdam Articulis Præliminaribus conven-

tum,

Durchl. Infant oder seine männliche Descendenten sollen gedachte 3 Herzogthümer nach und unter den in den Ceßions-Acten der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen und des Königs von Sardinien ausgedrückten Bedingungen zu geniessen haben. Diese Ceßions-Acten der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen und des Königs von Sardinien sollen mit ihren Ratificationen des gegenwärtigen Tractats dem ausserordentlichen Gesandten und Gevollmächtigten des Catholischen Königs zugestellet werden; eben so, wie die ausserordentlichen Gesandten und Gevollmächtigten des Allerchristl. Königs und des Catholischen Königs nebst den Ratificationen von Ihro Majestäten dem Königl. Sardinischen die Befehle an die Generals der Französischen und Spanischen Truppen einhändigen werden, Savoyen und die Grafschaft Nizza den von diesem Prinzen dazu bestellten Personen wieder einzuräumen; dergestalt, daß die Zurückgebung besagter Staaten, und die Besitznehmung von den Herzogthümern Parma, Placenz und Guastalla, durch oder im Nahmen des Durchl. Infanten Don Philipps, zu einerley Zeit den hierbey folgenden Ceßions-Acten gemäß bewerckstelliget werden könne. (Die Ceßions-Acte der Kayserin-Königin, welche sich hier eingerücket befindet, ist in lateinischer Sprache abgefasset, und lautet in der Uiberßetzung also).

Wir Maria Theresia ꝛc. Thun durch gegenwärtiges kund, daß zu Endigung dieses leidigen Krieges die Gevollmächtigten Ministri des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstens, George II Königs von Großbritannien, und des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstens Ludwigs XV Allerchristlichsten Königs, wie auch der Hochmögenden Herren, der General-Staaten der Vereinigten Provintzen, am 30 April des gegenwärtigen Jahrs sich über gewisse Präliminar-Artickel verglichen, wel-

tum, hique posthac ab omnibus, quos illi concernunt, Principibus ratihabitis; tenor autem Articuli eorundem IV sequentem in modum conceptus sit.„

Les Duchez de Parme, de Plaisance & de Guastalla seront cedez au Sérénissime Infant Don Philippe, pour luy tenir lieu d'Etablissement avec le Droit de Reversion aux présenes Possesseurs, après que Sa Majesté le Roy de deux Siciles aura passé à la Couronne d'Espagne, ainsi que dans le cas, où ledit Sérenissime Infant Don Philippe viendroit à mourir sans Enfans.

„Neque minùs subsecuto posthac definitivo Pacis Tractatu, vigore ejusdem Articulorum, diversa hanc materiam concernentia rerum capita, communi eorundem, quorum interest consensu eâ, quæ sequitur, ratione explanata fuerint.„

En consideration des Restitutions, que Sa Majesté Très Chrétienne & Sa Majesté Catholique font par le présent Traité, soit à Sa Majesté l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme, soit à Sa Majesté le Roy de Sardaigne, les Duchez de Parme, de Plaisance & de Guastalla, appartiendront à l'avenir au Sérenissime Infant Don Philippe, pour être possédez par luy & ses Descendans Mâles, nez en légitime Mariage, en la même étenduë, qu'ils ont été ou dû être possédez par les présents Possesseurs; & ledit Sérenissime Infant, ou ses Descendants Mâles jouiront desdits trois Duchez conformément & sous les conditions exprimées dans les Actes de Cession de l'Imperatrice Reine de Hongrie & Bohéme & du Roy de Sardaigne.

Ces Actes de Cession de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme & du Roy de Sardai-

gne

che darauf durch alle dabey interessirte Fürsten angenommen worden. Der Inhalt des vierten dieser Artickel ist folgender massen gefasset.

„Die Herzogthümer Parma, Placenz, und Guastalla, sollen dem Durchlauchtigsten Infanten Don Philipp abgetreten werden, um ihm anstatt eines Etablissements zu seyn, mit dem Rückfalls-Rechte an die gegenwärtigen Besitzer, wenn Se. Maj. der König beyder Sicilien zur Spanischen Crone gelangen solte, so wohl als in dem Fall da gedachter Durchl. Infant Don Philipp ohne Kinder versterben solte.„

Und da ein Definitiv Friedens-Tractat darauf gefolget ist, dessen Artickel die verschiedene diese Materie betreffende Puncte erklären, welche gleichergestalt durch eine einmüthige Uibereinstimmung durch alle diejenigen, so Interesse daran haben, angenommen worden, und unter andern folgendes darinn gesaget wird.

„In Betrachtung der Restitutionen, welche Se. Allerchristl. Maj. und Se. Cathol. Maj. durch gegenwärtigen Tractat, theils an Ihro Maj. die Kaiserin Königin in Ungarn und Böhmen, theils an Se. Maj. den König von Sardinien thun, sollen die Herzogthümer Parma, Placenz und Guastalla, hinfüro dem Durchl. Infanten Don Philipp zugehören, um durch ihn und seine aus rechtmässiger Ehe erzeugte männliche Descendenten in eben der Erstreckung besessen zu werden, wie sie durch die gegenwärtigen Besitzer besessen worden, oder werden sollen; und ermeldeter Durchl. Infant oder seine männliche Descendenten sollen gedachte 3 Herzogthümer nach und unter den in den Cessions-Acten der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen und des Königs von Sardinien ausgedrückten Bedingungen zu geniessen haben.„

„Diese Cessions-Acten der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen und des Königs von Sardinien

gne seront remis avec leurs Ratifications du présent Traité à l'Ambassadeur Extraordinaire & Plénipotentiaire du Roy Catholique, de même que les Ambassadeurs Extraordinaires & Plénipotentiaires du Roy Très Chrêtien & du Roy Catholique remettront avec les Ratifications de Leurs Majestez à celuy du Roy de Sardaigne, les ordres aux Generaux des Troupes Françoises & Espagnoles de remettre la Savoie & le Comté de Nice aux personnes commises par ce Prince, à l'effet de les recevoir; de sorte que la Restitution desdits Etats & la prise de possession des Duchez de Parme, Plaisance & Guastalla, par, où au nom du Sérenissime Infant Don Philippe, puissent s'effectuer dans le même tems, conformément auxdits Actes de Cession.

„Hinc est, quod Nos satisfactum iis, ad quæ nos in præinsertis articulis obstrinximus, ac certa spe fretæ vicissim a Regibus Christianissimo, Catholico, & futuro præfatorum trium Ducatuum Possessore, ejusque descendentibus masculis, antememoratorum articulorum tenorem pari bona fide ex asse adimpletum, pariterque ad normam eorundem, tum Articuli II & XVIII Præliminarium, ditiones & loca nobis restituenda æqualibus passibus nobis restitutum iri, pro nobis & successoribus nostris sub iis, quæ in supra insertis & memoratis articulis sancitæ sunt, conditionibus, cedimus & renuntiamus omnibus juribus, actionibus & prætensionibus, quæ nobis quocumque titulo, aut quacumque de causa in præfatos tres Ducatus Parmæ, Placentiæ & Guastallæ antehac à nobis possessos competunt, eademque jura, actiones & prætensiones in Serenissimum Hispaniarum Infantem Philippum, ejusque descendentes masculos ex legitimo matrimonio nascituros, quo fieri potest, meliore & solemniore modo transfe-

rimus

linien sollen mit ihren Ratificationen des gegenwärtigen Tractats dem ausserordentlichen Gesandten und Gevollmächtigten des Catholischen Königs zugestellet werden; eben so wie die ausserordentlichen Gesandten und Gevollmächtigten des Allerchristl. Königs und des Cathol. Königs nebst den Ratificationen Ihro Majestäten dem Königl. Sardinischen die Befehle an die Generals der Französischen und Spanischen Truppen einhändigen werden, Savoyen und die Grafschaft Nizza den von diesem Prinzen dazu bestellten Personen wieder einzuräumen; dergestalt, daß die Zurückgebung besagter Staaten und die Besitznehmung von den Herzogthümern Parma, Placenz, und Guastalla, durch oder im Nahmen des Durchl. Infanten Don Philipps, zu einerley Zeit, berührten Cessions-Articeln gemäß bewerckstelliget werden könne.„

Um deswillen, und demjenigen Gnüge zu leisten, wozu Wir Uns durch die gegenwärtigen Articel verbunden, wie auch in der festen Hoffnung, daß die Allerchristl. und Cathol. Könige so wohl, als der künftige Besitzer der 3 Herzogthümer und seine männliche Descendenten, den Inhalt obbenannter Articel getreulich erfüllen werden, und daß die Staaten und Plätze, die Uns kraft des andern und des achtzehnten Articels der Präliminarien zurück gegeben werden sollen, Uns auf einen gleichen Fuß so wohl für Uns als Unsere Nachfolger unter den in oben erwehnten Articeln stipulirten Bedingungen werden restituiret werden, cediren Wir, und renunciren allen Rechten, Actionen, und Ansprüchen, die Uns unter was für Titel und Ursache es auch seyn möge, auf erwehnte von Uns vorher besessene 3 Hertzogthümer Parma, Placenz, und Guastalla, zustehen können: welche Rechte, Actiones und Ansprüche Wir in der besten und feyerlichsten Form, als es seyn kan, auf den Durchl. Infanten von Spanien Don Philipp, so wohl als auf seine aus rechtmäßiger Ehe erzeugte männ-

ximus, absolventes & obsequio & juramento, quod nobis præstiterunt, universos prædictorum Ducatuum incolas, qui id imposterum iis, quibus jura nostra cessimus, præstare tenebuntur. Quæ omnia tamen non nisi de eo temporis intervallo intelligenda sunt, quo vel prædictus Serenissimus Hispaniarum Infans Philippus vel unus ex ejusdem descendentibus vel utriusque Siciliæ vel Hispaniarum Thronum necdum conscenderit, quippe quo tempore & illo, quo sæpe memoratus Infans absque descendentibus masculis decesserit, nos nobis, nostrisque hæredibus & successoribus omnia jura, actiones & prætensiones, quæ nobis in eosdem Ducatus prius competierunt, ac proinde Reversionis jus per expressum reservamus.

„In quorum omnium fidem, roburque &c.

L'Acte de Cession du Roy de Sardaigne porte ce qui suit.

„CARLO EMANUELE &c. Il desiderio dì contribuire dal canto nostro al più pronto ristabilimento della publica tranquillità, che gia ci mosse à accedere à gli Articoli Préliminari, segnati li 30 Aprile scaduto, tra i Ministri di Sua Maestà Christianissima, di Sua Maesta Britannica, e de' Signori Stati Generali delle Provincie Unite, come sotto il di 31 Maggio scorzo abbiamo per mezzo del nostro Plenipotenziaro acceduto. Portandosi ora al compimento di quanto dee farsi da noi indipendenza di essi, e singolarmente per l'esecuzione del disposito all'Articolo IV. de' medesimi, in vigore di cui devono essere ceduti al Serenissimo Principe Don Philippo Infante di Spagna i Ducati di Parma, Piacenza, e Guastalla, per tenergli luogo di Stabilmento, col diritto di Riversibilità ai presentanei Possessori, tosto che Sua Maestá il Rè delle Due Sicilie sara passato alla Corona dì Spagna, e che il nominato Infante venisse

männliche Descendenten, transferiren: Wir sprechen durchgehends alle Einwohner besagter Herzogthümer von dem Uns geleisteten Eide los; wohl verstanden, daß sie nur gehalten seyn sollen, ihn an diejenigen, denen Wir Unsere Rechte abtreten, in dem Fall zu leisten, wo besagter Durchl. Infant oder einer von seinen Descendenten nicht den Thron von beyden Sicilien oder den von Spanien bestiegen haben werden, und Wir behalten Uns ausdrücklich, so wohl für Uns als Unsere Nachfolger, alle Rechte, Actiones und Ansprüche, die Uns vorhin auf diese Herzogthümer zugestanden, so wohl als das Rückfalls-Recht auf den Fall, da gedachter Infant ohne männliche Kinder sterben solte, bevor.

Bey dem siebenden Artickel ist noch die Cessions-Acte des Königs von Sardinien eingerückt. Sie ist in Italiänischer Sprache abgefasset, und also lautend:

Carl Emanuel 2c. Das Verlangen, das Wir haben, das Unsrige zu baldiger Herstellung der öffentlichen Ruhe beyzutragen, hat Uns veranlasset, den am 30 April verwichenhin zwischen den Ministern Sr. Großbritannischen Majestät, Sr. Allerchristl. Majestät und der Herren General-Staaten der Vereinigten Provintzen, gezeichneten Präliminar-Artikeln beyzutreten, so wie Wir am 31 May durch Unsern Gevollmächtigten gethan haben. Dasjenige anlangend, was Wir Unserer Seits besagten Präliminarien zu Folge erfüllen sollen, absonderlich wegen dessen, was die Vollziehung des vierten Artikels ermeldeter Präliminarien betrift, kraft dessen die Herzogthümer Parma, Placenz und Guastalla, dem Durchl. Prinzen Don Philipp in Spanien abgetreten werden sollen, um ihm stat eines Etablissements zu seyn, mit dem Rückfalls-Rechte an die gegenwärtigen Besitzer, daferne Se. Majestät der König beyder Sicilien den Spanischen Thron bestiegen,

nisse à morire senza figliuoli maschi; per il presente Atto, in conformità di quanto sopra, rinunciamo, cediamo, e transportiamo per noi, e nostri Successori, al predetto Serenissimo Infante Don Philippo, e à suoi figliuoli maschi, e à medesimi nati dì legitimo e costante matrimonio, la Città dì Piacenza, e il Piacentino dà noi posseduto, per tenerlo, e possederlo in qualità dì Duca dì Piacenza, rinunciando à questo effetto à tutti i diritti, azioni, e pretese, che sopra dì essi ci competono; riservato però espressamente à noi e à nostri Successori la ragione dì Riversibilità nei casi sopra ditti &c.

VIII. Pour assûrer & effectuer lesdites Restitutions & Cessions, on est convenu, qu'elles seront entierement executées & accomplies de part & d'autre en Europe dans l'espace de 6 semaines, ou plûtôt si faire se peut, à compter du jour de l'Echange des Ratifications de toutes les huit Puissances; bien entendu que 15 jours après la signature du present Traité, les Generaux ou autres Personnes, que les Hautes Contractans de part & d'autre jugeront à propos de commettre à cet effet, s'assembleront à Bruxelles & à Nice pour concerter & convenir des moyens de procéder aux Restitutions & mises en possession d'une façon également convenable au bien des Troupes, des Habitans & des Païs respectifs, mais aussi de sorte que toutes & chacune des Hautes Parties Contractantes se trouvent, conformément à leurs intentions & aux engagemens contractez par le present Traité en possession tranquille & entiere, sans rien excepter de tout ce qui doit leur revenir, soit par Cession ou autrement, dans le dit terme de 6 semaines, ou plûtôt, si faire se peut, après l'Echange des Ratifications du present Traité de toutes lesdites huit Puissances.

IX. En

gen, oder da vorgedachter Infant ohne männliche Kinder sterben solte: so renunciren Wir kraft gegenwärtiger Acte, cediren und übertragen für Uns so wohl, als Unsere Nachfolger, an ermeldeten Durchlauchtigsten Infanten Don Philipp und desselben aus rechtmäßiger Ehe erzeugte männliche Kinder, die Stadt Placenz und das Placenzische, so Wir besessen haben, solches in der Qualität als Herzog von Parma zu geniessen; entsagen zu solchem Ende allen Uns diesfalls zustehenden Rechten, Actionen, und Ansprüchen, und behalten Uns jedoch dabey so wohl für Uns als Unsere Nachfolger das Rückfalls-Recht in den obbenienmten Fällen ausdrücklich bevor. Zu Urkund dessen rc.

VIII. Besagte Restitutiones und Cessiones zu versichern und zu bewircken, hat man sich verglichen, daß sie ieder Seits in Europa in Zeit von 6 Wochen, oder, wo möglich, noch eher, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen von allen 8 Puissanzen an gerechnet, völlig vollzogen und erfüllet werden sollen; wohlverstanden, daß 14 Tage nach Zeichnung des gegenwärtigen Tractats die Generals oder andere Personen, welche die hohen Contrahenten ihrer Seits dazu zu committiren für gut befinden werden, sich zu Brüssel und Nizza versammlen sollen, sich über die Mittel zu vergleichen und zu verstehen, auf eine zum Besten der resp. Truppen, Einwohner und Lande, gleich viel gereichende Weise zu den Zurückgebungen und Einsetzungen zu schreiten; hiernächst auch, daß alle und iede der hohen contrahirenden Theile sich, ihren durch gegenwärtigen Tractat eingegangenen Absichten und Verbindungen gemäß, in dem ruhigen und völligen Besitz, ohne etwas von allem dem auszunehmen, was ihnen entweder durch Abtretung oder sonst zukommen soll, in erwehnter Frist von 6 Wochen, oder, wo möglich, noch eher, nach Auswechselung der Ratification des gegenwärtigen Tractats von allen ermeldeten 8 Puissanzen, sich befinden sollen.

IX. En considération de ce que non obstant l'engagement mutuel pris par l'Art. XVIII des Préliminaires, portant que toutes les Restitutions & Cessions marcheront d'un pas égal, & s'exécuteront en même tems, S. M. Très Chrêtienne s'engage par l'Art. VI du present Traité à restituer dans l'espace de 6 semaines, ou plûtôt si faire se peut, à compter du jour de l'Echange des Ratifications du present Traité, toutes les Conquêtes qu'Elle a faites dans les Païs-Bas, pendant qu'il n'est pas possible, vû la distance des lieux, que ce qui concerne l'Amerique ait son effet dans le même tems, ou même de fixer le terme de sa parfaite execution; Sa Majesté Britannique s'engage aussi de son côté à faire passer auprès du Roy Très-Chrêtien, aussi-tôt, aprés l'Echange des Ratifications du present Traité, 2 Personnes de Rang, & de condition qui y demeureront en Otages, jusqu'à-ce qu'on y ait appris d'une façon certaine & authentique la Restitution de l'Isle Royale dit Cap-Breton, & de toutes les Conquêtes, que les Armes ou les Sujets de S. M. Britannique pourroient avoir faites avant, ou aprés la signature des Préliminaires, dans les Indes Orientales & Occidentales. L. M. Britannique & Très Chrêtienne s'obligent pareillement de faire remettre, à l'échange des Ratifications du present Traité les Duplicats des ordres addressez aux Commissaires nommez pour remettre & recevoir respectivement tout ce qui pourroit avoir été conquis de part & d'autre dans les Indes Orientales & Occidentales conformément à l'Article II des Préliminaires, & aux Declarations du 21 & 31 May & 8 Juillet dernier, pour ce qui concerne lesdites Conquêtes dans les Indes Orientales & Occidentales.

Bien

IX. In Betrachtung dessen, daß, ungeachtet der durch den achtzehnten Artickel der Präliminarien eingegangenen Verbindung, welcher Artickel enthält, daß alle Restitutiones und Cessiones auf einem gleichen Fuß geschehen, und zu gleicher Zeit vollzogen werden sollen, Se. Allerchristl. Maj. sich durch den sechsten Artickel des gegenwärtigen Tractats anheischig machen, in Zeit von 6 Wochen, oder, wo möglich, noch eher, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats an zu rechnen, alle Conqvetten, die Sie in den Niederlanden gemacht, zurück zu geben, und damit das, was America betrift, seinen Effect in eben der Zeit haben möge, oder aber die Frist zu seiner völligen Erfüllung zu bestimmen.

So machen Se. Großbritannische Majest. sich Dero Orts auch anheischig, so fort nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats 2 Personen vom Rang und Stande zu dem Allerchristl. Könige gehen zu lassen, welche als Gaiseln so lange daselbst bleiben sollen, bis man auf eine gewisse und glaubwürdige Weise die Zurückgebung der Königl. Insel, Cap Breton genannt, und aller der Conqvetten, welche die Waffen oder die Unterthanen Sr. Großbritannischen Maj. vor oder nach Unterzeichnung der Präliminarien in Ost- und West-Indien gemacht haben möchten, allda erfahren haben wird. Ihro Großbritannische und Allerchristl. Majestäten machen sich gleichfalls anheischig, bey Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats die Duplicate der an die Commissarien gerichteten Verordnungen ausantworten zu lassen, welche ernennet worden, alles dasjenige resp. zu übergeben und zu übernehmen, was auf beyden Seiten in Ost- und West-Indien erobert worden seyn könte, dem zweyten Artickel der Präliminarien und den Declarationen vom 21 und 31 May und 8 Jul. lezthin zu Folge, wegen dessen, was besagte Conqvetten in Ost- und West-Indien anbetrift.

Bien entendu neanmoins que l' Isle-Royale dite de Cap-Breton, sera renduë avec toute l'Artillerie & Munitions de Guerre, qui s'y seront trouvées au jour de sa Reddition. Quant aux autres Restitutions, elles auront leur effet conformément à l'esprit de l'Article XI des Préliminaires, & des Déclarations & Conventions du 21. & 31 May & 8 Juillet, dans l'état où se seront trouvées les choses, le 11 Juin nouveau stile dans les Indes Occidentales & le 31 Octobre, pareillement nouveau Stile, dans les Indes Orientales. Toutes les choses d'ailleurs seront remises sur le pié qu'elles étoient ou devoient être avant la presente Guerre.

Lesdits Commissaires respectifs tant ceux pour les Indes Occidentales, que ceux pour les Indes Orientales, devront être prêts à partir au premier avis que L. M. Britannique & Très-Chrêtienne reçevront de l'Echange des Ratifications, munis de toutes les Instructions, Commissions, Pouvoirs & Ordres necessaires pour le plus prompt accomplissement des intentions des Leurs dites Majestez & des Engagemens qu'Elles contractent par le present Traité.

X. Les Revenus ordinaires des Païs qui doivent être restituez ou cedez respectivement, & les Impositions faites dans ces Païs pour le traitement & les Quartiers d'Hiver des Troupes, appartiendront aux Puissances qui en sont en possession jusqu'au jour de l'Echange des Ratifications du present Traité, sans néanmoins qu'il soit permis d'user d'aucune voye d'éxécution, pourvû qu'il ait été donné caution suffisante pour le payement; Bien entendu que les Fourages & Ustencils pour les Troupes se fourniront jusqu' aux Evacuations;

au

Jedoch wohl verstanden, daß die Isle-Royale, Cap Breton genannt, mit aller Artillerie und Kriegs-Munition, die sich am Tage ihrer Einnehmung darauf befunden, zurück gegeben werden soll. Die andern Restitutiones belangend, sollen sie nach dem Sinn des eilften Artickels der Präliminarien, und den Declarationen und Conventionen vom 21 und 31 May und 8 Jul. gemäß, in dem Stande, worinnen sich die Sachen den 11 Jun. nach dem neuen Stylo in West-Indien, und den 31 Oct. gleichergestalt nach dem neuen Stylo, in Ost-Indien befunden haben werden, ihre Wirkung haben. Hiernächst sollen alle Sachen auf den Fuß wieder gestellet werden, darauf sie vor dem gegenwärtigen Kriege gewesen sind, oder hätten seyn sollen.

Besagte resp. Commissarii, sowohl die für West-Indien, als die für Ost-Indien, sollen auf die erste Nachricht, die Ihro Großbritannische und Allerchristl. Majestäten von Auswechselung der Ratificationen erhalten werden, mit allen nöthigen Instructionen, Commißionen, Vollmachten, und Ordren versehen, zu schleunigster Erfüllung der Willens-Meynung Höchstgedachter Ihro Majestäten, und der Verbindungen, welche Sie durch gegenwärtigen Tractat eingehen, zum Abgang fertig seyn.

X. Die ordentlichen Einkünfte der Lande, welche resp. zurück gegeben oder abgetreten werden sollen, und die in diesen Landen zum Tractement und für die Winter-Quartire der Truppen gemachte Anlagen, sollen den Puissanzen, die im Besitz davon sind, bis zum Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats gehören, ohne daß es iedoch erlaubt sey, einige Execution zu gebrauchen, daferne wegen der Bezahlung hinlängliche Caution gegeben worden: wohl verstanden, daß die Fourage und Servicen für die Truppen bis zur Evacuation geliefert werden: vermittelst dessen alle

au moyen dequoi toutes ces Puissances promettent & s'engagent de ne rien repeter ni exiger des Impositions & Contributions qu'elles pourroient avoir établies sur les Païs, Villes & Places qu'elles ont occupées dans le cours de la Guerre, & qui n'auroient point été payées au tems que les évenemens de ladite Guerre les auroient obligées à abandonner lesdits Païs, Villes & Places; toutes Prétentions de cette nature demeurant en vertu du present Traité annéanties.

XI. Tous les Papiers, Lettres, Documens & Archives, qui se sont trouvez dans les Païs, Terres, Villes & Places qui seront restituées, & ceux appartenant aux Païs cedez, seront delivrez ou fournis respectivement de bonne foi dans le même tems, s'il est possible, de la prise de possession, ou au plûtard 2 mois après l'échange des Ratifications du present Traité de toutes les huit Parties, en quelque lieu que lesdits Papiers ou Documens se puissent trouver, nommément ceux qui auroient été transportez de l'Archive du Grand Conseil de Malines.

XII. S. M. le Roy de Sardaigne restera en possession de ce dont il jouissoit anciennement & nouvellement, & particulierement de l'acquisition qu'il a à faire en 1743 du Vigevanasque, de la Partie du Pavesan & du Comté d'Anghiera, de la maniere que ce Prince les posséde aujourd'huy en vertu des Cessions qui lui ont été faites.

XIII. Le Sérenissime Duc de Modéne en vertu tant du present Traité, que de ses Droits, Prérogatives & Dignitez prendra Possession six semaines ou plûtôt si faire se peut, après l'Echange des Ratifications dudit Traité de tous les Etats, Places, Forts, Biens & Rentes, generalement de tout ce dont il jouissoit avant la Guerre; Lui seront rendus pareillement dans le même tems les Archives,

Docu-

diese Puissanzen versprechen, und sich anheischig machen, von den Auflagen und Contributionen nichts zu fordern, die sie in den Landen, Städten und Plätzen, die sie unter währendem Kriege eingenommen, etwan ausgeschrieben, und die nicht zu der Zeit bezahlt worden, da die Fälle besagten Kriegs sie genöthiget, sothane Lande, Städte und Plätze zu verlassen; immassen alle dergleichen Forderungen kraft des gegenwärtigen Tractats aufgehoben und vernichtet bleiben.

XI. Alle Papiere, Briefschaften, Documente und Archive, die sich in den zurück zu gebenden Landen, Städten und Plätzen befunden, und die zu den abzutretenden Landen gehörige, sollen zu gleicher Zeit, wo möglich, mit der Besitznehmung, oder aufs längste 2 Monate nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats von allen 8 Parteyen, an welchem Orte besagte Papiere und Documente sich auch finden mögen, nahmentlich diejenigen, welche aus dem Archiv des grossen Raths zu Mecheln weggebracht worden seyn möchten, resp. treulich überliefert und herbey geschaffet werden.

XII. Se. Maj. der König von Sardinien bleiben in dem Besitz dessen, was Sie von Alters her und neuerlich genossen, und absonderlich der im Jahr 1743 gemachten Acquisition von Vigevanasco, des Theils von dem Pavesanischen, und der Grafschaft Anghiera, auf die Weise, wie dieser Prinz sie kraft der ihm geschehenen Ceßionen gegenwärtig besitzet.

XIII. Der Durchl. Herzog von Modena soll kraft des gegenwärtigen Tractats so wohl, als seiner Rechte, Prärogativen und Würden, 6 Wochen, oder, wo möglich, noch eher nach Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats von allen seinen Staaten, Plätzen, Forts, Gütern und Renthen, überhaupt von allem dem, was er vor dem Kriege genossen hat, Besitz nehmen: Es sollen ihm glei-

Documens, Ecrits & Meubles de quelque nature que ce puisse être, comme aussi l'Artillerie, Attirails & Munitions de Guerre, qui se seront trouvées dans les Païs du tems de leurs occupations. Quant à ce qui manquera, ou qui aura été converti en une autre forme, le juste prix des choses, ainsi ôtées, & qui doivent être restituées, sera paié en argent comptant, lequel prix, ainsi que l'équivalent des Fiefs que le Sérenissime Duc de Modéne possedoit en Hongrie, s'ils ne lui sont pas remis, sera reglé & constaté par les Generaux ou Commissaires respectifs, qui, suivant l' Article VIII du present Traité, doivent s'assembler à Nice 15 jours après la signature, pour convenir des moiens d'exécuter les Restitutions & mises en possession réciproques ; de sorte que dans le même tems & le même jour que le Sérenissime Duc de Modéne prendra possession de tous ses Etats, il puisse entrer ainsi en jouissance, soit des Fiefs en Hongrie, soit dudit Equivalent, & recevoir le prix des choses qui ne pourront lui être restituées ; lui sera pareillement fait justice dans ledit terme de six semaines après l'échange des Ratifications sur les Allodiaux de la Maison de Guastalla.

XIV. La Sér. République de Génes, en vertu tant du present Traité que de ses Droits, Prérogatives & Dignitez, rentrera en possession six semaines ou plûtôt, si faire se peut, après l'Echange des Ratifications dudit Traité, de tous les Etats, Forts, Places, Païs de quelque nature que ce puisse être, Rentes & Revenus, dont elle jouissoit avant la Guerre, specialement tout & chacun des Membres & Sujets de ladite République rentre-

chergestalt in eben der Zeit die Archive, Documente, Schriften und Meublen, von was für Art es auch seyn mag, desgleichen die Artillerie, Kriegs-Geräthschaft, und Munition, die in den Landen zur Zeit ihrer Einnehmung befindlich gewesen, zurück gegeben werden. In Ansehung dessen, so fehlen, oder in eine andere Form verwandelt worden seyn wird, so soll der rechte Werth der also weggenommenen und wieder zurück zu gebenden Sachen in baarem Gelde bezahlet werden, welcher Werth so wohl als das Aequivalent für die Güter, die der Durchl. Herzog von Modena in Ungarn besessen hat, wenn sie ihm nicht zurück gegeben werden, durch die resp. Generals oder Commissarien, die nach dem achten Artickel des gegenwärtigen Tractats sich 14 Tage nach der Unterzeichnung zu Verabredung der Mittel wegen Vollziehung der allerseitigen Restitutionen und Besitznehmungen zu Nizza versammlen sollen, reguliret und ausgemacht werden soll, dergestalt, daß der Durchl. Herzog von Modena in eben der Zeit und an eben dem Tage, da er von allen seinen Staaten Besitz nehmen wird, auch in den Genuß entweder seiner Lehns-Güter in Ungarn, oder des erwehnten Aequivalents, treten und den Werth der Sachen, die ihm nicht zurück gegeben werden können, erhalten möge. Es soll ihm gleichergestalt in berührter Frist von 6 Wochen nach Auswechselung der Ratificationen wegen der Allodial-Güter der Hauses Guastalla Recht wiederfahren.

XIV. Die Durchl. Republic Genua soll kraft des gegenwärtigen Tractats so wohl, als ihrer Rechte, Prärogativen, und Würden, 6 Wochen, oder, wo möglich, noch eher, nach Auswechselung der Ratificationen ermeldeten Tractats, zu dem Besitz aller Staaten, Forts, Plätze, Lande, von was für Art es seyn möge, Renthen und Einkünfte, deren sie vor dem Kriege genossen hat, wieder gelangen; besonders sollen alle und jede Glieder und Unter-

thanen

rentreront dans le terme susdit après l'Echange des Ratifications du présent Traité en possession, jouissance & liberté de disposer de tous les Fonds, qu'ils avoient sur la Banque de Vienne en Autriche, en Bohéme, ou en quelque partie que ce soit des Etats de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme & de ceux du Roy de Sardaigne, & les interêts leur seront payez exactement & régulierement, à compter dudit jour de l'Echange des Ratifications du présent Traité.

XV. Il a été arrêté & convenu entre les huit Hautes Parties, que pour le bien & l'affermissement de la Paix en general & pour la tranquillité de l'Italie en particulier, toutes choses y demeureront dans l'état où elles étoient avant la guerre, sauf & après l'éxecution des dispositions faites par le présent Traité.

XVI. Le Traité de l'Assiento pour le Traité des Negres, signé à Madrit le 26 Mars 1713, & l'Article du Vaisseau annuel, faisant partie dudit Traité, sont spécialement confirmez par le présent Traité pour les quatre années, pendant lesquelles la jouissance en a été interrompuë depuis le commencement de la présente guerre, & seront éxécutez sur le même pié & sur les mêmes conditions, qu'ils ont été ou dû être éxécutez avant ladite guerre.

XVII. Dunkerque restera fortifié du côté de terre en l'état qu'il est actuellement, & pour le côté de Mer sur le pié des anciens Traitez.

XVIII. Les Prétentions d'argent de S.M. Britannique, comme Electeur de Hannover, sur la Couronne d'Espagne, les differens touchant l'Abbaye de S. Hubert, les Enclaves du Hainau & les Bureaux

Namen besagter Republic in erwehnter Frist nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats in den Besitz, Genuß und Freyheit wieder treten; über alle die Fonds, die sie in der Banco zu Wien in Oesterreich, in Böhmen, oder in was für einem Theile von den Staaten der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen und des Königs von Sardinien es auch sey, gehabt, zu disponiren, und ihre Interessen sollen ihnen richtig und ordentlich bezahlet werden, von erwehntem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen.

XV. Es ist zwischen den 8 hohen Theilen verglichen und ausgemacht worden, daß zum Besten und zu Befestigung des Friedens überhaupt, und zur Ruhe von Italien insbesondere, alle Sachen daselbst in dem Stande bleiben sollen, wie sie vor dem Kriege gewesen sind, mit Vorbehalt und nach Vollstreckung der durch den gegenwärtigen Tractat gemachten Dispositionen.

XVI. Der Aßiento-Tractat für den Negres-Handel, der zu Madrit den 26 Mart. 1713 gezeichnet worden, und der Artickel wegen des jährlichen Schiffs, der einen Theil von besagtem Tractat ausmacht, werden durch gegenwärtigen Tractat für die 4 Jahre, unter denen der Genuß davon seit dem Anfange des gegenwärtigen Kriegs unterbrochen worden, absonderlich bestätiget, und sollen auf eben dem Fuß und unter den Bedingungen vollzogen werden, wie sie vor erwehntem Kriege vollzogen worden, oder werden sollen.

XVII. Dünkirchen soll auf der Land-Seite in dem Stande, darinn es anietzo ist, befestiget, und wegen der See-Seite auf dem Fuß der alten Tractaten bleiben.

XVIII. Die Geld-Forderungen Sr. Groß-britannischen Maj. als Churfürstens von Hannover an die Crone Spanien, die Differenzien wegen der Abtey St. Hubert, die Enclaves von Hennegau, und

teaux nouvellement établis dans les Païs-Bas ; les Prétentions de l'Electeur Palatin, & les autres Articles qui n'ont pû être reglez pour entrer dans le present Traité, le seront incessamment à l'amiable par des Commissaires nommez à cet effet de part & d'autre, ou autrement, selon qu'il en sera convenu par les Puissances interessées.

XIX. L'Article V du Traité de la Quadruple-Alliance conclu à Londres le 2 Août 1718, contenant la Garantie de la Succession au Roiaume de la Grande Bretagne dans la Maison de Sa Maj. Britannique à present Regnante, & par lequel on a pourvû à tout ce qui peut être relatif à la Personne qui a pris le Titre de Roy de la Grande Bretagne & à ses Descendans des deux Sexes, est expressement rappellé & renouvellé par le présent Article, comme s'il y étoit inseré dans tout son contenu.

XX. Sa Majesté Britannique en qualité d'Electeur de Brunswig-Lunebourg, tant pour lui que pour ses Héritiers & Successeurs, & tous les Etats & Possessions de ladite Majesté en Allemagne, sont compris & garantis par le présent Traité.

XXI. Toutes les Puissances interessées au présent Traité, qui ont garanti la Sanction Pragmatique du 19 Avril 1713 pour tout l'Héritage du feu Empereur Charles VI en faveur de sa Fille l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme actuellement Regnante, & de ses Descendans à perpetuité, suivant l'ordre établi par ladite Sanction Pragmatique, la renouvellent dans la meilleure forme qu'il est possible, à l'exception cependant des Cessions deja faites, soit par ledit Empereur, soit

und die in den Niederlanden neu errichtete Zoll-Häuser, die Forderungen des Churfürsten von der Pfalz und die andern Artickel, welche nicht haben reguliret werden können, um in den gegenwärtigen Tractat zu kommen, sollen durch die zu solchem Ende von dieser und der andern Seite ernennte Commissarios, oder auf andere Weise, wie durch die interessirten Puissanzen verglichen werden wird, unverzüglich in der Güte abgethan werden.

XIX. Der fünfte Artickel der zu London am 2 Aug. 1718 geschlossenen Quadruple-Allianz, so die Garantie der Erb-Folge in dem Königreiche Großbritannien in dem Hause Sr. iezt regierenden Großbritannischen Maj. enthält, und durch den man allem demjenigen vorgesehen hat, was sich auf die Person, welche den Titel als König von Großbritannien angenommen hat und auf deren Descendenten beyderley Geschlechts beziehen kan, wird durch den gegenwärtigen Artickel ausdrücklich wiederholt und erneurt, als ob er nach seinem ganzen Inhalte eingerücket wäre.

XX. Se. Großbritannische Maj. sind als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, so wohl für sich, als für Dero Erben, in dem gegenwärtigen Tractat begriffen, und es werden dadurch alle Staaten und Possessiones höchstgedachter Sr. Maj. in Teutschland garantiret.

XXI. Alle bey dem gegenwärtigen Tractat interessirte Puissanzen, welche die Pragmatische Sanction vom 19 April 1713, wegen der gantzen Erbschaft des verstorbenen Kaysers, Carls VI, für seine Tochter, die ietzt-regierende Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen und für deren Descendenten auf immerdar, nach der durch besagte Pragmatische Sanction eingeführten Ordnung garantiret haben, erneuern dieselbe in bestmöglichster Form, iedoch mit Ausnahme der entweder durch gemeldeten Kayser oder durch gedachte Printzeßin bereits geschehenen,

und

soit par ladite Princesse & de celles, qui sont stipulées par le présent Traité.

XXII. Le Duché de Silesie & le Comté de Glatz, tels que S. M. Prussienne les posse de aujourd'huy, sont garanties à ce Prince par toutes Puissances, Parties & Contractantes du présent Traité.

XXIII. Toutes les Puissances Contractantes & interessées au présent Traité, en garantiront reciproquement & respectivement l'éxécution.

XXIV. Les Ratifications solemnelles du présent Traité expédiés en bonne & due forme, seront échangées en cette Ville d' Aix-la-Chapelle entre toutes les huit Parties, dans l'espace d'un mois, ou plûtôt, s'il est possible, à compter du jour de la Signature.

En foi de quoi Nous Soussignez, leurs Ambassadeurs Extraordinaires & Ministres Plénipotentiaires, avons signé de nôtre main en leur nom & en vertu de nos pleinspouvoirs le présent Traité Definitif, & y avons fait apposer le cachet de nos Armes, &c.

Fait à Aix-la-Chapelle, le 18 Octobre 1748.

Articles Separez.

I. Quelques uns des Titres emploiez par les Puissances Contractantes, soit dans les Pleinspouvoirs & autres Actes pendant le cours de la Négociation, soit dans le Préambule du présent Traité n'étant pas generalement reconnus, il a été convenu, qu'il ne pourroit jamais en résulter aucun préjudice pour aucune desdites Parties Contractantes, & que les Titres pris ou omis de part & d'autre à l'occasion de ladite Négociation & du présent Traité, ne pourront être citez ni tirez à consequence.

II. Il

und der durch den gegenwärtigen Tractat stipulirten Ceßionen.

XXII. Das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, so wie Se. Preußische Majestät sie heutiges Tages besitzen, werden diesem Prinzen durch alle Puissanzen, Parteyen und Contrahenten des gegenwärtigen Tractats garantiret.

XXIII. Alle contrahirende und bey dem gegenwärtigen Tractat intereßirte Puissanzen garantiren einander resp. die Vollstreckung desselben.

XXIV. Die solennen Ratificationes des gegenwärtigen Tractats sollen in guter und gehöriger Form ausgefertiget, zwischen allen 8 Theilen binnen einem Monat, oder, wo möglich, noch eher, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in dieser Stadt Aachen gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir Endes Unterzeichnete, ihre ausserordentliche Gesandten und Gevollmächtigte Ministri, in ihrem Nahmen und kraft unserer Vollmachten, den gegenwärtigen Definitiv-Tractat eigenhändig unterschrieben und besiegelt rc. So geschehen zu Aachen den 18 Oct. 1748.

Separat-Artickel.

I. Da einige der durch die contrahirende Puissanzen theils in den Vollmachten und andern Acten während der Negociation, theils in dem Eingange des gegenwärtigen Tractats, gebrauchte Titel nicht durchgehends erkannt werden, so ist verglichen worden, daß niemals für einen besagter contrahirenden Theile einiges Nachtheil daraus solle erwachsen können, und daß die von dieser oder jener Seite bey Gelegenheit der ermeldeten Negociation und des gegenwärtigen Tractats angenommene oder auch weggelassene Titel weder zur Folge sollen angeführet noch gezogen werden können.

II. Il a été convenu & arrêté, que la Langue Françoise emploiée dans tous les Exemplaires du présent Traité, & qui pourra l'être dans les Actes d'Accession, ne formera point un exemple qui puisse être allegué, ni tiré à conséquence, ni porter préjudice en aucune maniere à aucune des Puissances Contractantes, & que l'on se conformera à l'avenir à ce qui a été observé & doit être observé à l'égard & de la part des Puissances, qui sont en usage & en possession de donner & de recevoir des Exemplaires de semblables Traitez & Actes en une autre Langue que la Françoise.

Le présent Traité & les Accessions, qui interviendront, ne laissent pas d'avoir la même force & vertu, que si le susdit usage y avoit été observé, & les présens Articles separez auront pareillement la même force, que s'ils étoient inserez dans le Traité.

En foy de quoi Nous soûsignez Ambassadeurs Extraordinaires & Ministres Plenipotentiaires de S. M. Britannique, de S. M. Très Chrêtienne & des Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies, avons signé les présens Articles séparez, & y avons fait apposer le cachet de nos Armes, &c.

Fait à Aix-la-Chapelle, le 18 Octobre 1748.

II. Es ist verglichen und beschlossen worden, daß die in allen Exemplarien des gegenwärtigen Tractats gebrauchte Frantzösische Sprache, und die es auch bey den Accesions-Acten seyn kan, kein Exempel machen solte, das zur Folge angeführet oder gezogen werden, noch in einige Wege einer der contrahirenden Puissanzen Nachtheil bringen könne, und daß man sich in Zukunft nach demjenigen achten wolle, was in Ansehung und von Seiten der Puissanzen beobachtet worden, welche im Gebrauch und im Besitz sind, Exemplare von dergleichen Tractaten und Acten in einer andern Sprache, als der Frantzösischen, zu geben und zu empfangen.

Der gegenwärtige Tractat und die Accesiones, welche dazu kommen werden, behalten eben die Kraft und Gültigkeit, als wenn besagter Gebrauch dabey wäre beobachtet worden, und die gegenwärtigen Separat-Artickel sollen gleichfalls eben die Kraft haben, als wenn sie in dem Tractat eingerücket wären.

Urkundlich haben Wir Endes unterschriebene ausserordentliche Gesandte und Gevollmächtigte Ministri Sr. Großbritannischen Majestät, Sr. Allerchristlichsten Majest. und der Herren General-Staaten der Vereinigten Provinzen, gegenwärtige Separat-Artickel gezeichnet, und besiegelt etc. Geschehen zu Aachen den 18 Oct. 1748.

Wir werden vielleicht denjenigen, welche das bisher zu Aachen verabhandelte in einiger Verbindung zu lesen, Belieben tragen, keinen Misfallen erzeigen, wenn wir ihnen zur Fortsetzung dessen, was wir bisher geschrieben, noch einige zu den Friedens-Conferentzen gehörige Stücke vorlegen. Es verdienet nemlich unter denen Pieces, welche in Engelland wider die Friedens-Präliminarien zum Vorschein gekommen, sonderlich diejenige, welche den Titel führt: **Protestation der Englischen Kaufleute wider die Friedens-Präliminarien**, vor andern beybehalten zu werden. Sie ist bey dieser Materie ungemein interessant, und wir haben sie so, wie wir sie in einer bekannten Monats-Schrift gefunden, daraus unsern Blättern einverleiben wollen.

Nachdem das hochansehnliche Oberhaupt, welches der Verwaltung der öffentlichen Geschäfte vorstehet, nebst seinem unermüdeten Bruder und Gehülfen, wie auch deren höchst vortreflichen Werckzeuge, dem Bothschafter zu Aachen, vermöge ihrer hocherhabenen und besondern Weisheit, ohne gehöriger Massen das Interesse und die Wohlfahrt der Nation dabey zu rathe zu ziehen, oder die geringste Rücksicht auf die Sicherheit des Commercii zu haben, vor gut befunden, mit unsern Feinden auf gewisse Präliminarien zu einem Frieden übereinzukommen rc. so protestiren wir Großbritannische Kaufleute, die wir von allen genau unterrichtet worden, ungeacht man diese Artickel mit möglichster Sorgfalt vor uns zu verbergen gesucht hat, auf die kräftigste und feyerlichste Art, durch gegenwärtiges, wider diese Präliminarien, sonderlich wider alles, was dieselben unsern Rechten, Gütern und Commercio nachtheiliges,

oder

oder dem Interesse und der Ehre dieser Königreiche schädliches enthalten ꝛc. Hierzu sind wir aus verschiedenen dringenden Ursachen und wichtigen Betrachtungen, wie folget, bewogen worden.

1) Weil wir leicht begreifen, daß die gegenwärtigen Präliminarien, entweder aus Gefälligkeit, wegen eines gewissen grossen Gutes, oder schlechterdings einem fremden Interesse beyzustehen, sind geschlossen worden, indem selbige auf keine Art zum Vortheile der Nation abzuzielen scheinen, und zu einer solchen Zeit sind gezeichnet worden, da durch unsre See-Macht die Schiffahrt und der Handel von Franckreich in weit grösserer Gefahr schwebte, als daß die Frantzösischen Truppen zu Lande uns wegen der Alliirten Armee hätten in Furcht setzen können, indem unsre Flotte und Armee Provision genug hatten, und unser Commercium sich in dem vortheilhaftesten Stande befande, dahingegen die Frantzösischen Völcker nicht allein, sondern selbst der größte Theil von Franckreichs Provintzen in den ängstlichsten Umständen, wegen Mangel des Brots, lebte, der Frantzösische Zucker-Handel fast völlig zu Grunde gerichtet, und das Volck im Begriff war, einen Aufruhr zu erregen, wegen der beträchtlichen Auflagen und der Noth, welche der Krieg über dasselbe zog, da die Unterthanen in beständiger Furcht standen, eine Hungers-Noth ausstehen zu müssen, welche sie gewiß nicht würden haben vermeiden können, wenn unsre Ministri nicht diesen besondern Vergleich getroffen hätten, dem zu Folge den Franzosen erlaubt worden, Getrayde zu ihrem und ihrer Armee Troste, uns aber zum größten Schaden, einzukaufen und überzuführen. Ihre Armee, welche den glücklichen Fortgang der Waffen vorher bloß ihrer Menge zu dancken hatte, würde ohne Zweifel so weit heruntergekommen seyn, daß sie der unsrigen an der Zahl gleich gewesen, sie würde uns die besten Mittel, so wohl zu Lande als zur See den Vortheil über sie zu erhalten, selbst an die Hand gegeben haben.

Allein unsere Ministri, welche die Gelegenheit vorbey streichen lassen, unsern Schaden wieder gut zu machen, scheinen durch ihre Verabsäumung die Wohlthat, so uns die Vorsehung zugedacht, von uns abgekehrt, und dieses ausserordentliche Glück, welches uns bestimmt war, unsere Feinde fast ohne Blutvergiessen zu überwinden, in den beständigen Fluch verwandelt zu haben, daß wir den Frantzosen dienstbar werden sollen.

2) Weil wir sehen, daß diese Präliminarien eben den Einwendungen unterworfen sind, welche man ehemals wider den Utrechter Tractat gemacht, weil aus dem Etablissement, welches der Don Philipp auf Unkosten der Kayserin-Königin haben soll, und aus den verschiedenen Bedingungen, die zu Franckreichs Vortheil gemacht worden, deutlich erhellet, daß das Haus Bourbon zu groß, das Haus Oesterreich aber zu schwach werden müsse, um die Macht in einem billigen Gleichgewichte zu erhalten.

3) Weil es scheint, daß der Nutzen, die Ansprüche und Forderungen des Churfürstenthums Hannover vollkommen in Betrachtung gezogen und bedungen worden, da man hingegen die von Großbritannien mit eben der Sorgfalt vorbey gelassen hat. Es erhellet dieses aus dem neunten Artickel dieses Tractats, worinne die contrahirenden Theile übereingekommen, von dem König in Spanien eine unbekannte, und dem Churfürstenthum Hannover, wegen einer gleichfalls unbekannten Sache, schuldige Summe zu erhalten. Und es ist etwas erstaunliches vor uns, daß man in diesem Artickel diese alte Schuld und verloschene Anforderung so untersucht, und sich hingegen so wenig um die gerechte Schuld der 95 tausend Pf. Sterlings bekümmert, die Spanien an uns zu bezahlen hat, und deren man nicht einmal erwähnet. Man hat selbst eben so wenig an unser Darlehn auf Schlesien gedacht, zu welchem wir zu seiner Zeit mit eben so viel Eifer als Einstimmigkeit unsern Beytrag thaten, und wodurch das Haus Oesterreich der Gefahr ein

ein Opfer seiner Feinde zu werden entrissen ward. Wir haben die gröste Ursache, eine viel stärckere Sicherheit wegen des Geldes, so wir bey der Gelegenheit vorgeschossen, zu erwarten, da dieses Herzogthum wircklich in andere Hände gekommen ist, und unsre Ministri es über sich genommen haben, selbiges dem ietzigen Besitzer zu garantiren.

4) Weil es iederman bekannt ist, daß wir aus keiner andern Absicht mit Spanien den Krieg angefangen, als um einige Schadloshaltung wegen des Verlusts zu erhalten, den wir durch ihre Küsten-Bewahrer erlitten, und die Bezahlung der oben gedachten Schuld, nebst einer Sicherheit vor das freye Commercium in America, ohne der Untersuchung und einer andern Belästigung unterworfen zu seyn, zu bekommen. Dieses waren die Vortheile, welche wir uns von dem Kriege versprachen, und wir hatten kein ander Interesse, uns darein einzulassen, als uns diesen Nutzen zu verschaffen. Inzwischen scheint es, daß man diese Vortheile auf eine nie zu entschuldigende und schändliche Art in dem Präliminar-Friedens-Tractat versäumet habe, und wir werden auf solche Weise noch ferner den Verheerungen der räuberischen Spanier ausgesetzt bleiben, ohne vor unsern erlittenen Verlust eine Schadloshaltung zu erlangen, und ohne einige Sicherheit wegen Bezahlung der beträchtlichen Schuld-Foderung, die so lange aufgeschoben worden, zu bekommen.

5) Weil wir aus dem Stillschweigen, womit man unsre Foderung der besagten 95 tausend Pf. Sterl. übergehet, und aus den starcken Stipulationen, die man in diesen Articklen, wegen der Hannöverischen Foderung, gemacht, leicht urtheilen können, daß unsre gegründeten Rechte den Hannöverischen Prätensionen werden aufgeopfert, und diese unbekante Summe, die man zurück fodert, auf unsre Unkosten werde bezahlet werden. Denn, wir überlassen es der gantzen Welt zu entscheiden, im Fall unsrer Foderung keine Genüge geschiehet, und das Haus Hannover einen volle

kommenen Ersatz seiner unbekanten Prätension erhält, ob sie oder ob wir nicht die größte Ursache zu glauben haben, daß dieses fremde Interesse uns zur Last falle, und daß man aus unseren Beutel bezahlen werde?

6) Weil wir glauben, daß der zehnte Artickel der Präliminarien, welcher seinem gantzen Inhalte nach der eintzige ist, der zu unserm Vortheil eingerückt worden, und in welchem man den Aßiento-Tractat, in so ferne bestätiget, daß man uns die Jahre zugesteht, binnen welchen derselbe suspendirt gewesen, völlig ohne Wirckung seyn werde, wenn man nicht noch eine Bedingung, wegen unsers Rechts auf eine freye Schiffahrt in dem Americanischen Meere, ohne Untersuchung, Hinderniß oder Belästigung dabey zu befahren, hinzusetzet. Allein, da man in den Präliminarien keinen Artickel noch Clausel findet, die der Sicherheit unsers künftigen Commercii Meldung thäte, so stehen wir in der größten Furcht, noch einmal eben der Schwierigkeit und der Gefahr unterworfen zu seyn, welcher wir vor Anfang des Krieges ausgesetzt waren.

7) Weil wir uns vorstellen, daß man in die Präliminarien einen Artickel hätte einrücken sollen, wegen der Befugniß, welche die Cron Engelland allein hat, im Besitz von Neu-Schottland oder Acadien in dem mitternächtlichen Theile von America, nebst allen Domainen, die dahin gehören, zu seyn, und weil wir urtheilen, daß es desto nöthiger gewesen wäre, besagten Artickel beyzufügen, weil wir uns sonst nicht als die wahren Inhaber, sondern nur als Besitzer, die bloß den Nahmen führen, von dieser Colonie ansehen können, indem wir wohl wissen, daß ietzo nicht eine eintzige Englische Familie in den Vorstädten der Stadt Annapolis Royale wohne, weil die Frantzosen und Indianer, die von der Römischen Gemeine sind, sich im Besitz des gantzen Landes befinden, einen kleinen Strich ausgenommen, den man aus der Stadt beschiessen kan. Diese Einwohner, bey welchen sich beständig französische Mißionarien aufhalten, sind so sehr wider den Protestantismum eingenommen, und

der

der Crone Franckreich so eifrig ergeben, daß sie nichts stärcker als die Gelegenheit zu haben wünschen, sich mit Franckreich vereinigen zu können. Der Verlust dieser Colonie, da man ihrentwegen in den Präliminarien keine neue und besondere Bedingungen gemacht, muß uns den größten Verdruß verursachen, weil, wenn man die Weitläuftigkeit derselben, ihren Acker-Bau, das vortrefliche Holtz zum Schiff-Bau, die Mastbäume, die Bergwercke, die Häute, den Vorrath von Lebens-Mitteln, und die vortheilhafte Lage zum Fischen betrachtet, klar ist, daß Neu-Schottland den Frantzosen weit mehr gelten müsse, als alle ihre Etablissemens, die sie wircklich in America haben. Hiervon war unser Ministerium selbst ehemals so wohl überzeuget, daß wir einen eigenen Artickel in dem Utrechter Friedens-Tractat finden, der uns allein in Besitz dieser Colonie setzt, und den man aus eben den angeführten Ursachen bey gegenwärtiger Gelegenheit nothwendig hätte wiederholen sollen.

8) Weil wir glauben, daß die Wiederherstellung des Forts und der Insel Cap-Breton, des eintzigen Orts, den wir während dem Kriege eingenommen, uns den größten Verdruß verursachen wird, indem wir zu deren Eroberung durch Anwerbung der Truppen aus Neu-Engelland und durch andere Wege so viel beygetragen haben, daß wir uns leicht vorstellen können, daß die Abtretung dieses Platzes den dasigen Gegenden, sonderlich aber der Fischerey von Terra nova, die uns bisher so viel Unkosten und Arbeit verursacht hat, um sie in das Aufnehmen zu bringen, worinne sie sich wircklich befindet, und die endlich zu ihrer Vollkommenheit gelangen würde, wenn wir im Besitz von Cap-Breton blieben, unendlich nachtheilig seyn müsse. Denn auf den Fall wenn wir die Insel behielten, sind wir gewiß versichert, daß die Frantzosen nicht leicht einen andern beqvemen Platz finden würden, ihre Fische zu trocknen, die sie jährlich auf den Sand-Bäncken fangen, und daß sie folglich in kur-

zer Zeit ganz unfehlbar würden genöthigt werden, diese wichtige Art von Handel zum größten und unschätzbaren Vortheile dieses Königreichs überhaupt, und zu unserm Nutzen ins besondere, fahren zu lassen. Im Gegentheil wird unsre Fischerey in diesen Gegenden durch diese Wiederabtretung schmertzlich angegriffen werden. Denn Franckreich wird dadurch Gelegenheit bekommen, unsre vornehmste Mit-Buhlerin in diesem weitläuftigen und kostbaren Commercio zu werden, und in Stand kommen, uns dessen mit der Zeit völlig zu berauben, weil es mittelst des geringen Soldes, den es vor die Arbeit geben darf, vermögend seyn wird, auf allen Märckten in Europa wohlfeiler als wir zu verkauffen.

9) Weil wir glauben, daß man in den Präliminarien der Cron Engelland einige Garantie hätte geben sollen, wegen des Besitzes der Stadt und des Schlosses Gibraltar und der gantzen Insel Minorca, nebst der Stadt und dem Schlosse Porto-Mahon, auf eben die Art, wie man andern Puissanzen wegen des Besitzes einiger Conqvetten, die sie zuletzt gemacht, dergleichen zugestanden hat. Wir haben eine solche Stipulation gegenwärtig vor desto nöthiger gehalten, weil wir, da uns die geheimen Artickel, die man der Rede nach, dem Tractat beygefüget, unbekannt sind, nicht wissen, ob nicht die Wiedererstattung dieser Plätze, die vor unser Commercium in der Mittelländischen See von solcher Wichtigkeit sind, darinne begriffen ist.

10) Weil wir davor halten, daß man in den Präliminarien gewisse Prätensionen besonders untersucht hat, welche gewisse Nordische Puissanzen vor kurzem gemacht haben, um als See-Mächte angesehen und verehret zu werden.

11) Weil wir der Meinung sind, daß die Wiederersetzung aller unsrer Eroberungen in Ost- und West-Indien, die wir nach dem andern Artickel der Präliminarien gegen Herausgebung der Conqvetten, so Franckreich auf dem festen Lande gemacht hat, thun

sollen,

sollen, der Wohlfahrt und dem Commercio, dieser Nation sehr schädlich seyn werde. Denn so nützlich, und so sehr der Besitz einer festen Barriere in den Niederlanden vor unsre Alliirten zu wünschen ist, so hat uns doch die Erfahrung sattsam überzeuget, daß die Sicherheit des Handels in America, und in Ost-Indien, der vornehmste Grund unsrer Wohlfahrt und unsrer Grösse sey.

12) Weil wir aus dem gantzen Inhalte der Präliminarien nicht den geringsten Schein sehen, daß wir eine Genugthuung oder Schadloshaltung vor unsere Unkosten und unsern Verlust, noch die geringste Sicherheit vor die Freyheit unsers Handels erhalten können, welche letztere Sache man doch nothwendig in dieser Convention hätte anführen sollen, weil es der erste Bewegungs-Grund gewesen ist, der die Nation genöthiget hat, sich in diesen unglücklichen Krieg einzulassen, der uns in der Folge so schädlich gewesen ist, und der allem Ansehen nach am Ende unserm wahren Interesse und unsrer Wohlfahrt so nachtheilig ausfallen wird. Es ist sehr bekannt, daß der Utrechter Tractat überhaupt als der schändlichste und als die Haupt-Ursache der letzten Troublen, die sich in Europa erhoben haben, ist angesehen worden.

Wir sind aber besonders erstaunt, und bekümmert, daß uns in den gegenwärtigen Präliminar-Artickeln, nicht das geringste Recht, oder Zuwachs verliehen worden, da die Nation hingegen durch den Utrechter Tractat, welchen man so gewaltig getadelt, eine Menge Vortheile erhalten hat. Darunter gehören die uneingeschränckte und feyerliche Verzicht des Prätendenten auf die Crone dieser Königreiche, die Verzicht der Crone Spanien auf die Französische Crone, die Abtretungen der Stadt und des Schlosses Gibraltar, nebst dem Hafen, und den Festungs-Wercken, die uns Spanien thun müssen, die Uiberlassung der gantzen Insel Minorca, die man gemeiniglich unter dem Nahmen Porto-Mahon begreifft, die Wiederersetzung der Bay und des Rechts auf Hudson und auf alle Oerter, Mee-

re, Küsten, Flüsse und Plätze, die in besagter Bay liegen, und dahin gehören, wie auch von allen Fahrzeugen und Festungen: Die Gestattung des Besitzes der Insel St. Christoph, von ganz Neu-Schottland in Acadien, nebst allen Domainen, die zu diesen Plätzen gehören, die Einsetzung, welche Großbritannien einzig und allein in das Recht und den Besitz von Terra Nova und den anliegenden Inseln, als Plaisance ꝛc. erhielt. Diese Abtretungen und Verzichte, nebst vielen andern, die zum Vortheil unsrer Colonien dienten, wurden zu selbiger Zeit erhalten. Einige davon sollten, wie wir oben bemerckt, in Absehen auf den letztern Krieg und andre Umstände, nothwendig in den Präliminarien angezogen und ausgedruckt seyn. Aber zu unserm grossen Erstaunen scheint es, daß man dieselben gäntzlich hintenangesetzt, aus Ursachen, davon wir nicht zu urtheilen verlangen, ob man gleich in dieser Convention anderer Dinge gedacht, die in dem Utrechter Tractat vorkommen. Bey so gestallten Sachen können wir uns nicht entbrechen, zu bezeugen, daß wir diesen Präliminar-Tractat als höchstschimpflich vor die Ehre und das Wohl der Nation, als höchstschädlich unserm Interesse und Ruhme, und als höchst nachtheilig unsern Gerechtsamen, Gütern und der Freyheit des Commercii ansehen, ohne welches diese Nation nicht lange im Stand seyn kan, sich zu erhalten, weil das Commercium, der Fleiß und das Meer, die drey vornehmsten Bollwercke sind. Die Freyheit und Sicherheit von einem, wie von dem andern, ist noch in keinem Tractat und noch bey keiner Gelegenheit so sehr verabsäumet worden, daß man uns dieselben hätte entreissen können. Wir vermuthen daher mit Recht, daß wir bald in einen weit kläglichern Zustand kommen werden, als wir wahrscheinlicher weise durch den längsten, kostbarsten und unbeqvemsten, Krieg uns würden zugezogen haben, mit einem Worte, daß wir aufhören werden eine Nation und ein freyes Volck zu seyn. Zwey Vortheile, deren wir uns unter der gegenwärtigen glücklichen Regierung des Hauses Hannover

nover zu erfreuen haben, und die hoffentlich niemahls werden preis gegeben, in Gefahr gesetzt, verabsäumt, oder abgetreten werden, es sey aus was für Absicht es wolle.

Hiernechst erachten wir uns verbunden, noch ein Schreiben beyzufügen, welches einige Umstände bey der solennen Signirung des Definitiv-Tractats, so wie wir selbige erzehlet, theils verbessert, theils in grösser Licht setzet. Es lautet seinem Inhalt nach dahin:

„Verschiedene Ministri, absonderlich die von den Höfen zu Wien, Madrit und Turin, hätten gerne gesehen, daß der Friedens-Tractat auf dem Stadt-Hause gezeichnet worden wäre, zumal da der Magistrat grosse Kosten aufgewendet hatte, solchen Tag desto herrlicher zu machen. Allein die Französischen, Englischen und Holländischen Ministri, haben ihnen zu Gemüthe geführet, daß dergleichen Ceremonie nur dienen würde, den Schluß dieses grossen Wercks aufzuhalten, weil man wüste, daß verschiedene Höfe nur auf diese feyerliche Handlung warteten, um auf dem Congreß über alte Anforderungen Memoriale zu übergeben, bey denen es nicht fehlen könte, daß vergebliche und langwierige Untersuchungen, die nicht zum Zwecke des Congresses dienten, darüber würden angestellet werden müssen. Uiber dieses wuste man auch, daß zwey Agenten des Prätendenten zur Stelle wären, die auch nur auf solchen Augenblick warteten, die Protestation ihres Principalen wider alles dasjenige, was zu seinem Nachtheil verhänget werden möchte, zu überreichen; welches ohnfehlbar zu neuen Zwistigkeiten

und

und Einwendungen Anlaß geben können, wodurch der Schluß des Friedens-Wercks gehemmet worden wäre. Es wurde also beschlossen, die Zeit, den Ort und die Art der Unterzeichnung, sorgfältig zu verheelen. Man schlug vor, dieselbe bey dem Grafen von St. Severin zu vollziehen. Jedoch es wurde dafür gehalten, daß es weniger Aufsehens machen würde, wenn es bey dem Grafen von Bentinck geschähe, und man bestimmte den 18 Oct. zu solcher Ceremonie. Zu gleicher Zeit aber ließ man ein Gerüchte laufen, als ob an solchem Tage eine grosse Conferentz gehalten werden solte, darinn man zwey grosse Schwierigkeiten heben wolte, welche die Unterzeichnung aufhielten; nach deren Hebung aber würde zur förmlichen Unterzeichnung des Tractats geschritten werden. Die Englischen Ministri zeichneten also bey dem Grafen von Bentinck, nebst denen von den General-Staaten, und sie verfügten sich darauf zu dem Grafen von St. Severin, wo sich Mr. Theil auch befand, welche dieses grosse Werck durch ihre Unterzeichnung vollendeten. Man fertigte mit dieser frohen Botschaft sofort Curiers ab. Nunmehr heisset es, die allerseitigen Gevollmächtigten Ministri würden nach geschehener Auswechselung der Ratificationen völlig aus einander gehen, ohne das Interesse derjenigen Höfe, welche etwas auf den Congreß bringen wollen, in einige Erwegung zu ziehen, indem ieder Hof mit dem andern über das, was er zu fordern sich berechtiget zu seyn glaubte, Handlung pflegen möchte &c."

Gleich

Gleich nach der Unterzeichnung des Definitiv-Tractats sahe man sich genöthiget schon wieder eine neue Convention über den VIII Artickel zu machen: Denn da in selbigem stipuliret worden, es sollten die Restitutiones und Cessiones, worüber man einig geworden, von einer und der andern Seiten in Europa in Zeit von 6 Wochen von dem Tage der Auswechselung der Ratification aller 8 Potentzen angerechnet, oder wenn es seyn könte, noch eher vollkommen erfüllet und vollstrecket werden, so erachteten die Bevollmächtigten Ministri, und sonderlich der Kayserlich-Königliche und die Großbritannischen vor dienlich, diesen Artickel einigermassen zu ändern, daher den Tag nach dem Beytritt des Herrn Grafen von Kaunitz, nemlich den 24 Octobr. folgende Convention geschlossen wurde.

Les Ambassadeurs Extraordinaires & Plénipotentiaires du Roy de la Grande Bretagne, du Roy Très Chrêtien & des Etats Generaux des Provinces Unies ont conclu & signé le 18 du présent mois d'Octobre, un Traité General & Définitif de Paix, sur le fondement & en conformité des Préliminaires convenus & arrêtez d'abord entre eux le 30 du mois d'Avril dernier, en cette Ville d'Aix-la-Chapelle, & ensuite acceptez & ratifiez par toutes les Puissances engagées dans la guerre, auquel Traité l'Ambassadeur Extraordinaire & Plénipotentiaire du Roy Catholique a donné l'Accession de ce Prince le 20 de ce mois, & l'Ambassadeur Extraordinaire & Plénipotentiaire de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme a donné pareillement l'Accession de cette Princesse le 23 de ce mois. Et comme tant dans ledit Traité, que dans lesdites Accessions, il n'y a rien qui porte aucune attein-

te

te à ce qui avoit été stipulé, convenu & arrêté par lesdits Préliminaires, acceptez generalement; les Ambassadeurs Extraordinaires & Plénipotentiares de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme & du Roy de la Grande Bretagne sont convenus; Que dans le cas où quelqu'une desdites Puissances, engagées dans la guerre, refuseroit ou differeroit son Accession au dit Traité, de sorte, que l'on pût craindre du retardement à l'accomplissement des arrangemens convenus & faits dans ledit Traité; Leurs Majéstez, de concert tant entre Elles qu'avec les Puissances, soit contractantes, soit accédantes du dit Traité, emploieront les moiens les plus efficaces pour l'éxécution desdits arrangemens, & pour que toutes les Parties, soit contractantes, soit accédantes, se trouvent aux terme fixé par le dit Traité, en pleine & paisible possession de tout ce qui doit leur revenir & appartenir, soit par restitution, soit par cession. En foy dequoy Nous soûsignez Ambassadeurs Extraordinaires & Plénipotentiaires de l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Bohéme & du Roy de la Grande Bretagne, en consequence des intentions de nos Souverains respectifs, avons signé le présent Acte, & y avons fait apposer le cachet de nos armes. Fait à Aix-la Chapelle, le 24. Octobre 1748.

Signé (L. S.) C. de Kaunitz Rittberg.
(L. S.) Sandwich.
(L. S.) Th. Robinson.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)





Georg August Wilhelm
Graf zu Schauenburg, Lippe
und Sternberg.

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten
Höfe
entdecket.



Der 161 Theil.

1748.



Von Teutschland.

Die Anstalten des Kayserl. Hofes verdienen immer noch eine besondere Aufmercksamkeit. Der hergestellte Friede, und die nach demselben zu machende Einrichtungen in Italien und den Niederlanden, die Absichten mit dem Durchl. Ertz-Hertzog Joseph, die neuen Militair- und Civil-Einrichtungen und andere Umstände mehr zeugen sattsam von dem unermüdeten Eyfer, mit welchem sowohl Ihro Kayserl. Maj. als besonders Ihro Maj. die Kayserin-Königin vor das Wohl und die Aufnahme ihrer Staaten arbeiten. Wir werden bey den Betrachtungen über den Frieden dasjenige, was Italien und die Niederlande betrifft, etwas umständlicher abhandeln, und gedencken hier nur kürzlich, daß die Affaire wegen Parma, Piacenza und Guastalla in Ansehung der Einwilligung des Reichs, und in den Niederlanden die Regulirung der Barriere eines der wichtigsten Geschäfte sind,

welche diesfalls bey dem Kayserl. Hofe vorkommen. In Ansehung des Kayserl. Königl. Hauses, ist nunmehro die Hofstaat des Durchl. Ertz-Hertzogs Josephs reguliret, und der alte und erfahrne Hr. Graf Carl von Bathyani, der Königreiche Dalmatien, Croatien und Sclavonien Bannus rc. am 8 Dec. zum Ajo bey höchstgedachten Erb- und Cron-Prinzens Durchl. ernennet worden. Bey Gelegenheit dieser Solennität wurde auch bekannt gemacht, daß der Herr Gen. Feld-Zeugmeister Anton Otto Marchese von Botta als beyder Kayserl. Maj. Minister Sr. Königl. Hoheit dem Hertzoge Carl von Lothringen Gouverneur der Oesterreichischen Niederlande dahin begleiten solle. Es ist auch eine Promotion von Cammer-Herren, ingleichen eine Militair-Promotion erfolget, davon wir die Liste anderweits beybringen wollen. Was die neuen Militair- und Civil-Einrichtungen betrifft, so ist der neue Deputations-Rath völlig formiret: Die Glieder, so die besondern Deputationes von jeder Provinz ausmachen sollen, sind auch ernennet, und gehen nach und nach dahin ab. Der Graf Netolitsky ist bey der Böhmischen, der Baron von Wiedmann bey der Schlesischen, der Graf von Schafgotsch bey der Steyermärckischen, der Graf von Andler bey der Oberösterreichischen Deputation Präsident. Man hat zu Besetzung dieser Posten solche Personen genommen, deren unintereßirtes Wesen bekannt ist, und die vorhero niemals

bey

bey andern Departements gebrauchet worden. Derselben Besoldungen sind zwar nicht allzu starck, doch aber so beschaffen, daß derjenige, so sich verleiten ließ, selbige zu vergrössern, verdiente, seines Diensts entsetzet und zur Bekleidung einiger Charge vor untüchtig erkläret zu werden. Diese Besoldungen mit einander betragen eine Summe von 200000 fl. Jede Deputation hat eine Gattung einer Jurisdiction, um die Streitigkeiten zu endigen, so zwischen dem Civili und Militari entstehen möchten, und man wird von derselben Sentenz nicht anderst, als directe an die Kayserin-Königin appelliren können.

Einigen Nachrichten zu Folge haben sich zwar bey diesen neuen Verfügungen so wohl einige Hindernisse hervorgethan, als auch einige sich unterstehen wollen, die diesfalls genommene Mesures zu beurtheilen: allein Ihro Maj. die Kayserin-Königin haben durch ein diesfalls bekannt gemachtes Patent Ihro allerhöchstes Misvergnügen darüber an den Tag geleget. Wir werden künftig so wohl von diesen als andern Anstalten mit mehrern Meldung thun. In Italien wird man sonderlich wegen der Italiänischen Lehne allerhand gute Verfassungen treffen, und wegen der Commercien in dem Florentinischen und andern an der See gelegenen Kayserl. Staaten verschiedenes reguliren, wie diesfalls unter dem Artickel von Italien umständlichere Nachricht erfolgen soll. Der Ungarischen Nation ist bey

nunmehro erfolgten Frieden und Ruhe-Stande zu Beförderung des Commercii die freye Einfuhre durch folgendes Königl. Patent zugestanden worden:

Wir Maria Theresia, von GOttes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. Königin. Entbieten allen und ieden, welchen dieses Unser Patent zu lesen vorkommt, insonderheit aber denen, die Wein allenfalls zur Nothdurft hieher, oder zu weiterm Verkauff, wie auch Körner und junges Vieh aus unserm angränzenden Königreich Ungarn in dieses unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns einbringen, Unsere Gnade, und geben denselben hiermit zu vernehmen:

Welchergestalt Wir bey nunmehro von GOtt anhoffendem dauerhaften Ruhestande unsere Landsmütterliche Sorgfalt vornehmlich dahin richten, damit unsern getreuesten Erblanden, nachdem selbige durch feindliche Drangsalen so vieles erlitten, mittelst erleichternder Ausfuhr ihrer einheimischen Erzeugnisse und Beförderung des Commercii nach und nach wieder auf- und zu einem blühenden Wohlstand verholfen werde.

Anförderst aber ziehen Wir in Betrachtung, daß in diesem Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nicht nur aller zu Wasser ausführender Wein mit dem so genannten Ybbserischen Vier-Schilling- nebst dem Struden-Aufschlage, zusammen mit 40 Kr. auf ieden Eymer sich beschweret befinde, sondern auch, daß eben dieser aus- und aller an Oesterreichischen, Ungarischen, oder andern Sorten durchführender Wein, Körner, Mehl, Häute und Felle, wie ingleichen das Wachs, Honig, Unschlitt, Federn, Flachs, Hanf, Obst, Saffran, und andere dergleichen Waaren, nach Inhalt der öfters wiederholten Patente, worunter die letzte den 22 Nov. 1729 datiret sind, theils den so genannten Batzen-Aufschlag mit 4 Kr. von Gulden werth, theils aber

andere

andere extraordinaire Aufschläge, von Alters her zu ertragen gehabt, und eben deswegen sich der Verschleiß derselben zu empfindlichem Schaden des Landes und dessen getreuester Insassen mercklich vermindert habe.

In solcher Erwegung dann, und damit den entkräfteten Contribuenten alle nur immer gedeyliche Hülfs-Mittel zu seiner Wiedererholung werckthätig zufliessen mögen, haben Wir Uns allermildest entschlossen, alle obberührte zu Ybbs und Struden, dann auch in den beyden Vierteln Ober- und Unter-Manhartsberg haftende Wein- auch ordinar- und extraordinar- Land- Aufschläge, in so weit dieselbe bis anhero Unsern N. Oe. getreu-gehorsamsten drey Obern Ständen für die Uns von Zeit zu Zeit darauf vorgeschossene nahmhafte Geld-Summen durch obberührte Patente eingeräumet worden, vollends aufzuheben, und also derselben Abnahme und Einforderung von nun an gänzlich aufhörend zu machen.

Damit aber zugleich Unsere treu- gehorsamste Stände wegen sothaner noch grossen Theils unabgetilgter Anticipationen mit einem anderweiten dem Commercio nachtheiligen Fundo gesichert, mithin der Billigkeit nach befriediget werden, haben Wir resolviret, auf die mit landschaftlichen Pässen, wie es von Alters hergebracht ist, und Wir sie, Stände, in Folge der ergangenen Resolutionen dabey festiglich zu handhaben gedencken, in dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ein- oder zu Wasser über die Gränzen des Landes Oesterreich ob der Enns durchführende Ungarische Weine, dann auch auf die zur hierländischen Consumtion einführende Ungarische Körner und junges Vieh, einen mäßigen Aufschlag dergestalt zu legen, daß für jeden Eymer Ungarischen Wein, so zum Consumo mit Landschaftlichem Paß eingeführet wird, 1 fl. für jeden Eymer Ungarischen Wein, so mit Land-

schaftlichem Paß zu Wasser transitiret, 1 fl. 25 Kr. für iede Metze Weitzen, so in dieses Land zur Consumption kommt, 6 Kr. für iede Metze Korn, weil es den gemeinen Mann betrift, 3 Kr. für iede Metze Haber und Gerste, 4 Kr. für ein grosses Ungarisches Schwein, 12 Kr. für ein detto mittleres 9 Kr. für ein Schaf oder Schöps 6 Kr. gleich bey der Einfuhr bezahlt werden, und dieser von Uns neu errichtete Aufschlag den drey Obern Ständen im Folge des mit denselben unterm 18 Sept. dieses lauffenden Jahrs geschlossenen Recesses als ein Surrogatum der ob angeführt-abgethanen Imposten, gegen alljährige Berechnung so lange in Händen verbleiben solle, bis sie nach Ausweise des vorgedachten Recesses mit dem noch rückstehenden Capital und lauffendem Interesse vollständig vergnüget seyn werden.

Solchemnach wollen Wir allen und ieden, so mit derley Ungarischen Wein, Körnern, oder jungem Vieh, einiges Gewerbe treiben, oder auch zur Consumption solches herein bringen, iedoch mit Ausnahme der privilegirten Orte, welche von ihren ererbten oder von langer Zeit her poßidirenden Wein-Gärten das eigene Bau-Gut zu gewisser Zeit in das Land zu bringen berechtiget gewesen, als denen Wir dieses Privilegium noch fernerhin und gegen dem beylassen, daß selbe über ihre Bau-Weine nichts mehr erkauffen noch einführen, sondern vielmehr zu Ausmessung eines gewissen Qvanti ihre Gewährs-Auszüge Unsern drey Obern Ständen auf Verlangen vorzeigen sollen, hiermit allergnädigst anbefehlen, daß sie den obangemerckten geringen Aufschlag bey den von erstbemeldeten Unsern N. Oe. ordentlich bestellten Gräntz-Mauthen also gewiß getreulich entrichten, und darüber die gehörige Bolletten nehmen, wie im widrigen derley unangesagte oder durch Umweg einschwärzende Weine, ihnen, 3 Obern Ständen, in Folge des Land-

Tags-

Tags-Schlusses vom 7 Aug. 1670 ipso facto in Commissum verfallen seyn sollen.

Gebieten anbey allen und jeden Obrigkeiten, Herrschaften, Städten, und Märckten, auch sonst jedermänniglich, ihnen, drey Obern Ständen, zu richtiger Beziehung dieses Unsers Aufschlags-Gefälls alle nur immer dienliche Hülfe, Vorschub und Beystand zu leisten, ihre anstellende Amtleute, falls sie irgend eine Wohnung dingen, willfährig aufzunehmen, denen auf Ansuchen unweigerliche Assistenz zu ertheilen, und ihre Amts-Verrichtungen nicht zu verhindern, gestalt im widrigen Unsere treu-gehorsamste Obere Stände allen aus einiger Weigerung oder Widersetzigkeit entspringenden Schaden an denselben zu ersuchen befugt seyn sollen. Wornach ꝛc.

Weil auch das Königreich Ungarn bisher mit schlechten Chirurgis und Medicis versehen gewesen, so haben Ihro Kayserl. und Königl. Maj. die allergnädigste Verfügung thun lassen, diesfalls bessere Anstalten zu treffen.

Bey den übrigen Teutschen Staaten ist bey dem Churfürstenthum Maynz zu bemerken, daß die Coadjutor-Wahl in Worms auf Sr. Churfürstl. Gnaden in Maynz ausgefallen, und sollen, wie einige Nachrichten wollen, von dem Hofe zu Rom wegen des Breve eligibilitatis verschiedene Schwierigkeiten gemacht worden seyn.

Bey dem Hofe zu Cölln ist wegen der Coadjutor-Wahl in verschiedenen Blättern auch eines und das andere debitiret worden, davon wir aber zur Zeit unsern Lesern noch keine zuverläßige Nachricht ertheilen können.

Bey denen weltlichen Churhäusern hat sich Ihro Churfl. Durchl. in Bayern sonderlich das Wohl und die Aufnahme Dero Staaten angelegen seyn lassen, zu dem Ende wegen des Münz-Wesens nicht nur eine Verordnung ergangen, sondern auch wegen Errichtung einer neuen Fabrique, sonderlich folgendes bekannt worden:

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. von dem glücklichen Fortgange der hiesigen neu aufgerichteten Fabrique mehrmalen umständliche Nachricht erhalten, haben Dieselbe den 15 Dec. dieselbe nebst Dero Durchl. Frau Gemahlin in höchsten Augenschein zu nehmen geruhet, wobey Sie von Dero Cammer-Präsidenten, Herrn Grafen von Töring-Jettenbach, und dem Hof-Cammer und Commercien-Rath, Edlen Herrn von Perckhamb, unterthänigst empfangen, und Höchstdenenselben nicht allein die ganze Einrichtung, sondern auch die wirckliche Arbeit gezeiget, zugleich auch in Dero Gegenwart einige Proben mit Druckung der Leinwand gemacht, worüber Sie beyderseits ein besonders gnädigstes Wohlgefallen bezeiget, zumahl da man sich rühmen könne, daß binnen der kurtzen Zeit ihrer Aufrichtung bereits viel 1000 Stück an Leinwand, Cannefaß, Hüthen, Strümpfen, Barchent und andern Waaren, darinn fabriciret worden, welche an äusserlicher Schönheit und innerlicher Güte so beschaffen, daß sie den ausländischen nicht das geringste nachgeben, folglich

folglich diese vortheilhafte Fabrique dem ganzen Lande zur Aufnahme gereichen müsse.

An dem Chursächsischen Hofe erwecket die baldige Rückkehr Ihro Majestät unsers allergnädigsten Königes und Landes-Vaters aus Pohlen viel Freude.

Sonst verdienet der Todesfall eines grossen Staats-Ministers, des Herrn Grafens von Zech, besonders angemercket zu werden, welcher an einem Schlag- und Steck-Flusse am 4 Oct. dieses Zeitliche gesegnet. Dieser hochverdiente Minister hatte nicht nur nach zurückgelegten academischen Studiis sich unter der Regierung Augusti II glorwürdigsten Andenckens, sondern auch unter der Regierung ihrer anitzo regierenden Königl. Maj. und Churf. Durchl. zu Sachsen in verschiedenen wichtigen Bedienungen nach und nach zu den wichtigsten Staats-Geschäfften verdient gemacht; sondern auch durch seine Einsicht und patriotische Bemühungen bey den ihm aufgetragenen Geschäfften einen dauerhafften Nachruhm erworben.

An dem Chur-Brandenburgischen Hofe fahren Ihro Königl. Maj. von Preussen unermüdet fort, die wegen der Justiz gefaßten Anstalten im beständigen Gang zu erhalten, wie denn dißfalls folgendes in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden:

Es sind der Cammer-Gerichts-Präsident, Herr von Jarriges, und der Herr Geh. Rath Löper am 10 Dec. von Magdeburg wieder zurück gekommen, wo sie die Justiz nach dem von

Sr.

Sr. Königl. Maj. vorgeschriebenen Plan eingerichtet, und in 6 Monaten alle alte Processe, 505 an der Zahl, bis auf 34 Stück geendiget, nicht weniger 117 neue Processe abgethan, und die übrigen dergestalt instruiret haben, daß sie in einem Jahre geendiget werden müssen. Selbige werden mit dem Anfange des bevorstehenden Jahrs nach Halberstadt gehen, und auch allda die Justitz auf gleichen Fuß reguliren. Der Herr Groß-Cantzler und würckliche Geheime Etats- und Kriegs-Minister, Freyherr von Cocceji, wird künftiges Jahr eben dergleichen Reforme in Preussen, Schlesien und Cleve vornehmen.

Von den rühmlichen Anstalten wegen eines Invaliden-Hauses hat man folgendes zu lesen gehabt: Am 15 Nov. frühe zwischen 6 und 7 Uhr versammleten sich die Invaliden von den zu Berlin in Garnison liegenden Regimentern vor den Qvartieren ihrer Herren Chefs, und wurden alsdenn mit den von der ganzen Königl. Armee daselbst angelangten Invaliden, unter Anführung eines Adjutanten von iedem allda befindlichen Regiment und zweyer Unter-Officiers, vor das Oranienburger-Thor gebracht, allwo sie sich vor dem grossen Eingange des neuen Invaliden-Hauses stellten. Der Oberste von der Infanterie und Chef eines in Potsdam stehenden Grenadier-Bataillons, Herr von Retzow, welchem Se. Königl. Maj. die Einrichtung des Invaliden-Hauses aufgetragen haben, rangirte die Invaliden in Gegenwart

genwart des General-Lieutenants und Hof-Jägermeisters, Hrn. Grafen von Haacke, in 3 Compagnien, deren iede vors erste 200 Mann ausmacht. Hierauf hielt der Oberste von Retzow, in Beyseyn des Hrn. Obersten von Feilitsch, Commandantens des Invaliden-Hauses, eine kurze doch wohl gesetzte Anrede, nach deren Endigung die Invaliden drey mahl mit lauter Stimme ausriefen: Vivat der König! Wir dancken Ihm vor seine väterliche Liebe! Ehe die Invaliden nach der Ordnung der Provinzen und Haupt-Städte in das prächtige Haus eingeführet, und ihnen ihre künftige Wohnungen angewiesen wurden, geruheten Se. Kön. Hoheit der Prinz von Preussen sich auf dem Warplatze einzufinden, und diesen rührenden Einzug mit anzusehen. Die sämmtlichen Invaliden haben ausser der freyen Wohnung, und dem Holze und Brote, noch ihre ordentliche blaue Monkirung mit weissen metallenen Knöpfen. Sie geniessen das Tractement der Feld-Regimenter, und alle Victualien Accis-frey. Sie fanden bey ihrer Einrückung so fort allen nöthigen Vorrath an Brot, Bier und Fleisch, worüber sie sich höchstvergnügt bezeigten. Die bisher in besagtes Invaliden-Haus aufgenommene Officiers sind: der Commandant, Hr. Oberste von Feilitsch; die Capitains von Wrede, von Werner, und von Schönfeld; der Stabs-Capitain von Frenqvlin; die Premier-Lieutenants von Dargitz und von Damnitz; die

Second-

Second-Lieutenants von Platen, von Hesser, und von Grabscheck, und die Fähndriche, Grabow, von Ostheim, und von Holst. Der Hr. Hofrath von Kleist ist von Sr. Maj. zum Regiments-Qvartiermeister, Auditeur und Rendanten im Invaliden-Hause, und Herr Böhm aus dem Potsdammischen Waisen-Hause zum Evangelisch-Lutherischen Prediger ernennet worden; die Nahmen des Evangelisch-Reformirten Predigers und des Catholischen Geistlichen aber sind noch nicht bekannt. Zur General-Aufsicht in dem Invaliden-Hause sind unter der Direction des Hrn. Obersten von Retzow bestimmt worden, der Ober-Inspector der Königl. Charité, Hr. Habermaaß, und dessen Sohn, der Hr. Amtmann, welcher zugleich aus besonderer Gnade von Sr. Maj. zum Cammer-Rath ist declariret worden, der Controleur und Amtsschreiber Bluhme, und der Wirthschafts-Verwalter Nelsow.

Bey allen diesem aber unterlassen Ihro Königliche Majestät nicht, dero Hof durch Plaisirs splendide zu machen, wie denn zu dem Ende folgendes Reglement bekannt worden: Sonntags Cour bey Ihro Maj. der Königin; Montags Opera; Dienstags Redoute; Mitwochs Französische Comödie; Donnerstags Cour bey Ihro Maj. der Königlichen Frau Mutter; Freytags Opera; Sonnabends Ruhe-Tag.

Die

Die Chur-Hannöverischen Lande haben Ihro Königl. Maj. von Großbritannien nunmehro mit vieler Zufriedenheit wieder verlassen: obwohl wegen einer und der andern von Ihro Königl. Maj. gefaßten Veranstaltungen in Ansehung der Teutschen Staaten zur Zeit noch nichts umständliches bekannt worden, so dürfften wir doch Gelegenheit finden, künftig hin disfalls noch einen und den andern Umstand beyzubringen.

Die in den Mecklenburgischen Staaten so lange Zeit vorgedauerten Unruhen schienen zwar einiger massen ihrer Endschafft nahe zu seyn; allein es hat zur Zeit noch nicht das Ansehen, daß selbige völlig gehoben werden dürfften. Man hat in den öffentlichen Nachrichten disfalls folgendes zu lesen gehabt: Des regierenden Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Hochfürstl. Durchl. haben am 30 Octobr. letzthin einen Convocations-Tag dero Ritter- und Landschafft in Schwerin gehalten, auf welchem die Proposition folgende gewesen: Dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, gereichet es zu besonders gnädigem Gefallen, daß dero getreue Ritter- und Landschafft zu gegenwärtigem Convocations-Tage sich einzufinden nicht ermangelt. Ihro Durchl. sind dadurch in ihrem gnädigsten Vertrauen, es werde von Ritter- und Landschafft, um die

auf allgemeine Beruhigung und Wohlfarth gerichtete Absichten mit zu befördern, aller möglicher Beytrag geschehen, zu besonderm Vergnügen mercklich bestärcket. Als es nun bereits männiglichen bekannt ist, wie sehr Ihro Herzogl. Durchl. auf allen Seiten dahin Bedacht genommen, durch Vergleiche und gütliche Wege über alles, was den Nahmen einer Irrung und Differenz haben könte, gäntzlich hinaus zu gehen; so ist es auch ihr recht vollkommenes Landesväterliches Vorhaben, auf gegenwärtigem Convocations-Tage einen heilsamen Grund zu einer völligen Beylegung alles dessen, was entweder fürs vergangene, oder fürs gegenwärtige und künfftige, den geringsten Schein einer Streitigkeit haben möchte, mittelst vereinigter Berathschlagungen zu legen. Ihro Herzogl. Durchl. wollen demnach dieser ihrer Landsväterlichen Bezeigung dadurch die erste Bestärckung in der That selbst geben, daß sie ihrer getreuen Ritter- und Landschafft alle ihre wohl erworbene Gerechtsame und Privilegia in gehöriger Form bestätigen, und den vollzogenen Confirmations-Brief zugleich nach geschehener öffentlichen Verlesung desselben der Ritter- und Landschafft zu Händen stellen lassen. Ihro Durchl. versehen sich zu Ihrer getreuen Ritter- und Landschafft gnädigst, sie werden mit diesem Merckmahl Ihrer Landsfürstlichen Propension und Hulde unterthänigst zufrieden, und dagegen ihrer Seits nunmehr auch bedacht seyn, ihre Devotion kennbar zu machen,

mithin

mithin nach der Wissenschafft, welche von den vornehmsten Herzogl. Haus-Angelegenheiten der Ritter- und Landschafft beywohnet, eine patriotische Erklärung, worinne sie den dauerhafften Grund einer künfftigen allgemeinen Beruhigung und Landes-Wohlfarth zu setzen und zu finden vermeyne, an Ihro Durchl. abzugeben. Höchstdieselben werden sich darauf weiter dergestalt herauszulassen nicht ermangeln, wie es ihrem recht friedliebend gesonnenen Landsväterlichen Gemüthe und dem heilsamen Zwecke des gemeinen Lands-Wohls, mithin daß iedermann seines Rechts in Ruhe geniessen möge, gemäß ist. Schwerin den 30 Oct. 1748.

Die gnädigst ertheilte Confirmation war also abgefasset: Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig, Herzog ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsre Erben, nachkommende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst iedermänniglich: Als Wir nach tödlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Leopold, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsers vielgeliebten Herrn Bruders Lbden, die Regierung Unserer Herzogthümer, Fürstenthümer, und Lande Mecklenburg angetreten, und gleich anfangs derselben nichts so sehr als die glückliche Erreichung eines dauerhafften Grundes zur allgemeinen Lands-Wohlfarth zu Hertzen genommen, auch solchem Unsern Zwecke nichts gemässers befunden, als Unserer Ehrbaren und lieben getreuen Ritter- und

Landschafft die gesuchte Confirmation ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, welche von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung ihnen Landsfürstlich ertheilet worden, als itzt-regiender Lands-Fürst ebenfalls zu ertheilen; Daß Wir demnach, obwohl sonst die Confirmation der Privilegien eigentlich nach geleisteter Erbhuldigung zu geben Herkommens ist, dennoch aus bewegenden Ursachen für dieses mahl, und in gnädigster Zuversicht, daß Unsere getreue Ritter- und Landschafft sich alle Wege ihrer Uns, als ihrem Erb- und Landsherrn, schuldigen unterthänigen Pflichten wohl erinnern wird, derselben ihre wohl hergebrachte Privilegia, Reversalen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren in den Jahren 1572 und 1621 gegebene Assecurationes und Reversales, nicht weniger die hiebevor ergangene Landsfürstl. Resolutiones ad Gravamina, so viel aus hoher Landsfürstl. Macht und Autorität, auch von Rechts und Gewohnheits wegen geschehen kan und mag, hiermit und krafft dieses in Gnaden bestätiget und befestiget haben. Confirmiren und bestätigen also mehrgedachter Unserer getreuen Ritter- und Landschafft ihre wohl erworbene Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie obgedacht, sammt und sonders, nochmals wissend- und wohlbedächtlich für Uns und Unsere Erben, nachkommende Herzoge zu Mecklenburg, und versichern zugleich gnädigst, daß Wir sie dabey Landsfürstlich, wie es recht und billig

billig, lassen, schützen, handhaben und vertreten wollen; Alles getreulich und sonder Gefährde. Urkundlich haben Wir diesen Confirmations-Brief unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Fürstl. Insiegel ertheilet. Behalten Uns aber ausdrücklich hiemit bevor, die solenne Erb- und Lands-Huldigung beyder unserer Herzogthümer und gesammten Landes, sobald Wir solches gelegen finden, gewöhnlicher und hergebrachter massen einzunehmen. Datum auf Unserer Festung Schwerin den 30 Oct. 1748. (L. S.) Christian Ludwig.

Hierauf haben Ihro Durchl. den 14 Nov. den Land-Tag zu Sternberg eröffnet, wo die vorgeschlagene Puncte folgende gewesen: 1) Anfänglich wird die in diesem Jahre fällige Contribution zu Garnisons- und Legations-Kosten, und zu Reichs- Kreis- und Deputations-Tagen, auch Cammer-Zielern, für dieses mahl, und also citra Consequentiam, bis ein anders ausgemacht ist, nach dem bisherigen Qvanto hiermit verkündiget. Und wie 2) hiernächst Ihro Hochfürstl. Durchl. der getreuen Ritter- und Landschaft, wegen des Modi contribuendi, und besonders des in Ansehung der Städte, als welche bey dem bisherigen Erben-Modo die Gebühr zu leisten unvermögend gewesen, zu nehmenden Modi, eine billige Consumptions-Steuer in Gnaden erwarten; Also wollen Sie auch 3) weiter der Ritter- und Landschaft Erklärung auf die bey neulichem Convocations-Tage zu Schwerin geschehene

Proposition nunmehr in Gnaden entgegen se-
hen. Solte 4) übrigens Ritter- und Land-
schaft in Sachen, so zur Wegräumung alles
gemein-schädlichen Wesens gereichen, etwas
vorzutragen haben; so werden Jhro Herzogl.
Durchl. solches gnädigst vernehmen, und dar-
auf gerechtest und gnädigst zu verfahren nicht
entstehen. Sternberg den 14 Nov. 1748.

Und da endlich der Land-Tag zu gedachtem
Sternberg am 27 Nov. geendiget, war der
Schluß dieser:

Jhro Herzogl. Durchl. gereichet es zur
höchstgerechten Empfindung, daß Ritter- und
Landschaft durch beständige Zurückhaltung der
obliegenden Antwort ad Capita proposita den
Herzogl. gnädigsten Absichten sich zu entziehen
sattsam an Tag leget. Nun leidet die Reichs-
kundige Beschaffenheit des Herzogl. Etats
nicht, viele Zeit und Kosten vergeblich anzu-
wenden, und müssen Jhro Herzogl. Durchl.
daher, so ungerne Sie auch daran gehen, ei-
nem wider Dero Landsfürstl. beste Intention
und wirckliche Erweisung vergeblich werdenden
Land-Tage hiermit das Ende geben, zugleich
aber der Ritter- und Landschaft unverhalten,
daß so viel 1) die Ritterschaftliche zur Zeit
fällige Contribution betrifft, Sie solche Jhro
vorbehalten; hingegen zu Entkräftung alles
künftigen Einwendens wegen einiger Prägra-
vation die Ausmessung gesammter adelichen
Güter, gleich an den Herzogl. Domainen ge-
schehen, nicht weniger die Aufnahme der Land-
Kasten,

Kasten-Rechnungen (zu welchen beyden sich die Ritterschaft gefaßt zu machen hat,) allerehestens vor die Hand genommen werden soll. Was aber 2) die Städte betrifft, so wollen Ihro Herzogl. Durchl. wegen der in Ansehung ihrer für dieses Jahr fälligen Contribution ebenfalls zu Verhütung aller Prägravation nach Recht und Billigkeit sich erweisen. Und werden 3) ihrer Aemter und Domainen wegen die Nothdurft verfügen. Im übrigen behalten Ihro Herzogl. Durchl. Ihre Landesfürstl. Competentia sich hiermit auf alle Fälle, insonderheit auch wegen des dem Land-Tags-Ausschreiben so wohl als dem Land-Tags-Brauch entgegen lauffenden eigenmächtigen Wegreisens ausdrücklich vor; und lassen denen, welche das Landes-Beste bey dieser Gelegenheit verabsäumet, und die unumgängliche Ergreiffung dieser Maaß-Regeln veranlasset, die Verantwortung. Sternberg den 27 Nov. 1748.

Von Engelland.

Ihro Groß-Britannische Majestät haben sich nunmehro wieder nach Dero Staaten erhoben, und es war am 28 Nov. als höchstgedachte Königl. Maj. Abends in Utrecht eintraffen. Am 1 Dec. früh um 10 Uhr giengen selbige mit so gutem Winde unter Seegel, daß die Königl. Jachten so wohl als die zu ihrer Bedeckung dienende Kriegs-Schiffe 2

Stunden hernach schon ausser dem Gesichte waren. Den Tag vorher, eher Sr. Großbrit. Maj. an das Land stiegen, hatten Sie einen grossen Sturm auszustehen, welcher die Jachten von dem Kriegs-Schiffe trennete, und der Lord Anson wurde wegen der Person Sr. Maj. in die gröste Unruhe gesetzet, wie er denn selbst gestanden, daß ihm auf seiner Fahrt um die Welt keine so grosse Gefahr zugestossen. Weil nun gedachter Admiral dabey lediglich darauf bedacht wär, an dem ersten Orte, wo es sicher geschehen möchte, Land zu erreichen, so setzten sich Ihro Maj. der König in eine Chalouppe mit Rudern, mit welcher Sr. Maj. nach Kinsgate an der Küste von Kent gelangeten. Am 4ten Dec. giengen Ihro Maj. nach St. James in Dero Pallast, und am 10ten Dec. wurden die Seßiones des Parlaments eröffnet. Es ist nicht unwahrscheinlich zu vermuthen, daß dieses Parlament verschiedener Umstände wegen besonders merckwürdig seyn dörffte, daher wir nicht unterlassen werden, die Acta desselben, so viel möglich, in ihrer Verbindung beyzubehalten. Wir legen unterdessen vor diesesmal die Anrede des Königs zum Grunde, welche folgendergestalt in der Uibersetzung lautet:

Mylords und Edle!

Ich habe euch bey dem Beschluß der letztern Parlaments-Seßion benachrichtiget, daß mein Minister, und die von dem Allerchristl. Könige und den General-Staaten der Vereinigten Provintzen

Provinzen, Präliminar-Articel zu einem allgemeinen Friedens-Wercke gezeichnet hätten, und daß die Kayserin-Königin in Ungarn, die Könige von Spanien und Sardinien und die andern an dem letzten Kriege Theil habende Puissancen, denselben hernach beygetreten wären.

Ich habe keine Zeit verabsäumet, mit Einverständniß meiner Alliirten die nöthigen Maaß-Regeln zu nehmen, um einen allgemeinen Frieden durch einen Definitiv-Tractat zu bewirken, wozu alle Partheyen concurriren solten, und Ich bin unter göttlichem Segen im Stande gewesen, den Sommer über ein so weitläufftiges Werck, der Schwierigkeiten ohngeachtet, die sich dabey fanden, und wo man das verschiedene Interesse so vieler Puissancen völlig und mit gemeinsamer Einwilligung vergleichen muste, auszuführen; und Ich habe das Vergnügen, euch anzuzeigen, daß meine Ministri so wohl als die von Franckreich und den General-Staaten einen vorläuffig mit meinen Alliirten verabredeten Definitiv-Tractat gezeichnet haben, dem alle andere in den Krieg verwickelt gewesene Puissancen ohne Ausnahme beygetreten sind. Mein vornehmstes Augenmerck in Endigung der Kriegs-Drangsalen ist gewesen, die Rechte und Vortheile meiner Unterthanen aufs kräfftigste zu versichern, und meinen Alliirten die günstigen Bedingungen zu verschaffen, als die Beschaffenheit der Sachen es gestatten konte: Und es

ist ein besonders Vergnügen für mich, daß Ich euch sagen kan, daß Ich bey allen im Kriege befangenen Theilen eine allgemeine und aufrichtige Gesinnung gefunden habe, die Negociation zu einem glücklichen Ende zu leiten. Wir können uns aus diesen Umständen unter des Himmels Segen einen langwierigen Genuß des süssen Friedens versprechen, wenn wir ihn gehörig zu Nutzen gebrauchen wollen.

Edle des Unterhauses!

Man hat schon angefangen, die öffentlichen Kosten zu vermindern, in so ferne es die Beschaffenheit der Sache hat erlauben wollen, und alles, was Ich von euch verlange, ist, mir die Subsidien zu bewilligen, die man zum Dienst des lauffenden Jahres so wohl, als zu eurer eigenen Sicherheit, und zu Erfüllung der Verbindungen, in die man sich bereits eingelassen hat, und die euch sind vorgeleget worden, nöthig erachten wird. Die Ruhe-Zeiten sind die rechten Zeiten, an Verminderung der National-Schulden zu arbeiten, und uns in den Stand zu setzen, daß wir die künftigen Fälle nicht zu fürchten haben. Die dienlichsten Mittel aber zu Erreichung solcher Endzwecke, und die Ich euch bestens empfehle, sind die Verbesserung der öffentlichen Einkünfte und die Erhaltung unserer See-Macht auf einem gehörigen Fuß der Kraft und Stärcke.

Mylords und Edle!

Ich kan von der glücklichen Herstellung der

allgemeinen Ruhe mit euch nicht reden, ohne euch für den vielen und grossen Vorschub, den ihr mir auf eine so geneigte Weise zu Führung und Fortsetzung dieses rechtmäßigen und nothwendigen Kriegs gethan habt, und auf dem nicht nur die gemeine Sache von Europa beruhete, sondern wo auch unsere eigene Independenz und unsere wesentlichste Vortheile so starck betroffen waren, den aufrichtigsten Danck abzustatten.

Da die ausserordentlichen Beschwerungen, die man meinen getreuen Unterthanen auferleget hat, mir ein wahrhaftes Misfallen verursachet haben, so muß Ich nothwendig wünschen, daß man ihnen so bald, als möglich seyn wird, ein Ende machen möge. Die Begebenheiten des Kriegs mögen gleich gewesen seyn, wie sie gewollt, so haben meine Truppen doch nicht unterlassen, sich bey ieder Gelegenheit durch ihre Tapferkeit auf so eine Art hervor zu thun, welche den Ruhm verewigen wird, den sie sich dabey erwarben haben: Und die zur See erlangten Vortheile müssen den Ruhm der Britannischen Flotte unsterblich machen, welches eure Aufmercksamkeit um so viel mehr verdienet, da man sie für die Stütze der Nation anzusehen hat. Ihr wollet auch erwegen, daß so wackere Leute, die zur See und zu Lande wohl gedienet haben, und die gegenwärtig nicht mehr gebrauchet werden können, wohl verdienen, sich eurer Gunst und eures Schutzes zu erfreuen zu haben.

Wie

Wie meine erste Sorge gewesen ist, bey guter Zeit Maaß-Regeln zu ergreiffen, damit mein Volck der Vortheile des Friedens bald-möglichst geniessen könne; so zweifele ich nicht, ihr werdet mit Vergnügen dieses gute Werck vollenden helfen. Um deswillen empfehle Ich euch die Beförderung unsers Commercii und die Treibung der Künste unter währendem Frieden, und ihr könnet hoffen, daß Ich alle Aufmunterung dazu geben, und von gutem Hertzen, so viel an mir ist, alles mögliche dazu beytragen werde. Ich werde mich äusserst bemühen, damit diese Vortheile durch genaue Erfüllung der von mir eingegangenen Verbindungen, und durch Unterhaltung der vollkommensten Harmonie und eines guten Vernehmens mit den Freunden und Alliirten Groß-Britanniens, beständig fortdauern mögen.

Die Erfahrung, die Ich von euerm Eifer habe, machet, daß Ich mich fest darauf verlasse, so wohl als auf die Einmüthigkeit und Fertigkeit in euern Berathschlagungen; und ihr könnet versichert seyn, daß Ich nichts versäumen werde, euch zu einem beglückten und blühenden Volcke zu machen.

Die Addresse, welche das Oberhaus hierauf übergeben, lautet dahin:

Allergnädigster Herr!

„Wir, die treugehorsamsten Unterthanen Ew. Maj. die im Parlament versammleten geistlichen und weltlichen Lords, statten Ew. Maj.

Maj. für Dero vom Throne ergangene gnädigste Anrede unterthänigsten Danck ab.“

„Man kan zu der Freude nichts hinzusetzen, die alle Dero getreue Unterthanen über die glückliche Zurückkunft Ew. Majestät in dieses Reich verspüren. Nichts aber giebt ihnen mehr Vergnügen, als zu sehen, daß diese Zurückkunft mit einem allgemeinen Frieden vergesellschaftet ist, der durch die Klugheit und Standhaftigkeit Ew. Maj. und mit Concurrenz Dero Alliirten bewircket worden. Wir gratuliren Ew. Maj. von ganzem Hertzen zu dem glücklichen Schlusse dieses grossen Wercks, und erkennen mit aller möglichen Danckbarkeit Dero Weisheit und unermüdete Bemühungen in Führung dieses rechtmäßigen und nothwendigen Kriegs, den Ew. Maj. zu Unterstützung der Freyheit von Europa, und zu Versicherung der Independenz und der wesentlichsten Vortheile dieses Reichs, angefangen. Auf gleiche Weise werden wir durch die zärtliche Aufmercksamkeit gerühret, die Ew. Maj. für Dero Volck in Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe erwiesen haben.“

„Es sind uns alle die Schwierigkeiten nicht unbewust, welche sich bey einer so wichtigen und so weitläuftigen Negociation ereignen müssen: und wir sehen es als die Wirckung der wachsamen und aufmercksamen Sorgfalt Ew. Maj. für das gemeine Beste an, daß solches grosse Werck mit Einverständniß und Zuthuung so vieler Puissancen, und in einer so kurzen Zeit

zu seiner Vollkommenheit gebracht worden."

„Wir dancken Ew. Maj. mit pflicht-schuldigst-ergebenem Hertzen für Dero väterliche Güte und grosse Zärtlichkeit, die Sie in Ansehung der Lasten, womit Dero Volck beschweret ist, von sich blicken lassen, da Sie bezeigen, wie sehr Sie verlangen, daß man sich der ersten Gelegenheit zu deren Verminderung bedienen mögen, damit Dero Unterthanen die Früchte des süssen Friedens geniessen können. Durch ein so holdreiches Beyspiel und aus Liebe, die wir für unser Land hegen, aufgemuntert, versichern wir Ew. Maj. daß wir zu den Maaß-Regeln, welche zu Vollendung dessen, was Ew. Majest. so klüglich angefangen haben, mit Vergnügen und von gantzem Hertzen alles beytragen werden. Unser Handel und Gewerbe müssen blühender werden, und die in dem Königreiche hergestellte Ruhe und der wieder verliehene Segen des Friedens müssen unter dem göttlichen Schutze für Dero Volck allgemein und immerwährend seyn! Wenn wir hieran arbeiten, so werden wir zeigen, wie sehr wir für die Ehre der Crone Ew. Maj. für die Festigkeit Dero Throns, und für die Sicherheit Dero Reiche bedacht sind."

„Wir haben einen billigen Begriff von der Tapferkeit, womit unsere Truppen sich während dieses Krieges so wohl zur See als zu

Lande

Lande hervor gethan haben: wir sehen sie an als die Ehre und Macht ihres Landes, und wir vergnügen uns über Ew. Maj. Gnade, daß Sie diejenigen, welche vorietzo nicht gebrauchet werden können, der Gunst und dem Schutze des Parlaments anbefehlen wollen. Die Gesinnung, die Ew. Maj. in Ansehung der See-Macht dieses Reichs zu erkennen geben, ist eines Königs von Großbritannien würdig, der die Ehre und das Beste der Nation zu Herzen nimmt. Die zur See erhaltene Vortheile und die Folgen, die zu Behauptung des Friedens daraus erwachsen, weisen deutlich, wie nöthig es ist, die See-Macht beyzubehalten, und höher zu bringen. Ew. Maj. erlauben, daß wir uns der glücklichen Gelegenheit, die sich zeiget, uns dem Kön. Throne zu nähern, dazu bedienen, daß wir Ew. Maj. die kräftigsten Versicherungen von unserer unverbrüchlichen Pflicht und Treue für Dero geheiligte Person so wohl, als von unserm Eifer für die Erhaltung der Protestantischen Erb-Folge in Dero Durchl. Hause, so wir als die gröste Stütze unserer Religion und unserer Freyheit ansehen, geben. Wir werden immerdar und mit Beständigkeit diesen Grundsätzen beypflichten, und wir versprechen Ew. Maj. aufs redlichste, daß wir uns möglichst bestreben werden, Höchstdieselbe in den Stand zu setzen, die Ruhe, die Sie in diesen Reichen wieder hergestellet, zu handhaben, wie auch die vollkommenste

genauste Harmonie und Einigkeit mit den Freunden und Alliirten Großbritanniens zu unterhalten und fortzuführen, und den Ruhm und das Glück Dero Reichs zu befördern.„

Hierauf hat der König geantwortet:

Mylords!

„Ich dancke euch für diese treu-wohlgemeynte Adresse. Die Zufriedenheit, die ihr darinne auf eine so einmüthige Weise in Ansehung meiner genommenen Maaß-Regeln an den Tag leget, ist mir sehr angenehm, und ihr könnet versichert seyn, daß mein Zweck stets gewesen, auch seyn wird, so wohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten das wahre Beste meines Volcks und die Erhaltung meiner Alliirten zu befördern.„

Am 12 Dec. haben auch die Gemeinen ihre Adresse überreichet, die bey nahe in gleichen Ausdrückungen abgefasset ist, und sie haben noch die Versicherung hinzu gefüget, daß sie Sr. Maj. die nöthigen Subsidien zu Fortführung des Friedens und der Ruhe in Dero Reiche so wohl, als der Ehre der Nation, bewilligen würden, unter der Erklärung, wie sie zu Beförderung des Commercii, zu Vermehrung des öffentlichen Credits, und zur Aufnahme der Künste bey Friedens-Zeiten, alles mögliche thun würden.

Das hierauf verabhandelte werden wir künftig beybringen.

Fort-

Fortgesetzte Betrachtungen über den Friedens-Schluß zu Aachen.

Nach erfolgtem Beytritt des Sardinischen Gesandten zu dem Definitiv-Tractat, mit welchem es sich am längsten noch verzogen hatte, indem bemeldeter Gesandter sonderlich wegen des 12ten Artickels Bedencklichkeiten fand, und nicht eher unterzeichnen wolte, bis sein Hof ihm diesfalls die benöthigte Ordre zugestellet hätte, näherte sich dieses Geschäffte immer mehr und mehr seinem Ende. Franckreich war die erste Puissance, welche durch ihren Minister der Republic Geneve den Frieden bekannt machen ließ.

Die Auswechselungen der Ratificationen erfolgte hierauf, wie alle andere bisherige Actus, ohne alle Ceremonien, und die solenne Publication an den verschiedenen Höfen, deren wir künfftig Erwehnung thun wollen, ermangelt nur noch. Inzwischen da bey diesem Friedens-Schlusse eine ziemliche Menge von Protestationen, Declarationen und andern dergleichen Piecen zum Vorschein gekommen, so können wir zwar nicht umhin, selbige als wesentliche Stücke in der Historie mit beyzubehalten; Wir wollen aber, um einige unserer Leser nicht allzustarck zu beschweren, sie hier nur anzeigen, die Piecen aber selbst, als Supplementa andern unsern Lesern, die den Werth von dergleichen Schriften kennen, nach und nach mittheilen.

Wir haben demnach ausser der von dem Prätendenten von uns schon angeführten Protestation, besonders nachfolgende bemercket: Erstlich gab Monsr. de Chesteret, einer der Greffiers des Justiz-Hofes zu Lüttich, welcher im Nahmen des Grafens von Charolois alle Requisitiones, Protestationes und Actes zu Erhaltung der Rechte, welche das Haus de Condé auf Montferrat zu haben glaubet, allen zu Aachen anwesenden Ministern ein pro Memoria ein, in welchem er zeigte, wie nach Absterben des Hertzogs von Mantua und Montferrat Ferdinand Carl von Gonzaga das Hertzogthum Montferrat auf Ihro Durchl. Annam Pfaltz-Gräfin von Bayern und vermählte Prinzeßin von Conde mit Ausschliessung aller andern Prinzen gefallen sey (*); 2) meldete sich das Haus Tremouille mit seinen Forderungen auf Neapolis (**); 3) liessen die Executores des Testaments des höchstsel. Königs Wilhelms III von Großbritannien denen Anbassadens der andern Potenzen auch eine Protestation einreichen (***); 4) übergab das Haus Bayern eine Protestation wegen des Herzogthums Mirandola und des Marqvisats Concordia, welches das erstemal, daß eine dergleichen Protestation zum Vorschein gekommen (****); 5) Die Herzoge von Luynes

(*) s. unten n. I.
(**) s. unten n. II.
(***) s. unten n. III.
(****) s. unten n. IV.

Luynes und Chevreuse liessen gleichfalls durch ihren Secretaire den Hrn. Willemandy eine Protestation wegen ihrer Anforderungen auf Neufchatel und Valengin in der Schweitz und das Fürstenthum Oranien, und viele andere Länder in Franche Comte, ingleichen wegen der Bezahlung einer grossen Geld-Forderung an Ihro Maj. den König von Sardinien, einreichen, und zwar als Representans, und Rechts-Innhabere der Madame Marie von Orleans aus dem Hause Longueville, Hertzogin von Nemours; 6) Wurde auch eine gedruckte Piece distribuiret, welche die Gerechtsame und Ansprüche des Hauses Hessen auf Brabant enthält, welche Piece aber nur eine Frantzösische Ubersetzung von dem Haupt-Innhalte der vor einem Jahre in Teutscher und Lateinischer Sprache zum Vorschein gekommenen Schrift; 7) Von der Päbstl. Protestation wegen Parma und Piacenza ist uns nichts zuverläßiges zu Handen kommen; 8) Das Memorial der Corsen (*). Unter den andern hieher gehörigen Piecen ist sonderlich 1) die Spanische Declaration wegen des Großmeisterthums vom goldenen Vliesse merckwürdig; worauf aber so gleich der Kayserl. Königl. Minister Plenipotentiaire der Graf von Kaunitz eine Gegen-Declaration bekannt machen lassen (**). Da auch hiernächst die Hrn. Hrn. Ambassadeurs eine Al-

(*) s. unten n. VI. (**) s. unten n. V.

Alternativam beschlossen hatten, nach welcher einige Potenzen in einer Acte den ersten, und in einer andern Acte den 2ten Platz haben solten, dergestalt, daß sie in denen Acten, so von ihren eigenen Ministres übergeben würden, den ersten Platz, in denen aber, so ihre Ministres von den Ministern anderer Potenzen bekommen würden, den zweyten Platz erhalten sollten; Weil aber diese Verabredung sich nicht auf alle Potenzen erstrecket, oder derselben wegen ausgemacht worden; So hat es gleich anfangs einen Rangstreit zwischen den Genuesischen und Modenesischen Ministres gegeben; Wie denn der Genuesische Minister würcklich diesfalls eine Protestation eingegeben, und auch darauf sogleich von Franckreich eine Declaration erhalten (*). Es hat sich auch diesfalls eine andere Art von Irrungen zwischen dem Kayserl. Königl. und Sardinischen Ministern in Ansehung des Rangs der Königin von Ungarn und Böhmen ereignet, die gleichfalls zu verschiedenen Declarationen Gelegenheit gegeben (**).

Inzwischen endigten sich nunmehro mit diesen Umständen die Friedens-Handlungen zu Aachen, und gegen das Ende des Decembris waren bereits fast alle dabey gebrauchte Ministres aus Aachen weg. Wir werden aus der Betrachtung des Verabhandelten immer mehr bestärcket, daß dieses Friedens-Negoce von

einer

(*) s. unten n. VII.
(**) s. unten n. VIII.

einer gantz besondern Art gewesen sey. Eigentlich ist es kein solenner Congreß zu nennen, wie man denn auch nicht findet, daß dieser Zusammenkunfft dieser Nahme weder in den Vollmachten, noch auch in einer Acte, oder in den Instrumenten selbst beygeleget worden. Man hat sich bloß mit der Ausdrückung von Conferences begnügen lassen, und eigentlich zu reden, sind es auch keine solenne und öffentliche Conferences gewesen, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, indem man selbige bald bey diesem, bald bey jenem Minister en particulier gehalten. Das besonderste dabey ist die so rühmlich vermiedene Streitigkeit wegen des Ceremoniels, ohne was bey der Signirung diesfalls vorgefallen. Kurtz, diese Conferences gehören in gewisser maßen zu der andern Art derer Congressen, davon die in diesen Geschäfften erfahrne Schrifften Erwehnung thun (*).

Die Bemühungen und Anstalten des Stadt-Magistrats zu Aachen sind inzwischen auch unnöthig gewesen; ob sich selbiger gleich alle Mühe gegeben, nach dem von den

(*) s. *Ministre publique de Franquesnay pag. 210.* Quelque fois la paix est comme faite avant l'ouverture du Congrès, les parties principales sont d'accord, & les autres se plaignent inutilement; alors le Congrès n'est plus qu'une affaire de ceremonie, & ne sert, que pour revetir les Traités des solemnitez necessaires, dans ce cas là l'on n'y apprend qu'un amas de formalitez.

Herren Gesandten ihm vorgelegten Plan alles zu veranstalten. Der prächtig zubereitete Saal mit fünf Eingängen, die runde Tafel, die Tapezereyen, die Fauteuils; die kostbaren Schreibezeuge, welche man so wohl mit gutem Geschmack als vieler Pracht ausgesucht, sind nichts anders, als köstbare Merckmale, daß man An. 1748 zu Aachen besondere Friedens-Handlungen gepflogen.

Man vermuthete zwar anfangs, daß noch eine Art eines Neben-Congresses gehalten werden dörffte, zumal da einer und der andere Staat diesfalls Ansuchung thun lassen. Allein es ist wohl alle Hoffnung dazu verschwunden. Denn als einige Personen, die geglaubet hatten, daß auf die Unterzeichnung des Friedens-Tractats Particular Conferenzen über die unausgemacht gebliebenen Materien gepflogen werden würden, in solcher Meynung mit dem Ritter Robinson redeten, gab er ihnen zur Antwort: Meine Commißion ist zu Ende. Ich habe als Minister hier nichts mehr zu thun, und man darf mich hinfort nur als einen Einwohner von Aachen ansehen. Mit den andern Ministern ist es, wie ich dencke, eben so bewandt, und wir haben das, warum wir gesendet worden, erfüllet.

Wir können also nunmehro solchergestalt auch diese Rubrique endigen, und hiermit die Betrachtungen über den Friedens-Schluß zu Aachen aufheben. Allein da so wohl noch eini-

ge

ge Anmerckungen über das Friedens-Instrument selbst, als die daraus nothwendig hergeleiteten Folgen zu machen, ingleichen auch die zu Brüssel und Nizza niedergesetzte Commissiones als nothwendige Stücke darzu gehören; so wird es uns erlaubt seyn, noch einige Zeit selbige fortzusetzen. Zwar was das zu Brüssel und Nizza Verabhandelte betrifft, so versparen wir solches bis auf dem künftigen Theil. Vor itzo aber begnügen wir uns, noch einen und den andern zu dem Friedens-Instrument gehörigen Umstand beyzufügen.

Franckreich suchte demnach dem Innhalte des zweyten Artickels zu folge die Restitution des Abts von St. Hubert und die Debarrasirung der disfalls vorgefallenen andern Umstände. Unsern Lesern diese Sache deutlicher zu machen, wollen wir ausser dem, was der Herr Prof. Häberlin * bereits davon bemercket, nur folgendes anführen. St. Hubert ist eine Stadt und Benedictiner-Abtey von etlichen 30 Dorfschaften im Ardenner-Walde am Flusse Homme im Herzogthume Bouillon, im Stiffte Lüttich zwischen Bastogne und Rochefort. Franckreich prätendirt, daß selbige seit 2 Jahrhunderten unter Französischem Schutz gestanden. Die Ministres Kayser Carl V. sollen 1518 dieses Recht, wiewohl vergeblich streitig gemacht haben, und 1718 hat der Gou-

(*) s. die zufälligen Gedancken und Erläuterungen über die Präliminair-Artickel zu Aachen p. 286 seq.

nemlich der Niederlande sich dieser Abtey, wie hernach verschiedener anderer neutraler Lande mit Gewalt bemächtiget. Weil an dem Brüsselischen Hofe keine Vorstellungen verfangen wollten, so verbot das Parlament zu Metz durch zwey Aussprüche An. 1731 den 2 Jul. und den 29 Sept. den Einwohnern von St. Hubert die Ober-Gerichtsbarkeit von Luxemburg zu erkennen. Es wurden daher An. 1738 von der damahligen Gouvernantin in den Niederlanden Conferenzen zu Ryssel angesetzt, die Gräntzscheidung in Ordnung zu bringen. Denn Oesterreichischer Seits gründet man seine Rechte auf den zehenden Articel des Ryswickischen Friedens, und seit 1718 hatte die Oesterreichische Regierung diese Abtey mit einiger Mannschafft besetzet, auch das Oesterreichische Wappen an dem dasigen Posthause aufgehänget. Als nun der Marschall de Maillebois 1741 mit seiner Armee nach Westphalen gieng, so verjagte er die Oesterreichische Postirung von 60 Mann, ließ das Oesterreichische Wappen wegnehmen und das Frantzösische dagegen aufhängen. Der itzige Abt war hierauf der Frantzösischen Parthey verdächtig, daher muste 1743 im Aug. ein Detachement von der Luxemburgischen Guarnison in das Gebiete der Abtey einrücken, um den Abt beym Kopffe zu nehmen, der sich aber nach Sedan retiriret hatte; er gieng hierauf gar nach Paris und unterwarf sich dem Königl. Schutz, da denn der Obriste von Bournonville am 21 Dec. mit dem

Sty-

Hennegauischen Dragoner-Regiment in der Abtey auf Discretion einrückte. Da denn verschiedene Arrets so wohl von dem Parlament zu Metz als dem Tribunal zu Luxemburg in dieser Sache bekannt wurden. Es hat aber nicht allein wegen dieser Abtey, sondern auch wegen verschiedener andern Comtoirs, oder neuerlich aufgerichteten Bureaux, wie sie in dem funfzehenden Artickel der Präliminarien genannt werden, Streit gegeben, und kommt die Sache kürtzlich darauf an: Ludwig der XIV ließ, um das Commerce mit Franckreich und dem Stiffte Lüttich zu facilitiren, einige neue Wege von Lüttich nach Givet durch Dinant, und von Lüttich nach St. Hubert anlegen. Beyde Wege befanden sich in dem Staate von Lüttich; allein das Gouverno der Oesterreichischen Niederlande prätendirte, daß selbige hin und dar durch das Oesterreichische Territorium giengen, und ließ daher einige Zoll-Häuser anlegen, nemlich auf dem ersten Wege zu Falmignoul und zu Hotmagne, und auf dem andern zu Ochain, Tellin, Marchin, Bertri u. s. w. Es wurde auch ein Tarif errichtet, dadurch dem Frantzösischen und Lüttichischen Commerce ein Präjuditz von etlichen Millionen zuwuchs. Lüttich protestirte wider diese Neuerungen, und schickte den Grafen von Horion, damahligen Grand-Maitre des Cardinals von Bayern und nachher Grand-Prevot der Cathedral-Kirche zu Lüttich, an den Frantzösischen Hof dieser Affaire wegen, welche endlich auch auf

der Conferentz zu Ryssel abgethan werden sollte. Monf. de Falsin war daselbst von Seiten Lüttichs, und Don Clement, Religieux von St. Hubert, Oesterreichischer Seits. Der Tod des Cardinals Fleury und der dazwischen kommende Krieg verhinderten aber den Ausspruch in dieser Sache. Ob nun wohl die Frantzosen etliche dergleichen Bureaux oder Comtoirs niederrissen, so bedienten sich doch die Oesterreicher der Neutralität des Hertzogthums Luxemburg, und liessen sie wieder aufbauen. Ihre gäntzliche Abschaffung aber, weil sie auf einem Terrain sich befinden, dessen Eigenthum Lüttich dem Hofe zu Wien beständig abzudisputiren gesucht hat, war nun dasjenige, worauf in gedachtem Artickel gedrungen wurde, und welches Franckreich itzo verlanget, auch mit der Rückgabe einiger Festungen so lange verzögern will, bis diese seiner Meinung nach in dem andern Artickel des Friedens-Instruments gegründete Sache zu Stande gekommen *.

Was den 6 Artickel des Friedens-Instruments anbetrifft, so beschäfftiget man sich würcklich nunmehro mit denen daselbst stipulirten Evacuationen und Cessionen. Die Genuesi-

schen

* Wir haben dieses etwas weitläufftiger angeführet, weil es zur Erläuterung dessen dienet, was der Herr Häberlin *c. l. pag.* 294 von diesen Bureaux geschrieben: noch umständlicher findet man es aber in dem *Plan impartial & raisonné de Pacification generale & perpetuelle* p. 189 seqq.

schen Gaiseln aus Mayland sowohl als die Oesterreichischen Gefangenen werden ausgehändiget, und mit den Holländischen und andern Gefangenen dürffte es disfalls auch bald zu Stande kommen.

Die in dem 9 Artickel von Seiten Engellands bis zur Rückgabe von Cap Breton versprochene Gaiseln sind nach Paris abgeschicket worden, und sind selbige der Graf von Sussex und der Lord Cathcart.

Wegen der in dem 10 Artickel verordneten zu erhebenden Revenues und Contributionen in den conqvetirten Landen gab es sowohl in den Niederlanden als in Italien anfangs einige Uneinigkeiten, und man schiene sich nicht so genau an den Buchstaben des Friedens-Instruments zu binden, wie denn die Spanier sonderlich die Exception machten, daß sie die Contribution noch seit der Zeit foderten, ehe Sardinien den Frieden ratificiret. Jedoch endlich hat man sich auch disfalls beqvemet, wiewohl es in Italien noch nicht völlig reguliret ist.

Bey dem 12 Artickel, in welchem dem Könige von Sardinien die neuen Acqvisitionen zugestanden, mochte man die Land-Charte nicht genug angesehen, und die Gelegenheit der Oerter untersuchet haben. Man sahe daher folgende Nachricht: Ihro Majestät die Kayserin-Königin möchten die an den König von Sardinien abgetretene Grafschafft Anghiera durch einen Tausch gerne wieder an sich bringen, und zwar wegen der Passage des Berges Simplon, so sich in die Grafschafft hinein erstrecket:

strecket: immassen solcher Berg die einzige Passage ist, vermittelst deren das Hertzogthum Meiland vor Abtretung gedachter Grafschafft die freye Communication und Handlung mit Franckreich, dem Schweitzer-Lande, und einem Theil von Teutschland, hatte; an statt daß man sich gegenwärtig den Gesetzen wird unterwerfen müssen, welche der König von Sardinien dieser Passage halber einführen wird. Sie ist um so viel wichtiger, weil sie starck gebrauchet worden, so daß fast die ganze Italiänische Handelschaft zu Lande durch selbige gegangen ist, seit dem der Hof zu Turin auf die Waaren, welche die Italiäner über den Berg Mont-Cenis paßiren lassen, einen Impost geleget hat. Von derselben Zeit an nahmen die Italiänischen Fuhren nach und nach einen andern Weg, und giengen zu grossem Nachtheil der Staaten des Königs von Sardinien so wohl dis- als jenseit der Gebirge über den Berg Cimplon. Dermahlen aber hat gedachter König Gelegenheit, dieser Aenderung abzuhelfen: und hat ihm diese einzige Passage nur noch gefehlet, um von allen Zugängen nach Italien, vom Meer an bis gegen Pündten, Meister zu seyn.

Den neuesten Nachrichten zufolge haben auch Ihro Maj. die Kayserin dem Könige von Sardinien den Antrag thun lassen, ihr die Stadt Pavia und dem Gebiete disseits des Tessino bis an das Schloß Binasco abzutreten, und den Rückfall des Herzogthums Placenz

cenz zuzustehen, daferne der König von Sardinien die Grafschaft Anghiera und die Stadt Novara zurück geben wollten, um die Gemeinschaft mit der Schweitz und einen Gräntz-Ort beyzubehalten.

Einen gleichen Fehler soll man darinnen angemercket haben, wie die Communication zwischen dem Herzogthum Mantua (*) und der Oesterreichischen Lombardie durch die Abtretung des Herzogthums Guastalla gänzlich würde abgeschnitten werden, deßwegen denn dem Hrn. Grafen von Broune zu solchem Ende aufgetragen worden, den Vorschlag zu thun, daß man dem Infanten Don Philipp gegen Zurücklassung der dem Herzogthum Guastalla gehörigen Districte Bozzolo und Sabionetta diesseits des Po einen gleich grossen Strich Landes von dem Mantuanischen jenseits des Po abtreten wollte. Und im Fall dieser Vorschlag nicht beliebet werden sollte, ist dem Hrn. Grafen von Broune Befehl ertheilet, den Herzog von Modena dahin zu vermögen, daß derselbe einen Theil seiner an dem Parmesanischen liegenden Ländereyen dem Infanten Don Philipp abtreten möchte, wogegen Ihro Kayserliche Majestät den Herzog durch Einräumung eines gleichen oder noch grössern Strichs Landes in der Gegend von Mirandola schadlos stellen wollten.

Dem

(*) Der Verfasser des Plan impartial & raisonné de Pacification generale bemerckte schon pag. 232 diesen Fehler.

Dem 13ten Articel zufolge sollen dem Herzoge von Modena seine Güter in Ungarn restituiret oder ein Aequivalent davor gegeben, ingleichen selbiger wegen der Allodial Güter des Hauses Guastalla vergütert werden, daher Franckreich die Rückgabe von Namur und Maßtricht so lange verschieben will, bis diese Stipulation in ihre Erfüllung gegangen.

Der 16 Articel wegen des Negres-Handels und Aßiento-Tractats hat zu verschiedenen kleinen Schrifften Anlaß gegeben. In einer darunter erkläret sich der Verfasser dahin; Unsere Vorfahren waren wegen ihrer Handlung so sehr als wegen ihrer Freyheit eifersüchtig. Da sie von denen Vortheilen eines freyen und weitläufftigen Commercii allzusehr überzeuget waren, haben sie alle ihre Sorgfalt dahin gerichtet, denen Unterthanen diesen wichtigen Punct zu erkennen zu geben; und wenn einige unserer Prinzen Particuliers Freyheiten ertheilet, mit Ausschlüssung anderer Negotia zu errichten, so hat man die Macht derer von der Crone entgegen gesetzet, um die Monopolia einzuschräncken, und den Englischen Einwohnern in allen Orten und Landen eine gleiche freye Schiffahrt zu verschaffen, mit der Declaration, daß die Privilegia der Einverleibung zum Schaden der Unterthanen des Königs gereichten, und die Vermehrung des Handels verhinderten. Unser Commercium mit Spanien war vor dem Succeßions-Kriege wegen dieser Monarchie nicht nur das allereinträglichste, sondern auch die Qvelle aller Mittel,

tel, welche uns in den Stand gesetzet, unsern Handel weiter auszubreiten. Diese Beyhülffe würde in dem Frieden, so auf diesen Krieg gefolget, sich mercklich vergrössert haben, wenn das Commercium der Süd-Seecompagnie und der unerlaubte Handel ihrer Directeurs und Agenten nicht die Eifersucht der Spanischen Negotianten ermuntert. Sie war so groß, daß unsere Manufacturen in Abnahme gerathen, das Commercium der Spanier aber und anderer in Aufnahme gekommen sind. Der Werth der Ladung von unsern Schiffen, so alljährig nach dem Süd-Meer giengen, war das wenigste von dem, was unsere Manufacturen hervorbrachten, und man brauchte darzu einen grossen Theil Waaren von andern Nationen, dergestalt, daß man ausgerechnet, es sey als man das Assortiment der Waaren gemachet, um unsere jährliche Schiffe zu beladen, so lange als Spanien die Einwilligung darzu gegeben, nach Franckreich eben so viel Geld gekommen, als unsere Indianische Compagnie von dannen nach Indien geführet. Wenn man diesen Contract in Ansehung unsers eignen Handels mit unsern Americanischen Colonien untersuchet, so wird man befinden, daß er selbigem keinen geringern Schaden zugefüget. Was diese Colonien vornehmlich die Zucker-Plantagen hervorbringen, kommt allein von der Arbeit der Negres her, so man aus Guinea dahin gebracht hat. Da man nun alle Negers davon geführet, welche auf denen

Spanischen Märckten möglich gewesen, so ist daraus entstanden, daß unsere Plantationes in America daran Mangel gelitten, oder daß der Preis derselben so hoch zu stehen gekommen, daß man sich mit selbiger nicht verstehen können, welches Ursache gewesen, daß unsere Plantagen ungebauet stehen geblieben, oder mit Schaden haben gebauet werden müssen, weil die Kosten, so man dabey hatte, die Einnahme von dem Gebauten weit überstiegen. Die Sache ist durch die Umstände gegenwärtigen Kriegs ins Klare gesetzet worden; denn so bald selbiger den Aßiento-Tractat unterbrochen, so hat selbiger unsern Inseln Zucker und mithin das Mittel, sich zu erhalten, verschaffet. Ausser dem Punct wegen der Negres ist noch ein anderer, welcher ebenfalls mit dem Handel unserer Colonien nicht bestehen kan. Die Spanier haben sich nicht sehr um ihre kleine Schiffahrt bekümmert, sie haben ihre Länder, welche doch weit fruchtbarer als die unsrigen sind, angebauet, und sich der Gelegenheit unserer Compagnie Schiffe bedienet, indem sie hernach bey der Zurückkunfft dieser Schiffe ihre reiche Erndte auf die Spanische Märckte gebracht. Man kan also den Ursprung dieses Krieges dem Aßiento-Tractat und dessen Mißbrauch völlig zuschreiben. Es ist unstreitig, daß die Spanier unsern Engelländern in Westindien grosses Unrecht angethan, waren aber diese nicht selbst die ersten Aggressores? In der That, es haben sich unter uns niederträchtige

Gemü

Gemüther befunden, so vom Geitz regieret worden, und geglaubet haben, sie seyn berechtiget, die Spanier abzurupfen, weil sie dabey ihren Nutzen fänden, ohne sich zu bekümmern, daß darüber zwischen beyden Nationen ein Krieg sich entspinnen könnte. Was vormals geschehen, wird sich wieder anfangen, wenn der Aßiento-Tractat seinen Lauf hat, man wird die in diesem Tractat beniemte Gränzen überschreiten, man wird Excessen begehen, Spanien wird sich dadurch beleidiget finden; hieraus wird eine Irrung und endlich eine offenbare Feindseligkeit zwischen beyden Nationen entstehen. Sind unsere Leute aufrichtiger worden, und haben die Spanier von ihrem Hochmuth und Eifersucht etwas verlohren? Aus diesem allen machet endlich der Autor den Schluß, es würde ein Glück vor Engelland seyn, wenn es allem Aßiento-Tractat entsagte; denn Spanien würde Großbritannien niemals etwas wichtiges zugestehen, so lange selbiges von diesem Tractat nicht befreyet sey, zu welchem es wegen der Uiberlegenheit der Englischen Waffen seine Einwilligung hätte geben müssen.

Was in dem 17ten Artickel wegen Dünkirchen versprochen worden, suchet Franckreich nach und nach zu Stande zu bringen, und es soll bereits Befehl ergangen seyn, alle Fortificationes gegen die See-Seite niederzureissen.

Weil nach dem 19ten Artickel der junge Prätendent nunmehr seinen Abschied aus Franckreich nehmen muste, so fieng selbiger

deswegen gewaltig an zu complimentiren. Die ganze Sache verhält sich folgendergestalt: Ihro Allerchristl. Maj. hatten nehmlich den Prätendenten sowohl nach Signirung der Präliminar-Artickel als auch nach geschlossenem Frieden ihre Willens-Meynung wegen dessen Entfernung aus dem Reiche zu wissen thun lassen. Weil er sich aber hierüber nicht nach dem Willen des Königs erklärte, so muste der Hertzog von Gesvres im Nov. sich auf Königl. Befehl noch einmal zu ihm verfügen, und Sr. Maj. Gesinnung bey ihm wiederholen. Die Antwort fiel darauf dahin aus: Es wären vor diesem Tractat eingegangene Verbindungen vorhanden, davon er nicht abweichen könnte. Particulären Nachrichten zu folge hat der Prätendent auch dem Marquis von Puißieux, welcher eben dergleichen Commißion bey ihm ausrichten müssen, allerhand andre unangenehme Sachen vorgesagt. Se. Maj. gaben sich hierauf die Mühe, eigenhändig an ihn zu schreiben, um ihm zu Gemüthe zu führen, wie es unumgänglich nöthig sey, sich aus dem Reiche zu begeben. Allein auch dieses Schreiben that keine Wirckung, vielmehr bestund der junge Held darauf, daß was man von ihm verlangen würde, seiner Ehre nachtheilig sey.

Man sahe sich demnach genöthiget, einen Expressen an den Ritter von St. George nach Rom zu senden, und man communicirte alles, was disfalls vorgefallen, mit den fremden Ministern

nistern. Einige stunden unterdessen in den Gedancken, der Hof mache nur ein Spiegel-Gefechte; allein es ist fast wahrscheinlich, daß der Hof es im Ernst gemeynet, ob man gleich allen ersinnlichen Egard vor den Prätendenten beybehielt, welches unter andern aus folgender Historie erhellet: Als er bey dem königlichen Goldschmiede ein Silber-Service für 100000 Livres bestellet, und es ie eher ie lieber haben wollen, dieser aber geantwortet, daß er für den König auch Arbeit hätte, und solche erst fertig haben müste, der Prinz hingegen verschiedenes dabey eingewendet; hätte sich der Goldschmied nach Hofe begeben, Sr. Maj. Meinung darüber zu vernehmen, welche ihm denn anbefohlen, nicht allein für den Prinzen zu arbeiten, sondern auch für 100000 Thaler Silber-Service für ihn zu machen, mit dem Beyfügen, daß Se. Majest. es bezahlen wollten.

Inzwischen muste man bey längerer Verweigerung des Prätendenten den Schluß fassen Ernst zu gebrauchen, und der junge Prätendent wurde arretiret. Wie es eigentlich damit zugegangen, ergiebt sich aus folgendem Extract eines Schreibens aus Paris am deutlichsten:

Sie werden, mein Herr, die Gefangennehmung des jungen Prätendenten sonder Zweifel schon erfahren haben; die eigentlichen Umstände von dieser Begebenheit aber, dabey ich selbst ein persönlicher Zeuge gewesen bin, sind folgende. Seit dem die Englischen Gal-

seln hier angelanget sind, hat dieser Printz 2 Eclipses hinter einander gehabt; die erste von 7 Tagen, da durchgehends die Rede war, daß er abgegangen wäre. Hernach ist er zwey Tage in den Spectakeln und in den vornehmsten Assembleen wieder erschienen, welches die Englischen Gaiseln, die Lords Sussex und Cathcart, ein wenig befremdet hat. Als er nun vernommen, daß diese beyde Englische Herren ihr Befremden darüber bezeigten, daß er sich hier noch aufhielte, ist er wieder 3 Tage unsichtbar geblieben, und iedermann gab, vermuthlich den Engelländern zu Gefallen, vor, daß er endlich seinen Abschied genommen hätte, und nach Bretagne gegangen wäre, um sich daselbst nach der Insel Malta zu Schiffe zu setzen. Nach einigen Tagen aber, die er bey der Prinzeßin von . . . zugebracht, wohin der vornehmste Adel sich zu erlustigen, zahlreich gekommen war, ließ er sich wieder sehen, und zeigte sich in den Spectakeln und in den besten Häusern, ohne sich zu bekümmern, was man davon sagen, oder wie es weiter werden möchte. Da nun die Englischen Gaiseln sich in den Kopf gesetzet, daß solches alles zu ihrer Kränckung geschähe, so haben sie dem Marqvis von Puißieux ihr Misvergnügen darüber zu erkennen gegeben, und ihm vorgestellet, wie sie sich wunderten, daß der erste Punct, der bewerckstelliget werden solte, eben derjenige wäre, auf den man so wenig Achtung hätte, und daß es zu London ein äusser-

stes

stes Befremden verursachen würde, wenn man daselbst vernehmen solte, daß der Sohn des Prätendenten die Gewogenheit Sr. Maj. hier zu Paris immer noch genösse, da doch die Französischen Gevollmächtigten zu Aachen die kräftigsten Versicherungen gegeben, daß er unmittelbar nach Unterzeichnung des Definitiv-Tractats Befehl empfangen solte, Franckreich in gutem oder in bösem zu verlassen. Hierbey hat der Marqvis von Puißieux ihnen alles angezeiget, was man gethan hätte, dessen Standhaftigkeit zu überwinden, und sie versichert, daß Se. Maj. nur auf die Zurückkunft des nach Rom abgefertigten Couriers zu Fassung einer Entschliessung warteten. Da nun dieser Courier am 9 zurück gekommen war, so sendete der König den Grafen von Maurepas an den Prinzen, seinen letzten Entschluß von ihm zu vernehmen. Weil er aber so gar den Rath und Befehl des Prätendenten, seines Vaters, in Wind schlug, als welcher ihm anbefohlen, dem Willen Sr. Maj. zu gehorchen, und weil er sich einbildete, daß niemand Hertz genug hätte, ihn zu arretiren; so hielt er sich nicht, wie Carl XII zu Bendern gethan, in seinem Hotel inne, sondern ließ sich bey allen Spectackeln sehen, und beleidigte durch solche Hartnäckigkeit den König. Wo ich mich nicht irre, so wollte er nach einer Regel seiner Politic nicht haben, daß in Europa gesaget würde, er hätte sich zu einem höflichen Abschiede entschlossen; sondern sein Verlangen

war, daß man ihn arretirte; daß man ihn wider seinen Willen von Paris brächte, und daß man, mit einem Worte, ohne Absicht auf seinen Nahmen, noch sein persönliches Verdienst, ihm alles dasjenige entzöge, was ihn schmeicheln und belustigen, oder sein Unglück bey ihm in Vergessenheit bringen könte. Nachdem nun am 10 ein ausserordentlicher Rath zu Versailles seinetwegen gehalten worden, ist es bey seiner Gefangennehmung also hergegangen. Als er an solchem Abend in die Opera fuhr, wurde der Schlag allda zugezogen, und der Sergeant von der Wacht rief ins Gewehr. Der Major von der Französischen Garde, Hr. von Vaudreuil, zeigte sich vor ihm, und sprach zu ihm: Prinz, ich nehme Sie im Nahmen des Königs in Arrest, hier ist der Befehl dazu. Zu gleicher Zeit umringten ihn 4 Grenadiers, die hinter ihm stunden, um zu wehren, daß er sich zweyer geladenen Pistolen, die er stets bey sich trug, und mit denen er, wie er zu dem Herzoge von Gesvres und zu den andern gesaget, die von Seiten des Königs an ihn geschicket worden, um ihn zur Abreise zu vermögen, denjenigen, der ihn würde arretiren wollen, vor den Kopf schiessen wolte. Die Opera fieng sich an; aus Besorgniß eines Tumults aber wurden die Thüren des Parterre, des Amphitheaters, der Logen, ꝛc. mit Wache besetzt, und niemand konte heraus. Der Hr. von Vaudreuil aber führte mit seiner Escorte den jungen Prätendenten durch einen Thorweg, wodurch

 man

man in den Garten des Palais Royal kömmt, zu dem Herzoge von Biron, der seiner in einem benachbarten Hause wartete. Die von seiner Suite, gegen welche die Französische Garde Gewalt zu gebrauchen Befehl hatte, wenn sie sich widersetzen solten, gaben ihre Degen ohne Widerrede von sich, und wurden nach der Bastille gebracht, nicht zwar aus der Ursache, um allda genau bewahret zu werden, sondern bis auf anderweite Verfügung unter den Augen des Gouverneurs eine honnette Freyheit zu haben. Den Prinzen betreffend, so setzte er sich, nachdem er sich von der Befremdung und dem Kummer, so bey ihm entstanden, daß er sich arretiret sahe, in etwas erholet hatte, nebst dem Herzoge von Biron, dem Hrn. von Vaudreuil, und einem andern Officier, in eine sechsspännige Carosse, und an den Schlägen derselben fanden sich 2 Sergeanten von der Garde. Ein Detachement von eben dem Regiment begleitete sie bis nach Vincennes, wohin er gebracht worden, um allda so lange zu bleiben, bis er schlüßig wird, aus dem Reiche zu gehen. Ein Requeten-Meister hat in seinem Hotel versiegelt, wo man viel Pulver und Gewehr gefunden hat. Man giebt vor, er würde sich daselbst zur Wehr gesetzet, und wenn er unterliegen sollen, sich nebst dem Hotel, seinen Leuten, und denen, so ihn angegriffen, in die Luft gesprenget haben. Dieses ist es alles, was ich Ihnen, mein Herr, von der Gefangennehmung des jungen Prätendenten

ten zuverläßig melden kan. Alles andere hin-gegen, was die Zeitungen hinzu setzen, ist erdichtet.

Als er nach dem Schlosse zu Vincennes gekommen, wollte er, obgleich der Tisch bereitet war, nicht soupiren, sich auch nicht schlaffen legen; sondern er warff sich in völliger Kleidung auf das Bette; als er darauf in etwas wieder zu sich kam, sagte er: Ich gedachte noch die Opera zu sehen, es schiene, als wenn viel Volck darinnen wäre. Binnen 24 Stunden wollte er darauf keine Speise zu sich nehmen, bis er endlich etwas Brot begehret. Gleich nach seiner Arretirung wurde ein neuer Expresser nach Rom gesendet, auch an alle fremde Ministers eine Information in dieser Sache abgefertiget. Endlich aber begriff sich der Prätendent, und entschloß sich aus dem Königreiche zu gehen. Die Briefe, welche diese Nachricht überbracht, merckten dabey an: Daß man sich billig zu verwundern habe, warum er es dabey aufs äusserste ankommen lassen, und er müste sich vermuthlich beständig geschmeichelt haben, daß der Hof ungeachtet aller der Drohungen, die er ihm thun lassen, dennoch zu seiner Gefangennehmung sich nicht verstehen würde. Einigen, die seiner Parthey zugethan sind, will es auch nicht gefallen, daß man ihn so öffentlich arretiren, und in Verwahrung bringen lassen, sondern man hätte ihm, wie sie sagen, allenfalls in seinem Hotel den Arrest ankündigen sollen. Hierbey aber ist zu erwehnen, daß an-

dere behaupten, es wäre solches vorher wirklich auch geschehen, der junge Prätendent aber hätte sich wenig daran gekehret, sondern sich wider den Rath seiner Freunde einmahl wie das andere öffentlich ausgewaget. Inzwischen soll eine Staatskundige Person von der ganzen Sache folgendes Urtheil gefället haben: Man hat endlich den jungen Prätendenten mit Gewalt aus dem Reiche verdrungen, und ich weiß nicht, ob man daran wohl gethan hat. Wir verlieren dadurch die Freundschaft dieses unglücklichen Printzen und aller seiner öffentlichen und heimlichen Anhänger, die er in Engelland, in Schottland, und bey verschiedenen andern auswärtigen Puissancen hat, die kein Vertrauen zu uns weiter hegen werden; und wir gewinnen um deswillen doch nicht die Freundschaft der Engelländer, die jederzeit unsere Feinde bleiben werden, so gut auch das Vernehmen zwischen dieser und unserer Nation zu seyn scheinen mag. Sie werden sich über uns aufhalten, und sie werden sprechen, wir hätten sonst nichts gethan, als was wir zu thun gezwungen gewesen wären. Man hat übrigens noch nicht gewust, wohin sich ermeldeter Prinz zu wenden beschlossen gehabt, ob gleich der Prätendent, sein Vater, gerne gesehen hätte, wenn es nach Freyburg in der Schweitz gewesen wäre; da er aber wohl erkannt, daß solches Land nichts reitzendes für ihn habe, so soll er ihm frey gestellet haben, sich einen Aufenthalt zu erwehlen, der seinem Interesse ge-

mäß, und denen, die seine Parthey halten, angenehm seyn könne. So viel hat man auch gewust, daß er seinen Weg auf Lion genommen habe. Diejenigen Personen von seiner Suite, die man nach seiner Gefangennehmung in die Bastille gebracht hat, sind nach seinem Aufbruche von Vincennes wieder auf freyen Fuß gestellet worden.

Es ist übrigens das Schreiben merckwürdig, welches der Ritter von St. George diesfalls an den jungen Prätendenten ergehen lassen, und welches uns in folgenden Ausdrückungen mitgetheilet worden:

Was für Sorgfalt ihr, mein lieber Sohn, gleich gebrauchet habt, mir dasjenige zu verhelen, was seit der Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien zwischen dem Französischen Hofe und euch vorgegangen ist; so habe ich doch von allem Wissenschaft. Ich bekenne gegen euch, daß ich euer Schreiben an den Herzog von Gesvres unter 6 dieses ohne eine wahre Befremdung und Schmerz nicht habe lesen können. Weder ihr noch sonst iemand kan sich eingebildet haben, daß ihr wider des Königs Willen in Franckreich soltet bleiben können. Euer Widerstreben, euch in diesem Stück seinem Begehren gemäß zu erzeigen, kan daher nicht zum Zweck haben, noch ferner in seinem Reiche verbleiben zu wollen. Da ihr von Bekümmernüssen redet, und daß ihr durch euer Interesse genöthiget würdet, so zu handeln, wie ihr thut; so zeiget ihr recht,

daß es nicht eure eigene Meynung und euer Wille sey, denen ihr folget, sondern die Meinung und der Wille anderer. GOtt weiß, wer sie sind: Aber können sie wohl wahrhafftig von euren Freunden seyn, indem sie euch dergleichen Rathschläge geben? Es ist offenbar, daß wenn ihr bey dieser Gelegenheit den Gesinnungen Sr. Allerchristl. Maj. euch entgegen setzet, solches Widerstreben nur darauf abzielen müsse, mit dem Könige vorsetzlicher Weise brechen zu wollen, und dessen Zorn rechtmäßig über euch zu laden. Keine kluge und vernünfftige Person, so feindselig sie sonst gegen Franckreich seyn mag, wird, wenn sie euch würcklich gutes wünschet, euch gewiß niemals, absonderlich bey dem Zustande, darinne ihr euch befindet, rathen können, mit einer Puissance, die sich bey gantz Europa in Respect gesetzet hat, zu brechen. Wenn ihr daran gedächtet, was seit etlichen Jahren geschehen ist, so würdet ihr wohl begreiffen, daß eure Aufführung nicht so gewesen sey, wie sie hätte seyn sollen. Ihr wisset, mit was für Gedult und mit was für Glimpf ich mich gegen euch erzeiget habe. Ihr wisset die völlige Freyheit, die ich euch gegeben, und daß ich nicht unterlassen habe, euch mit allen Posten zu schreiben, ob ihr mir nur gleich allzusehr habt mercken lassen, daß ich es nicht wäre, von dem ihr Rath annehmen woltet. Um deswegen habe ich ihn seit einiger Zeit auch nur selten ertheilet, weil ich den wenigen Eindruck sahe, den meine Briefe bey euch machten. Allein in dem

gegen-

gegenwärtigen Fall kan ich nicht stille schweigen. Ich sehe euch der äussersten Gefahr, darein ihr euch stürtzen werdet, sehr nahe, und ich würde ein unmenschlicher Vater seyn, wenn ich nicht wenigstens so viel, als an mir ist, thäte, um euch davon zu retten. Aus dieser Ursache finde ich mich gemüßiget, als euer Vater so wohl als euer König euch anzubefehlen, euch ohne Anstand den Gesinnungen Sr. Allerchristl. Maj. gemäß zu erweisen, also, daß ihr euch gutwillig aus Dero Staaten begebet. Der Dunckelheit ungeachtet, worinn ihr mich in allem, was euch betrifft, lasset, trage ich weder Furcht noch Bedencken, euch solchen Befehl zu ertheilen, weil ich in der That nichts thue, als daß ich dasjenige anbefehle, was dennoch geschehen wird, wenn ich es gleich nicht anbeföhle. Ich kan mir den Fall nicht vorstellen, wo es einmal euerm Interesse zuträglich seyn könnte, mit dem Französischen Hofe also zu brechen. Um euch übrigens zu zeigen, mit was für Behutsamkeit ich mich meiner Gewalt über euch gebrauche, so will ich euch den Ort nicht vorschreiben, wohin ihr gehen sollet. Ihr wisset so wohl, als ich, die Lande, wo ihr in Sicherheit seyn könnet; und weil ihr Schwierigkeit gemacht habt, die Wohnstat anzunehmen, die man euch in der Schweitz angeboten hat; so muß ich dafür halten, daß ihr einen andern Ort vor euch habt, wohin ihr euch wenden wollet, der wenigstens für eure Angelegenheiten so beqvem und euern

Lands-

Landsleuten so angenehm ist. Endlich aber überleget doch, mein lieber Sohn, was ihr thut, ernstlich. Wenn ihr fortfahret, euch meinen Befehlen und den Gesinnungen Sr. Allerchristl. Maj. zu widersetzen; so sehe ich zum voraus, daß man euch mit Gewalt dasjenige werde thun lassen, was ihr nicht mit gutem Willen thun wollet. Und wenn es hierbey zur Gewalt kömmt, so wird man euch natürlicher Weise nach dieser Stadt bringen; welches weder nach euerm Sinn noch für euer Interesse seyn wird. Was für Aufsehen wird solches nicht machen, und was werdet ihr dabey gewinnen? Ganz gewiß nichts als einen Nahmen und einen Character, welche machen werden, daß ihr in einem Augenblick allen den Ruhm, den ihr euch erworben habt, verlieret. Denn die Tugend und die Stärcke, die sich bey der Widerwärtigkeit nicht weise erzeigen, können niemals als wahrhaftig und rechtschaffen angesehen werden. Urtheilet von dem Kummer und der Unruhe, darinn ich seyn werde, bis daß ich vernehme, was für eine Wirckung dieser Brief bey euch hervor gebracht haben werde. Er ist von einem Vater geschrieben, der nichts als zärtliche Liebe für euch hat, und der lediglich um eure wahre Ehre bemühet ist. Ich bitte GOtt, daß er euch segnen, und euch erleuchten wolle, und ich embraßire euch, mein lieber Sohn, von ganzem Hertzen. Rom den 23 Nov. 1748.

Unterzeichnet: Jacob R.

Viel-

Vielleicht ist aber doch unter allen diesen Anstalten noch etwas anders verborgen, das die Zeit endlich eröffnen dürfte.

Bey dem 21 Artickel des Instruments, allwo die Garantie der Pragmatischen Sanction erneuert wird, haben einige diese Anmerckung gemacht, daß man sich wundern müsse, warum man nicht diesen Artickel noch deutlicher verfasset, um nicht Gefahr zu lauffen, selbigen nach der schon einmal gebrauchten Exception: salvo iure tertii, aufs neue ausgelegt zu sehen.

Bey dem 22 Artickel, welcher von der Garantie von Schlesien handelt, haben gleichfalls einige ihre Critiques angebracht, die uns aber grösstentheils unnöthig geschienen. Sie haben nemlich gefragt: warum Schlesien nur Sr. Königl. Majest. und nicht auch pro heredibus garantiret worden; sie haben gefragt, wie der Herzog von Modena und die Republic Genua dazu kämen, daß sie Schlesien garantiren müsten; sie haben endlich gefragt, warum in diesem Artickel keine Obligatio reciproca zu finden? u. s. w.

Wir schliessen vor dieses mal mit diesen Anmerckungen; sollten uns noch einige andere zu Händen kommen, so werden wir nicht ermangeln selbige beyzubringen.

Vielleicht sind bereits einige vorhanden, die uns aber unbekannt. Der Engelländer, welcher sich mit seinem Blatte, so er den Craftsman nennet, bisweilen über die

Geschäffte des Staats lustig machet, hat dieses mal auch seiner Feder den Lauf gelassen, und führet den Friedens-Schluß unter dem Titel des Indefinitiv-Tractats an. Er macht über die ersten sechs Artickel in seinem letzten Blatte, so bekannt worden, allerhand Anmerckungen, und erinnert bey dem ersten, in welchem versprochen wird, den Frieden unverbrüchlich zu halten, daß dieses die Ursache sey, warum man damit den Anfang gemacht, weil man nemlich dieses Versprechen am ersten zu brechen gedencke. Er stehet in den Gedancken, die Prinzen versprächen einander etwas, das der menschlichen Natur unmöglich, und glaubet, daß ein solches Versprechen in den Augen der Staats-Kunst sehr lächerlich aussehen müsse. Der andre Artickel, nach welchem das geschehene in Vergessenheit gestellet werden soll, kommt ihm erst recht wunderlich vor. Er meynt, das sey eben so viel, als wenn die Friedens-Negotiateurs die See in ein Milchfaß bringen, und das Sonnen-Licht mit einem so genannten Licht-Hütgen auslöschen wollten. Seine Kunst in Vergleichungen gehet so weit, daß er auch die Lappländer zu Hülffe ziehet, welche den Schiffern den See-Wind verkauffen: ja er füget dieses seinen Einfällen noch bey, er habe nichts gewissers vermuthet, als daß man in dem folgenden Artickel dem Mond neue Gesetze geben würde. Alles in Vergessenheit stellen wollen, spricht er, darinnen ist kein Verstand. Denn wie sollten die Völcker ihre Grund-Gesetze vergessen

gessen können, von deren Gerechtigkeit sie ein-mahl überzeugt zu seyn sich einbilden? Will Schweden den Verlust von Bremen und Verden vergessen? Will Spanien den Ruin seiner Handlung, seiner Flotte, und die Einbusse von Minorca und Gibraltar vergessen? Will Franckreich vergessen, daß Marlborough den Frantzösischen Ruhm vernichtet, daß Dünkirchen hat geschleiffet werden müssen, und daß die Frantzösischen Waffen in Teutschland zu Grunde gerichtet worden? Will Holland vergessen, daß der Krieg in sein Land gespielet, und ihm ein Stathalter gegeben worden? Will die Königin in Ungarn den Verlust von Glatz, Schlesien, Parma, Piacenza vergessen? Will der Engelländer den Aufwand von 30 Millionen Pfund Sterlings vergessen? Bey so überhäufften Fragen über die Vergessenheit meynet er endlich, es schicke sich nichts besser dazu, als der Tractat selbst, u. s. f. Vielleicht findet sich Gelegenheit, noch einige und andere von gleichem Schrot und Korn befindliche Schrifften zu berühren. Vorietzo mag es hiemit genug seyn.

Eines der wichtigsten Geschäffte, welche einige der Herren Gesandten noch zu Aachen verrichtet, war die Convention, welche am 26 Decembris zwischen dem Grafen von Kaunitz und Mons. du Theil und dem Ritter von Abreu, welcher die Angelegenheiten des Spanischen Hofes besorget, geschlossen worden. Das Resultat derselben ist durch Expresse an die zu

Nizza

Brüssel und Nizza versammleten Commissarien abgeschickt worden. Es betrifft selbiges hauptsächlich die Anfoderungen des Hertzogs von Modena wegen seiner Länderenen in Ungarn und die Allodialien von Guastalla, ferner die Restitution derer den Genuesern confiscirten Gelder, ingleichen die Restitution des Abts von St. Hubert, und soll Franckreich so lange, bis alle diese Stücke erfüllet, Alost, St. Ghislain und Mons behalten. Wir werden die Convention künfftig gantz liefern.

Wir sollten dannenhero unsern Lesern nunmehro auch von diesen Conferences zu Brüssel und Nizza dasjenige berichten, was davon bekannt worden; allein wir versparen es bis auf den künftigen Theil, um diese Sache in ihrer Verbindung darstellen zu können.

Inzwischen da wir vermuthlich von Aachen aus nicht viel weiter mehr zu berichten haben möchten, so müssen wir noch zweyer Umstände Erwehnung thun, welche eigentlich diese wegen des geschlossenen Friedens aufs neue merckwürdige Stadt angehen. Gegen das Ende des Decembris trug es sich nehmlich daselbst zu, daß eine gewisse Person bey Nachtzeit auf Befehl eines Souverains ausserhalb dem Capuciner-Kloster aufgehoben, und in einen Wagen gesetzet worden, der ihrer an dem Thore des Klosters gewartet, und sie nach Jülich geführet hat. Die Capuciner so wohl als der Magistrat zu Aachen beschweren sich darüber. Jene sagen, man hätte die Kirchen-Im-

munität verletzet, und der Magistrat behaupstet, daß seiner Jurisdiction Eintrag geschehen wäre. Die Capuciner haben ihre Beschwerden an den Päbstlichen Nuntium, der sich zu Cöln befindet, so wohl als an den Fürsten-Bischoff zu Lüttich, an Se. Churf. Durchl. von der Pfaltz, und endlich an den Gouverneur von Jülich gebracht; und die Bürgermeister haben sich mit den ihrigen gleichfalls dahin, wie auch an Ihro Kayserl. Majest. und an den Reichs-Tag zu Regenspurg gewendet. Man bemercket jedoch, daß weder der Magistrat zu Aachen noch die Capuciner die geringste Erwehnung von besagter Person, noch von ihrem Verbrechen thun, sondern nur behaupten, daß es, dieser Gefangene möchte auch verbrochen haben, was es wäre, doch keinesweges erlaubt gewesen, die Freyheit eines Closters und das Gebiete einer Reichs-Stadt, die keinen andern Herrn als das H. Römische Reich und dessen Oberhaupt über sich erkennet, zu verletzen.

Ferner ließ die Ungarische Nation während der Friedens-Handlungen zu Aachen eine Capelle erneuern, mit welcher es folgende Bewandniß hatte: Diese Capelle war von dem König Ludwig dem ersten zu Ehren des heiligen Stephans, Ladislas, und des Hertzogs Emmerichs, des Sohns Stephans, errichtet worden. Das Alterthum hatte dieselbe fast gäntzlich unbrauchbar gemacht. Die Ungarischen Generals und Officiers der Alliirten Armee beschlossen daher, eine neue statt deren zu erbauen, und der General-

ral-Major Morocz, welchen der Feld-Marschall Bathyani nach Aachen geschickt hatte, um in dieser Sache die nöthigen Verfügungen zu treffen, legte am 5 Octobr. dazu den Grundstein. Auf demselben war folgende wohlgesetzte Aufschrifft zu lesen:

Lapis fundamentalis
Sacelli Basilici
quod
A Ludovico I Rege Hungariæ
circa annum
MCCCLXVII
exstructum
subinde vetustate fatiscens
Hungari
pro Regina Sua
MARIA THERESIA
Duce Mareschallo Comite Bathyanio
In Belgico Exercitu
contra Gallos belligerantes
Fundatoris pietate excitati
Collata ope instaurarunt:
positus
A. MDCCXLVIII
per Generalem Emericum Morocz
Sacra faciente R. D. Decano Bar. de Bierens
& J. J. Couven Architecto dirigente.

Das Andencken des geschlossenen Friedens selbst aber hat der bekannte Medailleur zu Breßlau Herr Kittel durch folgende Medaille, so im Golde 5 Ducaten schwer, 14 Thlr.

 und

und 12 Gr. und im Silber 18 Gr. kostet, aufs zubehalten gesuchet. Auf der einen Seite derselben ist Europa in Gestalt eines Frauenzimmers, auf der Erdkugel sitzend, zu sehen, und unter ihren Füssen liegen allerhand Kriegswaffen, mit der Umschrifft: des Kriegs müde. Auf der andern Seite verkündiget die Fama der Welt die angehende Friedens-Zeitung, mit der Umschrifft: Zu Aachen Friede. Im Abschnitte stehet: den 18 Oct. 1748.

Der Rector zu Bielefeld aber, Herr Magist. Wesselmann hat seine Gedancken in folgendes Chronostichon eingeschlossen:

EXhaVstIS patrIæ regIonIbVs osnabrVgensIs
PaX Data soLa fVIt gratIa bLanDa DeI:
NVnC et aqVIsgranI ferIVntVr fœDera paCIs
O noVa sI fIerent fœDera fIXa DIV!

Und ein anderer machte seine Sachen auf folgende Art:

EXorItVr tanDeM paCIs LVX aVrea, gentes,
Grates ferte, rogo, regIbVs atqVe poLo.
QVI fVIt In beLLo CLarVs reX CLarIor, aMbIt
PaCIs nVnc oLeas, gLorIa qVanta sVI!

Anhang

Anhang von einigen zu dem Aachner Friedens-Schluß gehörigen Piecen.

n. I.

Protestation und Deduction des Hauses Conde wegen des Herzogthums Montferrat, welches dasselbe der Prinzeßin von Conde einer Pfalzgräfin von Bayern nach dem Hintritte des An. 1708 den 5 Julii verstorbenen Ferdinandi Caroli von Gonzaga Herzogs von Mantua und Montferrat zugefallen zu seyn behauptet.

Die Rechte der verstorbenen Durchl. Frauen Prinzeßin gründen sich auf 3 Sätze. Der erste ist, daß das Herzogthum Montferrat ein Feudum femininum ist, in welchem die Weibs-Personen sowohl berechtigt, als im Besitz sind, zu succediren, falls keine männlich von männlicher Seite abstammende Erben vorhanden sind. Der zweyte, daß Ihro Durchl. die Prinzeßin von Conde in gleichem Grad, als der Herzog von Mantua in Ansehung des primi investiti verwandt gewesen. Und endlich der dritte, daß in Betreff der einem Vasallen und allen männlich und weiblichen Descendenten verliehenen Lehen, welche Feuda ex pacto & providentia genennet werden, die Succeßion nach der Nähe des primi investiti und nicht nach der Nähe des letztern Besitzers sich richte, woraus dann folget, daß Ihro Durchl. die Frau Prinzeßin von Conde in dem Herzogthum Montferrat mit Ausschluß aller andern Prinzen succediren soll. Der erste Satz wird durch die Worte der Investitur-Briefe und durch die Exempel bewiesen. Die erste Investitur der Marggrafschaft Montferrat ist vom Kayser Otto dem I den 23 Martii 967 zu Gunsten Aledrams Fürstens von Sachsen für sich und für seine Descendenten beyderley Geschlechts ertheilet worden. Dieses Wort utriusque sexus, beederley Ge-

Geschlechtes, welches in dem Text des Kayserlichen Briefes mehrmalen wiederholet sich befindet, läßt diesfalls keinen Zweifel übrig und alle Autores sind wegen dieser Wahrheit einstimmig. Menoch saget bey Gelegenheit, da er von dieser Investitur und denen darinnen benennten Dorffschafften redet: Quæ sane loca generaliter confirmavit, ut posset ipse tenere, ac ad suos cujuslibet sexus heredes transmittere. Und der Präsident Faber saget: Illud primum in confesso est, ac, tametsi negaretur, constat ex investitura per Imperatorem Othonem facta anno 967 fuisse concessum ab eo Marchionatum Montisferrati Aledramo Saxoni, primo Marchioni ejusque heredibus ad familias utriusque sexus. Die Marggrafschaft Montferrat ist in dem Sächsischen Hause 967 bis auf das Jahr 1305 verblieben. In diesem gieng Johann Marggraf von Montferrat, der letzte Manns-Stamm aus dem Sachsen Montferratischen-Hause ohne Kinder mit Tod ab, und seine Schwester Violanda von Montferrat, zweyte Gemahlin, Andronici Palaeologi des Alten, Kaysers zu Constantinopel, succedirte ihme im Herzogthum Montferrat, welche also von dem Sachsen-Montferratischen-Hause auf das Palaeologische Haus gekommen, bey welchem es über 225 Jahre geblieben, bis nemlich zu dem Hintritt Johannis Georgii Palaeologi, Marggrafens von Montferrat. Denn da derselbe im Jahr 1532 ohne Kinder verstorben, so wurde seine Niece, (welche von der Succeßion im Montferratischen einmahl von Bonifacio XI Marggrafen von Montferrat, ihrem Bruder und ein andersmahl von ihrem Vaters Bruder dem nemlichen Johann Georg ausgeschlossen worden,) von Kayser Carl dem V mit Montferrat belehnet. Der Marggraf von Saluzzo und der Herzog von Savoyen setzten sich dagegen, und diese Sache gab zum einem grossen Streit Anlaß,

wel-

welcher endlich von eben diesem Kayser den 3ten November 1563 zum Vortheil Friedrichs von Gonzaga, Gemahls der Margaretha aus dem Palaeologischen Hause, entschieden wurde, so, daß also das Marggrafthum Montferrat zum zweytenmal einer Weibes-Person zu Theil worden, und dadurch von dem Palaeologischen an das Gonzagische Haus gekommen. Die Worte des Lehen-Briefes, welcher vom Kayser Carl dem V den letzten Decembris 1532 ertheilet worden, sind sehr merckwürdig. Es ist solches die erste Investitur, welche dem Hause Gonzaga ertheilet worden. Selbige ist der erste Titel dieser Familie, welcher allen denen, welche davon abstammen, zur Richtschnur und zum Gesetze in Ansehung der Succeßion von Montferrat dienen muß. Der Kayser belehnt Friedrich von Gonzaga und Margareth aus dem Palaeologischen Hause mit dem Marggrafthum Montferrat, als mit einem feudo nobili, antiquo, paterno & avito für sich und ihre rechtmäßige männliche Descendenten und in deren Ermangelung auch für die weibliche, dergestalten, daß die Weibs-Personen, welche davon ein oder mehrmalen ausgeschlossen worden, nichts destoweniger zur Succeßion des Herzogthums Montferrat gelangen können: In feudum nobile, antiquum, paternum & avitum pro se & eorum descendentibus legitimis masculis, & quandocumque deficientibus, pro foeminis, ita quod foeminae semel vel plures exclusae, etiam admitti valeant.

Als Kayser Maximilian das Marggrafthum Montferrat zu dem Titul eines Herzogthums mittelst eines Briefes vom 8 Oct. 1573 zum Vortheil Wilhelms von Gonzaga und seinen Descendenten erhoben, so hat er in der Succeßions-Ordnung ganz keine Aenderung gemacht, sondern im Gegentheil erkläret, daß Wilhelm von Gonzaga und seine Descendenten in eben der Ordnung darinnen succediren sollen, welche ieder zeit in dem Marggrafthum vor

seiner Erhebung zu einem Herzogthum beobachtet worden.

Und man siehet in dem Briefe, mittelst welchem Montferrat zu einem Herzogthum gemacht worden, daß der Kayser nach vorheriger Anführung, daß die Marckgrafschafft von dem Sächsischen an das Paläologische, und von diesem an das Gonzagische Haus gekommen, alle von seinen Vorfahren verliehene Investituren, und nahmentlich diejenige Kayser Carls V, von welcher so eben Erwehnung geschehen, bestätiget. Er will, daß selbige sollen angesehen werden, als ob sie würcklich in ersagtem Erhebungs-Brief transcribiret, und wiederholet worden seyen, und daß die Descendenten und Erben Wilhelms in dem zu einem Herzogthum erhobenen Marggrafschafft auf eben die Weise succediren solten, als die Descendenten aus denen Sächsischen, Paläologischen und Gonzagischen Häusern in derselben succediret hatten.

Seit dem Jahr 1573 ist das Herzogthum Montferrat bey dem Stamme Wilhelms von Gonzaga geblieben, bis auf den Hintritt Vincentii des andern seinem Enckel, welcher Anno 1627 erfolget.

Dieser hinterließ eine Base, Maria von Gonzaga, eine Tochter Francisci, Herzogs von Montferrat, seines Bruders, welche nach dem Tode ihres Vaters von Vincentio dem zweyten, Herzog von Mantua, ihres Vaters Brudern, von der Succeßion ausgeschlossen worden, und nach dem Tode Vincentii des andern, ihres Vaters Bruders, wurde sie abermahlen von Carl dem ersten, Herzogen von Mantua und Montferrat, ihrem Groß-Oncle nach der im Vertrage angeführten Weise ausgeschlossen.

Die Succeßion von Mantua und Montferrat wurde Carl von Gonzaga, dem ersten dieses Nahmens, von denen Herzogen von Savoyen und Guastalla streitig gemacht. Dieses veranlaßte einen Krieg, welcher endlich im Jahr 1630 durch den Tractat zu Regensburg geendiget wurde, mittelst

welchen

welchen sich der Kayser Ferdinand der II und der König Ludwig der XIII dahin verglichen, daß der Kayser Carl von Gonzaga die Investitur der Herzogthümer Mantua und Montferrat geben solte, welches dann auch geschahe, und der Kayser investirte Carl von Gonzaga mit denen Herzogthümern Mantua und Montferrat auf eben die Art, als alle dessen Vorfahren und nahmentlich sein Groß-Vater Friedrich von denen Kaysern investiret worden. Er bestätiget alle vorhergehende Belehnungen, und will, daß dieselbe vor ausdrücklich darinne enthalten geachtet und nach ihrer Form und Innhalt befolget werden sollen, eben auf die Art, als ob selbige in besagte Investitur vom 2 Julii 1631 transcribiret worden wären.

Nach dem Tod Carls des I succedirte Carl der II, dessen Enckel, in dem Herzogthum Montferrat, welcher selbiges auf seinen Sohn Ferdinand Carl transmittiret, welcher den 5 Julii 1708 verstorben.

Alle Autores sind darinnen einstimmig, daß zwey Fälle seyn, in welchen ein Lehen für ein Feudum femininum angesehen werde. Der erste ist, wann in dem Lehen-Brief ausdrücklich bedungen ist, daß die Weibs-Personen in Ermanglung männlicher Erben darinnen succediren können: und der zweyte ist, wann es eine Weibs-Person ist, welche das Lehen in eine Familie gebracht, und, so zu sagen, die erste Acqvisition des Lehens gemacht; in diesen Fällen ist ein Feudum, wann auch keine Clausul dabey enthalten, kraft deren die Weibs-Personen zum Besitz des Feudi beruffen werden, nichts desto weniger, und zwar pleno jure ein Feudum femininum, in welchem die Weibs-Personen zu succediren fähig sind, wann keine männliche Erben, so von Manns-Stammen absteigen, vorhanden sind. Feudum femininum est, quod per feminam primum acquisitum fuit, tunc enim in eo feminæ succedunt

dunt, etiam speciale pactum, ut succedant, non fuerit adjectum.

Dieses ist also die Beschaffenheit und der Titel des Herzogthums Montferrat. Es ist selbiges ein Fürstenthum von Italien, ein von dem Reich relevirendes Feudum, so in ein Herzogthum erhoben ist, und in aller Souverainität besessen wird, ein Feudum primi ordinis, und von erhabener Würde; ein Lehen, welches dem Belehnten und dessen Descendenten anklebet; ein Lehen, zu dessen Succeßion die Weibs-Personen jederzeit zugelassen worden, wann keine männliche von männlichen Erben des primi investiti abstammende Descendenten vorhanden gewesen; ein Lehen, welches durch eine Weibs-Person in das Palaeologische und Gonzagische Haus gekommen, und in welchem einfolglich die Weibs-Personen fähig sind, pleno jure zu succediren; ein Lehen, welches vom ersten Anfange Aledram von Sachsen für sich und seine Descendenten, männlichen und weiblichen Geschlechtes, utriusque sexus, und Friedrich von Gonzaga wegen der Maria Palaeologa, seiner Gemahlin, für sie und die von ihnen abstammende Weibs-Personen in Ermangelung männlicher Erben gegeben worden, pro se & eorum descendentibus legitimis masculis, & illis quandocumque deficientibus, pro feminis. Ein Lehen, in welchem die Weibs-Personen, welche von Manns-Personen, so von männlicher Linien herstammen, ausgeschlossen worden, berechtiget sind, im Fall der Manns-Stamm ausgehet, die Reyhe und den Grad, in welchem sie ausgeschlossen worden, wieder anzunehmen, um in diesem grossen Feudo zu succediren, wie sie es gethan haben würden, als sie davon von denen männlichen Descendenten ausgeschlossen worden: Ita, quod feminæ semel vel pluries exclusæ etiam admitti valeant. Ein Lehen, welches durch Weibs-Personen aus dem Hause Sachsen-Montferrat in

das

das Palaeologische, und von dem Palaeologischen Hause in das Gonzagische gebracht worden, und welches einfolglich durch eben diesen Weg von dem Gonzagischen Hause an das Haus Conde durch Ihro Durchl. Annam, Pfaltz-Gräfin von Bayern, Prinzeßin von Conde, kommen muß. Wann eine Weibs-Person denen Palaeologischen und Gonzagischen die Thür geöffnet, um in die Marggrafschaft Montferrat zu kommen, welche sie niemals besessen, so muß eine andere Weibs-Person, welche den Vortheil vor sich hat, daß sie eine Urenckelin des nemlichen Friedrichs von Gonzaga ist, wie es Ihro Durchl. die Frau Prinzeßin gewesen, eben diese Thür denen Prinzen vom Hause Conde eröffnen, als welche in einer der Branchen begriffen und enthalten gewesen, weil sie von einer Printzeßin aus dem Hause Gonzaga, einer Enckelin Friedrichs von Gonzaga und der Margaretha aus dem Palaeologischen Hause, derer erst Belehnten herstammen.

Diese Deduction war mit 2 andern Stücken vergesellschaftet, nehmlich mit der Abschrift der Vollmacht, welche nurgedachtes Haus an dem Hrn. von Chestrer zu Uiberreichung dieser Deduction, nebst der dazu gehörigen hierunten angefügten förmlichen Protestation, ausgestellet, und wir können dieselbe demnach ebenfalls mittheilen:

Vor Endes unterzeichneten Königl. Räthen und Notarien des Chatelet zu Paris ist erschienen der erhabenste, mächtigste und fürtrefflichste Prinz, Herr Carl von Bourbon, Graf von Charolois, Prinz vom Geblüt, wohnhaft in Paris in seinem Hotel in der Strasse des Francs Bourgois, in dem Kirchspiel St. Gervasius, sowohl in seinem Nahmen, als auch als Tutor honorarius Sr. Durchl. des Herrn Ludwig Joseph von Bourbon, Prinzens

von

von Conde, Prinzens vom Geblüte, seines minderjährigen Nepoten.

Desgleichen auch als stipulirender Theil für die andern Prinzen und Prinzeßinnen seines Hauses, als Erben und Repräsentanten Jhro Durchl. Frauen Anna, Pfalz-Gräfin von Bayern, welche bey ihrem Tode Wittwe Sr. Durchl. Herrn Heinrichs Julius von Bourbon, Prinzens von Conde, ersten Prinzens vom Geblüte, und Mutter und Groß-Mutter der besagten Prinzen und Prinzeßinnen gewesen.

Welcher in besagtem Nahmen zu seinem General- und Special-Procurator bestellet, die Person des Peter Remi von Chestret, Juris-Consulti, Advocatens und einer der Archivarien des Ober-Gerichts zu Lüttich, in der Stadt Lüttich wohnhaft, als welchem Se. Durchl. der Herr Graf von Charolois Vollmacht giebt, sich sowohl vor sich als in besagten Nahmen nach der Stadt Aachen und überall hin, wo es nöthig seyn wird, allwo zwischen denen gegenwärtig in Krieg befangenen souverainen Mächten über den Frieden gehandelt wird, zu begeben, und daselbst für und im Nahmen des Hrn. Grafens von Charolois, in besagten Nahmen und derer Prinzen und Prinzeßinnen seines Hauses alle Reqvisitiones, Protestationes und andere Acten einzulegen, welche zu Erhaltung der Gerechtsame des hochbesagten Herrn Prinzens von Conde, des hochbesagten Herrn Grafens von Charolois und der andern Prinzen und Prinzeßinnen Dero Hauses auf das Herzogthum Montferrat nöthig seyn werden, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was in diesem Fall von besagtem Herrn Procurator rathsam und nöthig erachtet werden wird, an seine Statt und Stelle, wann es nöthig ist, zu obbesagtem Endzweck zu substituiren, mit dem Versprechen, alles genehm zu halten. Geben und geschehen zu Paris in dem obbesagten Hotel Sr.

Durchl.

Durchl. den 15 Octobris 1748, und hat das Original dieses gegenwärtigen, so bey dem Herrn Roger, einem der unterzeichneten Notarien, verblieben ist, unterzeichnet. Unterzeichnet:

Bobineau, Roger, mit Handzeichen.

Nurgedachte Protestation selbst, welches das andere Stücke, so oben mitgetheilter Deduction beygeleget war, war folgendermassen abgefaßt:

Demnach der Herr Graf von Charolois, sowohl für sich, als auch als Tutor honorarius Sr. Durchl. des Herrn Ludwig Joseph von Bourbon, Prinzens von Conde, und im Nahmen der andern Prinzen und Prinzeßinnen, Erben und Repräsentanten der verstorbenen Frauen Anna, Pfalz-Gräfin von Bayern, mir die Ehre angethan hat, mich zu seinem General- und Special-Procurator zu ernennen, um einem jeden derer in Aachen versammleten Herren Ambassadeurs und gevollmächtigten Ministern der verschiedenen Fürsten und Staaten insbesondere gegenwärtiges Pro Memoria, worinnen das unwidersprechliche Recht, welches Ihro Durchl. auf das Herzogthum Montferrat, so gegenwärtig Se. Majestät der König von Sardinien, ohne einigen gültigen Titel, es sey dann aus dem Gesetze der Ubermacht und des Wohlstandes, inne hat, enthalten ist, zuzustellen: Als habe, da kein Friedens-Mediateur vorhanden ist, die Ehre, Ew. Excellenz zu Befolgung meines Auftrags 3 Exemplarien von diesem Pro Memoria zu überreichen: Und da es vielleicht geschehen seyn mag, daß man zum Grunde des gegenwärtigen Tractats denjenigen geleget, welcher zu Utrecht gemacht worden, mittelst welchen Se. Majest. der König von Sardinien

nien in dem Besitz des Herzogthums Montferrat mainteniret worden, also werden einfolglich dieselbe nicht übel nehmen, wann, um gegenwärtig das Recht zu erhalten, und, um in Zukunfft Ihro Durchl. den Besitz des besagten Herzogthums zu verschaffen, ich, wie ich es hiemit thue, für und im Nahmen des Herrn Grafens von Charolois und Ihro Durchl. derer Prinzen und Prinzeßinnen von Condé protestire, mit dem Behaupten, daß der gegenwärtige Tractat eben so wenig, als die ungestörte Innhabung des besagten Herzogthums Sr. Majestät des Königs von Sardinien zu keiner Zeit denen Gerechtsamen Ihro Durchl. schädlich und nachtheilig seyn können, und daß, wie ich es hiemit thue, mich auf günstigere Zeiten beruffe, auf daß ihre Gerechtsame auf allezeit mainteniret und beybehalten sey. Geben zu Aachen, den 12 Novembris 1748.

Unterzeichnet: P. R. von Chestret.

n. II.

Protestation, welche die Herren General-Staaten, als Testaments-Executores weyl. Wilhelm des III Prinzens von Oranien, Königs von Groß-Britannien, wegen ein und anderer Ansprüche des Durchl. Oranischen Hauses durch ihre Ministres übergeben lassen.

Demnach man in dem am 18ten des Monats Octobris letzthin geschlossenen Definitiv-Tractat rathsam erachtet, weder von denen Ansprüchen Sr. Durchl. des Prinzens von Oranien und Nassau, Erb-Statthalters, Capitain und Admiral-General der Vereinigten Provinzen der Niederlande, zur Last der Crone Spanien, noch von denen, welche dieser Prinz auf alle Güter der Verlassenschaft weyl. Sr. Maj. Wilhelms, Königs von Engelland, Prinzens von Oranien, hat rc. und in deren Besitz sich das Haus

Haus Isenghien gesetzet, ausdrückliche Erwehnung zu thun, ohngeachtet der Titel Sr. Durchl. sowohl in Ansehung der einen, als der andern, sich auf verschiedene Tractaten gründet, und unter andern auf verschiedene von denenjenigen, welche zum Grunde desjenigen geleget worden, welche man so eben geschlossen; Als declariren die Endes unterzeichnete ausserordentliche Bothschaffter und Plenipotentiarien derer Herren General-Staaten der Vereinigten Provinzen, welche allem Nachtheil in Ansehung der Gerechtsamen des Durchl. Prinzens, welches etwan in folgenden Zeiten durch ihr Stillschweigen bey dieser Gelegenheit veranlaßt worden zu seyn, befunden werden mögte, vorkommen wollen, in Folge der diesfalls erhaltenen Befehle, daß Ihro Hochmögende, als Testaments-Executores des letzten Willens Sr. Groß-Britannischen Majestät, Königs Wilhelms des III Ruhm-würdigster Gedächtniß, nichts so sehr am Hertzen liegend haben, als zu verhindern, daß daraus zu keiner Zeit der geringste Nachtheil für das Interesse des Durchl. Hauses Oranien und Nassau erwachsen möge. In dessen Folge reserviren sich Ihro Hochmögenden in obbesagter Qvalität ausdrücklichst, die Macht, zum Besten des heutigen Durchl. Prinzens von Oranien und Nassau oder seiner Erben, die Gerechtsame auf alles das geltend zu machen, was zum Besten Dero glorreichen Voreltern oder Vorfahren Sr. Durchl. in verschiedenen Tractaten, und namentlich in demjenigen, welcher in dem Haag den 26 Decembris 1687 zwischen denen Commissarien weyl. Sr. Cathol. Majestät, Carls von Spanien, und denen Sr. Durchl. des Prinzens von Oranien, Wilhelms des III, geschlossen worden, sich stipuliret befindet, wie auch dasjenige, was in Betreff der wider das Haus Isenghien machenden Ansprüche in dem V Artickel, und in dem Separat-Artickel des Nimwegischen Tractats vom 18 Augusti 1678, in dem 13ten Artickel des im Jahr 1697 zwischen denen Cronen, Franckreich und Engel-

Engelland, geschlossenen Ryßwickischen Tractats, und in denen darauf gefolgten Acten vom 8ten May 1698, und 28 Julii 1699 bedungen worden, ohne daß einige Acte oder Einsetzung in den Besitz, welche das Haus Isenghien seit dem Ableiben des Königs von Groß-Britannien, Wilhelms des III, glorwürdigster Gedächtniß, noch ein Verlauff der Zeit auf einige Weise denen Gerechtsamen Sr. Durchl. des Prinzens von Oranien und Nassau schaden oder nachtheilig seyn, noch der Freyheit, derjenigen Vortheile zu geniessen, welche Deroselben obbesagte und alle andre Tractaten versichern, einigen Abbruch thun könne.

Und damit gegenwärtige Acte mit der darinnen enthaltenen Reservation mit der erforderlichen Authenticität und Notorietät begleitet seyn möge, so haben Endes Unterzeichnete selbige mit ihrer Unterschrift und Wappen-Pettschafften versehen, und einem jeden der Ambassadeurs und Plenipotentiaire Ministern bey denen Conferenzen zu Aachen eine Copie davon zustellen lassen. Geben zu Aachen, den 18 Novembris 1748.

W. Bentinck. J. A. Hasselaer.
F. v. Borselle.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

(o)



Sysang sc.

Maria Josepha
Vermählte Dauphine
von Franckreich und Navarra,
geb: Kön: Poln: und Chur Sachs: Prinzessin.

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten


Höfe

entdecket.



Der 162 Theil.

1749.



An den Leser.

Wir sehen uns aus gewissen Ursachen genöthiget, bey dem Wechsel des Jahres wegen unserer Monats-Schrifft einige Erinnerungen zu thun. Die Absicht und Einrichtung derselben scheinet verschiedenen unsern Lesern noch nicht deutlich genug zu seyn. Selbige gehet nemlich weder dahin, alles das, was uns als neues und curiöses in den öffentlichen Blättern und in andern Nachrichten vorgeleget wird, zu sammlen, noch auch unsere Leser durch einen angenehmen und reizenden Vortrag, und durch freye Betrachtungen über die Staats-Geschäffte bloß zu belustigen. Die lange Dauer dieser Monats-Schrifft befielet uns selbige so viel möglich nutzbar zu machen, und nur dasjenige, was in die neueste Reichs- und Staats-Historie, in das allgemeine und besondere Staats- und Völcker-Recht seinen Einfluß hat, nach Anleitung der öffentlichen Nachrichten zu bemer-

 ken

ken und aufzubehalten. Weil aber auch dieser Zweck bey politischen Journalen in vielen Umständen nach allen Absichten zu erreichen nicht allemal möglich; so geben wir diese Arbeit mehr vor eine Art von Memoires, als eine ordentlich zusammen hängende neue Historie der Europäischen Staaten und deren Verfassung an. Man darff sich daher nicht wundern, wenn man nicht sogleich alle Monate das, was man vier Wochen über gelesen oder gehöret hat, wieder beysammen mit allerhand untermischten Gedancken hier antrifft. Wie offt übereilt man uns in den öffentlichen Blättern mit falschen Nachrichten, und was vor Einsicht gehört darzu, unter der erstaunenden Menge der falschen und parteyischen Erzehlungen, mit welchen sonderlich unsere Zeiten überschwemmet werden, nur einige Wahrscheinlichkeit zu finden. Es ist auch nicht so leichte, als sich es manche vorstellen, die Handlungen freyer Staaten, die Anforderungen der Mächte und ihre Gerechtsame, den innerlichen und äusserlichen Zustand eines Landes, die Maaßregeln der Minister, u. s. w. sonderlich nach den neuesten Umständen vorzustellen und zu beurtheilen. Wir warten dahero lieber, bis wir eine und die andere Veränderung in einiger Verbindung liefern können, und folgen sodann demjenigen Plane, welchen wir in dem Systemate politico, so wie es sich von Zeit zu Zeit verändert, finden. Wir würden, wenn es andere Umstände zuliessen, offt gerne freyer

schrei-

schreiben, ohne uns dabey zu schmeicheln, daß wir alle Staats-Geheimnisse einzusehen vermögend wären; Allein unsere Zeiten und die gegenwärtigen Welt-Läuffte sind dazu zu critisch. Die Pieces und andere kleine Schriften, die wir anführen, sind gröstentheils in unsern Händen, und unsere Leser können sich hierinnen auf unsere Treu und Glauben verlassen. Die bisweilen beygefügten Anmerkungen und Erläuterungen gehören nur vor einige unserer Leser, und wir bescheiden uns gerne, daß sie vor diejenigen, so eine gründliche Einsicht in die Welt-Geschäffte besitzen, nicht geschrieben sind. Findet sich in unserer Schreib-Art und Vortrage offt eine Ungleichheit, so rühret selbige daher, daß wir in gewissen Fällen lieber die eigenen Ausdrückungen der Nachrichten beybehalten, als selbige in unsern Vortrag einkleiden wollen. Die eingerückten Documente und Pieces aber müssen nothwendig so beybehalten werden, wie sie abgefasset sind. Wir schmeicheln uns, daß diejenigen, welche wissen, was zu Verfertigung guter historischer Nachrichten gehöret, diese Erinnerungen ohne Schwierigkeit gelten lassen werden.

)o(

Betrachtungen über den Zustand von Europa bey dem Eintritt des 1749 Jahres.

Frondibus umbrosis comtos redimita capillos
Pax ades & toto mitis in orbe mane. Ovid.

Ein neuer Friedens-Schluß vereiniget die Cronen,
O könten wir dadurch hinfort in Ruhe wohnen!

Wir glauben, daß sich diese Aufschrifft zu dem kurtzen Abriß der Begebenheiten des verflossenen Jahres, des in demselben geschlossenen Friedens, und der davon zu erwartenden Folgen am besten schicke. Das an den äussersten Grentzen von Europa gelegene Portugall konte zwar nicht die Ehre haben, die angebotene Mediation bey dem Frieden zu erlangen, doch hat es bey seinem inn- und äusserlich ruhigen Zustande die Früchte eines dauerhafften Friedens selbst genossen. Das benachbarte Spanien hingegen zog von denen Friedens-Handlungen einen gedoppelten Nutzen. Die mit Engelland wegen der Americanischen Schiffahrt vorgedauerte Irrungen sind grössentheils dadurch gehoben worden, und die verwittwete Königin von Spanien hat das Verlangen erreichet, einen von ihren geliebten Prinzen abermal in Italien versorgt zu sehen. Es ist ohnstreitig, daß die Cron Franckreich sowol an dieser Begebenheit, als an dem hergestellten

stellten Frieden den grösten Antheil gehabt. Die Trieb-Wercke aber sind noch einiger massen unbekannt. Das innere Elend des Staats, der Verfall der Commercien, die allzu schwache See-Macht, die herannahende Rußische Hülfs-Völcker können eben sowol als andere geheime politische Absichten diesen Entschliessungen das gröste Gewichte gegeben haben. Die Einnahme von Mastricht mitten in den Friedens-Handlungen, und das Glück der Frantzösischen Waffen schiene zwar anfangs wenig Hoffnung zu einem Frieden zu machen; Allein die Negociationen des Hofes zu Versailles und die Bemühungen geschickter Minister beförderten nach eiligst geschlossenen Präliminarien Friedens-Conferentzen von besonderer Art. Diejenigen Mächte, welche vornemlich an dem Kriege Antheil genommen, wurden beytretende Staaten. Die Rückgabe des Eroberten, das Etablissement des Don Philipps, und Guarantien, waren die Haupt-Puncte des Definitiv-Tractats. Andere Sachen, die vielen Streitigkeiten unterworffen, z. E. die Einrichtung wegen der Barriere, die Entscheidung des Puncts wegen des Großmeisterthums wurden ausgesetzet. Wenn es in Ansehung projectirter Secularisationen zu Stande gekommen, so hätte dieser Friede in gewisser massen den II Tomum von dem Westphälischen Frieden abgegeben. Franckreich schiene sich unterdeß bey diesem Friedens-Schluß selbst zu vergessen, es sorgte hingegen vor seine Alliirten mit vielem Eifer,

nur allein der Prätendent muste ein Staats-Opffer werden. Die Einrichtungen, welche Franckreich seiner innerlichen Umstände wegen machen wird, und die Anstalten des nunmehro in das Conseil gezogenen Ministre Plenipotentiaires, des Hertzogs von St. Severin Arragon, werden künfftig die besten Ausleger der Absichten seyn, welche Franckreich bey diesem Frieden gehabt. Vermuthlich würde es dieser Crone nicht so bald damit gelungen seyn, wenn nicht Großbritannien sich eben so willig als Franckreich zu einer solchen Entschliessung finden lassen. Verschiedene Umstände machten zwar Großbritannischer Seits dieses Werck einiger massen schwer. Die Rückgabe der wichtigen Conqvette von Cap Breton, die Härte der Spanischen Forderungen, der Widerwille einiger aus der Nation selbst gegen die Präliminarien, die Verdienste des Hertzogs von Cumberland, welche nicht minder ein Etablissement, als der Don Philipp erforderten, waren die wichtigsten. George der II aber fand Mittel, diese Schwierigkeiten zu heben: Die Succeßion des Hauses Hannover aufs neue fest zu setzen, und die Bemühungen der ihm anvertrauten Staaten im Frieden glücklich zu machen. Das gegenwärtig versammlete Parlament ist bemühet, diese Absichten zu unterstützen. Der Republick Holland war an dem Frieden eben sowol, als Engelland und Franckreich gelegen. Die dem Staate sich nähernde Frantzösische Macht, eine in demselben entstandene

dene heftige Unruhe, welche die Civil- und Militair-Verfassung desselben gänzlich zu zerrütten schiene, der zu besorgende völlige Verfall des Commerce, der einreissende Geld-Mangel gaben den friedfertigen Entschliessungen des Staats allen Nachdruck. Das Haus Oranien wuchs dabey immer mehr, es erhielt die Erb-Stathalterschafft über die Länder der Generalität, und die Ost-Indianische Compagnie trug dem Stathalter die Stelle eines General-Gouverneurs und Directeurs auf. Die unumgänglich nöthige Verbesserung des Zustandes der Republick, und die Besorgung der Barriere sind nunmehro die grossen Geschäffte, welche diesem Staat noch obliegen. Die bisher unter der Frantzösischen Herrschafft seuffzende Oesterreichische Niederlande kommen zwar durch den Frieden wieder an das Haus Oesterreich, allein die demolirten Festungen und die erschöpfften Unterthanen berauben diesen Staat seines vorigen Ansehens. Eine zu Brüssel niedergesetzte Commißion soll die Evacuation besorgen, dabey sich aber einige Schwierigkeiten zu ereignen schienen. An Teutschland hat man zwar in dem Definitiv-Tractat nicht gedacht. Es war auch eben nicht nöthig, die Kayserliche Würde durch einen besondern Articel zu erkennen. Niemand kan den Teutschen die Gerechtsame streitig machen, sich selbst ein Ober-Haupt, unter dessen gesegneten Regierung, wie bisher unter dem Allerdurchl. Kayser Francisco geschehen, sie in ruhigem Stande

 leben,

leben, zu erwählen. Die Großmuth der Kayserin-Königin aber zeigete sich dadurch, daß diese Prinzeßin einen Frieden allen vortheilhafften Anforderungen, welche selbige machen können, vorzog. Bey der Reichs-Versammlung wurden in dem verflossenen Jahre die alten Recurs-Sachen mit neuen vermehret: an Religionsbeschwerden mangelte es auch nicht, und man that dem Kayser diesfalls allerhand Vorstellungen. An dem Kayserlichen Hofe selbst wurde in dem verwichenen Jahre mit den Fürstl. Belehnungen fortgefahren, bey den Churfürstl. Häusern aber fanden sich allerhand Bedencklichkeiten. Die Hoffnung des Hauses Oesterreich, der Ertz-Hertzog Joseph, zeigte die herrlichsten Proben, und die ernstlichen Anstalten zur Verbesserung des Finantz- Justitz- und Militair-Systems legten gnugsam an den Tag, wie man die Oesterreichische Staaten nicht nur die Ruhe des Friedens geniessen lassen, sondern auch selbige vor das künfftige mächtiger machen wollte. Mit gleicher Sorgfalt gedachte man an die Italiänischen Staaten und deren Commercien, ingleichen an das Wohl der Ungarischen Nation. Bey den übrigen Staaten in Teutschland wurden an den Höfen der drey geistlichen Churfürsten allerhand nützliche Anstalten zur Verbesserung der Länder vorgekehret. Der Chur-Bayerische Hof fuhr gleichfalls unermüdet fort, durch gute Oeconomie und andere Verfassungen an der Aufnahme der durch den Krieg erschöpfften Länder,

zu

zu arbeiten. Mit gleicher Sorgfalt bemühete sich der Chur-Sächsische Hof, denen Bedürffnissen des Landes und andern Vorfallenheiten entgegen zu gehen. Die getreuen Sachsen musten zwar ihren Allerdurchl. Landes-Vater auf einige Zeit entbehren; allein sie sehen nunmehro dessen Rückkehr mit beständigem Wünschen vor das Wohl des gantzen hohen Königl. und Churfürstl. Hauses, als auch des gesamten Landes entgegen. In dem Chur-Brandenburgischen Staate war Friedrich der Grosse wie in den vorigen Jahren bemühet, das Justitz-Wesen, die Erweiterungen der Commercien, die Aufnahme neuer Colonisten, die beständige Vermehrung seiner Armee, und die Verpflegung der Invaliden zu besorgen. Der Definitiv-Tractat stund ihm endlich die Garantie von Schlesien zu. An dem Chur-Pfältzischen Hofe beschäfftigte man sich theils mit verschiedenen Einrichtungen, theils mit Beylegung der noch rückständigen Irrungen mit dem Wiener Hofe. Die in den Präliminarien eingerückte Pleysteinische Streit-Sache aber wurde in dem Friedens-Schlusse nicht beygelegt. Die Anwesenheit Sr. Groß-Britannischen Majestät in Dero teutschen Erb-Landen beförderte nicht nur das Friedens-Geschäffte, sondern es wurden auch die Hannöverischen Lande mit in dem Definitiv-Tractat berühret. Ihro Groß-Britannische Majestät gaben hiernächst andere Proben Ihrer Landes-väterlichen Vorsorge, und der Aca-

demie

demie zu Göttingen besondere Merckmale von Dero Gnade. Bey denen übrigen teutschen Fürsten ereigneten sich in dem verflossenen Jahre eben nicht viele Veränderungen. Die Mecklenburgischen innerlichen Mißhelligkeiten wurden unter der neuen Regierung noch nicht völlig gehoben. Das Würtembergische Haus verband sich mit dem Bayreuthischen durch eine Vermählung. Der erfolgte Todes-Fall Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar gab zu einem hitzigen Streit wegen der Tutel Anlaß, welcher noch fortdauret. Sachsen-Gotha, Saalfeld und Meinungen geriethen darüber in einen hefftigen Schrifft-Wechsel, nachdem sich Gotha in die Posseß der Tutel gesetzet. An die Anforderungen des Lüttichischen Staats hat man bey dem geschlossenen Frieden eben so wenig, als an andere Staaten gedacht, und es scheinet, ob wollten deswegen verschiedene teutsche Fürsten nach geschlossenem Frieden gantz andere Maaßregeln ergreiffen. Bey den Kreis-Versammlungen kam endlich das Associations-Geschäfte nach dem Gesuch des Kayserl. Hofes zu Stande. Teutschland selbst aber wurde bey dem Friedens-Geschäffte wegen Parma, Piacenza und Guastalla, als ohnstreitigen Reichs-Lehne, nicht einmal befraget. In Italien hemmeten die geschlossenen Präliminarien sogleich den Lauff der Waffen. Wie Toscana bey dem geführten Kriege nicht beunruhiget wurde, so konte dieser Staat ohngehindert an seiner Auf-

nahme

nahme arbeiten, eine neue Ost-Indianische Compagnie wurde errichtet, und ein neuer Freundschaffts-Tractat, welcher mit Tunis und Tripolis geschlossen wurde, beförderte das dasige Commerce. Die Republick Genua muste zwar noch einen verdrießlichen Zuspruch von den Oesterreichern erdulden: allein die nachdrückliche Frantzösische Hülffe befreyete selbige sowol hiervon, als auch von den Beschwerlichkeiten, mit welchen man selbige in dem Frieden einschliessen wollte. Die Republick erhielt also das Ihrige wieder, sie belohnte auch die Dienste des Frantzösischen Hofes und des Duc de Richelieu mit Erkenntlichkeit. Denen Corsen aber wollte es nicht glücken, in den Frieden mit eingeschlossen zu werden, und sie erwarten annoch ihr Schicksal. Der Hertzog von Modena erhielt durch den Definitiv-Tractat und die Vorsorge von Franckreich sowol seine Staaten, als auch dasjenige, was er wegen einiger in Ungarn gelegenen Länder und der Allodial-Güter des Hauses Guastalla suchte. Die Hoffnung eines zu errichtenden Lombardischen Reichs fiel zwar auf Seiten des Don Philipps weg, allein der Definitiv-Tractat eignete ihm davor ein ansehnliches Etablissement durch Parma, Piacenza und Guastalla, iedoch mit dem Rückfalls-Rechte zu. Solchergestalt balanciret abermalen die Spanisch-Frantzösische Macht die Oesterreichische in Italien. Sardinien wurden durch den Definitiv-Tractat seine Länder zwar wieder zurück

gegeben, es erhielt selbiges auch einen ansehnlichen Strich von Mayland; allein der vor Sardinien so vortheilhaffte Wormser-Tractat nä-herte sich seinem Ende: Die zu Nizza niedergesetzten Commissarien waren eben beschäfftiget, alle in dem Frieden gemachte Einrichtungen in Ordnung zu bringen, als einige Schwierigkeiten einen Anstand in der Evacuation machten. An dem Päbstlichen Hofe hat man in dem verflossenen Jahre nach der Einrichtung der geistlichen Hierarchie und den dabey gebräuchlichen Maximen beständig gearbeitet. In Ansehung der politischen Geschäffte haben die Secularisations-Ideen den Stuhl zu Rom einiger massen beunruhiget, und man scheinet dieser Furcht dadurch entgegen zu arbeiten, daß man verschiedenen teutschen Häusern die in Gefahr stehenden Stiffter bestimmet. Die Anforderungen des Stuhls zu Rom wegen Parma und Piacenza sind wie bey andern dergleichen Gelegenheiten auch dieses mal nicht in Betrachtung gezogen worden. Wenn der Hof zu Albano als ein Pertinentz-Stücke von dem Stuhl zu Rom anzusehen, so hat er noch widrigere Schicksale bey dem Friedens-Schlusse auszustehen gehabt. Die Republick Venedig sowol als das Königreich Neapolis haben sich bey den gegenwärtigen Veränderungen in Italien wenig interessiret. Das letztere hätte Ursache gehabt, sich bey dem Frieden zu melden, es hat es aber seiner Convenientz nicht gemäß zu seyn geglaubt. Die Ge-

burt

burt eines zweyten Printzen gab der Nation eine neue Zufriedenheit, und die Protestation des Hauses Tremouille wegen Neapolis bey dem Friedens-Geschäffte ist als höchst unnöthig angesehen worden. Wir würden in dem verflossenen Jahre von den Schweitzern fast nichts gehöret haben, wenn nicht eine Negociation mit Holland wegen Uiberlassung einiger Trouppen vorgefallen, die zwar zu Stande gekommen, ohne daß der Marsch dieser Trouppen erfolget.

In denen Nordischen Staaten sind das verflossene Jahr über nicht minder einige besondere Umstände vorgefallen: In Schweden hat sich der Reichs-Tag geendiget, und der Reichs-Abschied ist verschiedener Verordnungen wegen merckwürdig. Allerhand Anstalten zur Verbesserung des Commerce, der Justitz, der Landes-Angelegenheiten, der Wissenschafften, sind die Früchte davon gewesen. Die Geburt des Printzen Carls, der sogleich zum Groß-Admiral erkläret worden, hat die Nation in neues Vergnügen gesetzet. Der Hof aber hat durch die Errichtung des Seraphinen-Schwerdt- und Nordstern-Ordens Gelegenheit gefunden, verdiente Männer zu belohnen. Franckreich hat seine Subsidien richtig gezahlet, die innerlichen Factionen in dem Reiche aber sind noch nicht ruhig, und einige verdrüßliche Gesandtschaffts-Irrungen fielen dem Hofe beschwerlich. Das benachbarte Dänemarck hat unter dem ruhigen Regimente seines Kö-

nigs fleißig an seiner Verbesserung gearbeitet. Es sind diesfalls verschiedene Verordnungen ergangen, und die Aufnahme des Commercii ist sowol durch einen neuen Tractat mit Sicilien, als auch mit Ost-Indischen Staaten befördert worden. Die Cron Polen würde unter dem gnädigen Scepter ihres Augusti III bey dem in dem verflossenen Jahre gehaltenen Reichs-Tage gleiche Glückseligkeit haben geniessen können, wenn sich nicht der Reichs-Tag abermals fruchtlos zerschlagen, iedoch ist die Nation bemühet, durch andere Wege den weisen Absichten ihres Allerdurchl. Ober-Haupts zu statten zu kommen. Rußland hat endlich auch in dem verwichenen Jahre seinen Einfluß in die wichtigsten Staats Geschäffte gehabt. Der mit den See-Mächten geschlossene Tractat beförderte den Marsch der Rußischen Trouppen, welcher den Entschliessungen in Ansehung des Friedens Geschäfftes so viel Nachdruck gegeben haben soll. Der Hof zu Petersburg blieb in der genauesten Verbindung mit dem zu Wien, und mit den übrigen Staaten hat man gleichfalls das gute Vernehmen zu unterhalten gesucht. Mit Persien ist ein neuer Freundschafts-Tractat errichtet worden. Andere innerlich zu besorgende Unruhen aber sind durch die Entfernung des ehemaligen Grafens von Lestock in der Geburt ersticket worden. Durch solche Wege hat die göttliche Vorsehung die Europäischen Staaten in dem verflossenen Jahre geführet, und in solchen Umständen hat sich

bisher

bisher die Balance der Häuser Oesterreich und Bourbon, das Commercien-Wesen und das Eqvilibre in Norden befunden. Es mangelt nicht an Staats-Leuten vom ersten und letzten Range, welche die feinsten und listigsten Staats-Griffe zu dem eintzigen Trieb-Wercke aller dieser Umstände machen. Es ist auch gewiß, daß die Staats-Kunst, sie mag ächt oder unächt seyn, an allen diesen Vorfallenheiten Theil gehabt. Was hindert es aber, daß man diese Begebenheiten, und sonderlich die in Europa hergestellte Ruhe auch als besondere Merckmahle der göttlichen Führung ansehe, welche denen ins Elend verwickelten Staaten, und denen so erschöpfften und seuffzenden Unterthanen der meisten Reiche einige Erleichterung dadurch verschaffen wollen. Die öffentlichen Erklärungen eines grossen Printzen (*) an seine Nation, von den Umständen bey diesem Geschäffte, an welchem selbiger so viel Antheil gehabt, sind unverwerffliche Zeugen. Es ist ein besonderes Vergnügen für mich, heist es, daß ich euch sagen kan, daß ich bey allen im Kriege befangenen Theilen eine allgemeine und aufrichtige Gesinnung gefunden habe, die Negociation zu einem glücklichen Ende zu leiten. Woher ist diese allgemeine und aufrichtige Neigung entstanden? Ist sie nicht aus einem höhern Grunde,

 als

(*) S. die Anrede Sr. Groß-Britannischen Majestät an das Parlament in der N. Europ. F. 161 Theil p. 334.

als bloß aus der Staats-Kunst herzuleiten? Was ist daher billiger, als die weisen Ermahnungen dieses grossen Printzen in Erwegung zu ziehen, welche er seiner Nation giebt, die aber auch andere Staaten glücklich zu machen fähig sind. Wir können uns, fähret er nemlich fort, aus diesen Umständen unter des Himmels Segen einen langwierigen Genuß des süssen Friedens versprechen, wenn wir ihn uns gehörig zu Nutzen machen wollen. Regenten und Unterthanen müssen also mit vereinbarten Kräfften arbeiten, wenn ein so wichtiges Geschäffte gehörig zu Stande gebracht werden soll. Welches sind aber die tüchtigsten Mittel dazu? Keine andern, als eben die, welche uns die Worte nurgedachten grossen Printzens in veränderten allgemeinen Ausdrückungen in die Feder legen: Des Himmels Segen, welcher durch eine ungeheuchelte Verehrung und reinen Dienst des Allerhöchsten nach seiner Vorschrifft erlanget wird. Die rechte Anwendung der Ruhe-Zeiten, als welches die rechten Zeiten sind, an Verminderung der National-Schulden zu arbeiten, und sich in den Stand zu setzen, daß man künfftige Fälle nicht zu fürchten habe. Die Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen, und die Unterdrückung der überhand nehmenden Laster, und endlich die Erhaltung eines ieden Staats nach der ihm eigenen Einrichtung auf einen gehörigen Fuß der Krafft und Stärcke. Wir wünschen aufrichtig,

richtig, daß die Europäischen Staaten in diesem eingetretenen 1749 Jahre nach diesen Grund-Sätzen regieret werden, und die Unterthanen ihrer Pflicht nach das ihrige dazu gehörig beytragen mögen.

Von Teutschland.

Nachdem der Chur-Mayntzische Gesandte dem Churfürstl. Collegio die Anzeige gethan, daß des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. ihm zu wissen thun lassen, wie Sie nunmehro wieder ordentliche Assembleen halten wollten, als die wegen dero Unpäßlichkeit einige Zeit eingestellet geblieben, so ereignete sich diesfalls ein kleiner Ceremoniel-Streit. Ehe nemlich die Churfürstl. Herren Gesandten am letzten December 1748 die solenne Visite abgestattet, so that es Tages zuvor der Kayserl. Con-Commissarius, dahero selbige wegen des bey Ablegung seiner Visite allenfalls gegebenen Vorzugs folgende Protestation einreichten:

Nachdem des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden die Notification darüber, daß Hochdieselben sich in das Publicum gestellet, denen Churfürstl. vortrefflichen Gesandtschafften schon vor geraumer Zeit thun, diese auch sofort die Stunde zu Ablegung der öffentlichen Visiten gewöhnlicher massen begehren lassen; immittelst aber, ohne Ihnen die Ursache, warum sothane Visiten ausgesetzet geblieben, wissend zu machen, wahrzunehmen gewesen, daß des Kayserlichen Herrn Con-Commissarii,

Freyherrn von Palm Excellentz, gestern eine öffentliche Visite abgestattet haben: So will man zwar nicht vermuthen, daß wohl ermeldeter Herr Con-Commissarius aus dem langen Verschub der von den Churfürstl. Gesandtschafften anerbotenen Visiten sich einen besondern Vorzug zuzueignen gedenke, viel weniger, daß ihm bey dem Empfang, dann dem Ceremoniali überhaupt, etwas mehrers beygeleget worden sey, als gegen die Churfürstl. Gesandtschafften im Verfolg der vorhandenen Schlüsse und Verabredungen in Ceremonialibus zu beobachten stehet. Sollte aber gleichwol gegen Verhoffen ein oder andere widrige Folge daraus gezogen werden wollen; so siehet man auf allen besorglichen Fall hierdurch zu protestiren und reservanda zu reserviren sich veranlasset, mit dem sichern Vertrauen zu des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hoher Gemüths-Billigkeit, daß Sie gegen vorangezogene vorhandene Schlüsse nichts geschehen, den vortrefflichen Churfürstl. Gesandtschafften aber die in Ansehung der öffentlichen Visiten darinne bedungene Honores (ohne dem Herrn Con-Commissario hierunter eine Distinction beyzulegen) wiederfahren zu lassen geneigt seyn werden, damit hierdurch an dem Vergnügen, Hochderoselben die verlangende öffentliche Visiten bald abstatten zu können, keine Hinderniß zu verspüren seyn möge. Regenspurg den 29 Dec. 1748.

Se. Hochfürstl. Gnaden liessen aber dem Chur-Mayntzischen Directorio die Versicherung geben, vor und nachher wider die Prärogativ und Rangs-Ordnung derer Churfürstl. Herren Gesandten nichts geschehen zu lassen, und daß die Visite derer Herren Churfürstl. Gesandten ihm sehr angenehm seyn werde, worauf die folgende Tage durch die Fürstl. Herren Gesandten gleichfalls die solennen Visiten ableg-

ten;

ten; wie denn auch der Herr Pistorius und der Herr von Emmerich, der Reichs-Gräfl. Collegiorum Gevollmächtigte, in gleichem Staate wie die Fürstl. die ihrigen abgestattet.

Am 13 Jan. 1749 nahmen hierauf nach Zurücklegung der verabredeten Weyhnachts-Ferien die Reichs-Raths-Versammlungen wieder ihren Anfang, und der Ansag-Zeddel lautete von Wort zu Wort, wie vor den Ferien, ob man schon glaubte, daß eine oder die andere Materie daraus wegbleiben würde, von der verlautet hatte, daß sie so gut als verglichen sey. Bey der ersten Reichs-Raths-Versammlung waren nicht mehr als 4 Churfürstl. und 6 Fürstl. Herren Gesandten auf dem Rathhause zugegen, dahero nichts vorgenommen werden konte.

Was inzwischen die bisher auf dem Reichs-Tage vorgefallene Sachen betrifft, so sind in Ansehung der Religions-Gravaminum verschiedene Umstände wieder zum Vorschein gekommen, die eine Aufmercksamkeit verdienen. „Der Gräfl. Fränckische Gesandte, der Herr von Pistorius, ließ nemlich am 2 Dec. von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Herren Grafen von Hohenlohe zu Weickersheim, Oehringen, Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg ein Impressum von etlichen 100 Bogen ad Informationem Legatorum distribuiren, und eben in dieser Angelegenheit ist unterm 30 Aug. letzthin ein weitläufftiges Circulare an die meisten Evangelischen Höfe erlassen worden. Es ist

bekannt, was die der Catholischen Religion zugethane Herren Fürsten von Hohenlohe zu Schillingsfürst, Bartenstein und Pfedelbach bey Gelegenheit der Anno 1744 sich ereigneten Osterfeyer-Discrepanz vor gewaltsame Proceduren wider obige die Evangelische Religion bekennende Herren Grafen verhänget haben. Zu diesen sind bisanhero viele neuerliche Religions-Bedrückungen gekommen, daß mithin die Sache bey einem Hochpreislichen Reichs-Hofrath anhängig gemachet, und unterm 12 Jun. dieses Jahres wider die Herren Fürsten von Hohenlohe entschieden worden. Weilen nun diese dem Vernehmen nach deswegen den Recursum ad Comitia ergreiffen wollen: so haben die Herren Grafen die Evangelischen Stände des Reichs in diesem Circulare angegangen, sich ihres bedrängten Religions-Wesens anzunehmen, und ihren Gesandtschafften zu Regenspurg und Wien aufzugeben, erstern, daß sie, wenn sich die Herren Fürsten von Hohenlohe mit einem vermeynten Recursu auf dem Reichs-Tag wircklich melden sollten, solchen mit Nachdruck hintertreiben, letztere aber sich besten Fleisses interponiren möchten, damit, was in ermeldter Kayserlicher Verordnung erkannt ist, benebst dem, was weiter sub rubro Hohenlohischer Religions-Gravaminum an Ihro Kayserliche Majestät gebracht worden, zur allergerechtesten Entschliessung und wircklicher Vollstreckung komme."

Die Herren von Pöllnitz zu Aspach im Bambergischen liessen ferner ein 13 Bogen starckes Impressum in Regenspurg bekannt machen, welches also rubriciret: Abgedrungene wahrhaffte Beleuchtung sowol jenes von denen Freyherrlichen Pöllnitzischen Unterthanen zu Aspach ehehin in Comitiis ausgetheilten so rubricirten Berichts, was es mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche und dem Religions-Wesen daselbst vor eine eigentliche Bewandniß habe, als auch des hierauf weiter zu Regenspurg bekannt gemachten, als eine Widerlegung des Pöllnitzischen Gegen-Berichts angesehenen Memorials, in welcher standhafft und Geschichtsmäßigen Abfertigung nicht nur derer über Religions-Beschwerden vermeßlich klagenden etlichen Unterthanen ihr ausgestreuter anzüglicher Bericht, aus dem hier vor Augen liegenden Gegen-Bericht genugsam entkräfftet, sondern auch alle in dem ad Dictaturam gekommenen Memoriali befindliche grobe Erdichtungen, Verdrehungen derer klaresten Reichs-Satzungen, und eine unerfindliche bloß aus den Fingern gesogene Restitutio ex capite Gravaminum Sonnen-klar vor Augen geleget, dabey aber, wie in der Aspachischen Kirche ie und allerwegen das Exercitium Religionis Catholicæ solitarie geübet, und dahero diese Religions-Verwandte weit begründeter selbsten, denn die dasige Protestantische Unterthanen über ein Simultaneum zu klagen Ursache hätten, handgreifflich bescheiniget werden.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hückeswagen im Hertzogthum Bergen hat auch einige Beschwerden wider die dasigen Reformirten erhoben, die zwar zur Zeit, so viel uns wissend, noch nicht an das Corpus Evangelicorum gebracht, die aber in einer besondern Schrifft (*) ausgeführet worden,

(*) Sie führet den Titel: „Einleitung zur Geschichte und Ausführung der Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Hertzogthümern Jülich und Berg, wie dieselbe wider die Reichs-Friedens-Schlüsse und Satzungen sowol, als die zwischen den Durchl. Durchl. Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg errichtete Verträge, angefochten und gedruckt wird, nebst einem vorläuffigen Entwurff einer der Evangelisch-Lutherischen Gemeine in dem Flecken Hückeswagen, Hertzogthums Berg, bey dem hundertjährigen Gedächtniß des Westphälischen Friedens, unerhörter Weise zugefügter und mit völliger, am dritten Sontage des Advents 1747 vorgenommenen gewaltthätigen Zerstörung der Kirchen-Stühle, Cantzel, Altar-Tisches, und so gar des Gottes-Kastens, aufs höchste getriebenen Drangsal. Aus höchst dringenden Ursachen zum Druck übergeben von Bernhard Heinrich Vogt, Predigern zu Bourscheid, der Synode Assessoren und Deputirten, Berlin 1748 in Fol.„ Der blosse Titel dieser Schrifft wird sofort einen jeden vernünfftigen Leser von der Wichtigkeit ihres Inhalts überzeugen. Sie ist auch von ihrem Hoch-Ehrwürdigen Herrn Verfasser mit einer Gründlichkeit, mit einem Fleisse, mit einem Feuer, und mit einer Anständigkeit ausgeführt worden,

den, und davon der gantze Verlauff folgender Gestalt lautet: Die Evangelisch-Lutherischen Glau-

worden, die der Erheblichkeit der Sache, wovon sie handelt, vollkommen gemäß sind.

Das Urtheil, so man sonst von dieser Schrifft gefället, gehet dahin: Der Herr Pastor Vogt hat während seinem Aufenthalt in Berlin die gemeldete Einleitung mit einem grossen Fleisse, und einer gesunden Beurtheilungs-Krafft verfertiget. Er schreibt mit einem männlichen Nachdruck, und als ein Abgeordneter, der vor die Rechte seiner Glaubens-Brüder wachen muß. Er verschweigt seinen Gegnern nichts; aber er beweiset auch alles, was er ihnen vorwirfft, ohne sich dabey in einer niederträchtigen und zu mehrern Spaltungen reitzenden Erbitterung zu verirren. Er unterstützt seine Sätze durch Friedens-Schlüsse, durch Recesse, durch Religions-Vergleiche, durch andere Urkunden, durch die Meinungen bewährter Rechts-Lehrer, durch die Christliche Liebe, durch die Billigkeit. Er beantwortet die Einwürffe, welche seine Gegner zu machen pflegen, oder machen könten. Er handelt mit Merckmahlen seiner empfindlichsten Betrübniß von den unter den beyden Protestantischen Religionen eingerissenen Mißhelligkeiten und Irrungen. Er bemühet sich, einen gewissen vornehmen Gottesgelehrten unserer Kirche, welcher von der Autonomie der Jülich- und Bergischen Kirchen-Versammlungen, in der von der Glaubens-Genossenschafft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen übertragenen Verwaltungen der Conventional- und Collegial-Rechte ihrer Kirchen, kein gegründetes Urtheil soll gefället haben, mit einer bescheidenen Freymüthigkeit zu widerlegen. Kurtz, wer sich von dem Zu-

stande

Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, im Herzogthum Bergen, leiten den rechtmäßigen Besitz einer freyen öffentlichen Religions-Uibung aus gantz unwidersprechlichen und unumstößlichen Gründen her, welche der Herr Pastor Vogt in seiner Einleitung mit vieler Sorgfalt bemerckt hat. Im Jahr 1672 berief die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hückeswagen einen ordentlichen Prediger, Namens Franciscus Strube, der in seiner Amts-Führung durch die gewöhnliche gnädigste Landes-Fürstliche Genehmhaltung bestätiget ward, wie denn auch gemeldete Gemeine von ihrer hohen Landes-Obrigkeit einen Befehl empfieng, um in ihrer Receß-mäßigen Religions-Uibung geschützt zu werden. Als aber diese Glaubens-Genossen durch die schlechten Zeiten, und durch den Abgang der Mittel, sich mit ihrer Religions-Uibung nicht in den völligen Stand setzen konten, sondern sich zu den benachbarten Lutherischen Gemeinen hielten, und keinesweges den Reformirten ein Jus Parochialitatis über sich zugestunden, noch zur Abtragung der Jurium Stolæ verpflichtet waren; so kamen selbige durch die väterliche Vorsorge des Höchsten, bey dem Wachsthum der Handlung, und bey einer Anzahl von mehr als 500 Communicanten

stande und den Gerechtsamen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Jülich- und Bergischen, und von andern dahin einschlagenden wichtigen Materien, deutliche Begriffe machen will, der wird diese wohlgerathene Schrifft mit Vergnügen und Nutzen lesen können.

nicanten so weit, daß sie im Jahr 1746 wieder einen eigenen Prediger, Herrn Johann Heinrich Wewer, ordentlich beriessen, und ihn, nach empfangener Landes-Fürstl. Bestätigung, öffentlich ordiniren liessen, auch einen Schulmeister bestelleten, und sich, ohne den geringsten Widerspruch, von neuem in dem Besitz ihrer öffentlichen Religions-Uibung befanden. Der Reformirte Prediger zu Hückeswagen, Herr Lohmann, suchte seine Glaubens-Genossen, aus Trieben, die ihm nicht zur Ehre gereichten, gegen die Anstalten der Evangelisch-Lutherischen aufzuhetzen, und machte so gar unter der Hand mit dem Catholischen Missionario, einem Bettel-Mönche aus dem Kloster zu Wupperfürth, gemeinschafftliche Sache, um seinen Vorsatz desto füglicher durchzutreiben. Man zog den dortigen Amts-Richter, Herrn Mühlheim, den man als ein sehr brauchbares Werckzeug in dem löblichen Verfolgungs-Geschäffte betrachtete, mit in das Spiel. Nach mancherley Kunstgriffen, und nach vielen den Evangelisch-Lutherischen erwiesenen Drangsalen, die der Herr Pastor Vogt in seiner Einleitung umständlich erzehlet, gediehe es dahin, daß man den Schulmeister zu Hückeswagen heraus schmiß, ihn zu 10 Gülden Strafe verdammte, und die Schule verschloß. Endlich erschien der traurige dritte Advents-Sontag, nemlich der 17 December 1747, an welchem Tage der übermüthige Richter mit einer Schaar von 50 Schützen, gleich bey dem Anfange der

Predigt,

Predigt, in die Lutherische Kirchen-Versammlung drunge, dem Prediger die Fortsetzung der Predigt bey Straffe von 50 Gold-Gulden verbot, und als der Prediger, unter theologischen Gegen-Vorstellungen, im Namen des HErrn fortfuhr, den Schützen befahl, gedachten Prediger von der Cantzel zu reissen. Wie nun solches nicht angehen wollte, und die Gemeine das Lied anstimmte: Ach, bleib bey uns, HErr JEsu Christ! auch der Prediger und die Gemeine ihren Besitz mit Predigen, Gebet, Gesängen und Segen behaupteten, kam der Richter nach geendigtem Gottesdienste mit noch mehreren Schützen wieder zurück, und die heßliche Sontags-Arbeit ward unter der Anführung und Hand-Anlegung der Reformirten Bürgermeister und Häupter vollzogen, indem man Kirchen-Stühle, Cantzel, Altar und Gottes-Kasten zerschlug, die Ruinen zu den Fenstern hinaus, und einen Theil davon in den Wupper-Strohm warff, den Rest aber zerstreuete, und das Armen-Geld auf der Gasse herum warff, ausser einem Theil, welchen der Richter zu sich nahm, und nachgehends dem Eigenthümer des Kirchhauses wieder zuschickte. Alle diese Gewaltthätigkeiten geschahen, ohne daß sich der Richter durch einen Befehl von der Landes-Regierung rechtfertigen konte.

Die Evangel. Lutherische Gemeine zu Hückeswagen wendete sich demnach in solchen Umständen zu Sr. Kön. Maj. in Preussen, um Höchstdieselbe

dieselben um Dero Vorwort allerunterthänigst anzuflehen, welches ihr auch Se. Majestät huldreichst angedeihen liessen, und die Evangelisch-Lutherische Synode der Hertzogthümer Jülich und Bergen fand sodenn vor rathsam, den Pastor zu Bourscheid, Herrn Bernhard Heinrich Vogt, als ihren Deputirten, nach Berlin zu senden, in der Absicht, Sr. Majestät fernern allermildesten Beystand in dieser Sache anzuruffen.

Was die Recurs-Sachen anbelanget, so hat der Chur-Cöllnische Gesandte, der Herr Baron von Karg, in der in causa Wiesenhavern contra Bertram gegen das Cammer-Gericht ergriffenen Recurs-Angelegenheit ein Pro-Memoria herausgegeben, worinnen vorgestellet wird, daß das unterm 2 May dieses Jahrs gefertigte Memorial an eine hochansehnliche Reichs-Versammlung Ihro Churfürstlichen Durchl. von Cölln wider das weitere Cammer-gerichtliche Verfahren billig hätte sicher stellen sollen; Man hätte aber zu Wetzlar gleich darauf ohne mindeste Rücksicht auf den genommenen Recurs ein Mandatum de exequendo an des Nieder-Sächsischen Kreises ausschreibende Fürsten zu erkennen, sich nicht irre machen lassen, welchem zu Folge von diesen bereits unterm 24 Aug. letzthin ein Ermahnungs-Schreiben an Se. Churfürstl. Durchl. von Cölln ergangen, und obschon hierauf von Höchst-Denenselben die Nothdurfft und andurch zuwachsende Beschwerde geziemend und nach-

nachdrucksamst vorgestellet worden, so sey gleichwol unterm 13 Oct. ein anderweites Monitorium erfolget. Nun seyn die Effectus suspensionis denen Recursibus per observantiam continuam einverleibet, es sey aber zu beklagen, daß die Recurse als geflissentliche die Streit-Sachen verewigende Verzögerungen ausgedeutet, und nicht behörig abgethan würden. Weswegen denn die sämtlichen vortrefflichen Herren Gesandten geziemend angegangen würden, besonders in dieser Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln höchst angelegener Sache einen standhafften Reichs-Schluß bald möglichst abzufassen.

Ferner hat der Chur-Braunschweigische Gesandte, der Herr von Hugo, eine Schrifft distribuiren lassen, welche den Titel führet: Fernerer Beweis, daß in Sachen Johann Joachim Wiesenhavern, Klägers, und der Stände des Hoch-Stiffts Hildesheim Aug. Conf. Intervenienten wider Se. Churfürstl. Durchl. von Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, und derer Officialen Beklagte, der vom Hoch-Stifft Hildesheim genommene Recursus ad Comitia, denen Reichs-Grund-Gesetzen zuwider lauffe, auch ohne Abbruch Sr. Kayserl. Majestät Ober-Richterlichen Gewalt und der sämtlichen Reichs-Stände Landes-Hoheit, mithin des Justitz-Wesens in Teutschland gäntzlicher Zerrüttung, nicht zugelassen, und dadurch die Execution eines Rechts-kräfftigen Judicati gehemmet werden kan. Der Haupt-Inhalt dieser

Schrifft

Schrifft gehet dahin: Das Bischöffliche Hildesheimische Officialat-Gericht räume ein, daß die weltliche Richter darüber zu erkennen haben, ob den Colonis der Geistlichen ein Erb-Recht in denen ihren vermeynten Höfen zustehe. Weil er aber diese Regel in dem Fall, wann das Erb-Recht nicht ex rationibus probabilibus prätendiret werde, limitire, hingegen der Recurs ad Comitia keinen Platz finde, dafeine vom Richter nur in Applicatione Juris ad factum gefehlet wäre, noch auch, wenn er eine quæstionem Juris übel entschieden, ohne dadurch die gemeinschafftliche Rechte der Stände wider die Reichs-Grund-Gesetze zu schmählern; so wäre keinesweges der Recursus ad Comitia, sondern gantz andere Remedia in den heilsamen Reichs-Gesetzen denenjenigen zu gute verordnet, welche durch ein Versehen, so nicht die gemeinschafftliche Rechte der Stände schwäche, von den höchsten Reichs-Gerichten beschwert zu seyn glaubten, rc.

Die von uns schon berührte (*) Fürthische Religions-Beschwerungs-Sache mit Nürnberg und Bamberg wird auch ernstlicher, und dürffte auch der Recurs diesfalls gesucht werden: Es ist von Seiten der Dom-Probstey zu Bamberg eine weitläufftige Verantwortung mit der Abschrifft eines Pro-Informatione zu Regenspurg in einem Buchladen zu verkauffen. Die Schuld des gantzen Handels wird in selbiger denen

(*) S. N. Europ. F. 160 Theil p. 253.

denen zwey Gerichts-Schöppen, Martin Leitzmann und Georg Lederer, denn dem D. Lochner und dem Notario Katzpöck, sämtlich zu Fürth wohnenden, beygemessen, welche als Ertz-Empörer, nicht nur unter einer fälschlich gebrauchten Rubric: zu Fürth Gemeinde und incorporirte Dorffschaften rc. eine vermeyntliche beschwerende Anzeige bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath übergeben, sondern sich auch damit an die Evangelische Gesandtschafften zu Regenspurg gewendet, welches liederliche Klag-Wesen, als worinnen sie ein vermeyntliches Religions-Gravamen wegen Aufnahme eines Catholischen Gerichts-Schreibers-Adjuncti der Welt vorspiegeln wollen, gleichwol von Chur-Sachsen dictiret worden. Es hätte aber die Bestellung der weltlichen Dom-Probstey-Beamten oder Gerichts-Personen zu Fürth (wovon der zeitliche Dom-Probst alleine Besetzer und Entsetzer sey, und denen alldortigen Dom-Probstey-Schöpffen weiter nichts zugestanden werde, als die ihnen bekannte tüchtige Candidatos zu einer erledigten Gerichts-Schöppen-Stelle in Vorschlag zu bringen) nicht einmal von weiten Geistliche und Religions-Sachen zum Vorwurff, einfolglich auch mit dem bekannten anno normali keinen Zusammenhang oder Einfluß, sondern da vielmehr die gantze Sache eine freye willkührliche in den davon abgesonderten Statum temporalem & judicialem einschlagende uralte Befugniß eines zeitlichen Dom-Probsts zu Bamberg lediglich zum Grun-

se hätte, so könne man nicht absehen, wie im gegenwärtigen Fall, ohne dem Instrumento Pacis Osnabrugensis selbsten Gewalt anzuthun, ein annexum Religionis oder Einfluß nur vom weiten könne behauptet werden, zumalen im belobten Instrumento Pacis art. 5 § 31 sothane Anhänge, welche den annum normalem zum Vorwurff haben können, mit einander ausgedrucket wären, in terminis: Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Iura (*). Weil man sich nun Bambergischer Seits überhaupt dieser Angelegenheit halber vor kurtzem an Ihro Kayserliche Majestät gewendet, so verhoffe man von daher eine baldige allergnädigste Entschliessung um so mehr zu erhalten, als ansonsten der gantze Umsturtz dieser from-

 men

(*) Daß diese Causa die Religionem per annexum allerdings berühre, und also ein Gravamen Religionis importire, und die Observantia Imperii dergleichen Deferirung ad Corpus Evangelicorum sattsam legitimire, auch die Praxis diesen Modum bestätige, s. den sel. D. Hoffmann in der Vorstellung der Religions-Beschwerden passim und in specie C. 2 P. IV § 3 seq. und Exempel in Fabri Staats-Cantzley, passim specialiter aber T. XXXV und XXXVI, siehe auch das Altdorffische Responsum in dieser Fürthischen Sache den 6 Jul. 1748, so in dem Welt- und Staats-Spiegel 50 Stück p. 1285, wo auch im 48 und 49 Stück von dieser Fürthischen Sache weiter gehandelt wird.

men Kayser Henricianischen Stifftung wegen Fürth unvermeidlich erfolgen würde ꝛc.

Am 22 Jan. späte Abends wurde hierauf auf einer Evangelischen Dictatur das in der Fürther Religions-Beschwerungs-Sache am 4 Dec. ad Augustissimum von dem Corpore Evangelicorum übergebene Intercessions-Schreiben, welches recht bündig abgefasset ist, bekannt gemachet. Das Petitum des Corporis gehet dahin, daß Ihro Kayserliche Majestät nach Dero allerpreiswürdigsten Justitz-Liebe der Evangelischen Gemeinde und Evangelischen Gerichte zu Fürth zu ihrem vorigen Ruhestande, und vermöge des Westphälischen Friedens beyzubehaltender Integrität, durch die von selbigen gebetene Mandata oder sonsten zuträgliche Reichs-Constitutions-mäßige Verfügung gegen der Bambergischen Dom-Pröbsten unerlaubte Zudringlichkeiten baldigst wiederum zu verhelffen, allergerechtest und allerhuldreichst geruhen wollen ꝛc.

In der Streit-Sache zwischen Brandenburg-Onolzbach und dem Fürstl. Stiffte Aichstädt wegen der Wild-Diebe (*) hat der Aichstädtische Gesandte, Herr von May, um die Mitte des Decemb. ein weitläufftiges Impressum ad ædes Legatorum distribuiret, welches den Titel führet: Kurtze aber doch in Actis gegründete und wahrhaffte Antwort auf die kurze Erzehlung dessen, was zwischen dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach und dem

(*) S. N. Europ. F. 160 Theil p. 252.

dem Fürstlichen Stifft Aichstädt wegen der Aichstädtischen Wild-Diebe ausser- und gerichtlich vorgegangen und verhandelt worden ist. Der Verfasser dieser Schrifft hat an verschiedenen Orten mit vielen Anzüglichkeiten und harten Expreßionen um sich geworffen, und auf ieder Seiten sich über den Beamten zu Gunzenhausen aufs allerhefftigste beklaget.

Vornemlich aber wird die Sachsen-Weimarische streitige Tutel-Sache noch immer mit vieler Hefftigkeit betrieben, und wir melden zur Fortsetzung dessen, was wir diesfalls geschrieben (*), folgendes: Die Streitigkeiten zwischen denen Herren Gesandten von Hendrich und von Staubach dauren nemlich noch immer fort, und wurden diesfalls allerhand Schrifften gewechselt, die wir, Weitläufftigkeit zu vermeiden, nicht anführen wollen (**), bis endlich der Herr von Staubach aus Anspachischen Diensten gieng.

In der Haupt-Sache selbsten kam d. d. Franckfurt den 13 Nov. ein Schreiben von des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen im December zur Dictatur, des Inhalts: Ihro Hochfürstliche Durchl. hätten von Regenspurg aus mit Verwunderung vernommen, daß daselbst zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld wegen Ver-

(*) S. N. Europ. F. 160 Theil p. 239.
(**) S. vieles hieher gehöriges in dem Welt- und Staats-Spiegel XLVI Stück p. 1180, und XLVII Stück p. 1204 seq.

führung der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Votorum aufs neue Motus erreget worden. Ihre Gravamina in der Haupt-Sache selbsten seyn am 16 Oct. dictiret worden, und Sie könten nicht gestatten, daß dieserwegen einige Handlung gepflogen werde, eh und bevor man über bemeldtes Haupt-Gravamen deliberiret. Reichs bekannter massen räumten sowol Sachsen-Saalfeld als der Reichs-Hofrath ein, daß Ihnen die Weimarische Vormundschafft ohnstreitig gebühre, wollten aber Deroselben wegen Ihrer Abwesenheit und habenden Cammer-Schulden ungegründete Quästiones formiren, und dahero den Anlaß nehmen, Sie von Ihrem offenbaren Recht zu suspendiren, und dessen Genuß und Exercitium provisorie Sachsen-Saalfeld zuzueignen; Alles unter der Kayserlichen Versicherung, daß dem Herrn Hertzog an Dero habenden Rechten dadurch nichts benommen werden sollte. Wenn nun dieses Provisorium zu rechtfertigen wäre, so würde auch die Kayserliche Versicherung bestehen, folglich dasselbe nicht auf solche Casus extendiret werden, wo Ihre Abwesenheit nicht positive im Wege stehen kan, dergleichen die Verführung der Weimar- und Eisenachischen Comitial-Votorum sey 2c.

Ein anderes Dictatum war ein Schreiben des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Hildburghausen d. d. 18 Nov. welches eine von obgedachtem Herrn Hertzog Anton Ulrich wegen des

Henne-

Hennebergischen Reichs-Voti vor einiger Zeit an die Reichs-Versammlung erlassene Zuschrifft beantwortet; Die Beschaffenheit mit Verführung dieses Voti wird solchergestalten vorgestellet, daß nach dem beygelegten Extract Recessus de an. 1735 dem Herrn Hertzog Anton Ulrich die Concurrenz beym Hennebergischen Voto zugestanden worden, weilen Derselbe im Wechsel die reale Concurrenz bey dem Fürstl. Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto, nach Inhalt des 7 § bemeldten Recesses versichert gehabt. Weilen nun solches nichts anders sey, als eine Convention facio ut facias, oder ein Pactum reddendæ vicissitudinis, quo factum promittitur & præstatur, ut in compensationem fiat & præstetur aliud: hingegen aber der Herr Hertzog zu Sachsen-Meinungen dasjenige, was er in dem selbst citirten Receß wegen der Sachsen-Coburgischen realen Concurrenz versprochen, nicht erfüllet; so könne auch von ihm mit einiger Billigkeit nicht begehret werden, daß der Herr Hertzog zu Sachsen-Hildburghausen ihn zu dem Mitgenuß des nach der alternativischen Ordnung an Sie gediehenen Reichs-Voti einnehmen sollten und müsten.

Die Verdrießlichkeiten, welche hierauf der Sachsen-Gothaische Resident Rheboom zu Wien gehabt, ingleichen die in dieser Sache gesuchten Mediationes, wollen wir zu anderer Zeit berühren.

Von dem in dieser Sache obwaltenden Vergleich ist unterdeß dasjenige d. d. 8 Jan. bekannt gemachte Sachsen-Gothaische Schreiben merckwürdig: Es war das erste von denen zwey Exhibitis, welche am 20 Jan. bey der ersten Reichs-Dictatur in dieser Sache veranstaltet worden, und gehet dessen Haupt-Inhalt dahin: Es sey einem Hochansehnlichen Reichs-Convent zur Gnüge bewust, zu was vor Weiterung die zwischen Ihnen und des Herrn Herzogs Frantz Josiä zu Sachsen-Saalfeld-Coburg Durchlaucht. über die Weimar-Eisenachische Tutel obwaltende Differenzien gekommen seyn. Da nun Dieselben iederzeit höchlich gewünschet, selbigen durch gütliche Auskunfft ihre Endschafft zu geben, um sowol Ihro Kayserlichen Majestät damit nicht ferner beschwerlich zu fallen, als auch Ihro höchste und hohe Reichs-Mitstände aller fernerweiten Behelligung in dieser Sache zu entheben; so hätten Sie nicht unterlassen wollen, denen Herren Gesandtschafften hierdurch bekannt zu machen, was massen es damit nunmehro dahin gediehen, daß unter Kayserlicher allergnädigster Genehmhaltung, auch Cooperirung vornehmer Reichs-Stände diese Differenzien verhoffentlich in kurtzem gütlich beygeleget seyn würden. Gleichwie nun des Herrn Hertzogs Hochfürstliche Durchlaucht. nach Dero friedliebenden Gesinnungen allen dienlichen Vorschub darzu zu thun, und alles zu vermeiden suchten, so dabey einige Hinderung machen könte; als hätten

Sie

Sie sothane Notification um so nöthiger erachtet, weilen solchergestalt dienlich und erforderlich seyn würde, mit Proposition Ihres ad Dictaturam gekommenen, und in der Raths-Ansage stehenden Schreibens vom 4 Sept. verwichenen Jahres in so lange innen zu halten, bis sich ergeben, in was vor einen Stand diese Sache durch die vorseyende gütliche Handlungen kommen werde, um nicht einen Schluß zu fassen, welcher bey der natürlicher weise bevorstehenden gäntzlichen Veränderung des Status causæ vergeblich seyn würde. Jedoch geschehe das Ansuchen hierum bloß in der Hoffnung, und unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß auch von Seiten Dero Fürstlichen Gegners keine vergebliche Motus gemachet, noch etwas, so Ihnen präjudicirlich, zugelassen werde, als auf welchem nicht vermuthenden Fall Sie an allen daraus erwachsenden Unannehmlichkeiten ohne Schuld seyn würden, und sich dargegen auf alle Weise verwahret haben wollten.

Das zweyte Dictatum, welches man am gedachten 20 Jan. bekannt gemacht, betrifft ein Memorial der Handwercks-Leute zu Philippsburg unterm 30 Nov. vorigen Jahres, worinn sie für die von ihnen an den dortigen Fortifications-Wercken verfertigte Arbeit eine Forderung von 3739 Fl. 44 Kr. an das Reich machen, und auf das beweglichste klagen, daß sie bey ihrer Armuth genöthiget worden, solches Geld auf Intreße zu nehmen, und dabey

 einen

einen Termin von vier Wochen zu Bezahlung Capitals und Interessen zu stipuliren, mit Bitte, sich ihrer zu erbarmen; und ihnen das für ihre Arbeit zu fordern habende bald möglichst angedeihen zu lassen.

Von den übrigen teutschen Staats-Geschäfften befinden wir vor dieses mal nur noch folgende Umstände zu berühren nöthig: Es ist bekannt, wie sich seit einigen Jahren her viele Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und den Bürgern in verschiedenen Reichs-Städten hervorgethan. In der an dem Feder-See gelegenen freyen Reichs-Stadt Buchau hat man gleichergestalt unter dem 9 Jan. über Augspurg folgendes einberichtet:

Die Bürgerschafft hat den Magistrat wegen einiger mit demselben gehabten Streitigkeiten aus der Stadt vertrieben, und der letztere hat sich dadurch gezwungen gesehen, sich ins Würtembergische zu begeben, und dieses Löbl. Kreis-Ausschreib-Amts Schutz zu begehren. Der Herr Bischoff von Costantz hat hierauf durch einen Abgeordneten den rebellischen Bürgern angerathen, sich zur Ruhe zu begeben, und den Magistrat wieder einzunehmen, oder aber sich zu versehen, daß man ihn mit gewaffneter Hand wieder einsetzen würde. Es hat aber dieses die gewünschte Wirckung nicht gehabt, indem die Bürgerschafft sich hierauf erkläret, wie sie Gewalt mit Gewalt abtreiben würde. Der Herr Bischoff hat daher nicht für gut befunden, den erst genommenen Weg fortzugehen. Se.

Fürstl.

Fürstl. Gnaden haben vielmehr den Verlauff der Sache erst durch eine Staffette an des Reichs Oberhaupt gehörig einberichtet, und Se. Kayserl. Majestät haben sodann vor einigen Tagen ein Rescript an das Kreis-Ausschreib-Amt in Schwaben ergehen lassen, mit der Execution wider die Stadt zu verfahren, den Magistrat zu restituiren, die Rädelsführer bey dem Kopffe zu nehmen, und bis auf nähern Kayserl. Befehl in genauer Verwahrung zu behalten.

Es ist ja nicht etwan zu vermuthen, daß sich die Teutschen nach dem Exempel der Holländer richten, und die Magistrats-Personen mit eben so leichter Arbeit zu verwechseln verlangen werden, als in gedachter Republick geschehen.

In den Kreis-Angelegenheiten hat man ausser der von dem Kayserl. Minister bekannt gemachten Schrifft wegen der Fränckischen Kreis-Versammlung folgende Nachricht erhalten:

Nachdem von Seiten der in der Stadt Nürnberg befindlich gewesenen löbl. Fränckischen Kreis-Versammlung, nach vielfältig von derselben gehaltenen, die Association der vorliegenden Kreise betreffenden Berathschlagungen, ein Kreis-Receß, den von Kayserl. Majestät zum Besten und zur Sicherheit des Teutschen Reichs tragenden Reichs-väterlichen Absichten, und der schon im Monat August durch Dero gevollmächtigten Minister, Freyherrn von Wiedmann, deshalber geäusserten Erklärung

zu Folge, geschlossen, und gewöhnlicher massen unterzeichnet worden; so haben die resp. Gesandtschafften bereits am 21 Dec. aus einander zu gehen angefangen. Sonst aber ist bey Unterzeichnung gedachten Recesses von den Brandenburg-Culmbachischen, Schmalkaldischen, und Teutschmeisterischen Kreis-Gesandtschafften, welche nicht mit unterzeichnet haben, eine Protestation eingeleget worden, die iedoch den Inhalt des Recesses, mithin das heilsame Associations-Werck nicht selbst betroffen hat.

Von Holland.

Die Bewegungen (*) in dieser Republick haben sich endlich nach und nach, zum wenig-

(*) Selbige desto besser zu verstehen, dient eine Schrifft, deren wir schon im 154 Th. p. 928 der N. Europ. F. Erwehnung gethan: Der Herr Rousset aber hat selbige nunmehro recht brauchbar gemacht, und unter dem Titel: *Histoire du Stadbouderat depuis son Origine jusqu' à present par Mr. l' Abbé Raynal revüe, corrigée, chatriée & purgée de ses Faussetés par Mr. Rousset*, 8, 1749 in Amsterdam wieder auflegen lassen. Die 13 Documenta, so er beygefüget, dienen sehr, die Historie der Holländischen Republick zu erläutern. Sonst hat man auch eine andere Schrifft in der Gestalt eines Journals bey uns bekannt gemacht, so den Titel führet: Der wahre Zustand und die Staats-Verfassung in den Niederlanden, aus dem Holländischen übersetzt, in 8, II Theile.

wenigsten wie es äusserlich scheinet, ziemlich geleget. Es ist die Veränderung mit den Magistrats-Personen (*) in der Republick eine dermassen merckwürdige Sache, daß wir nicht umhin können, selbige aus dem verflossenen Jahre nur kürtzlich zu wiederholen, indem die weitläufftige Vorstellung davon unsern Lesern nur beschwerlich fallen würde. Am 21 Sept. 1748 erhielte demnach der Printz Erb-Stathalter Vollmacht von den Staaten von Holland und West-Frießland, die Regierung der besondern Staaten in der Republick zu ändern. Er fertigte zu dem Ende ab am 22 Sept. die Herren Barons Wassenaer und Katwyck, ingleichen den Herrn von Pauw, als darzu ernennte Commissarien,

(*) Es befindet sich eine artige Stelle in der nur angeführten *Histoire du Stadhouderat*, daraus man die Ursache der so schleunigen Veränderungen mit denen Magistrats-Personen beynahe schliessen konte: *Je laisse beaucoup*, heist es *pag.* 202 *seq. d' autres reflexions, qui n' ont pas échappé aux Magistrats Hollandois. On sait qu' un Stadboudre n' étoit pas de leur goût (parce qu' il étoit contraire à leur interêt particulier.) & ils ont cedé malgré eux, aux caprices de la multitude. Ce n' est pas l' esprit d' interet, d' intrigues, d' ambition, qui leur a manqué, c' est le coeur. Ils avoient assez de lumieres pour connoître leur interêts, ils ont eu trop peu de fermeté pour le procurer. Le goût du peuple commence à regler les affaires des Provinces unies, comme l' insolence des Janissaires dicte les resolutions du Divan. Une Republique de negocians se conduit comme un Empire purement militaire &c.*

missarien, welche am 7 Oct. zu Harlem, am 19 zu Leyden, am 23 zu Rotterdam, am 1 Nov. zu Gouda, am 16 zu Gröningen, am 21 zu Schoonhoven, am 30 zu Schiedam, am 17 Dec. zu Delfft, und am 19 zu Briel diese Veränderung vornahmen, und zu Stande brachten.

Weil man sich an verschiedenen Orten über diese schleunige Veränderungen wunderte, so ließ man folgendes in Holland bekannt machen: In Ansehung dessen, was hier vorgegangen, scheinet man sich an auswärtigen Orten unrechte Begriffe zu machen, und die allda zum Vorschein kommende Nachrichten stellen die Sache also vor, als wenn alle diese Veränderungen ohne einzige Form vom Proceß, und ohne einige legale Formalität geschehen wären, ohne die Gewalt zu bestimmen, welche alle diese Veränderungen gewircket hat. Eben diese Nachrichten setzen so gar die Staaten selbst unter die Dependenz des Printzen, da doch bey jenen nach dem alten Systemate der Republick die Souverainität wohnet. Es ist aber zu wissen, daß es ietzo eben wie in den vorigen Zeiten damit gehalten worden. Im Jahr. 1578 ist es durch Commissarien der Versammlung der Staaten, im Jahr 1618 und 1672 aber durch den Stathalter vermöge einer Ordre und Commißion der Staaten der Provintz, als der Souverains, mit den durch die Regiments-Verfassung hergebrachten Formalitäten geschehen. Da diese geänderte Regierungen ihre Deputirte in der Versammlung der Staaten, welche

welche diese Commißion ausfertigen, haben, so werden selbige von dem, was vorgehet, benachrichtiget. Deswegen kommen bey des Statthalters Ankunfft die verschiedene Collegia zur Audienz bey ihm, worinn er ihnen die Ursache seiner Sendung eröffnet, und alsbald leget jedes Collegium seine Bedienungen nieder, und verlanget, von dem Eide los zu seyn; welches der Printz ad referendum annimmt, das ist, bis daß er diejenigen ausersehen, die er entlassen, und die er wieder an ihre Stelle setzen will, weil sonst die Stadt ohne Obrigkeit bleiben würde. Hieraus ersiehet man, daß der Printz nicht im Stande sey, die Staaten selbst abzusetzen, sondern er hat von ihnen nur die Gewalt, in den Städten die Veränderungen in ihrem Namen vorzunehmen.

Allein so eilfertig es mit diesen Umständen zugegangen, so wenig hat es mit Herstellung der Finantzen nach Abschaffung der Pachtungen zu Stande kommen wollen, absonderlich in der Provintz Holland, wo es sehr langweilig damit hergegangen, so daß es immer mehr und mehr das Ansehen gewonnen, daß man genöthiget werden dürffte, die vorigen Impositen wieder einzuführen. Man gedencket zwar selbige auf eine andere Weise zu erheben, ohne sie an die Pachter zu überlassen, als deren blosser Name bey dem Volcke so verhaßt worden, zu geschweigen, daß nach dem harten Verfahren, das die Pachter von dem Pöbel haben erdulden müssen, sich niemand so leichte finden

dürffte,

dürffte, welcher Lust haben wird, oder sich zu trauen sollte, einen Pacht weiter über sich zu nehmen. Der independente Kriegs-Rath der Bürgerschafft zu Amsterdam hat sich endlich auch die Gesinnungen der Herren Staaten von Holland, und des Magistrats zu Amsterdam gefallen lassen, und schon angefangen, von Hause zu Hause zu gehen, um die Zehlung der Einwohner vorzunehmen. Die in den andern Städten haben gleichfalls diesem Exempel gefolget, und eine Magistrats-Person nebst einem rechtschaffenen Bürger mit darzu genommen. Das Absehen dabey ist gewesen, hernach eine Kopfsteuer anzulegen. Man zweifelt aber, ob man vermittelst selbiger so viel Geld erlangen werde, als die abgeschafften Pachtungen eingetragen.

Der besondere Kriegs-Rath, welchen man niedergesetzet, dasjenige zu untersuchen, was bey der Belagerung von Bergen op Zoom vorgefallen, hat zwar den General, Baron von Cronstrom, vor sich gefordert; allein es ist nichts aus ihm zu bringen gewesen, theils wegen seiner Taubheit, theils weil ihm das Gedächtniß gantz abgeleget; wie denn überhaupt sich viele von dieser gantzen Untersuchung so gar viel sonderliches nicht versprechen.

Das vornehmste, was wir nunmehro unter diesem Articel berühren sollten, ist die noch auszumachende Barriere-Sache mit Oesterreich: allein wir ersuchen unsere Leser, diesfalls noch in Gedult zu stehen, bis sich einige hieher gehö-

gehörige Umstände näher aufklären, wiewol wir unten davon etwas gedencken wollen.

Wir bemercken also bey dem Schlusse dieses Artickels nur noch einige Gesandschaffts-Sachen, welche die Republick eigentlich angehen. Denn anfangs hat selbige den Herrn Larray als Minister nach Paris geschicket, um in der Commercien-Affaire zu negotiiren, wobey einige Nachrichten diesen besondern Umstand bemercket haben, daß man sich in Paris über diese Entschliessung sehr gewundert, weil bekannt, daß der Herr Larray mit nichts weniger als Commercien-Sachen bisher beschäfftiget gewesen, und ihm die gehörige Einsicht in dergleichen Geschäfften mangele; vielleicht erfähret man aber diesfalls nähere Umstände. Hiernächst so ist von der Republick an statt des bekannten Herren van Hoey der Herr Calkoen nunmehro wircklich als Gesandter des Staats an den Frantzösischen Hof bestimmet, und endlich hat der Englische Gesandte, der Graf von Sandwich, sich wegen seines Gesandtschaffts-Postens bey Ihro Hochmögenden nunmehro beurlaubet, und wir finden das an dieselbe am 14 Jan. überreichte Memorial verschiedener Stellen wegen so merckwürdig, daß wir es hier gantz beybehalten:

„Hochmögende Herren! Unter den zweyen Jahren, da Endes Unterzeichnetem die Besorgung der Angelegenheiten des Königs, seines Herrn, bey Ew. Hochmögenden aufgetragen gewesen, hat er das Vergnügen gehabt, durch

 rüh-

rührende Exempel überzeuget zu werden, daß nicht allein das Interesse, sondern auch selbst die Existenz der See-Puissancen auf ihrer Einigkeit beruhen. Die Feinde der Freyheit haben sich vergebens geschmeichelt, Gelegenheit zu finden, ihr altes Project auszuführen, um Europa Gesetze zu geben; sie machten sich Rechnung, daß ihre verführerische Reden, die vielleicht nicht allezeit wenig günstige Zuhörer gefunden, die öffentliche Aufmerksamkeit von den Uibeln, welche die Nation und ihre natürliche Alliirte bedroheten, abwenden würden. Da aber diese Methode ihnen nicht völlig gelungen, bearbeiteten sie sich, die Alliirten, deren Sicherheit darinne bestehet, daß sie vereiniget sind, zu trennen; und da dieser Kunstgriff ihnen nochmals fehl geschlagen, haben sie sich endlich an die See-Puissancen gewendet, welche auf solche Aeusserungen auf die einzige Weise, die sich geziemte, nemlich mit Einverständniß unter einander, geantwortet; welche Methode denn auch allen den Erfolg gehabt, den man davon hoffen konte, weil sie den Frieden zu der Zeit verschaffet hat, da der Feind schon an den Thoren der Republick stund. Man hatte bey vier Jahren an dem Friedens-Wercke vergeblich gearbeitet. So bald aber als Engelland und die Republick einerley Sprache gehalten, und sich aus gleichen Absichten vereiniget, haben sie sich ungleich mehr furchtbar gemacht, als zu der Zeit, da ihre Macht noch alle beysammen war, und sich der Feind

noch von ihren Grentzen entfernet fand. Dieses Exempel und verschiedene andere von eben der Art, die mich während meines Ministerii bey Ew. Hochmögenden gerühret, haben mir so viele Beweise von der Trefflichkeit des alten Systematis zu seyn geschienen, welches eine genaue Alliantz und eine unzertrennliche Einigkeit zwischen Groß-Britannien und dieser Republick voraus setzet. Auf mehr oder weniger Einfluß dieser Maximen, die ich als heilig ansehe, und die meiner Aufführung stets zur Regel dienen werden, beruhen die Sicherheit und die Wohlfahrt der zwey mächtigen Völcker, die so offt und so glücklich ihre eigene Freyheit und die von dem übrigen Europa vertheidiget haben. Es geschiehet mit dem grösten Vergnügen, Hochmögende Herren, daß ich, da ich von Ew. Hochmögenden Abschied nehme, auf ausdrücklichen Befehl des Königs, meines Herrn, Ihnen die feste Entschliessung anzeige, die er hat, mit aller möglichen Surgfalt das gute Vernehmen, das zwischen Sr. Majestät und Dero Republick gegenwärtig obwaltet, zu unterhalten. Ich kan mich nicht entschliessen, diesen Discurs zu endigen, ohne von der grossen Begebenheit Erwehnung zu thun, die sich unter der Zeit meines Ministerii bey Ew. Hochmögenden ereignet hat, und die, da sie Dero Regiments-Verfassung befestiget, diejenigen auf immerdar sicher stellet, die sich für die Einigkeit zwischen beyden Völckern, und für die Freyheit des Reichs und von gantz Europa

interessiren. Es ist nicht mehr zu befahren, daß gefährliche Vorurtheile und die Eingebungen des Eigennutzes, welche für das allgemeine Beste so betrübt sind, in diesem Staat die Oberhand gewinnen sollen, so lange ein Printz, der mit so vielen Tugenden begabt ist, und von einer Reihe Helden abstammet, deren unterscheidender Character ist, daß sie iederzeit für die Freyheit gefochten, mit allen Ehren und aller Autorität seiner Vorfahren bekleidet ist, und solche Würden seiner Nachkommenschafft glücklich versichert siehet. Diese Aenderung verspricht in Zukunfft günstige Zeiten. Es sey also, Hochmögende Herren, mit Hintansetzung des Vergangenen, und ohne mich in Vergleichungen einzulassen, die verhaßt seyn könten, mir erlaubt, Ew. Hochmögenden zu einer auf immerdar merckwürdigen Begebenheit, welche die Republick für ihrem nahen Verderben bewahret, und sie in den Stand gesetzet hat, eine der mächtigsten Nationen von Europa annoch vorzustellen, von gantzem Hertzen Glück zu wünschen. Es ist mir nichts mehr übrig, Hochmögende Herren, nachdem ich Denenselben das Schreiben des Königs, meines Herrn, das eben solche Gesinnungen enthält, als ich die Ehre habe, Ew. Hochmögenden auszudrücken, eingehändiget, als Ihnen meinen unterthänigsten Danck für alle die Merckmahle des Wohlwollens und der Gunst, die ich bey meinem Aufenthalt in diesen Provintzen empfangen habe, abzustatten, und Sie zu bitten, die

kräff-

kräfftigsten Versicherungen der innigsten Erkenntlichkeit anzunehmen. Um Ihnen, Hochmögende Herren, diese Erkenntlichkeit zu beweisen, setze ich mir vor, meine gantze Lebens-Zeit bey den Grund-Sätzen zu beharren, welche am füglichsten zu seyn scheinen, meine Ergebenheit für das Interesse der Republick an den Tag zu legen. Ich werde hierdurch das doppelte Vergnügen haben, Ew. Hochmögenden die Sentiments, die mir beywohnen, zu bezeugen, und auf so eine Weise zu dencken, die mit den Neigungen des Königs, meines Herrn, und mit dem Interesse seiner Reiche, das von dem von den Vereinigten Provintzen unzertrennlich ist, am besten überein kommen.

Fortgesetzte Betrachtungen über den Friedens-Schluß zu Aachen.

Die Publication des Friedens ist die letzte Solennität, welche wir noch von dem Friedens-Schlusse zu erwarten haben. Man macht zu London und Paris diesfalls gantz besondere Anstalten, und wir werden das dahin gehörige zu seiner Zeit berühren. Man hat inzwischen an zwey Orten, die aber in Ansehung der Meynungen und des Einflusses in diesem Friedens-Schluß sehr unterschiedlich, Danck-Feste deswegen gehalten. In Hannover wurde nemlich am letzten Advents-Sontage voriges Jahres in allen Kirchen die-

ser Stadt und des gantzen Churfürstenthums wegen des geschlossenen Friedens ein Danck-Fest angestellet, und das Te Deum laudamus gesungen; Zu Rom aber wurde um eben die Zeit den Priestern anbefohlen, drey Tage hinter einander die von der Kirche geordnete Collecte, GOtt für die Herstellung des Friedens zu dancken, mit zu sprechen. Ob man nun gleich durch diese äusserliche Devotion in Rom sich um das Wohl der Völcker bekümmert, so hat man doch hingegen nicht unterlassen, aufs neue eine solenne Protestation wegen Parma und Piacenza allen Ministern zu Aachen einreichen zu lassen, die wir gehörigen Orts auch beyzubringen nicht unterlassen werden. Sonst haben wir unter den diesfalls eingereichten Schrifften auch einer Piece von Hessen-Cassel wegen Brabant Erwehnung gethan; es hat aber das Haus Hessen-Darmstadt gleichermassen seine Jura beyzubehalten gesucht, und zu dem Ende eine in 80 Seiten in Folio, den Titel mit darunter begriffen, bestehende Schrifft den gevollmächtigten Ministern mittheilen lassen. Sie führet die Rubric: Jus Hassorum in Brabantiam commune Serenissimis Landgraviis Hassiæ, utriusque Domus, quod Landgraviis Domus Hasso-Cassellanæ proprium asserere nuper conatus est Koppius, Giessæ 1748. In der Vorrede meldet der Verfasser unter andern folgendes: Es ist vor kurtzem ein Werck zum Vorschein gekommen, welches den Titel führet: Jo. Adam. Koppii, Marburgensium

ſium Vice-Cancellarii, Jus ſuccedendi in Brabantiam, quod Sereniſſima Domus Caſſellana jure optimo ſibi aſſerit. Der Verfaſſer beſchäfftiget ſich hauptſächlich damit, die Rechte des Durchlauchtigen Hauſes der Landgrafen Darmſtädtiſcher Linie anzugreiffen, um ſeinem Printzen alleine die Folge im Hertzogthume Brabant beyzulegen. Da alle Welt weiß, daß die Rechte der beyden Linien des Hauſes Heſſen durchgehends gleich ſind, ſo hat er ſich genöthiget geſehen, mehr als einmal zu einem in der Einbildung beſtehenden Rechte der Erſtgeburt und einer Lineal-Folge ſeine Zuflucht zu nehmen. In derſelben Abſicht errichtet er in dem Hauſe der Hertzoge von Lothringen und Brabant, von Gottfried dem Groſſen an bis auf Johann den Dritten, eine Ordnung der Folge, die nach ſeinem vorgeblichen Rechte der Erſtgeburt eingerichtet iſt. Allein die wahrhafftigen Tagebücher des Hertzogthums Brabant widerſprechen einem ſolchen erdichteten Syſtem offenbar; und es würde auch im übrigen lächerlich ſeyn, von auſſen zu Beweiſe in einer Frage ſuchen, die durch die Pacta der Familie des Hauſes Heſſen muß entſchieden werden, welche Pacta in Anſehung dieſes Artickels ſo deutlich und beſtimmet ſind, daß die Durchlauchtigen Printzen der Linie von Heſſen-Caſſel dieſelben nicht nur niemals in Zweifel gezogen, ſondern ſie auch öffters durch ihre eigene Handlungen, und durch eine feyerliche Formel beſtätiget, welches aber der Verfaſſer zu leug-

leugnen und zu bestreiten sich unterstanden hat. Es würde folglich sehr unnöthig gewesen seyn, den förmlichen Beweis einer Wahrheit zu unternehmen, daran niemand iemals gezweifelt hat, und welche alle Bemühungen des Verfassers niemals verdunckeln würden, wenn nicht dasjenige, was öffentlich behauptet worden, auch öffentlich müste widerleget werden. Man wird es nicht dabey bewenden lassen, den Ungrund des allgemeinen Rechtes der Erstgeburt zu beweisen, welches der Verfasser wider alle Familien-Pacta und Conventionen der Linie Hessen-Cassel beyleget, und welches sein Vorurtheil zum Grunde seines Systems leget; sondern man wird auch durch das Zeugniß der besten Schrifftsteller und durch alte Urkunden darthun, daß das Recht der Erstgeburt niemals in dem Hause der Hertzoge von Lothringen und Brabant stat gefunden, und wenn es auch stat gefunden, daß der Verfasser dennoch daraus nichts Vortheilhafftes für seine Sache würde herleiten können. Und der Schluß von allem diesem wird seyn, daß die Billigkeit und Wahrheit es nicht erlauben, der Linie von Cassel mit Ausschliessung der Linie von Darmstadt einiges Recht zuzustehen.

Die Articfel des Definitiv-Friedens-Tractats selbst wurden nunmehro mit allen Accessions-Acten und andern dahin gehörigen Schrifften auf Befehl des Groß-Britannischen Hofes in Englischer Sprache publiciret, weil der in solcher Sprache bisher zum

Vor-

Vorschein gekommene Tractat sehr unvollkommen und abgekürzt ist. Wir wünschten diese neue Uibersetzung zu sehen, um selbige mit der von uns beygebrachten Copie conferiren zu können. Es ist auch dieser Tractat nunmehro dem Parlamente vorgeleget worden.

Was die nach demselben noch zu erfüllende Puncte anbetrifft, so schreitet man nunmehro nach und nach, wiewol unter vielen Schwierigkeiten, dazu. Die Oesterreichischen und Genuesischen Gefangenen sind nun gröstentheils gegen einander ausgewechselt. Der Oesterreichischen Gefangenen waren 1700 an der Zahl, als der Rest von den 4500 Mann, welche in der bekannten Revolution (*) in Genuesische

(*) Man las in den öffentlichen Nachrichten unter andern folgendes: Der Herr Castruccio Bonamico, der die Memoires de la Campagne de Veletri geschrieben, und der den Entschluß gefasset, auch die Historie des Genuesischen Krieges, und insonderheit die Befreyung dieser Haupt-Stadt im Monat Jul. 1746 zu beschreiben, hat sich vor einiger Zeit dahin begeben, in der Absicht, seine Dienste und seine Feder dem Rathe anzubieten. Man weiß nicht, wie sein Anerbieten aufgenommen worden. Er ist von dieser Stadt zurück gekommen, und man mercket eben nicht, daß er sich der Aufnahme, die ihm in Genua wiederfahren, rühme. Seine Historie aber, wo es an dem ist, daß er sie schreibet, wird dadurch nur desto besser werden. Es wird ihm um so viel weniger kosten, die Parteylichkeit zu verbergen, die in seinen Memoires de la Campagne de Veletri allent-

sische Hände geriethen, sie sind zu Pietra Lavezzara gegen die Spanische, Frantzösische und Genuesische Gefangene seit dem 19 Dec. ausgewechselt worden. Die vier Genuesische Geisseln aber, welche zu Mayland in Verwahrung gewesen, die Herren Sauli, Cataneo, Rivarola und Veneroso, sind auch am 24 im Triumph nach Genua zurück gekommen, und haben sich sofort zum Doge begeben, von dem sie mit besondern Freudens-Bezeugungen empfangen worden. Das übrige reguliret man nunmehr auf dem Congreß zu Brüssel und Nizza, davon wir unsern Lesern folgende Vorstellungen aus den öffentlichen und andern Nachrichten machen können.

Nachdem nemlich am 20 Oct. 1748 das Friedens-Geschäffte zu Aachen gröstentheils seine Endschafft erreichet hatte, so versammleten sich die Kayserl. Königl. die Frantzösischen und Holländischen Commissarien zu Brüssel, um die Evacuationen dem Friedens-Tractat zu Folge vorzunehmen. Am 9 Dec. nahmen die Holländischen Trouppen von Bergen op Zoom und denen Festungen an der Schelde wiederum Besitz. Am 20 Dec. wurde Antwerpen, Lier, Limburg, u. s. f. den Oesterreichern von den Holländern geräumet.

Zu

allenthalben dergestalt hervorleuchtet, daß selbst diejenigen, denen er sich dadurch hat gefällig machen wollen, es ihm schlechten Danck gewust haben, und noch wissen.

Zu Brüssel wurde hierauf am 26 Dec. von den allda versammleten Commissarien eine Convention geschlossen, vermöge welcher stipulirt ward, daß den 30 Dec. alle Plätze in den Niederlanden geräumet seyn sollen, bis auf Mons, St. Guislain, Charleroi, Ath, und den ganzen Rest von dem Oesterreichischen Hennegau, welche erst zurück gegeben werden sollen, wenn man die vier folgende Artickel in völlige Richtigkeit gebracht haben wird: 1) Die Zurückgebung der Herrschafft Arraz in Ungarn an den Hertzog von Modena mit allem zu solcher Herrschafft gehörigen. 2) Die Zurückgebung der in der Banco zu Wien liegenden Capitalien der Genueser ꝛc. 3) Die Einräumung der Allodial-Güter des Hauses Guastalla an den Infanten Don Philipp, und 4) die Wiedereinsetzung des Abts von St. Hubert in die Rechte und Prärogativen, die der Abtey ehedem zugehöret haben sollen.

Die in Brüssel befindlichen Commissarien veränderten aber diese Convention sogleich, und regulirten die Evacuationen der in Frantzösischer Gewalt noch befindlichen Städte folgender Gestalt: Den 4 Jan. 1749 alle Städte an der Demer, Tirlemont, und die an den Jetten; den 7 Löwen, der Strich längst der Dyle, und das Marqvisat Mecheln; den 10 Brüssel, Wilvorden, Wallonisch-Brabant, und das Holländische Flandern; den 15 Dendermonde, die Castellaney Alost, und die Städte an der Dender, Lessines eingeschlossen; den 19 Gent, Brüg-

ge und Mastricht; den 24 Ostende, Oudenarde und Dornick; den 27 Cortryck, Menin, Furnes und Nieuport, und den 30 Namur und Ypern. Mons, St. Guislain, Charleroi, Ath, und der Rest von dem Oesterreichischen Hennegau sollen zurück gegeben werden, so bald man demjenigen Gnüge geleistet hat, was die Güter anbetrifft, welche dem Hertzoge von Modena in Ungarn gehören, desgleichen die Capitalia der Republick Genua in der Banco zu Wien, die Allodial-Güter des Hauses Guastalla, und die Wiedereinsetzung des Abts und der Mönche zu St. Hubert.

Allein eben da man sich Rechnung machte, daß Brüssel und die andern Städte in Brabant geräumet werden sollten, so rückten 15 Frantzösische Bataillons wieder in solche Provintz ein. Dieser Zufall verursachte grosse Unruhe, und man fiel endlich auf einen kleinen Neben-Congreß zu Antwerpen, um einem und dem andern Artickel seine rechte Auslegung zu geben. Mr. du Theil, die Grafen von Kaunitz, Sandwich und Bentinck wurden eingeladen, den 3 Jan. 1749 nach Antwerpen zu kommen, und man befürchtete von diesem neuen Congreß neue Schwierigkeiten. Jedoch alle Sorgfalt verschwand auf einmal. Der Herr Graf von Kaunitz langte am 8 Jan. zu Antwerpen an, und den folgenden Tag erschienen auch die übrigen Kayserl. Königl. Commissarien, der Herr Graf von Grüne und der Herr von Renny. Am 10 folgte

folgte Mr. du Theil, und nachdem er sofort mit dem Herrn Grafen von Kaunitz in Conferentz war, so setzten beyde Herren Gesandten sogleich alle Schwierigkeiten aus einander, so daß die Kayserl. Herren Commissarien am 11 Abends um 10 Uhr nach Brüssel zurück kehrten, wo sie sich kurtz nach ihrer Ankunfft zu dem Herrn von Chayla verfügten, bey dem sie den Herrn de Sechelles fanden; und als sie den Herrn von Burmannia auch eingeladen, daselbst zu erscheinen, so wurde sogleich eine neue Convention gezeichnet. Die Ursachen dieser schleunigen Entschliessungen sind größtentheils darinnen zu setzen, weil man in den Anforderungen, die man in den ersten Vorschlägen gethan, verschiedenes nachgelassen, z. E. wegen der Schadloshaltung der Genueser, wie denn auch, wie wir zuverläßig wissen, dasjenige, was Franckreich wegen des Abts von St. Hubert forderte, und zwar virtualiter nach dem Inhalte des 11 Artickels des Definitiv-Tractats, nachgehends dahin gemildert worden, daß man nur die personelle Restitution des Abts verlangete, und zwar nicht als ein Recht, sondern aus Gefälligkeit, und ohne der Haupt-Frage dadurch eine Conseqvenz und Präjudiz zuzuziehen. Es ist aber diese Convention der Grund, wornach die Evacuationen reguliret werden sollten, und lautet selbige ihrem Inhalte nach dahin:

Wir hier versammlete Commissarien Sr. Allerchristl. Maj. Ihro Maj. der Kayserin-Königin in Ungarn

Ungarn und Böhmen, und der Herren General-Staaten der Vereinigten Provinzen, kraft des achten Artickels des Aachner-Definitiv-Tractats vom 18 Oct. letzthin, und zu Folge unserer Vollmachten, die wir einander communicirt haben, wie auch kraft der Approbationen, die der zu Nizza am 4 Dec. letzthin zwischen den resp. Commissariis getroffenen Convention, und der am 26 eben dieses Monats zu Aachen zwischen den Gesandten des Allerchristl. Königs und der Kayserin geschlossenen, gegeben worden, haben, um sothanen Conventionen die schleunigste und vollkommenste Vollstreckung, als möglich seyn will, zu geben, uns über folgendes verglichen (*).

1. Alle Städte an der Demer, die Stadt Tirlemont, und der Lauff der Gheten, sollen den 23 des gegen-

(*) Die in den öffentl. Blättern unten angegebene Signirung dieser Convention ist falsch, indem nicht der Graf von Kaunitz, sondern der Gen. Lieutenant von Grüne Kayserl. Seits selbige verrichtet. Der hieher gehörige Umstand ist dieser, wie wir zuverläßig wissen: Es sollten alle Kayserl. Königl. und Frantzösische Commissarien signiren, allein weil der Herr Renny, nur Kayserl. Geh. Rath, hingegen Mr. du Theil Staats-Rath Sr. Allerchristl. Maj. so glaubte er es seiner Würde nachtheilig zu seyn, dem Herrn von Renny gegen über zu signiren. Um nun allen Inconvenientien vorzubeugen, so wurde beliebet, daß der Graf Grüne, de Chayla und von Burmannia, welche insgesamt General Lieutenants, allein signiren solten, mit Ubergehung der Herren Grafen von Kaunitz und des Mr. du Theil, zumal da in den Instructionen und Plenipotenzen derer Commissarien auch diese Ausdrückung befindlich: Sie könten zusammen oder besonders unterzeichnen, und Handlungen pflegen.

gegenwärtigen Monats Januarii geräumet werden.

2. Die Stadt Löwen, der Lauff der Dyle und die Herrschafft Mecheln sollen den 25 geräumet werden.

3. Das Wallonische Brabant, Brüssel und Vilvorden, sollen den 28 geräumet werden. Und an eben dem Tage soll das gesamte Holländische Flandern geräumet werden.

4. Die Stadt Dendermonde, die Castellaney Alost, und die Städte an der Dender, bis und mit Leßines, sollen den 30 dieses Monats geräumet werden.

5. Die Stadt Gent und Brügge sollen den 3 Febr. geräumet werden. An eben dem Tage soll auch die Stadt Mastricht geräumet werden.

6. Die Stadt Ostende und Oudenarde sollen den 5 Febr. geräumet werden. An eben dem Tage wird man die Stadt Dornick räumen.

7. Die Städte Cortryck, Nieuport und Menin, sollen den 8 Febr. geräumet werden.

8. Die Städte Namur, Ypern, das Fort Knocke, und Furnes, sollen den 10 Febr. geräumet werden.

9. Die Städte Mons, St. Guislain, Charleroi und Ath, sollen den 13 Febr. geräumet werden, dergestalt, daß man in den Niederlanden den Tag vor dem 13 Febr. von Vollziehung des zehenden, dreyzehenden und vierzehenden Artickels des Definitiv-Tractats zum Vergnügen der Interessenten Wissenschafft habe. Und folglich soll die Zurückgebung besagter Städte erst des andern Tages nach dem Tage stat haben, da diese Nachricht an uns gelanget seyn wird, und solches dem vierten Artickel der zu Aachen am 26 Dec. letzthin zwischen den Gesandten des Allerchristl. Königs und der Kayserin-Königin gezeichneten Convention gemäß.

10. Und überhaupt sollen alle Restitutiones, welche es auch sind, genau, eigentlich, und dem Sinn

und

und dem Buchstaben des Definitiv-Tractats gemäß geschehen und vollzogen werden.

Geschehen zu Brüssel den 11 Jan. 1749.

Unterzeichnet:

Vicomte von Chayla.
Graf von Kaunitz.
Baron von Burmannia.

Der zehende, dreyzehende und vierzehende Artikel, davon in dieser Convention geredet wird, enthalten unter andern: Daß die ordentlichen Einkünfte der Lande, welche zurück gegeben oder abgetreten werden sollen, sowol als die gemachten Auflagen, den Puissancen, welche im Besitz davon sind, bis zum Tage der Auswechselung der Ratificationen gehören sollen.

Daß der Hertzog von Modena an eben dem Tage, da er von seinen Staaten Besitz nehmen wird, in den Genuß seiner Güter in Ungarn, oder eines Aequivalents treten, und den Werth der Sachen, die ihm nicht restituiret werden können, erhalten solle.

Daß 6 Wochen nach Auswechselung der Ratificationen jedes von den Gliedern und Unterthanen der Republick Genua die Freyheit geniessen solle, über die Gelder, die sie in der Banco zu Wien, oder anderwärts in den Staaten der Kayserin-Königin oder des Königs von Sardinien haben, zu disponiren, und daß ihnen das Interesse davon gezahlet werden solle, von dem Tage besagter Auswechselung an zu rechnen rc.

Als hierauf die Ratification dieser Convention (*) von Paris eingelauffen, so wurden sogleich die Stadt Tirlemont und alle Städte an der

(*) Man will wissen, daß die Kayserin-Königin durch den langen Aufschub der Evacuation täglich 50000 Fl. verlohren, welche die Franzosen aus den Niederlanden zu ihrem Unterhalte gezogen.

der Demer, und die an den beyden Gethen, am 23 Jan. dem ersten Artickel dieser Convention zu Folge geräumet. Am 25 evacuirten die Frantzosen die Städte Löwen und Mecheln, und alle Plätze an der Dyle, dem 2ten Artickel der Convention zu Folge. Am 28 erfolgte die Evacuation von Brüssel. Ein Schreiben von daraus meldete unterm 29 Jan. folgende Umstände: Gestern frühe haben die Frantzösischen Truppen hiesige Stadt, die von ihnen seit dem Februario 1746 besetzet gewesen, geräumet, und an ihrer stat sind Oesterreichische Truppen zur Besatzung wieder eingerücket. Da sich der Magistrat an eben dem Tage versammlet hatte, liessen der General Grüne und Herr Nenny, Commissarien der Kayserin, ihm ein Schreiben von Jhro Kayserl. Maj. zufertigen, wodurch er in den bisherigen Bedienungen provisionaliter noch ferner gelassen wird. In diesem Schreiben wurde dem Magistrat zugleich auch angezeiget, daß Jhro Maj. für gut befunden, den Hertzog von Aremberg ad interim zum General-Gouverneur der Niederlande zu verordnen. Die Freudens-Bezeigungen der Einwohner, unter die Herrschaft ihrer höchsten Souverainin wieder gelanget zu seyn, fiengen sich von frühe Morgens an: Abends aber brachen dieselben noch um so viel mehr aus, als man den Hertzog von Aremberg von Antwerpen ankommen sahe, dem kurtz hernach die Hertzogin, seine Gemahlin, sowol als die Chefs der Tribunalien, nachfolgten. Die Triumph-Glocke wurde geläutet,

und es wurden alle Canonen abgefeuert. Der Hertzog von Aremberg langte unter Frohlocken der Einwohner in seinem Pallast an. Man weiß, wie sehr dieser Herr geliebt wird; also kan man sich die Freude leicht vorstellen, die sie gehabt, als sie ihn wieder gesehen. Ob er nun gleich zu erkennen gegeben, daß er gerne sehen würde, wenn man keine öffentliche Freudens-Bezeigungen anstellte, bevor das gantze Land geräumet, oder ein Tag dazu anberaumet worden; so ist es doch nicht möglich gewesen, die Wirkungen des Eifers von einer grossen Anzahl Einwohner zurück zu halten, welche in der folgenden Nacht ihre Häuser illuminirten, Freuden-Feuer anzündeten, und eine unsägliche Menge Raqveten in die Luft steigen liessen. Die Evacuation dieser Stadt ist mit aller Ordnung und Anständigkeit, wie man nur wünschen konte, durch die Vorsorge des Generals Grüne geschehen, welcher den Abend zuvor scharff verbieten lassen, sich an den Frantzosen bey ihrem Abzuge aus der Stadt im geringsten zu vergreiffen.

An eben dem Tage räumeten auch die Frantzosen Hulst, Sluis, Axel, Terneuse, und die Forts von dem Holländischen Flandern, und überantworteten die Schlüssel dazu dem Magistrat, weil die Truppen des Staats noch nicht angelanget gewesen.

Bey der zu Nizza niedergesetzten Commißion, welche mit der zu Brüssel in einer Art von Verbindung stund, fanden sich schon einige mehrere Schwierigkeiten. Von den dazu ernennten Commissa-

missarien wurde am 2 December eine Convention geschlossen, welche die Zeit, die Art und Weise der Räumung und Wiederherstellung einrichtete, welche dem Definitiv-Tractat zu Folge in Italien geschehen sollte. Man gab den Inhalt dieser Convention von Turin aus folgender Gestalt an:

Nach dieser Convention haben am 18 Dec. alle gefangene Unterthanen der Republick Genua, die sich in der Gewalt und in den Staaten des Königs von Sardinien befunden, den Herrn Grimaldi namentlich darunter begriffen, nach Varezze gebracht werden sollen, um allda dem Officier, den die Republick Genua zu deren Uibernehmung dahin schicken sollen, ausgeliefert zu werden. Die Auswechselung der Oesterreichischen, Frantzösischen, Spanischen, Modenesischen, Neapolitanischen und Genuesischen Gefangenen, und absonderlich der 4 Gaiseln, die bisher zu Meiland befindlich gewesen, und der andern Genuesischen Patricien, die in der Gewalt der Kayserlichen gewesen, hat zu Pietra Lavezzara in 2 Divisionen, nemlich die erste den 18 und die zweyte den 20 Dec. geschehen sollen. Den 15 Dec. haben sich die Piemontesischen Truppen aus der gantzen Riviera di Ponente ziehen sollen, die Festungen daselbst ausgenommen; und an eben dem Tage haben 4 Frantzösische Bataillons von Genua aufbrechen sollen, um zu Lande nach Provence zurück zu kehren. Die andern Frantzösischen Truppen haben nach und nach, nemlich den 17, 22, und die nächsten Tage nachfolgen, die letzten aber den 4 Jan. von Genua aufbrechen sollen. Den 4 Jan. haben die Hertzogthümer Parma, Placentz und Guastalla, desgleichen der Modenesische Staat, die Festung Savi nebst dem gantzen Gebiete der Republick Genua, und das Hertzogthum Savoyen nebst dessen Dependenzien, resp. zurück gegeben, abgetreten, und den

Puissancen, denen der Besitz davon durch den Definitiv-Tractat versichert worden, überlassen werden, die Königl. Sardinischen Truppen aber in den beyden Castellen zu Final so lange, bis die letzte Division der Frantzösischen Truppen unter solchem Platze vorbey paßiret, bleiben, und die Königl. Sardinischen Truppen endlich nach Paßirung dieser letzten Frantzösischen Division gedachte beyde Castelle räumen, die Genueser aber dieselben wieder in Besitz nehmen sollen. Sodann werden die Frantzosen 11 Tage hernach, nemlich den 26 Jan. die Stadt Villafranca nebst der gantzen Grafschaft Nizza räumen, und an eben dem Tage über den Varo zurück gehen, wodurch die Vollstreckung des Definitiv-Tractats in Italien ihre Endschaft erlangen wird.

Allein bey der Execution dieser Convention selbst fanden sich wichtige Schwierigkeiten, welche theils von den Genuesern, theils von den Spaniern gemacht worden. Die erstern unterstützte Franckreich mit Nachdruck, indem der König die in dem Friedens-Tractat vor die Republick stipulirte Schadloshaltung vor allen andern vollstrecket wissen wollte, weil zu befürchten, es möchte selbige, wenn die beyderseitigen Länder-Restitutiones einmal geschehen wären, zu lange verzögert werden (*). In Ansehung der Spanier aber geschahe es dadurch,

daß

(*) Wie einige Nachrichten wollen, sind die vielen Anforderungen von Modena und Genua so groß gewesen, daß sich der Herr Graf von Broune nicht entbrechen können, in öffentlichen Conferentzen zu sagen: Die Kayserin-Königin würde besser thun, wenn sie den Krieg noch 10 Jahre fortsetzte, als auf so schimpfliche und unrechtmäßige Bedingungen sich einliesse.

daß eben zu der Zeit, als man glaubte, daß selbige Savoyen und andere Plätze räumen würden, sie wiederum ihre alte Quartiere bezogen. Eine übereilte Nachricht, und ein unzeitiges Raisonnement, wie es denn wohl werden dürfte, wenn der Infant Don Philipp versterben sollte, ließ ihn bald an den Blattern gefährlich kranck liegen, und endlich gar sterben. Dieser Umstand sollte nun die Verzögerungen in der Vollziehung des Definitiv-Tractats gemacht haben; hierzu kamen noch andere Umstände, welche die Vollziehung des Definitiv-Tractats zu hindern schienen, so wollten z. E. die Spanier die Fortificationen der Festung Montmelian gäntzlich schleiffen, sie forderten hier und dar neue Gelder, sonderlich aber wurde die Grafschaft Nizza gewaltig wieder mitgenommen. Endlich aber erfolgte doch am 21 Jan. Abends zwischen den zu Nizza versammleten resp. Commissarien eine Convention, wodurch diejenigen Schwierigkeiten ebenfalls gehoben worden, welche die schon angefangene Evacuationes in dem Hertzogthum Savoyen, der Grafschafft Nizza, den beyden Genuesischen Rivieren, und den Hertzogthümern Modena, Parma und Placenz verzögert hatten. In dieser Convention ist stipuliret worden, daß alle in dem Definitiv-Tractat benannte Lande, Plätze und Festungen, in Italien auf nachstehende Art geräumet und zurück gegeben werden sollen. Auf den 29 Jan. sollen Campiano, Bardi, Borgo Taro, und das gantze Gebirge im

Parmesanischen, den Truppen des Infanten Don Philipps übergeben werden. Den 3 Febr. sollen besagte Truppen das gantze Hertzogthum Parma, die Königl. Sardinischen aber Maurienne in Besitz bekommen. Den 5 wird das Hertzogthum Placentz geräumet. Den 7 wird das gantze Hertzogthum Mirandola den Modenesischen, Savona den Genuesischen, und der Theil der Grafschafft Nizza, der Ober-Var genannt, den Piemontesischen Truppen eingeräumet. Den 10 wird das gantze Hertzogthum Reggio an die Modenesischen Truppen, den 11 das gantze Hertzogthum Modena, nebst Grafsagnana an eben diese Truppen, und Campofreddo mit Ovada uud dem gantzen Westlichen Theile, so von den Kayserl. Königl. Truppen occupiret gewesen, denen von Genua eingeräumet. An eben dem Tage wird auch Chambery mit gantz Savoyen (ausgenommen Montmelian) wie auch Villafranca und Montalban, den Piemontesischen Truppen, und Final mit der gantzen Westlichen Küste von Genua, so von nurgedachten Truppen besetzt ist, an die Republick Genua zurück gegeben. Den 13 wird das gantze Hertzogthum Guastalla den Truppen des Infanten Don Philipps, Gavi, Novi und der Rest des Novesanischen den Genuesischen, Montmelian aber den Königl. Truppen eingeräumet, und endlich den 24 oder 25 die Stadt Nizza nebst dem Uiberrest der Grafschafft solches Namens den disseitigen Truppen überliefert werden.

Nebst

Nebst diesen Umständen verursachte auch dieses einigen Verzug, daß die Entschliessung des Kayserl. Hofes, den Herzog von Modena in die Güter, die er vor dem Kriege in Ungarn besessen, wieder einzusetzen, iedoch unter der Bedingung, daß er die darinnen geschehenen Meliorationen gut thun solle, wie bey dergleichen Fällen iederzeit gebräuchlich, etwas späte einlief.

Was den Prätendenten (*) anbetrifft, so machte selbiger zwar keine Hinderung bey denen Geschäfften; doch fuhr man fort, seiner immer noch fleißig in den öffentlichen Nachrichten zu erwähnen. Daß es mit seiner ganzen Affaire ein Spiegel-Gefechte gewesen, meldete man endlich aus Franckreich selbst in folgenden Ausdrückungen: Man ist anietzo vollkommen unterrichtet, daß der Arrest des jungen Prätendenten eine abgelegte Sache gewe-

(*) In Engelland sahe man folgende Schrifft von ihm: Der junge Ritter, oder Supplement zur Historie der letztern Rebellion in Schottland. Es sollen sich darinnen sehr geheimde Nachrichten befinden, so denen Personen, welche einen Geschmack an Lesung ausserordentlicher Begebenheiten haben, sehr angenehm seyn müssen. Man soll auch eine umständliche Beschreibung von aller Noth und Gefahr beygefüget finden, so dieser Ritter in denen Gebirgen von Schottland und auf den Inseln an der Westlichen Küste ausgestanden. Ingleichen soll das Journal von seinem Einfall in Engelland, so er selbst aufgesetzt, und nach der Schlacht bey Culloden unter seiner Bagage gefunden worden, dabey seyn.

sen, daran er Theil gehabt, und dazu er in den letzten Unterredungen, die er mit dem Cardinal von Tencin und dem Grafen von Maurepas gepflogen, seine Einwilligung selbst gegeben hat. Man erzehlet, daß, als diese beyde Ministri mit ihm geredet, daß er sich von Paris und aus dem Königreiche begeben solte, damit man den Verbindungen Gnüge leisten könte, die der König zu Beförderung des Friedens-Wercks einzugehen sich genöthiget gefunden, der junge Prätendent ihnen erwiedert habe: Er empfände den grösten Schmertzen, daß er sich von einem Könige entfernen solte, von dem er so viele Gunst- und Gnaden-Bezeigungen empfienge; wenn er daran gedächte, so vergienge ihm Muth und Krafft, und dieses machte ihn unfähig, etwas dergleichen zu beginnen. Da er sich nun hierzu nicht entschliessen könte, so wolte er sich allem demjenigen unterwerffen, was man thun könte, ihn von Sr. Maj. und der Frantzösischen Nation loszureissen. Dieses aber müste auf so eine Art angefangen werden, damit man von ihm zu reden bekäme, wie bey seiner mislungenen Unternehmung auf Engelland geschehen, und damit die Historie von seinen Unglücks-Fällen vergrössert würde. Er bäte sie übrigens, seiner stets eingedenck zu bleiben, und den König seines Gehorsams und seiner vollkommenen Unterwerffung zu versichern, wenn der fatale Augenblick seiner Gefangennehmung kommen würde. Hierauf hätten ihm der Cardinal von Tencin und der Graf von

Maure-

Maurepas den Tag, da es geschehen würde, angezeiget, und daß es bey seinem Ausgange aus der Opera seyn solte; wogegen er geantwortet, es wäre gut, er hoffete aber, daß man ihm bis ans Ende erlauben würde, des Privilegii zu geniessen, das ihm der König zu seiner Vertheidigung gegen seine Feinde verliehen, daß er nemlich selbst und die von seiner Suite Gewehr führen dürfften, und daß man ihn nicht als einen Rebellen tractiren möchte, wenn man ihn damit versehen fände ꝛc. Es sey nun, daß man indessen völlige Unterwerffung einigen Zweifel gesetzet, und der Hof etwas widriges besorget habe, oder daß man wenigstens für dienlich angesehen, der hiesigen halben Stadt, die sich zusammen gefunden hatte, um zu sehen, wie diese Scene gespielet werden würde, die Sache zu verheelen; so wurde der Printz, wie man doch weiß, arretiret, als er sich in die Opera begeben wolte, und nach dem Schlosse zu Vincennes gebracht, von wannen er am 18 Dec. aufgebrochen ist, und den Weg auf Lion genommen hat, wohin Befehl im voraus gesendet war, ihn weiter zu führen. Man beobachtet aber wegen des Orts, der ihm zu seiner Residenz angewiesen ist, ein Stillschweigen, ob man gleich die Schweitz nennet. Als der Hertzog von Biron dem Könige von allem, wie es mit dem Printzen abgelauffen. seinen Bericht erstattet, haben Se. Maj. Dero völlige Zufriedenheit darüber bezeiget, und in Gegenwart aller Herren des Hofs gesaget: Es darff ihm nur

 geholffen

geholffen werden, er ist zu grossen Unternehmungen fähig.

Er wendete sich hierauf nach Avignon, und es wurde diesfalls aus einem Schreiben vom 3. Jan. von daher folgendes bekannt: Der älteste Sohn des Prätendenten ist gestern allhier angelanget, und hat Abends um 5 Uhr seinen öffentlichen Einzug gehalten. Als derselbe bey dem Thore St. Michael ankam, wo man einen prächtig gezierten und mit vielen Lichtern erleuchteten Saal errichtet hatte, fand er die Burgermeister und den Magistrat in ihren Ceremonien-Kleidern versammlet, welche ihn erwarteten; jedoch hielt sich der Printz wegen des schlimmen Wetters daselbst nicht auf, sondern zog alsbald in die Stadt ein. Er saß nebst dem Vice-Legaten und Mylord Dumbar in einer prächtigen mit 6 Pferden bespannten Kutsche, vor welcher eine Compagnie Päbstl. leichter Reuter mit dem Degen in der Faust und blasenden Trompeten herritt, und die andern in grosser Anzahl nachfolgenden Kutschen waren mit den Officiers des Printzen und dem vornehmsten Adel der Stadt besetzt. So bald er bey dem Bischöffl. Pallast anlangte, wurden die Canonen bey dem Zeughause losgebrannt, und er selbst wurde von dem Beysitzer bewillkommet; worauf der Vice-Legat eine grosse Abend-Mahlzeit zurichten ließ, während welcher ein Kunst-Feuer angezündet, nach deren Endigung aber ein masqvirter Ball gehalten wurde. Heute hatten alle hohe sowol geist-

als

als weltl. Gerichts-Höfe und Cammern die Ehre, zur Audienz bey ihm gelassen zu werden, die er mit vieler Freundlichkeit empfangen hat, und man wünschet durchgehends, daß er sich immerfort hier aufhalten möchte. So viel ist noch von diesem Printzen zu melden, daß, wie er von dem Schlosse Vincennes bis nach Pont-Beauvoisin an die Savoyische Grentzen geführet worden, er dem bey sich gehabten Frantzösischen Officier, Herrn von Perußi, ein Schreiben an den König mitgegeben, und Sr. Maj. berichtet habe, daß er in seinem Pallast zu Paris, wie er arretiret worden, 600000 Livres an baarem Gelde zurück gelassen, und 800000 Livres von Sr. Maj. noch zu fordern hätte, worauf denn der König ihm sofort diese 2 Posten, welche zusammen 1400000 Livres ausmachen, zusenden lassen.

Wie einige Briefe wollen, sollen es die Freyburger sehr übel nehmen, daß der Prätendent ihnen vergebene Hoffnung gemacht, indem sie theils sich das Mißvergnügen des Groß-Britannischen Hofes auf den Hals gezogen, theils auch die verlangten Vortheile von seiner Anwesenheit zu Grunde gehen sehen.

Sonst hat der Frantzösische Hof sowol an diejenigen Höfe, welche bey dem Friedens-Congreß nicht bedacht werden können, verschiedene Präsente, als auch dem Bayerischen Hofe seiner Anforderungen wegen gute Hoffnung gemacht. Es kommen letztere auf die in dem Tractat zu Füssen berührte Artillerie an, denn da Oesterreich die

die Bayerische, wie Franckreich die zu Freyburg befindliche Artillerie in Verwahrung genommen, so ist man ietzo beschäfftiget, dieserwegen einige Verfügung zu thun.

Bey denen übrigen Umständen, die in Ansehung der Italiänischen Affairen vorkommen, und gröstentheils ihren Einfluß in das Friedens-Geschäffte haben, bemercken wir unter andern, daß man auch verschiedene Vorschläge gesucht, die Communication, welche durch die Veränderungen, so mit Parma, Piacenza und Guastalla vorgefallen, unterbrochen worden, herzustellen, zu dem Ende ist nicht nur Sabioneda und Bozzuolo der Kayserin-Königin verblieben, welche dem Infanten Don Philipp, dargegen Reggiolo und Luzzara überlassen, sondern man hat auch mit dem Hertzoge von Modena wegen Reggio in Tractaten gestanden, damit der Don Philipp dadurch Guastalla und Parma, nebst Piacenza in einiger Communication erhalten könne. Mit der Republick Venedig hat der Kayserl. Hof gleichfalls in Ansehung gewisser Länder in Tractaten gestanden, davon wir künfftighin umständlich Nachricht zu ertheilen nicht ermangeln werden.

Der Groß-Britannische Hof hat unterdeß vielleicht Ursache, wie oben gedacht, den Friedens-Tractat völlig bekannt zu machen, indem eine nicht geringe Anzahl Papiere und Schriften wider selbigen noch immer in Engelland erscheinen, um die Glieder der zwey Parlaments-Häuser darwider aufzubringen. Alle diese

Schriften

Schrifften gehen größtentheils dahin, daß sie zeigen wollen, wie der geschlossene Friede mehr vortheilhaftiger und rühmlicher vor Engelland seyn soll, als er gegenwärtig nicht sey. Sonderlich aber hält man sich in einigen derselben über die nach Franckreich geschickte Gaiseln auf. Man fraget, ob denn nicht das Königl. Großbritannische hohe Wort wegen der Rückgabe von Cap Breton genung gewesen, und ob denn eben Gaiseln nothwendig hätten gegeben werden müssen, als welches nach einer Stelle des grossen Lehrers des allgemeinen Staats-Rechts Grotii (*) etwas knechtisches und schimpfliches sey. In einem andern Blatte erkläret sich der Verfasser dahin, daß er nemlich in einer gewissen Frantzösischen Schrift folgendes gelesen habe: "Ich vergebe es den Göttern, daß sie meinem Vaterlande zu den Zeiten der" Eduarde, der Heinriche, und unter dem Com-" mando des Marlboroughs so viel Ubel an-" thun lassen, weil sie endlich erlaubet, daß uns" die Engelländer haben Gaiseln schicken müssen." Ich sehe diesen Triumph, welchen wir über" diese hochmüthige und freche Nation erhalten," vor weit rühmlicher an, als 10 Schlachten," die wir gewinnen können.,, Eine andere Schrift untersuchet die Beschaffenheit der Gaiseln, und zeiget, daß selbiges vortreffliche und dermassen wichtige Personen seyn müssen, daß weder der Printz

(*) de J. B. & P. L. III c. 20 § 55. Odiosa autem est obsidum obligatio, tum quia ex facto alieno venit, tum quia libertati inimica &c.

Printz noch der Staat, welcher sie abschicken muß, selbige lange entbehren könne. Der Verfasser aber findet diese Eigenschafft gantz und gar nicht an den beyden nach Franckreich abgeschickten Herren. Er saget, es wären junge und wilde Herren, an denen eben nicht viel zu verlieren, und folgert daraus, daß wie die Frantzosen die Engelländer in dem Tractat betrogen, so hätten hingegen die Engelländer die Frantzosen wieder mit ihren Gaiseln hintergangen. Noch in einer andern Stelle macht man eine spöttische Vergleichung mit dem Utrechter und Aachner Frieden, und sagt, in jenem hätten die Engelländer ihre Alliirte verlassen, und einen Particulair-Frieden gemacht; in diesem aber habe man hingegen keines gethan, sie aber doch genöthiget, solche Conditiones anzunehmen, die man ihnen aufgedrungen, u. s. w. Wieder eine andere Piece fragte, warum man Friede gemacht, da die Sachen der Alliirten in so gutem Stande sich befunden, und berufft man sich sonderlich auf die Ausdrückung des Herrn Sandwichs in seinem Memorial: „Daß so bald die „See-Puissancen angefangen, eben dergleichen „Sprache zu führen, sie sich ungleich mehr „furchtbarer als zu der Zeit gemacht, da ihre „Macht noch beysammen gewesen.„ Mit solchen Gedancken unterhält sich der Engelländer, es gehet ihm aber, wie Pasqvier (*) spricht: Wird auf einem Theatro eine Comödie agirt,

so

(*) S. Recherches de la France Liv. III chap. 11. p. 260.

so giebt ein ieglicher Zuschauer sein Geld, und judiciret ohngescheut von dem, was ihm an den Comödianten gefällt oder nicht. Eben so gehet es in den Republicken, die Ministri, welche die Staats-Sachen unter den Händen haben, spielen die Partey nach ihrem Belieben: Die Kleinen sehen auf ihre Kosten zu, und weil man ihre Dienste sonst dabey nicht braucht, so können sie ein mehrers nicht thun, als von der Action raisonniren.

Unter denen Schriften, welche bey Gelegenheit des Friedens-Schlusses zu Aachen zum Vorschein gekommen, ist auch eine befindlich, in welcher der unbekannte Verfasser über den Friedens-Schluß zu Aachen critische Anmerkungen macht, und nachdem er von allen bey diesem Frieden intereßirten Potenzen gehandelt, auf die Republick Holland kommt, und behauptet, daß sie unter allen Potenzen, dem Anschein nach, am wenigsten Schaden dabey gehabt, aber in der That doch das meiste dabey verlohren hätte, weil sie um ihre Barriere und ihre Freyheit gekommen. Diese Schrift hat ein anderer, absonderlich was den Punct wegen der Republick Holland betrifft, zu widerlegen gesuchet, und den Verfasser unter andern beschuldiget: Er kenne die Republick so schlecht und übel, daß man sagen könne, es sey das, was er von selbiger gedencke, ein Gallimatias von Unwahrheiten

heiten und Lästerungen, und er stecke so tieff im Irrthum, daß man ihn schwerlich werde zurecht bringen können. Wenn man von der Sache gründlich reden will, so ist in Ansehung des Artickels wegen der Barriere eben nicht ausgemachet, ob der Verlust dieser Plätze ein Schaden vor die Republick sey oder nicht? und wenn man über diese zwey Fragen die Stimmen sammlen wollte, würden die meisten pro negativa ausfallen. Denn das Systema einer Republick ist auf kein Militair-Gouvernement, sondern auf die Harmonie und Freundschafft mit den Nachbarn gegründet. Das vornehmste Principium einer Republicanischen Verfassung ist der Ruhestand als die Seele der Handlung und der Erhaltung des Reichthums. Alle andere darwider streitende Principia aber sind vor immerdar aus einer Republick verbannet.

Diese Schrift führet uns demnach auf die beyden grossen Objecta, welche ausser dem Friedens-Schluß debattiret werden sollen. Es sind selbiges der Punct wegen der Barriere und des völligen Vergleichs der Cron Engelland mit Spanien. Doch hiervon künfftig ein mehrers.

)o(





Jacques François de Chastenet de Puysegur, Marechal de France.

Sysang fc.

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten



Höfe

entdecket.



Der 163 Theil.

1749.



Von Teutschland.

In der von uns schon gemeldeten Ceremoniel-Streitigkeit (*) ist das Churfürstliche Protocoll bey der Reichs-Versammlung in Regenspurg zum Vorschein gekommen, welches am 13 Jan. wegen des zwischen denen Churfürstl. Herren Gesandten und dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario beobachteten Ceremoniels veranlasset worden, und worinnen Chur-Mayntz Anzeige thut, auf welche Art er seinen Auftrag vom Churfürstl. Collegio hochgedachtem Herrn Principal-Commissario hinterbracht, und wie sich dieser hierauf geäussert habe, wobey man wahrnimmt, aus welcher Veranlassung die damals wegen der von dem Herrn Con-Commissario unvermuthet gethanen Visite bekannt gewordene Protestation geschehen sey. Diesem Protocoll ist noch ange-

Hh 2 füget,

(*) Siehe N. E. Fama 162 Th. p. 407.

füget, auf welche Art der Chur-Maynzische Herr Gesandte bey dieser Abschickung von des Herrn Principal-Commissarii Durchlaucht empfangen und entlassen worden.

Die Continuation dieses Protocolls vom 21 Jan. folgte darauf, worinnen Domini Electorales erklären, daß bey denen von ihnen abgestatteten öffentlichen Visiten es in Substantialibus durchgängig, wie bey des Herrn Chur-Maynzischen Particular-Visite geschehen worden. Sie fänden demnach bey dem beobachteten Ceremoniel nichts zu erinnern, als daß des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden so viel a potiori beobachtet worden, Electorales nur bis an die Thürschwelle des letztern und an die Stiegen anstossenden Zimmers begleitet, da vermöge Conventionis de ao. 1702 und Ausweis der Protocollen de ao. 1705, 1717 und 1735 die Zurückbegleitung ein paar Schritt weiter geschehen sollen, welches demnach bey hochermeldt Sr. Hochfürstl. Gnaden gelegenheitlich mit möglichstem Glimpf zu erinnern wäre, um allen sonst daraus erwachsen mögendem widrigen Präjudiz vorzukommen, wobey auch gut befunden worden, die Tage und Stunden, wie Electorales ihre Visiten abgestattet, nachrichtlich zu bemercken.

Was die Sachsen-Weimarische Tutel-Sache anbelanget, so scheinet es, daß selbige nunmehro bald zu Ende gehen dörffte. Es sind unterdeß 2 merckwürdige Schrifften in dieser Streit-Sache bekannt worden, die wir nicht

nicht vorbey lassen können. Die eine ist das Rescript von Ihro Majest. der Kayserin-Königin an dero Minister zu Berlin den Grafen von Choteck. Man hat selbiges in den öffentlichen Frantzös. Blättern gelesen, und lautet in der teutschen Uibersetzung dahin:

Maria Theresia.

Wir haben aus deinem vom 2 dieses mit mehrerem ersehen, was dir in der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Vormunds-Angelegenheit, mit minderer Ereiferung als anfangs, von einigen Königl. Preußischen Ministris beygebracht worden. Ungemein vergnüglich sind, wie Unsers Hertzinniglich geliebtesten Gemahls, des Kaysers Maj. und Ldn. also auch Uns diejenigen Versicherungen zu vernehmen gewesen, mittelst derer dir bezeugt worden:

daß der König in Preussen hiebey die alleinige Absicht führe, das gute Vernehmen zwischen beyden Häusern, Gotha und Coburg, wiederum herzustellen, den von sämtlichen Ständen des Reichs Ihrem allerhöchsten Ober-Haupte schuldigen Respect zu mainteniren, folglich daran keinen andern Antheil, als denjenigen zu nehmen, der zu einem so heilsamen Werck, unbeschadet der Kayserl. Gerechtsamen, führen könte.

Just dahin zielet auch Unser Augenmerck und eifrigste Bemühung lediglich ab, ohne Uns in die Rechts-Streitigkeiten selbst, oder deren Entscheidung weiter im geringsten einzumischen, als welches Wir Uns so wenig, als einem andern Stand des Reichs, zuzustehen allerdings und in voller Maasse erkennen. Nicht mit Worten allein haben Wir solches geäussert, sondern im Werck selbsten noch weit mehr und überzeugend bekräfftiget. Graf Gotter ist, mit Vorwissen und Genehmhaltung des Königs in Preussen, vom Hertzoge von Sachsen-Gotha in dieser Angelegenheit anhero geschickt worden. Uns

hat die Hertzogin eigenhändig um Unsere Vermittelung angesuchet. Der accreditirte Gothaische Hofrath Rheeboom hat nebst der Antwort ietztgedachte Vermittelung gantz angelegentlich betrieben, und als man sich zu ein und anderm williger finden lassen, nicht nur vieles Vergnügen darüber bezeiget, sondern auch also gleich den Grafen Gotter zu des Werckes Ausmachung davon verständiget. Beyde waren mit dem hiesigen Hof darinnen vollkommen einig, und verstanden, daß die Vergleichs-Vorschläge so beschaffen seyn müsten, daß zuförderst und 1) die Kayserl. höchste Autorität und Gerechtsame unverletzt erhalten; hiernächst und 2) für des Hertzogs von Sachsen-Gotha Decorum untereinstens mit besorget; ferner und 3) Sachsen-Coburg sich für das künfftige zu beruhigen, und für das gegenwärtige zu Friede zu stellen, Ursache haben möge; Endlich aber 4) allen neuen Irrungen und Uneinigkeiten verläßig vorgebogen werde.

Wenigstens hat Rheeboom nicht nur damals, sondern auch seithero die nemliche Sprache, wie Graf Gotter, so viel oberwehnte 4 Grund-Sätze anbelangt, mehrmals geführt, und dürffte, ungehindert der vorhandenen häuffigen Beweise, einer denselben gantz entgegen stehenden widrigen Meynung, annoch nicht dafür angesehen seyn wollen, sich dagegen zu setzen. Hiebey allein ist es nicht verblieben. Unsere Antwort vor die Hertzogin von Sachsen-Gotha war so liebreich als möglich abgefaßt, und hat darüber nicht nur Graf Gotter, sondern auch Rheeboom, ungemein grosse Zufriedenheit damals bezeiget. Gleichwol ist bis nun zu nicht das mindeste darauf erwiedriget worden, woran Uns aber sehr wenig gelegen ist, und wollen Wir dafür halten, daß einige unanständige Ausserachtlassung allein zum Abbruch des die Anständigkeit nicht beobachtenden Theils gereichen können. Von weit mehrerer Wichtigkeit ist hingegen, was sich wegen

der

der Vergleichs-Vorschläge selbst ergeben hat, die der Wesenheit nach in nachfolgenden 5 Puncten bestanden sind, daß

1) alles, was wegen Erziehung des Fürstl. Pupillen und Pupillen der Hertzog von Sachsen-Gotha bis dahin verfüget, von Kayserl. Obrist-Vormundschafftlichen Amts wegen begenehmiget.

2) Was künfftighin derenthalben vorfallen möchte, gemeinschafftlich von Sachsen-Gotha und Sachsen-Coburg besorget ist.

3) Das Hertzogthum Weimar von dem letztern, das Hertzogthum Eisenach aber von erstern verwaltet, auch gleichergestalt

4) das Weimarische Votum von Coburg, das Eisenachische von Gotha auf dem Reichs-Tage vertreten, und endlich

5) Dieser Provisional-Vergleich Salvis pactis Domus & jure tertii von Kayserl. Majestät bestätiget würde.

Nicht der hiesige Hof, sondern ein von Sachsen-Gotha dieser Angelegenheit halber anhero geschickter, lange in dortigen Hofs, wie auch in Königl. Preußischen Diensten gestandener, um beyde Höfe sehr wohl verdienter Mann, hat diese Anregung, und zugleich das angelegentlichste Ansuchen gethan, Sachsen-Coburg dahin zu bewegen, daß es sothanen Vorschlägen Beyfall gebe. Dessen allen iedoch ungehindert wurden sie auf des von Heringen Einrathen zu Gotha verworffen, überhaupt zwar sich auf gewisse erhebliche Ursachen in dem hierüber von Graf Gotter geschriebenen Brief bezogen, selbe aber von dem Rheeboom, vor des Briefs Aushändigung, aus Vorsichtigkeit davon weggenommen, und die anderweitige, für äqvivalent mit obigen ausgegebenen Vergleichs-Vorschlägen, ob sich gleich in dem nemlichen Schreiben ebenmäßig darauf bezogen worden, bis nun zu, mitzutheilen geweigert, hingegen, stat einer danckbaren Zurückgabe, für die

hierunter von Uns angewandte Bemühung, sich ärger, als nie des Reichs höchstem Ober-Haupt zugedrungen, dessen Gerechtsame ungescheut angefochten, mehr andere Reichs-Mit-Stände, und deren Minister und Gesandte, so bald sie nicht nach des Herings, und dessen, durch Geld- und Dienst-Versprechungen genommenen Anhänger, Sinn handelten, auf das ungebührlichste angetastet, Schmähungen mit Schmähungen gehäuffet, zur nemlichen Zeit, als in denen hier übergebenen Schreiben Ehrerbietung und Ergebenheit bezeiget wurde, in denen auf dem Reichs-Tage zum öffentlichen Druck beförderten Schrifften auf das zaumloseste sich geäussert, häuffige Ruhe-störige Anschläge geschmiedet, und mit einem Worte alles herfür gesuchet, was man nur immer des Reichs Höchsten Ober-Haupt, Uns und der teutschen Grund-Verfassung abbrüchig zu seyn glauben konte.

Hiebey hat man es nicht einmal bewenden lassen. Wie man eines Theils über denen künfftigen Erbfolgs-Fällen sich in Güte mit Sachsen-Coburg einverstehen zu wollen versicherte, und davon hin und wieder grosses Geschrey machte; also wurde sich untereinstens andern Theils in geheim, doch schrifftlich dahin geäussert, daß des Gothaischen Hofes Interesse in Ewigkeit nicht zuliesse, eine solche Einverständniß zu pflegen, noch sich in der Vormundschafftlichen Anliegenheit, ernsthafft zu vergleichen, sondern nur derley Vorschläge zu thun, wodurch Zeit gewonnen, und zu unüberwindlichen Schwierigkeiten der Weg gebahnet würde. Chur-Sachsen wolte das Ober-Sächsische Kreis-Directorium, sämtlichen Chur- und Fürsten, wie auch Uns, in dieser und derley Anliegenheiten, die bey der allgemeinen Reichs-Versammlung habende Stimmen, wie auch, wenn es erforderlich seyn solte, die Gültigkeit der Majorum, in Zweifel gezogen werden. Ja des Herings tolle Frechheit gieng so weit, um sich

sich gar zu rühmen, den König von Preussen bey der Vergleichs-Handlung hinter das Licht führen, und die Rechte des Hauses Sachsen, des Kaysers, des Reichs, des Reichs-Tags, und des Reichs-Hofraths dergestalt verwirren zu wollen, daß derjenige noch auf die Welt zu kommen hätte, welcher sie aus einander setzen würde. D' être si fertile d' amener des detours, & de quid pro quo, & d' envelopper & emprouiller les droits particuliers de la Serenissime Maison, ceux de l' Empire, de l' Empereur, de la Diéte & du Conseil Aulique, que celui qui les developpera, sera encore à naitre.

Einen Theil derer hiervon in Händen habenden Proben, und so viel nur immer, zur Darthuung dieser sämtlichen Wahrheiten, vernünfftiger Weise erforderlich erachtet werden kan, haben Wir durch dich denen Königl. Preußischen Ministern in Freundschaffts vollem Vertrauen mittheilen, auch den König zugleich ersuchen lassen, zu Folge Dero Reichsständischen Obliegenheit, und zu Folge derjenigen Versicherung, welche sich in der Beystimmungs-Urkunde zur letzteren Kaysers-Wahl so vergnüglich, so bündig ausgedrückt befindet, zu Abwendung so gemeinschädlicher Anschläge, mit Uns sich zu vereinbaren, annebenst seinem Comitial-Gesandten, den bishero einem solchen Mann, wie Hering ist, gegebenen Vorschub zu unterstützen, und vielmehr anzubefehlen, daß er durch seinen Betrag dasjenige werckthätig bekräfftige, was gegen dir bezeuget worden, nemlich den dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt schuldigsten Respect, und daß dessen Gerechtsame unverletzt erhalten werden mögen, als ein so vornehmer, mächtiger Churfürst, mit unterstützen helfen zu wollen. Und leben wir annoch der Hoffnung, daß auf deine fernere Vorstellungen diesem Unsern so billig als freundschafftlichen Gesuch werde stat gegeben werden, nachdem ein für allemal, was bey obigen Umständen des Reichs Grund-Ver-

fassung, und eines ieden dessen Standes, daraus entspringende Verbindlichkeit unumgänglich erheischet, so wenig miskennet, als in mindestem Anstand gezogen, am allerwenigsten aber erlaubt seyn kan, sich jenen, welche derley Anschläge im Sinn führen, auf dem Reichs-Tage zuzugesellen, öffentlich oder verdeckter Weise sie zu unterstützen, oder auch endlich mittel- oder unmittelbar, unter was für Vorwand es immer seyn möge, ihnen und allen dem, was damit eine Verknüpffung hat, das Wort zu sprechen. Da nun bey dieser der Sache Bewandniß gantz offenbar und unwidersprechlich am Tage liegt, daß man Sachsen-Gothaischer Seits einen billigen und dauerhafften Vergleich einzugehen, keinesweges gemeynet sey, sondern im Gegentheil durch mancherley immerzu aussinnende neue Umtriebe, nur Zeit zu gewinnen, und alles zu verwirren und zu verwickeln suche; so kan bey Unsers hertzinniglich geliebtesten Gemahls, Kayserl. Maj. und Lbdn. dem dir, wegen Anordnung einer Hof-Commißion beschehenen Antrag, von Uns kein Vorschub gegeben werden. Ohne das wird dir im voraus des Reichs Hof-Vice-Cantzler, Graf von Colloredo, bereits zu wissen gethan haben, daß in caussis summarissime tractandis, wie die NB. Provisional-Versorgung eines Fürstl. Pupillen ist, der Lauff des Rechtens durch eine Hof-Commißion sich nicht hemmen läßt.

Wir mischen Uns, wie schon obgemeldet, und von Uns der Hertzogin von Sachsen-Gotha in Rück-Antwort gleich anfangs zu erkennen gegeben worden, in all jenes, was gerichtlich zu beschehen hat, von darum nicht ein, weil Wir nicht glauben, daß in dieser Anliegenheit, wo unmöglich ein commune gravamen statuum auch nur supponiret werden kan, Uns es so wenig, als iedem andern Stande des Reichs zukomme. Uiber dieses ist Uns nicht unbekannt, was vor Mittel von Sachsen-Gotha,

um der Richter Gunst zu gewinnen, angewendet werden wollen.

Uns und Unserm Ertz-Haus kan, so viel dessen eigenes unmittelbares Interesse anbelangt, gantz gleichgültig seyn, ob Sachsen-Gotha, oder Sachsen-Coburg, die Vormundschafft verwalte. Ja wir würden ehender ersteren als letzteren Orts Unsere Anständigkeit gefunden haben. Allein gleichwie Wir ehedessen weder durch die angedrohete Zurück-beruffung derer in Holländischen Sold befindlicher Gothaischen Truppen, noch durch den, bey Uns an-sonsten so viel vermögenden Vorspruch Unsrer Bunds-Genossen, zu einigen, einem unschuldigen Dritten abbrüchig seyn mögenden Entschluß Uns verleiten lassen, also werden Wir auch vor das künfftige Unsern, und Unsers Ertz-Hauses auch noch so grossen Nutzen oder Anständigkeit jenen, was der angekränckt zu verbleiben habende Lauff Rechtens erheischet, nimmer und nimmermehr vorziehen.

Unsers hertzinniglich geliebtesten Gemahls, Kayserl. Majest. und Lbdn. sind kundbarer massen ein grosser Eiferer der Gerechtigkeit, und werden nach Maßgabe Dero geschwornen Wahl-Capitulation, und übriger Reichs-Grund-Gesetze, was dagegen nur immer anstößig ist, gewiß nicht gestatten. Allein zweyen im Streit verfangenen Theilen kan man zugleich das Recht unmöglich zusprechen. Zu vermuthen ist nicht, daß man den Schwächern vor den Mächtigern, jenen, von welchem kein Nutzen zu gewarten noch anzuhoffen ist, vor den, so ihn anbietet, begünstigen wolle. Und kein gewisseres Kennzeichen der Unpartheylichkeit eines Richters kan wohl ausgedacht werden, als wo sich derselbe durch solche Verheissungen nicht verblenden läßt, wodurch gemeiniglich die Gerechtigkeit den grösten Anstoß leidet. Allein hierum ist es nicht in gegenwärtigem Rescript zu thun, massen, öffters erklärter massen, Wir Uns in die gerichtlichen Verfügungen nicht ein-

einmischen, sondern lediglich darum bekümmert sind, damit bey Gelegenheit der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Vormundschaffts-Anliegenheit die Würde des Reichs Höchsten Ober-Haupts, dessen Ober-Vormundschafftliches Amt, des Reichs Grund-Verfassung, und so fortan, keinen Anstoß leide, Wie ohnfehlbar erfolgen würde, wenn Gewalt vor Recht gienge, und derley ärgerliche Zudringungen, als obbeschrieben sind, unbestrafft verbleiben, oder wol gar deren Urheber, Anhandgeber oder Beförderer, heimlich oder öffentlich unterstützet, und denenselben, unter was Schein es immer sey, das Wort gesprochen werden wolte.

Glaubt man aber alles das, dessen, was voraussteht, ungehindert dennoch, mittelst eines zeitlichen Vergleichs, vorangedeuteten grossem Unheil annoch ausweichen zu können, so kan es anders nicht als aussergerichtlich, und zwar unbeschadet des Laufs Rechtens, das ist, ohne den richterlichen Ausspruch von darum anzuhalten, beschehen. Auf solche Weise, anders aber nicht, sind Wir der weitern Vergleichs-Bestrebung nicht entgegen, mithin beruht noch zur Zeit lediglich bey Sachsen-Gotha in der Güte aus der Sache zu kommen. Allein es würde Unsrer, des Königs in Preussen, und anderer sich hierinnen bewerbender teutschen Höfe, Ansehen allzunahe getreten, woferne nach obangezogener von der Sachsen-Gothaischen Gesinnung, durch unbetrügliche Beweisthümer, habender Gewißheit, zu einigem Umtrieb annoch die Thür offen gelassen würde. Nun wird sie aber gewiß in so lange nicht verschlossen, als man sich mit leeren Gothaischen General-Vertröstungen forthin begnügen, und, aus was Ursachen es auch immer beschehe, mehr Rücksicht auf dieselbe, als auf die vorhandene Proben des Widerspiels tragen wird, bevorab, nachdem dem Gothaischen Hof bereits gelungen ist, durch dieses Mittel einen Vergleich bey nahe ein Jahr aufzuhalten,

und

und nach so vielem Zeit-Verlauf mehr, als er anfangs war, zu entfernen. Was also eintzig und allein in dieser Absicht noch beschehen kan, ist, daß sich der Hertzog von Sachsen-Gotha nicht aus den oben angeführten, in seinem Nahmen eingestandenen, und ohne das, ihrer wesentlichen Natur nach, von ihm, ohne Verletzung der Reichs-Ständischen Obliegenheiten noch nicht ausgeschlagen werden mögenden, 4 Haupt-Grund-Sätzen, des Vergleichs werckthätig füge, sondern auch die eigenen von Graf Gotter, einem so, wie oberwähnt, qvalificirten Mann vorgeschlagenen, Vergleichs-Bedingnisse beangenehme. Denn, um von dem ernsthafften Willen sich zu vergleichen sicher zu seyn, nicht genug ist, daß man sich überhaupt dazu bereit erkläre, sondern es muß untereinstens auch, wie man ihn einzugehen gedencke, rein und deutlich geäussert werden. Der Sache Natur bringt es mit sich, und was vermöge derselben an sich nöthig ist, das wird, bey obbeschriebener Anzeige des Widerspiels, gantz unentbehrlich. Zu dem von Graf Gotter vorgeschlagenen Vergleich ist der Weg allbereits gebahnt, zu jedem andern aber erst zu bahnen, mithin würde, da sich der richterliche Ausspruch, zuwider der geschwornen Wahl-Capitulation, nicht aufhalten läßt, kein anderer, als ietztgedachter Vergleich, annoch vor demselben zu Stande kommen können, dessen nicht zu gedencken, daß Wir Uns nach allem, was auf inständiges Sachsen-Gothaisches Verlangen, obangezeigter massen von Uns, zu Stifftung eines Vergleichs beschehen ist, auf keinerley andere Weise, darum mehr würden annehmen, sondern vielmehr Uns nicht entschütten können, der Sachen Verlauf dem gantzen Reiche vor Augen zu legen, allwo sicher sehr wenige sich durch die, an sich sehr unbegreifliche, Einwendung dürfften irre machen lassen, wie daß nemlich die, zu Verhütung aller Irrungen vorgeschlagene, Verwaltungs-Abtheilung

derer

derer Hertzogthümer Weimar und Eisenach, nicht thunlich seyn sollte, nachdem jetztgedachte Hertzogthümer lange Zeit von unterschiedenen Fürsten regieret, und erst vor wenig Jahren unter dem letztverstorbenen Hertzoge von Sachsen-Weimar vereinbaret worden.

Du hast alles, was vorausstehet, ohne etwas davon auszulassen, und auf die nehmliche Art, als gegenwärtiges Rescript vermag, anfangs mündlich vorzustellen, und wo diese Vorstellung zu Erwirkung eines gewährigen Entschlusses nicht zureichend seyn sollte, dortigem Ministerio nicht unerkänntlich zu lassen, daß du, in Gleichförmigkeit dessen Inhalts, ein schrifftliches Pro Memoria zu übergeben beordert wärest. Wornebst du demselben, zu Vorkommung aller künfftighin darüber geführet werden dürffenden Beschwerden, nicht verborgen zu halten hast, daß um Unsre eigentliche Meynung in dieser wichtigen Angelegenheit, Unsre sämtliche Reichs-Mit-Stände nicht unerkänntlich zu lassen, Wir es nicht nur Unsern Comitial-Gesandten, sondern auch Unsern sämtlichen Ministris im Reich, mit dem Anhang zusendeten, davon nirgend ein Geheimniß zu machen, und es zwar von freyen Stücken nicht auszuhändigen, doch aber auf Verlangen Abschrifft davon mitzutheilen. Massen Wir das Licht zu scheuen nicht Ursache haben, und Unser bisheriges Stillschweigen die anderseitige Zaumlosigkeit nicht vermindert, sondern vielmehr vergrössert hat.

Hiernächst ist sich also von dir zu achten, und Wir verbleiben dir ꝛc. ꝛc.

Die andere Schrifft ist das Pro-Memoria, welches Ihro Majest. die Kayserin-Königin in eben dieser Angelegenheit durch dero Legations-Secretarium am Chur-Bayerischen Hofe übergeben lassen. Es hatte nemlich der Chur-

Bayeri-

Bayrische Hof durch den Grafen von Seinsheim dem Kayserl. die Erklärung thun lassen, wie sie nicht nur die Gerechtigkeit der in der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Vormundschaffts-Sache ergangenen Kayserl. Verordnungen erkenneten, sondern auch ihren Comitial-Gesandten dahin instruiret, sich auf dem Reichs-Tage davor zu erklären. Nachgehends änderten Se. Churfürstl. Durchl. Ihro Meynung dahin, daß sie dero Gesandten auf dem Reichs-Tage anwiesen Defectum instructionis anzuführen, in sofern es zur Comitial-Berathschlagung kommen sollte. Ihro Kayserl. Königl. Majest. bezeigen demnach in dem Pro-Memoria disfalls ihr Befremden, und führen aus, daß es bloß den übeln Rathschlägen des Herrn von Hering zuzuschreiben, daß der von dem Herrn Grafen von Gotter im Vorschlag gebrachte Vergleich unter den strittigen Theilen nicht zu Stande gekommen, und ersuchen Ihro Churfürstl. Durchl. sich aufs neue vor die Gerechtigkeit der Kayserl. Verordnungen öffentlich zu erklären. Das übrige ist mit dem vorstehenden Rescript vollkommen einstimmig, daher wir nichts weiter disfalls beyzubringen vor nöthig erachten (*).

In

(*) Es ist uns eine Schrifft zu Gesichte gekommen, welche den Titel führet: Geschichte des jüngst verstorbenen Hertzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, Ernst Augusts, nebst einer unparteyischen Historie des Vormundschaffts-Streits über den unmündigen Wei-

In puncto der Religions-Gravaminum ist eine Species facti bekannt worden folgenden Inhalts: Schon An. 1709 ist Leonhard Lauter nebst 2 Brüdern sämtlich ohnweit Höchstädt gebürtig, nachdem dieselbe zuvor nach Abnahme der Evangelischen Bücher mit Ketten und Banden beleget, besonders aber ersterer von seinem eigenen Weibe angegeben worden, als hätte er sich gegen die Catholische Religion gröblich versündiget, um 150 fl. bestraffet worden, und überhaupt von seiner Obrigkeit, dem Kloster und Amt Kaysersheim viele Drangsalen erlitten, mit Zurücklassung und Preisgebung seines sämtlichen Vermögens, nebst 8 Kindern nach Augspurg emigriret, um daselbst die Evangelische Religion, zu welcher er sich bekannt, ungehindert zu exerciren, von dar er auch durch den Evangelischen Geheimen Rath bis ad annum 1713 seine Vermögens-Forderung, iedoch vergeblich urgiren lassen. Einer seiner Söhne, Jacob Lauter, damaliger Burger und Schneider hat sich nach seines Vaters Tode unter Königlich-Preußische Protection und mense Oct. 1740 nach Berlin begeben, um hierdurch Gelegenheit zu bekommen, seines Vaters vorenthaltenes Vermögen zu erlangen. Und da diese Sache bisanhero liegen geblieben; so

marischen Erb-Printz, 8, 1749. Sie kommt aus der Erfurthischen Fabrique, woraus wir bisher viel dergleichen historische Nachrichten erhalten. Man findet zugleich die Weimar-Eisenachische Lande geographisch, historisch und politisch dabey vorgestellet.

so hat Jacob Lauter allererst vor einigen Monaten ein weitläufftiges Scriptum unter der Aufschrifft einer Speciei facti disfalls bey dem Corpore Evangelicorum übergeben, und ist solches damals durch Chur-Sachsen ad ædes Legatorum communiciret worden. Jetzo aber siehet man einen weitläufftigen Extract aus denen vor dem Evangelischen Geheimen Rath zu Augspurg in dieser Angelegenheit verführten Actis, ingleichen ein sub 6 Dec. 1748 verfertigtes Protocoll, wodurch, wie es der Anschein giebet, des gedachten Jacob Lauters Anbringen wider den Prälaten zu Kaysersheim zu unterstützen, gesuchet wird.

Der Vergleich in der reformirten Kirchen-Streit-Sache zu Franckfurt am Mayn, weswegen vor einiger Zeit eine Kayserl. Hof-Commißion zu Wien angesetzet worden, ist nicht zu Stande gekommen, und es sind beyderseits Deputirte unverrichteter Sachen aus einander gegangen. Die reformirte Gemeinde wird nun also wohl diese Sache wieder an die Reichs-Versammlung gelangen lassen: allein vielleicht hat sich unterdeß die Denckungs-Art der meisten Minister geändert. Der Magistrat der Stadt soll unterdeß wohl zu einem Vergleich geneigt seyn, aber nicht die Bürgerschafft.

Was den Wiener Hof anbelanget, so fähret man daselbst in den Anstalten wegen der neuen Einrichtungen unermüdet fort. Nebst dem ausserordentlichen Deputations-Ra-

che, in welchem das Finantz-Wesen tractiret wird, und welchem Ihro Kayserl. Königl. Majest. selbst beywohnen, wird der ausserordentliche Kriegs-Rath unter dem Präsidio des Herrn Hertzogs Carl von Lothringen Königl. Hoheit mit Zuziehung derer Herren Feldmarschälle, des Grafen Bathyani und Fürsten Wentzels von Lichtenstein, denn des Hof-Kriegs-Raths Referendarii von Webern in seinen Untersuchungen fortgesetzt. Nach Absterben des Herrn Grafen Philipp Joseph Kinsky, Ritter des güldnen Vliesses und Ministerial-Banco-Deputation-Präsidentens, ist diese wichtige Stelle dem Herrn Grafen von Choteck (*) zuge-

(*) Anno 1745 den 4 October ist das uralte Böhmische Geschlecht durch ein Kayserl. Diploma in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und die beyden Gebrüdere Herr Graf Johann und Rudolph von Choteck haben seit der Zeit folgende wichtige Ehren-Stellen erhalten, nemlich Graf Johann wurde An. 1748 Kayserl. Königl. Minister am Preußischen Hofe, und der andere Rudolph 1746 Obrist-Land-Cämmerer in Böhmen, welches der 4 Land-Officier in erwehntem Reiche, An. 1749 erhielte er die angeführte wichtige Charge. Wir können unsern Lesern aus sichern Händen den Extract aus dem gedachten Herren Grafen ertheilten Diplomate in folgenden beybringen:

Extract des Kayserlichen Diplomatis, dadurch das uralte Geschlecht der Böhmischen Grafen von Chotken, Choteczkowa und Wogian in Reichs-Grafen-Stand erhoben wird, d. d. 4 Octobr. 1745.

Wann

zugetheilet, und selbiger zugleich Director des sämtlichen Commercien-Collegii aller Kayserl.

Ji 3 Erb-

Wann Wir nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet, was gestalt das uralt adeliche und ritterliche Geschlecht deren Chotken von Chotzkowa und Wogian bereits von vielen Jahr-Hunderten in dem Königreich Böheimb bekannt und berühmt gewesen, wie davon die Böhmische Chronicke und der alte bewährte Geschicht-Schreiber Paprocius (der vor mehr dann hundert Jahren geschrieben, und dieses Geschlecht von Choteck, schon also in dieser Zeit per verba Bohemica formalia benennet sagend: Staro davni Roddu Usly) nebst andern authentischen Urkunden, Schlösser, Grab-Steinen, Glocken und mehrere dergleichen Monumenten das Zeugniß geben, aus welchen verschiedene durch Bekleidung ansehnlicher Aemter und Ehren-Stellen, bey Hof und in Raths-Versammlungen, tapffern Thaten und löblichen Wohlverhalten sich hervor gethan, und wohl verdient gemacht haben, wie dann Peter Choteck von Wogian unter weiland Kayser Ferdinandi I ruhmwürdigsten Andenckens mit der Böhmischen Hof-Vice-Cantzler-Stelle sich beehrt gesehen, selbiger auch bis an sein Lebens-Ende löblich vorgestanden; Nicht minder habe die Familie deren von Chotzkowa, welche aus denen ehemahligen zwey Stämmen in eine vereiniget worden, sich durch Ihr Wohlverhalten und rühmliche Thaten um das Allerdurchlauchtigste Ertz-Haus also verdient gemacht, daß dieselbe schon in ältern Zeiten in den Frey-herrn-Stand mit dem Prädicat Wohlgebohren erhoben zu werden die Gnade gehabt, wie solches in denen Jahren 1599 und 1612 bey der

Erblande worden, ingleichen ist auch der Herr Graf von Königseck in das hochansehnliche Banco-

der Königl. Land-Tafel in Böhmen des mehreren befindlich) sonderheitlich aber hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Wentzl Freyherr von Choteck den Beyspiel seiner Vorfahren aus allen Kräfften nachzufolgen sich iederzeit seine allerangelegenste Sorge seyn lassen, es auch damit so weit gebracht, daß Er nicht nur eines grösseren Landrechts-Beysitzern, und mit der Würde eines Königl. Stathalters im Königreich Böhmen, auch wircklichen geheimen Raths begnadiget, sondern auch im Jahr 1723 in den Böhmischen Grafen-Stand mildest erhoben worden, und nun wircklich seit etlich und vierzig Jahren in vielen wichtigen Anliegenheiten in Sago & Toga allertreuest erspriessliche Dienste geleistet, nebst dem auch seine beyde Söhne die Wohlgebohrne Unsere und des Reichs liebe getreue Johann und Rudolph, Freyherrn von Choteck dahin anzueifern möglichst beflissen gewesen, damit Sie zu gleichmäßigen hohen Ehren-Aemtern fähig und geschickt werden mögen, Sie auch durch Ihren unermüdeten Eifer, Treu und Fleiß, und dadurch erworbene ausnehmende Geschicklich- und Gelehrsamkeit, auch in Reichs- Rechts- und politischen Sachen gründliche Erfahrenheit, und in Rücksicht Ihres uralt adelichen Abstammens, massen auch Ihre Groß Mutter die letzte von dem uralten Geschlecht von Bernstein in Böhmen gewesen, dahin gelanget, daß beyde zu Kayserl. Königl. Cammer-Herren benennet, und erst gedacht seinem jüngern Sohn Rudolph nicht nur die Stathalterschafft des Königreichs

Banco-Deputats-Collegium introduciret wor-den. Die Herren Grafen von Neuperg, Har-

nigreichs Böhmen, und daraufhin die wichti-ge Landes-Defension, nebst der bevollmächtig-ten Commißion in der gefürsteten Grafschafft Tyrol gnädigst anvertrauet, sondern auch nach wieder hergestelltem Frieden mit dem Chur-Hause Bayern die ansehnliche Gesandtschafft unter dem Character eines bevollmächtigten Ministri an dasigem Hofe Ihme mildest auf-getragen, und die wirckliche geheimde Raths-Würde beygeleget worden; Da immittelst der älteste Sohn Johann, Freyherr von Choteck über seine bereits bey dem Ober-Amt in Schle-sien ehedem aufgehabte Bedienung, deren Er sich aus aller pflichtschuldigster Treue bey de-nen entstandenen Kriegs-Troublen mit Hind-ansetzung seines Haab und Guts entzogen, sofort bey dem letzthin mit dem Chur-Haus Bayern fürgewesenen Krieg die Administra-tion in den Ober-Pfältzischen Landen verwal-tet, und nachdem diese ihre Endschafft errei-chet, bey der unter Commando Unsers Bru-ders, des Hertzogs Carl von Lothringen Lbden in Böhmen gestandenen Armee, als General-Land-Kriegs-Commissarius sein Amt mit vie-lem Ruhm vertreten, also zwar, daß Selbter zum wircklichen Obrist-Kriegs-Commissarium ernennet worden, mithin Er Wentzl, Freyherr von Choteck durch diese seine aufrecht und er-sprießliche Dienste um Uns und das gemeine Wesen sich wohl verdient, und derjenigen Gna-de und Ehre, mit welcher ein so treuer Dienst-Eifer belohnet und der Nachwelt bekannt ge-macht zu werden pfleget, um so mehr würdig gemacht hat, als Er in dieser allergehorsamst

rach und Stahrenberg sind gleichfalls als wirckliche Kayserl. Reichs-Hof-Räthe bey diesem illustren Collegio eingeführet worden. Die Anstalten wegen des Militaris betreffend, ist eine Liste von den Kayserl. Königl. Regimentern, wie sie in denen Erb-Ländern vertheilet worden, zum Vorschein gekommen, daraus man ersiehet, daß selbige 53 Infanterie, 18 Cürassier, 13 Dragoner und 10 Husaren-Regimenter, in allem 163760 Mann betragen, woraus man die gegenwärtige Stärcke der Kayserl. Armee erkennen kan (*). Sonst wird man

getreuester Dienst-Ergebenheit gegen das gemeine Wesen überhaupt sowohl, als gegen Uns, das H. R. Reich und das Durchlauchtigste Ertz-Haus zu aller Zeit und Gelegenheit bis in seine Grube zu beharren, des allerunterthänigsten Erbietens ist, wie Er dann solches, nachdem in Ihm sitzenden Kayserl. gnädigsten Vertrauen wohl thun kan, mag und soll.

So haben Wir Ihm Wentzl Freyherrn von Choteck aus obangeführten und anderm Unser Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen zu Bezeigung Unsers darob geschöpfften Wohlgefallens die besondere Kayserl. Gnade gethan, und Ihn, seine eheliche Leibs-Erben, und Derenselben Erbens-Erben beyderley Geschlechts, aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit zu allen Zeiten in dem hochansehnlichen Stand, Ehr und vornehme Würde, Unserer und des H. R. Reichs Grafen und Gräfinnen, gnädigst erhoben, eingesetzet und gewürdiget.

(*) Als eine kleine Particularität kan man folgenden Umstand von dem Styrumischen Regimente bemercken: Man

man nach allen Reformen und neuen Einrich-tungen, die man seit einiger Zeit bey den Trup-
Ii 5 pen

Man hat ungern vernommen, daß das Styrumische Dragoner-Regiment, wovon der Gouverneur zu Ofen Eigenherr und Oberster war, in den letztern Tagen reformiret worden. Die Gemeinen werden unter 9 Dragoner-Regimenter gebracht, und die Officiers bey denen von der Cavallerie aggregiret werden. Der Oberste, Graf von Witgenstein, kömmt zu dem Schmerzingischen Regiment; der Baron von Vieq wird Oberst-Lieutenant bey dem Würtembergischen, und der Baron von Heyden Major bey dem Regiment von Philibert. Eine Feder, welche die Historie dieses Regiments zu wissen vermeynet, hat ihm folgendes Epitaphium verfertiget.

D. M.
Legionis desultoriæ Styrumianæ
Quæ
abs quo condita,
nec cæsa, nec fusa unquam,
nec unquam sub jugum missa,
Nominis immortalitatem
rebus præclare & fortiter gestis
pridem consecuta;
Tot bellorum superstes,
Pacis nunc tristis victima
Nomen & rem
Legionis amisit
In Campo Watliensi
dissoluta
Ætatis Anno LXVIII,
Pacis vero Aquensis secundæ primo.
Qui hæc legis,
Abs hoc etiam exemplo

hu-

pen gemacht hat, nun auch das Kriegs-Commissariat auf einen andern Fuß setzen. Dasselbe ist überaus weitläuftig, und kostet sehr viel, theils wegen der grossen Anzahl der dazu gehörigen Personen, theils wegen der starcken Besoldungen und der vielen Emolumenten, die sie zu geniessen haben. Ein Officiant bey dem Commissariat, der nicht einmal Fähndrichs-Rang hat, kostet Ihro Kays. Majest. mehr, als ein Major, Capitain, Lieutenant, und Fähndrich bey der Infanterie zusammen, und es sind ihrer so viele, daß sie für die gesammten Truppen aller Europäischen Puissancen zureichend seyn könten. Man wird also nach dem neuen Project die Anzahl der Glieder des Commissariats um 2 Drittel zu vermindern anfangen, welches um so weniger befremdlich scheinen kan, als man, seit dem zu ordentlicher Bezahlung der Truppen die Einrichtungen getroffen worden, hinfüro nicht, wie ehedem, nöthig haben wird, gantze Bücher von Rechnungen und Abrechnungen zu führen. Hiernächst wird man die Besoldungen oder Appointemens derer, welche werden beybehalten werden, verkürtzen, und sie in eine gehörige Proportion mit den Besoldungen der Subalternen und Officiers der Truppen Ihro Kayserl. Königl. Majest. setzen. Dieses sind die beyden vornehmsten Artickel bey solchem Project, indem

humana omnia
interitu obnoxia esse
disce, ut mori quoque discas.

dem die andern meistentheils nur Folgerungen von ihnen sind, und sich darauf beziehen.

Das Finantz-Wesen suchet man hiernächst durch allerhand Intraden zu verbessern, zu dem Ende die vicedomischen Güter und Herrschafften den Meistbietenden überlassen werden. Die Verpachtung der Sperr-Circumvallations-Linien und Weg-Mauth-Gefälle hat die gemeine Stadt gegen Erlegung einer Pausch-Summe von 200000 fl. jährlich übernommen. Selbst die Geistlichkeit hat sich disfalls bequemen müssen, und hat der Päbstliche Nuntius Monseigneur Serbelloni eine von Rom eingeschickte Bulle publiciren und ad Valvas affigiren lassen, vermöge welcher der Päbstliche Stuhl Ihro Kayserl. Königl. Majest. zugestanden, daß zu Reparir- und Erbauung der Ungarischen Grentz-Festungen gegen den Erbfeind Christl. Namens von dem gesammten Clero in dero Erb-Königreichen und Landen, eine Beysteuer von 600000 fl. in 5 Jahren, folglich jährlich 120000 gefordert und eincassiret werden solle.

Die am 14 Dec. vorigen Jahrs bekannt gemachte neue Verordnung wegen des Boten- und Postwesens ist zu weitläufftig, als daß wir selbige hier berühren können.

In Ansehung der publiqven Affairen hat es Ihro Maj. dem Kayser am 6. Febr. gefallen, dem Herrn Grafen von Spaur und dem Reichs-Hofraths-Agenten Herrn von Mittelburg wegen des Fürstl. Reichsstiffts Brixen über

über die demselben anklebenden Regalien und Jura territorialia als hierzu bevollmächtigten Räthen die Belehnung mit gewöhnlichen Ceremonien zu ertheilen.

Der Bischoff von Tournai hingegen hat nicht vorgut befunden, die Kayserl. Investitur zum Bißthum Strasburg im Nahmen des Cardinals von Rohan zu empfangen, sondern Se. Eminentz haben noch einen Aufschub von 6 Monaten gesucht, wie denn auch verschiedene andere Printzen und Geistliche dergleichen gethan.

Die Niederländischen und Italiänischen Angelegenheiten beschäfftigen hiernächst den Kayserl. Hof nicht wenig, und es hat selbiger nichts an sich ermangeln lassen, um allem diesem, wozu er sich verbindlich gemacht, ein völliges Genüge zu leisten.

Endlich bemerken wir noch bey diesem Artickel den Todes-Fall des teutschen Mabillons und berühmten Abts des freyen und exemten Stiffts Gottweig, Benedictiner-Ordens, Godfrieds, welcher am 22 Jan. im 78 Jahre seines Alters erfolgte. Er hat sich sowol wegen seiner durch öffentlichen Druck bekannt gemachten gelehrten Schrifften, als auch durch die bezeigte Geschicklichkeit bey Führung verschiedener Geschäffte verdient gemacht.

Bey denen übrigen teutschen Höfen sind in Ansehung des Chur-Mayntzischen die Irrungen, welche selbiger mit dem Chur-Pfältzischen wegen der Schiffahrt auf dem Neckar

und

und auf dem Rhein gehabt, und die zu vielen Weitläufftigkeiten Anlaß geben können, zu berühren. Einigen Nachrichten zu Folge hat der Landgraf von Hessen-Darmstadt seine Mediation hierinnen angeboten gehabt: allein es sind auf wiederholtes Ansuchen beyderseits Unterthanen von gedachten Höfen Commissarien ernennet worden, und man will wissen, daß alles nunmehro in Ordnung gebracht sey, und also die freye Fahrt auf solchen Flüssen sowol den Mayntzischen als Pfältzischen Unterthanen wieder offen stehe.

Das Churfürstenthum Sachsen hat seinen allergnädigsten Landes-Vater nunmehro wieder bey sich. Ihro Majestät traffen über Lubochnia, Dombrara, Wartenberg, Neumarck und Görlitz am 8 Febr. wieder in Dreßden ein, und wurden mit allgemeinem Vergnügen empfangen. Die Veränderungen bey der Militz sind nach den Absichten Ihro Maj. nunmehro zu Stande gekommen, und haben Ihro Königl. Maj. des bisherigen General en Chefs, Gouverneurs und Ober-Commandantens aller Königl. Festungen, Herrn Grafens von Rutowsky Excellentz, zum General-Feld-Marschall ernennet.

Sachsen bedauret hiernächst den Verlust zweyer verdienter Männer, eines grossen Staats-Mannes und eines grossen Theologens. Ihro Excellentz, Herr Christoph Ernst, des Heil. Röm. Reichs Graf von Manteuffel, weiland Sr. R. Kayserl. Maj. Carls des VI wirckl. geheimder

Rath,

Rath, wie auch Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbetrauter geheimder Cabinets-Minister und wirckl. geh. Rath, Ritter des Polnischen weissen Adler-Ordens, Starost von Nowodwar, Erb-Herr auf Kerstein, Kruckenbeck, Gandelin, Krühne, Lauen und Gönsdorff, verliessen nemlich dieses Zeitliche den 30 Jan. Er hatte sein Alter auf 72 Jahr 6 Monate und 8 Tage gebracht; sein entseelter Leichnam wurde in sein Erb-Begräbniß zu Gautsch beygesetzet. Die Verdienste dieses grossen Ministers um den Staat sind bekannt, und die besondere Zuneigung, welche selbiger sonderlich in seinen ältern Jahren denen Musen, vornemlich aber denen Leipzigischen geschencket, haben selbigem einen besondern Nachruhm erworben. Man hat daher diesen grossen Mäcenat nicht nur in verschiedene gelehrte Gesellschafften aufgenommen, wie denn dieses nur noch vor einiger Zeit von der Königl. Groß-Britannischen geschehen, sondern man hat auch seinem Verdienste gegen die Gelehrten auf andere Weise den gebührenden Ruhm beyzulegen gesucht. Die andere um Sachsen verdiente Person ist der grosse Theologus und General-Superintendent, Herr D. Valentin Ernst Löscher, welcher an einem Schlag-Flusse in einem hohen Alter und im 51 Jahre seines Ruhm-vollen geführten Predigt-Amts, dessen Jubiläum er noch begangen, am 13 Febr. seligst entschlafen. Die Verdienste dieses gelehrten und from-

men

men Mannes, wie um die gantze Evangelische Kirche, so auch sonderlich um die Sächsische, sind gleichfalls bekannt, und werden an andern Orten mit mehrerm ausführlich zu finden seyn.

An dem Chur-Brandenburgischen Hofe sind dieses mal zwey merckwürdige Belehnungs-Actus vorgefallen, die nicht unberühret gelassen werden können. Am 9 Jan. als an dem von Sr. Majest. dem Könige zur feyerlichen Lehns-Empfangung Sr. Fürstl. Gnaden, Herrn Ferdinand Philipp Josephs, regierenden Fürstens von Lobkowitz, Hertzogs von Sagan, allergnädigst bestimmten Tage, begaben sich hochgedachte Se. Fürstl. Gnaden Vormittags um 11 Uhr aus dem in der Breiten-Strasse liegenden Cochiußischen Hause, als Dero Qvartiere, in folgendem prächtigen Aufzuge nach Hofe. 1) Vier Fürstl. Läuffer, deren Camisöler von rothem Atlas, sehr reich mit silbernen Tressen besetzt, und die Schurtze von gelbem ebenfalls starck mit silbernen Tressen verbrämten Atlas verfertiget waren. 2) Zwölff Fürstl. Laqvayen, Paar-weise, in rother mit Borten und blauem Sammet und von Silber besetzter Gala-Livrey, mit gelben Aufschlägen, und gelben gleichfalls mit silbernen Tressen besetzten Camisölern. Auf ihren Hüten hatten sie blaue Federn. 3) Vier Fürstliche Haus-Officiers. 4) Vier Fürstl. Pagen, in rothen ungemein reich mit silbernen Tressen verbrämten sammetenen Kleidern, deren Camisöler

fôler von gelben Atlas, auch sehr starck mit Silber schamerirt waren. Gedachte Pagen trugen auf ihren Hüten weisse Federn. 5) Der Pagen-Hofmeister. 6) Se. Fürstl. Gnaden, der Fürst von Lobkowitz, in einer mit 6 der auserlesensten Pferde bespannten schönen Parade-Carosse. Hochgedachte Se. Fürstl. Gnaden, an deren ungemein reich mit Silber bordirten Kleidung die Kostbarkeit und Erfindungs-Kunst um den Vorzug stritten, sassen vorwärts allein, gegen Ihnen über aber befanden sich zur Rechten der Landes-Hauptmann des Fürstenthums Sagan, Herr von Diehern, und zur Lincken der Fürstl. Hof-Cavalier, Herr von Knobelsdorff. 7) In der zweyten von 6 Pferden gezogenen Carosse sassen noch zwey Fürstl. Vasallen, nemlich der Herr von Bromsdorff, und der Herr von Diehern. 8) In der dritten mit 6 Pferden bespannten Carosse befanden sich ein Fürstl. Regierungs-Rath von Sagan, und ein Hof-Secretair. 9) In der vierten von 2 Pferden gezogenen Carosse sassen ein Secretair und der Forstmeister. Se. Fürstl. Gnaden stiegen mit Dero gesamten Gefolge unter dem grossen Portal des Königl. Schlosses ab, und verfügten sich die Treppe hinauf. Gleich an der Thüre der ersten Antichambre, allwo die Königl. gewöhnliche Wache von dem Garde-Regiment ins Gewehr trat, wurden Se. Fürstl. Gnaden von dem Königl. General-Adjutanten und Obersten, Herrn von Buddenbrock, empfangen, und in die innerste

Anti-

Antichambre geführet, allwo Dieselben sich so lange verweilten, bis Se. Königl. Majestät sich mit bedecktem Haupte unter dem Dais niedergelassen hatten. So bald solches geschehen, wurde die Thüre des Audientz-Zimmers, in welchem sich die Printzen des Königl. Hauses, sämtliche Herren Marckgrafen, und alle ausländische Printzen, die vornehmsten Generals und Ministers, und die Distinguirtesten des Hofes, und der zu Berlin da sich aufhaltenden vielen Fremden, befanden, eröffnet, und Se. Fürstl. Gnaden unter voriger Begleitung hinein geführet, worauf Sie sich, unter dreymaligem gewöhnlichen Kniebeugen, dem Throne näherten, und auf dem Saum des Fuß-Teppichs die Anrede kniend mit vieler Freymüthigkeit verrichteten. Dieselbe beantworteten des wircklichen Geheimden Etats- Kriegs- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von Podewills Excellentz, im Namen Sr. Königl. Majestät. Hierauf stunden Se. Fürstl. Gnaden auf, knieten dicht vor Sr. Königl. Majestät auf einem roth sammetenen Polster nieder, und legten, mit Auflegung Ihrer Finger auf das Evangelien-Buch, welches von letzterwehntem Herrn Grafen von Podewills-Excellentz zur Rechten, und des wircklichen Geheimden Etats- Kriegs- und dirigirenden Ministers, Herrn Grafen von Münchow Excellentz zur Lincken, auf des Königs Majestät Schooß gehalten worden, unter Vorlesung des Geheimden Raths, Herrn von Vockerodt, die gewöhnliche Eides-Pflicht

ab. Nach dessen Endigung Se. Königl. Majestät das blosse Reichs-Schwerdt aus den Händen des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Schwerin Excellentz, die solches die gantze Ceremonie über entblösset gehalten, empfiengen, und Sr. Fürstl. Gnaden anzurühren, auch den Knopff davon zu küssen, gaben. Hierauf verfügten sich Se. Fürstl. Gnaden rückwärts auf Ihre vorige Stelle zurück, und verrichteten ihre Dancksagungs-Rede ebenmäßig kniend, und nachdem solches alles geschehen, richteten Dieselben sich wiederum auf, und giengen rückwärts mit eben denselben Ceremonien, wie bey dem Zutritt, aus dem Königl. Audientz-Zimmer zurück, wurden auch auf gleiche Weise von dem Königl. General-Adjutanten und Obersten, Herrn von Buddenbrock, bis an die Thür der ersten Antichambre begleitet. Gleich nach geschehener Lehns-Empfangung kehreten Se. Fürstl. Gnaden, mit eben dem Gepränge, wie Sie nach Hofe gekommen waren, wieder in Dero Qvartier zurück. Zu Mittage speiseten Se. Majestät der König mit Ihro Majestät der Königin und dem Königl. Hause in den Apartements der Königin auf dem goldenen Service, da denn Se. Fürstl. Gnaden, der Fürst von Lobkowitz, die Ehre hatten, nebst verschiedenen andern Standes-Personen, mit an die Königl. Tafel gezogen zu werden. Des Abends war bey der Königl. Frau Mutter Majestät, in höchster Gegenwart Ihro Majestät der Königin, sehr zahlreiche

Cour,

Cour, nach deren Endigung Ihro Majest. die Königin allda das Souper einnahmen; des Fürsten von Lobkowitz Fürstl. Gnaden aber gaben in Dero Qvartier den vornehmsten Standes-Personen ein grosses Souper.

Am 13 Jan. Vormittags geruheten Se. Majestät der König dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Gotthard, Fürsten von Schaffgotsch, Bischoffen zu Breßlau, Fürsten zu Neisse und Grotkau, des Fürstl. Stiffts zu U. L. Frauen auf dem Sande Ordinis S. Augustini Canonicorum Regularium Lateranensium regierenden Abte, des Heil. Römischen Reichs Grafen und Semper-freyen von und auf Künast, Freyherrn zu Trachenberg ꝛc. die Lehen über die Fürstenthümer Neisse und Grotkau feyerlich zu reichen. Hochgedachte Se. Fürstl. Bischöffliche Gnaden begaben sich zu dem Ende um 11 Uhr aus dem auf dem Friedrichswerder liegenden sogenannten Fürsten-Hause, als Dero Qvartiere, in folgendem prächtigen Aufzuge nach dem Königlichen Schlosse. 1) Eine mit 6 Pferden bespannte Carosse, in welcher der Herr Abbé Jacques, und der Fürst-Bischöffliche Agent, Herr Geiseler, sassen. 2) Die zweyte 6spännige Carosse, worinnen sich der Fürstl. Hof-Cavalier, Herr Baron von Stilfried, und der Herr Baron von Bröficke, befanden. 3) Zwey Fürstl. Läuffer. Ihre Camisöler waren von rothem reich mit silbernen Tressen verbrämten Sammet, und ihre Schurtze von dunckelblauem eben-

falls starck mit Silber schamerirten Atlas, verfertiget. 4) Zehen Fürstl. Laqvayen in blauer Liverey von feinem Tuche, starck mit sammetenen und mit Silber durchwirckten Borden besetzt. Ihre Camisöler, von hellrothem Sammet, waren mit breiten silbernen Tressen eingefaßt. 5) Zwey Fürstl. Leib-Jäger. 6) Se. Fürstl. Gnaden, der Fürst von Schaffgotsch, Bischoff zu Breßlau, Fürst zu Neisse und Grotkau ꝛc. in einer von 6 Pferden gezogenen und inwendig mit grünem Sammet beschlagenen, auch reich mit Silber bordirten Parade-Carosse. Des Fürsten Bischoffs Fürstl. Gnaden sassen vorwärts allein. Dieselben hatten einen langen von violetfarbenem kostbaren seidenen Stoff verfertigten Ornat an, und darüber einen dergleichen langen Mantel. Auf Dero Brust hieng das ungemein prächtig mit Brillanten, Saphiren, und andern kostbaren Steinen geschmückte Bischöffliche Creutz. Gegen Sr. Fürstl. Gnaden über befanden sich in der Carosse zur Rechten der Königl. Ober-Amts-Regierungs-Rath zu Groß-Glogau, Herr Reichs-Graf von Schlegenberg, und der Königl. Ober-Amts-Regierungs-Rath zu gemeldetem Groß-Glogau, Herr von Ehrenstein. Der Kutscher und Vorreuter trugen auf ihren Hüten rothe und weisse Federn. 7) Hinter der Carosse giengen zwey Fürstl. Leib-Pagen in Kleidern von blauem Sammet, sehr reich mit silbernen Tressen schamerirt, und ihre rothsammetenen Westen waren ebenfalls starck mit

silber-

silbernen Tressen besetzt, auf ihren Hüten aber hatten sie weisse Federn. 8) Zwey Fürstl. Secretairs, und sechs Haus-Officiers. Unter dem grossen Schloß-Portal stiegen Se. Fürstl. Gnaden aus der Carosse, u. erhoben sich die Treppe hinauf. An der Thür der ersten Antichambre, allwo die gewöhnliche Wache von dem Königl. Garde-Regiment ins Gewehr trat, wurden des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden von dem Königl. General-Adjutanten, und Obersten, Herrn von Buddenbrock, empfangen, und unter Begleitung der von Ihro zu diesem Actu erbetenen Aßistenten, des Herrn General-Feldmarschalls von Kalckstein, und des Herrn General-Lieutenants, Grafen von Rothenburg, Excellentzen, in die innerste Antichambre geführet, woselbst Sie sich so lange aufhielten, bis Se. Königl. Majestät sich mit bedecktem Haupte in dem Audientz-Zimmer, worinnen sich unterdessen die Printzen des Königl. Hauses, die sämtlichen Herrn Marckgrafen, verschiedene ausländische Printzen, die vornehmsten Generals und Ministers, und die Distinguirtesten des Hofes, und der zu Berlin befindlichen vielen Fremden, befanden, unter dem Dais niedergelassen hatten. Nachdem solches geschehen, wurde die Thür des Audientz-Zimmers eröfnet, und Se. Fürstl. Bischöffl. Gnaden unter vorerwehnter Begleitung hineingeführet: da Sie sich dann, nach vorgängigem gewöhnlichen dreymahligen Kniebeugen, dem Königl. Throne näherten, und auf dem Saum des Fuß-Teppichs eine

kurtze, aber sehr wohl gesetzte Anrede, mit einer besondern Beredsamkeit, und allgemeinem Beyfall, kniend verrichteten, welche von Sr. Excellentz, dem wircklichen Geheimden Etats- Krieges- und Cabinets- Minister, Herrn Grafen von Podewills, im Namen Sr. Königl. Majest. beantwortet wurde. Hiernächst knieten Se. Fürstl. Gnaden dicht vor Se. Königl. Maj. auf einem roth sammetenen Polster nieder, und legten mit Auflegung ihrer Finger auf die Brust, und bey denen letzten Eides-Worten auf das Evangelien-Buch, so von ietzterwehnten Herrn Grafen von Podewills Excellentz zur Rechten, und des Herrn Grafen von Münchow Excellentz zur Lincken, auf Sr. Königl. Maj. Schooß gehalten wurde, unter Vorlesung des Herrn Geheimden Raths von Vockerodt, wegen des Fürstenthums Grotkau, und des dazu gerechneten Districts, die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht ab, nach dessen Endigung Se. Königl. Majest. das Reichs-Schwerdt, aus den Händen des Herrn General-Feldmarschalls, Grafen von Schwerin Excellentz, welche selbiges währenden dieses gantzen Actus gehalten, empfiengen, und den Knopf davon Sr. Fürstl. Gnaden zu küssen gaben. Hierauf verfügten sich Se. Fürstl. Gnaden rückwärts an ihre vorige Stelle zurück, und legten Ihre Dancksagung gleichfalls kniend ab, wornächst Dieselben sich wiederum aufrichteten, und mit eben den Ceremonien, wie bey dem Zutritt, rückwärts aus dem Audientz-Zimmer, und unter

obbe-

obbeschriebener Begleitung bis an die Thür der ersten Antichambre zurück geführet wurden. Nach geendigter Lehns-Empfangung kehrten Se Fürstl. Gnaden, in eben dem Aufzuge, wie Sie nach Hofe gekommen waren, wieder in Dero Qvartier; fuhren aber bald hernach in einer zweyspännigen Carosse auf das Königl. Schloß zurück, allwo Sie die Ehre hatten, mit Ihro Majestäten, dem Könige und der Königin, zu speisen, wobey das goldene Service abermahls gebraucht ward.

An dem Chur-Hannöverischen Hofe sind nach der Abreise (*) Ihro Majest. des Königs allerhand Verordnungen bekannt gemacht worden, worunter auch ein Edict, dadurch alle Bücher und andere Wercke der Herrnhuther, desgleichen ihre öffentliche und heimliche Zusammenkünffte, wie die gedruckten Reden und Gesänge des Grafen von Zinzendorff scharff verboten worden. Es kommen auch noch von Zeit zu Zeit andre Verordnungen heraus, zu welchen Se. Maj. der König während Dero letztern Anwesenheit die Genehmhaltung gegeben haben. Unter andern erschien eine, wodurch den Künstlern und Handwerckern, die auf den Dörfern ansäßig sind, anbefohlen wird, sich in die Städte zu begeben, um daselbst in

(*) Von dem Aufenthalt Ihro Maj. des Königs in Göttingen siehet man: A short account of his Majestyt late Journey to Gœttingen and of the State of the new University there in a Lettre to My Lord** med. 8, 1749.

Zukunfft zu wohnen, und ihre Handthierung zu treiben. Um aber auch die Hindernisse zu heben, oder diese Künstler und Handwercker desto kräfftiger zu verpflichten, wird zugleich den Innungen in den Städten anbefohlen, dieselben aufzunehmen; ohne sie vorher zu Ablegung der so beschwerlichen als kostbaren Meisterstücke zu nöthigen. Die Verordnung ist iedoch schlechterdings nicht ohne Ausnahme. Jedes Dorf kan einen Huf-Schmied, einen Schuster, und einen Schneider, ausser den Webern und Müllern, die ihre Wohnung nehmen können, wo sie wollen, behalten.

Bey den übrigen teutschen Staaten ist bey dem Stifft Würtzburg der am 8 Febr. erfolgte Todesfall des Hochwürdigsten des H. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Anselm Frantz, Bischoffs zu Würtzburg und Hertzogs zu Francken, gebohrnen Grafen von Ingelheim zu bemercken. Er verstarb im 66 Jahr seines Alters, nachdem er das Fürstl. Hochstifft Würtzburg und das Hertzogthum Francken 2 Jahr und 5 Monate ruhmwürdigst regieret. Von seinem Tode hat man folgende Umstände zu lesen gehabt: Man vernimmt, daß Se. Hochfürstl. Gnaden des Abends zuvor, bey dem Schlafengehen, nicht das allergeringste von einer Unpäßlichkeit empfunden haben, und daß Sie des andern Morgens, gegen 7 Uhr, in Dero Bette todt sind gefunden worden. Weil nun Dieselben sowohl vor als nach dem Antritt Dero Landes-Regierung eine ungemein

starcke

starcke Neigung zur Chymie spüren lassen; so glaubt man, daß durch diese offt sehr gefährliche und unglückliche Neigung Dero Gesundheit nach und nach mercklich geschwächt worden. Wenigstens hätte ihnen schon im verwichenen Jahre eine solche Operation fast das Leben gekostet.

In Buchau will sich der Geist der Unruhe noch nicht verlieren, indem der Bischoff von Costnitz den Bürgern zwar andeuten lassen, sich zu beqvemen und es nicht auf das äusserste ankommen zu lassen, allein die Bürger haben dagegen sich erkläret, wie sie alles abwarten wollten.

Fast eben dergleichen Bewegungen haben sich in dem Stiffte Essen, 6 Stunden von Düsseldorff hervor gethan, wo die Printzeßin von Pfaltz-Sultzbach, Tante Sr. Churfl. Durchl. von der Pfaltz, Aebtißin ist. Daher als zwischen dieser Fürstin und den Bauern sich einige Streitigkeiten hervorgethan, und diese letztere zu rebelliren angefangen; so haben Ihro Durchl. bey der Regierung zu Düsseldorff um Beystand angesuchet, weswegen am 11 Febr. frühe ein Commando dahin abgeschicket worden, gedachte Bauern im Zaum zu halten. Wenn aber diese Truppen nicht zureichend seyn sollten, so werden dem Verlaut nach noch einige 100 Mann Chur-Cölnische Münsterische Völcker dahin marschiren.

Zu Ende vorigen Jahres gieng auch ein Commando von einigen 100 Mann nach der

freyen Reichs-Herrlichkeit Wickerodt auf Execution ab, davon der Freyherr, welcher reformirter Religion ist, schon viele Jahre mit den dasigen Creutz-Brüdern im Streit gelebet. Die Folgen dieser Execution sind noch nicht bekannt worden.

Da man übrigens bisher nicht nur in Holland, sondern auch in Teutschland, mit den beschnittenen Ducaten so sehr geplaget worden, so hat der Magistrat zu Franckfurt, nachdem er von verschiedenen Orten erfahren, daß man in auswärtigen Landen die Stadt Franckfurt für die Officin ansähe, wo Juden und andere gewissenlose Leute die Ducaten beschnitten und verstümmleten, die in dem Reich, in den Niederlanden, und in den vereinigten Provintzen, so häuffig herum gehen, zu Hintertreibung solcher Betrügerey, und Bestraffung derer, welche directe oder indirecte daran Theil gehabt, ohnlängst die Zugänge zu dem Juden-Quartier mit Wache besetzen, und die verdächtigsten Häuser visitiren lassen: da man denn in einem dieser Häuser eine grosse Quantität beschnittener Ducaten, Gold-Barren und Instrumente, die zu solchem Betruge gebrauchet worden, gefunden. Man hat zugleich auch den Besitzer des Hauses bey dem Kopfe nehmen wollen, der sich aber schon aus dem Staube gemacht gehabt, daher man nur sein Weib, seine Kinder und Gesinde ins Gefängniß gebracht. Hierbey aber wird es nicht sein Bewenden haben, sondern die Untersuchung weiter fortgeführet werden, und man

füget

füget hinzu, daß manchem bey der Sache nicht wohl zu Muthe wäre.

Endlich bemercken wir auch, daß die seit der letzten Belagerung von Freyburg zu Waldshut gestandene Kayserl. Königl. Förder-Oesterreichische Regierung am 8 Febr. wieder nach Freyburg gekommen, und gegen 300 Mann Infanterie von dem Ogilvischen Regimente aus Tyrol angelanget, also daß die Stadt nunmehr wieder bevölckert und lebendig wird.

Fortgesetzte Betrachtungen über den Erfolg des Friedens zu Aachen.

Endlich erfolgte die Friedens-Publication zu Paris und London, als der letzte Actus von denen dazu gehörigen Solennitäten. Das Schreiben, welches der Allerchristl. König an den Ertzbischoff zu Paris, wegen dieser Publication das Te Deum singen zu lassen, lautet folgender gestallt:

Mein Vetter!

Nachdem Ich die Präliminar-Artickel des Friedens mit dem Könige von Groß-Britannien, und den General-Staaten der Vereinigten Provinzen der Niederlande, gezeichnet, so habe ich keine Zeit versäumet, mich zu bearbeiten, ihn definitive zu schliessen. Die zu Aachen zu solchem Ende gepflogene Conferenzen haben den Erfolg gehabt, den Ich verlangen konte. Meine Botschaffter haben daselbst am 18 Oct. letzthin mit denen von dem

Könige

Könige von Groß-Britannien und den General-Staaten der vereinigten Provinzen, so mit ihren Vollmachten versehen gewesen, einen Definitiv-Friedens-Tractat gezeichnet, dem die Königin in Ungarn und Böhmen, Kayserin, seit dem beygetreten ist. Nachdem nun die Ratificationes dieses Tractats sowol als des Beytritts dieser Prinzeßin feyerlich ausgewechselt, und das Friedens-Werck dadurch völlig zu Ende gebracht worden; so ist es meine Meynung, GOtt für die vollkommene Ruhe, die er meinem Volcke verleihen wollen, und die Ich als eines der schätzbarsten Geschencke seiner göttlichen Barmhertzigkeit ansehe, neuen Danck abzustatten; Um deswillen schreibe Ich Euch diesen Brief, um Euch zu sagen, wie mein Wille sey, daß Ihr das Te Deum in der Metropolitan-Kirche meiner guten Stadt Paris an dem Tage und zu der Stunde, die der Ober- oder Ceremonien-Meister Euch von meinetwegen sagen wird, singen lasset, und Ich befehle ihm meine Collegia, die ihm beyzuwohnen in Gewohnheit haben, dazu einzuladen. Wobey Ich GOtt bitte, daß er Euch, mein Vetter, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehmen wolle. Versailles den 1 Febr. 1749. Unterzeichnet:

Ludwig.

Der Ertz-Bischoff ließ darauf folgendes Mandement bekannt machen, welches einige als ein Meisterstück in seiner Art angesehen, davon

davon wir aber unsere Leser wollen urtheilen lassen:

Christoph von Beaumont, durch die göttliche Barmhertzigkeit und die Gnade des Heil. Apostolischen Stuhls Ertz-Bischoff von Paris, Hertzog von St. Cloud, Pair von Franckreich, Commandeur des Heil. Geist-Ordens ꝛc. der Secular- und Regular-Geistlichkeit und allen Gläubigen unserer Diöces Heil und Segen.

Ihr habt, meine lieben Brüder, lange nach dem durch die Providenz bestimmten Augenblicke, dem Kriege ein Ende zu sehen, der unsern Städten und Landen eine Menge Einwohner weggenommen, in verschiedene Provintzen Noth and Verwüstung gebracht, und eine grosse Anzahl der vornehmsten Häuser dieses Königreichs in Trauer gesetzet hat, geseufftzet. Wie viel mal habt ihr bey Erblickung dieser Plage mit dem Propheten nicht ausgeruffen: O du Schwerdt des HErrn, wenn willst du doch aufhören? Fahre doch in deine Scheide, und ruhe, und sey stille.

Eure Wünsche sind endlich erfüllt. Der Krieg, von dem ihr befreyet zu seyn so eifrig wünschtet, ist von allen unsern Gegenden verbannet. Hinfüro wird an unsern Grentzen, wie in dem Hertzen von Franckreich, ieder sein Feld ohne Furcht bauen, sich gleich vor einer lange erwarteten Erndte, die Frucht seines Schweisses und seiner Arbeit wegnehmen zu sehen. Das Volck von allen unsern Provin-

zen wird in der Schönheit des Friedens, in Hütten der Zuversicht, ruhen, und die Ruhe, die es schmecken wird, wird vor ihn eine Qvelle des Uiberflusses und der Reichthümer seyn. Man wird nicht mehr solche grausame Auftritte sehen, die ein blutiger Schauplatz fast alle Jahre den Augen der Welt darbot, und davon der traurige Ausschlag war, grosse Felder mit Todten und Sterbenden, selbst auf Seiten der Uiberwinder, wie auf Seiten der Uiberwundenen, bedeckt zu lassen. Man wird nicht mehr den Schmertzen haben, alle Tage eine Frau, einen Vater, eine Mutter, ein Kind, den Verlust dessen, das sie auf der Welt am liebsten haben, bitterlich beweinen zu hören; dergleichen Verlust öffters nicht weniger das Beyleid des Vaterlands, als einer in Schmertz und Verzweiffelung gestürtzten Familie, verdiente.

Wie tröstlich es für uns ist, meine lieben Brüder, euch von einer Begebenheit Part zu geben zu haben, welche die Qvellen von so vielen Uibeln verstopffet? Als wir euch die grossen Progressen der siegreichen Waffen der Nation ankündigten, war unsere Freude allemal mit einer Bitterkeit vermischt, weil unsere Sieges-Zeichen stets mit dem Blute verschiedener unserer edelsten Mitbürger gefärbt waren. Weit angenehmer und lauterer ist diejenige, die wir empfinden, da wir euch andeuten, daß das Friedens-Werck völlig geendiget sey, und daß unser Monarch heutiges Tages wie Sa-

lomo

lomo sagen könne: Der HErr, mein GOTT, hat mir Friede gegeben mit allen den Völckern, die um mir sind; es ist kein Feind, der mir nachstelle, oder der mein Volck bedränge. Wenn wir gemüßiget sind, euch diesfalls auf traurige und betrübte Dinge zurück zu führen, so ist es nur, um euch zu sagen, daß sie nicht mehr sind, und euch den Werth des Schatzes, den ihr besitzet, begreiflich zu machen.

Was sind wir der Güte eines Herrn nicht schuldig, welcher bey dem grossen Verlangen, uns ein so köstliches Gut zu verschaffen, eine grosse Anzahl wichtiger Conqveten mit aller der Hoffnung aufgeopffert hat, die der triumphirende Fortgang des angefangenen Feldzuges ihn schöpffen lassen muste. Er ist ein wahrhafftig würdiger Printz, über ein Volck zu herrschen, das unter allen Völckern am besten verdienet, in der Person des Königs einen Vater zu finden. Bey dieser Gelegenheit hat er, wie bey allen andern, vielmehr der Stimme seiner zärtlichen Liebe zu uns, als der von einer Leidenschafft Gehör gegeben, welche in denen, die sie besitzet, eine unersättliche Begierde, ihre Herrschafft und ihre Gewalt zu erweitern, hervor bringet. Es müsse dieser friedfertige Monarch leben, und er müsse die Frucht seines Opfers lange geniessen! Er müsse in dem gantzen Lauffe seines Lebens, und unter einer so langen als glorreichen Regierung, mit sich den Frieden und die Wahrheit herrschen sehen! Er müsse das Vergnügen haben, einen aller seiner

zärt-

zärtlichen Liebe würdigen Sohn bald durch die glückliche Fruchtbarkeit seiner Durchlauchtigsten Gemahlin den Segen geniessen zu sehen, den der HErr dem Menschen verheisset, der ihn fürchtet.

So sind die Wünsche, welche uns die Danckbarkeit einflössen muß; aber lasset uns daran gedencken, daß es der König des Himmels, der Fürst der Könige auf Erden sey, welcher den Krieg und den Frieden machet, und daß er es sey, dem wir die Ruhe und die Sicherheit, die wir geniessen, hauptsächlich zu dancken haben. Ja! es ist der Allmächtige, es ist derjenige, dem das Meer und die Winde gehorsamen, der auf den gewaltigen Sturm, davon Europa in Bewegung gesetzet war, eine vollkommene Stille hat folgen lassen. Es ist der GOtt, welcher das Hertz der Könige in seiner Hand hat, und es lencket, wie es ihm gefällt, der in dem Hertzen so vieler unter sich getheilter Puissancen den einmüthigen Entschluß hat vorwalten lassen, einen geschwinden und wohl befestigten Frieden zu schliessen, und ihrem bereits erschöpften Volcke die betrübten Folgen eines langwierigern Krieges zu ersparen. Seine über unser Unglück empfindliche Gütigkeit hat uns von der Züchtigung befreyet, die unsere Bosheiten nur allzu wohl verdienet hatten.

Von dieser Wahrheit überzeuget, kommet, meine lieben Brüder, zu Hauffe in unsere heilige Tempel, den HErrn anzubeten, und ihm

zu

zu dancken, daß er in seinem Zorne an seine Barmhertzigkeit gedacht hat. Vereiniget euch nicht nur mit uns, um ihm dafür feyerlich Danck zu sagen, sondern kehret auch öfters wieder zu den Füssen der Altäre, um eure Ehrerbietung gegen ihn zu wiederholen, und ihm öfftere Pflichten der Danckbarkeit und der Liebe zu erweisen. Lobet, preiset seinen heiligen Nahmen, weil er den Bogen, den Schild, das Schwerdt, die grausamen Werckzeuge, zerbrochen hat, die von den Menschen zu ihrem Verderben unter einander erfunden worden, die aber in ihren Händen der göttlichen Rache offtmals dienen, sie unter einander wegen der Missethaten, deren sie sich alle schuldig gemacht, zu straffen.

Zu eben der Zeit, da ihr dem Gott des Friedens euern Danck bringen werdet, lasset euer Flehen zu ihm dahin gerichtet seyn, daß er dasjenige, was er zu euerm Besten gewircket hat, befestigen möge. Bittet inbrünstig von ihm, daß er die Freundschafft, die wir unter den Christlichen Fürsten mit Freuden glücklich hergestellet sehen, ewig herrschen lassen wolle; daß er die allergeringsten Funcken eines Brands, der so traurige Folgen gehabt hat, und der noch traurigere daraus befürchten ließ, auslöschen wolle; daß er den Geist der Zwietracht in die Tieffe des Abgrunds stürtzen, und auf immerdar in diesem Orte der Verwirrung und Unruhe, daraus er nur zu unserm und selbst zu

der Religion Unglück kömmt, in Ketten legen wolle.

Um aber der Wirckung euers Gebets keine Hinderung in den Weg zu legen, so vermeidet an diesen zur Feyrung des Triumphs des Friedens bestimmten Tagen alles sorgfältig, was das Evangelium den Christen zu ieder Zeit untersaget. Nehmet an der öffentlichen Freude Antheil; aber da wolle GOtt für seyn, daß Freuden-Bezeugungen, welche eine Wohlthat des Himmels veranlasset, und die euch seiner zärtlichen Güte gegen euch erinnern, in liederliches Leben und Uippigkeit ausschlagen, welche euern Wohlthäter beleidigen und erzürnen. Wenn die ungläubigen Völcker, wie die heilige Schrifft es erzehlet, bey ihren unheiligen Festen in Gewohnheit hatten, ihren Göttern prächtige Geschencke zu bringen, die Macht ihrer Götzen zu loben und zu erhöhen, die ihr Lob so wenig empfanden, als unvermögend sie waren, ihnen beyzustehen; solte es wohl möglich seyn, daß die Anbeter des wahren GOttes, die mit seinen Gaben überschüttet sind, ihm für die wichtige Gnade, die heute der Grund ihrer Frölichkeit ist, nur Beleidigungen erweisen solten?

Ihr werdet, meine lieben Brüder, eine so verhaßte Aufführung vermeiden, und den Einwohnern der Stadt Bethulia darinn nachahmen, die während ihres Aufenthalts zu Jerusalem, zu Begehung des Fests wegen des über das Kriegs-Heer des Holofernes erlangten

Sieges,

Sieges, sich im Gesichte der heiligen Oerter, das ist, in Gegenwart und unter dem Auge des allda wohnenden GOttes, erfreueten. Nach dem Beyspiel dieses gottseligen Volcks habt, an stat euch der Schwelgerey zu überlassen, den HErrn allezeit vor euch gegenwärtig, freuet euch wie unter den Augen Gottes selbst, des Zeugens und Richters aller eurer Handlungen, des erleuchteten Zeugens, dem nichts entgehet, des gestrengen Richters, der keine Schuld unbestraffet lässet. Seine durch Glaubens-Augen empfundene Gegenwart wird machen, daß ihr iede Handlung, die euch von ihm neue Ungnade zuziehen könte, vermeiden werdet, und sie wird euch eine Aufmercksamkeit und Mäßigung eingeben, welche fähig ist, euch seine fernere Gunst-Bezeugung zu erwerben.

Um deswillen rc. Gegeben zu Paris in unserm Ertzbischöfflichen Pallast den 10 Febr. 1749. Unterzeichnet:

Christoph, Ertzbischoff von Paris.

Am 12 Febr. geschahe sodann die Friedens-Publication mit den gewöhnlichen Ceremonien, auf den vornehmsten Plätzen der Stadt Paris durch den Waffen-König in Begleitung der Herolde unter Trompeten- und Paucken-Schall und unter Frolocken des Volcks. Die Abkündigung lautete also:

Von wegen des Königs und des Herrn Prevot der Kaufleute und der Herren Schöppen der Stadt Paris. Man thut iedermänniglich

niglich zu wissen, daß ein guter, fester und standhaffter Friede mit einer völligen und aufrichtigen Aussöhnung zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Ludwig, von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarra, unserm Souverainen Herrn; dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten George, Könige von Groß-Britannien, Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg; und der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstin Maria Theresia, Königin in Ungarn und Böhmen, Römischen Kayserin; und ihren Vasallen, Unterthanen und Knechten, in allen Reichen, Landen und Herrschafften ihres Gehorsams, getroffen und verabredet worden; daß sothaner Friede zwischen ihnen und besagten ihren Vasallen und Unterthanen allgemein, und mittelst desselben ihnen erlaubt ist, nach allen Orten besagter Reiche, Staaten und Lande, zu gehen, hin und wieder zu reisen, und sich allda aufzuhalten; zu negociiren, und Handlung mit Waaren zu treiben; Correspondentz zu unterhalten, und mit einander in aller Freyheit und Sicherheit so wohl zu Lande als zur See, auf den Flüssen und andern Gewässern, Communication zu haben; und zwar alles solchergestalt, wie es zur Zeit des guten, aufrichtigen und freundschafftlichen Friedens gewesen ist, oder hätte geschehen sollen, so wie derjenige ist, der dem Könige, dem Könige von Groß-Britannien, Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, der Königin in Ungarn und Böhmen,

men, Römischen Kayserin, und ihren Völckern und Unterthanen zu geben der göttlichen Güte gefallen hat. Und um sie dabey zu handhaben, wird allen Personen, von was Stand und Wesen sie seyn mögen, aufs ausdrücklichste verboten, demselben entgegen, oder zum Nachtheil etwas zu unternehmen, zu beginnen, oder zu ändern, bey Vermeidung als Ubertreter des Friedens und Störer der öffentlichen Ruhe ernstlich bestraffet zu werden.

Am 13 Febr. wurde das Te Deum laudamus in Paris gesungen, wobey der Ertz-Bischoff von Paris das hohe Amt hielte, und der Cantzler von Franckreich nebst dem gesamten Conseil sowol, als das Parlament, die Rechnungs-Cammer und andere Collegia, die Universität und der Magistrat zugegen waren. Abends zündete man das Feuerwerck auf dem Greve-Platz an, welches eines der prächtigsten war, so man ie gesehen. Zugleich ließ man an verschiedenen Orten Wein springen, theilte auch Fleisch und Brot unter das Volck aus, u. s. w. Abends waren alle Häuser illuminiret; es fielen aber bey dieser Feyer allerhand Unglücks-Fälle vor, welche vielen die Freude versaltzten.

In London wurde am 13 Febr. der Friede gleichfalls vermittelst folgender Königl. Proclamation publiciret:

George, König.

Da zwischen Uns, dem Allerchristlichsten Könige, und den General-Staaten der Vereini-

einigten Provinzen, den 18 Octob. letzthin zu Aachen ein Definitiv-Friedens- und Freundschaffts-Tractat geschlossen worden, welchem Tractat die Kayserin-Königin, die Könige von Spanien und Sardinien, der Hertzog von Modena, und die Republic Genua beygetreten, und worüber die resp. Ratificationes seit dem ausgewechselt worden: So haben Wir dem zu Folge für gut befunden, anzubefehlen, und befehlen durch Gegenwärtiges an, daß solches in allen Unsern Staaten und Domainen öffentlich verkündiget werden soll; Und Wir declariren allen Unsern getreuen Unterthanen, daß Unser Wille und Wohlgefallen sey, daß dieser Friedens- und Freundschaffts-Tractat, sowol zur See als zu Lande, und an allen Orten, welche es auch seyn mögen, unverbrüchlich beobachtet werde; gebieten und befehlen auch allen Unsern getreuen Unterthanen, auf Gegenwärtiges acht zu haben, und sich demselben völlig gemäß zu erzeigen.

Gegeben an Unserm Hofe zu St. James den 12 Febr. 1749 im 22ten Jahre Unserer Regierung.

Von den dabey vorgefallenen Solennitäten hat man folgendes zu lesen gehabt: Als zu Londen am 13 Febr. die Friedens-Publication vor dem Pallast von St. James geschehen gewesen, hat die Cavalcade sich in Marsch zu setzen angefangen. Se. Majestät der König haben sich an dem Balcon befunden, und man hat die Lufft von dem wiederholten Ruffen:

Es lebe der König und die Königl. Familie! ertönen hören. Der Printz und die Printzeßin von Wallis, wie auch die Printzen und Printzeßinnen, ihre Kinder, haben sich nach dem Hause eines Kauffmanns, des Königs Statue gegenüber, begeben gehabt, wo die zweyte Proclamation geschehen ist. Ihro Königl. Hoheiten haben allda die Proceßion vorüber ziehen sehen, welche der Groß-Bailli von Westmünster in Begleitung seiner Officiers geführet. Als man aber auf den Grund und Boden der Stadt London gekommen, hat sich der Groß-Bailli hinweg begeben, und der Lord-Maire ist an seine Stelle getreten. Dieser hat in seiner sechsspännigen Parade-Carosse, und die Aldermänner in den ihrigen gesessen, worauf die Officianten der Stadt in prächtiger Kleidung zu Pferde gefolget. Man hat darauf noch 3 andere Proclamationes unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Läutung der Glocken, und Lösung der Canonen vom Towr und Parc, vorgenommen, und die letzte ist an der Börse geschehen.

Ob dieser Friede auch zu Wien publiciret werden dürffte, ist nicht bekannt, vielleicht geschiehet es eben so wenig als in Holland, wo man dergleichen Solennitäten nicht nöthig erachtet, und sich nur mit Abbrennung eines kostbaren Feuerwercks begnügen wird, indem die Republic sich beständig nicht als ein Haupt-Theil bey letzterm Kriege aufgeführet, und kei-

 nen

nen Augenblick von der Qvalität einer Auxiliar-Partey abgegangen seyn will.

Die Evacuationen in den Niederlanden und Italien sind unterdeß nunmehro zu Stande gekommen, und wir fügen zur Fortsetzung dessen, was wir davon gedacht (*), folgendes bey. Am 30 Januar. wurde die Stadt Dendermonde, die Castellaney Alost und die Städte an der Dender bis an und mit Leßines geräumet. Am 3 Febr. wurde Mastricht, Gent und Brügge, und am 5 Febr. Dornick, Ostende und Oudenarde evacuiret. Am 6 Febr. kam es an Cortryck, Nieuport und Menin, an Namur, Ypern, das Fort Knocke und Furnes; und als endlich die Kayserlich-Königlichen Acten wegen des, was dem Herzog von Modena und der Republic Genua zu leisten, eingelauffen waren, so wurde am 23 Febr. Ath, und am 24 Mons, St. Guislain, Charleroi, endlich auch evacuiret. Was die Räumung von Mons anbelanget, so wurde unter andern folgende Nachricht davon bekannt:

Man hatte wegen Räumung dieser Haupt-Stadt sowol, als 2 bis 3 anderer Plätze, welche bis zur gäntzlichen Erfüllung der Bedingungen etlicher Artickel des Definitiv-Tractats wie seqvestrirt bleiben solten, so verschiedentlich gesprochen, daß wir noch am 23 Febr. Abends daran zweifelten, und es ist erst am 24 frühe um 5 Uhr gewesen, da wir bey Schla-

(*) Siehe N. E. Fama 162 Theil p. 447 sqq.

Schlagung des General-Marsches erfahren, daß der glückliche Tag, davon in dem Eingange des Friedens-Tractats Erwehnung geschiehet, auch für uns zu erscheinen anfienge. Eine Stunde hernach versammlete sich das Regiment Royal Alsace Etranger, eines der schönsten, so Franckreich in seinem Dienst hat, auf dem Marckte, und setzte sich, nachdem es alle Posten an sich gezogen, um 8 Uhr nach Maubeuge in Marsch, wohin auch der Stab und alles dazu gehörige den Weg nahm. Als sich die letzten von gedachtem Regimente unter dem Thore befanden, ließ der Ritter von Dürren, Stadt-Major seit ihrer Einnahme, und welcher bis zuletzt allhier geblieben war, dem Herrn Franqvet, Obrist-Lieutenant und Commandanten der beyden Bataillons des Regiments des General-Majors, Grafen von Arberg, welche an dem Thore von Nemi stunden, zu wissen fügen, daß sie einrücken könten. Auf solches Signal hielt Herr Franqvet mit seinen 2 Bataillons unter Begleitung einer unglaublichen Menge Bürger, welche frohlockten, seinen Einzug in die Stadt, den man den Triumph des Eifers und der Treue wegen der allgemeinen Freude von Grossen und Kleinen wohl nennen möchte, indem ein ieder sich bestrebte, dieselbe wie den gantzen Tag überhaupt, also auch bey einbrechendem Abend durch Illuminationes, Kunst- und Freuden-Feuer zu erkennen zu geben, um gleichsam dadurch den Tag zu verlängern, daran

an man unter seine rechtmäßige Herrschafft wieder gelanget war. Die Staaten der Provintz und der Magistrat der Stadt haben, um ihre Freude mit allen in ihrer Ring-Mauer befindlichen zu theilen, ohne auf die Erschöpfung ihrer Finanzen zu sehen, anbefohlen, unter gedachte beyde Bataillons von Arberg, und unter die drey von dem Salmischen Regiment, welche etliche Stunden nach jenen einrückten, einen Ochsen und vier Tonnen Bier für jedes Bataillon auszutheilen. Die Fortificationen dieser Stadt, die zum Theil unter dem Könige Ludwig XIV, aber auf Kosten der Provintz, angeleget worden, sind völlig rasiret, bis auf ein Hornwerck, einen Thurm, und einige nichtswerthe Wercke. Die zu St. Guislain sind gleichfalls rasiret, sowol als die von den beyden andern Plätzen, die den 23 und 24 Febr. unter die Herrschafft der Kayserin-Königin wieder gekommen sind.

Von der zu Nizza in Italien niedergesetzten Commißion hat man noch verschiedene Partikularia erhalten. Nachdem nemlich der Herr Graf von Broune am 13 Jan. einen Courier von seinem Hofe empfangen hatte, communicirte er den Inhalt der mit selbigem erhaltenen Depechen den Frantzösischen und Spanischen Herren Commissarien. Allein diese fanden nicht für gut, sie für hinlänglich zu halten, daß man die Evacuationes wieder vornähme. Die grosse Conferenz, die hierauf am 14 Jan. über diese Angelegenheit

heit gehalten wurde, diente zu nichts, als daß man einige Couriers abfertigte, die an solchem Tage und in der folgenden Nacht nach den verschiedenen Höfen abgiengen. Der üble Ausschlag dieser Conferentz machte, daß man befürchtete, die Evacuationes würden bis zur Rückkunfft dieser Couriers ausgestellet bleiben. Doch zu gutem Glück kamen deren zwey, ein Kayserlicher und ein Frantzösischer, am 19 von Brüssel an, welche eine Convention überbrachten, bey deren Eröffnung die Herren Commissarien ersahen, daß die zu Brüssel ihnen nichts mehr zu thun übrig gelassen, als die Tage zu den Evacuationen in Italien fest zu setzen; so auch am 21, wie schon gedacht, durch eine Convention von ihnen geschehen, von welcher sofort nach Turin, Genua, Madrit, Paris, Wien und Brüssel Copien abgeschicket wurden.

Demjenigen, was hier wegen der Handlungen auf dem Congreß zu Nizza gedacht worden, ist noch beyzufügen, daß vor der Convention vom 21 Jan. welche die Fristen zu den Evacuationen fest setzet, den 15 eine Convention zwischen den Kayserlichen und Modenesischen Commissarien, und den 18 noch eine andere, ebenfalls zwischen den Kayserlichen und Genuesischen Commissarien, vorher gegangen. Die erste von diesen Conventionen war ohne viele Weitläufftigkeit, und man stipulirete darinne nur, daß der Hertzog von Modena in den Besitz der Güter, die dem Hertzoge, seinem Vater,

von

von dem Kayser Carl VI im Jahr 1732 gegeben worden, dergestalt und unter der Bedingung wieder gesetzet werden solle, daß er in diesen Gütern durch die gegenwärtigen Besitzer geschehene Meliorationes nach dem Ermessen in Oeconomischen Sachen kundiger Personen in Zeit von 2 Monaten gut thue, und diesfalls zu Wien Caution bestelle (*).

Die zweyte Convention war merckwürdiger. Es hatten nemlich die Genuesischen Commissarien eine auf saubers Papier geschriebene und mit äusserlichen Zierathen versehene Rechnung produciret, worein sie Fonds, Capitalia, Renten,

(*) Schon im Febr. schickte der Hertzog von Modena den Herrn Rimanoczy nach Arrad in Ungarn, welchem die sogenannten Modenesischen Güter, vermöge des Friedens-Tractats, durch den Herrn von Redl, Königl. Ungarischen Cammer-Rath, eingeantwortet worden. Die vormahligen Inhabere und Käuffer waren um desto mehr damit zufrieden, da sie sowol über die erlegten Geld-Summen gnugsam versichert, als auch ihnen bis zu Abzahlung des Capitals 6 pro Cent Interessen angewiesen worden, welche ihnen nebst denen Meliorations-Unkosten richtig bezahlet werden sollen. Die 2 Confiniar-Capitaneate aber, welche mitten in diesen Modenesischen Gütern liegen, mit Namen Villagorras und Boros-Jeno verbleiben, und zwar das erstere dem Ungarischen Hof-Cammer-Präsidenten Herrn Grafen Grasalkowitz, und das andere dem Herrn Baron von Peterffy, mit allen vorhin-gehabten Dorfschafften und Zugehör.

ten, Revenüen und Zinsen, nebst ihren Rück-ständen, bis auf 9 Millionen 302814 Teutsche Gulden hinauf, und zwar sämtlich als eine Forderung an den Hof zu Wien, geworfen hatten, mit dem Ansinnen, daß solche Summe ihnen baar zu bezahlen wäre. Doch die Stimmen der Herren Commissarien sind über diesen statlichen Aufsatz nicht einmahl getheilet gewesen, sondern er ist, nachdem man ihn aus Höflichkeit angenommen, und zur Curiosität gelesen, beygeleget worden, und die Kayserl. Herren Commissarien haben, gleich als ob niemahls die Frage davon gewesen wäre, oberwehnte Convention vom 18 gezeichnet, deren Haupt-Zweck dahin geht, die Renten der Unterthanen der Republic Genua auf Böhmen, Mähren, Meyland, und die Banco zu Wien, in ihre Wircklichkeit wieder zu setzen.

Weil die Genueser auf den Hertzogthümern Parma und Placenz auch Fonds oder Capitalien haben wollen, so nimmt die Kayserin-Königin dieselben wegen des Theils dieser Hertzogthümer, in dessen Besitz sie seit dem Wormser-Tractat gewesen ist, über sich, daferne erwiesen wird, daß solche Capitalia auf ihren Befehl und zu ihrem Nutzen veräussert worden.

Diese Convention, die an sich selbst nichts anders ist, als eine Auslegung des vierzehnten Artickels des Definitiv-Tractats, immassen sie weder mehr noch weniger als solcher Artickel saget, hat die Schwierigkeiten aus dem Wege gerâu-

geräumet, wodurch die Genueser die Fortsetzung der Evacuationen hemmeten; sie hat aber nicht allen ihren Anforderungen Gnüge gethan. Durch ermeldeten vierzehnten Artikel des Definitiv-Tractats ist ausgemacht: „Die Republic Genua solte in den Besitz aller Staaten, Forts, Plätze, Ländereyen, von was für Art es auch seyn möge, Renten und Einkünffte, so sie vor dem Kriege genossen, wieder gelangen; absonderlich solten alle und iede Glieder und Unterthanen besagter Republic in der Zeit.... nach Auswechselung der Ratificationen sothanen Tractats, in Besitz, Genuß und Freyheit wieder gelangen, über alle die Fonds zu disponiren, die sie in der Banco zu Wien, in Oesterreich, in Böhmen, oder in was für einem Theile der Staaten der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen, und des Königs von Sardinien es sonst seyn mag, hatten, und die Interessen davon solten ihnen richtig und ordentlich ausgezahlet werden, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen sothanen Tractats an gerechnet.„

So vollständig nun in diesem Artickel die Benennung dessen zu seyn scheinet, was den Genuesern zurück gegeben werden soll; so wird doch darinne nicht gesaget, ob die Interessen, die gefällig gewesen, bevor sie sich im letzten Kriege für eine Partey erkläret, und die darauf mit selbigen und als solche, die hernach unter währendem Kriege bis zur Auswechselung der Ratificationen gefällig gewesen, gleich diesen

letztern

letztern demjenigen, der sie confisciret hat, zu gute gehen, oder aber so wie die Capitalien zurück gegeben werden sollen. Buchstäblich ist in berührtem Artickel gar nichts davon ausgedrückt, und folglich würden die Genueser ohnfehlbar bey der Sache zu kurtz kommen, wenn sie ordentlich ausgemacht werden sollte. Allein die Kayserl. Commissarien sind so großmüthig gewesen, und haben eingeräumet, daß diese Schwierigkeit durch den Verstand und Sinn des Tractats entschieden werden solte, indem sie durch eben diese Convention vom 18 fest gestellet, daß die Entscheidung dieses zweifelhafften Puncts dem Herrn Grafen von Kaunitz und Mr. du Theil überlassen werden sollte.

Nachdem nun solchergestalt alles regulirt worden, was man vor nöthig erachtet hatte, so erfolgten endlich die Evacuationen in Italien in folgender Ordnung, so viel man davon in Erfahrung bringen können. Zu Ende des Januarii schlug man nemlich zu Mayland an den gewöhnlichen Orten, und mit den gebräuchlichen Formalitäten, eine Declaration der Kayserin-Königin an, wodurch Ihro Majestät die Einwohner und Unterthanen der Hertzogthümer Parma, Placenz und Guastalla, von dem Ihro geleisteten Eide, und dem daher schuldigen Gehorsam und Treue entband, mit der Anzeige, wie Allerhöchstgedachte Ihro Kayserlich-Königliche Majestät solche drey Hertzogthümer dem Infanten Don Philipp abtreten, um

von

von ihm und seinen männlichen Descendenten, nach Vorschrifft des Definitiv-Tractats, besessen zu werden.

Am 3 Februar. erfolgte sodann die Evacuation von Parma mit folgenden Umständen: An gedachtem Tage langte ein Expresser mit der Nachricht an, daß die Spanischen Truppen in der Nähe wären, um nach Inhalt der auf dem Congreß zu Nizza gezeichneten Convention von Parma Besitz zu nehmen. Hierauf wurde von dem Commandanten der allda in Besatzung stehenden Kayserlich-Königlichen Truppen, Herrn General Grafen von Harsch, zum Empfang der Spanier das nöthige veranstaltet, welche bald darauf unter Anführung des Generals d'Ahumada zu dem Thore von St. Francisco einzogen, da zu gleicher Zeit die beyden Kayserlich-Königlichen Regimenter Königseck und Pallavicini, und zwar ersteres gegen Cremona, das andere aber nach Casal-Maggiore abmarschirten; wie denn auch bey solcher Veränderung alles in gröster Ruhe und in guter Ordnung geschehen ist. An eben dem Tage überschickte die Stadt dem Herrn General d'Ahumada ein Präsent von allerley Erfrischungen, welcher nebst Don Fausto Roncale, Intendanten des Durchlaucht. Infantens, des neuen Herzogs von Parma, mit den Einrichtungen bey der neuen Regiments-Verfassung nunmehro beschäfftiget ist.

Am 12 Februar. nahm der General Don Augustin d' Ahumada auf dem grossen Saal in dem Parmesanischen Pallast den Eid der Treue von den Deputirten der Stadt und denen Feudatariis ein.

Der Staat von Placentz folgte am 5 Februar. davon man folgendes gemeldet: Nachdem der Spanische General, Don Augustin d' Ahumada, am 3 dieses von der Stadt Parma Besitz genommen, hat er sich nach Placentz auf den Weg begeben, um allda ein gleiches zu thun. Es langte auch wircklich am 5 Febr. ein Corps Spanische Truppen an dem Thore von St. Lazaro an; worauf sich der Marchese Trecchi, Commandant des Königl. Sardinischen Bataillons Lombardia, und Platz-Major, hinaus begab, mit dem Brigadier, Grafen Boselli, zu conferiren. Als solches geschehen war, kam ersterer in die Stadt zurück; die Spanischen Truppen aber rückten näher an, besetzten ermeldetes Thor, und zogen sich sodann zu eben dem Ende nach den andern Thoren: wie sie denn auch das Castell, und endlich den Waffen-Platz in Besitz nahmen, wo die Königl. Sardinischen Truppen im Gewehr stunden, und welcher Platz dem Brigadier, Grafen Boselli, von dem Grafen von Arignano, Königl. Sardinischen Brigadier, und ernennten Commissario zu solcher Handlung, überlassen wurde. Hierauf zog das gantze Corps Spanische Truppen ein; die Piemontesischen aber nahmen von Placentz Abschied.

Abends kam der Spanische commandirende General, Don Augustin d'Aumada, in die Stadt, und kehrte in dem Pallast des Marchesen Baldini ein, wo er von dem Adel bewillkommet wurde. Am 7 bestätigte er die unter der vorigen Regierung in Dienst gestandene Personen bis auf anderweite Verordnung. Am 8 zu Mittage speisete er bey dem Landgrafen Leopold von Hessen-Darmstadt und der Printzeßin Henriette, seiner Gemahlin, wo er sich auch Abends in der Gesellschafft einfand. Am 9 wohnte er dem Te Deum laudamus bey, das in der Cathedral-Kirche gesungen wurde; Am 10 frühe aber hat er in dem Hertzoglichen Pallast von den Deputirten dieses Staats sowol als den Feudatariis den Eid der Treue angenommen.

Am 7 räumten die Kayserl. Königl. Truppen Mirandola, und wurde dieser Ort mit den gehörigen Formalitäten und militarischen Ehrenbezeugungen den Hertzogl. Modenesischen Truppen überlassen.

Am 11 räumeten auch erstgedachte Truppen die Festung Mont-Albano in Graffagnana, dergleichen an eben dem Tage von den Königl. Sardinischen mit Modena, der Citadelle, auch dem Fort Sestola geschahe. Der Graf Christiani, Groß-Cantzler von Meyland, resignirte sodann in die Hände der Modenesischen Regierung die von ihm bisher geführte Administration, und der Graf Cesare delle Palude, General-Major, nahm sodann als Gouverneur

des

des Hertzogthums Modena, im Nahmen des Hertzogs Besitz.

Das Hertzogthum Savoyen wurde zu der in der Convention gesetzten Zeit auch evacuiret.

In der Riviera di Ponente geschahen die Evacuationes ebenfalls zu bestimmter Zeit ohne Unordnung. Am 13 Febr. erfolgte die Räumung der Oerter der Republick nach der Seite von Gavi und Novi.

Solchergestalt nun kam auch das wichtige Geschäffte der Evacuationen nach dem Inhalt der geschlossenen Convention zu Stande.

Zu denen von uns auf das sorgfältigste beygebrachten Protestationen wegen des Friedens-Schlusses, gehören auch noch folgende, welche uns nachgehends bekannt worden: 1) Die Päbstliche wegen Parma und Piacenza, die wir an gehörigem Orte beybringen wollen. 2) Die Frantzösischen Häuser Luynes (*) und Chevreuse, in Ansehung ihrer auf das Fürstenthum Orange und auf die Güter der Häuser Chalons, Neufchatel und Valengin formirende Ansprüche. 3) Die Häuser Matignon, Lesdiguieres, Villeroy, Alegre und Barbanson, wegen ihrer prätendirenden Rechte auf Neufchatel und Valengin. 4) Die Protestation, welche der Printz von

(*) Man kan alle diese Protestations auch bey dem Utrechter Frieden finden, s. *Mably Droit public de l'Europe T. II p. 69*; und Hrn. Häberlins politische Historie des *XVIII Seculi* p. 163 *seq.*

Croy Solre, wegen der von ihm formirenden Prätension auf die Stadt und Grafschafft Büren, auf Leerdam, auf das Land von Leeden und einige andere mittelst eines besondern Memorials, thun lassen. 5) Rechnen wir auch hieher das Memorial, so den 20 Nov. vorigen Jahres von Chur-Pfaltz dem Holländischen General Burmannia zu Brüssel wegen Bergen op Zoom eingehändiget worden. Sowohl der Preußische Minister, der Herr von Ammon, als auch der Frantzös. Secretair, Herr Chiquet, unterstützten das Suchen des Pfältzischen Hofes, und sagt man sogar, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz declariren lassen, daß sie ihre Gerechtsame wegen Bergen op Zoom wohl an einen mächtigen Printzen verkauffen könnten, der selbige geltend zu machen wissen würde.

Wegen der Erfüllung des XVII Artickels der Präliminarien, welcher auf die Demolirung der Wercke zu Duynkirchen nach der See-Seite gehet, hat es noch einige Schwierigkeiten gesetzet. Man giebt zur Ursache davon an, daß man damit so lange Anstand nehmen wolle, bis an dem Hofe zu Versailles die sichre Nachricht wegen der Rückgabe von Cap Breton angelanget sey. Um denen Liebhabern der neuesten Geschichte einen etwas deutlichern Begriff von dieser Sache zu machen, hat man in den öffentlichen Nachrichten folgendes davon mit einfliessen lassen (*). Der erste Tractat

(*) Gantz feine Nachricht von diesen Umständen s. auch in Hrn. Prof. Häberlins Gedancken

ctat, die Demolirung der Wercke zu Dünkirchen betreffend, ist der Utrechtische vom 11 April 1713, wo im neunten Artickel stipuliret worden: Der Allerchristl. König solle alle Fortificationen der Stadt Dünkirchen schleiffen, den Hafen füllen, und die Schleussen, die zur Reinigung des Hafens dieneten, ruiniren lassen, und zwar alles auf seine Kosten und in Zeit von 5 Monaten nach dem geschlossenen und gezeichneten Frieden, nemlich die Wercke nach der See binnen 2 Monaten, und die zu Lande nebst den ermeldeten Schleussen in den 3 folgenden Monaten, unter der Bedingung, daß solche Fortificationes, der Hafen, und die Schleussen, niemals solten wieder hergestellet werden können; welche Demolirung iedoch nicht eher solte angefangen werden, als bis der Allerchristl. König überhaupt in den Besitz alles dessen, was zum Aeqvivalent dieser Demolirung abgetreten werden solte, gesetzet worden. Als man nun zur Vollstreckung des Tractats schreiten wolte, so bemerckte man, daß man bey Füllung des Hafens von Dünkirchen 10 Meilen Landes in der Gegend in Gefahr setzen würde, überschwemmet zu werden. Dieses Inconveniens gab zu dem Vorschlage Anlaß, der den Englischen Commissarien gethan wurde, die Schleusse von Bergen zu lassen, um zum Ablauf der Wasser im Lande zu dienen, und den Hafen dergestalt zu füllen, daß er der

 Engli-

über die Aachner Friedens-Präliminarien p. 203 sqq.

Englischen Nation keine Besorgniß mehr verursachte. Allein der Vorschlag wurde von der Königin Anna in Engelland verworffen, und ihr oberster Ingenieur Armstrong bestund darauf, daß der Utrechtische Tractat völlig in seine Erfüllung gebracht werden müste. Er schlug zwar hierbey das Expediens vor, die Wasser durch Nieuport ablauffen zu lassen; iedoch weil solche Stadt nicht unter Frantzösischer Hoheit stund, wurde auch dieser Vorschlag nicht für thulich angesehen. Er brachte darauf einen andern aufs Tapet, nemlich den Ablauf der Wasser durch Grevelingen zu verschaffen. Die Schwierigkeiten aber, die sich bey diesem Project annoch äusserten, machten, daß man auf einen Canal verfiel, daran man unmittelbar nach Demolirung der Citadelle, der Forts, und der andern Wercke zu Duynkirchen arbeitete. Der Englische Hof fand iedoch für sich nicht zuträglich, wegen des Vortheils, den die Frantzösischen Schiffe, und selbst Kriegs-Schiffe, gehabt haben würden, in selbigen allenthalben einlauffen und kommen zu können, ihn also zu lassen. Diese Betrachtung gab zu verschiedenen Memorialen Anlaß, die dem Könige Ludwig XIV, und dem anietzo regierenden überreichet wurden. Endlich fand man ein Mittel, sich über diese Materie durch den im Haag am 4 Jan. 1717 zwischen Franckreich, Engelland und Holland geschlossenen Tractat zu vergleichen, worinn stipuliret wurde, daß die grosse Passage der Schleusse zu Mar-

dyk,

dyk, welche 44 Fuß in der Breite hatte, gantz und gar ruiniret werden, die kleine Schleusse hingegen in Ansehung ihrer Tieffe in dem Stande, worinn sie sich befände, bleiben, ihre Breite aber auf 16 Fuß gesetzet werden sollte ꝛc.

Wie hierauf Franckreich wider die geschlossenen Tractaten Duynkirchen fortificiren lassen, das ist aus den Geschichten des letztern Krieges mehr als zu bekannt.

Wenn man mit denen in dem Definitiv-Tractat noch unausgemachten Puncten auch so leichte zu Stande kommen könnte, als mit den Evacuationen, so würde der Friede ziemlich vollständig seyn: allein es scheinen selbige noch vielen Schwierigkeiten unterworffen. Man hat daher von den streitigen Puncte wegen des Großmeisterthums des Ordens von güldnen Vliesse ausser den bekannten Protestationen nicht viel mehr gehöret.

Was die Holländische Barriere anbelanget, so können wir einigen unsern Lesern zu besserer Verständniß des davon gemeldeten nur folgende Anmerckung machen. Als die Holländer in dem bekannten Spanischen Successions-Kriege Meister von den Niederlanden waren, so legten sie einen so exorbitanten Tarif an, der in Ansehung der Aus- und Einfuhre gantz ungleich war. Bey den wegen des Barriere-Tractats angestellten Handlungen konnten die Oesterreicher keinen neuen Tarif erhal-

ten. Man gab nur die Versicherung, daß nach geschlossenem Tractat auch an diese Sache mit Ernst gedacht werden sollte. Allein der alte Tarif blieb darauf über 30 Jahr. Der Hof zu Wien hielte unterdessen sowohl den Barriere-Tractat als den Tarif heilig, und machte nur den Fehler, daß er bey Aufhebung der Ostendischen Compagnie die gute Gelegenheit aus den Händen ließ, auch auf die Abschaffung des alten Tarifs zu gedencken. Gegenwärtig, da sich nun wieder eine günstige Gelegenheit in Ansehung dieses Umstandes ereignet, so glaubt der Hof zu Wien, sowohl die Aufhebung dieses Tarifs zu bewircken, als auch die Bezahlung einer Million und 400000 Rthlr. wegen der Barriere, nicht weiter zu leisten. Sonst hätten die Holländer längst gerne gesehen, wenn sie die Barriere erhalten können, die ihnen von dem berühmten General Cöhorn angepriesen worden, nemlich die Städte Dendermonde, Antwerpen, Mecheln, Diest, Arschot, u. s. w. Allein allem Ansehen nach werden sie sich wohl mit der von 1715 noch begnügen lassen müssen.

Einer der wichtigsten Umstände, welcher unterdeß noch zu bemercken, betrifft die mit Spanien und Engelland noch nicht völlig hergestellte Freundschafft. Man hat sich nemlich nach dem letzten Definitiv-Tractat nur über einen Waffen-Stillstand zwischen beyden Cronen, und die Herstellung des Commercii zwischen

beyder-

beyderseits Unterthanen verglichen. Von den Irrungen aber die zu dem letzten Kriege wegen der Sachen in America Anlaß gegeben haben, ist keine Erwehnung darinnen geschehen. Man hat hierauf viel von einem Project gesprochen, nach welchem Groß-Britannien Gibraltar an die Crone zurück geben, und dagegen ein Aeqvivalent in West-Indien erhalten soll, wobey man Porto Ricco (*) genannt;

 Allein

(*) Man las in den öffentlichen Nachrichten folgendes davon: St. Juan de Porto Ricco, vormals Boriqven, ist eine Insel in der Nord-See, nach der Seite von America, in der Gegend der Mündung des Mexicanischen Meer-Busens, an der östlichen Seite von St. Domingo. Sie wurde im Jahr 1443 von Columbo entdecket, und ist 30 Meilen von Osten bis Westen lang, und 20 Meilen breit. Die Lufft ist hier temperirt, ausgenommen im December und Januar, da es sehr kalt, und im Junius, Julius und August sehr heiß ist. Der Boden ist sehr fruchtbar, und hat schönen Wiesenwachs, doch werden die Kühe und andere zahme Thiere daselbst sehr wild. Sie ist mit verschiedenen Flüssen, Hafen und einigen Gold mit sich führenden Bächen versehen. Die vornehmsten Waaren sind Ingwer, Zucker, Cassia rc. Bey der Haupt-Stadt Porto Ricco, welche die Spanier 1514 erbauet haben, lieget noch eine kleine Stadt, woselbst ein Bischoff und eine Dom-Kirche, nebst des Gouverneurs Residentz ist. Der Hafen ist weit und sicher, und kan von dem starcken Castell völlig bestrichen werden.

Allein ob es gleich das Ansehen hat, als wenn einige Ministers in Engelland dazu geneigt, so scheinet doch diese Sache unendlichen Schwierigkeiten unterworffen zu seyn. Es ist wahr, man hat ausrechnen wollen, daß die Regierung dadurch alle Jahr 60000 Pfund Sterlings erspare. Einige sind auch der Meynung, dieser Tausch sollte vor das Commercium und das allgemeine Interesse der Nation weit vortheilhaffter seyn, als Gibraltar selbst. Die Einwendungen, die man in Ansehung des Commercii in der Mittelländischen See zu Kriegs-Zeiten dagegen machte, wären auch nicht gar zu erheblich, und könnten leichtlich gehoben werden, weil man in solchem Fall nur eine gute Escadre nach solchen Gegenden zu schicken habe, zu geschweigen daß die Crone in dem Besitz der Insel Minorca dennoch verbliebe. Jedoch aller dieser Vorstellungen ungeachtet halten wir es mit denjenigen, welche den Besitz von Gibraltar weit vortheilhaffter als alles andere erachten. Der Abt Mably (*) ist zwar auch der andern Meynung beygethan, und erkläret sich hierüber also: In dem XI Artickel des Friedens zu Utrecht, heisst es: rc. Dans le cas que les Anglois veuillent vendre ou aliener Minorque, on stipule les memes conditions que pour Gibraltar &c. Es wäre zu wünschen, spricht Mably, daß sich

(*) Siehe Droit public de l'Europe Tom. II p. 45.

sich die Plenipotentiarien zu Madrit in dieser letzten Clausel deutlicher erkläret hätten, und nicht so ausschweiffend, ja daß sie die Summe zum voraus bestimmet. In Ermangelung dessen siehet man leichte, daß die Engelländer, wenn sie nicht aufrichtig handeln wollen, Spanien um sein Recht bringen, oder diese Domainen um einen excesiven Preis anschlagen können. Man setze den Fall, Porto Mahon und Gibraltar wären 10 Millionen werth, Engelland aber wolte mit diesen Plätzen nur en Faveur der Holländer losschlagen: so dürfften diese 2 Staaten nur heimlich über diese Summe eine Convention machen, und durch einen simulirten öffentlichen Tractat das Kauff-Geld auf 18 oder 20 Millionen setzen, so muß sich Spanien entweder seines Rechts begeben, oder an die Engelländer zahlen was sie verlangen. Der Abt setzet hinzu: Es wird gar leichte seyn, diesem Artickel in dem Friedens-Tractat abhelffliche Maaß zu geben. Allein der Herr Abt bedenckt vielleicht nicht, daß Gibraltar an die Domainen der Crone verknüpfft worden, und also entweder mit Gewalt der Waffen, oder durch eine Parlaments-Acte davon getrennet werden muß. Wird aber die Nation in dieses letztere willigen?

Uiberhaupt scheinet es uns ietzo gar nicht Zeit zu seyn, an diese Umstände zu gedencken, da wie bekannt, viele Engelländer mit dem Definitiv-

finitiv-Tractat gar nicht zufrieden seyn. Wir werden der Debatten, die disfalls in dem Parlamente, vorgefallen, unter dem Artickel von Engelland weiter Erwehnung thun, und begnügen uns nur hier, einen Extract aus einer in Engelländ zum Vorschein gekommenen Piece beyzufügen, wo sich der Engelländische Geist überall blicken läst.

Es würde ein Werck, heist es, von unendlicher Arbeit seyn, wenn man alle Exempel eines nachtheiligen von übelgesinneten Ministris geschloßnen Friedens anführen wolte. Wenn ein Frieden zu einer Zeit geschlossen würde, da sich der Feind in solchen Nöthen befinde, daß er unterliegen müste, wenn der Krieg noch einige kurtze Zeit fortgesetzet würde, und wenn ein Frieden so, wie eben dieser Feind vorzuschreiben vor gut befände, geschlossen würde, so könte man sich von denen Abfassern eines solchen Friedens unmöglich einen guten Begriff machen, besonders wenn dieser Feind in den Stand gesetzet werde, den Krieg wieder mit größtem Nachdruck anzufangen. Dergleichen Friedens-Abfasser solten mit der härtesten Straffe beleget werden, so eine beleidigte Nation ihnen anthun könte. Die Frantzosen haben lange Zeit unsere Uibermacht zur See empfunden, und sie sind klüglich beschäfftiget, die Herstellung der Ruhe sich zu Nutzen zu machen, um sich in diesem Element gleich

mächtig

mächtig mit uns zu machen. Währender Friedens-Unterhandlungen haben sie so grosse See-Rüstungen gemachet, als wenn sie von aller See-Macht gantz Europens angegriffen werden wolten. Es sey genug, daß wir von denen Zurüstungen Franckreichs Nachricht haben, und es sey zu hoffen, unsere Landes-Leute werden ihre Betrachtungen darüber anstellen, und berathschlagen, was sie ihren Deputirten zum Parlament diesfalls vor Instructionen zu geben haben. Engelland könte zwar 300 Kriegs-Schiffe ins Meer senden, wenn aber Franckreich seine angefangene Rüstungen zur See fortsetze, so seyn nicht nur die Englische Colonien in America, sondern auch ihre Etablissements in Indien in grosser Gefahr. Franckreich ziehe aus diesem Frieden einen grossen Nutzen, weil das Haus Bourbon durch das Etablissement des Infanten Don Philipps in Italien verstärcket, und dessen Alliirten alle Genugthuung und Schadloshaltung versprochen oder zugestanden worden. Das Frantzösische Commercium werde durch die Zurückgabe von Cap Breton, Port Louis, und andere Conqveten der Englischen Escadern vollkommen hergestellet und befestiget, und alle seit 7 Jahren von den Alliirten angewandte Bemühungen in Ost-Indien fruchtlos gemachet. Spanien gewinne dabey ein Etablissement vor den Infanten Don Philipp, und könne seine so viele Jahre in West-Indien gelegene

legene und fast verschimmelte Schätze gantz sicher nach Europa führen: der Hertzog von Modena, die Republic Genua, der König von Sardinien und andere erhielten in diesem Frieden, was sie wolten, und würden recompensiret oder schadlos gestellet, der Wiener Hof hingegen müsse aller Orten einbüssen, und Groß-Britannien werde von weiten in solche Unruhen eingeflochten, welche selbigem zum Fallstrick seyn könten. Ob gleich alles bishero angeführte sogleich allen unparteyischen Lesern in die Augen falle, so wolle der Verfasser dennoch die letztere Anmerckung, welche eine Erklärung zu erfordern scheine, weitläufftiger erläutern. Das Haus Bourbon sey durch diesen Frieden zu einem solchen Grad der Hoheit gelanget, daß der König in Franckreich in kurtzem in dem Stand seyn werde, gantz Europa Gesetze vorzuschreiben, zumal wenn dieser Friedens-Tractat 9 bis 10 Jahr in seiner Krafft verbleiben, und Franckreich dadurch Gelegenheit haben solte, seine Marine recht formidabel zu machen, welches mit der grossen Macht zu Lande verknüpfft nothwendig die meisten Potenzen Europens dahin vermögen würde, ihrer eignen Sicherheit wegen sich um die Allianz der Frantzosen zu bewerben. Wie würde alsdenn unser König fähig seyn, uns gegen derselben An- und Einfälle, und Plünderungen, und gegen diejenige zu schützen, deren Flotten so mächtig und so zahlreich als ihre Armeen sind?

sind? Das ists, was wir uns nicht einbilden können, und es ist eben so schwer zu erklären, wienach uns die Oesterreicher, Holländer, Hannoveraner und Sardinier Hülffe leisten könten, weil sie alsdenn froh seyn werden, vor sich selbst die Neutralität zu ergreiffen. Solchemnach würden die Güter der Engelländer dem gemeinsamen Feind zu Theil werden, und es selbigem nicht an hinlänglichen Mitteln mangeln, mit seinen Truppen Einfälle zu thun, oder durch seine Kriegs-Schiffe und Armateurs beständige Plünderungen vorzunehmen, und was würde alsdenn aus dem alten Engelland werden? Es sey gantz unstreitig, daß man so gute Bedingnisse, dergleichen sich in den Friedens-Präliminarien nicht befinden, vor dem Anfang der letztern Campagne hätte erhalten können, wenn man sich nur begnüget hätte, einige Monate länger zu Lande defensive zu agiren, bis die Rußischen und andere Hülffs-Truppen zur alliirten Armee gestossen wären, so würde die Uiberlegenheit der Engelländer zur See den Feind, der an Korn Mangel gelitten, und sein Commercium in Abnahme oder vielmehr Ruin gerathen sahe, genöthiget haben, sich Gesetze vorschreiben zu lassen, an stat daß er sie andern vorgeschrieben hat rc.

Uibrigens müssen wir, wie wir aus zuverlässigen Nachrichten wissen, noch einer Person Andencken bey diesem Frieden aufbehalten, wel-

che

che zu dessen Beförderung alles nur Ersinnliche beygetragen. Es ist selbiges die Madame de Vaujour, welche an dem Frantzösischen Hofe gar bekannt, und können wir uns über die hieher gehörigen Umstände anietzo nicht weiter erklären.

Der P. Geoffroi, einer von den Professoren der Rhetoric in dem Collegio Ludwigs des Grossen in Paris, hat unterdessen am 13 Febr. wegen der Herstellung des Friedens sehr schöne in lateinischer Sprache geredet, wobey der Cardinal von Rochefaucault, der Päbstliche Nuntius, verschiedene Ertz-Bischöffe und Bischöffe, und eine grosse Anzahl Standes-Personen zugegen gewesen.

Unter den gelehrten Spiel-Wercken, das ist, unter den Chronostichis, hat uns noch folgendes, weil es natürlich, am besten gefallen:

SoLVe eVropa Deo pIa Vota preCesqVe, tropæIs
InnVMerIs potIor paX tIbI Læta venIt.

)o(

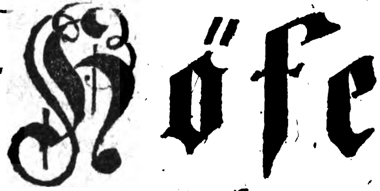


Fridericus V.
D:G: Daniæ & Norvegiæ Rex.

Sysang sc.

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten



Höfe

entdecket.



Der 164 Theil.

1749.



Von Teutschland.

Das vornehmste, was bisher bey der Reichs-Versammlung vorgefallen, betrifft gröstentheils Religions-Gravamina, davon man uns nach und nach folgendes berichtet. Gegen das Ende des Februarii wurde denen in Regenspurg anwesenden Cathol. Gesandtschaften in der Hohenlohischen Religions-Beschwerungs-Sache (*) ein Scriptum pro informatione, von unbekandter Hand zugesendet, welches die Parthey der Herren Fürsten von Hohenlohe wider die Herren Grafen dieses Namens unterstützet, und insonderheit wider das Reichs-Hofraths-Conclusum vom 12 Junii vorigen Jahres, so angehänget ist, gerichtet worden. Es wird darinnen vorausgesetzet, als ob das Fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg von dem Gräflichen Haus Hohenlohe-Neuenstein seit seinem Rücktritt zur Catholischen Religion, und insonderheit der in Anno 1744 eingefallnen Osterfeyer-Discrepanz

Nn 2 auf

(*) S. davon bereits den 150 Theil der N. Europ. Fama. p. 476 seq.

auf das empfindlichste darinnen angefochten worden, weilen letztere als Protestanten nicht gestatten wollen, daß jene als Catholici das freye Exercitium Religionis geniessen, und das Jus circa sacra, und besonders quoad externa über die ihrige der Augspurgischen Confeßion zugethane NB. Privativ-Unterthanen in eben der Fälle exercirten, als sie Protestantes selbst auszuüben pflegten. Da nun die Sache besonders des bey der Osterfeyer sich übel aufgeführten Pfarrers zu Syndringen halber bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath zum wircklichen Proceß gediehen, so seyen besagte Herren Grafen zur Ruhe und dahin verwiesen worden, in solche fremde Händel und Irrungen, so sie gar nicht angiengen, und dabey ihre eigne Gerechtsame nichts zu leiden hätten, in Zukunft sich nicht mehr einzumischen, sondern so Geist- als Weltliche Unterthanen des Hauses Waldenburg, wenn sie sich zu ihnen wendeten, stracks ab- und zum Gehorsam anzuweisen, der suspendirte Pfarrer aber sey comminiret worden, so ferne er directe oder indirecte den anzustellenden Vicarium in den Pfarr-Functionen stören, oder etwas widriges gegen ihn und sein Amt ausüben würde, er eo ipso caßiret seyn sollte. Weilen aber zu Untersuchung der Verbrechen, warum er Pfarrer von Serenißimo zu Hohenlohe-Bartenstein damals bereits caßiret gewesen, eine aus lauter der Augspurgischen Confeßion zugethanen Theologis und Rechtsgelehrten bestehende Commißion niedergesetzet worden, so hätte das Fürstli-

che

che Haus Hohenlohe dagegen nothwendige Vorstellung gethan, im Gegentheil aber, obgleich die Herren Grafen dem Kayserlichen Concluso die schuldige Parition nicht geleistet, seye es damit doch ruhig verblieben, bis den 12 Jun. vorigen Jahres mittelst eines anderweiten Reichs-Hof-raths-Conclusi die gantze gethane Paritions-Anzeige der Herren Fürsten als unzulänglich, und die darinnen geäusserte Principia, als Reichs-Constitutions widrig und unstathaft verworfen, den Pfarrer zu Synдringen aber in statu quo bis zu Ausgang der Sachen restituiren, und endlich die Sache selbsten wider ihn coram Commissione pure Protestantica vorzunehmen, sodann der Spruch Rechtens von einer pur Protestantischen Jurist- und Theologischen Facultät einzuholen, anbefohlen worden: und da nebst dem in bemeldtes Conclusum noch ein und anderes von Haus-Verträgen und Consistorial- auch Synodal-Ordnung eingeflossen, so sey man bereit, gelegenheitlich mit mehrerm darzulegen, daß das Fürstliche Haus Hohenlohe weder durch Pacta noch sonstig besondere Verfassung nirgends weiters gebundene Hände habe, als andere Catholische Chur- und Fürsten des Reichs.

Die Gemeinde zu Odenkirchen hat wiederum ein sehr bewegliches Schreiben an das Corpus Evangelicorum erlassen, worinnen sie sich bedancket, daß das Corpus ihrentwegen unterm 8 Dec. 1744 an Chur-Cölln ein geneigtes Vorschreiben erlassen. Weilen aber solches den gehofften Eingang nicht gefunden, und ihnen

nicht nur ihre Schulen und Kirchen nicht restituiret, sondern auch das Exercitium privatum der Evangelisch-Reformirten Religion unter schwerer Geld-Strafe verwehret, und sie überdas einer irrigen Lehre beschuldiget worden; so wollten sie ein Höchstpreislich Corpus Evangelicorum unterthänig bitten, die Höchst- und hohen HerrenStände zu dem dereinstigen Vollzug des vortreflichen Conclusi in Conferentia Evangelicorum d. d. 17 May und 18 Octobr. 1710 gnädig und hochgeneigtest zu vermögen.

Bey der in den ersten Tagen des Mertz-Monats gehaltenen Evangelischen Conferentz, hat der Chur-Brandenburgische Minister, der Herr von Pollmann, durch Vorzeigung eines erhaltenen Rescripti Anlaß zur Unterredung inter Evangelicos gegeben. Es betraf selbige die Religions-Gravamina, und mit was vor Augen die von Zeit zu Zeit von dem Corpore Evangelicorum an Ihro Kayserliche Majestät erlassene Intercessionales, wegen Abstellung derselben angesehen würden, indem nicht nur keine Remedur erfolge, sondern auch auf die Intercessionales selten eine Antwort erlassen würde: und so sehr sich auch bishero Chur-Sachsen die Sache angelegen seyn lassen, so seye doch nichts auszurichten gewesen. Man hat dahero von Seiten des Corporis den einstimmigen Schluß gefasset, die Hauptberathschlagungen darüber sollten zwar bey nächster Versammlung vorgenommen, inzwischen aber an Ihro Kayserliche Majestät ein nachdrückliches Erinnerungs-Schrei-

Schreiben, wegen aller und ieder anhängigen Religions-Gravaminum allerunterthänigst demnächst abgelassen werden sollte; und wenn dieses keine erwünschte Wirckung haben sollte, würde man sich genöthiget sehen, von Seiten der Evangelischen Stände des Reichs zur Auskunft der Sache diejenige Mittel vorzukehren, deren man sich in gleichen Umständen im Jahr 1720 bedienet hätte rc.

Diese Vorstellung hat demnach vermuthlich zu dem Pro-Memoria von Seiten des Corporis Gelegenheit gegeben, welches wegen der Religions-Gravaminum in der Mitte des Martii abgefasset worden, und welches seinem Haupt-Innhalte nach dahin gehet: Es seye nicht nur schon 1739 vom Corpore, daß die in Wien befindliche Evangelische Ministres am Kayserlichen Hof, wegen der sich häufenden Religions-Beschwerden, Vorstellungen thun, und dadurch gewierige Resolution befördern möchten, beschlossen, sondern auch den 24 May 1747 mit hinlänglicher Application auf die jüngern Zeiten zu Vermeidung schädlicher Extremitäten solches beliebet worden. Weil aber von realer Hülfe nichts zu vernehmen stehe, obschon im vorigen Jahr ein bewegliches allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät dieserwegen abgegangen, und inzwischen seit etlichen Monaten abermals eine beträchtliche Anzahl Gravatorum Klagen eingelaufen, auch höchst und hohe Evangelische Reichs-Stände sehr wünschten, daß denen Bedrängten werck-

thätige Rettung angedeyhe, eo ipso der nun über 100 Jahr alte, aber Teutschland unentbehrliche Westphälische Frieden ferner nicht durchlöchert, sondern, wo selbiger Eintrag gelitten, in Zeiten ergäntzet, mithin auf die späteste Nachkommenschaft glücklich conserviret werden möge: so seye heute nochmals am dienlichsten erachtet worden, wenn höchst und hohe Principalen, Obere und Committenten ihren zu Wien subsistirenden Ministris und Agenten nachdrücklichst anzubefehlen geruheten, ohne längern Verzug zu gleicher Zeit und gleicher Weise vorzugehen, und Ihro Kayserliche Majestät um allergerechteste und allerhuldreichste Resolution auf ferners des Corporis Schreiben, denn auch Reichs-Constitutions-mäßige Remedur, und so heilsam- als nützliche Local-Commißiones allerdevotest und angelegentlichst zu ersuchen. Von Kayserlicher Majestät seye zwar, dem Verlaut nach, schon vor 2 Jahren dem Reichs-Hofrath aufgegeben, die Religions-Gravamina schleunigst zu erwegen, und Ihro Majestät ein standhaftes Gutachten zu erstatten. Es bleibe aber betrüblich, daß davon noch kein Effect zu verspüren, als Religions-Angelegenheiten, die den Reichs-Constitutionen und Westphälischem Friedens-Schluß zufolge summarißime erörtert, und andern bey dem Reichs-Hofrath vorkommenden Dingen präferiret werden sollten.

Der Reichs-Hofrath seye zwar billig zu beloben, wenn er Zeithero in etlichen Fällen, welche

che Gravati selbst bey ihm angebracht, mit legalen, doch noch nicht exequirten Mandatis oder sonstigen Erkenntnissen zu statten gekommen; es seyen aber die wenigsten Gravati im Stande, weil sie durch Religions-Verfolgung bis auf das Blut verarmet, sich an ein- oder anders Reichs-Gericht förmlich zu wenden: Kayserliche Majestät würden dahero auf diejenige Gravamina in Conformität der Wahl-Capitulation Art. 1 § 11 zu reflectiren allergnädigst geruhen, welche an Allerhöchst-Dieselben der Augspurgischen Confeßion-Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände, die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen, samt oder sonders gelangen lassen, welches auch die zu Wien befindliche Ministri bedürfenden Falls zu remonstriren wissen würden.

Am 26 Martii wurde öffentlich dictiret: Memorial an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung in Betreff derer gegen Se. Churfürstliche Durchlaucht. zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht in so rubricirter Sache, Rumpf contra von Steinberg, incompetenter angemaßten null und nichtigen Erkenntnissen ꝛc. Dieses von der Chur-Cöllnischen Gesandtschaft unterschriebene Memorial und eine beygelegte Species Facti zeigen, es nehme das Reichs-Cammer-Gericht keine Entsicht, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht. zu Cölln in hac causa immer eine Beschwerde nach der andern zuzuziehen, da nach ergriffenem remedio Revisionis

effectus suspensivus hätte erreichet werden, und das Cammer-Gericht keines weitern Verfahrens sich anmassen sollen, dem hingegen nur der effectus devolutivus beygeleget, und denn ein Actori-Urtheil nach dem andern herausgeschnellet worden wäre. Es trügen aber Ihro Churfürstliche Durchlaucht. zu Dero hoch und löblichen Herren Mitständen das zuversichtliche Antrauen, sie würden diese Recurs-Sache wegen des hierunter obwaltenden gemeinschaftlichen Interesse durch ein allgemeines Reichs-Gutachten bey Kayserlicher Majestät dergestalt befördern, damit die vom Kayserlichen Cammer-Gericht incompetenter angemaßte Erkenntnisse als null und nichtig caßiret und aufgehoben, immittelst auch demselben sich alles weitern ungebührlichen Verfahrens zu enthalten, und allenfalls den Spruch im Revisorio abzuwarten, fördersamst nachdrücklich anbefohlen werden möge.

In der bekannten Sachsen-Weimarischen streitigen Tutel-Sache siehet man in Regenspurg ein Schreiben, so des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen, Hochfürstliche Durchlaucht. unterm 13 des Monats Februarii an der Kayserin-Königin Majestät aus Franckfurt erlassen, welches die Kayserlich-Königliche vor einigen Monaten an Dero Ministres zu Berlin und München erlaßne Rescripta zum Grund hat. Es beschweren Sich Hochgedachten Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht. in selbigen gar sehr, daß, da darinnen

nen von der gütlichen Beylegung dieser Vormundschafts-Sache und einem unter der Kayserin-Königin Majestät höchsten Vermittlung vorseyenden Vergleiche zwischen Gotha und Saalfeld gesprochen würde, man Deroselben sogar mit keinem Worte gedencken mögen, gleichsam, als ob Sie nicht mehr in der Welt wären, und weder vors gegenwärtige an der Vormundschaft, noch vors zukünftige bey denen in GOttes Händen stehenden Fällen das geringste zu suchen hätten. Ihro Kayserlich-Königliche Majestät seye ja sowohl aus denen bishero verhandelten Schriften, als aus denen Sächsischen Haus-Verträgen nicht unbekannt geblieben, daß die Rechte des Hauses Sachsen, samt dem unfürdencklichen Herkommen, die Vormundschaft über den Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Erb-Printzen lediglich Ihnen zueigneten. Und obgleich von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath gewisse Bedingungen disfalls vorgeschrieben werden wollen, so wären selbige doch in den Reichs-Gesetzen und Rechten nicht gegründet. Um des Antheils willen, so ieder Reichs-Mitstand in dieser Sache billig nehmen müste, hätten sich der Herr Herzog gedrungen gefunden, dieserwegen den Gesetz-mäßigen Recurs an die Reichs-Versammlung zu nehmen: alleine eben von daher seye Ihnen desto betrübter, daß von diesem Weg abgegangen und ohne Rücksicht darauf zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld mit gäntzlicher Ausschliessung Ihrer ein Ihnen nachtheiliger Vergleich vermittelt werden

werden wollen. Sie ersuchen aber in Absicht auf so viele damit verknüpfte wichtigste Betrachtungen Ihro Kayserlich-Königliche Majestät allerunterthänigst, diesen Vergleich nicht im mindesten zu befördern, sondern vielmehr zu behindern, und auf Dero gerechteste Einwendungen den Bedacht zu nehmen. Sollte sich aber in die Sache schon zu weit eingelassen worden seyn, und man von der Beförderung dieses Vergleichs ohne Bedencklichkeit die Hand nicht wohl zurückziehen können; so möchten Allerhöchst Dieselben wenigstens geruhen, die Sache in solche Wege einzuleiten, daß Sie als die Haupt-Person nicht davon excludiret, sondern vielmehr zu denen Vergleichs-Handlungen eingeladen und admittiret, auch ohne Ihnen nichts gültiges geschlossen werden möge. Ihro Kayserlich-Königliche Majestät erseheten hieraus, wie nachgiebig, friedfertig und bereitwillig der Herr Herzog von Sachsen-Meinungen seyen, dieser Zwistigkeit abhülfliche Maaß zu verschaffen, und so gar zu dem Ende einen Theil von Ihrem angestammten theuersten Rechte aufzuopfern. Jedoch fänden Sie zu mehrer Sicherheit vor nöthig, hiemit Ihnen ausdrücklich zu reserviren, daß solchen Ihnen habenden unwidersprechlichen alleinigen Rechten zu dieser Vormundschaft in dem Fall unbeschadet seyn sollte, wenn wider besseres Verhoffen Ihnen auch diese Concurrenz verweigert, und dadurch der gantzen Welt auf eine überzeugende Weise bewähret werden dörfte, daß dieses völlige Geschäfte vom Anfang

bis

bis zum Ende auf Ihre Benachtheiligung abgezielet habe.

Sonst ist am 26 Martii ein an eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung erlassenes und vom 4 Decembr. 1748 datirtes Schreiben der sämtlichen Herren Fürsten von Anhalt dictiret worden (*), worinnen selbige vor nöthig erachten, vor dem gantzen Reich ihre Jura wider den XX Artickel des zu Aachen geschloßnen Friedens protestando zu verwahren, weilen in diesem Artickel dem Churhause Hannover alle Staaten und Poßeßiones garantiret worden, sie aber mit hoch-

(*) Vielleicht geschiehet einigen unsern Lesern eine Gefälligkeit mit folgender nöthigen Anmerckung in dieser interessanten Sache: Das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg ist nemlich von Anno 1180 bis 1689, von eigenen Hertzogen aus Ascanischem Stamme besessen worden. Der letzte Hertzog Julius Franciscus starb, 1689 ohne männliche Leibes-Erben; darüber entstund ein weitläuftiger Erbfolge-Streit. Die Böhmischen Güter, welche allodial, fielen sogleich an seine hinterlassene zwey Printzeßinnen, Anna Maria Francisca, deren erster Gemahl Pfaltzgraf Philipp Wilhelm, und der andere der Florentinische Printz Gasto war, und an Franciscam Sibyllam Augustam, eine Gemahlin des berühmten Ludewig Marckgrafens von Baaden. Wegen der Reichs-Lehne hingegen meldeten sich 8 Competenten, deren Prätensiones und Fundamenta Levin von Ambeer in dem Sächsischen Lauenb. Stamm-Falle 1690 erzehlet. Es waren selbige ohne Präjuditz des Ranges hier zu beniemen, 1) das Churhaus Sachsen

hochgedachtem Haus wegen ihres alt-väterlichen Herzogthums Nieder-Sachsen, gemeinig-
lich

Sachsen, 2) die Herzoge von Sachsen Ernestinischer Linie, 3) die Hertzoge zu Braunschweig- und Lüneburg, 4) die Herzoge zu Mecklenburg, 5) die Herzoge zu Hollstein-Gottorp, 6) die Lauenburgischen Prinzeßinnen, 7) der König in Schweden, 8) das Haus Anhalt.

Bey dem verwirrten Erbfolge-Streit schiene es denen Erbnehmer, welche die nächsten und stärckſten Nachbarn, rathsam zu seyn, das Land in Besitz zu nehmen. Solches that erstlich Churfürst Johann George III zu Sachsen An. 1689, und Herzog George Wilhelm zu Zelle. Dieser besetzte das streitige Fürstenthum mit Lüneburgischen Völckern: seit der Zeit nun ist das Haus Braunschweig-Lüneburg im Besitz geblieben. Das Hadler Land kam zwar 1689 unter Kayserl. Seqvestration, allein 1731 d. 23 Jul. wurde die Seqvestration aufgehoben, und das Ländgen dem Churf. von Braunschweig-Lüneburg eingeräumet, (S. Reichs-Fama T. IX p. 347, T. X, T. XV, it. Staats-Cantzley P. LVIII c. 21); wowider die 2 Lauenburgischen Prinzeßinnen zwar An. 1732 protestirten, es verwahrte sich aber Chur-Braunschweig mit einer Reprotestation. Ihro Königliche Majestät in Polen Augustus II trat hierauf A. 1697 als Churfürst von Sachsen dero Rechte vor etliche Tonnen Goldes an Braunschweig-Lüneburg ab, (als welches Haus sich unter dem Titel der Kayserl. Seqvestration in dem Besitz dieser Lande gesetzet), iedoch dergestalt, daß sie sich die Mitbelehnschaft, und also auch das Succeßions-Recht vorbehielten, siehe mit mehren hiervon Herrn Hofrath Glafeys Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen
Hauses

lich Sachsen-Lauenburg genannt, bekannter massen in mehrjähriger Rechtfertigung und Proceß verfangen, auch des Vertrauens ihrer gerech-

Hauses Sachsen 8vo 1737 p. 508. Wie denn auch das Chur-Haus Anno 1728 um einen Muthschein wegen der reservirten Mitbelehnschaft und daraus fliessenden künftigen Sachsen-Lauenburgischen Succeßion bey dem Kayserl. Reichs-Hofrathe eingekommen.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg erhielte unterdeß zwar An. 1716 die Investitur über Lauenburg am Kayserlichen Hofe, wiewohl salvo petitorio & jure tertii (s. Elect. Jur. publ. T. X p. 957, T. XI p. 112 seq.): Es protestirten aber die Häuser Sachsen und Anhalt darwider, und die andern Competenten setzten ihre Anforderungen fort.

Mit den Fürstl. Sächsischen Häusern kam die Sache durch einen Vergleich An. 1732 und 1733 zur Richtigkeit, welchen der Kayser An. 1735, im Martio, bis auf den Punct, des, dem Fürstlichen Hause Sachsen, bey den künftigen Belehnungen zugestatteten Mantelgriffs bestätiget, s. Reichs-Fama T. XX p. 729 seq.

Von Mecklenburgischen Bewegungen ist uns nicht viel besonders vorgefallen, und das Hochfürstl. Haus Hollstein-Gottorp hat nicht sowohl auf die völlige Succeßion als nur auf 8 zu dem Amte und ehemaligen Kloster Rheinbeck gehörige Dörfer prätendiret, welche Herzog Frantz zu Lauenburg selbigem im vorigen Seculo entzogen haben soll.

Die Sachsen-Lauenburgischen Prinzeßinnen sucheten sowohl alle Erb-Stücke des Herzogthums, als sonderlich das Hadler-Land und dessen Pertinentzien, als Erben, und lies-

gerechten Sache lebten, daß Ihro Kayserliche Majestät Allerhöchst-richterlichen Amts wegen, seiner Zeit Ihnen dieses ihr alt-väterliches Erbe und

sen 1722 wider die Führung des Sachsen-Lauenburgischen Voti dero Competentia bey dem Reichs-Convent sich reserviren. Sie sind aber nach der dem Hause Braunschweig-Lüneburg ertheilten Investitur, durch einen An. 1728 am 31 August publicirten Reichs-Hofraths-Schluß in das Petitorium verwiesen worden. s. Reichs-Fama T. III p. 243, T. IV p. 363 sq. 757 seq. T. VI p. 184. Schweden prätendirte von der Lauenburgischen Succeßion auch nur das Hadler-Ländgen, als welches vor diesen zu dem Stifte Bremen gehöret, so Schweden im Osnabrügischen Frieden erhalten; nach dem An. 1719 zu Stockholm geschlossenen Tractat, da Bremen und Verden von Schweden an das Chur-Haus überlassen worden, fället aber diese gantze Anforderung weg.

Was nun endlich das Haus Anhalt betrifft, welches seine Anforderungen auf das Jus sanguinis ac investituræ primi acquirentis gründete, so geschahe es, daß als nach Absterben König George I, Ihro ietztregierende Großbritannische Majestät, Dero Gesandten zu Führung des Lauenburgischen Voti im Fürsten-Rathe bevollmächtiget, dieses dem Hause Anhalt nachtheilig schiene, dahero es Gelegenheit nahm, sein Recht mit einer Protestation A. 1728 zu verwahren, gegen welche die Braunschweigische Gesandschaft sich mit keiner Gegen-Protestation versehen, sondern nur wie A. 1706 in gleichem Falle geschehen, eine schriftliche Ahndung ad protocollum gegeben haben soll. Worauf An. 1728 das Fürstliche Haus Anhalt ein neues

und wahres Eigenthum zusprechen, und sie doch endlich das, was ihnen von Gott und Rechts wegen gebühret, in wircklichen Besitz erhalten würden. Sie ersuchten auch eine hochansehnliche Reichs-Versammlung, wenn occasione des Friedens-Tractats, wie sie nicht zweifelten, es annoch zu einiger Reichs-Tags-Deliberation kommen sollte, auf diese ihre Protestation mit zu reflectiren, und in dem etwan hiernächst an Ihro Kayserliche Majestät zu erstattenden Reichs-Gutachten dessen favorabiliter mit Erwehnung zu thun, auch des Endes an Ihro gnädigste und gnädige Principals, Obere und Committenten gewierig zu berichten.

Am 26 Martii hat sonst das Chur-Maynzische Directorium auf eine Reichs-Dictatur zwey Exhibita an die Reichs-Versammlung publiciren lassen: Das eine, welches gedruckt, ist von der Chur-Cöllnischen Gesandtschaft ge-

 wesen,

neues Reservations- und Protestations-Schreiben gegen dem fortdaurenden Besitz des Herzogthums Lauenburg, bey dem Reiche eingegeben, und als sowohl das Haus Anhalt als die Sachsen-Lauenburgischen Prinzeßinnen beym Reichs-Hofrathe in das Petitorium verwiesen worden, so hat das erstere selbiges nach ein paar Jahren ergriffen. s. Staats-Cantzelley P. LII c. 16, Reichs-Fama T. III p. 243, T. IV p. 363 seq. 757 seq. T. VI p. 184 seq. Folglich hat nach dem nur gedachten A. 1728 ergangenen Reichs-Hofraths-Concluso aller hohen Prätendenten Gesuch in Possessorio nicht mehr stat, sondern alle ihnen disfalls zu habende Ansprüche sind ad petitorium einzurichten.

wesen, worinn man anzeiget, wie das Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte in einer von den Herren von Steinberg wider das Fürstl. Hildesheimische Amt Winzenburg wegen verschiedener Lands-Fürstl. Regalien im Jahr 1579 bey dem Hochfürstl. Wolfenbüttelischen Hof-Gerichte währender bekannter Fehden eingeführten, und im Jahr 1609 per viam Appellationis ad Cameram Imperii gediehenen Proceß-Sache, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischoffe zu Hildesheim, eine Beschwerde nach der andern zugefüget. Zu dessen Beweis ist dem Memorial eine Facti Species mit 8 Beylagen angefüget, woraus zu ersehen, daß solcher Proceß von 1621 bis 1713, mithin über 90 Jahre stille gelegen, und weder von dem einen noch andern Theile betrieben, oder etwas darinn verhandelt worden. Im Jahr 1732 wäre Steinbergischer Seits gerichtlich angezeiget worden, daß die zu Speyer von Handen gekommene Acta privata zu Hannover in Originali vorhanden wären, die auch der Chur-Braunschweigische Agent am 22 October. 1735 verschlossen producirет hätte. Hierauf sey am 30 April 1738 ein Urtheil publiciret, und darinn Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Cölln, als Bischoffe zu Hildesheim, sub Præjudicio & Pœna Præclusionis auferleget worden, innerhalb 3 Monaten sich in der Haupt-Sache einzulassen, ohngeachtet Höchstdieselben anzeigen lassen, daß in der Fürstl. Hildesheimischen Regierung kein Blat von oberwehnten Acten, noch einige Nachricht

von

von dem Objecto Litis, vorhanden sey; Als ie- doch von dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerich- te ein dreymonatlicher Termin angesetzet wor- den, mit der Bedrohung, daß allen widrigen Falls nach den Acten, wie sie sich fänden, ge- sprochen werden solte. Man hat daher Hil- desheimischer Seits im Jahr 1742 Exceptio- nem Austregarum, auch nach deren Verwerfung Revisionem, förmlich eingewendet, worüber ie- doch Streit entstanden, ob diese Revision Effe- ctum suspensivum, oder nur devolutivum, ha- ben solte. Das Kayserl. Reichs-Cammer-Ge- richt behauptet letzteres, und Hildesheimischer Seits wird im angeführten Dictato der Recur- sus ad Comitia ergriffen.

Das zweyte Dictatum ist ein Schreiben des Herrn Feld-Marschalls, Grafen von Secken- dorf, Gouverneurs der Reichs-Festung Phi- lippsburg, welcher dem Reichs-Convent den Zu- stand dieses wichtigen Grentz-Orts sehr schlecht, und die Nothwendigkeit dabey nachdrücklich vorstellet, auf zulängliche Reparation bey dessen Fortifications-Wercken schleunigen Bedacht zu nehmen, und zu solchem Ende eine ergiebige Reichs-Verwilligung zu resolviren, damit man zu einem rechtschaffenen Reparations- und For- tifications-Bau schreiten könne; auf welchen Fall er, der Herr Graf, seines hohen Alters un- geachtet, sich in Person dahin zu begeben, und den Bau zu dirigiren keinen Anstand nehmen wollte. Indessen hat er solchem Schreiben zwey Uiberschläge beygeleget, die der Vice-Comman-

dant zu Philippsburg, Herr Baron von Hagen, wegen zwey ohnentbehrlichen Schleussen verfertigen lassen, zu deren erstern 2655 fl. zu der andern aber 1505 fl. verlanget werden.

Schon zu Anfange des Martii wurde ein von dem ehemals in Philippsburg als Obrist-Lieutenant gestandenen, ietzo aber in Königlich-Großbritannischen und Chur-Hannöverischen Diensten als Ingenieur-Obristen stehenden Herrn von Lüttich an die hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung d. d. 7 Jan. dieses Jahres erlassenes Memorial dictiret, worinnen derselbe um Erstattung von 3912 fl. 39 Kr. welche er im Jahr 1737 und 1738 wegen des Reichs-Festungs-Executions-Evacuation und Philippsburgischen Artillerie-Restitutions-Geschäfts, da nemlich über 200000 fl. werth Artillerie rc. aus Frantzösischen Händen gerissen worden, vorgeschossen hat, gehorsamst bittet. Er würde, wie er saget, diese Forderung zeithero nachdrücklicher urgiret haben, wenn er seine Briefschaften, so während seiner 11 jährigen Campagnen in anderer Verwahrung gewesen, bey Handen gehabt hätte. Er wollte sich aber gegenwärtig wegen gedachten Vorschusses in geziemendem Respect melden, und dahin gehorsamst antragen, daß derselbe aus der Reichs-Cassa nunmehro vergütet und bezahlet werden möge, um so mehr, da er diese Gelder selbst hätte aufnehmen und verintereßiren müssen.

Von

Von Großbritannien.

Die Vorfallenheiten in diesem Staate sind bey der gegenwärtigen Sesion des Parlaments sehr häufig, und wir können sie sowohl, in soferne sie die Verbesserung des Großbritannischen Staats, als auch die eigentlichen Parlaments-Geschäfte angehen, so wie sie bisher vorgefallen, in einiger Verbindung vortragen. Unter die erste Classe gehöret demnach die Reqvete, welche der Cantzler des Exchequer der Cammer der Gemeinden im Namen der Königl. Compagnie in Africa übergeben. Gedachte Compagnie stellet darinn vor, sie hätte unter Königl. Autorität und einem Privilegio exclusivo, das ihr im Jahr 1672 ertheilet worden, sehr ansehnliche Summen verwendet, verschiedene Forts und Etablissemens an der Küste von Africa zu kaufen, anzulegen, und zu erhalten, in der Hoffnung, der Vortheile des Commercii in diesem Welt-Theile zu geniessen. Im Jahr 1697 aber hätte das Parlament für dienlich angesehen, solches Commercium auf alle Königl. Unterthanen zu erstrecken, unter der Erklärung, wie es seit dem zu mehrern mahlen gethan, daß diese Etablissemens nöthig wären, das Commercium der Englischen Nation in Africa zu beschützen. Da nun die Nation durch den Schutz, den diese Forts und Etablissemens ihr verschaffet, wircklich Nutzen davon gehabt; so hätte zwar das Parlament, um zu deren Erhaltung etwas beyzutragen, verschie-

dene Subsidien in solcher Absicht bewilliget. Allein der Aufwand hätte die Subsidien bey weitem überstiegen, weswegen die Compagnie genöthiget worden, ansehnliche Schulden zu machen, die bey nahe auf 100000 Pfund Sterlings hinan gestiegen. Dagegen hätte sich ihr Credit inn- und ausserhalb des Königreichs vermindert, und ihre Forts und Etablissemens befänden sich in einem Stande, dabey zu besorgen stünde, daß sie gänzlich in Verfall gerathen würden, ob gleich ihre Erhaltung für das Commercium der Englischen Nation in America nicht weniger nützlich als wichtig wäre. Solchergestalt ersuchte die Compagnie die Cammer, ihre Vorstellungen in Betrachtung zu ziehen, und ihr mit dem nöthigen Vorschub zu statten zu kommen, damit sie ihre Schulden bezahlen, und die Forts und Etablissemens in so einen Stand setzen könte, damit die Unterthanen dieser Nation sich eines freyen und ununterbrochenen Commercii an der Küste von Africa zu erfreuen haben möchten. Der Cantzler hat auch bey Uiberreichung solcher Reqvete der Cammer hinterbracht, wie der König wünschte, daß man alle mögliche Aufmercksamkeit hierbey gebrauchte.

Wegen Georgien ist auf Befehl der Commissarien folgendes Schreiben an ein Parlaments-Glied gerichtet worden. Mein Herr! Die bey dem Etablissement der Colonie von Georgien angeordnete Commissarien haben, nachdem sie vernommen, daß Befehl gegeben

worden,

worden, das Regiment, das nach solcher Provintz gesendet worden war, zu entlassen, und 3 independente Compagnien daraus zu formiren, welche ihr Departement in Süd-Carolina haben sollen, mir aufgetragen, Ihnen zu hinterbringen, wie sie ihrer Schuldigkeit zu seyn geglaubt, bey solcher Gelegenheit dem Herrn Herzoge von Bedfort, ersten Königl. Staats-Secretario, verschiedene Sachen zu eröffnen, die sie von der äussersten Wichtigkeit zu seyn erachten, und die sie Sr. Majestät vorzustellen von Sr. Excellentz gebeten. Herr Geraldino, Königl. Spanischer Minister, hat in einem an den Herzog von Newcastle, ersten Staats-Secretarium Sr. Majestät, am 21 Sept. 1736 erlassenen Schreiben alles Land bis zum 33 Grad 50 Minuten Latitudinis reclamiret; welches die gantze Provintz Carolina so wohl als Georgien unter sich begreifet. Diese Anforderung, nebst dem Allarm, darein die Spanier damals die Colonie von Georgien setzten, bewog die Commissarien, daß sie sich nicht entbrechen konten, Sr. Majestät ein unterm 10 Aug. 1737 alten Styli datirtes Memorial zu überreichen, das dahin gieng, eine gehörige Truppen-Vermehrung in dieser Provintz zu begehren, welche die südliche Grentze von Nord-America ausmacht, um sie für der grossen Gefahr, die sie zu bedrohen schien, in Sicherheit zu stellen. Solchen Vorstellungen zu Folge befahlen Se. Majestät diesem Regimente, sich nach Georgien und Süd-Carolina zu begeben, um zur Vertheidigung

der südlichen Grentze der Domainen Sr. Majestät auf dem festen Lande von Nord-America zu dienen. Also halten sich die Commissarien, vermöge ihres tragenden Amts verbunden, vorzustellen, daß bey Ausführung dieser Verfügungen die Colonie sich ohne Bedeckung befinden werde, und daß sie völlig Ursache zu fürchten haben, daß die Spanier, welche vor dem Kriege an diese Colonie Ansprüche gemacht, und denen sie, so viel die Commissarien wissen, nicht entsaget haben, sothane Entblössung als eine stillschweigende Einräumung ihrer Forderungen ansehen, und daß hierdurch so viele Unterthanen Sr. Majestät, welche eingeladen worden, sich kraft der durch den König verliehenen Patente allda niederzulassen, sowohl als die fremden Protestanten, die aufgemuntert worden, sich dahin zu wenden, um für Verfolgung sicher zu seyn, der Gewaltthätigkeit ihrer alten Feinde wieder ausgesetzet seyn dürften.

Die Indianische Compagnie hat in einer Versammlung sich über dasjenige berathschlaget, was die Ausbreitung und Sicherheit des Commercii der Compagnie sowohl, als die Mittel anbetrifft, das Fort St. George auf eben den Fuß wieder zu setzen, wie es vor dem Kriege gewesen, und damit man sogleich dazu schreiten könne, so bald man von der Zurückgebung solches Platzes an die Truppen der Compagnie Nachricht haben wird.

Den Einwohnern von Neu-Engelland sind durch die Regierung die Kosten wieder gut gethan

than worden, die sie auf die projectirte Unternehmung gegen Canada verwandt, und die sich auf 10000 Pfund Sterlings belaufen. Man beschäftiget sich auch gegenwärtig, die Gültigkeit einiger Forderungen zu untersuchen, welche die Einwohner von Connecticut, Rhode Eiland und andern Orten in America machen.

Man hat auch dem Könige und dem Königl. Rathe eine Reqvete von verschiedenen aus Neu-Engelland Gebürtigen übergeben, die nach der Eroberung von Cap-Breton sich nach solcher Insel gewendet, und sich daselbst angebauet, in der Hoffnung, daß sie ihres Bleibens dort finden würden. Da aber die Sachen einen andern Ausgang gewonnen haben, so verlangen sie eine Schadloshaltung, und es wird versichert, man werde ihrer disfalls auch eingedenck seyn.

Der Vorschlag, Neu-Schottland mehr und mehr zu bevölckern und in einen blühenden Stand zu setzen, findet ie länger ie mehr Beyfall, und verschiedene Privat-Familien haben Ansuchung gethan, der den reformirten Soldaten und Matrosen verliehenen Prärogativen und Privilegien allda ebenfalls auch theilhaftig zu werden.

Endlich ist man nun auch aus der Ungewißheit gesetzt worden, in welcher man in Ansehung des Ausgangs der Unternehmungen des Admirals Boscawen gegen Pondicheri gewesen, und zwar durch die Ankunft der Chaloupe Swift; man sahe darauf einen ausführlichen Bericht

Bericht, den die Commissarien der Admiralität unterm 17 Oct. 1748 von dem Admiral Boscawen erhalten haben, und worinn er meldet, daß er bey seiner Ankunft auf der Mauritii-Insel die Franzosen daselbst in Bereitschaft gefunden habe, ihn wohl zu empfangen; daher er, weil er keine Möglichkeit gesehen, sie ohne einen mercklichen Verlust anzugreifen, sich nach der Küste von Coromandel gewendet, und allda Pondicheri angegriffen. Solcher Platz wäre wohl befestiget, und die Besatzung darinn hätte aus 2000 Europäern und 3000 Negres bestanden; da er im Gegentheil nur 2690 Soldaten, 148 Artilleristen, 1097 Matrosen, 120 Holländer, und 2000 Negres bey sich gehabt. Während der Belagerung hätte er 757 Mann von den Truppen, 43 Artilleristen, und 265 Matrosen verlohren; und weil die Jahrs-Zeit schon zu weit verstrichen gewesen, so hätte er endlich für dienlich angesehen, die Belagerung aufzuheben, und nach dem Fort St. David zurück zu kehren.

Das von den Kaufleuten zu Londen überreichte Project, einen Hafen zu Ramsgate zu errichten, hat von Seiten der Einwohner der Stadt und des Hafens Sandwich grossen Widerspruch gefunden, und sie haben dem Parlament eine Reqvete übergeben, in welcher sie vorgestellet, daß, wenn man solches Project ausführte, die Mündung ihres Hafens völlig ruinirt, und ihr Handel gantz und gar unterbrochen werden dörfte, zu geschweigen, daß man die

Stower,

Stower, die sich in das Meer ergeust, nicht würde ableiten können, ohne die Gegend zwischen Sandwich und Canterburi in Gefahr zu setzen, überschwemmet zu werden.

Wegen der Mittel, die zu ergreifen seyn möchten, die Schiffe der Englischen Nation, gegen die Barbarischen Corsaren in Sicherheit zu stellen, ist man zur Zeit noch ungleicher Meynung. Der König scheinet geneigt zu seyn den Weg der Güte zu erwehlen, also, daß man die alte Freundschaft mit den Regierungen in der Barbarey durch Abschickung einiger Präsente an dieselbe wieder erneuere. Hingegen ist das Ministerium anders gesinnet, und geneigt, daß man an der Alliantz Theil nehmen solle, die zwischen verschiedenen Printzen und Staaten in Italien geschlossen worden, um den Räuberayen dieser Barbarn durch Gewalt ein Ende zu machen.

Eine der grösten Bewegungen, die man bisher in Engelland gehabt, sind die Debatten wegen der Rückgabe von Gibraltar. Ohngeachtet dieser Sache wegen noch nichts bey dem Parlamente eingebracht worden, so redet man dennoch immer davon; und es gieng ein gedruckter Aufsatz herum, der auf genaue Nachrichten von Madrit gegründet seyn soll. Da Spanien sich schmeichelt, daß Engelland an seiner Freundschaft wegen der Handlung gelegen sey, so ist es ernstlich darauf bedacht, die Festung wieder zu bekommen. Da aber solches nicht durch die Waffen geschehen kan, so soll es Willens seyn, einen grossen Zoll, auf alle Englische

Waaren

Waaren in West-Indien zu legen, um dadurch die Englische Nation entweder zu nöthigen, die Handlung dahin von selbst aufzuheben, oder aber Gibraltar dafür fahren zu lassen. Die Engl. Staatskluge reden aber anders. Sie sagen, man wüste, daß die Spanier in America ohne die Englischen Manufacturen, und die Nothwendigkeiten, die aus West-Indien dahin kämen, nicht bestehen könten. Franckreich schickte seine Waaren durch den Canal von Cadix dahin; die Engelländer aber hätten Jamaica. Man dürfte nur ein Flotte daselbst halten, und die Handlung mit den Spanisch-Americanischen Ländern, wenn es nicht in der Güte seyn könte, mit Gewalt treiben. Die Einwohner würden aller Verbote ungeachtet die Englischen Waaren kaufen, und wenn die Crone Spanien sich nicht selbst am meisten schaden wolte, so würde sie sich gefälliger bezeigen müssen. Den meisten ist es unglaublich, daß im Englischen Ministerio wegen der Rückgabe von Gibraltar eine Unterhandlung sey. Sie gründen sich auf die Umstände, welche die Sache im Jahre 1721 verursachet hat, da der König Georg I unterm 1 Jun. dem Könige Philipp von Spanien eine scheinende Hoffnung dazu geben lassen. Es wurde darauf in beyden Häusern schlechthin beschlossen, daß der König den Besitz von Gibraltar und Minorca behaupten sollte. Das Schreiben des Königs wurde auf Begehren dem Unterhause vorgeleget, und Se. Majestät erklärten sich, daß Sie ihr Recht zu Gibraltar

und

und Minorca behaupten, und solches niemals an die Spanier abzutreten gedencken wolten (*).

So viel uns von dieser Sache scheinet, so glauben wir wohl ausser Zweifel zu seyn, daß etwas davon auf dem Tapet gewesen seyn mag. Es ist in Engelland, wie bekannt, die Hof-Maxime, daß eine Sache zuvor unter die Nation gebracht wird, um zu hören, was dieselbe davon urtheilet. Porto Ricco mag also den Kaufleuten gar wohl gefallen haben, weil es eine schöne und zur Handlung vortheilhafte Insel; allein die Statisten sind damit nicht zufrieden. Es ist unterdessen eine Schrift bekannt worden, welche den Titel führet: Beweg-Ursachen, Gibraltar gegen ein Eqvivalent zurück zu geben. Allein es wurde dieser Schrift bald eine andre entgegen gesetzet, unter dem Titel: Engellands Sturmglocke, oder die Nichtrückgabe von Gibraltar. Die Englischen Zeitungsschreiber und Wochenblätter fiengen gleichfalls gewaltige Händel über diese Sache an, bis endlich der Drucker des sogenannten Gazettier von Londen, Griffin, auf Befehl des Hofes in Verhaft gezogen ward. Das übrige Gezäncke kam sonderlich darauf an, daß es in dem Daily Advertiser hieß, die gantze Sache wegen der Rückgabe von Gibraltar sey ein Geschwätze einiger müs-

(*) Umständlich hiervon kan man den Rousset und den Etat Politique de l'Europe &c. nachlesen.

müßigen Personen. Der Fool aber, welcher am meisten in dieser Sache geschrieben hatte, ließ darauf eine Stelle einrücken, in welcher er dem Verfasser des Daily Advertiser zumuthete, er sollte, wenn er könte, die Gründe angeben, warum er so unverschämter Weise eine Sache zu leugnen sich unterfienge, die so offenbar wäre u. s. w.

Sonst hat es immer geheissen, daß der Herzog von Cumberland in dem ietzigen Früh-Jahre eine Reise nach Gibraltar und Porto Mahon thun werde, um diese Plätze zu besichtigen; Allein es scheinet nicht sowohl eine Besichtigung die Ursache solcher Reise zu seyn, wenn sie ja noch vor sich gehet, als vielmehr die Untersuchung der häufigen Beschwerden, welche sowohl die Besatzung als die Einwohner wider den dasigen Gouverneur den General-Lieutenant Hargrave führen, welcher allen Nachrichten zufolge, ziemlich tyrannisch verfahren seyn mag. Der König aber will den Klagenden Recht wiederfahren lassen, es koste auch was es wolle, und sollte auch der Gouverneur seinen Verbrechen nach gestrafet werden. Das Gouvernement von Minorca war dem Lord Tirawley bestimmet, es wurde ihm aber wieder genommen, und dem ietzo in Schottland commandirenden General-Lieutenant Bland anvertrauet. Man schrieb diese Veränderung, in Ansehung des erstern, seinem öftern Erscheinen bey dem Hofe des Printzen von Wallis zu, so wir aber eben nicht gewiß behaupten wollen.

Man

Man ist hiernechst bey Hofe ietzo sonderlich um Verbesserung der Schottischen Geschäfte besorget; Man wendet nicht allein Fleiß an, die Hochländer civilisirter und manierlicher zu machen, sondern auch das Land selbst in bessere Verfassung zu setzen. Da die Hochländer in Ansehung des ersten Umstandes einem Parlaments-Schlusse zufolge, ihre bisherigen Kleider ablegen müssen, so haben sie sich darüber sehr betrübt bezeiget. Wie uns einige berichtet, sollen sie ietzo kurtze Röcke und Mützen von wilden Geisfellen tragen, worinnen sie aber vielleicht eben so fürchterlich aussehen mögen, als in ihren Schottisch-Römischen Kleidern, in welchen sie so viele in der Action bey Dettingen mit Verwunderung besehen haben. Was den andern Umstand betrift, so arbeitet man an verschiedenen Forts, die hin und wieder in Schottland angeleget werden, und davon wir künftig weitere Nachricht geben wollen.

Wir bemercken hiebey beyläufig, daß, nachdem das Ober-Haus befohlen, den völligen Proceß derjenigen Lords, die vor 2 Jahren wegen Hochverraths hingerichtet worden, zu drucken, solches Werck nunmehro nicht nur im Druck erschienen, sondern selbigem auch alle Original-Briefe, von der zwischen dem Lord Lovat, dem Secretario Murray, den Camerons von Lochiel, den Macphersons, dem Hertzoge von Perth, dem Lord Drummond und verschiedenen andern geführten geheimen Correspondentz sowohl, als von der, die sie mit dem Hof zu Al-

bano zu Ausführung des Projects gepflogen, das im Jahr 1745 ausgebrochen, und wozu schon im Jahre 1740 geschritten werden sollen, beygefüget; man findet auch diejenigen Schreiben dabey, die sie wegen einer fremden Invasion ergehen lassen.

Was die Veränderungen, welche der geschlossene Friede zu Aachen nach sich gezogen, betrift, so hat man berechnet, daß seit der Zeichnung der Friedens-Präliminarien, da die Ausfuhr des Korns wieder erlaubt gewesen, bloß an Weitzen und Weitzenmehl 148967 Quarters allein aus dem Hafen von Londen verschiffet worden. Wenn man also annimmt, was aus gantz Engelland gegangen, so werden leicht 300000 Quarters herauskommen. Und wenn ein Quarter nur um 40 Schill. Sterling ausser Landes verkaufet wird, so ist die Einnahme 600000 Pfund Sterling. Rechnet man das andere Korn nur in einer mäßigen Vergleichung hinzu, so sind monatlich allein für Korn 100000 Pfund allhier eingenommen. Man betrachtet dieses schon als einen Vortheil des Friedens, und es ist daraus abzunehmen, wie elend die Landjunker und Pächter daran gewesen, da sie ihr Korn nicht verkaufen können. Auch sind bereits allein von Londen nicht unter 914400 Pf. Hopfen verfahren; wenn man dieses nur für die Helfte, so aus dem gantzen Königreich gegangen, setzet, so kommen 1828800 Pfund heraus, und das Pfund zu 9 Pfenn. gerechnet, bringet der Nation schon einen Vortheil von 68580 Pfund Sterl. welches allein für Weitzen

und Hopfen in einer so kurtzen Zeit eine ansehnliche Einnahme ist.

Der Printz von Wallis, der Hertzog von Cumberland, die Glieder des geheimen Raths, und die 12 Richter des Königreichs sind zu der Commission ernennet, welche über die Appellationes von den Urtheilen und Sprüchen der Admiralitäten von Großbritannien und Irrland in der die Prisen betreffende Sachen definitive erkennen sollen, und ist disfalls im Parlamente verschiedenes vorgekommen.

Hiernechst hat man auf die auswärtig sich ereignenden Geschäfte noch immer am meisten sein Absehen zu richten: Der in Madrit nunmehro angelangte Minister der Herr Keene arbeitet mit allem Eifer an der Wiederherstellung des mit Spanien noch nicht völlig regulirten Negoce nach America. Der Wienerische Hof fordert noch immer die Bezahlung der rückständigen 100000 Pfund Subsidien: Man wollte sonst die Auszahlung dieser Gelder so lange ausgesetzt seyn lassen, bis sich der Hof zu Wien mit den Genuesern und dem Hertzog von Modena verglichen, hierauf brauchte man einen andern Vorwand, und fragte den Wiener Hof, warum er an stat der versprochenen 60000 nur 25 bis 30000 Mann in den Niederlanden gestellet? Jedoch hat es das Parlament nunmehr beliebet. Die Interessenten des Darlehns von 250000 Pfund Sterlings auf Schlesien, so weiland Kayser Carl dem VI. geschehen, haben an Ihro Majestät den König in Preussen neue Schreiben abgehen lassen.

Die in Norden sich gegenwärtig ereignenden Conjuncturen geben hiernechst dem Hofe zu Londen nicht wenig Beschäftigung: wir können uns aber hierüber zur Zeit nicht umständlich erklären, obwohl bekannt, daß dießfalls von Ihro Großbritannischen Majest. selbst bey Franckreich Ansuchung geschehen.

Was hiernechst nach der oben von uns gemachten Abtheilung, die Parlaments-Geschäffte betrift, so haben wir selbige folgendergestalt unsern Lesern kürtzlich in einigem Zusammenhange darstellen wollen.

Am 16 Decembr. beschloß nemlich das Unterhaus, die Anzahl der Matrosen auf das Jahr 1749 sollte in 17000 Mann bestehen, und ieder monatlich, das Jahr 13 auf Monate gerechnet, 4 Pfund Sterlings bekommen, welches eine Summe von 884000 Pfund Sterlings beträget, dadurch aber die Nation doch 196000 Pfund gewinnet. Am 18 Dec. verordnete das Oberhaus, es sollte das Unterhaus bis auf den 20 Febr. keine Particular-Bille mehr annehmen. Am 19 Dec. beschloß das Unterhaus in einer grossen Comitte die Abgaben von der Dreche noch auf das Jahr 1749, wie sie in dem vorigen Jahre entrichtet worden, beyzubehalten. Am 31 Dec. legte der Ritter Joseph Ayloffe dem Oberhause einen Aufsatz von dem vor, was der Brücken-Bau zu Westmünster seit den 27 Octobr. 1747 bis zum 25 Mart. 1748 gekostet. Am 2 Jan. lasen die Herren des Oberhauses die Bill wegen Fortsetzung des

Auf-

Aufschlags auf das Maltz bis auf den 24 Jun. 1750, exclusive zum zweyten mahle, und es wurde beschlossen, daß das Oberhaus diese Bill in grosser Comitte in Erwegung ziehen wollte. Es wurde diese Bill gebilliget, und am 2 Jan. paßirte selbige im Oberhause, nachdem sich der König mit gewöhnlichen Ceremonien dahin begeben, und zu derselben, nebst einigen andern seine Einwilligung gethan. Am 28 Januar, ließ der König beyden Parlaments-Häusern den zu Aachen geschlossenen Definitiv-Tractat vorlegen. An eben dem Tage legte der Herzog von Newcastle dem Oberhaus eine Copie des Definitiv-Tractats, wie auch der Acceßions-Acten vor, und es wurde nach Verlesung der Titel anbefohlen, selbige auf der Tafel liegen zu lassen. Eben dieser Minister behändigte sodann dem Oberhaus eine Bille wegen der Vollmacht der Commissarien, denen aufgetragen worden, die Streit-Sachen wegen der währenden Kriegs gemachten Prisen anzuhören und zu endigen. Selbige wurde zum erstenmal gelesen, und beschlossen, den König in einer Addresse zu bitten, Se. Majestät möchten geruhen, dem Oberhaus eine Copie von bemeldter Commißion, wie auch ein Verzeichniß der auf Irrland repartirten Regimenter auf das Jahr 1749 und die Anzahl der Mannschaft von iedem Corps, denn ein Verzeichniß von denen, so reformiret worden, vorlegen zu lassen. Der Lord Barrington überreichte dem Oberhaus ein Verzeichniß der Flotte vor das Jahr

1749, wie auch eines von den Schulden derselben, bis auf den 31 Dec. 1748, die Kosten der Transport-Schiffe in besagtem Jahr nicht darzu gerechnet. Zugleich wurde vorgeschlagen, den König um eine Copie der Instructionen, so seit 10 Jahren her den Gouverneurs von Barbados ertheilet worden, zu bitten, dieser Vorschlag wurde aber verworffen. Am 30 Jan. berathschlagte sich das Unterhaus in einer grossen Comitte über das Subsidien-Wesen, und es wurde dabey sogleich in Vorschlag gebracht, die Land-Truppen von Großbritannien, mit Inbegriff 1815 Invaliden, denn der in und ausser Commißion stehenden Officiers auf das Jahr 1749 an stat der 18857 Mann, auf 15857 Mann abzusetzen: nach vielem Streit aber wurde dieser Antrag mit 395 gegen 114 Stimmen verworffen. Sodann faßte das Unterhaus den Schluß, dem König 612230 Pfund Sterlings zum Unterhalt der 18857 Mann Land-Truppen auf das Jahr 1749; 218864 Pfund Sterl. zum Unterhalt der Besatzungen in Gibraltar, Port-Mahon und denen Americanischen Pflantz-Städten: 44744 Pfund Sterling zu Erfüllung der Verbindung mit dem Churfürsten von Bayern zu Folge des Fueßner Tractats: 30548 Pfund Sterlings vor den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel; 30078 Pfund Sterling vor den König in Schweden, als Landgrafen von Hessen-Cassel, und 8602 Pfund Sterling vor den Churfürsten von Mayntz zu verwilligen.

Am

Am 6 Febr. wurden in einer Comitte des Unterhauses folgende Subsidien bewilliget: 285878 Pfund Sterling zu den gewöhnlichen Unkosten der Flotte für 1749, die See-Officiere darunter begriffen, welche auf halben Sold stehen: 10000 Pfund für das Spital zu Greenwich: 134366 zu den Unkosten des Artillerie-Comtoirs für den Dienst zu Lande 1749: 42780 zu den ausserordentlichen Unkosten dieses Comtoirs: 111612 für die Besatzung von Cap-Breton, und die 12 ohnabhängenden Compagnien in Ost-Indien auf 1749: 35000, in dem sinckenden Fond ein Jahr Zinsen von einer Million abzuführen, die auf die Saltz-Auflage zu den Subsidien des Jahrs 1745 aufgenommen worden, welche Zinsen auf Michaelis 1748 verfallen gewesen: 7180, gedachtem Fond die Ohngültigkeit der Additional-Rechte auf die Stempel von Weihnachten 1748 zu erstatten: 9308, eben demselben die Ohngültigkeit des Rechts auf die Verkaufung der starcken Geträncke im kleinen zu erstatten, auf den 5ten April 1748: 15297 zu eben diesem Ende, in Ansehung der Auflage auf die Weine, auf den 5 Jul. 1748: 13827, in Ansehung der Auflagen auf die Süßigkeiten, auf Michaelis 1748: 33804, in Ansehung der Auflagen auf die Glashütten und starcke Geträncke, auf den 5 Jul. 1748: 28268, in Ansehung der neuen Auflagen auf die Häuser und Fenster, auf Michaelis 1748: 1462, in Ansehung der Additional-Auflage auf fremde

Weine, bis Weihnachten 1748, und 1822 Pfund Sterling zu der Erstattung der Ohngültigkeit, in Ansehung der Auflage auf die Glashütten und starcken Geträncke, bis Weihnachten 1748, und es wurde verordnet, daß dem Hause hievon des folgenden Tages Bericht abgestattet werden, und daß die Commißion sich den 10 Febr. wieder versammlen solle.

In eben diesem Monate hörte man nun in dem Parlamente schon nach und nach über den Definitiv-Tractat raisonniren, und die beyden Partheyen fiengen gewaltig an gegen einander zu agiren. Am 7 Febr. wurde daher in dem Oberhause beschlossen, den König in einer Addresse zu ersuchen, ihm von dem zwischen Engelland und den Vereinigten Provintzen im Jahr 1677 geschlossenen Tractat, dem mit eben denselben im Jahr 1674 errichteten Marine-Tractat, dem zwischen Engelland und Franckreich im Jahr 1677 zu St. Germain-en Laye geschlossenen Tractat, und dem Commercien-Tractat, der mit eben dieser Crone im Jahr 1713 zu Utrecht geschlossen worden, Abschrift vorlegen zu lassen, um die Clauseln dieser Tractaten, in so ferne sie die Entscheidung wegen der Prisen betreffen, desto genauer einzusehen; welche Tractaten nebst andern dazu gehörigen Nachrichten gedachter Cammer auch mitgetheilet worden sind. Man brachte darauf den 11 Febr. in dem Unterhause aufs Tapet, von dem durch den Kayser Carl VII zu Hanau unter dem Ministerio des Lords Carteret geschehenen

Frie-

Friedens-Vorschlägen Abschrift zu begehren; es wurde damals aber solcher Vorschlag durch 288 Stimmen gegen 158 verworfen.

Am 14 Febr. kam man im Oberhaus mit der Bill, wegen der Legalität der von dem Könige zur Entscheidung der, die Prisen betreffenden Sachen angeordneten Commißion, zur Richtigkeit, und man schickte dieselbe den Gemeinden zu, um ihre Einwilligung darüber zu haben. Am 17 wurde sie in der Cammer zum ersten verlesen, und man beschloß, den König in einer Addresse um Abschrifft der am 22 Mart. des vorigen Jahres wegen Anordnung dieser Commißion gegebenen Befehle zu ersuchen. Im Unterhause wurde der Antrag wieder aufs Tapet gebracht, von dem König in einer Addresse um die Copien aller Friedens- oder Vergleichs-Vorschläge, welche Sr. Majestät von dem Kayser Carl VII gethan oder mitgetheilet worden, denn eine Copie von dem zu Hanau im Jul. 1743 verabredeten Tractat, wie auch die Copien von allen Briefen und Schrifften, so dieserwegen an die Herren Regenten und an die Königlichen Ministres erlassen, oder von diesen wieder zur Antwort ertheilet worden, zu bitten. Die Gegen-Parthey ließ sich bey den Debatten über diesen Antrag sehr unangenehmer Dinge vor die 2 Herren Pelhams vernehmen, und führte an, da man sich weigere, diese Schriften zu communiciren, so seye dieses ein deutlicher Beweis, daß man dem Grafen Granville mit Un-

recht aufgebürdet; als ob selbiger den König zu Verwerffung der Propositionen vom Kayser bewogen und an Unterzeichnung des Hanauer-Tractats gehindert hätte; man könnte daraus schlüssen, daß damals die Ministres an den Demarchen den grösten Antheil gehabt, welche nachhero die Nation in so grosse Kosten, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben, gestecket. Sie gab so gar vor, man habe nur deswegen so verfahren, um den Grafen von Granville verhaßt zu machen, und sich stat seiner empor zu schwingen. Der Herr Pelham blieb aber auf diese Beschuldigung nichts schuldig, und behauptete, es seye der Graf Granville in der That die Hauptschuld an alle dem gewesen, was zu Hanau vorgegangen. Durch die Mehrheit der Stimmen im Geheimen Rath waren die Propositiones des Kaysers verworffen worden, und die Mittheilung dieser Schriften seye um deswillen unnütze, weil das Parlament alle seit der Zeit ergriffne Mesures und folglich die Demarchen gebilliget hätte, worüber man ietzo Klagen führen wollte.

Am 18 wurde in der Cammer der Gemeinden in Vorschlag gebracht, den König in einer Addresse zu ersuchen, der Cammer die Copien von allen Friedens-Propositionen, so von Seiten Franckreichs 1744 gethan worden, nebst Copien von allen Briefen und Schriften, so sich darauf beziehen, vorlegen zu lassen. Dieser neue Versuch der Gegenparthey hatte eben den Ausschlag wie die vorherigen, und es wurde der Vorschlag ohne Sammlung der Stimmen ver-

verworffen. Dem ohngeachtet that die Gegen-Parthey einen neuen Antrag wegen Vorlegung der Copien von den Schriften, so in eben dieser Materie im Jahr 1745 und 1746 gewechselt worden, und ohne sich abschröcken zu lassen, proponirte sie weiters, den König in einer Addresse um die Vorlegung der Copien von den friedfertigen Vergleichs-Vorschlägen des Königs in Franckreich, deren der König im Jahr 1747 in seiner Rede Erwehnung gethan etc. zu bitten. Hierüber entstunden heftige Debatten, und da man endlich die Sache in Deliberation genommen, wurde der Antrag mit 221 gegen 120 Stimmen verworfen, und das Unterhaus gieng erst Abends um 11 Uhr aus einander. Der Graf von Egmont, der Ritter Doshwood, der D'Lee und der Herr Posten redeten von wegen der Gegen-Parthey zu Unterstützung ihres Antrags am heftigsten, die Herren Pelham, Pitt und Horatius Walpole hingegen redeten vor den Hof, und zeigten, diese Propositiones wären ausser der Zeit, nicht zu unterstützen und wider die Prärogativen der Crone, welche unwidersprechlich das Recht habe, ohne das Parlament zu fragen, Krieg anfangen und Frieden schlüssen zu können.

Eine andere Nachricht von dieser Sache drucket sich also aus:

Die Debatten, welche sich in der Cammer der Gemeinen über den darinn gethanen Vorschlag erhoben, den König in einer Addresse zu ersuchen, der Cammer alle Briefe und Papiere vorlegen zu lassen, welche sich auf die im

Jahr

Jahr 1747 geschehene Vorschläge zu einer General-Pacification beziehen, und welche zu Haltung der Conferentzen zu Aachen Anlaß gegeben, waren sehr hitzig. Der Zweck der wider den Hof gesinnten Parthey ist dabey gewesen, das Ministerium, absonderlich aber den Hertzog von Newcastle, und den Herrn Pelham, seinen Bruder, zu stürtzen. Allein ungeachtet aller der Bemühungen, die sich die Urheber dieses Vorschlags gegeben, so haben sie doch nichts ausgerichtet, und die Hof-Parthey hat obgesieget. Die widrige Parthey hat unter andern angeführet, da der Congreß zu Breda den gewünschten Erfolg nicht gehabt, so müste man daraus folgern, daß die Bedingungen nicht annehmlich gewesen wären, und daher schliessen, daß diejenigen, welche die Crone Franckreich seit dem gethan, und welche zu den Conferentzen zu Aachen Anlaß gegeben, weit günstiger gewesen seyn müsten, weil sich das Ministerium sonst würde schuldig gemacht haben, daß es den Frieden nicht eher angenommen, als wodurch es der Nation unsägliche Summen würde haben ersparen können. Dieses wäre es, was man untersuchen müste, welches man aber nicht thun könte, ohne die sich darauf beziehende Papiere in Händen zu haben. Sie haben hierbey noch mehr andere Ursachen angebracht. Der Hof-Parthey hingegen hat es auch nicht daran gefehlet, und sie hat sich hauptsächlich, wie schon gedacht, auf die Prärogativen des Königs gegründet, davon

eine der vornehmsten sey, Krieg und Frieden nach seinem Gutbefinden zu führen und zu machen. Also könte man mit Fug und Recht nicht verlangen, daß Se. Majestät disfalls von Dero Verhalten Rechenschaft gäbe. Alle Absichten des Königs wären nur gewesen, den Wohlstand von Europa überhaupt, und von seinen Reichen und Landen insbesondere, zu befördern. Die Gegen-Parthey hat hierbey erwiedert, man wäre von der guten Gesinnung und der Billigkeit des Königs völlig überzeugt, und aus eben der Ursache könte man sich schmeicheln, daß Se. Majestät sich gefallen lassen würden, der Cammer die begehrten Erläuterungen zu geben, weil in Entstehung dessen zu argwohnen wäre, daß die Ministri sich fürchteten, es möchte eine dergleichen Commission ihre Aufführung gar zu sehr an Tag bringen, dawider sich vieles einzuwenden finden würde. Doch auch hierinne ist ihnen von der Hof-Parthey mit Nachdruck widersprochen worden.

Am 21 Febr. wurde in dem Oberhause die Bill wegen der Taxe auf die Landgüter vor das heurige Jahr untersuchet, und der Rapport ohne einige Aenderung gethan. Im Unterhaus paßirte die Bill wegen der Commissarien in Appellationen über die Prisen. Selbiges beschloß sodann, den König in einer Addresse zu bitten, dem Haus von allen unter Carl II, Jacob II, Wilhelm III, Anna und Georg I, ergangenen Militar-Reglemens Copien vorlegen

zu lassen. Eben dieses Haus beschloß auch, in einer zweyten Addresse Sr. Majestät um die Vorlegung eines Verzeichnisses zu bitten, wie hoch sich die nothwendigen Kosten zu Unterhaltung 3000 Matrosen über die schon vom Parlament festgesetzte Anzahl derselben auf heuriges Jahr belaufe. Man will behaupten, diese Matrosen = Vermehrung habe das Balthische Meer zur Absicht. Die Bill, um alle Gesetze wegen des Dienstes zur See in eine Acte zu bringen, wurde zum zweytenmal gelesen, und zur Comitte ausgesetzet. Die Commißion wegen Richtung der Streit = Sachen über die zur See gemachten Prisen bestehet, dem Parlaments-Schluß zufolge, aus 68 Commissarien, so in Zukunft in dieser Sache gebohrne Richter seyn werden. Drey oder mehrere derselben werden das Recht haben, über die Appellationes der Admiralitäten von Großbritannien, Irrland, Plantationen in America und von allen andern Staaten des Königs ein endliches Decisum zu geben, und der Printz von Wallis, der Herzog von Cumberland, die Ertzbischöffe von Canterbury und Yorck, der Bischoff von Londen, alle Glieder des geheimden Raths, und die 10 Richter des Reichs werden unter der Zahl dieser Commissarien begriffen seyn. Die gröste Beschäftigung, so man sich hiebey geben wird, dörfte wohl diese seyn, die über Franckreich gemachte Prisen zu untersuchen, als welche am meisten streitig.

Am

Am 27 Febr. Nachmittags begab sich der König in das Oberhaus, und gab, nachdem die Gemeinen dahin berufen worden, seine Einwilligung zu der Bill wegen Beybehaltung der Land-Taxe auf das Jahr 1749, wie auch zu der wegen Autorisirung der Commissarien, welche über die Appellationes in den die Prisen betreffenden Sachen einen endlichen Ausspruch thun sollen, und zu 6 andern so wohl öffentlichen als Privat-Bills. An eben dem Tage verordneten die Gemeinen, eine Bill abzufassen, um den Lauf der Credit-Zeddel in den Englischen Colonien und Plantationen in America in gewisse Schrancken zu setzen, auch zu hindern, daß sie nicht mehr zur Zahlung stat baaren Geldes möchten angeboten werden können, und den Verfügungen und Instructionen Sr. Majestät in solchen Colonien und Plantationen mehr Kraft und Nachdruck zu geben. Am 28 Febr. haben die Gemeinen die Sache wegen Unterhaltung 3000 Matrosen über die ordentliche Zahl, die jüngsthin aufs Tapet gebracht worden, in Erwegung gezogen, und es sind darüber grosse Debatten gewesen.

Am 7 Martii überreichte der Admiral Warren dem Unterhaus ein von vielen Admirals, Capitains, Commandanten und andern Officiers der Königlichen Flotte unterzeichnetes Bittschreiben, in welchem sie anführen: die Bill, so wegen Bestrafung der Meuterey und Desertion abgefasset werden sollte, enthielte viele Clauseln, welche, wenn sie als ein Gesetz passirten

sirten, nach ihrer Meynung, ihnen nicht nur unendlich präjudicirlich und unanständig wären, sondern auch zum Schaden im Dienst vor Se. Majestät gereichten: da die Gesetze, so wircklich in ihrer Kraft wären, iederzeit zum See-Dienst vor hinlänglich gehalten worden, und da die Autorität eines Groß-Admirals und der Eifer der Officiers auf halben Sold ebenfalls in den dringlichsten Gelegenheiten zur Genüge ihren Dienst zugesichert, so wollten die Supplicirenden hoffen, daß an den wircklich vorhandenen Gesetzen keine Veränderung vorgenommen werde, welche sie Incovenientzen aussetzten, die der Marine der Reiche unersetzliches Unrecht thun müsten, folglich wollten sie das Unterhaus bitten, sie vor einer Comitte des gantzen Hauses durch ihre Advocaten anzuhören. Nach Verlesung dieser Bittschrift schlug die Hof-Parthey vor, selbige auf dem Tisch liegen zu lassen, welches Gutachten die Gegen-Parthey unter der Condition angenommen, es sollten die Worte beygefüget werden: bis man den Rapport der Comitte von dem gantzen Haus beygefüget, bis dahin besagte Bill wegen des Gouvernemens der Flotte Sr. Majestät ausgesetzet ist, und daß alsdenn die Supplicanten, wenn sie es vor dienlich erachteten, durch ihre Advocaten sollten gehöret werden. Hierüber entstunden lange und hefftige Debatten, und da die Frage, ob diese Worte beygesetzet werden sollten, endlich in Deliberation kame, so wurde selbige mit 225 gegen 119 Stimmen

men verworfen. Es war schon über 10 Uhr des Nachts, da das Unterhaus aus einander gienge. Den 10 Mart. nahm das Unterhaus die Untersuchung dieser so vielen Lermen machenden Bill wieder vor, und arbeitete bis um 7 Uhr daran; allein es geschahe nicht mit so viel Hitze, wie man doch vermuthen sollen. Man misset dieses den Entschliessungen bey, so zu frühe in einem zu Whitehall gehaltenen Conseil von dem Hof gefasset, und den Gliedern von dessen Parthey vor der Zusammenkunft im Parlament zu wissen gethan worden.

Am 12 Martii überreichte der Herr Horatius Walpole dem Unterhaus eine Bill um die Credits-Billets, so in den Englischen Americanischen Colonien und Plantationen circuliren, zu reguliren, und einzuschräncken, dann zu verhindern, daß selbige nicht legaliter vor baares Geld gegeben werden können, und daß die Königlichen Befehle und Instructionen in allen Colonien mit mehrerm Nachdruck beobachtet werden. Diese Bill wurde angenommen, und zum erstenmal verlesen, auch darauf anbefohlen, selbige zum zweytenmal zu lesen, und dem Druck zu übergeben. Sodann verordnete das Unterhaus den König in einer Addresse zu bitten, zum Druck der Journals 5000 Pfund Sterlings mehr vorzuschiessen, mit der Versicherung, es sollte diese Summe Sr. Majestät gut gethan werden. Hierauf untersuchte das Unterhaus in grosser Comitte die Bill, wegen Verbesserung und Reducirung aller Reichs-Gesetze

über die See-Macht in eine eintzige Parlaments-Acte, und setzte, nachdem sie bis um 9 Uhr des Abends daran gearbeitet, selbige zu anderweiten Deliberationen aus. Gestern hat bemeldtes Haus das Subsidien-Wesen bis auf künftigen Freytag ausgesetzet. Der Lord Duplin rapportirte wegen der Mittwochs vorhero in der Bill wegen der Desertion gemachten Veränderungen, wovon viele gebilliget wurden. Nach der zweyten Verlesung der geänderten Eides-Formel, so die Officiers von Kriegs-Rathe wegen Geheimhaltung der Sachen abzulegen hätten, wurde vorgeschlagen, selbiger die Worte einzuverleiben; woferne sie nicht darum ersuchet würden. Uiber diesen Antrag entstunden lange und heftige Debatten, und endlich wurde durch 151 gegen 124 Stimmen beschlossen, diese Clausel nicht beyzufügen. Auf diesen Antrag folgte ein anderer, nemlich, daß in der Eides-Formel, so die Advocaten als Richter zu leisten hätten, die Worte einzuschalten wären: woferne sie nicht von dem Justitz-Collegio oder von einem der Parlaments-Häuser darum ersuchet würden; dieser Antrag wurde aber ebenfalls nach langen Debatten mit 173 gegen 101 Stimme verworfen.

Am 13 Martii beschloß das Oberhaus, den König in einer Addresse zu ersuchen, der Cammer einen Aufsatz der Schulden der Nation, so wie sie am 31 Dec. 1747 und am 31 Decembr. 1748 gewesen, nebst einem Verzeichniß der Summen, die von dem sinckenden Fonds zu Bezahlung

zahlung gewisser vor dem 25 Dec. 1716 gemachten Schulden genommen worden, und wie man sie angewendet, vorlegen zu lassen. Der Cammer der Gemeinen hingegen wurde von dem Herrn Walpole eine Bill überreichet, den Misbräuchen vorzukommen, welche bey den Wollen- und Seiden-Manufacturen in Großbritannien begangen werden, und man las sie so fort zum ersten mahl.

Ausser diesen bis anhero angeführten Umständen von Engelland befinden wir nun noch sonderlich 2 Umstände zu berühren, die anmerkungswürdig. Es ist nemlich bekannt, daß die Universität Oxford nicht allemal im besten Credit bey der Königlichen Regierung gewesen: ietzo ereignet sich ein neuer Zufall mit ihr; die Deputirten dieser Universität konnten nicht das Vergnügen haben, dem Könige ihre Glückwünschungs-Addresse, wegen Sr. Majestät Rückkunft nach dem Reiche, und wegen des Friedens-Schlusses, zu überreichen. Vielleicht sind einige begierig, diese Addresse selbst zu lesen, wir können sie ihnen vorlegen, sie war in folgenden Ausdrückungen abgefasset:

Allergnädigster Souverain!

„Wir Ew. Majestät getreueste und gehorsamste Unterthanen, der Cantzler, die Lehrer und Lernende der Universität Oxford, die wir durch die glückliche Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe kräftig angetrieben werden, bitten um Erlaubniß, unter GOtt dem Geber dieses unschätz-

schätzbaren Segens, zu Ew. Majestät geheiligten Person uns zu nahen. Es ist nicht nur ein Vergnügen daran zu gedencken, sondern es ist auch höchst gerecht, es zu erkennen, daß vermittelst der unermüdeten Tapferkeit Ew. Majestät Truppen, des ungemeinen Glückes der Brittischen Flotten, und Ew. Majestät eignen Königlichen Weisheit und Wachsamkeit, es uns unter der betrübten Nothwendigkeit des Krieges, niemals an einer beständigen und gewissen Hoffnung eines anständigen Friedens gefehlet. Ew. Majestät Universität, so an diesem sich sehr weit erstreckenden Vortheile einen besondern Antheil nimmt, bietet zur schuldigen Vergeltung ihr eifriges Gebet an den obersten Friedens-Stifter dar, damit das neue Jahr mit auserlesenem und dauerhaftem Segen über Ew. Majestät geheiligte Person und über Dero Königl. Haus bis auf die spätesten Nachkommen anfangen möge. Wir sind fest entschlossen, unserm Gebet unsere beständige und vereinigte Bemühungen zur Verstärckung derjenigen Dinge, die zum Frieden dienen, hinzuzufügen, und zwar durch Exempel, durch Ermahnen, durch Zucht und Strenge. Wir hoffen den ausschweifenden Uibereilungen Einhalt zu thun, und die Hitze der Jugend gebührender massen zu mäßigen, damit wir, indem wir uns einer redlichen Pflicht entledigen, Denenselben, Sire, als unserm allergnädigsten Printzen, einen angenehmen Dienst leisten, die wir in der Glückseligkeit Dero Volck unser Vergnügen finden.

Sege-

Gegeben in unserm Convocations-Hause, den 8 Jan. 1749."

Man legte die Ursache der verweigerten Admißion gewissen Sätzen bey, die sich in den Thesibus befunden, die auf der dasigen Universität vertheidiget worden, und woraus die Feinde gegenwärtiger Constitution für ihre Parthey allerhand Folgerungen hätten ziehen können. Nachgehends erfuhr man auch folgende Umstände: Daß der König die Glückwünschungs-Addresse nicht angenommen, welche die Universität Oxford Sr. Majestät wegen Dero glücklichen Zurückkunft in das Königreich und wegen des erfolgten Friedens-Schlusses überreichen wollen; so ist hierbey noch zu erwehnen, daß die Ursache davon gewesen, weil dem Vice-Cantzler gedachter Universität Schuld gegeben wird, daß er der Licenz einiger dortigen Studenten, welche für das Haus Stuart eine Gesinnung bezeiget, dergleichen sie nur für das regierende Haus an den Tag legen sollen, nicht gehörig gesteuert habe. Den letzten Nachrichten zu Folge beginnet diese Sache anietzo auch viel ernstlicher zu werden, als man anfangs vermuthet gehabt, und sie ist so gar am 4 Febr. vor die Königliche Banck gebracht worden. Der General-Procureur hat hierbey verlanget, daß die Register und Statuten der Universität communiciret werden möchten, damit die Sache nach den darinn enthaltenen Regeln und Articklen getrieben und geurtheilet werden könte.

Die Advocaten des Vice-Cantzlers aber haben behauptet, daß dergleichen Communication wider die Ordnung wäre, und mit Recht nicht gefordert werden könte. Doch ihre Meynung hat wider die von den Advocaten der Crone nicht Stich gehalten, welche in ihren Conclusionen am 6 Febr. gesprochen, es müste dem Landsherrn in iedem wohl eingerichteten Staat erlaubt seyn, von den Statutis und Registern einer Universität Erkundigung einzuziehen, wenn dafür gehalten würde, daß diese Universität überhaupt, oder irgends eines ihrer Glieder insbesondere, auf eine der Verfassung des Staats entgegen laufende Weise handelten, absonderlich wenn gefährliche Folgen wegen der Sätze, die man der Jugend daselbst einflössete, daraus entstehen könten.

Wir werden vielleicht von dieser Sache künftighin mehr zu reden Gelegenheit haben.

Der andere Umstand betrift die Entschliessung eines redlich gesinnten Engelländers, welcher sich das allgemeine Elend seiner Nation zu Hertzen gehen lassen, und nicht nur als ein guter Bürger, sondern auch als ein Christ leben und sterben will. Es ist der Herr Heathcote, einer von denen Aldermanns oder Rathsherren der Stadt London, welcher den Entschluß gefasset, seine Stelle niederzulegen, um seine übrige Tage in der Ruhe des Privat-Lebens zuzubringen. Er hat daher von Bath folgenden

sehr

sehr merckwürdigen Brief an den Lord Mayor von London geschrieben (*):

(*) Als Erleuterungen dieses Briefes kan man des Herrn Ludewig Ernst von Faramond seltsame aber wohlmeynende Gedancken über die Eitelkeit der Welt, und sonderlich über die im XVIII Jahrhundert täglich zunehmende Thorheiten, Frf. u. Leipz. 1732. und dessen Reich der Thorheit und Eitelkeit, Franckf. und Leipzig nachlesen; ingleichen die vortrefflichen Gedancken Philippi Mornæi, so er in dem Anhange zu seinem Tractate de Veritate Religionis Christianæ hat, und welcher den Titel führet: Cogitationes de Vita & Morte hominis à p. 16 sq. edit. Sieg. d. a. 1597 in 8vo.

Indem wir dieses schreiben, fällt uns eine artige Stelle aus der neuen Edition, Haag 1748 12 in IV Tomes; der Memoires de l' Abbé de Montgon, welche zu den Geschichten der Jahre 1725 = 1727 gar dienlich sind, in die Augen, die von allen denjenigen, welche sich zu politischen Geschäften geschickt machen wollen, oder darnach so eifrig streben, reiflich erwogen zu werden verdienet: On recherche, heist es, avec empressement dans les Cours à y être employé, & quand on y parvient au Ministére, il semble qu'on est au comble de la felicité. Si l' ambition est flattée de jouir de l' autorité, de la consideration, & des honneurs que la confiance des Rois procure; le repos, la liberté d' esprit, l'aimable gayeté qu'elle répand dans l' humeur, ne pourrois je pas dire aussi la paix de la conscience, ne perdent elles rien à les rechercher! Que d' obstacles à surmonter pour les obtenir! Que de peines pour les conserver; que d' inquietudes sur

Mylord Mayor!

„Das allgemeine Verderben des Jahrhunderts, worinn ich das Unglück habe zu leben, und die Entfernung aller Grund-Sätze der Ehre, der Aufrichtigkeit und des Eifers für das allgemeine Beste, welche ich an der Aufführung einer grossen Anzahl meiner Landes-Leute, sowohl von denen, deren Stand dem meinigen gleich ist, als auch von denen, die sich in einem viel höhern Range befinden, bemercke, hat mir zu erkennen gegeben, wie schwer es denenjenigen falle, die als ehrliche Leute leben und sterben wollen, die Pflichten derselben unter der Menge auszuüben. Da ich von dieser Wahrheit über-

sur les traits de la jalousie & de l' envie! Que de travail pour les decouvrir! Que d' aigreur & de ressentiment contre ceux qui les lancent! Enfin que de dépit, de decouragement & de douleur, quand ils attirent une disgrace qu'on ne peut eviter. Heureux mille fois celui, qui content en ce monde du partage des biens & des peines que la divine Providence juge à propos de lui départir use de premiers d' une maniere moderée & chretienne, & reçevant avec soumission les autres, se comporte à leur égard comme un voyageur, qui, dans un sentier rempli de ronces & d' épines, où il se voit engagé, cherche, sans s' impatienter inutilement, à en eviter le mieux qu'il peut la piquure, & à continuer son chemin: s. *Tome IV p. 501 seqq.* Was der Abt Montgon von den Höfen saget, kommt bey allen Lebens-Umständen vor; glücklich, wer die Regel des Abts zu appliciren weiß!

überzeuget bin, so fasse ich den Entschluß, in der Einsamkeit und in dem Privat-Leben die wenige Glückseligkeit zu suchen, deren Genuß man in allen Ländern hoffet, wo der Eigennutz der herrschende Grund-Satz geworden. Ich bin daher entschlossen, nicht wieder nach Londen zu kommen, wo mich nicht meine eignen Angelegenheiten unumgänglich dahin rufen. Und weil es der Ordnung gar nicht gemäß seyn würde, daß ich eine Würde behielte, deren Verrichtungen ich nicht verwaltete, so sehe ich mich genöthiget, Mylord, sie, wie auch die gantze Versammlung der Aldermanns zu ersuchen, mir zu erlauben, dieselbe niederzulegen, und meine Niederlegung anzunehmen, damit sie nachher zu der Wahl einer andern Person schreiten können, die meine Stelle in der Würde betrete, die ich von Seiten des Qvartiers von Wallbrook gehabt habe. Ich wünsche den Aldermanns, meinen Mitbrüdern, von Hertzen alle Arten vom Guten und alles mögliche Vergnügen, und den Bürgern der Stadt Londen die blühendeste Handlung, die mit den wesentlichsten Vortheilen der Freyheit vergesellschafftet. Ich behalte eine lebhafte Erkenntlichkeit der Ehre, die sie mir erwiesen, und des Vertrauens, das sie in mich gesetzet haben. Da ich mir nicht vorzuwerfen habe, daß ich desselben gemißbrauchet, noch bey einiger Gelegenheit die Pflichten meines Amtes hindangesetzet, so ziehe ich mich mit einem innerlichen Vergnügen zurücke, welches mir das Zeugniß eines guten Gewissens ein-

 flösset.

stösset." Ich bin etc. Zu Bath, den 23 Jan. 1749.

Unterzeichnet: Heathcote.

Wir überlassen unsern Lesern selbst ihre eigne Betrachtungen über diesen Brief und Entschluß zu machen. Es ist gewiß, der Verfasser desselben zeiget eine tiefe Einsicht in das allgemeine Verderben: allein dieses Verderben betrifft nicht nur den Herrn Heathcote in dem Jahrhundert, darinnen er lebet, sondern es hat auch alle redliche Männer zu allen Zeiten und an allen Orten betroffen. Wir können aber die Welt nicht räumen, und es ist die Frage, ob wir nicht in die Einsamkeit die Quelle aller dieser Unordnungen, ich meyne unser verderbtes Hertz mitnehmen. Es gehet daher wohl an, daß wir unter den unschlachtigen Welt-Menschen durch die Gnade des Höchsten als brennende Lichter scheinen können: findet man aber nicht so viel Stärcke bey sich, solchen Versuchungen zu begegnen, so kommt es freylich auf unsere Entschlüssung an. Zum wenigsten wünschten wir, daß viele, die so ernstlich nach Aemtern und Ehrenstellen streben, dieses Exempel in einige Betrachtung ziehen möchten; wir glauben aber nicht, daß in den meisten Ländern viele, so in grossen Bedienungen stehen, dem Herrn Heathcote nachfolgen werden.

Nach-

Nachtrag zu dem Friedens-Geschäfte von Aachen.

Wir werden unsern Lesern nunmehro bald nicht weiter mit dieser Rubrique beschwerlich fallen, indem nach den erfolgten Restitutionen und Evacuationen in den Niederlanden und Italien, die Folgen, welche dieser Friedens-Schluß haben wird, unter diesen Artickeln bequemlich vorgestellet werden können. In wie fern dieser Friedens-Schluß in dem teutschen Reiche einige Bewegung machen könne, davon haben wir bereits eine Probe unter dem Artickel von Teutschland beygebracht, indem das Haus Anhalt wider den XX Artickel desselben, bey dem Reiche etwas ad Dictaturam bringen lassen.

Wie lange man noch in Engelland wider und vor denselben streiten dörfte, soll unter dem Artickel von Großbritannien vorkommen; hie bemercken wir nur, daß eine sehr beissende Satyre unter dem Titel: Les avantures de Don Sanvicos de Capello, die Aufführung des Grafen von Sandwich aufs neue sehr empfindlich durchgehechelt.

Unter denen Freudens-Bezeugungen, die man hingegen in den Französischen Staaten über dem hergestellten Frieden bezeiget, hat man sonderlich von Straßburg und Collmar aus folgendes berichtet; und zwar von dem ersten Orte hieß es:

Am

Am 23 Febr. frühe um 10 Uhr wurde die Königliche Verordnung, die Verkündigung des Friedens betreffend, von 2 Cantzley-Secretariis auf den vornehmsten Plätzen hiesiger Stadt, unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Läutung aller Glocken, öffentlich abgelesen und kund gemacht. Nachmittags ward in dem Münster so wohl als in der Evangelischen Haupt-Kirche das Te Deum Laudamus mit ausserordentlichen Feyerlichkeiten abgesungen; des Abends aber wurden die Canonen von den Wällen der Stadt und der Citadelle dreymal nach einander abgefeuert, und ein gleiches that auch die Besatzung, welche rings um den Wall gestellt war, aus dem kleinen Gewehr. Der prächtige Münster-Thurm stund Abends bey seiner herrlichen Erleuchtung wie in Flammen; auf den vornehmsten Plätzen aber brannten Freuden-Feuer, und von den Einwohnern suchten die einen durch Illuminirung ihrer Häuser es den andern zuvor zu thun. Sonderlich ließ der Magistrat sich angelegen seyn, das Rathhaus auf eine feine und ausgesuchte Art mit Lampen beleuchten zu lassen, dabey auch rother und weisser Wein aus 2 Delphinen sprang, mit der Beyschrift: Expectata diu. Auf dem Waffen- oder so genannten Barfüsser-Platze war über dem Eingang in die Einqvartierungs-Stube eine Ehren-Pforte aufgerichtet: in der Mitte war die Pallas, in der einen Hand einen Granat-Apfel, in der andern aber einen Helm haltend, worauf 3 Lilien waren,

und aus dem Granat-Apfel sprang weisser, aus dem Helm aber rother Wein, mit der Beyschrift: Dividit an sociat melior. Das Feuerwerck belangend, so hatte die Obrigkeit dem Gouvernements-Hause gegen über auf der Breusche ein Gebäude aufrichten lassen, aus welchem durch die veränderte Figuren das Absehen wegen des erlangten Friedens einiger massen zu erkennen war.

Von Collmar aber schrieb man: Allhier wurde am 2 Martii der längst gewünschte Friede solenniter publiciret. Nach geendigtem Gottesdienste gieng die Cavalcade der Raths-Glieder durch die Strassen der Stadt in bester Ordnung vor sich. Den vorreutenden Trompetern folgte die Compagnie der Kaufleute in scharlachener mit Gold verbrämten Uniforme, dieser die zweyte Bürger-Compagnie in blauer mit Gold reichlich besetzten Uniforme: alsdenn die Herren des Raths in Ceremonien-Kleidung auf herrlich ausgerüsteten Pferden; wornach die dritte Compagnie in grauer mit Silber galonirter Kleidung den Schluß machte, und iede dieser Compagnien hatte ihre Officiers an der Spitze aufs kostbarste gekleidet. Der Marsch geschahe unter der schönsten Music, und der unzehligen Menge auswärtiger so wohl als einheimischer Zuschauer ungeachtet gieng alles ohne die geringste Unordnung dabey zu. Nach abgesungenem Te Deum war eine dreymahlige Salve aus 18 schweren Stücken nebst der Mousqueterie der Garnison zu hören. Abends erfolgte

folgte bey dem Herrn von Klinglin, ersten Präsidenten des hohen Königlichen Raths, auf eine kostbare Mahlzeit ein herrlicher Ball, wobey der Hof des Pallasts auf eine überaus wohl ausgesonnene Art illuminiret, mithin nichts als Magnificentz zu sehen, und nebst dem Schall der Trompeten und Paucken die schönste Symphonie zu hören war, also daß zu Ergötzung der Sinnen nichts fehlte. Der Pallast des Königlichen Herrn Prätoris war nebst dem Rathhause aufs schönste illuminiret, und die gantze Stadt zierlich beleuchtet, wozu der hohe und wohl gebaute Thurm der Stifts-Kirche vieles beytrug, als dessen bis an die Spitze gehende Illumination auch von weitem ein unvergleichliches Ansehen gab. Der Bürgerschaft wurde nicht allein auf den Zünften Wein und Brodt ausgetheilet, sondern es sprung auch für dieselbe vor dem Rathhause, und für die Garnison auf dem Münster-Platze, der Wein im Uiberfluß. Am 4 Martii wurde eine grosse Anzahl vornehmer Personen, nebst dem Magistrat und Rath, herrlich tractiret, und darauf Ball gehalten, wobey Herr Müller der jüngere, Königl. Prätor, seine Gewogenheit gegen die Bürgerschaft ausnehmend bezeigte, als welcher nicht allein der Zutritt vergönnet war, sondern auch alle Gattungen von Erfrischungen überflüßig gereichet wurden. Mittlerweile war das Rathhaus abermals in- und auswendig auf das schönste beleuchtet. Es war aber die Vorsorge des ermeldeten Königl.

Herrn

Herrn Prätoris nicht in die schönste Anordnung der Festivität allein eingeschräncket, sondern er kehrte auch zugleich alles dasjenige vor, was zu gemeiner Sicherheit und zu Vermeidung aller gefährlichen Zufälle dienen konte; welches denn auch allen erwünschten Erfolg hatte.

Sonst hat sich aus Franckreich noch eine Protestation eingefunden, indem Claude Lamoral de Ligne-Moy dem Päbstlichen Nuntio und dem Ambassadeur des Königs beyder Sicilien eine Schrifft übergeben, in welcher selbiger darthut, wie sein Haus in linea recta von der Jolantha d' Anjou, Königin beyder Sicilien, abstamme, die eine Tochter und Erbin Renati von Anjou gewesen, welchem diese Crone zugehörete, als Ferdinand von Arragonien durch die Macht der Waffen ihm selbige entzog.

Daß man übrigens in Paris nicht durchgängig mit dem Friedens-Geschäfte vergnügt, haben wir bereits angemercket, absonderlich findet der Ritter Stuart immer noch viel Freunde, wiewol er endlich am 25 Febr. wieder von Avignon in der Stille abgereiset, ohne zu wissen, wohin er seinen Weg genommen. Was einige misvergnügte Pariser von dem Friedens-Geschäffte dencken, findet man in einer kleinen Poesie (*), die wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen.

Die

(*) Peuple jadis si fier, aujourdhui si servile,
Des Princes malheureux vous n' etes plus l'azile,

Die Republic Genua hat wegen des Friedens auch ein solennes Danck-Fest angeordnet, das am 25 Martii in der Metropolitan-Kirche daselbst

Vos ennemis vaincus aux Champs de Fontenoy,
A leur propre vainqueur ont imposé la loi,
Et cet indigne paix qu' Arragon vous procure,
Est pour eux un triomphe & pour vous une injure.
Helas! avez vous donc tant couru des hazards
Pour placer une femme au trône des Césars,
Pour voir l' heureux Anglois dominateur de l' Onde,
Voiturer dans les ports tout l' or du nouveau monde,
Est le fils du Stuart par vous même appellé,
Aux fraicurs de Brunswick lachement immolé.
Et toi que les flatteurs ont paré d' un vain titre,
De l' Europe en ce jour te diras tu l' arbitre,
Lorsque dans tes Etats tu ne peux conserver,
Un heros que le sort n' est pas las d' eprouver,
Mais qui dans les horreurs d' une vie agitée
Au soin de l' Angleterre a sa perte animée,
Abandonné de siens fugitif mis à prix,
Se vit toûjours du moins plus libre qu' à Paris.

daselbst 3 Tage hinter einander mit einer grossen Proceßion, auch Absingung des Te Deum gefeyert worden. Eben dasselbe ist auch in allen Plätzen und Orten der Republic begangen worden, zu welchem Ende der Ertzbischoff Monsignor Saporiti an die Geistlichkeit eine Verordnung ergehen lassen, und anbefohlen, an solchem Morgen mit allen Glocken zu läuten und das Venerabile auszusetzen.

Doch ist der Republic dieses nicht wenig empfindlich, daß die Kayserlichen Novi und Savi ihr noch nicht wieder eingeräumet, und scheinet es, daß die Kayserin-Königin noch immer einige Anforderungen auf die Genueser machen wolle.

Von dem im Haag anzuzündenden prächtigen

De l' amitié des Rois exemple memorable.
Et de leur interêt victime deplorable.
Tu triomphes cher Prince au milieu de tes fers
Sur toi dans ce moment tous les yeux sont ouverts,
Un peuple genereux & juge de merite,
Va revoquer l'arrêt d' une race proscrite,
Les malheurs ont changé les Esprits prévenus,
Dans le coeur des Anglois tes droits sont reconnus,
Plus surs & plus flatteurs que ceux de ta naissance
Ces droits vont doublement affermir ta Puissance.

gen Feuerwercke hat man vorläufig folgendes zu lesen gehabt:

Das Feuerwercks-Theatrum, welches ein halbes Oval macht, und von Jonischer Bau-Ordnung ist, ist 300 Fuß breit. In der Mitte wird es den Tempel des Friedens vorstellen, der 100 Fuß hoch seyn wird. An ieder Seite des Tempels sieht man eine mit Pfeilern unterstützte Gallerie, welche durch ungemein grosse Cron-Leuchter erleuchtet werden soll, und an beyden Enden von der Gallerie sind 2 Pavillons aufgerichtet. Auf iedem der Pavillons steht eine Säule, woran ein Uhr-Weiser von 5 bis 6 Fuß im Diameter fest gemachet, und völlig im Feuerwerck bestehen soll. Oben auf der Gallerie ist ein Geländer, das mit schönen Vasen von einigen Fuß hoch, die mit Kunst-Feuern angefüllet, gezieret werden soll, welche Vasen gleich den Pfeilern mit Festons von natürlich geschilderten Blumen und Früchten versehen werden sollen. An den Ecken der Pavillons und auch vor dem Tempel in der Mitte sollen einige Statuen auf Piedestalen gestellet werden, welche Bilder, die meistens schon fertig, 12 Fuß hoch sind, und den Gottesdienst, die Freyheit rc. vorstellen. Der Tempel des Friedens in der Mitten, dessen Fassaden nach der Seite von dem Hofe und dem Langen Vyverberg überein seyn werden, wird von ieder Seite 3 mit durchscheinenden Schilderenen gefüllte Pforten haben. Die 2 vornehmsten Pforten werden 32 Fuß hoch,

und

und die kleine 22 Fuß seyn, und die runden Colonnen, wodurch das Gebäude unterstützet wird, werden gleichfalls die Höhe von 32 Fuß haben. Alle die Piedestale und Capitäle von den Colonnen und Pilastres werden vergoldet, das übrige von dem Gebäude aber marmorirt seyn. Jeder Pavillon hat auch 3 Pforten, 21 Fuß hoch, eine von vorne, und eine zu beyden Seiten, welche Pforten auch mit durchscheinenden Schildereyen ausgezieret seyn werden. Die Schildereyen, die so wohl in den grossen Tempel als in die Pavillons sollen gestellet werden, werden folgendes vorbilden.

1) Das Stück in dem rechten Pavillon von vorne, geschildert durch den Kunst-Mahler Brasser, stellt die Rußische Armee vor, wie sie Halte macht. Mercurius kommt ihr entgegen, in der einen Hand seinen Stab, und in der andern eine Standarte mit den Worten haltend: Pacem fero. 2) Das Stück in dem grossen Tempel in der kleinen Pforte rechter Hand von vorne, gefertiget durch den Kunst-Mahler Keller, stellet Ihro Hochmögenden vor, unter dem Bilde der sieben Weisen von Griechenland, wie sie an einer Tafel sitzen, und mit dem Prinzen Statthalter sich berathschlagen; und ferner sieht man das Bild der Eintracht, um anzuzeigen, daß man dadurch zur Herstellung des Friedens gekommen ist. 3) Das grosse Stück in der Mitte des Tempels von vorne, gleichfalls durch Kellern gemahlt, bildet den Frieden in der Gestalt einer Königin in ihrem vollen Glantze vor. Einige Kinder sind be-

schäftiget, den Janus-Tempel zu schliessen. Der Friede hat einen Oel-Zweig in der einen, und Korn-Aehren in der andern Hand, und die Sonne scheinet weit heller und lieblicher, indem die Zwietracht die Flucht nimmt. 4) Das Stück lincker Hand in dem grossen Tempel, von Kellern, bildet die Kaufmannschaft unter der Gestalt des Neptuns vor, der bey einem angenehmen Tage in seinem Wagen über eine stille See fähret, und von Nymphen und See-Göttern umringet ist. 5) Das Stück in dem lincken Pavillon von vorne, durch Terwesten verfertiget, stellet die Handwercker unter dem Bilde der Minerva vor, welche selbst auf einem Weberstuhle unter dem Schatten eines zugleich Blüten und Früchte tragenden Orange-Baums arbeitet; weiter sieht man einige Kinder, welche die Stoffe aufrollen und behandeln. 6) Das Stück in dem lincken Pavillon an der Seite des Kurtzen Wyverbergs, durch den Kunst-Mahler Antiqves gefertiget, stellet die goldne Zeit unter dem Bilde des Uiberflusses und durch fröliche Tänze vor. Die Cyclopen sieht man in der Ferne schlaffen, oder unten an dem Berge Aetna mit Trincken beschäftiget, an stat Waffen zu schmieden, um anzuzeigen, daß der Krieg ruhet, und kein Gewehr mehr nöthig ist; dagegen sieht man Bauleute an ihrem Wercke. 7) Das Stück vor dem lincken Pavillon an der Seite des Theatri, durch van Kuyk gemahlt, bildet die Wappen der Häuser Braunschweig und Oranien, quadrirt und in einander

vereiniget, vor, darunter zwey vereinigte Hertzen, die allerhand Blumen auswerfen. 8) Das Stück vor dem rechten Pavillon nach dem Platze, von Brassern, stellet das goldne Vließ mitten in einem Garten von Orange-Bäumen vor, woran es mit Bändern befestiget ist, doch sieht man nur 4 Orange-Bäume, weil sich die andern in den Ecken des Stücks zu verlieren scheinen. Zwey von diesen Bäumen tragen Früchte, einer trägt Blüten und der vierte steht in Blättern, und rings um stehen die Wappen der sieben Provinzen. 9) Das Stück vor dem rechten Pavillon nach dem Theatro, durch Haak gefertiget, stellet die Erb-Stathalterschaft vor, welche dem Printzen aufgetragen wird, und unter dem Bilde der Fruchtbarkeit angezeiget ist. 10) Das Stück, das zur rechten Seite des grossen Tempels nach dem Langen Vyverberge zu soll gestellet werden, von Antiqves gemahlet, bildet einige Luftverdunkelnde Wolcken vor, desgleichen einen Eichbaum auf einem Felsen, der durch die ausgelassene Winde bestritten wird, da indessen der Blitz in der Ferne niederfällt. 11) Das grosse Stück, das in der Mitte des grossen Tempels nach dem Langen Vyverberg gestellet werden soll, durch Terwesten gemahlet, bildet die Erhebung des Printzen vor, der durch einen Kriegsmann angezeiget ist, welcher an der Spitze einer Armee auf einem Schilde durch Soldaten in Römischer Kleidung getragen wird. Ferner sieht man eine stille See, darauf einige Schiffe mit wehenden Flaggen und

Wimpeln vor Ancker liegen. 12) Das Stück, das lincker Seits von dem grossen Tempel nach dem langen Vyverberg gestellet werden soll, durch van Kuyk gefertiget, bildet die Stadt Theben vor, deren Mauern durch die anmuthige Music des Amphions sich von selbst erbauet, um anzuzeigen, daß die Sanftmuth und Mäßigung Ihro Hochmögenden und des Printzen machen, daß ieder von selbst wieder zu seiner Pflicht kehret, und daß alles in seine Stille wieder kömmt.

Durch solenne Reden hat dieses Friedens-Geschäfte in Paris am 24 Febr. der Herr Professor der Rhetoric in dem Collegio des Grassins Herr le Beau im Namen und auf Verordnung der Universität beehret, und von dem Ruhme geredet, welchen sich der König durch den Friedens-Schluß erworben, und was vor Vortheile Se. Maj. Europa dadurch verschaffet habe. Das Parlament und eine grosse Anzahl Personen von Distinction sind dabey zugegen gewesen.

Endlich hat der Müntz-Meister Joh. Christoph Busch in Regenspurg auch eine Medaille darauf inventiret, welche auf dem Avers eine Wein-Kelter und Oel-Mühle vorstellet, mit der Umschrift: Octava hos tandem tribuit vindemia fructus, oben stehet: M. Octobr. 1748; im Abschnitte: Pax Aquisgran. Auf der andern Seite ist die auf ihrem Stier sitzende Europa zu sehen, der die Zeit eine Bouteille mit Wein und eine andere mit Oele gefüllet, überbringet, die Umschrift: Sanandis Europæ vulneribus. Der Preis davon ist im Golde 12 Ducat. in Silber 3 fl. in Kupfer 30 Kr. und in Engl. Zinn 15 Kr.

Die

Die Restitution von Cap Breton hätte, wie einige Nachrichten besagt, bey nahe durch einen kleinen Umstand zurück gehen können. Der König von Franckreich hat dem Marschall von Sachsen die Insel Tabago geschencket. Selbiger bemühet sich, diese Insel nicht nur zu cultiviren, sondern auch auf eine dem Englischen Commerce, wie man in Londen davor hält, nachtheilige Art einzurichten. Man ist daher in Engelland ungemein aufmercksam auf diesen Umstand, und es scheinet, als würde diese Sache noch viele Verdrießlichkeiten nach sich ziehen. Man hat in den öffentlichen Blättern eine umständliche Beschreibung von dieser Insel angetroffen, die wir unsern Lesern hier mittheilen wollen, um sich einen deutlichen und richtigen Begriff von selbiger zu machen.

Die Insel Tabago, oder die Tobacks-Insel, liegt auf 11 Grad 15 Minuten Norder-Breite, und ist die östlichste von den Caribischen Inseln, die auch Antilles, das ist, die Vor-Inseln von Süd-America genennet werden. Sie ist ohngefehr 12 Meilen lang, 4 Meilen breit, und hat 30 Meilen im Umfange, sie liegt 8 Meilen Nord-Ost von la Trinidade, und 9 Meilen nach der Süd-Seite von Barbados. Sie wird von 18 Flüssen durchschnitten, und ist mit bequemen Hafen sehr wohl versehen. In der Mitte des 17den Jahrhunderts haben die Holländer angefangen diese Insel zu bepflantzen. Im Jahre 1673 er-

oberten und plünderten die Engelländer dieselbe unter dem Commando Tobias Bridges. Im Jahre 1628 schenckte König Carl I sie nebst la Trinidade, Bermudas und St. Bernard an Philipp, Grafen von Pembroke und Montgomerie; doch lieset man nicht, daß damals einige Colonie allda aufgerichtet gewesen. Ohngefehr 1648 schickten einige Holländische Kauffleute von Vließingen eine grosse Anzahl Volck dahin, die eine Colonie daselbst aufrichteten, und sehr gut zunahmen. Sie fanden zwar im Anfange die Luft allda ungesund, sie wurden es aber endlich gewohnt. Kaum fieng aber die Colonie an heranzuwachsen, als die Spanier von la Trinidade und die Indianer von St. Vincent die Holländer überrumpelten, sie bis auf den letzten Mann umbrachten, und ihre Plantagen verderbten, nach welcher Zeit die Insel viele Jahre unbewohnet geblieben. Im Jahre 1664 unternahmen es die Herren Adrianus Lampsten, Bevollmächtigte der Niederländischen Ostindischen Compagnie, und Cornelius Lampsten, sein Bruder, Bürgermeister von Vließingen, und einer der Deputirten zur Versammlung der General-Staaten wegen der Provintz Seeland, diese Insel auf ihre eigne Unkosten wieder zu bevölckern. Der Herr Cornelius Lampsten verfügte sich mit Bewilligung Ihrer Hochmögenden zu dem Könige von Franckreich, um so viel möglich, mit der Zeit die Colonie für alle Gefahr von dieser Seite in Sicherheit zu setzen,

tzen, und Ludwig der XIV erhob aus einem edelmüthigen Grundsatze, und um seine gute Gesinnung gegen die Holländer, und seine Achtung für Leute, die dergleichen unternähmen, zu zeigen, den Herrn Lampsten zum Baron von Tabago, mit allen Freyheiten und Vorrechten eines Barons von Franckreich, u. s. f. Da nun diese zween Brüder dergestalt waren aufgemuntert worden, so schickten sie viel Volck dahin, und ergriffen auf ihre eigne Kosten solche bequeme Maaßregeln, daß sie diese Insel, welche gantz wüst und unbebaut lag, in einer Zeit von eilf Jahren zu einer der blühendesten Lywaards-Inseln machten, und sie Neu-Walcheren, nach dem Namen einer der grösten Inseln in der Provintz Seeland nenneten. Sie baueten daselbst eine ziemliche Stadt, wie auch eine starcke Festung, Lampsenberg genannt, nebst noch zwo kleinern Festungen, Bevering und Bellavista, und welches in der That zu bewundern war, so bewegten sie reichlich 1200 Weisse während ihrer Administration, sich dahin zu wohnen zu begeben, die ieder ein Stück Landes bebaueten, und das Glück hatten, sich die natürliche Fruchtbarkeit des Landes so gut zu Nutze zu machen, daß nach Verlauff von 5 bis 6 Jahren die gantze Insel, an stat der vormaligen Wüste, sich nunmehro allenthalben als ein Lustgarten zeigte. Insonderheit hatten die Frucht-Bäume und Pflantzen sehr gute Art allda, die sie aus andern Inseln West-Indiens dahin holeten, als Toback, Zucker-

Rohr, Ingwer, Indigo, Cattun-Bäume, Cassia, Cacao, Roucou, oder Carmoisin-Farben-Bäume, Citronen-Bäume, Oranien-Bäume, Ananassen u. d. gl. Man fand daselbst aber auch verschiedne andere eigene Landes-Gewächse, die auf keiner von den übrigen Caribischen Inseln wuchsen, darunter sich eine gantz besondere Art von Sassafras, eine Art von wilden Muscat-Nüssen, und eine grosse Menge Gummi oder Pan Copal fand. Uiber dieses hatten sie nicht nur alle Arten von Korn, Feld-Früchten u. d. gl. zu ihrem eigenen Gebrauche, sondern sie konten solches auch so gar ausführen, und andere Inseln überflüßig damit versorgen. Doch dieses gute Glück dauerte nicht lange. Denn der König von Franckreich, Ludwig der XIV, der vorhin selbst die Aufrichtung der Colonie befördert hatte, konte den Anwachs derselben nicht mit zufriedenen Augen ansehen, und schickte im Jahr 1678 den Marschall von Estrees mit einer ansehnlichen Flotte von Kriegs-Schiffen dahin, um die Colonie gäntzlich zu Grunde zu richten, welches der gedachte Marschall, wiewol nicht ohne Mühe und vielen Verlust, ins Werck richtete; denn die Holländer vertheidigten sich so tapfer und hartnäckigt, daß sie die Frantzosen in die Flucht trieben. Diese erholten sich aber nachher, hatten Verstärckung bekommen, und überfielen die Holländer zum andern male. Hier musten sie der Obermacht weichen. Ein Theil ergab sich als Gefangene, die meisten aber wurden

den niedergehauen. Hierauf machten die Franzosen die Colonie, die ein Lustgarten zu seyn schien, zu einer Wüsteney. Vermittelst des Tractats von Nimwegen ward die Insel den Holländern wieder abgetreten, die darauf einiges Volck dahin schickten, um, wenn es möglich wäre, sie wieder ein wenig empor zu bringen. Es ward ihnen aber die Lust dazu durch das Andencken des Verfahrens der Frantzosen benommen, und sie fürchteten sich beständig, es möchte ihnen dereinst wieder so ergehen, wenn die Colonie nur ein wenig heranwüchse. Hierzu kam noch, daß diese Insel nahe bey St. Vincent lag, welche von Wilden bewohnet ward, die sie beständig beunruhigten. Dieses bewegte sie also, die Colonie zu verlassen, und seitdem ist sie unbewohnt geblieben, und wird wegen ihrer Lage selten von den Europäern besuchet. Aus diesem erhellet, wie wenig Recht die Frantzosen, und hingegen welchen grossen Anspruch die Holländer auf diese Insel haben, indem dieselbe zuerst durch diese letzten in Aufnahme gebracht, und ihnen nachgehends vermittelst eines Tractats wieder abgetreten ist. Doch wenn man aufrichtig handeln will, so muß man bekennen, daß sie eigentlich dem Hertzoge von Curland gehöre. Denn als dieser sahe, daß der Graf von Pembrocke und Montgomery sie nicht bevölckerte, ließ er auf seine eigene Kosten, und zwar kraft einer Convention mit dem König Carl II, die den 28 Nov. 1664 gezeichnet worden, eine Colonie daselbst aufrichten.

richten. - Es heist in der Convention: Se. gedachte Majestät stünden dem Fürsten Jacobus, Hertzog von Curland und Semigallien zu, mit seinen eigenen Schiffen auf den Guineischen Küsten eine freye Handlung von allerley Waaren zu führen, die sich aber jährlich nicht über den Werth von 12000 Pf. Sterl. belauffen solte, ingleichen eine völlige Freyheit, zur Verlegung der Waaren eines oder mehrere Magazinen aufzurichten, die von Castelen und Forten, so mit Sr. Majest. Unterthanen besetzet wären, bedecket werden solten. Er solte dieser Freyheit geniessen, so lange die Freundschaft und das gute Vernehmen zwischen ihm und Sr. Majest. fortdauerte. Da hingegen träte gedachter Hertzog dem König und dessen Erbfolgern das Fort St. Andreas in Guinea mit den dazu gehörigen Forten ab, nebst aller Artillerie und Kriegs-Bedürfniß, die darinn gefunden würde. Wobey der Hertzog dem Könige verspräche, 3 pro Cent Zoll-Geld von allen aus- und eingehenden Gütern an Bediente, die der König dazu ernennen würde, zu bezahlen. Der König stünde hiernächst dem gedachten Hertzoge und dessen Erben und Nachfolgern die Insel Tabago zu, die 12 Grad Norderbreite gelegen, welche eine der sogenannten Caribischen Inseln ist, und zwar mit allen dazu gehörigen Ländern, Häfen, Flüssen und Vortheilen, um sie unter Sr. Majest. Schutz zu besitzen, und zwar mit der Bedingung, daß gedachter Hertzog ausser seinen eigenen und des

Königs

Königs Unterthanen, niemanden auf dieser Insel zulassen solte, um allda zu wohnen, Colonien anzufangen, oder Häuser zu bauen, welches alles aber den Britannischen Unterthanen zugestanden werden solte, die dabey derselben Rechte, Privilegien und Freyheiten, als die Curländer, solten zu geniessen haben, und zwar ohne die geringste Widersetzung, oder einige andere Auflagen bezahlen zu dürfen, als die zur Vertheidigung der Insel nöthig wären. Wobey der Herzog ferner verspräche, niemals Güter, Waaren oder Mundbedürfnisse von gedachter Insel Tabago auf eine andere Weise ein- und ausführen zu lassen, als solches in den Häfen von Engelland und Curland, und in den Häfen der Stadt Danzig zu geschehen pflegte. Es würde dabey ferner festgestellet, wenn und so oft Se. Britannische Majestät, dessen Erben und Nachfolger solches forderten, oder wenn dieselben gegen einen andern König, Fürsten oder Staat, den König von Polen und den Herzog von Curland und ihre Nachfolger allein ausgenommen, in einen Krieg verwickelt würden, der gedachte Herzog von Curland alsdann zur Erkenntlichkeit für den Besitz der Insel Tabago von und unter Sr. Britannischen Majestät diesem Monarchen mit einem beqvemen Kriegsschiffe beystehen sollte, welches 40 gute eiserne Stücken führete, und welches der König gebrauchen könte, wo es ihm gut deuchte. Wobey Se. Majestät versprächen, den Commandeur und das Schiffs-Volck auf demselben zu bezahlen und zu unterhalten, die Zeit des Darlehns des

Kriegs-

Kriegsschiffes aber sollte nicht länger als ein Jahr währen rc.

Aus dieser Convention, woraus wir Kürtze halber nur einen Auszug gemacht, und die mit dem grossen Siegel beyder contrahirenden Partheyen bestätiget worden, erhellet deutlich, wie groß das Recht und die Ansprache der Herzöge von Curland auf die Insel Tabago ist, weil der obgedachte Herzog Jacobus dieselbe als ein Lehngut vom Könige Carl II besessen, wiewohl er nicht vielen Vortheil davon genossen, weil ihn kurtz darnach die obgedachten zwo See-Mächte aus dem Besitze gesetzet, wie wir oben gemeldet. Diese Insel wird auch Nicotiana, Neuwalcheren, und die Tobacks-Insel genennet, weil sie ietzo gantz mit Toback bepflanzet ist, wovon die Pflanze eigentlich petum heißt. Nach der Insel Tabago aber wird sie Taback, und nach dem Erfinder J. Nicot, herba Nicotiana genennet. Hier wachsen vier Arten von Taback, nemlich petum Verinum, die kleinste, petum viride, die gröste Pflanze mit Blättern von 2 Fuß lang und breit, petum Amazonum, mit runden, und petum linguosum, mit länglicht runden Blättern, wovon die letzte die beste Art ist.

Anhang von einigen zu dem Aachner Friedens-Geschäfte gehörigen Documenten.

Die Spanische Verwahrungs-Urkunde, welche der Secretair d' Ambassade, der Ritter von Abreu wegen des Groß-Meisterthums des goldnen Vliesses eingereichet, lautet also.

Der Endes unterzeichnete ausserordentliche Botschafter und Plenipotentiarius des Königs von Spanien und Indien zu denen allgemeinen Friedens-Conferenzen zu Aachen erklärt: Daß Se. Cathol. Maj. aus einer Wirckung Dero Liebe für die Ruhe von Europa den 28 Jun. zu denen in dieser Stadt Aachen den

30 des

30 des Monats April letzthin unterzeichneten Präliminarien ohngeachtet des XIII Art. dieser Präliminarien, welcher die Gerechtsame und den Besitz Sr. Majestät der Souverainete und des Groß-Meisterthums des Ordens vom goldnen Vließ in Zweifel und zu einer Negociation aussetzte, Dero Accession gegeben.

Daß Se. Majestät, da sie iederzeit von eben dieser Liebe für die Ruhe von Europa geleitet werden, seithero auch Dero vollkommene Accession zu dem am 18 des Monats Octobris letzthin geschlossenen Definitiv-Tractat gegeben, und zwar um so viel lieber, als dieselbe ersehen, daß man sich darinnen enthalten, in demselben besagtes Dero Recht und besagten Dero Besitz der Souverainete und des Groß-Meisterthums des goldnen Vliesses neuerdingen zweifelhaft zu machen. Se. Majestät kennen keine Potenz auf dem Erdboden, welcher es zukomme, selbige Ihro streitig zu machen, und noch weniger darüber einen Ausspruch zu thun, noch einfolglich eine solche, deren Erkennung oder Nichterkennung vermögend seyn könne, selbige kräftig oder unkräftig zu machen. Dahero sie wider alle Folgerungen protestiren, welche iemand, der von denen Gerechtsamen und anklebenden Vorzügen der Cronen wenig Wissenschaft hat, sowohl aus dem XIII Art. der Präliminarien, als aus dem Stillschweigen des Definitiv-Tractats zum Nachtheil einer Gerechtsame und eines Besitzes, welche der Crone Spanien unzertrennlich ankleben, ziehen möchte. Geben zu Aachen den 20 November 1748.

Die Gegen-Protestation aber des Kayserl. Königl. Gevollmächtigten Ministres Plenipotentiaire war dieses Innhalts:

Die gantze Welt weiß, daß die Herzoge von Burgund, die Stifter des Ordens des göldenen Vliesses, das Groß-Meisterthum desselben an die Souveraine ihrer Staaten verknüpfet, welche von denen Nach-

Nachkommen ihres Geblütes besessen werden. Nach diesem unwidersprechlichen Grund-Satz gehöret die Würde eines Oberhaupts des Souverains des Ordens des göldenen Vliesses Ihro Majestät dem Kayser, als Gemahl der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, Souverainin der Oesterreichischen Niederlande zu. Ihro Majest. die Kayserin, sind denen in dieser Stadt Aachen den 30 April letzthin unterzeichneten Präliminarien bloß aus Liebe zum Frieden und in der festen Zuversicht beygetreten, daß man durch den XIII Artickel der besagten Präliminarien nicht gemeinet gewesen, Dero Gerechtsamen einigen Abbruch thun, oder sich eines andern Mittels, als des einer gütlichen Erläuterung über das, was dessen Gegenstand ausmachet, bedienen zu wollen, und dieselbe sind um so mehr in dieser Meynung bestärcket worden, da der General- und Definitiv-Tractat, welchem besagte Ihro Majestät den 23 October letzthin beygetreten, von dem XIII Artickel der besagten Präliminarien keine Meldung thut. Damit aber gleichwohlen der Nachkommenschaft kein Zweifel übrig bleibe, und damit das Stillschweigen Ihro Majestät niemahlen als nachtheilig oder als eine Renunciation auf die Dero Geblüte und Dero Souverainete über die Niederlande anklebende unstreitige Gerechtsame des Groß-Meisterthums des Ordens des göldenen Vliesses angesehen werden möge: Als protestiren besagte Ihro Majest. auf die allerfeyerlichste Art, mittelst gegenwärtiger Acte, wider alles dasjenige, was disfalls directe oder per indirectum zu einigem Nachtheil gereichen möchte. Zu Urkund dessen haben Wir, Dero Ambassadeur und ausserordentlicher Plenipotentiarius, zu Erkennung Dero Souverainen Gesinnungen gegenwärtige Acte unterzeichnet und unser Wapen-Sigill beydrucken lassen. Geschehen zu Aachen den 26 November 1748.

Graf von Kauniz-Rittberg.


Comes C.G. Tessin
Senator Regni Sueciæ

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten



entdecket.



Der 165 Theil.

1749.



Von Teutschland.

An dem Kayserlichen Hofe fähret man noch immer fort allerhand rühmliche Anstalten zu treffen, welche sowohl das Publicum als die besondern Regierungs-Geschäffte angehen. Nachdem nehmlich bey Ihro Kayserl. Maj. der Anlauf von dem in den Wiener Gegenden anstössigen Land-Volcke und Unterthanen wegen ihrer vorgeblichen Beschwerden öfters sehr groß gewesen, und allerhöchst Dieselbe denen in Wien befindlichen berühmten Doctoribus Hrn. Rößel und Hrn. Werro die rechtliche Untersuchung der sich bis anhero hervorgethanen, und noch fürohin hervorthun mögenden Beschwerden ihrer Unterthanen als Commissarios übertragen, welche über dem Befinden so fort an allerhöchst gedachte Kayserl. Königl. Maj. zu weiterer allergerechtesten Entscheidung ihren allerunterthänigsten Bericht mit Gutachten erstatten sollen. Das Directorium über dieses Judicium delegatum pauperum haben

Ihro Kayserl. Maj. dem Hrn. Grafen von Schrottenbach anvertrauet. In Böhmen soll gleichfalls nebst der Deputation, welche unnachläßig an dem Landes-Errichtungs-Geschäffte arbeitet, auch zu Untersuchung der Gravaminum publicorum ein Iudicium delegatum von hohen Räthen angesetzet, und zu Beförderung der vorkommenden Angelegenheiten der berühmte Procurator Vogel mit einem ansehnlichen Gehalt hierzu bestellet werden.

Man ist auch sehr bemühet, in Ihro Kays. Maj. Erblanden und Staaten, und insonderheit in dem Erb-Königreiche Böhmen, nach Maßgebung der Landesgesetze, nach denen alle Processe, wie sie auch Nahmen haben mögen, via ordinaria in Zeit von einem Jahre füglich geendiget werden können, eine geschwinde Justitz zu administriren. Eine Probe hiervon ist, daß kürtzlich gantz allein bey dem Königl. Amte der Königl. Land-Tafel durch Beyhülffe und unermüdeten Justitz- und Dienst-Eifer, auch Gelehrsamkeit des Herren Vice-Land-Richters im Königreich Böhmen, als Directoris gedachten Königl. Amts, wie nicht minder durch die bekannte und unausgesetzte Emsigkeit des bey diesem Amte stehenden Böhmischen Herrn Declamatoris, innerhalb 8 Monaten über 270 Processe, ohne diejenigen, welche der Teutsche Declamator ebenfalls zur schleunigen Endschaft gebracht, meistentheils ganz und gar ausgemacht worden sind.

Dem Hrn. General Graf Leopold von Daun

Daun ist aufgetragen worden, ein Kriegs-Reglement abzufassen, welches das neue Exercitium der Truppen, das bey der Cavallerie so wohl als Infanterie einerley seyn soll, enthalten wird. Die Hrn. Genr. Feld-Wachtmeister von Winckelmann und Radicati sind auch ernennet, den in Wien befindlichen Officiers die Wissenschaft von diesem Exercitio zuerst beyzubringen, damit selbiges bey den Truppen desto leichter eingeführet werden könne. Auf ergangenen Befehl ist auch das bey allen Kayserl. Regimentern neu einzuführende Kriegs-Exercitium in Kupfer gestochen, und den Obersten zugefertiget worden, um sich darnach zu achten. Den sämmtlichen Regiments-Quartiermeistern ist durch ein Circulare des Hof-Kriegs-Raths unterm 14 April angedeutet worden, daß, da sie in Ausarbeitung des Rechnungswercks sich zu Wien eingefunden, auch von ihrer Regimenter eigentlichen Schulden und Forderungs-Stande hinlänglich unterrichtet seyn müsten, gleichwohl aber die gehörigen Verzeichnisse von den meisten zu der in Schuld-Sachen der Regimenter angeordneten Hof-Commißion noch nicht eingekommen, ungeachtet solches zu wiederholten malen anbefohlen worden, ein ieder von seinem Regiment, so bald als möglich, die Schulden- und Anforderungs-Specification mit genauer Anmerckung nach Inhalt des diesfalls durch öffentlichen Druck publicirten Edicts verfassen, und dem Präsidi obgedachter Hof-

Commißion, Hrn. Feld-Marschall, Grafen von Cordoua, mit einem Memorial überreichen, auch daselbst wegen seines weitern Verhaltens anfragen, und öhne dieser Hof-Commißion Vorwissen und ertheilte Erlaubniß sich von dannen zu seinem Regiment nicht begeben solle.

Was die Publica betrifft, so ist am 30 April dem Cardinal von Rohan, Bischoffe zu Straßburg über des Fürstl. Hochstifts Straßburg Reichslehen und Regalien die Investitur mit den gewöhnlichen Ceremonien ertheilet worden, welche als Gevollmächtigter Hr. Lotharius Freyherr von Geißmar, Fürstl. Bischöfl. Straßburgischer wircklicher Geh. Rath und Ober-Amtmann der Reichs-Herrschaft Oberkirch empfangen hat. Ferner hat am 26 Febr. der an dem Kayserl. Königl. Hof von dem Großmeister zu Maltha im Nahmen des ganzen Hochritterlichen Johanniter-Ordens ernennte Bothschafter Hrn. Anton, des heil. R. R. Graf von Colloredo, des Hochritterl. Ordens Groß-Creutz und Commandeur einen solennen Einzug und Audienz gehabt. Dieser anwesende Bothschafter gab zu einem kleinen Ceremoniel-Streit Gelegenheit, indem der Venetianische Bothschafter Herr Diedo den öffentlichen Capellen nicht beywohnte, wie doch von dem Päbstl. und Maltesischen Bothschafter geschah, er ließ die Ursachen davon am 5 Martii in einer Schrift dem Kayserl.

Hof-

Hof-Marschall, Fürsten von Dietrichstein in folgenden Ausdrückungen bekannt machen:

Da die gnädige Zulassung des Maltesischen Bothschafters zur Kayserl. Capelle eine Hinderung ist, welche den Venetianischen Bothschafter zu seinem grossen Leidwesen des Vergnügens beraubet, einer Ehre theilhaftig zu seyn, die sonst nicht genugsam gesuchet werden kan; so hat er seiner Schuldigkeit zu seyn geglaubet, anzuzeigen, warum er sich bey diesem Umstande nach dem Exempel des Apostolischen Hrn. Nuntii nicht achten dürfe. Es ist offenbar, daß die besondern Achtungen des Malteser-Ordens gegen den heil. Stuhl ermeldeten Hrn. Nuntium zu einem andern und absonderlichen Verhalten berechtigen können. Weil iedoch an dem Kayserl. Hofe allhier sich gegenwärtig kein anderer Königl. Bothschafter befindet, so kan sich der Venetianische Bothschafter nicht entschliessen, der Kayserl. Capelle benebst dem ausserordentlichen Bothschafter von Malta beyzuwohnen, ohne von seiner Republic neue Instructiones einzuholen. Wenn er übrigens weiß, was für besondere Achtung, Freundschaft, und Consideration, seine Republic für den Malteser-Orden iederzeit gehabt habe, so ist ihm auch die allgemeine Maxime eben dieser Republic, dem Exempel der andern Cronen zu folgen, nicht unbekannt. Und solcher Kenntniß zu Folge getrauet er sich zu versichern, daß er, so bald man zu Venedig eine authentische Information erlanget haben werde, daß die andern Cronen in die Aufführung ermeldeten Apostolischen Herrn Nuntii gewilliget, oder sich darnach conformiret haben, unverzüglich Befehl empfangen werde, ein gleiches zu thun, und sich ihnen ebenfalls zu conformiren. Die Einladungen der Minister zu den Capellen, und hauptsächlich an diesem Hofe, sind merkwürdige Begebenheiten, davon die Exempel erweisen, mit was für Aufmercksamkeit man den

Königl. Bothschaftern in ihrer Ordnung die förmliche Conformität des Characters erhalten und versichert habe. Da nun der Venetianische Bothschafter seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet hat, die Ursachen hiermit anzuzeigen, welche ihn bey diesem Umstande bewogen, sich der unschätzbaren Ehre zu berauben, den öffentlichen Capellen, wie gewöhnlich, beyzuwohnen; so bittet er eben um deswillen Se. Excell. den Hrn. Hof-Marschall, sothane Bewegungs-Ursachen dem erleuchteten Ermessen Ihro Kayserl. Majestäten zu unterwerfen, damit dessen höchste Ehrerbietigkeit und die gröste Hochachtung der Republic für Ihro Majestäten in ihr völliges Licht kommen mögen; wobey das ganze Verhalten nurbesagten Bothschafters nichts anders zum Zwecke hat, als das eigene Interesse sicher zu stellen, und den andern Bothschaftern, welche die vorzügliche Ehre haben werden, bey so hohen Souverains zu residiren, durch seine Handlung nicht einiges Nachtheil zuzuziehen.

In Siebenbürgen ist zwar ein Land-Tag gehalten und am 18 April beschlossen worden, es sollen aber die Landes-Gravamina in Wien untersuchet und abgethan werden, zu dem Ende auch einige Gubernial-Räthe dahin zu kommen beordert worden.

Endlich bemercken wir noch einen Umstand, bey dem es von der Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe Ihrer Kayserl. Königl. Majestät kaum zu vermuthen, daß es auf allerhöchsten Befehl geschehen. Man meldete nehmlich, es wären am 19 Martii am heil. Josephs-Tage denen Lutheranern und Reformirten in der Grafschaft Raab verschiedene Kirchen genommen

men worden, die ihnen doch per Leges regni (*) verstattet worden, und habe man aus den Reformirten Kirchen Wirthshäuser gemacht, die Lutherischen Kirchen aber juxta ritus ecclesiae romano-catholicae eingeweyhet.

Es ist uns zwar bekannt, daß man dergleichen Nachrichten auch öffentlich bisweilen als fanatiques erklären läst, allein wir können unsere Leser versichern, daß wir diese von sichern und glaubwürdigen Händen aus Ungarn selbst empfangen haben.

Am Chur-Bayrischen Hofe gieng am 19 Martii, als an dem St. Josephi-Tage folgende Ceremonie vor: Der Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische Geheime Rath, auch Gevollmächtigte Minister am dasigen Hofe, Herr Graf Vizthum von Eckstädt, des Rußisch-Kays. St. Alexander-Newski Ordens Ritter, hatt das Zeichen des Rußisch-Kayserl. St. Catharinen-Ordens, welches schon im vorigen Jahre von Ihro Rußisch-Kayserl. Maj. an Ihro Königl. Maj. von Polen nach Warschau für Ihro Churfürstl. Durchl. nach München übersendet worden, bey seiner Ankunft überbracht, da denn zu dessen Anlegung der 19

(*) Nehmlich per *Decret. III Leopoldi Imp. d. a. 1681 artic. 26* auf dem berühmten Oedenburgischen Land-Tage: s. das *Corpus Juris hungarici p. 386 T. III.* Man nennet dergleichen Oerter *loca articulata*, und sind selbige, wie in angeführtem Orte stehet in Generalatu Jauriensi, Tihany Vasott, Papa, Veszprim, Jaurinum & Comaromicum &c.

Mart. bestimmt war, und Tages vorher allen fremden und dasigen Ministern, Cammerern und Räthen von sämmtlichen hohen Dicasteriis, wie auch Truchsessen angesaget worden, bey Hofe in grosser Gala zu erscheinen. Den 19 Vormittags nach 9 Uhr aber wurde ermeldeter bevollmächtigter Minister aus seinem Qvartier in einem prächtigen sechsspännigen Hof-Wagen abgeholet. Zu seiner Bedienung waren 4 Hof-Laqvayen nebst 2 Heyducken. Der Herr Graf setzte sich um 10 Uhr in dem Wagen oben an, und hatte zur lincken den Churfürstl. Truchses, Hrn. Johann von Hempel, neben sich sitzen, welcher auf einem roth sammetnen und reich mit goldnen Tressen besetzten Küssen das prächtige Ordens-Zeichen des St. Catharinen-Ordens an einem rothen Bande, sehr reich mit Juwelen versetzt, wie ingleichen den Stern von schönen Perlen und Brillanten, vor sich hielt. Der Churfürstl. Hof-Fourier, Lehrnbeitl, gieng zum voraus; und der Churfürstl. Cammer-Fourier, Hr. Fischer Edler von Fischheim, muste bey Annäherung zu der Residenz Ihro Churfürstl. Durchl. ansagen, wo alles in völliger Bereitschaft war. So wohl unter dem Thore der Residenz, als auch der Gang über der grossen Stiege, bis zu der Ritter-Stube, war alles von beyden Leib-Garden der Hatschierer und Trabanten besetzt. Unten an der Stiege bey dem Aussteigen aber ward der Hr. Gesandte durch 2 Churfürstl. Truchsesse, Hrn. Hof- und Commercien-Rath, Freyherrn von Praidlohn, und Hrn. Marck-

Marckweiter, empfangen. In der Ritter-Stube wurde Selbiger wegen Unpäßlichkeit des Hrn. Oberst-Hofmarschalls durch den Hrn. Grafen von Töring-Jettenbach, Churfl. Oberst-Silber-Cammerer; in der Mitte des ersten Vorzimmers aber durch den Hrn. Grafen von Königsfeld, als Churfl. Oberst-Cammerer, dann durch den Hrn. Grafen von Preysing, als Churfürstl. Oberst-Hofmeister, empfangen, und in das Parade-Audienz-Zimmer geführet, woselbst beyderseits Churfürstl. Durchl. unter dem Baldachin stehend sich befanden, und sämmtliche Hof-Dames zur Seite hatten. Hieselbst hielt der Hr. Graf von Wizthum in ausbündigen Ausdrückungen eine kurze Anrede, nach deren Endigung er dem ihm zur Seite stehenden Churfürstl. Truchses das in Händen habende Küssen mit den Ordens-Zeichen abnahm, und letztere Ihro Churfürstl. Durchl. auf demselben präsentirte. Höchstdieselben nahmen so dann das Ordens-Band und Ordens-Zeichen, und geruheten solches Dero Durchl. Frau Gemahlin umzuhängen, auch den Ordens-Stern am gewöhnlichen Ort eigenhändig anzuheften, zugleich aber die gethane Anrede gnädigst zu beantworten. Nach dergestalt vollendeten Ceremonie, bey welcher die Churfürstl. Antichambre so wohl als die Ritter-Stube nicht allein wegen der zahlreichen Menge, sondern auch Schönheit und Kostbarkeit an Kleidern betrachtenswürdig war, verfügte sich der Hr. Gesandte in voriger Ordnung wiederum in sein Quartier, wobey iedoch

doch der obgemeldete Churfürstl. Truchses nunmehro rückwärts saß. Nach den hierauf abgestatteten Gratulationen erhob sich der ganze Hof zu den P. P. Carmelitern, wo das Fest des heil. Josephs feyerlichst begangen wurde. Zu Mittage speisete der Hr. Gesandte an der Churfürstl. Tafel. Abends war den Stadt-Damen die Stunde gegeben, ihre Gratulationes abzustatten, wobey ihnen aber in Hof-Kleidern und reicher Gala zu erscheinen war angesaget worden. Nach diesem wurde in den Churfürstl. Zimmern Apartement gehalten, und dieses Festin mit dem grösten Vergnügen beschlossen.

Von dem Chur-Sächsischen Hofe ist folgende Nachricht in einigen öffentlichen Blättern zu lesen gewesen:

„Aus Dreßden wird gemeldet, daß, gleichwie Ihro Königl. Majestät bereits vor Dero Abreise nach Warschau, den neuen von der darzu besonders niedergesetzt gewesenen Commißion eingesendeten Plan des Militair-Etats, wodurch a Imo Jan. huj. anni ein jährlich Ersparniß von etlichen Tonnen Goldes bey der General-Kriegs-Casse bewircket wird, allergnädigst approbiret, und alles hiernach bereits eingerichtet wäre; also hätten Höchstdieselben, sogleich nach Dero beglückter Zurückkunft in Dero Erblande, Dero Augenmerck auch auf die Arrangirung des Civil-Finanz-Wesens gerichtet seyn lassen; mit successiver Reduction des bishero jährlich auf viele Tonnen Goldes hochangestiegenen Pension-Betrags, weit unter dessen drit-

ten

nen Theil, sey schon ein wircklicher Anfang gemachet, und das erforderliche an gehörige Orte per Rescripta anbefohlen, folglich eine Menage von etlichen Tonnen Goldes alle Jahre festgesetzet worden, wie denn auch bey denen sämmtlichen Cassen, womit man sich dermalen beschäfftiget findet, theils durch beträchtliche Verminderung der Ausgaben, theils durch convenable, ohne Beschwerung des Commercii und der Unterthanen, thunliche Vermehrung der Einnahme-Fonds, ein gleiches nächstens geschehen und eclatiren, folglich alles in gute Ordnung kommen würde.

Ihro Königl. Maj. haben auch resolviret, einen allgemeinen Land-Tag, auf welchem von E. getreuen Landschaft die Ausfindung solcher behüffiger und hinlänglicher Mittel, wodurch die gute Verfassung des Steuer-Ærarii, darinnen sich dasselbe vor denen letztern Kriegs-Läuften befunden, conserviret, und der davon abhangende Landes-Credit aufrecht erhalten, auch die Armee von Zeit zu Zeit behörig verpfleget werden könne, hauptsächlich in Deliberation genommen werden soll, in Dero Residenz-Stadt Dresden, halten zu lassen; und zu dessen Eröffnung den 22 Jun. des ietztlauffenden Jahres in höchsten Gnaden bestimmet: Man ist daher nunmehro mit ohnverzüglicher Absendung des gewöhnlichen Lands-Tags-Ausschreibens beschäfftiget.

Hiernächst hat sich der Hof auch angelegen seyn lassen, bey der so grossen Unordnung, welche

welche die nicht wichtigen Ducaten verursachet, folgendes bekannt machen zu lassen:

Ihro Königl. Maj. haben ernstliche Verfügung getroffen, daß bey Dero gesammten Cassen keine Species-Ducaten, an welchen mehr als ein halbes, oder zum meisten ein so genanntes Eggen, nach dem currenten Gold-Gewichte ermangelt, angenommen, oder bey der Auszahlung wieder weggegeben werden sollen. Auch ist dem Publico bekannt zu machen, daß einige Holländische Ducaten vom Jahr 1740 wahrgenommen worden, welche zwar das ordentliche Gewichte haben, und von gutem Golde zu seyn scheinen, iedoch innerlich bloß vom Silber, und daran zu erkennen sind, daß sie sich nicht so leicht als andere Ducaten biegen lassen, auch das Gepräge etwas gröber, und die Ziffer 4 in der Jahr-Zahl in etwas schief stehet.

Es ist hierauf auf Ihro Königl. Maj. allerhöchsten Befehl ein Gewichte, wornach die Ducaten so wohl bey Dero sämmtlichen Cassen, als auch in Handel und Wandel von nun an, bis zu weiterer Königl. Verordnung, paßiren sollen, ajoustiret, und daß die Ducaten, so nicht 65 Aß accurat halten, weder anzunehmen noch auszugeben, die ernstliche Veranstaltung dabey getroffen worden; wie denn sothanes Gewichte, mit denen Chur-Sächsischen Chur-Schwerdtern bezeichnet, unterm Rathhause zu Leipzig bey dem Münz-Guardein gegen Bezahlung zu erhalten ist.

Ob

Ob auch zwar wegen Ausführung derer auf Königl. Münze zu Dreßden ausgeprägten Ztel-Stücken und anderer silberner Münz-Sorten von Zeit zu Zeit die nachdrücklichsten Verbote ergangen; so haben sich dennoch gewinnsüchtige Leute unterstanden, gegen fremde, geringhaltige und schlechte Geld-Sorten sothane gute Münz-Sorten einzuwechseln und ausser Landes zu schaffen. Wie nun bereits vor kurzem von dergleichen nacher Freyberg heimlich eingebrachten schlechten Sorten eine Quantität weggenommen, wider die bey sothaner Einschleppung implicirten Personen aber seithero die Untersuchung mit allem Rigueur fortgestellet worden; Also sollen auch so wohl selbige als andere, welche dergleichen geringhaltige Geld-Sorten einzuführen sich unterfangen, ohne einziges Ansehen der Person, mit exemplarischer Straffe beleget werden, wodurch endlich diesem höchstschädlichen wucherlichen Beginnen Ziel und Maaß gesetzet wird.

Am 27 April langten Ihro Maj. der König und die Königin, unsere allergnädigste Landes-Herrschaft, und bald darauf auch des Chur-Prinzen und der Chur-Prinzeßin Königl. Hoheiten, glücklich in Leipzig an, um der Oster-Messe allergnädigst beyzuwohnen, am 9 May aber kehrten allerhöchst Dieselbe wieder nach Dreßden zurück.

Auch diese Oster-Messe wurden auf der hiesigen Pauliner-Bibliothek die gewöhnlichen Academischen Vorlesungen in Gegenwart Ihro

Königl. Hoheit des Chur-Prinzen gehalten, und handelte Hr. Prof. Hebenstreit in lateinischer Sprache de origine petrefactorum, der Herr Prof. May redete in deutscher Sprache von dem vernünftigen Gebrauch der Kunst und Natur zum Nutzen des Staats; Hr. Prof. Bell redete in lateinischer Sprache de Henrico Saxone Hunnorum ad Martisburgum victore; und Hr. M. Schumann las in lateinischer Sprache eine kurze Abhandlung ab: de fatis Ducatus Mirandulae & Marchionatus Concordiae, domusque Bavaricae in eos praetensione in Pace Aquisgranensi repetita.

Was den Chur-Brandenburgischen Hof betrifft, so hat es Ihro Maj. dem König von Preussen gefallen, wegen der zu verschiedenenmalen gestellten Ordre in Ansehung des Marsches der Truppen folgendes (*) bekannt machen lassen:

„Da anietzo in einigen benachbarten Landen verschiedene ungewöhnliche Bewegungen verspüret, und ganz ausserordentliche Krieges-Rüstungen und solche Veranstaltungen gemachet werden, daß man nicht unbillig besorget seyn muß, daß leicht in bevorstehendem Frühjahr ein oder anderes ausbrechen dürfte, wodurch der

(*) Man hat zwar in verschiedenen öffentlichen Blättern eine so genannte anderweitige Erklärung zu lesen gehabt, die aber von dem Hof nicht erkannt, und bloß als ein erweitertes Raisonnement einiger Zeitungsschreiber anzusehen ist.

der Ruhestand in Norden gestöret werden könnte; so haben Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, gleichwie Sie bishero es an keiner Sorgfalt fehlen lassen, damit nach dem zu Aachen glücklich hergestellten Frieden auch die Ruhe in Norden beständig erhalten werden möge, in Ansehung obangeführter mißlichen Umstände, der Nothdurft zu seyn erachtet, sich ebenmäßig in solche Verfassung zu setzen, damit Dero Armee gleichfalls im Stande seyn möge, aller Gefahr, so bey gegenwärtigen Umständen Ihren Landen und Unterthanen unvermuthet zugezogen werden könnte, vorzubauen, und selbige abzukehren. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät haben hiebey keine andere Absicht, als Ihre und Ihrer Lande eigene Sicherheit, und gedencken so wenig, iemanden, wer der auch sey, zu beunruhigen, daß Sie vielmehr die Freundschaft und das gute Vernehmen, worinne Sie mit allen Ihren Nachbarn zu stehen das Vergnügen haben, insonderheit aber die Ruhe in Norden, unverbrüchlich zu unterhalten, sich, wie bisher, also auch fernerhin, mit äusserster Aufmercksamkeit angelegen seyn lassen werden. Allermassen Sie dann auch allen Ihren Ministris an auswärtigen Höfen ausdrücklichen Befehl ertheilet haben, solches ieden Orts auf das bündigste zu declariren.„

Wegen der beschnittenen Ducaten ist nicht nur unter dem 14 Febr. ein Edict bekannt gemacht worden, in welchem von Sr. Maj. bey hoher Leibes-Geld- und Lebens-Strafe befoh-

 len,

len, 1) daß sich niemand erkühnen soll, die vollwichtigen Ducaten zu beschneiden, zu befeilen, oder zu belöthen; 2) daß die Gold-Manufacturen, und die Goldschmiede, durchaus keine Ducaten einschmelzen sollen; 3) daß diejenigen, welche die Münz-Verderber und Münz-Schmelzer angeben werden, 20 Rthlr. zur Belohnung empfangen sollen; 4) daß bey den Königl. Cassen keine andere, als vollwichtige Ducaten, angenommen werden sollen; 5) daß den Bauern für ihre Waaren auf dem Marckte alles, was 5 Rthlr. 12 Gr. und darunter beträgt, in lauter gültigem Silber-Gelde, und Louis-d'Or, bezahlet werden soll, indem selbige mit den Ducaten zu leicht hintergangen werden können; 6) daß alle Ducaten, die zu leicht, oder belöthet sind, von dem Tage der Bekanntmachung des Edicts an, in 3 Monaten in die Königliche Münzen, Post- und Cämmerey-Cassen, gegen den Empfang des Werths, geliefert, oder aus dem Lande geschafft werden sollen. In dem Rest des Edicts wird der Werth der zu leichten Ducaten, die man ausliefern soll, nebst den Strafen der Verbrecher gegen das Edict, bestimmt.

In Schlesien wurde hierauf am 18 Febr. gleichfalls wegen verbotener Einführung und Annehmung beschnittner und unwichtiger Ducaten, wie auch aller fremden geringhaltigen verrufenen Land- und Scheidemünzen im Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ingleichen daß die guten Geld-Sorten nicht ausser Land geführet werden sollten, ein

Patent

Patent publicieret, in welchem S. Majestät bey hoher Strafe befehlen, keine wichtige Ducaten und andere Gold- oder Silber-Species zu beschneiden, keine beschnittne oder unwichtige Ducaten zu nehmen, sondern sie innerhalb Monatsfrist aus dem Lande zu schaffen, oder selbige zum Einschmelzen in die Münze zu Breßlau zu liefern, welche instruiret sey, ieden Ducaten mit 4 fl. zu bezahlen, den Gewichts-Abgang aber mit 4 kr. von iedem Aß abzuziehen. Ferner sollte nach Verlauf eines Monats niemand unwichtige Ducaten ausgeben, bey Verlust derselben und 1 Rthlr. Strafe. Ausser den vollwichtigen Ducaten sollten keine andere Gold-Münzen, als alte Louis d'Or den Cours haben. Von silbernen Geld-Sorten sollten keine andere gangbar und gültig seyn, als 1) die in den Königl. Preußischen Provinzen ausgemünzte 2 und einfache gute Groschen, 1, 3, 4, 6 und 8 Pfennig-Stücke; 2) die ganze und halbe Sgr. Kr. und alle übrige Sorten, welche seit der Königl. Regierung in der Breßlauischen Münze ausgemünzet worden. 3) Alle solche Scheide-Münzen an Gröscheln, einfachen Kreutzern, wie auch 3, 7 und 17 Kreutzer-Stücken, item Polnische Schostacke und Tümpf, welche nach den vorigen Landes-Verordnungen und Edicts in Schlesien ohne Verbot gangbar, und im Handel und Wandel iederzeit verstattet gewesen. 4) Sächsische und Lüneburgische 4, 2 und einfache gute Groschen, ausgenommen die Herzoglich-Braun-

schweigische von An. 1747; die so genannten Polnischen Kreutz-Thaler behalten, wann sie wichtig sind, ihren bisherigen Werth. Die ehedem ergangenen Mandata wegen verbotener Ausfuhr des Geldes werden erneuert, und dabey festgesetzet, 1) keine in den Königlichen Provinzen ausgemünzte goldene, ingleichen grosse und kleine silberne Münz-Sorten ausser Landes zu senden. 2) Von den übrigen Schlesischen silbernen oder in diesem Patent verstatteten Münzen anderer Potenzen, keine grössere Summe als 300 Thlr. in Silber-Münz ausser Landes zu senden, in Ansehung einer grössern Summe aber ein Paß gelöset werden. Goldne Münzen, an Französischen Louis d'Or und Holländischen Ducaten könnten nach eines ieden Convenienz noch zur Zeit ohne Paß ausgesendet werden.

Das hohe Beylager zwischen dem Durchl. Erb-Prinz von Sachsen-Saalfeld-Coburg und Ihro Durchl. der Prinzeßin Antoinette wurde am 23 April zu Wolffenbüttel feyerlichst und mit vieler Pracht vollzogen.

Was das erledigte Bißthum Würzburg anbelanget, so versammleten sich am 14 April, nachdem der Herr Graf von Cobenzl, ernennter Commissarius Sr. Kayserl. Majest. bey der Wahl eines neuen Bischofs, am 11ten April seinen Vortrag gethan hatte, Vormittags, die Herren Capitularen, um einen neuen Landes-Herrn zu wehlen, und ihre Stimmen vereinigten sich gegen 9 Uhr zum Besten des

Hoch-

Hochwürdigen und Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Philipp Heinrichs, Barons von Greiffenclau zu Vollraths, der hohen Stifter Maynz und Würzburg resp. Scholasters und Capitularen, dergestalt, daß Se. Hochwürden und Gnaden einmüthig zum Bischof von Würtzburg, Fürsten des heiligen Röm. Reichs, und Hertzoge in Francken, erwehlet wurden.

Bey der Ankunft des Hrn. General Baron von Bretlach in Franckfurt ist die Sache wegen der beschnittenen Ducaten scharff untersuchet worden, man hat aber diesfalls noch keine sichre und umständliche Nachricht erhalten.

Der Magistrat zu Hamburg hat gleichfalls unterm 28 April eine Verordnung publiciren lassen, daß, da bekannter massen das Beschneiden und sonstige Verringerung guter, vornehmlich Holländischer Ducaten, in gewissen Ländern seit einiger Zeit dergestalt überhand genommen, daß fast an den mehresten Orten behufige Verordnungen dagegen ergangen; eben daher aber um so viel mehr zu befürchten stehe, daß von gewinnsüchtigen Leuten getrachtet werden möge, solche beschnittene und am Gewichte verringerte Ducaten in ansehnlicher Menge einzuführen, und die Bürger und Einwohner damit, wie mit einigen zum Vorschein gekommenen silbernen und mit dünnem Gold-Blate überzogenen, mithin ganz falschen, ebenmäßig mit dem Holländischen Gepräge bezeichneten Ducaten, zu betriegen, man sich unum-

gänglich gemüßiget gesehen, nicht nur jeder-männiglich hierdurch zu erinnern, für obbemerckten falschen so wohl, als beschnittenen und sonst verringerten Ducaten, sich in acht zu nehmen, sondern auch darneben Obrigkeitlich zu verordnen, daß wider alle und iede, Einheimische und Fremde, welche, zumal in einer Anzahl, dergleichen Ducaten unter die Leute zu bringen sich unterstehen, die Inqvisition verhänget, und selbige per Fiscalem peinlich angeklaget werden sollen. Zugleich wird allen Geldwechslern, daß sie die ihnen vorkommende falsche, wie auch beschnittene, oder sonst am Gewichte verringerte Ducaten, anhalten, und einem der Herren Gerichts-Verwalter mit der Anzeige, von wem sie solche bekommen, einliefern sollen, alles Ernsts und bey Vermeidung schwerer Ahndung anbefohlen, auch demjenigen, welcher eine zuverläßige gegründete Entdeckung wird zu machen wissen, daß eine beträchtliche Menge falscher oder unwichtig gemachter Ducaten in der Stadt oder auf deren Gebiete irgendwo vorhanden, und zur Ausgabe in Bereitschaft gehalten werde, eine Belohnung von 100 Rthlr. nebst Verschweigung seines Nahmens versprochen.

Unter eben dem Tage ist auch nachstehende Notification allda bekannt gemacht worden:

Demnach seit kurzem verschiedene Gattungen silberner, und mit dünnen Gold-Blate überzogener, mithin falscher Holländischen Ducaten allhier sind wahrgenommen worden, als: 1) einer mit der Jahrzahl 1662 von gar elendem Gepräge: massen

an

an der überall unförmlichen Figur des Bataviers der lincke Arm so wenig als die lincke Hand, wodurch die zusammen gebundene Pfeile gehalten werden sollen, irgends zu bemercken, die Anzahl der Pfeile auch gar nicht zu unterscheiden, und mit einem derselben die letzte 1 in der Jahrzahl 1661 zusammen hänget, nicht weniger das lincke Bein aussiehet, als wenn es über dem Knie an dreyen Orten von dem Obertheile des Körpers abgeschnitten wäre, ferner die gewöhnliche Umschrift nicht mit Buchstaben, die von gleicher Grösse sind, ausgedrucket, auch in der ersten Silbe des Worts CONCORDIA, in dem O ein Punctum, und hinter dem N wieder ein Punctum, an statt PARVAE, PARVA gesetzet, so dann auf der andern Seite die Wörter dergestalt zerrissen und fehlerhaft ausgedruckt worden, daß von dem Worte PROVIN in der 2ten Zeile das P in der ersten, so wie in der dritten Zeile von FOEDER das F in der zweyten zurück geblieben, iedoch auch allda für dieses F ein E gesetzet, in der vierten Zeile an dem Worte BELG das B fehlet, an statt dessen aber zu Ende der dritten Zeile, ein R sich befindet, weiter in der vierten Zeile für A in dem Worte AD ein R, und zu Ende derselben, das zu dem Worte LEG in der fünften Zeile gehörige L mit einem I, und dagegen das I in IMP mit einem L verwechselt worden.

2) Einer mit der Jahrzahl 1699, woran die Schrift von ungleicher Höhe, und auf dem Revers das E in der zweyten Silbe des Worts FOEDER mehr einem H, als einem E, ähnlich stehet.

3) Einer mit der Jahrzahl 1722, woran sonst eben nichts besonders zu bemercken, als daß auf der Seite, die den Batavier vorstellet, hinter CONCORDIA, hinter PAR, und hinter HOL, das Punctum oben bey dem A, dem R, und dem L, hinter CRES aber dasselbe bey dem S in der Mitte gesetzet worden.

4) Einer mit der Jahrzahl 1728, woran die 8 in dieser Jahrzahl kleiner, als die dabey stehende 2, ferner für das R in CONCORDIA, ein P, und an statt RES, BBS, auch in diesem Worte vor dem S, so wie ein PAR vor dem R, und in CRES vor dem E, ein Punctum gesetzet worden, nicht weniger auf dem Revers das M in MO umgekehrt stehet, das F in FOEDER mit einem B verwechselt, in dem Worte BELG vor dem G ein Punctum gesetzet, und an dem A in AD der Mittelstrich weggelassen ist.

5) Einer mit der Jahrzahl 1731, an dessen Gepräge eben nichts besonders zu bemercken.

6) Einer mit der Jahrzahl 1738, wovon die 7 besonders seltsam gestaltet, und fast einem T ähnlich stehet, an welchem Stücke auch der lincke Arm des Bataviers sehr unförmlich gebildet, nicht weniger der Bündel Pfeile ganz undeutlich, und ohne daß die Anzahl derselben zu erkennen stehet, vorgestellet, auf beyden Seiten aber die Schrift mit sehr unreinen, übel formirten und ungleichen Buchstaben sich ausgedruckt findet; So hat rc.

Es ist bekannt, was Teutschland in der so genannten elenden Kipper- und Wipper-Zeit ausstehen müssen; wie nun dergleichen Umstände in allen Jahrhunderten vorkomen, so scheinet es, als wenn man auch itzo wieder dergleichen vornehmen wolle: es ist daher nöthig, daß die Hrn. Publicisten und Staatisten auf dienliche Mittel bedacht seyn mögen, diesem Unheil abzuhelffen.

Die auf dem am 15 April zu Ulm eröffneten Schwäbischen Kreis-Convente in Berathschlagung zuziehende 8 Puncte sind folgende: 1) was auf das von dem Kayserlich-Königlich-

Unga-

Ungarischen auch Oesterreichischen Gesandten, Herrn von Ranschwang bey vorigem Kreis-Convent übergebene, und unterm 26 August vorigen Jahres dictirte Pro Memoria wegen des Münzwesens, Verbesserung des Commercii, Wegzoll, Pflaster- und Weggelder, vor Entschlüssungen zu fassen. 2) Wie die Kreis-Cassa von denen bey verschiedenen hoch- und löblichen Ständen noch haftenden Proviantur- und Holländischen Capitalien zu entledigen? 3) Wie die ehedessen cedirte Römer-Monate, Ravensburgische Zollhaus-Gelder cum effectu beyzutreiben? 4) Was wegen der löblichen Stadt Reutlingen so lange angedauerten Exemtions-Sache endlich vor ein Schluß zu fassen? 5) Was vor ein Extraordinarium anzulegen seyn möchte? 6) Wie die Kreis-Einnahms-Rechnungen in Richtigkeit zu setzen? 7) Wie die Friedens-Ordonnanz einzurichten, und endlich 8) wie andere Incidentien zu erledigen?

Von Italien.

Die Veränderungen, welche sich in diesem Theile von Europa zu unsern Zeiten zugetragen, und die man als Folgen des Aachner Friedens anzusehen, sind nicht allein merckwürdig, sondern sie können auch noch von besondern Umständen begleitet werden. Es ist daher billig, diese Sachen etwas umständlicher in Erwegung zu ziehen, und unsern Lesern einige

nige sichere Nachrichten mit untermischten Betrachtungen zu liefern: um dadurch den Hauptpunct, worauf es bey Betrachtung von Italien ankommt, nehmlich die Freyheit der Italiänischen Staaten, desto deutlicher einzusehen. Ein in den politischen Geschäften unserer Zeit sehr erfahrner Mann (*) stellet diese Umstände kürzlich also vor. „Der Pabst hat schon in den alten Zeiten sich angelegen seyn lassen, daß Italien nicht von einem einigen Herrn, am wenigsten aber von einem Römischen Kayser möchte beherrschet werden. Er hat sich daher sowohl dem Könige in Franckreich Ludovico XII, als dem Kayser Carl V mit dem grösten Eifer widersetzet, und schreiben sich von dem letzten die meisten kleinen unterschiedene Staaten in Italien her, deren Freyheit zwey Secula hindurch ungekränckt geblieben. Es ist aber nicht allein dem Pabste und den Italiänischen Staaten, sondern auch den See-Machten selbst daran gelegen, daß diese Freyheit erhalten werde." In wie weit nun diese Grundsätze von der Freyheit der Italiänischen Staaten aus den neuesten Geschichten erläutert werden können, leidet der Raum und die Absicht unserer Blätter nicht weiter auszuführen. Gnung die durch den Spanischen Succeßions-Krieg, die darauf erfolgten Tractaten, und die zu unsern Zeiten geschehene Veränderungen beweisen

(*) S. des Hrn. Prof. Schmausens Anleitung zur neuesten Staats-Wissenschaft Cap. V p. 16.

sen (*) die Wahrheit dieser Sätze mehr als zu deutlich. Die Absicht, den besten Theil der Oesterreichischen Staaten nach Kayser Carl des VIten Tode auf das Haus Bayern zu bringen, und selbiges dadurch in den Stand zu setzen, die Kayserl. Würde mit desto grösserm Ansehen zu führen, war wohl ohnstreitig die Haupt-Bewegungs-Ursache des gegen die Königin von Ungarn erregten Krieges; dem Don Philipp ein Etablissement in Italien zu verschaffen, wahrscheinlich nur eine Nebenursache, auf die man von ungefehr gefallen, und von der man sich eben nicht grosse Hofnung gemacht. Die göttliche Vorsicht entzog aber den Franzosen und ihren Alliirten in Teutschland seinen Beystand, und war hingegen den Oesterreichischen Waffen in Italien günstig. Das Haus Bayern wurde ein Opffer von diesem politischen Systemate, das Haus Bourbon hingegen hat davon Vortheile gezogen, man mag es auch überlegen wie man will.

Denn in den Niederlanden profitirte Franckreich von den Umständen der Alliirten, und vereinigte endlich in der Person des Infanten alle Vortheile, welche es von den gegenwärtigen Conjuncturen ziehen konnte. Es willigte in

(*) Es gehöret hieher eine kleine Schrift des Hrn. Prof. Schmausens, so wir in die N. E. Fama eingerücket. 83 Theil, p. 982. Wie sonst ehemals Spanien die Macht in Italien, eben wie itzo Franckreich balanciret, davon s. eine artige Stelle in des Saavedra Symb. 115.

in die Rückgabe aller seiner Conqveten ein, da es wohl einsahe, daß man ihm selbige nicht lassen würde. Es ließ sich hingegen vor den Don Philipp ein Etablissement stipuliren in den Staaten seiner Voreltern von mütterlicher Seite, zu welchen Don Philipp eben so wenig Recht hatte als seine Mutter, wenn man den feudal-nexum des Reichs betrachtet, ohne von den solennen Renunciationen des Königs seines Hrn. Vaters zu reden. Das Opffer, welches Ihro Majestät die Kayserin bey dieser Gelegenheit in Ansehung der Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes gethan, verdienet die grösten Lobes-Erhebungen, und an welchen Sardinien einigermaßen Theil nehmen kan, weil von denen drey Herzogthümern, die das Etablissement des Don Philipps ausmachen sollen, die Kayserin Parma und ein Theil von Placenz, besaß, und von welchen letzten Sr. Sardinischen Majestät gleichfalls ein Theil zugehörten. Das Mitleiden, welches diese Durchl. Prinzeßin, wegen des Elendes bezeigete, in welches die Völcker gestürzet worden, brachte Sie endlich auf den Entschluß, dasjenige einem Tertio großmüthig abzutreten, dazu er kein Recht hatte, und welches diejenigen forderten, die Ihr die Possession davon garantiret. Es würde zu weitläuftig seyn, über alle die Folgen, welche dieses neue Etablissement des Hauses Bourbon in Italien in Ansehung der allgemeinen Ru-

ße haben könnte, Betrachtungen zu machen. Wir werden vielleicht künftighin Gelegenheit genung darzu haben, wenn wir die Schicksale neun Souverainer Staaten, in welche nunmehro Italien vertheilet ist, erwegen werden. Italien stellet uns nehmlich nunmehro den König von Sardinien, den Herzog von Modena, das Haus Oesterreich, in so fern es Mayland, Mantua und einige andere Plätze besitzet, den neuen Herzog von Parma und Piacenza, den Groß-Herzog von Toscana, die zwey Republiqven Venedig und Genua, den Pabst und den König beyder Sicilien, vor. Von diesen Staaten werden nunmehro wahrscheinlich allemal viere in die meisten Italiänischen Staats-Geschäfte den grösten Einfluß haben, nehmlich der König beyder Sicilien, der Herzog von Modena, der Herzog von Parma, und die Republick Genua. Zwey dörfften dieses oder jenen Theiles, nach Beschaffenheit der Umstände, Parthey ergreiffen, der Pabst, nachdem er entweder vor das Haus Bourbon oder Oesterreich geneigt, und Sardinien, nachdem es das in Italien sich ereignende Systeme politique erfordert. Wir ersuchen diejenige von unsern Lesern, welche diese unsere Gedancken bestärcket wissen wollen, die Memoire des Chevalier d' Avenant (*) nachzu-

(*) Man findet sie in den Avis aux Negociateurs de Breda.

nachzuschlagen, und bemercken nur noch, daß diese in Italien vorgegangene Veränderung in Ansehung Engellands, den Be[...] von Porto-Mahon und Gibraltar um desto nöthiger mache, welches die Erfahrung mehr als zu deutlich den Englischen Admirals seit 1742 gewiesen, sonderlich nach der Genuesischen Revolte wider die Oesterreicher.

Wenn wir also die neuesten Geschichte der Italiänischen Staaten nach der oben gemachten Eintheilung durchgehen, so finden wir Se. Sardinische Majestät zwar in Dero Staaten wieder restituiret, iedoch treffen wir auch selbige in einem grossen Verfall an. Die Stadt und Grafschaft Nizza wurde der getroffenen Convention zu Folge am 26 Febr. früh durch den Französischen General Marquis von Villemur, dem Königl. General-Lieutenant Grafen de la Trinita mit den gewöhnlichen Formalitäten eingeräumet. Se. Majestät bemüheten sich hierauf, ihre Staaten nach Möglichkeit zu verbessern, und weil die Erfahrung in dem gegenwärtigen Kriege mehr als zu deutlich gelehret hatte, daß alle Plätze, die aus Franckreich nach Italien gehen, durch die verschiedene Festungen in Piemont, welche an Dauphine angränzen, sehr wohl verwahret; hingegen aber nur der einige Paß bey Nizza und an dem Varo-Fluß versäumet und nicht genugsam bewahret worden: Indem die Franzosen selbigen zweymal ohne grosse Schwierigkeit forciret, und hinwieder

wieder davon getrieben worden, da man sie mit gleicher Macht angegriffen hatte; der Freyheit von Italien aber viel daran lieget, daß auch dieser Paß in Sicherheit gesetzet werde, zumal da für den Infanten Don Philipp ein Etablissement in Italien ausgemachet worden, und die Republick Genua sich gleichsam in Französischen Schutz begeben hatte: So entschlossen sich Sr. Sardinische Majestät, in der Grafschaft Nizza eine wichtige Festung anzulegen, die durch ihre Lage nicht nur im Stande seyn dörffte, dem Paß an den Varo-Fluß zu verwahren, sondern auch der Englischen Flotte an dortigen Küsten einen Aufenthalt zu verschaffen. Das Project, dessen Ausführung etliche Millionen kosten wird, ist sogleich denen See-Puissancen communiciret worden, welche nicht nur diesfalls alle mögliche Assistenz versprochen haben sollen; sondern daß man auch wircklich mit diesem Projecte ziemlich zu Stande kommen seyn müsse, erhellet unter andern daraus, daß Franckreich wircklich an dem Varo-Fluß in der Provence allerhand Forts anlegen lassen, welche bereits völlig in gutem Defensions-Stande sind. Die ehedessen in Sardinien entstandene Unruhen sollen nun auch völlig getilget seyn, und man hat diesfalls folgende Nachricht aus dieser Insel erhalten:

„Die unermüdete Sorgfalt unsers Vice-Königs, des Fürsten von Valguarnera, für die öffentliche Ruhe in diesem Königreiche hat

so viel ausgerichtet, daß man ietzo schon nach Sassari und Galura in aller Sicherheit reisen kan, weil er 300 Banditen, die sich um diese Gegenden aufgehalten, angreiffen lassen, welche denn nach Hinterlassung 5 Todter und Verwundeter sich insgesammt nach Corte Monti geflüchtet; es sind aber alle dahin gehende Wege mit Dragonern, Fuß-Volck, und Bauern, besetzt worden, damit diesen Banditen alle fernere Retirade abgeschnitten sey. Es können überhaupt die auf dieser Insel befindliche Banditen ihre Flucht nach Corsica nimmer nehmen, weil der Vice-König 2 Galliothen und ein anders Fahrzeug hat ausrüsten lassen, welche bey Longo Sardo und Carrugi freutzen. Von Cagliari aus sollen 5 Detachemens abgehen, die Posten zu verstärcken, so sich auf der Strasse des Monte Cucuru befinden. Zwanzig Meilen von Cagliari sind die berüchtigten Banditen Escano und Serafino erwischet worden, und der Battista Melis, Capitain der Miqvelets, ist auf 20 Jahre zu den Galeeren verdammet.

Sonsten haben Se. Sardinische Majestät von Rom aus eine Bulle zu Aufrichtung eines neuen Bißthums erlanget, dessen Stuhl zu Pignerol seyn wird.

Am 12 Martii wurde auch ein Edict publiciret, in welchem die Begnadigungen und Privilegia für den Freyhafen in den Gegenden von Nizza, St. Ospizio und Villafranca enthalten: Der Haupt-Innhalt geht dahin:

In

In dem Eingange wird gesaget: Da der König Verlangen trage, das Commercium in seinen Staaten blühend zu machen, damit seine Unterthanen von den darinne im Uiberfluß vorhandenen Sachen Vortheil ziehen, und auch die Fremden durch eine reciprocirliche Zuthuung davon Nutzen möchten haben können, Se. Maj. hiernächst wegen der Gelegenheit, welche der Friede zeigte, hierzu geneigt wären; so hätten Sie für gut befunden, die Privilegia, welche den freyen Häfen Nizza, St. Ospizio und Villafranca, von Dero Vorfahren schon ertheilet worden, zu vermehren, und die Negocianten, die Sie Dero besondern Schutzes versichern, alle mögliche Vortheile geniessen zu lassen. Das Edict selbst besteht aus 33 Artickeln, deren Inhalt dahin geht: Die Schiffe, von was für einer Nation sie auch sind, sollen in besagten Häfen frey einlauffen können. Se. Maj. ertheilen allen Capitains, Patronen, Mariniers, Kaufleuten und Passagiers, aus was für einem Lande sie seyn mögen, einen weitläuftigen Salvum Conductum, also, daß sie wegen keiner ausser den Königl. Staaten gemachten Schuld oder begangenen Verbrechens aufgesuchet werden können, iedoch mit Ausnahme der Laster der beleidigten Majestät, falscher Münze, Meuchelmords, und anderer dergleichen. Diejenigen, welche der Römisch-Catholischen Religion nicht zugethan sind, sollen eben die Privilegia geniessen, wenn sie nichts thun, was Aergerniß geben möchte. Die Schiffe, welche darinnen einlauffen, sollen nicht visitiret werden, sondern es soll genug seyn, daß der Capitain bey seiner Ankunft, wer er ist, und den Ort, woher er kömmt, anzeiget. Diejenigen, welche Pulver oder andere Kriegs-Munition über das, was ihnen nöthig ist, geladen haben, wie auch diejenigen, welche Salz, Tabac und andere Effecten, am Bord haben, die den Königl. Einkünften vorbehalten sind, sollen verbunden seyn, sie

den Directeurs und Entrepreneurs besagter Einkünfte um einen billigen Preiß zum Verkauff anzubieten, oder sie anders wohin zu führen. Die Waaren und Fabriqven besagter Häfen so wohl als der Grafschaft Nizza, die zur See transportiret werden, sollen bey ihrer Ausfuhr keinen Zoll entrichten, iedoch mit Ausnahme des Zimmer-Holzes. Die folgenden Artickel reguliren die von Sr. Maj. verliehene Verminderung der Zölle bey der Ein- und Ausfuhr der zur See ein- oder ausgehenden andern Waaren. So dann wird gesaget: Der König ertheile seine Special-Protection allen und ieden Ausländern, die sich in einem von besagten Häfen niederlassen wollten, um daselbst zu negociiren, ohne daß sie in einige Weise belästiget werden sollten. Ihre Waaren und Effecten sollten zu Kriegs-Zeiten der Confiscation nicht unterworfen seyn: Sie sollten befreyet seyn, Wache zu thun, oder Soldaten einzunehmen, so wohl für sich als für ihre Descendenten bis zum vierten Gliede: Die in einem dieser 3 Häfen wohnende Unterthanen Sr. Maj. welche Seeleute sind, oder an den Bau der Schiffe und am Tauwerck arbeiten, oder sonst bey dem Commercio gebrauchet werden, sollten nicht enrolliret werden können. Se. Maj. entsagten dem Juri Albinagii, so daß die Fremden über ihre Güter zum Besten derer, welche ausser Sr. Maj. Staaten wohnten, disponiren möchten, und, wenn sie stürben, ohne einige Disposition zu machen, ihre Erben, ob sie gleich Unterthanen von einem fremden Herrn wären, ihre Güter solten erben können.

Wir fügen übrigens bey diesem Staate noch diejenigen Schriften (*) bey, die wegen des

(*) Wir werden die meisten Schriften, die wir sonst in dem Anhange zu dem Aachner Frieden beybringen wollten, bey diesen Artickel einschalten, und weil uns

des Rang-Streits mit Sardinien und der Königin von Ungarn bey Gelegenheit des Aachner Friedens gezeichnet worden, und zwar wegen der Alternative in dem Range.

Die Declaration des Grafens von Kaunitz-Rittberg den 6 Dec. war diese:

Demnach unterzeichnetem der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majest. ausserordentlichen und bevollmächtigten Bothschafftern nicht unwissend gewesen, daß er der Gesinnung Allerhöchst-gedachter Ihro Majest. durch möglichsten Beytrag zu Beschleunigung des heilsamen Friedens-Wercks, jederzeit gemäß handeln würde; so hat derselbe bey allen vorfallenden Gelegenheiten dem zufolge sich zu verhalten bemühet. Und das ist die Ursache, die ihn bewogen, dem in dieser Stadt unterm 18 Oct. jüngsthin unterzeichneten allgemeinen und Definitiv-Friedens-Vertrag ohne Umgang beyzutreten, und in denen mit den ausserordentlichen und bevollmächtigten Bothschafftern Ihro Maj. des Königs von Sardinien ausgewechselten Accessions- und Acceptations-Acten zu alterniren. Gleichwie aber die Abwechslung mit dem König von Sardinien in den Urkunden aller andern contrahirenden und beygetretenen Mächten keinen Platz gefunden; also kan unterzeichneter Abgesandte nicht umhin, sich auf die solenneste Weise zu erklären, daß er bey der Gelegenheit, in die Abwechselung mit den Abgesandten Ihro Majestät des Königs von Sardinien nicht anders gewilliget, als nur damit die Beytritte zu

uns einige Freunde ersuchet, so viel möglich, die Uibersetzung zu liefern, hingegen wenn es bey uns gestanden, wir lieber die Originalia beygefüget hätten, so erinnern wir nur, daß diese letztern größtentheils in dem Mercure historique im Dec. 1748 befindlich sind.

dem Definitiv-Vertrag nicht verhindert werden möchten, daß mithin dasjenige, so vor selbigesmal geschehen, zu keiner Zeit, unter was Vorwand solches seyn möge, zum Nachtheil Ihro Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, angezogen oder angeführet werden solle und könne. Geschehen Aachen, den 6 Dec. 1748.

Gr. W. A. von Kaunitz-Rittberg.

Drey Tage darauf, als vorstehende Declaration denen Bothschafftern derer contractirenden und accedirenden Potenzen communiciret worden, liessen dagegen die beyde Königl. Sardinische Herren Gevollmächtigte an sämmtliche Herren Friedens-Minister folgendes Circular-Schreiben ab, und selbiges iedem derselben insonderheit überreichen:

Mein Herr!

Nachdem Wir vernommen, daß der ausserordentliche und bevollmächtigte Bothschaffter Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, denenselben schrifftlichen Unterricht gegeben, daß bey Gelegenheit der gegen einander gewechselten Ratificationen der Beytritts- und Acceptations-Urkunden Unserer beyden Höfen er denenselben in Betreff der Abwechslung zwischen Ihro Majestät dem König von Sardinien, Unserm Herrn, und Ihro Majestät der Kayserin Königin, eine Erklärung gethan, auch solche schrifftlich zugesandt hätte; so halten Wir Unserer Schuldigkeit zu seyn, Ew. Excell. nicht unwissend zu lassen, welcher massen Wir demselben auf diese Uns nicht anders als mündlich und nach gegen einander ausgewechselten Ratificationen beschehenen Erklärung von Unserer Seite in Antwort erkläret haben, daß Se. Kayserl. und Königl. Majestät, in Ansehung

der

der Abwechselung besagten Urkunden nichts anders bewircket haben, als sich hierdurch demjenigen gemäß zu bezeigen, so bereits durch öftere feyerliche Verträge festgesetzet worden, und welches aus dieser Ursache bey der Unterzeichnung weder Ein- noch Widerrede von ihrer Seite erlitten hat; dahero Wir alle dasjenige, so Denenselben in dieser Angelegenheit erkläret worden, vor null und nichtig und solchergestalt ansehen, daß solches weder gegenwärtig, noch zukünftig, den König, Unsern Herrn, im mindesten angehen, noch den Gerechtsamen der Abwechselung, in deren Besitz Se. Majestät sich befindet, den geringsten Nachtheil zuziehen könne. Wir haben die Ehre 2c. 2c. Aachen, den 9 Dec. 1748.

Dieser Gegenerklärung setzte obhochgedachter Kayserl. Königl. Ungarischer Herr Plenipotentiarius eine zweyte Declaration entgegen, und ließ selbige ebenfalls in Form eines Schreibens jedem der übrigen Herren Gesandten in nachstehenden Ausdrückungen communiciren:

Mein Herr!

Da ich vernommen habe, daß die ausserordentliche und bevollmächtigte Abgesandten Ihro Majestät des Königs von Sardinien vor gut befunden, denenselben den schriftlichen Unterricht zu geben; was gestalt die Erklärung, welche ich den 6 dieses Monaths selbigen gethan habe, und welche der Acte, davon ich denenselben an ersagtem Tag Abschrifft zu übersenden die Ehre hatte, gantz gleichlautend gewesen ist; ihnen, nicht eher, als nach schon erfolgter Auswechslung der Ratificationen geschehen wäre, so muß ich vermuthen, daß solche diesen Umstand zu dem Ende anführen, weil sie glauben, daß solcher eine besondere Achtsamkeit verdiene. Um nun dieselbe in Stand zu setzen, von dessen Gültigkeit ein Urtheil fällen zu können; so

kan nicht umhin, von meiner Seite, denenselben einen andern Umstand wissend zu machen; nemlich daß ich den 5 dieses, das ist; den Abend vor dem Tag der Auswechselung, ersagten Bothschafftern eröffnet habe, was massen ihnen die Erklärung, wovon die Rede ist, mündlich von mir geschehen und ich solche bekannt werden, fort allen Herren Bothschafftern und Bevollmächtigten zu der Versammlung, schrifftlich mittheilen lassen, und daß ich nicht anderst, als auf diesen Fuß, die Auswechslung mit ihnen vornehmen können würde. Es ist auf diese Weise, daß ich vor nöthig erachtet, vorläuffig von der Sache mit ihnen zu sprechen, und dessen ohnerachtet haben Dieselbe Tages darauf die Auswechslung mit mir unternommen. Ich that ihnen zu gleicher Zeit, und an dem nemlichen Ort die mündliche Erklärung, davon ich ihnen Anzeige gegeben hatte, und ich hatte die Ehre, Denenselben solche nemlichen Tages, wie auch allen übrigen in dieser Stadt versammleten Bothschafftern bekannt zu machen. Dieses ist, mein Herr! die Beschaffenheit der Sache; und ich habe geglaubet, daß daran gelegen wäre, daß dieselbe davon unterrichtet seyn mögten, und ich habe um so lieber die Gelegenheit ergriffen, dieses zweytere Schreiben an dieselbe abgehen zu lassen, als ꝛc. ꝛc. Aachen den 11 December 1748.

Gr. W. A. von Kaunitz-Rittberg.

Auf dieses wurde gleich 2 Tage darnach Königl. Sardinischer Seits ebenfalls ein anderweites Schreiben an mehrgedachte Herren Friedens-Bothschafftere des Innhalts abgelassen:

Mein Herr!

Nachdem nicht eher, als nach Abreise des Herrn Chevalier Osorio von dem Schreiben Nachricht erhalten, welches der ausserordentliche und bevollmächtigte Bothschaffter Ihro Majestät der Kayse-

ein Königin von Ungarn und Böhmen, auf dasjenige, so der Herr Osorio und ich an Ew. Excellenz ergehen lassen, unterm 11 dieses an dieselbe ausgefertiget hat; so befinde ich mich allein in die Umstände versetzet, Deroselben Belehrung halber, zu dem Umstand, welchen er in Betreff der unterm 6 dieses, nach geschehener Auswechslung der Ratificationen, von ihme gethanenen Erklärung, denenselben berichtet hat, noch dieses hinzu zu fügen, daß, nachdem derselbe vorläuffig von den Befehlen mit uns gesprochen, welche er von seinem Hof in dieser Sache erhalten; wir ihm ganz deutlich geantwortet, wie wir keine Art von Erklärung, von was Beschaffenheit solche seyn möchte, vor Auswechslung der Ratificationen weder annehmen noch zulassen könnten, und daß nicht anderst, als unter der ausdrücklichen Bedingung wir ersagte Auswechslung unternehmen könten; indem unsere Befehle nicht zuliessen, anderst dazu fürzuschreiten; und es ist auf den Fuß, daß wir solche bewircket haben. Es ist augenscheinlich, daß wir nachhero nicht verhindern konten, dasjenige zu vernehmen; so dieser Abgesandte uns fürzutragen vor gut befinden würde, und daß derselbe zu gleicher Zeit die Freyheit behalten, den übrigen Abgesandten und Bevollmächtigten solches schrifftlich mitzutheilen, ohne daß wir es verhindern können. Das einzige, was uns bey der Sache zu thun übrig blieb, so wir auch befolget haben, war, ihme dasjenige mündlich zu antworten, wovon wir denenselben, in unserm vorhergehenden Schreiben in Gegensatz auf dessen Erklärung, Erwehnung gethan haben ꝛc. ꝛc. Gegeben Aachen den 13 December 1748.

Dem Herzoge von Modena sind, wie wir bereits angemercket, sowohl seine in Italien liegende, als auch in Ungarn befindliche Län-

derenyen restituiret worden: Er selbst aber hat sich noch nicht entschliessen können dahin abzugehen, iedoch erwartet man selbigen nun alle Tage.

Wegen Mirandola hat inzwischen das Haus Bayern zum erstenmale sich mit einer Protestation (*) gemeldet, deren Innhalt dahin lautet:

Unterzeichneter zu gegenwärtigem mit Befehl und Vollmacht, wovon Abschrifft unten folget, versehener Minister kan nicht umhin (während daß der in Aachen in diesem lauffenden Jahr versammlete Friedens-Congreß annoch fürdauret) zu Vollführung seines Geschäffts, zu iedermanns, dem daran gelegen, Wissenschaft kommen zu lassen, daß, nachdem Herzog Maximilian I Churfürst von Bayern, höchstsel. Andenckens, dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Ferdinand dem III, glorwürdigsten Gedächtnisses, in den damahligen Kriegsläufften, deutliche Kennzeichen seines Eifers und seiner Ergebenheit, werckthätig sowohl, als durch Rathschläge, nicht allein in dessen Staaten, sondern auch an der Spitze der Kriegs-Völcker, sogar mit Aussetzung dessen eigener Person, ohne übrigens weder Kosten, noch sonsten etwas zu ersparen, wodurch die Verdienste dessen Dienstleistungen vergrössert werden könten, an den Tag gegeben, und dadurch derselbe bey gedachtem Kayser einen unsterblichen Ruhm erworben, nachdem er bey dessen Vater und Vorfahrer, Kayser Ferdinand

(*) Wir haben, wie oben gedacht, eine umständliche Erläuterung wegen dieser Protestation in einer absonderlichen Abhandlung, so in Gegenwart Ihro Königl. Hoheit des Sächs. Chur-Prinzens abgelesen worden, gegeben.

nand II, wie auch bey dem H. R. R. sich in nicht geringere Gunst gesetzet hatte. In dessen Ansehung und zur Vergeltung der überschwenglichen Summen, welche dieser Churfürst zum Behuff der Kayserl. Armeen verwendet, wie auch zu Tilgung anderer ansehnlichen Forderungen, wurde demselben von Kayser Ferdinand III aus Kayserl. Macht und Gewalt die Anwartschafft, auch die Nachfolge in dem Herzogthum Mirandola und Marqvisat Concordia verliehen, damit auf den Fall, wann mit der Zeit der damals regierende Herzog Alexander von Mirandola, und dessen Bruder, Prinz Johann, oder deren rechte männliche Nachkommen, ohne Hinterlassung anderer rechten männlichen Nachkommen verstorben, und dadurch dessen Staaten eröffnet und Ihro Majestät anheim gefallen seyn würden; die Belehnung derselben, sammt der Einführung in den Besitz, wie auch sammt allen damit verknüpfften Rechten, wie solche von dem Kayser und Reich als Lehen abhangen, obgedachtem Durchlauchtigsten Churfürsten Maximilian, und nach dessen Absterben, dessen rechten männlichen Nachkommen auf ewige Zeiten, als ein Lehen und nach der Natur und Beschaffenheit dergleichen Reichs-Mann-Lehen, einfolglich Ihro iezt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, und bey deren Abgang, allen in den Expectanz-Briefen benannten Agnaten, nehmlich der ganzen ächten männlichen Nachkommenschafft des Herzogs Wilhelm, verliehen werden sollen; wie solches alles in dem Diploma, welches auf dem Königlichen Schloß zu Brandeiß, den 22 September des 1637 Jahrs solenniter hierüber ausgefertiget worden, des mehrern enthalten ist.

Diese Anwartschafft ist nicht allein von selbiger Zeit an, und auf iede vorgefallene Veränderung, durch die nachgefolgte Kayser großmüthig bestätiget, sondern es hat auch Kayser Carl VI in dem den 1

Septem-

September 1726 zu Wien geschlossenen Vergleich, deren Gültigkeit für bekannt angenommen, so gewiß, daß, gleichwie damahlen der Fall der Eröffnung sich noch nicht ereignet, und ansonsten durch den in Utrecht geschlossenen, und in dem darauf erfolgten Badischen und Wienerischen Frieden bestätigten Räumungs-Tractat, mit dem König von Spanien der ausdrückliche Vergleich getroffen worden, daß in Italien alles in dem Zustand verbleiben sollte, worinne es sich befände; schon gedachte Ihro Majestät sich verpflichtet haben, so bald der natürliche Todes- mithin der Anwartschaffts-Fall sich ereignete, dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern die erforderliche Genugthuung zu verschaffen, es geschehe solches entweder durch wirckliche Uibertragung des Herzogthums Mirandola und des Marqvisats Concordia, oder an deren Statt einer gleichgeltenden Landschafft, oder durch eine Schadloshaltung an baarem Gelde.

Je klärer aber und ie gegründeter die Rechte sind, welche der Churfürst von Bayern und dessen Durchlauchtigstes Haus durch die Kayserliche so öfters bestätigte Expectanzen auf das Herzogthum Mirandola und das Marqvisat Concordia erworben haben: mit desto grösserer Befremdung, ja gar Empfindung, haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht vernommen, daß ohne Rücksicht auf solche Gerechtsamen, durch den Vten Artickel der Präliminarien, wie auch durch den XIIIten Artickel des seit kurzem in Aachen unterzeichneten Definitiv-Friedens-Vertrags, förmlich verabredet und beschlossen worden, daß der Durchlauchtigste Herzog von Modena (dessen Haus, während des Spanischen Kriegs, ersagte Staaten durch einen Kauff-Contract, der in Entgegensetzung der Rechte von Bayern nicht anderst, als von Unkräfften seyn kan, erworben hat) in den vollkommenen Besitz aller seiner Provinzen, Staaten und Domainen, worinnen er vor dem

letzten

letzten Krieg gewesen, mithin auch obbenannten Herzogthums und Marqvisats, eingesetzet werden solle.

Bey solchen Umständen, und nach reiflicher Erwegung, können Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern, deren unter onerosis Titulis erworbene Anwartschaffts-Rechte nicht anderst, als eine vollkommene Krafft durch Absterben des letzten Herzogs von Mirandola, und durch Abgang des männlichen Stammes, erhalten müssen, nicht versäumen, solche sowohl fürs gegenwärtige, als zukünfftige, in bester Form, als geschehen kan, durch die erforderliche Erklärungen, Vorbehalt und Protestationen zu erhalten; und in Verfolg dessen allen und ieden Handlungen, welche bishero geschlossen worden, oder mit der Zeit, zum Nachtheil, Verminderung und Umsturtz aller derer Rechte, welche deren Person und Durchlauchtigsten Hause zukommen, geschlossen werden können, sich entgegen zu setzen und zu protestiren, (wie dann Dieselbe wircklich durch gegenwärtiges binnen der Zeit, als die Präliminarien und der Friedens-Tractat zu ihrem Ziel gelangen, wircklich widersprechen und protestiren,) dergestalten, daß dergleichen Gattungen von Verträgen und Verordnungen, die sowohl in oben angeführten, als allen und ieden andern Artickeln enthalten sind, zu keiner Zeit, deren Rechten, Vorzügen und Präeminenzien, gegenwärtig oder zukünfftig, erworbenen oder zu erwerbenden, einigen Nachtheil bringen, einschräncken, weniger noch entkräfften, oder einigen Anstoß geben können; und erklären sich überdem, daß (mit Abwendung aller widerwärtigen Hindernissen) sich dieselbe die vollkommene Freyheit vorbehalten, auf alle erlaubte Wege, Mittel und Weise, obbesagte Rechte, Vorzüge und Präeminenzien, welche Deroselben, wie auch Dero Chur-Hause zukommen, fortzusetzen, darauf zu

bestehen,

bestehen, und sich darinne zu erhalten. Aus dieser Ursache, und damit niemand einige Unwissenheit hierinne möge vorschützen können, haben dieselbe für nöthig erachtet, allen und ieden, insonderheit aber Ihro Excellenzien, den Herren Bothschafftern und bevollmächtigten Herren Ministern, welche sich wegen des heilsamen Friedens-Wercks in Aachen versammlet haben, von obigen Erklärungen, Vorbehalt und Protestationen Wissenschaft geben zu lassen; in Verfolg welcher Befehle und Vollmacht gegenwärtiges allen und ieden, und aller Orten, wo solches nöthig, oder wem daran gelegen seyn, solches zukommen, oder zu wissen nöthig seyn wird, behändiget, mitgetheilet und übersendet worden, und annoch übersendet werden wird. Aachen den 1 Decemb. 1748.

Baron von Spon.

Nächst dieser Protestation empfing man auch den förmlichen Innhalt der Vollmacht, welche Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern zu Einlegung derselben dem unterzeichneten Herrn Baron von Spon zu geben geruhet.

Wir Maximilian Joseph von GOttes Gnaden Herzog von Bayern und der Ober-Pfalz, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst rc. rc. thun kund, allen denen so daran gelegen seyn möchte, daß, gleichwie der allgemeine Friede zwischen denen kriegenden Theilen zu Aachen wieder hergestellet worden, also Wir rathsam erachtet haben, zu Erhaltung der Rechte, welche Uns, wie auch Unserem Chur-Hause zustehen, denen Gevollmächtigten Ministern, welche daselbst versammelt sind, eine feyerliche Vorbehalt- und Verwahrungs-Urkunde zustellen zu lassen, damit selbige zu denen Acten genommen und in das gemeinsame Protocoll einverleibet werde, auf daß solches

solches und allezeit im Angedencken erhalten und zur Nachkommenschafft gelangen möge: Die Proben, welche Uns Unser lieber und getreuer Rath, Johann Franciscus, Freyherr von Spon, seit verschiedenen Jahren von seiner Geschicklichkeit, seiner Erfahrniß und von seiner Treue gegeben, bewegen Uns, demselben anzubefehlen, gleichwie Wir mittelst gegenwärtigen anbefehlen, indem Wir ihm aufgeben, Unsere Willens-Meynungen gedachten Gevollmächtigten Ministren bekannt zu machen und denenselben die obbesagte Urkunde zu überreichen und in Gleichförmigkeit Unserer Instructionen die stärckeste Vorstellungen zu thun, daß dieselbe ihre gute Officia anwenden mögen, wie auch in Unserem Nahmen all dasjenige zu thun, was er Unserm Besten vorträglich erachten wird, und zu Erreichung Unserer Absichten am meisten beförderlich seyn kan. Dahero wollen Wir mittelst gegenwärtigem, daß Unserem Rath, Baron von Spon, Glauben beygeleget werde, und Wir geloben bey Unserem Churfürstl. Worte, daß Wir alle das, was obbesagter Baron von Spon in Unserem Nahmen vorgenommen oder bewircket haben wird, unverbrüchlich beobachten wollen, auf eben die Weise, als ob Wir solches selbsten vorgenommen oder bewircket hätten, nach Maaßgab und in Krafft des Innhalts des gegenwärtigen, welches Wir mit Unserer Hand unterschrieben, und mit Unserem Cantzley-Insiegel versehen lassen. München den 6 Decembr. 1748.

Was den Staat von **Mayland** anbelanget, so hat der Hof zu Wien bisher allen Fleiß angewendet, um verschiedene Verbesserungen und neue Einrichtungen daselbst vorzukehren, zu dem Ende auch eines und das andere bereits in Ordnung gebracht worden, um die Communication mit den übrigen in Italien

gelegenen

gelegenen Oesterreichischen Ländern zu behaupten, sind allerhand Vorschläge denen benachbarten Staaten gethan worden, davon aber zur Zeit noch nichts zu Stande gekommen.

Weil auch ein ausser den Gränzen des Herzogthums Mayland so wohl als der Staaten von Parma und Guastalla befindlicher District von ungefehr 200 Morgen Landes bisher ganz öde gelegen, so hat ein Mantuanischer von Adel bey dem Kays. Bevollmächtigten in Italien, Grafen von Stampa, angesuchet, ihn damit unter dem Nahmen eines Reichs-Lehns zu beleihen. Es hat hierauf gedachter Minister dem Groß-Canzler der Oesterreichischen Lombardey, Grafen Christiani, aufgetragen, sich dahin zu begeben, und von dem Zustande solcher Gegend genaue Nachricht einzuziehen. Nachdem nun der Graf Christiani diesfalls alles untersuchet, hat er dem Grafen Stampa seinen Bericht dahin erstattet, daß er solches Stück Landes im Nahmen des Kaysers wohl verleihen könte; welches auch geschehen, und es soll allda eine kleine independente Herrschaft errichtet werden.

Wegen der Gränz-Scheidung mit den Mayländischen und Parmesanischen Staaten ist der Graf Veri als Kayserl. und Königl. Gevollmächtigter ernennet worden.

Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla hat der Infant Herzog von Parma, wie er nunmehro tituliret werden soll, zwar besuchet, sich aber nicht allzulange daselbst

auf-

aufgehalten. Inzwischen befindet sich dieser Herzog nunmehro im Stande, im Fall es einmal zu einer neuen Ruptur mit Oesterreich, Franckreich und Spanien kommen sollte, von dieser Seite aus die Oesterreichischen Staaten und den König von Sardinien zu incommodiren, beydes hat man voraus gesehen, es ist aber nicht zu ändern gewesen.

Wie es scheinet, dörfften die Vorzüge und Gerechtsame der Noblesse unter der neuen Regierung etwas leiden. Man hat diesfalls bereits verschiedene Spuren, und der neue Herzog hält sich auch lieber zu Sala als zu Parma auf. Uibrigens ist Don Antonio Franzia Pelizveri von Brindisi in Calabrien zum Cammer-Präsident, und General-Inspector der Militz, ingleichen zum Obersten Finanz-Rath der Parmesanischen Staaten, Herr Joseph Arcelli aber zum Gouverneur von Parma ernennet worden. Herr Giunti ist Secretarius a Latere, die Herren Chambarini, Ceroni und Bettoncelli sind Räthe, Herr Giordani ist Auditor in Civilibus, Herr Calderoni Auditor in Criminalibus, und der jüngere Vecchini Fiscal worden. Zu Placenz aber wird der ältere Herr Vecchini Auditor in Civil-Sachen, und Herr Graf Hieronymus Bojardi oberster Rath werden.

Bey dem Groß-Herzogthum Florenz bemercken wir wiederum theils die Verbesserung

des Staats, an welcher man daselbst mit so vielen Eifer gearbeitet, theils die Aufnahme der Commercien, die daselbst immer mehr wachsen. Man hat auch zu dem Ende allerhand Veranstaltungen vorgekehret und andere Verfügungen gethan, z. E. wegen einer neuen Strasse gegen Bologna zur Beqvemlichkeit für die Reisenden und zu Beförderung des Commercii; ingleichen ist ein Project dem Kahserl. Hof überreichet worden, ein Commercium nach Ost-Indien gerade von Toscana aus zu errichten, um Schiffe dahin zu senden, welche zu Livorno und Trieste ihre Ladung einnehmen und wieder dahin bringen sollen. Nicht weniger ist mit den Tripolitanern und Algierern eine Allianz geschlossen worden.

Die Republick Venedig ist bey den gegenwärtigen Veränderungen in Italien ganz ruhig, obwohl sehr aufmercksam geblieben. Es schiene, als dörffte dieser Staat in einige Verdrüßlichkeiten mit den Türcken verfallen, indem selbige nicht nur einen edlen Venetianer hinrichteten, sondern auch in Dalmatien einen den Venetianern gehörigen Paß einnahmen. Was den ersten Umstand anbetrifft, so hieß es, der Herr Minotti, von einer alten und edlen Venetianischen Familie, und Oberster in den Diensten der Republick, sey zu Constantinopel enthauptet worden, weil er einen Janitscharen, der ihn jedoch geschimpfet, verwundet

ge-

gehabt. Gedachter Herr Minutti befand sich in der Suite des ältesten von den zweyen Bothschaftern am Türckischen Hofe. Beyde Bothschafter sollten sich zwar alle Mühe gegeben haben, dessen Auslieferung zu hintertreiben, auch die lebhaftesten Vorstellungen deswegen gethan, und begehret haben, daß sein Handel wenigstens rechtlich untersuchet werden möchte; es wäre aber alles vergebens gewesen. Denn weil die Janitscharen sich zusammen gerottet, und Mine gemacht hätten, einen Aufstand zu erregen, so hätte die Pforte den alten und neuen Bailo genöthiget, den Obersten Minutti verabfolgen zu lassen, da er denn so gleich executiret worden.

In Ansehung des andern Umstandes nennete man das Schloß Perwesti, welches die Türckische Besatzung zu Dulcigno überfallen, die Artillerie weggenommen, und einen ansehnlichen Raub davon gebracht haben sollte. Man meldete auch zugleich, als ob die Türcken in der Gegend daselbst eine grosse Macht zusammen rücken liessen: allein da die Republick zu keinen Irrungen Anlaß gegeben, da auch Ihro Maj. die Römische Kayserin und Königin von Ungarn mit dem Türckischen Hofe in allzu gutem Vernehmen stehet, als daß sich selbige durch diese Brouillerien zu einer in Ansehung des, mit den Venetianern beständig noch obwaltenden Bündnisses unumgänglich nöthigen

Ruptur sollten verleiten lassen; zudem auch viele in den Gedancken stehen, die Pforte suche durch diese Demarche bloß die Kriegs-Anstalten gegen Persien zu verstecken; so müssen wir zur Zeit noch erwarten, was vor einen Ausgang diese neu anscheinende Irrungen haben werden.

Ihro Durchl. Schwester die Republick Genua fänget nun an nach hergestelltem Frieden sich ziemlich wieder zu erholen. Wir können sowohl ihre als die in Italien vorgefallene und von uns noch nicht berührte Umstände hier gar bequem kürzlich wiederholen. Es sollten nehmlich An. 1748 grosse Thaten geschehen, die Fehler und Mängel der vorigen Campagne sollten verbessert werden. Sardinien wollte mit Hülfe seiner Alliirten den Franzosen starcke Diversiones machen. Es sollte nicht nur ein Einfall in die Provence geschehen, sondern auch den Genuesern die ganze Insel Corsica entrissen werden. Diesen Absichten zu begegnen und sowohl wegen der Bedeckung von Genua, als auch wegen der Absichten auf die Oesterreichischen Staaten in der Lombarden reisete der Marschall de Belleisle nach Paris, und der Marqvis de las Minas nach Madrit. Die Truppen hielten sich unterdessen in den Winter-Qvartieren wegen der Ungemächlichkeit des Wetters ganz stille. Der General Leutrum und der Herzog von

Richelieu machten hierauf lauter neue Anschläge gegen einander: bis endlich die obwaltenden Friedens-Unterhandlungen deren Sachen, wie wir anderwärts schon gemeldet, einen ganz andern Ausschlag gaben.

Die Republick belohnete inzwischen die Verdienste des Herzogs von Richelieu mit grossem Eifer, indem sie ihn nicht nur in das güldne Buch ihres Adels einzeichnete, sondern ihn auch durch andere Vorzüge distinguirte. Franckreich hingegen zahlete nicht nur der Republick ihre Subsidien richtig aus, sondern es nahm auch die Republick gleichsam in seinen Schutz, und es sollen, wie einige Nachrichten besagen, so gar beständig etliche 1000 Mann Franzosen in der Republick Diensten verbleiben. Man ist unterdessen nach der in Genua glücklich hergestellten Ruhe eifrigst darauf bedacht, den Finanzen und dem Commercio wieder aufzuhelffen. Es will sich aber mit den Seiden-Manufacturen noch nicht sowohl, wie mit den Papier-Manufacturen wieder anlassen. Es wird auch eine geraume Zeit hingehen, ehe die Herren Genueser ihre prächtige Palais wieder herstellen und andere Sachen in Ordnung bringen werden.

Was den Rang-Streit betrifft, welchen die Republick mit dem Herzoge von Modena gehabt, bey Signirung des Friedens-Tractats, so

so reichte der Marquis Doria d. d. 28 Octobris folgendes denen andern Ministern ein:

Demnach der unterzeichnete gevollmächtigte Minister der Durchl. Republick Genua in Einrichtung des in dieser Stadt Aachen den 18ten dieses Monaths von denen ausserordentlichen Ambassadeurs und Plenipotentiariis Sr. Allerchristl. Majestät, Sr. Groß-Britannischen Majestät und derer Hochmögenden Herren General-Staaten derer Vereinigten Provinzen geschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Tractats wahrgenommen, daß darinnen die Durchl. Republick Genua nach dem Durchl. Herzog von Modena gesetzet worden; als kan selbiger nicht umhin, zu erklären, daß, ob wohl dergleichen Einrichtungen niemalen zur Richtschnur in Ansehung des Rangs und des Vorsitzes unter denen souverainen Staaten dienen, oder vermögend seyn können, denselben den geringsten Abbruch zu thun; selbiger dennoch ex superabundanti praecautione, und, um allem demjenigen vorzubauen, was man etwan ins künftige aus besagter Setzung zum Nachtheil des Ranges und des Vorsitzes der Durchl. Republick folgern möchte, sich nicht entbrechen könne, dagegen zu protestiren; gleichwie er auch in krafft seiner aufhabenden Vollmachten, mittelst gegenwärtiger Acte, in bester Form, als solches geschehen kan, und auf die nachdrücklichste und feyerlichste Weise erkläret und protestiret, daß die Einrichtung des besagten Definitiv-Tractats in allem deme, was die Durchl. Republick Genua und den Durchl. Herzog von Modena anbetrifft, zu keiner Zeit zu einer Folge genommen, angeführet, oder unter was Vorwand es immer sey, zum Nachtheil der Rechte, Würde und des Rangs der Durchl. Republick unter denen souverainen Mächten in Europa ausgeleget werden solle noch mö-

Geben zu Aachen, den 28 Octobris An. 1748.

Unterzeichnet:

(L. S.) Franciscus Maria Marquis Doria.

Sothane Protestation wurde auch von allen Herren Gevollmächtigten, sowohl der contrahirenden, als accedirenden Höfe, ohne die geringste Schwierigkeit angenommen, und die Königl. Französische hielten so gar für rathsam, demselben eine besondere Erklärung auf diese Protestations-Acte, und zwar in nachstehenden Terminis, einzuhändigen:

Die unterzeichnete ausserordentliche Ambassadeurs und Plenipotentiarii Sr. Allerchristl. Majestät zu denen Friedens Conferenzen zu Aachen erklären, daß die Nennung des Durchl. Herzogs von Modena vor der Durchl. Republick Genua, welche sich in dem Eingange in denen Clauseln und Artickeln des in dieser Stadt den 18 gegenwärtigen Monaths Octobris geschlossenen Definitiv-Tractats befindet, nicht angesehen werden könne, als ob dadurch einige Art einer Neuerung oder Nachtheil in Ansehung des Rangs, welchen diese Souverains zwischen ihnen zu allen Zeiten und unter allen Staaten in Europa gehabt, gemacht werden könne oder solle. Geben zu Aachen, den 28 Octobris 1748.

Unterzeichnet:

(L. S.) St. Severin d'Arragon.

(L. S.) La Porte du Theil.

Wir müssen aber auch das Schicksal der Insel Corsica hier mit nehmen, die in dem allgemeinen Pacifications-Geschäfte nicht mit begriffen gewesen. Man war nehmlich an dem Sardinischen Hofe eifrig darauf be-

dacht, wie man sich die Unruhen auf der Insel Corsica zu Nutze machen, und dieses Land den Genuesern völlig entreissen möchte. Der bekannte Obriste Dominicus Rivarola hatte bereits An. 1745 dem Könige diese ansehnliche Conqvete in den Kopf gesetzt; allein verschiedene Sachen verhinderten es. Die Corsen sollicitirten aber dem ohngeachtet immer noch, bis die beyden nach Turin gesendeten Söhne des Obristen Rivarola An. 1748 im Febr. gute Versicherungen mitbrachten. Sardinien gieng darauf mit seinen Alliirten hierüber zu Rathe, und der Ritter von Cumiane wurde dazu bestimmet, eine in Sardinien ausgebrochne Unruhe hinderte dieses Vornehmen einige Zeit. Am 13 April aber gieng eine Convoy von 13 grossen Fahrzeugen unter Bedeckung eines Englischen Schiffes mit Truppen von Savona ab. Wir haben den Erfolg dieser Expedition anderwärts berühret, mitten in den Friedens-Geschäften wurde die Belagerung von Bastia aufgehoben. Zwischen dem Ritter Cumiane, und der Französischen Truppen Commandanten Marqvis von Cursay wurde ein Waffen-Stillstand geschlossen, und seit dem arbeitete Franckreich mit aller Macht an einem Vergleich zwischen den Corsen und der Republick Genua. Der Marqvis muste die Corsen versichern, daß der Allerchristl. König sich ihrer getreulich annehmen würde, allein die völlige Submißion der Corsen unter dem Französischen Scepter, wie sie verlangten, wollte

te man ihnen nicht zustehen. Es wurde hierauf eine General-Versammlung auf der Insel Corsica, und zwar zu Corte mitten auf der Insel gehalten, bey welcher der Marqvis de Cursay präsidirte. Diese Zusammenkunfft währte drey Tage, nehmlich vom 14 bis zum 16 Januar, und es wurde anfangs alles zum Vergnügen des Marqvis von Cursay sowohl, als der in grosser Anzahl versammleten Corsen abgehandelt. Der Marqvis hielte bey dieser Gelegenheit eine sehr bewegliche Rede an die Corsen, wodurch sie sehr gerühret worden. Sie soll in folgenden Ausdrückungen verfast gewesen seyn:

Ein ganzes Volck, das vor seine Regungen die Waffen ergriffen, aber das unter den Befehlen eines Französischen Commandanten, Gehorsam, Ruhe und Einigkeit beweiset; Ein Minister selbiger Völckerschafft, der das ganze Königreich durchreiset; der keine andere Bedeckung, als die Liebe des Volcks bey sich führet; dieses sind Dinge, welche die Feinde des Vaterlandes zum Erstaunen bewegen. Ein ieder dieser Umstände giebt den patriotischen Corsen deutlich zu erkennen, daß nur allein die Franzosen von deren Schicksal Meister sind. Ihre Provinzen, die von unsern Denckmalen angefüllet sind; Ihre angesehenste Familien, welche von dem König mit seinen Würden beehret worden, haben euch diese Wahrheit bereits verkündiget. Es ist dieselbe in euren Seelen eingepräget, und wir haben es mit Augen angesehen, wie eure wahre Mitbürger unter unsern Fahnen ihre Tapfferkeit gezeigt, und bey einer Belagerung, die zu allen Zeiten merckwürdig seyn wird, den Ruhm mit uns getheilet haben. Diese glückliche Zeiten einer Völ-

herrschafft,) welche sich ihre Pflichten zum Gesetz gemacht, sind ganz verdunckelt worden. Ich bin gekommen, euch die Baude von euren Augen abzulösen, und euch einen Vater und einen König zu zeigen. Einen Vater, der die Ordnung, den Frieden und die Glückseligkeit wieder herstellet: Und einen König, dessen Gesinnung eure Hochachtung erfordert; von welcher er Bürge seyn wird, daß das glückliche und einige Ziel einer Völckerschafft, die unter meinem Befehl versammlet ist, auf nichts als dauerhafften und immerwährenden Frieden abzwecket. Ich bin bloß aus der Absicht gekommen, euch den Frieden mitzubringen. Lasset mich den Ruhm davon tragen, daß ich die Ruhe unter euch wieder hergestellet habe. Lasset uns diesem Monarchen der Welt uns zu Füssen werffen, damit ihm sein Minister eure Noth vortragen kan. Ich werde ihm mit dem grösten Vergnügen ein gehorsames Volck vorstellen; und ich werde der erste Bürger seyn, so bald wir nichts anders als unsere Pflichten zum Gegenstand haben werden. Ich hoffe, daß ihr mir wahrhaffte Kennzeichen eures Vertrauens an den Tag legen werdet, und daß die Merckmale eurer Erkenntlichkeit die Neigung beweisen werden, welche ich in meiner Rede bemercket habe. Diese ist eine vorläufige Verfassung zur Ruhe, wovon ich das weitere schrifftlich von mir geben, und worüber wir, zu Herstellung des Friedens und zum allgemeinen Besten, mit vereinigten Kräften uns bearbeiten wollen.

Hierauf hat er folgende Präliminar-Puncte vorgetragen, welche bey Herstellung des Ruhestands zum Grunde dienen sollten.

1) Gleichwie von Zeit zu Zeit Briefe und Entschliessungen vom Hof ankommen, welche die Angelegenheiten des Vaterlands betreffen; und dann unmöglich fallen dürffte, iedesmal das Volck zu versammlen, um demselben von deren Innhalt, und

und von demjenigen, was dessen Vortheile angehet, Wissenschaft zu geben; so ist vor allen Dingen nöthig, Deputirte zu verordnen, und denselben die Vollmacht zu ertheilen, über alles dasjenige, so das Vaterland betrifft, zu handeln, Vortrag zu thun und zu beschliessen; und diese sollen von den besten Bürgern, und die dem Volck nicht zuwider sind, auserlesen werden.

2) Was das Justiz-Wesen anlangt; so erfordert die Nothdurfft, in iedem Bezirck Gevollmächtigte zu verordnen, deren sich die Französischen Kriegs-Völcker bedienen können, die Verbrecher gefangen zu nehmen und zu bestrafen.

3) Alle Obrigkeiten und Aeltesten bey den Gemeinden sollen in ihren Dorfschafften die gemessene Befehle stellen, den Französischen Deserteurs keinen Vorschub oder Aufenthalt zu geben; im Gegentheil dieselbe auf Betreten gefänglich anhalten zu lassen.

4) Das ganze Volck soll über dem Verbot fest halten, keine Lebens-Mittel nach dem festen Land an Bord zu laden. Anbey soll eine iede Provinz binnen Monatfrist ein genaues Verzeichniß von demjenigen, so sie nöthig hat, übergeben, damit dasjenige, so ihr abgehet, von dem Ueberfluß der andern wieder ersetzet werden kan; und wann dieses geschehen, so stehet iedermann frey, wieder Lebens-Mittel ausserhalb Landes zu verführen.

5) Jedermann soll verboten seyn, in auswärtige Dienste zu gehen; diejenige ausgenommen, welche sich den Diensten des Hauses Bourbon widmen wollen.

6) Die schon wircklich geschehene Confiscationen, und die noch in Zukunfft geschehen werden, sollen von der Verfügung des Allerchristl. Königs abhangen, um solche zum gemeinen Besten und zum Nutzen eines ieden insbesondere anzuwenden.

7) Gegenwärtig sollen den Corsischen Deserteurs

Pässe zugestanden, und vor dieselbe Gnade bey Hof ausgewircket werden.

8) Jeder Bezirck soll zuletzt seine Obrigkeit, und jeder Ort seine Aeltesten auserwählen, und wohl darauf sehen, die Tüchtigsten und Ehrlichsten unter ihnen auszulesen.

So beträchtlich auch diese Puncte zum Theil an und vor sich selbst sind, so wenig Bedencken trugen doch die Insulaner, dieselbe ohne die geringste Veränderung mit vollkommener Einmüthigkeit anzunehmen, nur brachten sie auf das Tapet, daß sothanen 8 Artickeln annoch 2 andere hinzu gesetzet werden möchten, „daß nemlich die Corsen der Bothmäßigkeit der Republick Genua gänzlich entzogen und hiernächst 20 Familien von Bastia, welche im Jahr 1746 die Waffen gegen die Gegen-Parthey der Republick ergriffen, aus dem Königreich verwiesen werden sollten.„ Sie thaten aber diesfalls eine Fehlbitte; der Herr von Cursay hielte vor unnöthig, hierüber eine Erklärung von sich zu geben, und nachdem endlich den 16 Januarii die Versammlung zu Ende war, versäumte er keine Zeit, von Corte nach Ajaccio aufzubrechen, allwo er auch den 25sten ankam, nach kurzem Aufenthalte aber von dannen weiter sich begabe, um die übrige Städte und Orte der Insel zu besuchen und in Augenschein zu nehmen.

Uibrigens lautet die Schrift, welche die Corsen auf den Congreß zu Aachen übergeben, dahin:

Messeigneurs! Ich habe die Ehre, Ew. Excellenzen die Thränen und die Bitten der Corsen zu präsentiren. Ich könte vor allem erweisen, daß in Ansehung ihrer die Genueser Usurpatores sind. Filippini und Baronius berichten, Pipinus, König in Franckreich, habe solche Insel dem Pabste Paschali und seinen Nachfolgern zu eigen gegeben;

Grego-

Gregorius VII, Honorius III, Bonifacius VIII, Benediktus II, Clemens V, und Eugenius IV hätten offenbarliche Actus ihrer Souverainität über Corsica ausgeübet, so gar daß der letzte dieser Päbste seine Commissarios dahin gesendet, und die Genueser für Usurpatores und Tyrannen von dieser Insel feyerlich erkläret hätte. Aber ich komme zu der Unterdrückung, unter welcher uns Genua hat seufzen lassen.

Wir hatten unter uns Herren in Menge, welche die Sachen ihrer Unterthanen ohne Appellation richteten; welche die Chargen und die Würden in ihrem Vaterlande ausübten, und die endlich in allen Stücken auf eben dem Fuß wie die andern Edlen in Italien waren. Heutiges Tages aber sind die Edlen und Unedlen Corsen durch die Politic der Genueser ganz und gar unter einander vermischet. Die einen so wohl als die andern sind seit ungefehr 170 Jahren als unfähig feyerlich ausgeschlossen, einige Bedienungen in ihrem Vaterlande zu führen, und so gar allda unter den Truppen zu dienen. Unsere Bißthümer sind alle für Genueser, und es hat wenig gefehlet, daß man uns nicht auch unsere Priester entzogen.

Ein noch abscheulichers Uebel, als alles dasjenige, was ich angeführet habe, war die Ungerechtigkeit der Magistrate, welche Genua uns aller 2 Jahr schickte, die höchst arme und unwissende Leute waren. Sie wusten einzig und allein, daß es ihnen erlaubt wäre, allerley Ungerechtigkeiten gegen die Corsen zu begehen, um Schätze zusammen zu scharren. Sie verkauften den Einwohnern im voraus die Absolution von Mordthaten, die sie vorhatten. Wenn es aufs höchste kam, so war die Straffe eines Todtschlägers in Corsica, daß er nach Genua gesendet wurde, um daselbst unter den Truppen zu dienen. Die Anverwandten dessen, den er getödtet hatte, rächten sich selbst, weil sie sahen,

sehen, daß die Republick die Missethat nicht gerochen hätte. Es ist keine Nation, die durch gleiches Verbrechens nicht berüchtiget seyn sollte, wenn sie dasselbe durch eine gemeiniglich wenig beschwerliche und öfters nützliche Promenade gleichfalls bestrafte.

Gleichergestalt schädliche Gesetze sind diejenigen, wodurch uns Genua alle Arten des Commercii ausserhalb Landes geraubet, und es auf tausenderley Weise in das innere unserer Insel eingeschräncket hat. Hieraus ist entstanden, was die natürliche Folge der Reglemens von dergleichen Art war. Mit einem Worte, die Corsen haben einen Eckel für die Arbeit bekommen, weil sie ihre Waaren nicht verkauffen konnten, und es würde bey den arbeitsamsten Völckern auch also seyn, wenn sie sich in eben dem Zwange befänden.

Der Allerchristl. König wurde von dem Ursprunge unserer Drangsalen benachrichtiget, als seine Armee in dem Schooß unsers Vaterlandes war, und Se. Maj. suchten ihnen abzuhelfen. Wir beklagten uns, daß die Corsen von allen Würden auf unserer Insel ausgeschlossen wären: der König hatte die Gnade, es in die Wege richten zu lassen, daß das Bißthum Aleria ein Corse haben sollte; und es war nur die listige Politic der Genueser, welche das Wohlwollen des Königs und die Decrete des Pabsts vereitelte, und uns um dieses Vergnügen brachte. Unsere Beschwerden giengen auf die Unterdrückung unsers Commercii. Der Herr Marschall von Maillebois brachte es wieder empor, und man sahe unter uns den Acker-Bau und die Künste floriren, die bey dieser glücklichen Zeit der Handel und der General gleich viel unterstützten. Dieser war es auch, der uns die Früchte eines gerechten und strengen Regiments gefällig machte. Die Missethäter auf der Insel wurden ihrer Verbrechen halber mit Galgen und Rad bestraffet, und

wenn

wann wechselnige Bösewichter blieben, so warteten dieselben auf den Abgang der Franzosen, um ihre Gewaltthätigkeiten und Rache auszulassen. Aber weit gefehlet, daß die Genueser Franckreich in der Billigkeit und Güte nachahmen sollen! Sie beehren und belohnen keine Tugend; sie bestraffen keine Laster; sie erkennen keinen Dienst; höchstens bezahlen sie ihn mit geringen, oder gar schändenden und schimpflichen Ehren, und der beständige Zweck der Republick ist, unsere Insel zu schwächen und arm zu machen, weil sie gar zu reich und gar zu mächtig ist, sich unter das Joch der Genueser friedlich zu biegen. Wir haben also von Seiten dieser gebieterischen Herren weder etwas zu hoffen noch zu fürchten. Ich sage nichts zu fürchten. Die Genuesischen Truppen haben sich wircklich hundert mal durch Corsische Weiber, die nur mit Steinen bewafnet waren, entwafnen und schlagen lassen. Im November 1745 flüchtete sich ihr General, als er sich von der Englischen Flotte verlassen sahe, mit seinen besten Truppen aus Bastia nach Calvi. Eben derselbe flohe im Monath August 1747 gleichergestalt von Terra Nova nach Caprara. Man ist nicht in Abrede, daß die Genueser tausend rühmliche Proben ihrer Tapferkeit bey der Belagerung ihres Vaterlands erwiesen haben. Aber sie allein werden die Corsen nimmermehr unter sich zwingen. Unsere Mitbürger fiengen ohne Waffen und Oberhaupt den ersten Krieg an. Sie haben mit eben dem Nachtheil und Glück den andern und dritten unternommen, und werden auch den vierten, fünften und sechsten aushalten, wenn sich der Fall dazu ereignet. Es ist endlich gewiß, daß, wenn die Genueser sich die Corsen unterwerfen wollen, die Corsen nichts bewegen noch nöthigen werde, das Joch der Genueser anzunehmen. Es wäre also für die Republick Genua zu wünschen, daß man ihr das Verständniß öfnen, und sie zu dem Schluß

se bringen könte, daß sie sich der Insel Corsica entschlüge. Dieses Werck, Messeigneurs, ist Ew. Excellenzen Weisheit würdig, und würde, indem man den Frieden von Europa allgemein wieder machet, ihn fest und dauerhaft machen.

Was den Stuhl zu Rom betrifft, so sind die Beschäfftigungen desselben theils dem politischen Zustande, theils der Kirchen-Verfassung dieses Staats eigen. Bey dem ersten ist die Protestation merckwürdig, welche man zu Rom wegen Parma und Piacenza ergehen lassen, und die ihren Haupt-Innhalte nach dahin gehet:

Peter Ludwig Jacob,

Durch die Gnade GOttes und des H. Stuhls, Bischoff von Hippone, Suffraganeus und Canonicus der Stiffts-Kirche zu Lüttich und Archidiaconus von Hennegau,

Gleich anfänglich wird gesaget:

Es sey bekannt, daß die Rechte des Heil. Stuhls auf die Herzogthümer, Parma und Piacenza, so gut gegründet seyn, daß selbige nicht entkräfftet werden können. Sie wären in einer grossen Anzahl Schriften dargethan worden, welche zum theil gedrucket wären, und alle bewiesen, daß der besagte Heil. Stuhl während 2 ganzer Jahrhundert in einem ununterbrochenen Besitz dieser Staaten gewesen.

Hierauf wird weiters angeführet:

Dieser lange durch eine mehr als hinlängliche Verjährung bekräfftigte Besitz wäre iedoch in diesen

letzten Zeiten durch den Congreß zu London vom Jahr 1718 angefochten worden, als in welchem die contractirende Theile eine Convention gemacht, krafft welcher der Infant Don Carlos von Spanien, nunmehriger König von Sicilien, die Provisional-Belehnung von denen Herzogthümern, Parma und Piacenza, auf den Fuß von Reichs-Lehen empfangen sollte, wann keine Manns-Erben aus dem Farnesischen Hause mehr vorhanden wären.

Diese unvermuthete Convention und Disposition über ein der Kirche zugehöriges Gut sey durch die Tractaten zu Sevilien, zu Wien, zu Cambray, zu Worms, wie auch durch verschiedene andere Tractaten, und sowohl öffentliche, als besondere Verbindungen, und nahmentlich durch die von Wien von denen Jahren 1725 und 1728 confirmiret worden; aber auf solche Art, daß die Ober-Herrlichkeit dieser Staaten in Zeit von wenig Jahren verschiedenen Prinzen beyderley Geschlechts überlassen worden.

Die Päbste, Clemens der XI, Innocentius der XIII, Benedictus der XIII, Clemens der XII und der glorwürdig regierende Pabst hätten, um die Rechte des Heil. Stuhls, so viel in ihrem Vermögen gewesen, zu erhalten, nicht ermangelt, sich wider diese Anmassung des Patrimonii der Römischen Kirche, sowohl durch feyerliche in pleno Consistorio gehaltene Anreden, als andere Acten und Präcautionen, zu regen, um durch alles dieses zu erkennen zu geben, daß sie, an statt es bey diesen Verfahren beruhen zu lassen, die Erbschafft des Heil. Petri offenbar widerruffen.

In dessen Folge hätte der Heil. Vater und Herr, Benedictus der XIV geglaubet, sich mit einigem Grunde Hoffnung machen zu können, daß dieser gegenwärtige Congreß zu Aachen, welcher zu Wiederherstellung des Friedens und des Ruhestandes der gantzen Christenheit versammlet sey, denen Rechten des Heil. Stuhls nichts entgegen handeln, sondern selbige vielmehr in ihrer Vollkommenheit herstellen würde.

Der Erfolg habe aber mit dieser Hoffnung nicht überein gestimmt, inmassen Se. Heiligkeit sowohl durch Privat-Schreiben, als durch die öffentlichen Nachrichten vernommen, daß sowohl in denen Präliminar-Artickeln, als in dem Definitiv-Tractat stipuliret worden, daß die Herzogthümer, Parma und Piacenza, dem zweyten Infanten von Spanien abgetreten werden sollen.

Damit nun niemand behaupten könne, daß eine dergleichen Verfügung denen Gerechtsamen des Heil. Stuhls Abbruch thun könne, oder daß der souveraine Pabst dasjenige ganz ruhig angesehen, was die Mächte dieser Zeit vielleicht in dieser Sache beschlossen haben, oder noch beschliessen werden; so habe er ihn, Gevollmächtigten, nach Aachen in der Qualität seines Ministers und seines und des Heil. Stuhls wahren Procuratoris abgesendet, und ihm mittelst Dero in Gestalt eines Breve de dato 2 Martii ausgefertigten Schreibens, deren Innhalt dieser Protestation beygeleget sey, befohlen, zu Vertheidigung seiner Domainen und deren des Heil. Stuhls alles dasjenige zu thun, was das Oberhaupt der Heil. Römischen Kirche und ein sehr eyfriger Fürst in Person thun würde.

Dieses

Dieses zum voraus gesetzt, folget endlich die anmaßliche Protestation selbsten in nachstehenden Terminis:

Damit ich nun die Pflichten des mir anvertrauten Amtes erfüllen, und es noch deutlicher erhellen möge, daß der Pabst selbst in keine derer Folgen einwilligen werde, noch iemalen einwillige, welche man vielleicht zu seinem Nachtheil aus gegenwärtigem Congreß ziehen könnte; sondern daß sich derselbe vielmehr ausdrücklich entgegen setze: so erkläre ich in unterthänigster Befolgung der Befehle Sr. Heiligkeit, und protestire öffentlich und feyerlich im Nahmen Sr. Heiligkeit und des Heil. Apostolischen Stuhls auf die beste Art, als solches geschehen mag, auf dem Weg, nach dem Recht, in der Sache und in der Form, in welcher ich kan und soll, daß niemand in Ansehung der Herzogthümer, Parma und Piacenza, etwas innoviren, beschliessen oder verfügen kan, noch gekonnt, was denen der Heil. Römischen Kirche zustehenden Gerechtsamen nachtheilig seyn könnte. Zu dem Ende beruffe ich mich, iedoch bloß nur solches zu bestreiten, auf obgedachte Provisional-Belehnung und die Concession, so man davon geben dörffen, wie auch auf alles dasjenige, was darauf gefolget, und adhärire festiglich der öffentlich ergangenen Protestation zur Zeit des Congresses zu Cambray, wie auch allen andern feyerlichen Acten, so von oben angeführten Päbsten und zuletzt von Sr. Heiligkeit geschehen, als welche Acten, wie auch die Protestation selbsten, als hier von Wort zu Wort oder wenigstens, in soweit es nöthig, einverleibet und erneuert erachtet werden, und mißbillige, mißkenne und widerspreche neuerdingen und auf alle diejenige beste Weise, als es mein Character erfordert, höchlich und öffentlich, als dem Heil. Apo-

stolischen Stuhl nachtheilig, alles dasjenige, was sowohl auf dem Congreß zu Aachen, als auf denen andern oben benennten, sie mögen öffentlich oder insbesondere, in was für einem Orte auch solches geschehen seyn mag, gehalten worden seyn, geschehen oder noch künftig geschehen ꝛc. ꝛc.

Geben zu Aachen, den 26 Decembris 1748, Indict. XI, der Regierung unsers heiligsten Vaters des Pabstes, Benedicti des XIV im 9ten Jahre.

War unterzeichnet:

Peter Ludwig Jacqvet,
Bischoff von Hippone.

Und contresigniret:

Johann Ferrette,
Secretarius meines erstbesagten Herrns, Canonici und Protonotarii Apostolici.

Man will wissen, daß der itzige Pabst entschlossen seyn soll, der Crone Neapolis die Prärogative zu bewilligen, daß sie einen *Auditorem Rotae* haben möge; daher glaubet man, daß verschiedene andere Cronen eben dergleichen auch verlangen und erhalten dörfften. Die Negocianten zu Rom haben bey der Regierung zu Florenz Ansuchung gethan, sie sollten doch denen Consuls von Algier und Tunis zu erkennen geben, wie sie den Corsaren dieser beyden Städte eben so wenig gestatten können, in den Gewässern von Toscana kreuzen zu lassen als Franckreich, welches mit ihrer Regierung auch im Frieden stehe, und ihnen doch nicht erlaube, in dem Golfo zu Livorno zu kreutzen. Ob nun zwar solche Erklärung ver-

muthlich

muthlich einige Wirckung haben möchte: so würde sie doch allem Ansehen nach mehr Eingang finden, wenn nur die Römischen Negocianten eben wie die Toscanischen ihre milde Hände aufthun, und es auf einige Präsente für die Beys zu Algier und Tunis nicht ankommen liessen. Sonst hat zum besten der Einwohner von Rom der Pabst auch ein neues Leihhaus oder Monte di Pietà vor 2 Millionen Scudi errichtet, wozu die Einlage von jedem Theil auf 108 Scudi seyn soll.

Das übrige folget nächstens.

Betrachtungen über den Zustand in Norden.

Kaum haben sich die wegen der sanctione pragmatica entstandene Unruhen geleget, so scheinet ein neues Ungewitter in Norden aufzuziehen, welches den Einwohnern dieser Gegend von Europa eben so beschwerlich fallen dörffte, als denen in denjenigen Staaten, wo bisher Krieg geführet worden. Wir wünschen zwar, daß wir keine Gelegenheit haben mögen, unsere Feder diesfalls mit neuen Kriegs- und Friedens-Geschichten zu beschäfftigen: inzwischen erachten wir doch vor billig, unsere Leser so wohl dieser Umstände wegen, als auch in Ansehung dessen, was wir künftig von den Nordischen Geschäfften schreiben dörfften, mit einigen Betrachtungen zu unterhalten, und

selbige zum Grunde des künfftigen zu legen. Alle wahre Staatskluge kommen darinne überein, daß man keine höchstdringende Ursache zu einer Ruptur in Norden habe. Es ist wahr, die Wahl eines neuen Herzogs von Curland könnte Anlaß dazu geben: es ist dieses ein sehr delicater Punct, und wir werden diesfalls künfftig nähere Umstände beybringen. Es kan seyn, daß Lestock mit den Ministern einiger Höfe zu besorglichen Gedancken Anlaß gegeben, als man den Marsch des Rußischen Auxiliar-Corps so sehr zu hintertreiben suchte. Allein die Umstände haben sich geändert, und der Rückmarsch dieser Truppen machet, daß es denjenigen nun gleichgültig seyn kan, die vorher Ursache zu glauben hatten, daß es ihnen nachtheilig seyn würde, wenn diese Truppen marschirten. Wer soll auch anfangen? Schweden? und was könnte dieser Staat vor andere Bewegungs-Ursachen darzu haben, als diejenigen, zu dem Kriege von Anno 1742? könnte es aber auch einen andern Ausgang als damals hoffen? zumal da die Anmerckung des klugen Herodoti, die er bey Betrachtung des zwischen dem Cyrus und der Thomyris geführten Krieges machet, immer noch wahr bleibet: Bella non necessaria & injusta infelices successus & tragicos exitus habent. Ihro itzt regierende Königl. Maj. in Schweden sind auch allzu billig, als daß Sie ihre Staaten in neue Unruhe verwickeln werden. Alles was im Jahr 1742 durch einen solennen

Reichs-

Reichs-Schluß vorgieng, geschahe wider Dero Willen. Der letztere Schwedische Reichs-Tags-Schluß enthält auch nichts, dadurch Rußland aufgebracht werden könnte. Vielleicht meynet man die noch nicht abgethane Gränz-Scheidungen zwischen Rußland und Schweden; einige andere kleine Mißhelligkeiten zwischen beyden Höfen, davon anderweits die Anstalten, die man in Finnland mache, die daselbst an den Gränzen erbaute Forts und andere Umstände könnten einer benachbarten Macht allerdings Anlaß zum Kriege geben. Grotius scheinet dieses nicht unbillig zu behaupten (*); allein da es dieser Lehrer des Natur- und Völcker-Rechts mit einiger Limitation(**) thut, und selbige bisher von beyderseits Höfen auf das genaueste beobachtet, und die nachdrücklichsten Versicherungen einer aufrichtigen Freundschaft gegeben worden; so könnte man auch diesfalls ohne Sorge seyn. Was kan also wohl die Bewegungs-Ursache zu dem vermuthenden Ausbruche neuer Unruhen seyn? Die öffentlichen Nachrichten melden uns, daß es die Anstalten wären, die man in Schweden mache, nach dem erfolgten Absterben Ihro itztregierenden Königl. Majest. die bisher in Schweden etablirte Regierungs-Form zu ändern. Wir wollen das diesfalls vorgefallene itzo nur kürtzlich entwerffen. Auf das erschollene Gerüchte, als wenn zwischen Schweden

 und

(*) de J. B. & P. L. III. c. 20. § 40. n. 1, 3.
(**) c. l. n. 1; hic quoque detrahenda quantum fieri potest invidia.

und seinen Alliirten ein Offensiv-Plan entworffen wäre, ließ der Graf von Teßin auf Befehl des Königs an alle Ministers Sr. Majestät, so an fremden Höfen befindlich, folgendes Circular-Schreiben ergehen:

Mein Herr,

„In meinem Schreiben vom verwichenen 21sten Januar habe ich die Ehre gehabt, mit ihnen von den Gerüchten zu reden, die sich damals ausbreiteten, als wenn ein Offensiv-Plan zwischen Schweden und seinen Alliirten beschlossen und bewilliget wäre. Ich empfahl ihnen zu gleicher Zeit, bey aller Gelegenheit zu erklären, daß solche Gerüchte ungegründet wären. Da uns nun wiederum zu Ohren gekommen, daß man in Verbreitung derselben fortfähret, so geben ihnen nunmehro die allergnädigsten Befehle Sr. Majestät von neuem das Recht, denselben auf das kräftigste zu widersprechen, und ihren Ungrund darzuthun. Da sie in der That schlechterdings falsch sind, so verdienten sie auch keine andere Widerlegung, als die Verachtung, womit dergleichen Erdichtungen hier und an andern Oertern angesehen werden müßten, wenn man nicht Ursache hätte, zu besorgen, daß dergleichen Gerüchte mit Fleiß ausgestreuet würden, um so viel leichter die Ruhe in Norden zu stören. Stockholm, den 18 März, 1749.“

War gezeichnet: Der Graf v. Teßin.

Eben

Eben dergleichen Declaration wurde auch allen fremden Ministern am Schwedischen Hofe gethan.

Bald darauf thaten auch Jhro Maj. der König in Preussen die Declaration, deren wir oben erwehnet, ja es erschien auch in den öffentlichen Blättern ein Schreiben höchstgedachten Prinzens an Jhro Großbritan. Maj. davon wir anderwärts gedencken wollen.

Inzwischen traff beym Anfange des Aprils ein Rußisch-Kays. Courier aus Petersburg über Coppenhagen in Stockholm ein. Der daselbst befindliche Rußisch-Kayserl. Herr Envoye Extraordinaire, Kammerherr von Panin, meldete sich gleich darauf bey dem Schwedischen Minister, und hielt um eine Conferenz, in welcher er abseiten seines Hofes etwas anzubringen sich befehliget befände, an. Diese wurde dem Herrn Panin von Jhro Excellenz dem Canzley-Präsidenten und Senateur, Grafen von Teßin, in Beyseyn des Herrn Senateurs und Vice-Präsidenten von Eckebladts Excellenz ertheilet. Das Publicum war nicht wenig begierig zu wissen, was diese ausgebetene Conferenz zum Vorwurf haben mögte. Niemand war im Stande darüber etwas zu entdecken, indem alles, was darinnen vorgefallen, sehr geheim gehalten wurde. Der Herr Envoye von Panin aber machte davon

nachhero gar kein Geheimniß, und theilete denen, die ihn darum fragten, sein Anbringen mit. Die ganze Sache betrifft eine Declaration, die er im Nahmen seiner Kayserin wegen des durchgehends laufenden Gerüchts gethan, ob wollten die Schweden nach dem Ableben ihres Königs die gegenwärtige Regierungs-Form verändern, und die vorige Souverainität wieder einführen. Die eigentliche Declaration, die der Herr von Panin mit weiteren Vorstellungen begleitet haben soll, bestehet in folgenden, nehmlich:

„Daß ohngeachtet Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen Dero Seits den aufrichtigen und unwandelbaren Vorsatz hegen, und nichts so sehnlich wünschen, als nur mit dero Nachbarn, insbesondere aber mit der Kron Schweden in Bundsmäßiger Freundschaft und gutem Vernehmen zu leben, und dahero sehr ungerne sich in einige Weiterungen einlassen wollen; Höchstdieselbe dennoch, wenn man Willens wäre, die gegenwärtige Regierungs-Form in Schweden zu verändern, und dadurch den Anschein einiger Gefahr für die künftige Ruhe in Norden zu geben, keinen Umgang nehmen können, sich in dieser für sie und für ganz Norden sehr wichtigen Affaire zu intereßiren, und eine sothane Veränderung der Regierungs-Form, die sie vermöge des Nystädtischen Friedens-Tractats, und dessen

7ten

7ten Artickel, in welchem expreß stipuliret worden, daß Rußland auf alle Art und Weise zu hindern, und vorzubeugen suchen wollte, damit die von den Reichs-Ständen einhellig beliebte und beschworne Regierungs-Form durchaus nicht gekräncket werde, welches auch durch die nachhero mit Schweden geschlossene Tractaten bestätiget worden, nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, durchaus nicht zuzulassen, sondern dagegen solche Maaßregeln zu ergreiffen, und anzuwenden, die zu Aufrechthaltung der Ruhe in Norden vollkommen zureichend seyn könnten.„

Der Königl. Dänische Envoye Extraordinaire, Herr von Wied, ertheilte einige Tage darauf den Schwedischen Ministern im Namen Königs eine gleichmäßige Declaration, nehmlich:

„Daß ohngeachtet Ihro Majestät der König in Dännemarck sehr weit entfernet wären, sich in die domestiqve Angelegenheiten des Schwedischen Reichs zu ingeriren, sie dennoch nicht umhin gehen könnten, erkennen geben zu lassen, daß, daferne die Absicht, wie verlautet, geheget würde, die gegenwärtige Regierungs-Form in Schweden zu verändern, Ihro Majestät der König sich sowohl in Betracht Dero dabey versirenden Interesse, als auch zur Beybehaltung der Ruhe in Norden sich gemüßi-

gemüßiget sehen würden, durch wirckliche dieserwegen zu fassende Maaßregeln sich dargegen zu setzen.„

Als inzwischen diese Umstände überall viel Bewegungen und Aufsehen machten, so liessen Sr. Excellenz der Herr Reichs-Rath und Cantzelley-Prässidente der Graf von Tessin an alle bey fremden Höfen befindliche Schwedische Ministers folgendes Circular-Schreiben ergehen.

„Ich habe mit eben so vieler Verachtung, als Befremdung, die unbesonnene Art ersehen, mit welcher ich in den gedruckten öffentlichen Papieren als das Haupt derjenigen Parthey, die entschlossen seyn soll, den Despotismum auf Se. Königl. Hoheit, den Durchlauchtigsten Printzen Thronfolger, im Reiche zu bringen, bin angeführet worden. Dieser Verdacht ist so falsch, und so gottlos, daß ich denselben vor eine offenbare Verleumdung erklären muß, um diejenigen, welche mich auf eine so unerlaubte Weise ins Spiel zu ziehen suchen, ihres Unfugs, und ihres Betrugs, zu überzeugen. Ich habe die Ehre, ein Glied des Senats zu seyn, und folglich bin ich mit denjenigen, so dieses hohe Conseil ausmachen, vereiniget, das geheiligte Band der Freyheit, das ihnen ist anvertrauet worden, zu vertheidigen. Die dagegen ersonnenen und bloß von meinen

meinen Feinden erdichteten Unwahrheiten würde ich mit stiller Verachtung übergehen, wofern sie sich der Emsigkeit enthalten hätten, den mir zur Last gelegten ungegründeten Verdacht durch die öffentlichen Zeitungen auszustreuen.

Es sind aber allerhand Anmerckungen über dieses Circulare gemacht worden. Einige stunden in den Gedancken, es habe mit dergleichen Rechtfertigungs-Schrift nicht viel zu bedeuten. Der Baron von Görtz und der Graf von Gyllenborg hätten eben dergleichen gethan, und der Ausgang und die wahren Umstände der Sachen hätten gantz ein anders entdecket. Andere suchten zu behaupten, eben dieses Circulare könnte Rußland und Dännemarck zu grossen Beschwerden Anlaß geben, indem es mit sehr harten Ausdrückungen dasjenige widerlegte, was Rußland und Dännemarck in den nur angeführten Declarationen, vermuthlich nicht ohne Grund, am Schwedischen Hofe bekannt machen lassen. Wir wollen an diesen Beurtheilungen keinen Antheil nehmen, vielmehr erwegen wir das Bezeigen einiger anderer Höfe bey diesen Umständen. Der Französische Hof soll nehmlich durch seinen Minister den Abt le Maire zu Coppenhagen die Erklärung haben thun lassen: Sr. Allerchristl. Maj. hätten mit vielem Mißvergnügen vernommen, daß ein Gerüchte ausgestreuet würde, wodurch man glaubend machen

machen wolle, Dieselben wären geneigt, das Kriegs-Feuer, so in Norden glimmte, anzuzünden, und aus dieser Ursache liessen Sie sich angelegen seyn, Dero Marine herzustellen, und hielten ein Corps Truppen in Marschfertigem Stande. Sr. Maj. hätten daher ihm und allen Dero Ministern an auswärtigen Höfen anbefohlen, feyerlich zu declariren, daß da Sie glaubten, durch Dero Sorgfalt vieles zu Herstellung des guten Vernehmens zwischen denen in Krieg verfangen gewesenen Potenzen beygetragen zu haben, Sie keine andere Absicht hätten, als alle Dero Sorgfalt gleichfalls dahin anzuwenden, daß der Aachner Friede verewiget und auf ganz Europa ausgebreitet werde. Die Declaration, welche der Marqvis de Lanmarie an dem Schwedischen Hofe bekannt gemacht, ist zwar etwas davon unterschieden, indem Franckreich nicht allein bey entstehenden Unruhen in Norden seine bona officia Schweden verspricht, sondern auch vermöge der Tractaten Hülffe, iedoch soll ausdrücklich die Erklärung geschehen seyn, daß man diese Hülffe an Gelde, nicht aber am Volke leisten würde. In der Antwort, die man dem Großbritannischen Hof gegeben, als er diesfalls den Französischen sondiren lassen, ist eben dergleichen enthalten, nur steht die Clausel dabey: Sr. Allerchristl. Maj. würden die Tractaten auf das allergenaueste zu erfüllen suchen, im Fall es in Norden zur Ruptur kommen

men sollte. Was der Wienerische und Groß-britannische Hof bey diesen Umständen vor Mesures zu nehmen sich theils äusserlich erkläret, theils ihrem Interesse nach zu thun gesonnen seyn, können wir zur Zeit noch nicht melden. Inzwischen sind auch die Privat-Staats-Leute schon mit ihren Urtheilen fertig, und es ist in Engelland eine Schrift zum Vorschein gekommen, welche den Titel führet: Das wahrhafte und wirckliche Interesse Großbritanniens mit unpartheyischen Augen in der Gleichheit betrachtet, welche dessen Interesse mit der Ruptur hat, so sich zwischen den Nordischen Potenzen ereignen könnte, und worinnen die Bewegungs-Ursachen, Absichten und Interesse einer ieden Potenz angeführet, denn die Verbindung, wozu sich die Londnische, Wienerische und Rußische Höfe anheischig gemacht haben, specificiret sind, um daraus die Auflösung der Frage zu ziehen, wie weit Engelland verbunden sey, Rußland beyzustehen, im Fall sich in Norden ein Krieg erhebe. Hat sich ein Schriftsteller iemals der Englischen Freyheit im Schreiben bedienet, so ist es dieser. Er untersucht zuerst die Situation der Nordischen Affaires, und die schwachen und gründlichen Ursachen, so viele Potenzen haben, sich in die Begebenheiten, die in diesem Theil von Europa sich zutragen können,

nen, zu mischen. Er erweget das gegenwärtige und zukünfftige Interesse einer jeden Potenz besonders, und gehet sodann weiter, um die Convenienz zu zeigen, so die einen oder andern vermögen kan, sich entweder in diese Händel einzumischen oder blosse Zuschauer der Begebenheiten abzugeben. Unter den Wahrscheinlichkeiten, nach welchen man muthmassen kan, ob der Friede in Norden werde erhalten oder gestöret werden, nimmt er die letztere an. Wir unsers Orts wünschen, daß die göttliche Vorsehung und Regierung seine Wahrscheinlichkeit zu nichte machen möge. Ein in Norden entstandener Krieg könnte allem Vermuthen nach gefährlicher werden, als der bisherige, wie leichte könnte sich selbiger so gar bis in die teutsche Staaten ziehen, andere Umstände zu geschweigen.





Jean Theodore

ardinal, Evêque et Prince de Liege
de Freising et Ratisbonne

Die Neue Europäische FAMA,

Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten



entdecket.



Der 166 Theil.

1749.



Von Teutschland.

Die Weimarische Tutel-Sache (*) und die daher entstandene Streitigkeiten, wegen der Legitimation der Gesandten, machen noch immer auf dem Reichs-Tage viel Aufsehens. Schon am 25 Jan. hatte des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen Hochfürstliche Durchl. an die Hochansehnl. Reichs-Versammlung ein Schreiben erlassen, welches erst am 11 April dictirt wurde. Es gieng selbiges dahin:

Es hätten Höchst-Dieselben aus dem den 20 Jan. dictirten Sachsen-Gothaischen Schreiben an die Reichs-Versammlung ersehen müssen, daß von Ihro Kays. Maj. und andern höchst und hohen Reichs-Mitständen dahin gearbeitet würde, die streitige Sachsen-Weimar- und Eisenachische Tutel-Sache zwischen den Häusern Sachsen-Saalfeld und Gotha zum gütlichen Vergleich zu bringen, da ersterer doch so wenig einen Titulum vor sich habe, als er durch das Provisorium autorisiret seye, über Dero Jura zu transigiren: Alles bloß allein unter dem Vorwand, weilen bis zum rechtlichen Ausgang der Fürstl. Pupillus und dessen Lande nicht in der Ungewißheit und unbesorget bleiben könnten. Nachdem aber Se. Hochfürstl. Durchl. in Dero a Judice & Parte agnoscirten

Zz 2 Rech-

(*) Siehe N. Eur. Fam. 164 Theil p. 555.

Rechten und Befugniß hierdurch gar zu empfindlich beleidiget, und tam quoad præsentes quam futuros Respectus würden gefährdet werden, auch in solcher Maaße die Sache weit mehr erschweret als gehoben werden würde: So hätten sie keinen Anstand nehmen mögen, denen Herren Gesandten ein solches zu Gemüth zu führen und zu declariren, daß die angegebene Ursachen, warum man ohne Rücksicht auf Dero vorzügliche Gerechtsame zufahren, und es zwischen Sachsen-Saalfeld und Sachsen-Gotha zu einem Transact befördern müste, bey weitem nicht hinlänglich seyen, Sie an ihren Rechten zu verkürzen. Wenn man diesen sich ereigneten Ober-Vormundschafftlichen Streit nicht dem Ausschlag des Wegs Rechtens überlassen, sondern amicabiliter per Compositionem beylegen wollte; so könnte der Vergleich eben sowohl zwischen ihnen beyden zum Besten des Fürstlichen Herrn Pupillen allezeit sicherer geschlossen, auch überhaupts auf kürzere und leichtere Art zu Stand gebracht werden. Des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Durchl. hätten sich auf das feyerlichste erkläret, daß dieselben allein mit ihnen die Differenz rechtlich oder gütlich auszumachen hätten, der Herr Herzog zu Sachsen-Saalfeld hingegen seye als ein Tertius nicht befugt, sich zwischen sie beyde einzudringen. Da nun diese Sachsen-Gothaische Declaration den grösten Beyfall gefunden, so möchten sie nicht begreiffen, wie sich die Sachen auf einmahl so abgeändert, daß man den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha adigiren wolle, sich mit dem Tertio zu vergleichen, und in solcher Art Dero Jura ipso facto vor null und nichtig zu declariren. Ihro Hochfürstl. Durchl. hätten an Ihro Kayserl. Maj. diesen Vorfall und Betrieb gründlich vorgestellet, und zweifelten nicht, daß darauf allergerechteste Reflexion gemachet werden würde. Sie ersuchten dahero auch, ein hochpreisliches Reichs-Convent, die bey einem Accommodement zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen

sen-Saalfeld entstehende Bedencklichkeiten in reiffe Betrachtung zu ziehen, und bey Dero höchst- und hohen Herren Principalen und Committenten dahin geziemende Vorstellung zu thun, daß man desistire den Herrn Herzog von Sachsen-Gotha zu einem Vergleich mit Sachsen-Saalfeld zu persuadiren, mithin Höchst-Dieselben nicht hindere, Dero Jura auszuführen, weniger nicht die von ihnen ad Comitia gebrachte Frage: Ob man sie absque insigni Constatuum Præjudicio a Tutela suspendiren, und auf die Art, wie es geschehen, zu Führung einer Fürstlichen Vormundschafft unfähig erklären können? zu einem Reichs-Gutachten zu befördern. Sie lebten der Zuversicht, die vortrefflichen Herren Gesandtschafften würden ihnen hierunter nicht aus Handen gehen, nähmen auch zugleich Anlaß, insbesondere Dero Recursum zu einem baldigen standhafften Reichs-Gutachten zu recommandiren, mitlerweil aber gegen alles präjudicirliche Verfahren protestando ihre best-gegründete Jura zu dieser streitigen Vormundschafft hierdurch feyerlichst zu verwahren.

Der Fürstl. Anhaltische Gesandte Herr von Pfau ließ in eben dem Monate den Herren Gesandten ein Pro Memoria von Ihro Hochfürstl. Durchl. von Sachsen-Meinungen ad ædes communiciren, vermöge dessen Höchst-Dieselben dem Herrn von Pfau ein unter dem 14 Febr. an eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben, welches das hochlöbliche Chur-Mayntzische Directorium aus sichern Dubiis zur Dictatur zu bringen, Anstand genommen, ob notorium periculum in mora, und ohne sich durch diesen nothdringlichen Passum etwas zu vergeben, zu communiciren, keine Einsicht nehmen. Des Herrn Herzogs Hoch-

fürstl. Durchl. geben darinnen einem hochansehnlichen Reichs-Convent zu erkennen, daß dieselben auf erhaltene Nachricht bereits den 17 Jan. wider die zwischen den Sachsen-Gothaisch- und Saalfeldischen Häusern über die Sachsen-Weimarische Tutel-Irrungen entamirten Vergleichs-Handlungen Ihro Kayserl. Maj. Dero Nothdurfft allerunterthänigst vorzutragen und zugleich eventualiter, iedoch mit geziemendem Respect darwider solennißime zu protestiren, ohnermangelt hätten, und ein in Abschrifft beygelegtes Schreiben an allerhöchst Ihro Kayserl. Maj. zeiget, was Dieselben in eben dieser Angelegenheit bey noch nicht erfolgter Kayserl. allergnädigster Resolution zu Abkommung schädlicher Weiterungen, auch allenfalsigen Verwahrung Dero Gerechtsame fernerweit vorzustellen genöthiget worden wären. Sie ersuchen hierbey die fürtrefflichen Herren Gesandten gantz angelegentlich, dahin zu cooperiren, daß Ihnen ie eher ie lieber mit billigmäßigen und nachdrücklichen Intercessionalien zu statten gekommen werde. Das Petitum des hierbey in Copia angefügten allerunterthänigsten Schreibens, welches vom 12 Febr. dieses Jahres datiret ist, gehet dahin: daß Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst geruhen möchten, durch allerhöchst Dero Autorität die Sache in solche Wege einzuleiten, daß man den Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen zu den zu entamirenden Vergleichs-Handlungen nicht nur gebührend einlade, und

einen

einen dieserhalb von ihnen Instruirten und Bevollmächtigten gleich andern darzu admittire, sondern auch ohne Dero als der personæ principalis Concurrenz in dieser wichtigen Angelegenheit nichts vornehme, einfolglich die Tractaten über die Weimar- und Eisenachische Tutel mit Ausschliessung ihrer, weder angefangen noch fortgesetzet, vielweniger geendet werden mögen.

Was die Legitimations-Sache betrifft, so ließ der Herr von Hering zu Ende des Apr. ein 2 Bogen starck gedrucktes Pro-Memoria, so den 21 datirt war, distribuiren. Es äussert dieser Herr darinnen seine Befremdung gegen sämtliche fürtreffliche Gesandtschafften, die er darob schöpffen müssen, daß als am 18 dieses die Chur-Cöllnische Gesandtschafften in dem Fürstl. Neben-Zimmer wegen Proposition der bekannten Wiesenhavrischen Recurs-Sache Instantz gethan, ein und andern Orts davor gehalten werden wollen, ob könne diese Proposition nicht ohne vorgängige Anzeige verschiedener zeithero vorgefallenen neuen Legitimationen, auch besonders der von dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Saalfeld sich anmassenden Sachsen-Weimar- und Eisenachischen geschehen. Er wolle sich aber zu der Herren Gesandten Aeqvanimität versehen, es werde die wichtige und wahre Beschaffenheit letzterer Sache in gerechte Betrachtung gezogen, zu billiger Beruhigung der Chur-Cöllnischen Gesandtschafft und Beförderung der von ihr begehrten Proposition, die man nicht zu hindern gedächte, ein hinläng-

licher unanstößiger Modus, woran es auf vielerley Wegen nicht fehlen könne, ausgedacht, die Weimarische Legitimation aber in Ruhe gelassen und dadurch dasjenige erschöpffet werden, so gewiß nach dermahligen Umständen ohne gegen Sr. Kayserl. Majestät zu fehlen, nicht überschritten werden möge. Sollte dieser nicht zu erhalten seyn, und aller obschwebenden Umständen iedoch ohngeachtet zur Discußion dieses Geschäffts geschritten werden wollen; so könte man, so sehr man auch diese Abweichung von der Kayserl. allergerechtesten Gesinnung beklagen, und sich verwahren müsse, daran keinen Theil zu nehmen, doch von der Ordnung, und daß ohne das Memoriale vom 4 Sept. zu proponiren, und darüber einen ordentlichen Schluß zu fassen, nichts geschehen könne, sich nicht verdringen lassen, und wolle also das unpartheyische Publicum urtheilen lassen, ob, nachdem man sich darüber von niemanden, und auf keinerley Art ein arbitrarisches Verfahren und Decisum aufbürden lassen könne, man nicht einer dieses alles unterdrücken wollenden Sachsen-Saalfeldischen Legitimations-Anzeige die seinige selbst entgegen zu setzen, actu Corporali Sitz und Stimme zu nehmen, und zu erwarten, durch vor und auf was Art man davon werde vertrieben werden können, gezwungen, und auch zugleich über alle daraus erwachsen könnende Folgen entschuldiget seyn werde. Man hoffe, es werde der schuldige Respect gegen Sr. Kayserl. Majestät selbst beydem hohen Gegentheil so viel

Wir-

Wirckung haben, daß man zu solchen Extremis nicht schreiten, sondern dem heilsamen Vergleichs-Geschäffte, dem disseits niemahls etwas in den Weg geleget werden würde, seinen Lauf lassen werde, und man versähe sich zu sämtlichen Herren Gesandten, daß sie in nichts dergleichen geheelen, auch höchsten Falls zum wenigsten die Frage: Ob nunmehro bey wircklich eingegangenen Vergleichs-Handlungen, die Kayserlicher Majestät und Dero allerhöchsten Vermittelung schuldige Ehrfurcht gestatte, daß man in Comitiis über dasjenige fortschreite, so Allerhöchst-Dieselben gütlich beyzulegen, sich bemühten? von dem Werth halten werden, daß sie an ihre aller- und gnädigste Herren ꝛc. darüber Bericht erstatten und Verhaltungs-Befehle erwarten.

Wegen dessen, was bey der Reichs-Versamlung in den Deput. Zimmern am 18 und 21 Apr. wegen des Chur-Cöllnis. Recurs wider Wiesenhavern vorgegangen, hat der Chur-Cöllnische Hr. Gesandte ein besonderes Scriptum Pro-Memoria hie und da insinuiren lassen, woraus zu ersehen, was vor Expedientien dießfalls in Vorschlag gekommen, als 1) daß die Directoria die Legitimations-Anzeigen ad Protocollum ausstellen, und sich solche gleichwohl auf eine beqvemere Zeit zu thun, vorbehalten sollen; welches diese ohne Instruction von ihren Höfen nicht thun wollen. 2) Daß singuli pro suspensione executionis instructi Legati, die Kayserl. Principal-Commißion geziemend ersuchen möchten, Ihro Kayserl. Majestät mit-

telst eines favorablen Berichts dahin zu dispensiren, bis von Allerhöchst-Deroselben bey solchen vorwaltenden Umständen die Execution einstweilen sistiret würde. Aber auch dieses Expediens wurde verworffen, weilen dasselbe gegen die Kayserl. Wahl-Capitulation anstößig, dessen Wirkung ungewiß, und dem fast allgemeinen Principio: quod effectus suspensivus Recursibus necessario debeat esse adnexus, nachtheilig seyn könte. Den 3ten Vorschlag hat die Chur-Cöllnische Gesandtschafft dahin gethan, daß an beyde Königl. Majestäten von Großbritannien und Preussen, als ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Kreises eine schrifftliche Vorstellung erlassen werden möchte, damit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln mit der angedroheten Execution und dahin abzielenden fernern Nieder-Sächsischen Kreis-Directorial-Monitoriis verschonet blieben, bis die Hindernisse, welche der Chur-Cöllnischer Seits so sehr erwünschten Proposition erwehnter Recurs-Sache entgegen stünden, gehaben seyn würden, und lebe hochgedachter Herr Gesandter der Hoffnung, man würde ihm das Zeugniß nicht versagen können, daß er mehrbesagte Proposition mit allem Ernst gesuchet, und deutlich genug bezeiget hätte, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln Meinung nicht seye, die sonst allen Recurrenten zur Last geleget werden wollte, die Sache durch den Recurs zu verewigen.

In

In einer merckwürdigen Spolien-Sache ließ der Chur-Brandenburgische Gesandte im April einige Exemplaria einer gedruckten 23 Bogen starcken Schrifft distribuiren, die eine Erzehlung der gewaltthätigen Verjagung und verübten Spolien, so Zeno Freyherr von Dorth zu Horst an seiner leiblichen Mutter, der verwitweten Frau Generalin von Dorth, gebohrnen Freyin von Neuhof verübet, in sich hielte:

Diese Sache ist bey dem Reichs-Cammer-Gericht anhängig, welches benannte Gewaltthaten gerechtest erwogen, und mit Verwerffung der vom beklagten Theil vorgebrachten Einwendungen ein Mandatum de reintegrando cum Interesse, Damni & Expensarum refusione, spolium cassando, Decretum manutenentiæ & non via facti, sed Juris procedendo S. C. contra den Freyherrn Zeno von Dorth, die Churfürstl. Cöllnische Regierung zu Bonn und den Amtsverwalter Steegen zu Dedenkirchen; sodann Extensionem Mandati contra Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero Geheimden, auch Hof-Rath, Chur-Cöllnischen Amtsverwalter zu Lindberg Wasmer, Vogten zu Juchenkaz und Dotweiler, Vogten zu Mettmann, Schwarz, sodann Vogten zu Gülich, Aschenbraith zu erkennen, keinen Anstand gehabt, wie denn auch Ihro Königl. Majestät in Preussen dieser Sache halber sub dato Berlin den 16 Apr. 1748 an Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz, wie auch das Königl. Preußische Cabinets-Ministerium an den Chur-Cöllnischen Obrist-Hofmeister, Herrn Grafen von Hohenzollern, sub eod. dato kräfftigste Vorschreiben abgelassen, ingleichen sind die zu Cölln subsistirende Ministri Ihro Königl. Majestät in Preussen und Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten eigends nach Bonn geschicket worden, um dem Chur-Cöllnischen Hofe die kräfftigsten Vorstellungen zu thun. Es vermeinet

nez aber dieser, wie auch der Chur-Pfältzische Hof, es geschehe beyderseits Churfürstl. Durchl. von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ein unleidentlicher Eingriff in derselben Privilegium de non appellando, welchen Höchst-Dieselben fiscalisch zu ahnden gedencken. Die Haupt-Sache betrifft die Verlassenschafft des am 27 Sept. 1747 zu Horst in hohem Alter verstorbenen Holländischen Generals der Infanterie, Freyherrn von Dorth, welcher eine Witwe und 2 Söhne hinterlassen, wovon der jüngste vor 2 Jahren von der Reformirten zur Catholischen Religion übergetreten, und obige Händel angefangen, in welchen er als Chur-Cöllnischer Cammerherr von Chur-Cölln und Chur-Pfaltz mächtig unterstützet wird.

Unter denen Religions-Gravaminibus nehmen sich sonderlich die wegen Schornsheim aus. Es wurde dißfalls am 19 April auf einer Evangelischen Dictatur ein abermahliges Schreiben an das hochpreisliche Corpus Evangelicorum von der Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg de dato 30 Jan. 1749, die Religions-Gravamina zu Schornsheim und Friesenheim betreffend, bekannt gemacht.

Es wird darinnen den Evangelischen Herren Gesandten hinterbracht, was bey Gelegenheit eines zwischen Chur-Pfaltz und der Ober-und Nieder-Rheinischen Ritterschafft vorgegangenen Tractats, in Ansehung Schornsheim und Friesenheim paciscirет werden wollen, und wie insonderheit wegen des an beyden Orten bishero mit Gewalt einzuführen gesuchten Catholischen Religions-Exercitii eine anmaßliche Clausel Chur-Pfältzischer Seits appendiciret worden seye: Und dem zugegen angesuchet, daß hochgedachte fürtreffliche Gesandtschafften ihnen um so mehr Dero hochvermögende Aßistentz angedeyhen lassen möchten, ie mehrere Umstände von Consequentz

quentz bey dieser Sache concurriren, und allen hoch- und löblichen Evangelischen Ständen des Reichs daran gelegen ist, daß einzeler Catholischer Stände oder Glieder des Reichs Unternehmen wider den Westphälischen Frieden, als des Reichs Fundamental-Gesetz, und den intuitu Religionis darinnen so hoch sancirten annum normalem unter sich eigenmächtige Pacta zu errichten, nicht nur überhaupt nicht nachgesehen werden möge, sondern auch in gegenwärtigem Fall die Tractaten eine rem Tertii, wie die beyden Orte Schornsheim und Friesenheim, als Fürstl. Nassauische Eigenthums-Orte sind, concerniren, und also die anmaßliche Clausul super re tertii & in præjudicium tertii, zu Tort des an beyden Orten alleinig hergebrachten Evangelischen Religions-Exercitii geschiehet, wobey das Ober-Rheinische Ritterschafftliche Directorium ex cessione Palatina dasjenige nicht exerciren oder haben kan, so Chur-Pfaltz und das Chur-Pfältzische Ober-Amt Alzey selbsten nicht gehabt, sondern via facti & maxima cum violentia Reichs-Constitution-widriger Weise durchzusetzen, sich angemasset hat, und nun auch das Ober-Rheinisch-Ritterschafftliche Directorium unter heimlicher Adminiculirung der Catholischen dermahligen Gan-Erben und Vasallen zu Schornsheim, deren Väter annoch Evangelisch gewesen sind, und des Vasallen von Dienheim, dessen Vater ebenfalls zur Catholischen Religion übergetreten ist, und unter Pfältzischer Hülffe durchzusetzen, sich unterfangen will.

Am 24 May wurde auf einer andern Evangelischen Dictatur bekannt gemacht: Ferneres Schreiben an ein hochpreislich Corpus Evangelicorum von der Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg, sub dato Weilburg den 30 Jan. 1749, die Religions-Gravamina

na zu Schornsheim und Friesenheim, besonders letzten Orts betreffend. Es ist dieses nichts anders als ein Inhäsivum eines bereits unter diesem Dato ad Corpus Evangelicorum übergebenen Schreibens, und wird in dem gegenwärtigen insonderheit durch ein anliegendes Memorial, welches die Evangelische Gemeine allda bey dem Fürstl. Nassauischen Lehenhof eingereichet, dargethan und bewiesen, wie bey der am 3 Dec. vorigen Jahres von dem Chur-Pfälzischen Ober-Amt Altzey de facto vorgenommenen incompetenten Uiberweisung der beyden Orte Schornsheim und Friesenheim an die Ober-Rheinische Ritterschafft, denen Friesenheimern besonders per modum eines anmaßlichen Befehls, daß die Kirche daselbst vor die Evangelisch-Lutherisch- und Catholische Religions-Verwandten gemeinschafftlich seyn sollte, intimiret, und zugleich solchen die gemeinschafftliche Reparation der zerschlagnen Kirchen-Thür so wohl, als die Extradition des einen Schlüssels zur Kirchen-Thür injungiret worden. Es gehet dahero an das Corpus Evangelicorum das abermahlige Bitten, diese ausserordentliche, unerhörte, schwerlich ihres gleichen habende Proceduren in Gnaden zu beherzigen und Dero mitleidiges Augenmerck auch dahin mit zu richten, dabey Dero hohes Vermögen bey hoch- und löblichen Principalschafften dahin anzuwenden, damit doch einmahl der so arg bedrängten Evangelischen Gemeinde zu Friesenheim die dem Westphälischen Frieden und

und Fundamental-Gesetzen gemäße Ruhe und Sicherheit vor höchst injustificirlichen Pressuren verschaffet werden möge.

Unter denen merckwürdigen Reichs-Hof-Raths-Conclusis sahe man eines in Sachen zu Ilbenstadt Gotteshaus contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Mandati & paritoriæ puncto turbationis in possessione des Bayerröder Hofes, in welcher Angelegenheit des Herrn Landgrafens Durchl. unterm 1 Jul. vorigen Jahres pro clementissime in causa aliquantisper supersedendo bitten lassen, und im Monat Mertz jüngsthin adhuc ex officio terminum duorum mensium ad parendum emanato Mandato Cæsareo & Paritoriæ, idque sub comminatione realis executionis erhalten hat.

Das in der Hohenlohischen Religions-Beschwerungs-Sache am 21 Mertz ausgefallene Conclusum gieng seinem Haupt-Inhalte nach dahin: Daß eines Theils die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie mit ihrer gesuchten Restitutione in integrum abgewiesen, andern Theils an die ausschreibenden Herren Fürsten des Fränckischen Kreises das anderweite Excitatorium erlassen werden solte, die ihnen unterm 13 Sept. vorigen Jahres allergnädigst übertragene Executions-Commißion nunmehro auf die unterm obbemeldten Dato vorgeschriebene Art ohne weitern Aufenthalt zu vollstrecken, und zwar cum termino duorum mensium.

Am 20 Mertz ergieng in der Zwingenbergischen Sache ein Conclusum, worinnen Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz so wohl als den Zwingenbergischen Erbs-Interessenten zum letzten mahl ex officio petitus Terminus duorum mensium zu wircklicher Beschickung der Kayserl. Hof-Commißion mit dem Anhang gegeben wird, daß in dessen Entstehung dieselbe ietzt als denn und denn als ietzt vor aufgehoben hiemit erkläret sey, und sodann im Weg Rechtens das behörige erfolgen sollte.

Wegen der Lehn-Empfängnisse kam gleichfalls ein Conclusum heraus, welches gebührende Tax-Gelder, die nach den Kayserl. Decreten den 13 Aug. 1659, den 8 Aug. 1737 und den 7 Febr. 1740 künftig genau bezahlet werden solten, betraf.

Sonderlich aber ist das Reichs-Hof-Raths-Conclusum den 29 Apr. in Sachen der Nürnbergischen Kauff- und Handels-Leute c. den Magistrat (*) merckwürdig, dessen Inhalt dahin gehet: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Dem zu Folge hat 1) der Stadt-Magistrat zu Nürnberg sich zu verantworten, warum er die Kayserl. Resolution vom 21 Mertz 1735 fast in keinem Stück befolget habe, wie ihm denn hiermit ernstlich und gemes-

(*) Es dauern diese Streitigkeiten schon seit 30 Jahren und kam 1735 eine Kayserl. Resolution heraus, die aber der damaligen Umstände wegen nicht zu Stande kommen konte.

gemessen bey Vermeidung Kayserl. Ungnade aufgegeben werde, besagter Kayserl. Resolution ungesäumt gehorsamste Folge zu leisten, und, wie es geschehen sey, innerhalb 2 Monaten unterthänigst anzuzeigen. 2) Wird die schon von so langer Zeit angeordnete Kayserl. Hof-Commission allhier wieder erneuert, und dazu der Reichs-Vice-Präsident, Graf von Hartig, und die Reichs-Hof-Räthe, Baron von Hagen, von Burchhard, von Knorr, und von Bockel, pro Commissariis hiermit ernennet, damit diejenigen Gravamina, die noch nicht abgethan, endlich einmahl aus dem Grunde untersuchet und entschieden werden können; wohin denn auch der Admodiations-Punct, und insonderheit, ob er dem Publico nützlich, und wie er dem Befinden nach zu reguliren sey, mit gehöre. 3) Zu welchem Ende so wohl von Seiten des Magistrats als der klagenden Kauff- und Handelsleute genugsam Bevollmächtigte hieher (nach Wien) zu schicken seyn. 4) Nachdem auch auf genaue und klare Einsicht der Einnahme und Ausgabe der Stadt Nürnberg alles übrige ankömmt, als welche Einsicht der wahre Grund zu Entscheidung der von der Kauff- und Handelschafft angebrachten Beschwerden seyn muß; Als habe sich der Magistrat zuförderst hierzu dergestalt gefast zu machen, daß er seinem hieher zu schickenden Bevollmächtigten von allen Aemtern, Stationen und Fundis, woraus alle und iede Einkünffte, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, keine ausgeschieden oder zurück gesetzet, richtige Designatio-

nes so gleich und auf einmahl hieher (nach Wien) mitgeben, u. zwar iede Einkünfte unter iedem Amte, Station oder Fundo, und deren gehörige Rubrique von 5 Jahren zurück, wie hoch sich iede derselben jährlich belauffen, in summarische Extracte ordentlich und dergestalt eingetragen, vorlegen lassen solle, daß man so gleich daraus eines ieden Amts, Station und Fundi jährlichen Eintrag, insbesondere anmit auch aller und ieder Einkünffte in und ausser der Stadt, wo sie immer herfliessen mögen, insgesammt und überhaupt vom Jahr zu Jahr durch die letzten 5 Jahre einsehen könne. Auf eben eine solche Art solle auch eine richtige Designation und summarischer Extract aller Ausgaben der Stadt, sie haben Nahmen, wie sie wollen, verfertiget, und allhier in der Kayserl. Hof-Commißion vorgeleget werden; Wie nicht weniger ein genauer Status der auf der Stadt hafftenden Schulden, und zwar in separaten Classen nach den höhern oder wenigern Interessen, die dafür gezahlet werden müssen, mit Benennung des Tages und Jahrs und der Causæ debendi: insonderheit sollen die Personen oder Creditores, von welchen sie contrahiret worden, angezeiget und nahmhafft gemacht werden; Es seyn von allen Schuld-Briefen die Abschrifften beyzulegen, und alles dieses nebst denen Bevollmächtigten sub Termino duorum Mensium hieher zu schicken, alles bey tragenden schweren Pflichten, und so getreulich und aufrichtig, daß bey allerhöchst anzuordnender Kayserl. Einsicht er, Stadt-Magistrat, gantz

gantz ohne Verdacht und richtig befunden werde. Wonebst auch, so viel die Reichs- und Kreis-Prästanda, wie auch die Cammer-Zieler betrifft, der Stadt-Magistrat fünffjährige Qvittungen, den Erlag desselben zu bescheinigen, in Originali hieher zu schicken habe, wie auch die Compagnie-Listen und Attestirung der Officiers, damit man gründlich einsehen könne, was der Miles perpetuus koste, und wie viel eigentlich an Mannschafft zu Friedens-Zeit gehalten werde. Um auch die etwa noch anderweite extraordinaire Ausgaben gründlich einsehen zu können, so habe der Stadt-Magistrat, wie ihm ohnedem schon den 21 Mertz 1735 aufgegeben worden, eine authentische Specification der bisher nur in genere und in folle angegebenen extraordinairen Ausgaben hieher zu schicken; Uiberdieß habe derselbe die Rechnungs-Bücher von den 5 letztern Jahren auch hieher zu schicken, damit man sie, wo es nöthig, mit den übergebenen Designationen vergleichen, und die Richtigkeit desto gründlicher einnehmen könne. 5) So bald die Einnahme und Ausgabe auf diesen Fuß gründlich untersuchet und genau eingesehen werden wird; so sollen die bis dahin zu erörtern unmögliche sämmtliche Gravamina der Bürger- und Handelschafft in specie vorgenommen, und dem Befund und den Rechten nach erörtert, auch der Admodiations-Punct, und ob derselbe der Stadt verträglich sey oder nicht, untersuchet werden. 6) So viel das von den sich beschwerenden Kauff- und Handelsleuten dem Stadt-Magistrat auf-

getragene Juramentum Manifestationis der bürgerlichen Privilegien belanget, werde es der von Seiten des Stadt-Magistrats dagegen gethanen Vorstellung ungeachtet nochmahls bey demselben dergestalt gelassen, daß der Stadt-Magistrat in Zeit zweyer Monate per Mandatarium schwöre, wasgestalt sich in seinen Archiwen, Registraturen und Repertoriis, kein dergleichen Kayserl. Privilegium, Constitution oder Ordnung, wie es Impetrantes vorgeben, ihres Wissens, und ohngeachtet alles durch dergleichen Stadt-Urkunden in Verwahrung habende Personen geschehenen fleissigen Nachsuchens, befinde, noch gefährlicher Weise abhanden gekommen sey.

Wegen der Memorialien des Gouverneurs zu Philippsburg Herrn Grafens von Seckendorff hat man sich auch besprochen.

Merckwürdig war auch die Conferenz, welche die Herren Catholischen Gesandtschafften am 16 May 1749 unter sich gehalten, wobey man sich wegen der zwischen den Fürstl. und Gräfl. Hohenlohischen Häusern einige Jahre her obschwebenden und auf der Execution beruhenden Proceß-Sache hauptsächlich mit einander besprochen, und für gut befunden hat, das Chur-Mayntzische Directorium zu requiriren, daß es nicht allein den Kayserl. Herren Ministris für die Herren Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg eine geziemende Vorstellung thun, sondern auch bey dem Fürstl. Ausschreib-Amte des Fränckischen Krei-

ses das nöthige zu erinnern belieben wolte, damit wegen der nurgedachtem Ausschreib-Amte von Jhro Kayserl. Maj. aufgetragenen Executions-Commißion nichts verhänget werden möchte, so dem Catholischen Religions-Wesen im Reiche präjudicirlich seyn könte. Ferner ist in dieser Conferenz auch wiederum einmahl von einer zu errichtenden Proselyten-Casse gehandelt, aber nichts beschlossen worden. Es haben auch, wie zu vernehmen gewesen, gedachte Gesandtschafften die Abrede genommen, künfftighin nach dem Exempel der Evangelischen zu gesetzten Zeiten zusammen zu kommen, und über die vorfallende Angelegenheiten zu conferiren.

Am 23 May nahm man auch wahr, daß Vormittags, ehe der Reichs-Tag angegangen, die Herren Gesandten, welche sich Correspondirende nennen, in dem Stingelheimischen Garten zu Kumpffmühl beysammen gewesen, und will man, daß sich selbige des Ceremoniels wegen mit einander besprochen.

Sonst ist Abschrifft eines Schreibens von Bürgemeistern und Rath der Stadt **Dortmund** an deren Vertreter zu Regenspurg bekannt worden, welcher bey dem Reichs-Städtischen Collegio ein so genanntes Attestat für die Stadt auswircken soll, ob alle Reichs-Städte, so ausser den Ringmauern ein Territorium und darinne hinlängliche Qvartiere anzuweisen hätten, in ihren Ringmauern so wenig Winter-Qvartiere geben, sondern selbige depreciren könten.

Unter denen Berathschlagungen des gegenwärtig in Ulm versammleten Schwäbischen Kreises hat auch bisher die Sicherstellung der Land-Strassen in diesen Kreis-Landen (*) einen

(*) Wir müssen hier einer neuen Schrifft Erwehnung thun, welche den Zustand der teutschen Reichs-Gerichte vorstellet; Sie führet den Titel: **Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes der beyden Reichs-Gerichte, in welchen der Verfall des Reichs-Justitz-Wesens samt dem daraus bevorstehenden Unheil des gantzen Reichs und die Mittel, wie demselben noch vorzubeugen, erörtert werden von** *J. S. P.* (Johann Stephan Pütter) P.G. 4to, 1749 Göttingen. Der Herr Verfasser, welcher den Zustand der teutschen Reichs-Gerichte aus eigner Erfahrung kennet, beschreibt uns in dieser Schrifft das teutsche Justitz-Wesen von § 2-64 so wohl nach vorigen als jetzigen Zeiten, theils in Ansehung der Lande der Reichs-Stände, als in Ansehung des gesamten Reichs, wie es seyn sollte und wircklich ist: Er zeiget, wie der Gerichts-Zwang der Reichs-Gerichte immer mehr eingeschräncket werde, so wohl in Ansehung der Austräge, als durch neue Privilegia de non appellando. Daß die Reichs-Gerichte selbst nicht im gehörigen Stande und Ansehen, indem die Processe beschwerlich, langwierig und den Bedrängten nicht hülffreich, und daß endlich die Erkenntniß der Reichs-Gerichte allemahl durch die Recurse gehemmet würden. Das Unheil, so daraus entstehet, ist, daß der Kayser sein Ansehen verlieret, Teutschland kein Reich mehr bleibet, die Lehnsherrliche Gewalt verschwindet, der Reichs-Tag zerrüttet wird, die mittelbare Unterthanen

nen wichtigen Punct ausgemacht, wie solches aus folgendem Patente zu ersehen.

„Nachdem bey gegenwärtig allhier anwesender allgemeinen Kreis-Versammlung die wieder-

terthanen und Land-Stände um ihre Freyheit kommen, die Schwächern unmittelbaren von Mächtigen bedränget werden, Mächtige doch zuletzt leiden und Teutschland dadurch in Gefahr kommt. Was die Gründe betrifft, worauf der Verfall des Justitz-Wesens beruhet, so ist selbiger nicht in dem Mangel guter Gesetze, sondern in deren Richterkennung und bösen Willen solche nicht zu halten, zu suchen, § 77 - 170. Besonders wird das Kleinod des Cammer-Gerichts nicht erkannt und geachtet, es fehlet an Bestellung und Unterhaltung desselben, und an Visitationen. Der Reichs-Hof-Rath ist zu Justitz-Sachen nicht so beqvem als zu Lehns- und Gnaden-Sachen, und auch hier fehlt es an wohlgeordneten Reichs-Mitteln. Die Mittel und Vorschläge diesem Verfall abzuhelffen, sind § 171 - 269 überhaupt eine genauere Erkenntniß der Reichs-Gerichte, und das muß auch schon auf Universitäten geschehen, und eine bessere Gesinnung und Beherzigung des gemeinen Besten und der zukünfftigen Zeiten: insbesondere das Cammer-Gerichte betreffend, muß es an Geld, Vermehrung der Beysitzer und Visitationen, nicht fehlen. Was den Reichs-Hof-Rath betrifft, läst sich solcher nicht ändern, nur muß man selbigen mit Justitz-Sachen nicht überhäuffen. Endlich ist der Recurs zwar nicht abzuschaffen: sondern nur die Mißbräuche dabey zu vermeiden; daher nöthig, daß man 1) die Fälle bestimme, wo er Stat habe oder nicht; 2) wegen dessen Verhandlung eine recht

holte Anzeige geschehen, daß ohngeachtet der so vielfältig und zwar erst kurtzhin ausgekündigten Patente, und der darinne angesetzten Leib- und Lebens-Straffe, daß dem Publico höchst schädliche Zigeuner- Jauner- und anders Herrenlose Gesinde, abermahl in diesem löblichen Schwäbischen Kreise hin und wieder herum vagire, und sich so gar erfrechet habe, am 22 elapsi erst wiederum die Kayserl. und Reichs-Post anzugreiffen und zu mishandeln, so daß, wenn selbige sich nicht mit der Flucht geholffen hätte, das Post-Paqvet, sammt allem dem, was darinne befindlich gewesen, derselben abgenommen worden wäre: Und nur aber solchem Unwesen zu begegnen, so fort die dem Publico so hoch angelegene Correspondentz und Sicherheit des Briefwechsels für allem dergleichen boshafften und frevelhafften Beginnen, auch Gefahr zu präserviren, von ohnumgänglicher Nothdurfft seyn will; Als hat man daher sämmtliche

recht beständige Art feste setze; 3) die Wirkung der Recurse ausmache. Endlich zeiget der Herr Verfasser, daß diese Vorschläge thunlich, dem wahren Interesse des Kaysers, der Reichs-Gerichte, des Reichs-Tags, der Reichs-Stände und des gantzen Reichs gemäß, und besser als andere Vorschläge, § 163 - 269. Man findet in dieser Schrifft sehr viel, so zur Erkenntniß des teutschen Staats ungemein nöthig, sonderlich was das Justitz-Wesen betrifft. Es ereignet sich dieser Verfall auch in andern Staaten, nur ist nöthig, daß die es thun können und sollen, den Anfang zu dieser Verbesserung machen.

liche Hoch- und Löbliche Stände vermittelst dieses Patents geziemend erinnern wollen, hierauf in ihren Landen, Territoriis und Gebieten, ein wachsames Auge zu haben, so fort zu dem Ende nicht nur die ohnehin schon mehrmahlen beliebte Districts-Straffe neuerlich hinwiederum vorzunehmen, und öffters zu wiederholen, sondern auch auf iedesmahliges Ersuchen und Anzeigen den Posthaltern schleunige Hülffe zu leisten, und mit regulirten Leuten so wohl, als auch in Abgang dieser mit bewehrt genugsamer Mannschafft, so wohl Tags als Nachts solchergestalt an Hand zu gehen, damit die Correspondentz, woran iedoch so vieles gelegen, durch dergleichen boshafft- und räuberisches Diebs-Gesindel nicht gehemmet und sicher gestellet, allenfalls aber, und wo ein solcher Frevler solchergestalt ob der That ertappet und beygefangen werden solte, demselben nach Maaßgab der vorliegenden Kreis-Schlüsse ohne weiteres der Proceß gemacht, und mit der äussersten Todes-Straffe, und befindenden Dingen nach der Pœna rotæ, andern zum Abscheu und Exempel gegen denselben ohnnachsichtlich fürgegangen werden möge. Zu dessen mehrern Urkund hat man gegenwärtiges Patent begreiffen, und unter der 5 Bäncke gewöhnlichem Insiegel publiciren lassen. Signatum Ulm den 19 May 1749. Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Kreises bey gegenwärtig versammletem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bothschaffter, und Gesandte."

Von

Von Italien.

Zur Fortsetzung dessen, was wir in unserm vorigen von Italien geschrieben, ist nachfolgendes zu bemercken. Die meisten Beschäfftigungen des Stuhls zu Rom sind unterdeß gegenwärtig die Anstalten wegen des bevorstehenden heil. Jahres, davon wir einigen unsern Lesern nur folgende kurtze Begriffe beybringen wollen. Pabst Bonifacius VIII, welcher aus den Streitigkeiten mit Philippo dem Schönen Könige in Franckreich gantz bekannt, ist der Urheber dieses heil. Jahrs. Er setzte es zu Nachahmung der Jüdischen Kirche im Jahre 1300 ein, und verordnete vor alle Christen, die nach Rom kommen und gewisse in der Bulle specificirte Kirchen besuchen würden, einen völligen Ablaß. Es erschien eine erstaunende Menge von Teutschen, Frantzosen, Spaniern, Engelländern und Italiänern in Rom, wo sie diese Neuigkeit hinzog, und woselbst sie grosse Reichthümer zurück liessen, so daß Rom und die umliegende Gegenden durch dieses heil. Jahr über die massen bereichert wurden (*). Einige Päbste entschlossen sich hierauf dieses Jubiläum auf 50 Jahr zu setzen, hernach auf 30 und endlich auf 25 Jahr. Diese letzte Verordnung machte Pabst Paulus II, der aber wegen seines aus der Historie bekannten Todes das heil. Jahr nicht erlebte. Bene-

(*) Einige satyrische Köpffe nennten daher das heil. Jahr die Römische Messe.

Benedictus XIV ist nunmehro entschlossen, dieses so genannte herannahende heil. Jahr mit der grösten Solennität zu feyern, er hat zu dem Ende ein Circular-Schreiben an alle Bischöffe des Kirchen-Staats ergehen lassen, wegen des Reglements, so bey demselben beobachtet werden soll. Der ietzige Pabst hat, wie bekannt, eine grosse Einsicht in die Ritualia und das Ceremoniel-Wesen der Römisch-Catholischen Kirche, daher man sich über die gantz ausserordentliche Präparatorien darzu nicht wundern darff. Ausser der St. Pauli-Kirche soll die Basilica Liboriana noch auf das prächtigste ausgezieret werden. Der Cardinal-Vicarius hat auch des Pabsts Hirten-Briefe zu Folge bereits ein Edict publiciren lassen, wodurch er die Paucken, Trompeten, Krummhörner und andere Instrumente, welche der üble Geschmack wider die Canones und alte Verordnungen eingeführet hat, aus der Kirchen verbannet. Durch ein ander Circulare ist allen Bischöffen des Kirchen-Staats ein gleiches zu thun anbefohlen worden. In einer andern Constitution wird verordnet, daß alle Strassen der Stadt und Haupt-Wege ausgebessert werden sollen. Die in Rom zu vermuthende Anwesenheit Ihro Maj. der Königin von Sicilien, ingleichen wie andere Nachrichten wollen, die Ankunfft des Durchl. Infanten des Herzogs von Parma und Piacenza dörfte diese Solennität noch ansehnlicher machen. Inzwischen da diese Ceremonie eigentlich die Ver-

fassung

fassung der Römisch-Catholischen Kirche angehet, wir aber hier nur die politischen Staats-Geschäffte durchgehen, so überlassen wir die Untersuchung und Beurtheilung dieser Sache andern Federn, und begnügen uns nur mit der kurzen Anmerckung, daß es gleichwohl denen Grund-Sätzen des Natur- und Völcker-Rechts zuwider zu lauffen scheine, daß der Stuhl zu Rom alle seine Solennitäten und Kirchen-feyerlichen Handlungen mit so grossem Eifer treibet, und nichts darwider geredet oder geschrieben wissen will, man hingegen von Seiten desselben so zu reden Himmel und Erde beweget, wenn die Protestanten das Andencken einiger ihnen nicht wenig feyerlichen Zeiten durch einige öffentliche Solennitäten begehen wollen (*).

Der Streit wegen Verminderung der Feyertage ist durch ein Päbstliches Decret, wodurch das weitere Schreiben in dieser Sache verboten worden, beygelegt, indem der bekannte Cardinal Qvirini (**) verschiedenen seiner Freunde eine

(*) Man lese nur z. E. was die Jesuiten A. 1617, vor Bewegungen machten, als die Protestanten in gedachtem Jahre das Reformations-Fest feyern wollten. s. *Grammondum Hist. Gallic. L. II p. 176 sq.* und *Casp. Sciopii Classicum belli sacri.* Neuerer Exempel nicht zu gedencken. s. auch Herrn Prof. Kappens ausführliche Beschreibung des ersten Jubel-Fests Evangel. Religion, und zwar in der Vorrede, Leipz. 1730, 8vo.

(**) Es ist bekannt, wie sehr diese Eminenz die Freunds-

eine gedruckte Schrifft zugesendet, in welcher er sich dahin erklärete, daß er, wenn er die Sache auch nicht erschöpffet, wie er doch geschehen zu seyn glaubte, sich den Befehlen des Pabsts in diesem Stücke vollkommen unterwürffe.

Sonst hat auch der Pabst die Chronologie der vermeynten Nachfolger des heil. Petri, welche der Pabst Leo in der Haupt-Kirche des heil. Pauli mahlen ließ, und die der Monsignor (*) Bianchini, desgleichen nach ihm auch alle Gelehrte vom ersten Range vor das richtigste Stück in dieser Art in der gantzen Römisch-Catholischen Christenheit halten, wieder erneuern lassen.

Was das **Königreich Neapolis** anbetrifft, so hat selbiges an den gegenwärtigen Veränderungen in Italien eben keinen besondern Antheil genommen. Der Beherrscher desselben dencket auf dessen Glückseligkeit mit aller Macht, und so wohl die Reducirung der Trouppen als andere gute Anstalten, die man vorkehrt, befördern dessen Wohl. Von dem mit Dännemarck geschlossenen neuen Commercien-Tractate werden wir unten

Freundschafft der Protestantischen Gelehrten suchet; wie geneigt er aber dabey der Protestantischen Sache sey, hat Herr Fromey in einer lesenswürdigen Epistola ad Em. Cardin. Quirini &c. 1748 gezeiget.

(*) Dergleichen Gemählde dienen alle in der Historie nur zur Erläuterung, keinesweges zum Beweis. Was man vor Critiqve dabey zu beobachten, s. Anton. August. in Antiq. Rom. Dial. XI de fide picturarum & parietinum.

unten bey dem Artickel von Dännemarck zu reden Gelegenheit haben. Die Inqvisition hat wieder einen Versuch gethan, in Neapolis sich zu etabliren; allein auch diesesmal ist es vergebens gewesen: und es hat der Hof auch in Rom wegen Verminderung der Feyertage Ansuchung thun lassen, worauf aber zur Zeit noch keine Antwort erfolget ist.

Der Hof zu Neapolis ist übrigens in einige Verdrüßlichkeiten mit dem Römischen verwickelt worden, die kürtzlich darauf ankommen. Einige Deserteurs aus dem Neapolitanischen flüchteten nach Benevento, man verlangte selbige zurücke, und als es verweigert wurde, so ließ man von Seiten des Neapolitanischen Hofes die Stadt bloqviren. Diese Bloqvade wurde so scharf, daß die Einwohner bereits an Provision und Lebens-Mitteln Mangel zu leiden anfiengen. Man klagte und beschwerte sich beyderseits, allein es war keine Hülffe da, indem der Römische Hof dabey beharrte, erwehnte Deserteurs nicht auszuliefern, dahingegen der Neapolitanische selbige beständig verlangte.

Vielleicht vermuthen einige eifrige Römisch-Catholische, daß diese mit dem Stuhl zu Rom vorgenommene Proceduren die Ursache, warum an dem ersten Tage der Octave der Trost der gewöhnlichen Flüssung des Bluts des H. Januarii, des Patrons in Neapolis, den Einwohnern versaget worden; der Cardinal-Ertz-Bischoff theilte die darüber entstandene heilige Unruhe mit seiner

Heerde,

Heerde, und ordnete bey solcher Gelegenheit Messen, Predigten und ausserordentliche Festtage an. Die Schatz-Deputation bewilligte auch zu eben der Zeit und aus eben der Absicht, von neuen neuntägige öffentliche Andachten. Und bey den grossen und feyerlichen Proceßionen, wobey die sämmtlichen geistlichen Ordens-Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die Brüderschafften, die Schulen, und eine unglaubliche Menge Menschen von allerley Alter und Stande erschienen, war der Anblick in den Augen und Hertzen der Zuschauer beweglich. Sonderlich weil in den letzten Tagen der Octave die Wallung oder Steigen des Bluts so starck wurde, daß selbiges wider Gewohnheit die gantze Flasche anfüllete, durch welche ausserordentliche Flüssung das Volck aufs neue in eine allgemeine Bestürzung gesetzet, und zu neuen Andachten Gelegenheit gegeben wurde. Vermuthlich dörffte dieses eine Bewegungs-Ursache seyn, daß wir bald neue und bessere Nachrichten von Benevento hören werden.

Der Todes-Fall der Königl. Printzeßin Maria Elisabeth, die am 30 Apr. 1743 gebohren war, und welcher am 5 Mertz 1749 erfolgte, hat das Königl. Haus in nicht geringes Betrübniß versetzet.

Bey Gelegenheit des Aachner Friedens sind unterdeß 2 Protestationes zum Vorschein gekommen, die Neapolis angehen, und davon die

eine das Haus Tremoille eingereichet, die folgendes Inhalts:

Wir Maria Victoria Hortensia de la Tour d'Auvergne, verwitwete Herzogin de la Tremoille, Witwe des Durchl. Herrn Carl Rene Armand, Herzogs de la Tremoille und Thouars, Pairs von Franckreich, Prinzens von Tarento, Grafen von Laval, Montfort, Guine und Jouvelle, Freyherrn von Vetri und Ferte-sur-Perron, Marqvis von Attichy, Vicomte von Bernevil, Herrn auf Souvigne, Molan und Grand-Parc, gebohrnen Präsidentens derer Stände von Bretagne, ersten Edelmanns der Königl. Cammer, und Gouverneurs von Isle de France, als Mutter und Vormünderin des Durchl. Prinzens Johann Bretagne Carl Gottfried, Herzogs von Tremoille und Thouars, Pairs von Franckreich, Prinzen von Tarento, Grafen von Laval, Montfort, Guine und Jouvelle, Freyherrn von Vitry und Ferte-sur-Perron, Marqvis von Attichy, Vicomte von Bernevil, Herrn von Souvigne, Molan und Grand-Parc, gebohrnen Präsidentens derer Stände von Bretagne. Und Wir Anna Carl Friedrich de la Tremoille, Prinz von Talmond, Herzog von Chatellerault, Graf von Taillebourg und Benon, erster Freyherr von Saintonge und Tonnay-Boutonne, Herr des Essarts, de la Greve 2c. Königl. Gouverneur der Stadt und Festung Saar-Louis und dazu gehörigen Landen, als nächster väterlicher Anverwandter ermeldten Herrn und Prinzens, Herzogs von Tremoille, und als dergestaltiger Substituirter in denen Rechten ermeldter Herren und Prinzen auf das Königreich Neapolis; Entbieten allen und jeden, denen dieses vorkommet, Unsern Gruß. Es ist gantz Europa bekannt, daß die Herren Herzoge de la Tremoille, Prinzen von Tarento, Vorfahrer des Herrn und Prinzen Herzogs von Tremoille, so ietzund unmündig ist, nichts vergessen, sondern alles

gethan

gethan haben, so viel an ihnen gelegen, das Recht, so sie auf das Königreich Neapolis haben, zu behaupten und zu erhalten, welches Recht wircklich ermeldten unmündigen Herrn und Prinzen de la Tremoille zugehöret. Aus dieser Ursache haben ermeldte Herren Herzoge von Tremoille auf die Zusammenkünffte oder Versammlungen, so zu Münster, Nimwegen, Ryßwick, Utrecht und Baden gehalten worden, gevollmächtigte Gewalthaber abgeschicket, um ihr Recht denen Abgesandten und Gevollmächtigten, aus denen die Versammlungen bestanden, und besonders denen Ambassadeurs derer vermittelnden Prinzen bekannt zu machen, welches auch geschehen ist. Dieses Recht kan in keinen Zweifel gezogen werden, allermassen die Herzoge von Tremoille in gerader Linie von Charlotta von Arragonien Prinzeßin von Tarento und Gräfin von Laval herstammen, welches eine Tochter Friedrichs von Arragonien, Königs von Neapolis war, und die einzige von denen Kindern dieses Prinzen, welche Nachkommenschafft verlassen. Und wie das Königreich Neapolis von Rechts wegen der Prinzeßin Charlotta zugehöret, also ist dieses Recht unstreitig auf ihre Descendenten verfallen. Ferdinand König in Arragonien, welcher kein einziges Recht zu diesem Königreich hatte, beraubte desselben den König Friedrich durch Mittel und Künste, wovon alle Historien Meldung thun; und so wohl er, als seine Nachfolger, die Könige von Spanien, haben sich mit Gewalt in dem Besitz dieses Königreichs erhalten, ohne auf die Gerechtigkeit noch auf das Recht derer Descendenten der Charlotta von Arragonien einige Aufmercksamkeit zu haben. Dieses ist es, was die Ahnen und Voreltern ermeldten Herrns und Prinzens Herzogs von Tremoille, des Unmündigen, sehr öffters in denen Versammlungen derer Gevollmächtigten vorgestellet haben, welche über den Frieden zwischen denen mehresten Prinzen und Souverainen von Europa

Rath gepflogen. Und dieses haben sie mit Erlaubniß und Beystimmung derer Allerchristlichsten Könige, ihrer rechtmäßigen Obern-Herren, gethan. Allein wie sie niemahls eine gnügliche Antwort erhalten; also haben sie nichts anders thun können, als auf die beste Form, als ihnen möglich gewesen, zu protestiren. Die Existenz dieser Protestationen, so wohl als derer Vollmachten, welche sie ihren Abgeordneten ertheilet, wird durch die mehr als zu authentischen Acten erwiesen, welche zu Münster, Nimwegen, Ryßwick, Utrecht und Baden gefertiget worden. Der verstorbene Herr und Prinz von Tremoille, welcher zuletzt mit Tod abgegangen, kente nichts, als ein gleiches thun, wie zu Wien Anno 1738 der Tractat gemacht worden, durch welchen das Königreich Neapolis an Ihro Sicilianische Majestät abgetreten wurde, welche noch wircklich davon im Besitz sind. Es war damahls keine Versammlung derer Gevollmächtigten, und es war nichts als eine besondere Handlung, von welcher das Publicum nichts erfuhr, bis sie geendiget war. Man befindet sich heute zu Tage fast in gleicher Beschaffenheit, indem der Definitiv-Tractat zu Aachen unterzeichnet worden, ohne Congreß und ohne daß Ihro Sicilianische Majestät einen Abgesandten dahin geschicket hätten. Bey gegenwärtigen Umständen haben Wir erachtet, keine andere Mittel ergreiffen zu können als gegenwärtige Acte zu fertigen, welche von Uns unterschrieben, und durch unsere Secretarien contresigniret, auch mit Unsern Insiegeln besiegelt seyn wird; welche Acte in die Hände des Prinzen von Ardore, Abgesandten von Ihro Sicilianischen Majestät bey dem Könige, unserm Souverainen, abgesendet werden soll, durch welche Acte wir uns auf das allerehrerbietigste gegen Se. Sicilianische Majestät, in der Person seines ermeldten Abgesandten, erklären, daß wir in denenjenigen Fußstapffen verharren, welche unser Haus ehedessen gemacht,

zu

u allen Zeiten, und daß wir solches bey allen Gelegenheiten erneuern werden, wo es uns solches zu thun möglich seyn wird. Wir protestiren auf die feyerlichste und authentische Art, als uns möglich ist, wider alles dasjenige, so zum Nachtheil des Rechts, welches ermeldter Herr und Prinz Herzog von Tremoille auf das Königreich Neapolis hat, verabredet oder bedungen ist, so wohl in dem zu Wien Anno 1738 geschlossenen Tractat, als in demjenigen, welcher zu Aachen geschlossen wird, und überhaupt in allen demjenigen, so geschehen seyn könte, ohne daß unser Haus dazu beruffen worden, oder dabey interveniret, dergestalt, daß die besagten Tractate weder Ihro Sicilianische Majestät ein grösseres Recht auf das Königreich Neapolis zuwege bringen: noch dasjenige vermindern können, so ermeldter Herr und Prinz Herzog von Tremoille, seine Descendenten oder Repräsentanten an ermeldtes Königreich haben; und daß sie nicht den geringsten Nachtheil, unter was Vorwand es sey, empfinden können in denen Würden, Rang und Vorzügen, welche das besagte Recht ihnen geben mag. Uibrigens erklären wir uns, daß wir Abschrifften gegenwärtiger Acte an die Ministros derer auswärtigen Höfe übersenden, und einreichen werden, und daß wir dieselbe durch alle Mittel bekannt machen werden, welche uns möglich seyn, damit ganz Europa erfahre, daß wir weit entfernet seyn von unsern Rechten abzustehen, welche von unsern Vorfahrern auf uns gebracht worden. Wir behalten uns vor solche zu unterstützen, und solche zu einer beqvemern Zeit bekannt zu machen, durch alle Mittel und Ursachen, welche wir alsdann ausführen werden. Gegeben zu Paris den 6 Nov. im Jahr des Heils 1748.

M. V. H. de la Tour d'Auvergne, Duchesse Douairiere de la Tremoille.

A. C. F. Tremoille, Prince de Talmond.

Auf Befehl Ihro Hoheiten,

Trevil. de Melleraye.

Die andere, welche Claude Lamoral de Ligne-Moy (*) übergeben, ist folgenden Inhalts:

Wir Claudius Lamoral Hyacinth Ferdinand, Printz von Ligne-Moy, des heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des St. Huberti-Ordens, Marqvis von Moy und Dormans, Baron von Trelou, Vicomte von Vincelles und von Solly, Herr von Caßins, Haute-Vergue, Vassy, Vaßieux, Savigny, Chambaye, Chavenay, Banefroy und anderer Orten; Entbieten allen denen, die gegenwärtiges lesen werden, Unsern Gruß! Die Gestalt der Sachen von Europa, um zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen, und selbigen dauerhafft zu befestigen, die Vertauschung der Staaten gegen Staaten durch Tractaten zwischen denen im Krieg verfangenen Mächten können die Rechte des Geblüts nicht zu nichte machen, noch die Erbfolgs-Ordnung unterbrechen. Die Thron-Folge ist Juris publici. Es ist eine in einem Hause eingeführte Stuffen-weise Substitution, ein Pactum familiæ, welche allen andern Anordnungen vorgehet. Der Printz von Ligne-Moy hat das Erbfolgs-Recht auf die Krone von beyden Sicilien, deren Wappen er als ein in gerader Linie von dem Königl. Hause Anjou, welchem diese Krone von beyden Sicilien gantz allein zugehörte, abstammender Printz führet. Kan nun bey einem so wichtigen Umstande der Printz von Ligne-Moy das Stillschweigen halten? Derselbe bewundert die Weisheit der Mächte, welche die Friedens-Tractaten errichtet; da er aber auch ihre Billigkeit kennet, so geschiehet es mit dem allergrösten Vertrauen, daß er eben diesen Mächten Vorstellungen thut, damit die letztere Friedens-Tractaten denen Gerechtsamen seines Hauses keinen Nachtheil bringen, und daß er als ein nach Verlöschung des gegenwärtig regierenden Durchl. Kayserl. Hauses durch die Jura sanguinis zu

(*) Siehe N. Eur. Fam. 164 Theil p. 605.

1 dem Throne von beyden Sicilien beruffener Printz erer Gerechtsamen seiner Geburt nicht beraubet verden möge. Und weilen zum Besten von Europa es Ihro geheiligten Kayserl. Majestäten gefallen, sowohl für sich, als für Ihre Durchl. Printzen und Printzeßinnen, Ihre Kinder, und die Durchl. Printzen und Printzeßinnen, Ihre Brüder u. Schwestern, ihre Rechte, welche sie auf die Krone beyder Sicilien, als Descendenten des Königl. Hauses Anjou, hatten, vermittelst der so eben von Ihro geheiligten Kayserl. Majestäten zum Besten des Friedens und der Ruhe von gantz Europa geschehenen Renunciationen aufzuopffern; so ist das Recht, an der Krone beyder Sicilien zu succediren, dem Printzen von Ligne angefallen, und auf ihn devolviret, als welcher die nächstfolgende Branche formiret, und einfolglich als ein in gerader Linie von dem Königl. Hause Anjou, welches zuletzt die Krone beyder Sicilien in rechtmäßigem Besitz gehabt, abstammender Printz eben diejenigen Rechte hat. Die Fähigkeit, zum Throne zu gelangen, und die Anerkenntniß seines Rechtes ist das, worauf sein gantzes Verlangen abzwecket; daher ist es bey gegenwärtigen Umständen für den Printzen von Ligne-Moy unumgänglich nöthig, solches an den Tag zu legen. Er verspricht sich von der Billigkeit der bey denen Friedens-Tractaten contractirenden Mächte, daß Sie sich seine Vorstellungen anzunehmen gefallen lassen werden, damit sein Erbfolgs-Recht auf die Krone beyder Sicilien, und die Erbfolgs-Ordnung, an dieser Krone zu succediren, keinen Einbruch durch die Versprechungen leiden mögen, welche diese Durchl. Mächte zu Befestigung des Friedens, welchen sie ihren Unterthanen und gantz Europa geben, unter einander getroffen. In dieser Absicht hätte der Printz von Ligne-Moy auf den Congreß, oder die allgemeine Versammlung, welche zu Wien und zu Aachen gehalten worden, mit seinen Vollmachten versehene Agenten abschicken wollen, um denen Ambassadeurs

und Plenipotentiariis, aus welchen diese Versammlungen bestanden, und denen Ambassadeurs und Plenipotentiarjis von Sicilien, wenn welche bey diesen Tractaten zugegen gewesen wären, zu erkennen zu geben: Allein zu der Zeit, als der Tractat zu Wien in Oesterreich 1738 gemacht worden, mittelst welchen das Königreich Neapolis Sr. Sicilianischen Majestät, welche gegenwärtig dasselbe im Besitz haben, abgetreten wurde, sind keine Versammlungen von bevollmächtigten Ministres gewesen, und das Publicum bekam nicht eher von dieser besondern Negociation Wissenschafft, als bis sie wircklich zum Schlusse gediehen war. Eben dieser Fall hat sich so eben ereignet, immassen der Definitiv-Tractat von Aachen ohne Haltung eines Congresses, und ohne, daß Se. Sicilianische Majestät Ambassadeurs dahin geschicket, unterzeichnet worden. Bey diesen Umständen hat sich der Printz von Ligne-Moy in der Unmöglichkeit befunden, seine Gerechtsame an der Krone beyder Sicilien zu erkennen zu geben. Diese Gerechtsame kan nicht streitig gemacht werden, angesehen der Printz von Ligne-Moy in gerader Linie von Yolanda von Anjou, Königs beyder Sicilien, Tochter und Erbin, Renati von Anjou, Königs beyder Sicilien, welchem diese Krone rechtmäßiger Weise zustunde, abstammet. Da eben diese Printzeßin Yolanda von Anjou das eintzige unter den Kindern Renati von Anjou, Königs beyder Sicilien, welche Nachkommen gehabt, gewesen, so muß, da die Krone beyder Sicilien demselben von Rechts wegen zugehöret, dieses Recht ohnstreitig auf seine Kinder gekommen seyn. Ferdinand, König von Arragonien, welcher gar kein Recht zu dieser Krone hatte, beraubte durch die Gewalt der Waffen den König Renatum von Anjou und die Königin Yolanda, seine Tochter und Erbin derselben. Seine Nachfolger, Könige von Spanien haben sich durch diese Invasion in dem Besitz dieses Königreichs erhalten, ohne auf die Gerechtigkeit, noch auf die rechtmäßigen

An-

Ansprüche der Descendenten der Yolanda von Anjou einige Aufmercksamkeit zu tragen, welche dann zu Erhaltung ihrer Rechte nichts anders thun können, als in der besten Form, als es ihnen möglich gewesen, zu protestiren. Solchergestalten haben wir, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, erachtet, keinen andern Weg ergreiffen zu können, als gegenwärtige Acte aufzusetzen, welche von uns unterzeichnet, von unserem Secretario contresigniret und mit unserem Innsiegel besiegelt, und welche Acte in die Hände Sr. Excellentz, des Herrn Ertz-Bischoffs von Rhodes, unsers Heil. Vaters, Pabsts Benedicti des XIV Nuntii in Franckreich, und Sr. Excellentz, des Herrn Printzens von Ardore, Ambassadeurs Sr. Sicilianischen Majestät in Franckreich, überreichet werden soll, mittelst welcher Acte wir Sr. Heiligkeit, als souverainen Herrn der von dem Apostolischen Stuhl zu Lehen rührenden Krone beyder Sicilien, in der Person Dero Nuntii, und Sr. Sicilianischen Majestät, in der Person Dero Ambassadeurs, ehrerbietigst erklären, daß wir auf die feyerlichste und gründlichste Weise, als es uns möglich ist, sowohl für uns und unsere Descendenten, als für die Printzen und Printzeßinnen, welche unsers Hauses Agnaten sind, wider alles dasjenige protestiren, was zum Nachtheil des Rechtes, welches wir haben, und welches uns, wie auch denen Printzen und Printzeßinnen, unsern Agnaten, als in gerader Linie abstammenden Descendenten von Yolanda von Anjou, Königin beyder Sicilien, devolviret und acqviriret ist, als welche diese Krone rechtmäßig besessen, und deren Recht uns zugefallen, sowohl in dem zu Wien in Oesterreich 1738 geschlossenen Tractat, als auch demjenigen, welcher so eben in Aachen unterzeichnet worden, wie auch überhaupt in allem deme, was, ohne daß unser Haus dazu beruffen worden oder interveniret, verhandelt worden seyn mögte, damit besagte Tractaten Sr. Siciliani-

schen Maj. kein grösseres Recht auf die Krone beyder Sicilien geben, noch das, welches uns und unsern Descendenten und Repräsentanten, wie auch denen Printzen und Printzeßinnen, unsern Agnaten, auf das Königreich beyder Sicilien, als ebenmäßigen Descendenten, der Königin Yolanda von Anjou, gleichwie uns zustehet, schwächen, und damit unsere Gerechtsame auf diese Krone unter keinem Vorwand, unter welchem es auch seyn möge, einigen Nachtheil in Ansehung deren Würden, des Rangs und der Prärogativen, welche uns dieses Erbfolgs-Recht geben muß, leiden möge; welche Protestationes wir dann auch bey allen Gelegenheiten, wo es zu thun, uns möglich seyn wird, wiederholen werden. Wir erklären anbey, daß wir Abschrifften von gegenwärtiger Acte denen Ministern per auswärtigen Höfe zusenden, und daß wir selbige durch alle von uns abhangende Mittel bekannt machen werden, damit gantz Europa erkenne, daß wir verlangen, unsere Gerechtsame, die von unsern Vor-Eltern und Jure sanguinis auf uns transmittiret worden, aufrecht erhalten wollen; die wir uns auch vorbehalten, selbige zu unterstützen, und für unser Interesse bey günstigern Zeiten durch alle Mittel und Gründe, welche wir sodann deduciren werden, geltend zu machen. Geben zu Paris, den 15 Novembris 1748. War unterschrieben:

Claudius Lamoral Hyacinth Ferdinand, Printz von Ligne-Moy.

Besser unten:

Auf Befehl Sr. Hoheit,

Der Ritter le Picard de Chaumond.

Es ist noch übrig von der Insel Maltha etwas weniges zu erinnern. Sie hat sich nemlich bisher in ihren gewöhnlicher Uibungen gegen die

: Türcken nie saumselig finden lassen. Von
r Anwesenheit des Malthesischen Gesandten an
m Wiener Hofe haben wir anderweits schon
redet; und von ihrer Neigung gegen die Re-
ıblick Holland hat man folgendes bemercket:
Beil die 3 Kriegs-Schiffe des Contre-Admirals
)nslagers eine Qvarantaine zu Maltha halten
ıüssen, so hat der Groß-Meister gegen den Herrn
)nslager, als dieser Abschied von ihm genom-
ıen, bezeuget, wie es ihm leid wäre, daß er die
;eit der Qvarantaine nicht habe verkürtzen kön-
en; es wäre ihm aber nicht anders möglich ge-
vesen, um nicht der Achtung zuwider zu handeln
u scheinen, die man gegen das Königreich Sici-
ien zu haben gehalten wäre, woraus die Insel
Maltha die nöthigen Lebens-Mittel zu ihrem Ge-
)rauch empfienge. Gedachter Contre-Admiral
)at die Zeit über, da er am Lande gewesen, die
Eqvipage des Groß-Meisters beständig zu seiner
Disposition gehabt, als welcher ausdrücklich ha-
)en wollen, daß er sich keiner andern als der sei-
ıigen bediente. In den verschiedenen Unterre-
)ungen, die sie mit einander gepflogen, hat der
Groß-Meister ihm zu erkennen gegeben, wie er
mit viel Vergnügen sehen würde, wenn man die
wischen den Schiffen der Republick der vereinig-
ten Provintzen und den Schiffen und Galeeren
les Malthesen-Ordens zu beobachtende Begrüs-
ung auf einen sichern Fuß setzte, und er hat, da-
mit solche Sache desto mehr erleichtert werden
möchte, ihm Extracte von Reglements zustellen
lassen,

lassen, die diesfalls zwischen dem Orden, und den Kronen Franckreich, Spanien, und den beyden Sicilien bestehen. Der Groß-Meister hat das Präsent, das ihm Herr Lynslager, als er das erste mahl nach Maltha gekommen, im Nahmen der General-Staaten gemacht, nicht allein aufs freundlichste angenommen, sondern ihm auch ein Schreiben an Ihro Hochmögenden mitgegeben, worinne er sie seiner Hochachtung ins besondere, und des Ordens überhaupt, versichert hat. Als Herr Lynslager sich an Bord seines Schiffs wieder begeben gehabt, um unter Segel zu gehen, hat ihm der Groß-Meister durch seinen Ober-Hofmeister das Präsent zugeschicket, das für ihn bestimmt, und das in einem kostbaren goldnen Degen, einer goldnen Uhr, und in einer goldnen Medaille bestanden, und dieser hat den Ober-Hofmeister bey dessen Uiberbringung genöthiget, seine goldne Uhr dagegen anzunehmen. Das Präsent des Groß-Meisters ist also getheilet worden, daß Herr Lynslager den Degen, der Capitain Baron von Wassenaer die goldne Uhr, und der Capitain Weys die Medaille empfangen hat. Das Schiff des Contre-Admirals ist zugleich mit einer grossen Qvantität Provision zur Reise versehen worden, die in verschiedenen Stücken Vieh, Wildpret, und Gevögel am Leben, einer guten Qvantität Früchte, allerley Weinen, und andern Erfrischungen bestanden. Herr Lynslager hat den Uiberbringern 30 Seqvinen reichen lassen, und die Provision ist mit den beyden andern Schiffen getheilet worden.

worden. Er hat nach geendigter Qvarantaine sich noch 14 Tage wegen widriger Winde zu Maltha aufhalten müssen.

Von Schweden.

Der Zustand der Crone Schweden war vor dem letztern Reichs-Tage, welcher 1747 den 26 Oct. seinen Anfang nahm (*), wegen der zwey daselbst prädominirenden Partheyen höchst unruhig und verwirret: Die so genannten Mützen und Hüte fochten mit dem grösten Eifer, wiewohl unter der Hand, gegen einander, doch gieng es so genau nicht ab, daß nicht dann und wann auch diesfalls eines und das andere öffentlich ausbrach. Der Verfall der Commercien nahm zu, und eine geheime Commite muste so wohl die Klagen des Bauern-Standes, als auch die Anstalten wegen der Manufacturen untersuchen. Man war bemühet, auch andern ausbrechenden Mißhelligkeiten beyzeiten durch den bevorstehenden Reichs-Tag vorzubeugen, oder vielmehr selbige noch mehr zu verwickeln. Dieser Reichs-Tag sollte mit einem Worte der Kampf-Platz von beyden Partheyen seyn: iedoch es gelung der Frantzösischen Parthey über die andere zu triumphiren. Der Senator und Marschall Acker-

(*) Das allergründlichste, was man davon nachlesen kan, ist *Essai d'un Journal de la presente Diette*, in welchem die Vuës und Ressorts derjenigen, so ihn veranlasset, und was darauf vorgegangen, wohl abgehandelt zu finden.

Ackerhielm, ein redlicher Mann, legte seine Charge nieder und entfernte sich auf seine Güter, Teßin (*) wurde nicht, wie Rußland anfangs gewünschet hätte, entfernet, sondern es lief alles gantz anders ab. Was wir demnach weitläuftig und umständlich ausführen könten, kommt kürtzlich darauf an. Das gemeine Volck in Schweden sahe die Frantzösische Parthey als die Urheber alles Uibels an, mit welchem Schweden 10 Jahr hindurch geplaget worden. Die Frantzösische Parthey befürchtete sich hingegen, das Volck dörfte gegen sie noch mehr aufgebracht werden. Sie fassete daher den Entschluß, den König, wo nicht zur wircklichen Niederlegung der Krone, doch wenigstens dahin zu bewegen, daß er den Thronfolger zum Mit-Regenten annehmen möchte. Man suchte zu dem Ende bey dem Könige das Vertrauen gegen Großbritannien, Dännemarck und Rußland auszulöschen, und der Nation selbst gegen diese Nachbarn einen schädlichen Haß einzuflößen. Weil das erste nicht gelingen wollte, so muste man zu allerhand andern Mitteln schreiten, und Blackwell (**) und Springer wurden Staats-Opffer; dem Rußischen und

(*) Nichts ist curiöser, aber auch mit mehr Erstaunen zu lesen, als die im Manuscripte herumgegangene Anmerckungen über des Teßins Rede, die er im April 1747 gehalten hat.

(**) Dieses Blackwells Leben und Hinrichtung findet man umständlich in dem 1sten Stücke des 2ten Bandes des Hamburgischen Magazins ausgeführet.

und Engelländischen (*) Gesandten wurden allerhand Verdrüßlichkeiten erreget, die zu grossen Weitläufftigkeiten ausschlagen können (**). Eben die Parthey nun, welche sich bey diesem Reichs-Tage schmeichelte, den König zur Niederlegung der Krone zu vermögen, eben diese Parthey suchte hernach die Gründe darzulegen, damit nach Absterben Sr. Maj. die gegenwärtige Verfassung des Reichs geändert und ein absolutes Regiment eingeführet werden möchte. Allein da in dem Reiche selbst eine starcke Parthey, welche, wie man sagt, Dännemarck und Rußland bereits um Hülffe angesprochen, damit besagte Puissanzen nicht zuliessen, daß die Schwedische Nation um ihre Freyheit und Privilegia gebracht würde; so ist leicht zu vermuthen, daß die diesfalls erregten Bewegungen ihren Fortgang zur Zeit noch nicht haben können. Es ist auch

(*) Siehe le Factum par Guidekens, wo diese Affaire umständlich beschrieben zu finden, und welche Schrifft augenscheinlich darthut, daß Blackwell und Guidekens Staats-Opffer worden. Mit dieser Schrifft muß man eine andere, nemlich Lettre à l'Auteur de la Gazette de Londres intitulée The St. James's Evenings-Post zusammen halten, welcher Brief gleichsam ein Commentarius über das Factum des Guidekens ist, und sehr umständlich alles vom Anfange bis zu Ende durchgehet.

(**) Die Reden, welche gehalten worden, findet man alle beysammen in einer Collection, so den Titel führet, tous les harangues prononcez à la closture de la Diette in Folio.

auch gewiß, daß der Ruhm und das Interesse der Nation selbige dahin vermögen muß, daß sie diese Parthey nicht verlassen, welche man ausserdem (wie sie es vielleicht auch ist) vor die beste von der Nation hält. Dieses nun vorausgesetzt, wird man dasjenige, was man von den Schwedischen Reichs-Tags-Geschäfften, und den darauf erfolgten Umständen hin und wieder gelesen und noch findet, gar leicht einsehen können. Wir liefern dannenhero vor allen Dingen den Summarischen Inhalt des letzten Reichs-Tags-Schlusses, als eine der interessantesten Pieces, die wir in den Schwedischen neuesten Geschichten beybehalten können:

Derselbe bestehet aus 17 §vis. In den Eingangs-Worten wird zuförderst, ausser dem Danck für des Königs Vorsorge, daß er diesen Reichs-Tag zusammen beruffen, gesaget: Es hätten die Stände sich angelegen seyn lassen, die von Sr. Majestät an die Hand gegebene Vorschläge genau zu prüfen und zu erwegen, da ihnen denn weder Unkosten noch die verlängerte Zeit beschwerlich gefallen, die Mittel ausfündig zu machen, wodurch das Wohlergehen des Reichs zu den gegenwärtigen und künfftigen Zeiten erhalten werden könne. § 1. Der bey dem letztern Abschiede durch gewisse Umstände veranlassete Kummer wäre bey ihnen im frischen Andencken; sie verehrten aber des Königs kluge und friedliebende Rathschläge nebst den dabey genommenen Maaß-Regeln, wodurch allem, was unangenehme Folgen hätte nach sich ziehen können, vorgebeuget worden. § 2. Zu den Gnaden-Wohlthaten, womit der Allmächtige das Vaterland gesegnet, rechnen sie, daß der erkohrne und gehuldigte Erb-Fürst, Adolph Friedrich, durch seine Uiberkunfft und

seinen Aufenthalt im Reiche ihren bey dem letztern Reichs-Tage geäusserten Wunsch erfüllen wollen. Nächstdem auch, daß es GOtt gefallen, Se. Königl. Hoheit mit einer höchst-erwünschten Gemahlin zu segnen. Und gleichwie ihre treue und eifervolle Gesinnung für ihren Herrn und Erb-Fürsten mit ihrer Pflicht und Schuldigkeit vollkommen übereinstimme, also freueten sie sich, eine erwünschte Gelegenheit zu haben, ausser dem von einem jeglichen an- und abwesenden abgelegten Huldigungs-Eide die fernere allgemeine Erklärung von sich zu geben, daß, da sie Se. Königl. Hoheit und Dero männliche Erben zur Nachfolge auf dem Schwedischen Thron erwehlet, sie sich für sich und für ihre Mitbrüder zu Hause, auch ihre Nachkommen verpflichteten, besagte Se. Königl. Hoheit und Dero Erben mit Leib, Gut und Blut, dabey zu vertheidigen; wie sie denn auch über diese ihre Versicherung eine besondere Acte verfertiget, und dem Printzen überreichet. In dem 3 und 4 § erfreuen sie sich über die Geburt des Printzen Gustavs; und da sie vernommen, daß Se. Königl. Maj. den Kron-Printzen und den Printzen Gustav mit väterlicher Huld und ungemeiner Liebe umfasseten, so wären sie versichert, daß eine so genaue Verbindung des Königl. Hauses von beständiger Dauer seyn würde. Nach dem 5 § haben sie den mit Ihro Majestät der Kayserin von Rußland gestifften Freundschaffts-Bund mit desto grösserer Freude vernommen, ie mehr sie denselben als eine Folge von dem letzt-geschlossenen Frieden, und als eine Bestätigung der Freundschafft und des Vertrauens ansehen, welches sowohl die Bluts-Freundschafft als das gemeinschafftliche Wohl beyder Reiche erfordere. Sie finden auch um so vielmehr Ursache, mit diesem Bunde zufrieden zu seyn, ie mehr ihr aufrichtiger Vorsatz gewesen ist, und seyn soll, Friede und Ruhe in Norden beyzubehalten. Im 6 § heisset es: Da auch Se. Maje-

stät unsern Rath in Ansehung des von Sr. Königl. Majestät in Preussen wegen Errichtung einer reciproqven Defensiv-Allianz geschehenen förmlichen Ansinnens verlanget, so haben wir durch unsere Mitbrüder im geheimen Ausschusse sothanes Geschäffte mit aller Sorgfalt untersuchet und erwogen. Und da es ein unstreitiges Recht des Reichs ist, alle solche Maaß-Regeln zu nehmen, die zu dessen Vertheidigung und Sicherheit führen und einschlagen können, diese Defensiv-Allianz auch keinesweges die mit andern gemachte Bündnisse schwächet, oder ihnen zuwider läufft, vielweniger auf die Beunruhigung einiger Macht abzielet: so haben wir bey solcher unschuldigen Bewandniß der Sachen nicht unterlassen können, Sr. Königl. Majestät durch den geheimen Ausschuß, dessen unterthänige in dieser Angelegenheit geschehene Vorstellungen wir hiermit gäntzlich für genehm halten, in Unterthänigkeit einzurathen ꝛc. So haben wir auch ebenmäßig mit Vergnügen vernommen, daß Se. Kön. Maj. nach Anleitung des von unsern Mitbrüdern im geheimen Ausschusse gegebenen Raths geruhet, den mit der Kron Franckreich errichteten Freundschaffts-Bund zu erneuern und zu verlängern. Und da die ietzt-besagte Bündnisse zum Zweck haben, daß die Sicherheit des Reichs mit solchen Freunden und Bunds-Verwandten befestiget werden möge, die ein gemeinschafftliches Interesse mit dem Reiche haben, und in dessen unschuldige Absichten, welche Friede und ein gutes Vernehmen von allen Seiten sind, eintreten: so hoffen wir, daß GOtt es segnen werde. Nach dem 7 § haben die Stände nach Maaßgebung der Regeln der Vorsichtigkeit nicht ermangelt, das Reich bey dem fortwährenden stillen Frieden in den nöthigen Vertheidigungs-Stand zu setzen. Zu dem Ende haben sie die Flotte mittelst Erbauung gehöriger Schiffe, Vermehrung der Galeeren, und vollständiger Recrutirung der Matrosen, in einen voll-

kommne-

kommenen Stand gesetzet. Durch den willigen Beytritt ihrer zu Hause gebliebenen Brüder ist auch aller Abgang an Mannschafft und Pferden ersetzet. Die Montirung, die gefehlet, ist gleichfalls gröstentheils wieder herbey geschaffet. Die Zeughäuser sind mit Gewehr zu mehr als einem doppelten Gebrauch und mit allerhand Kriegs-Munition angefüllet. Die schon erbauete Festungen hat man verbessert, und den König ersuchet, mit allem Fleiß und mit aller Geschwindigkeit an neuen arbeiten zu lassen. Da aber nach dem 8 § zu solchem Behuf gar grosse Geld-Summen erfordert werden, welche die gewöhnlichen Einkünffte des Reichs bey weitem übersteigen: so hat man sich, ungeachtet der seit dem vorigen Friedens-Schlusse bemerckten schweren Contributionen, wegen verschiedener neuen vereiniget, und dabey solche Mittel und Wege gesuchet, die in Ansehung des Vermögens natürlich sind, so daß der arme Tagelöhner am wenigsten, diejenigen aber, welche Uiberfluß und Verschwendung lieben, gar ansehnlich belästiget werden. Auch hat man die Fortdauerung der Lohn- und Bezahlungs-Contribution für nöthig befunden, ingleichen daß die zu Erbauung des Königl. Schlosses bisher erlegte Beysteuer so lange erleget werden solle, bis diese Arbeit zu Ende gebracht worden. Der 9 § enthält, weil ein schädlicher Wechsel-Cours aufgekommen, und man wahrgenommen, daß die vornehmste Ursache dabey eine betrübte Balance im Handel sey, welche von einem schädlichen Uiberfluß herrühre, wodurch mehrere ausländische Waaren verschrieben würden, als die Producten des Reichs bezahlen könten, dadurch es denn geschehen, daß zu Ersetzung des Mangels das Geld in aller Eil aus dem Reiche gebracht worden; so hätten die Stände, um solchem Uibel abzuhelffen, alle von auswärtigen Orten einkommende überflüßige Waaren, ingleichen den inländischen Branntwein, wozu eine so ansehnliche Menge Ge-

treide angewendet, dieses aber wiederum mit ausländischen zur Brodt-Nothdurfft ersetzet werden muß, mit schweren Abgaben beleget: wobey sie dem Könige die weitere Besorgung überlassen, mit dem Zusatze, daß sie gewisse dahin gehörige Maaß-Regeln, welche von dem geheimen Ausschusse genommen worden, in allen Stücken billigten. In dem 10 § wird in allgemeinen Ausdruckungen die Sorgfalt berühret, welche die Stände bey dem Mangel des Getreides im Königreiche für die Verbesserung des Landbaues und für die Erweiterung der Fischereyen angewendet. Welches auch im 11 § in Ansehung der Fabriqven und Manufacturen geschiehet, mit dem Zusatze, daß zu deren Unterstützung der Manufactur-Fonds fortgesetzet werden solte. So sind auch nach demselben zu Hemmung der Contrebanden, und zu Ausbreitung der inländischen Waaren im Reiche, gewisse Reglemens gemacht worden, nach welchen und andern diesfalls getroffenen Verfügungen die letztern Waaren gut und von billigem Preise seyn werden. In eben der Absicht hat man gewisse Mittel zu Verbesserung und Vermehrung der Schaf-Zucht angenommen; so wie die weitere Besorgung der Plantagen des Tabacs, Färbe-Krauts, Lein- und Hanff-Saamens ꝛc. dem Könige überlassen ist, dem die Stände ihren Rath diesfalls an die Hand gegeben. Sie erkennen nach dem 12 § die Vorsorge, die Se. Majestät zu Erweiterung der Schiffahrt und Beförderung der Handlung, besonders nach Ost-Indien und nach der Levante, angewendet, und sie ersuchen Höchst-Dieselbe, die Interessenten bey dem vollkommenen Genuß ihrer, vermittelst der ausgefertigten Octroyen erhaltenen Freyheiten und Vortheile zu schützen. Laut des 13 § haben sie mit Vergnügen erfahren, daß die Banco zu Stockholm sich in einem vermögenden Zustande befindet, und dem Reiche wesentliche Dinge leistet; wobey sie durch ihre Mitbrüder des geheimen Aus-

schusses

schusses eine und die andere zu Verbesserung des Wercks, und zu Befreyung der Banco-Zeddul von aller Nachäffung, abzielende Einrichtungen gemacht, und nächstdem für gut befunden, daß es mit Einbehaltung der Platen und andern Geldes nach den diesfalls ausgefertigten Verordnungen so lange sein Verbleiben haben solle, bis die im § 9 bemerckten Umstände sich zum Besten des Reichs geändert haben werden. In Ansehung des Zoll-Wesens haben sie nach dem 14 § befunden, daß es für den König und die Krone sicherer und einträglicher sey, wenn dasselbe unter einer Arrende verbliebe; weswegen sie Sr. Majestät Vorsorge anheim stellen, bey Errichtung eines neuen Arrende-Contracts die besten Vortheile für sich und die Krone zu bedingen. Der 15 § enthält: Ob zwar sowohl Sr. Königl. Majestät gnädige Verordnung vom 6 Oct. 1738 § 3 wegen Abkürtzung der Reichs-Tage, als auch die Königl. Verordnung vom 22 Nov. 1738 § 2 klärlich erweisen, daß, wenn derjenige, welcher über Königl. Majestät Justitiä-Revisions-Urtheile und Resolutiones bey den Reichs-Ständen sich beschweren will, solches aber bey dem nächstfolgenden Reichs-Tage zu thun versäumet, die Gravamina nicht mehr angenommen werden sollen; so haben wir dennoch zu mehrerer Versicherung derer, welche Sr. Königl. Majestät Justitiä-Revisions-Urtheile in Händen haben, wegen eines geruhigen Besitzes des dadurch gewonnenen Eigenthums, und damit sie nicht den einen Reichs-Tag nach dem andern in Ungewißheit wegen ihrer Wohlfahrt schweben, oder an einer freyen Disposition verhindert werden mögen, hiermit declariren wollen: daß, wenn sothane Gravamina auf vorbesagte Art bey dem nächstfolgenden Reichs-Tage eingekommen, und dieselben entweder von den sämmtlichen Ständen oder auch nur von 2 Ständen ungegründet befunden worden, ungeachtet die 2 übrigen Stände eine Aenderung des Königl.

nigl. Decrets haben zulassen wollen, dasselbe dennoch in seiner Krafft verbleiben, solche Sache aber bey dem darauf folgenden Reichs-Tage nicht wieder aufgewärmet werden solle. Der 16 § lautet: Wir können nicht umhin, in diesem unsern offenen Reichs-Tags-Schlusse zu berühren, welchergestalt die in dem 1741 ausgegangenen Reichs-Tags-Schlusse und dessen 11 § gegebene treue Warnung wenig oder gar nichts gefruchtet; indem mancher aus einer eingebildeten oder angemaßten Freyheit vermeinet hat, ein Recht zu haben, die bey den Reichs-Tagen gemachte Verfassungen ungestrafft zu tadeln und übel auszulegen, immittelst einer verkehrten und unbedachtsamen Auslegung der Grund-Gesetze des Reichs gefordert, daß die Reichs-Tags-Abgeordnete ihren zu Hause gebliebenen Mitbrüdern von den Geschäfften, welche sie zugleich mit den andern Abgeordneten auf dem Reichs-Tage erwogen und abgehandelt haben, Rede und Antwort geben sollen; da doch durch eine solche Ausdeutung die Natur, Art und Beschaffenheit der Regierungs-Form selbst in Grund verderbt wird, und alle Sachen in Unordnung, Unsicherheit und Unbeständigkeit gesetzet werden, wodurch gleichfalls die zwar unter einer andern Gestalt, jedoch aus gleicher Absicht und Meinung angestellte Versuche zur Verringerung des unstreitigen Rechts, über das Reich zu disponiren, hervorgekommen sind; da doch die Reichs-Stände hierüber zu urtheilen haben, und die Vernunfft selbst benebst der Regierungs-Form nun und in vorigen Zeiten solches ausdrücklich mitbringet, bestätiget und befestiget. Da nun diese glückliche Regierungs-Art einer Seits eine anständige und bescheidene Freyheit, sich über die in Antrag gebrachte und unausgemachte Sachen, so lange nehmlich dieselben annoch unter der Uiberlegung sind, oder ehe sie dazu gezogen werden zu äussern zugiebt; hingegen aber anderer Seits Verschwiegenheit und Gehorsam erfordert,

fordert, so bald die Entschlüssungen der Reichs-Stände Sr. Königl. Majestät überantwortet worden sind, um sie mit Zuziehung des Raths der Reichs-Räthe zur Bewerckstelligung zu bringen, da sie denn zur gehörigen Gestalt, wesentlichen Reiffe, Krafft und Gültigkeit gedeihen: Als haben wir, Reichs-Stände, zu Folge der Grund-Gesetze, und um dieselben wider allen Trug, Eingriff und Anlauff zu verwahren, hiermit gebieten und verabscheiden wollen, daß ein ieglicher, welcher auf einige Weise heimlich oder offenbarlich darnach trachtet, die Hoheit der Obrigkeit zu verringern, die Freyheiten und Gerechtsame der Stände, benebst der Heiligkeit und Gültigkeit des Gesetzes, zu stören, als ein unruhiges und schädliches Mitglied nach dem Gesetze angesehen und gestraffet werden solle. Endlich wird in dem 17 § die Zeit zum nächstkünfftigen Reichs-Tage auf den Schluß des Sept. 1751 gesetzet, mit der angefügten Erklärung, daß, da das Reich mit Haltung der Reichs-Tage genug beschweret sey, sie, die Stände bey Sr. Königl. Majestät in Unterthänigkeit angesuchet, vor besagter Zeit nicht zusammen beruffen zu werden; wobey sie Sr. Majestät überlassen, bey einem unvermutheten Anfall eines ausländischen Feinds alle Maaß-Regeln, die zur Vertheidigung des Reichs für nöthig erachtet werden könten, zu nehmen, und bey solcher unglücklichen Begebenheit, wenigstens nicht vor der bestimmten Zeit, einen Reichs-Tag publiciren zu lassen, bevorab da ohnedem die Reichs-Stände sowohl, als ieder Unterthan, bereit und schuldig wären, zur Vertheidigung und Beschützung des Reichs unerinnert alles aufzuopffern.

Dasjenige, was hierauf von den Schwedischen Angelegenheiten insbesondere anzumercken gewesen, betrifft theils das Königl. Haus, theils die Stände des Reichs, und die Verbesse-

rungen in dem Schwedischen Staats-Körper, theils die Vermuthungen von einer bevorstehenden Ruptur mit Rußland. Wir haben von dieser letztern in unserm vorigen Theile bereits etwas abgehandelt, und was den ersten Punct betrifft, so ist der Gesundheits-Zustand Sr. Maj. des Königs immer abwechselnd gewesen, so daß man offt dessen Hintritt vermuthet, doch hat er sich, indem wir dieses schreiben, wieder in ziemlichen guten Umständen befunden.

Den Thronfolger und dessen Gemahlin Königl. Hoheiten betreffend, haben sich selbige in allen Stücken bemühet, die Liebe und Hochachtung der Nation sich immer mehr und mehr zu erwerben. Der Printz Gustav ist mit besonderer Achtung von der Nation verehret worden, er selbst hat die Hoffnungs-vollesten Proben von sich gegeben, und der allerwichtigste Beweis von der besondern Sorgfalt, mit welcher man ihn zur Regierung aufzuziehen suchet, ist die lesenswürdige Instruction, welche des Thronfolgers Königl. Hoheit wegen dessen Auferziehung seinen Obrist-Hofmeister dem Reichs-Rath und Grafen von Teßin in Frantzösischer Sprache selbst aufgesetzet, die in die Schwedische Sprache übersetzet worden, und in der Teutschen Uibersetzung dahin lautet:

1. Gleichwie das Amt eines Gouverneurs des Printzen nicht nur ein Merckmahl von dem vollkommenen guten Zutrauen der Reichs-Stände, sondern auch an sich selbst von gröster Wichtigkeit und

Angelegenheit des allgemeinen Wohlergehens selber
ist; als soll auch derjenige, welchem dieses Amt an-
vertrauet wird, sich erinnern, daß er deswegen vor
GOtt, Ihro Königl. Majestät, Mir selbst, Ihro Kö-
nigl. Hoheit, meiner hochgeliebten Gemahlin, und
vor den Reichs-Ständen Rechenschafft geben muß.
2. Die vornehmste Verrichtung des Gouverneurs
soll dahin gehen, meinen Sohn in unserer wahren
Lutherischen Religion zu erziehen, und sein Hertz
zur Gottesfurcht, als zu dem sichersten Grunde ei-
nes rechtschaffenen Tugend-Wandels, zu neigen.
3. Demnächst soll er das Gemüth des Printzen da-
hin lencken, daß er sich gnädig, gerecht und gütig
gegen alle insgemein, besonders aber gegen diejeni-
gen, welche nach der Vorsicht des Allerhöchsten der-
einst seine Unterthanen werden sollen, erweise: wo-
bey dem Gouverneur besonders oblieget, mit aller
Sorgfalt zu vermeiden, dem Printzen widrige Ge-
dancken, wider sie insgesammt, oder wider einen
Theil derselben, beyzubringen; er soll vielmehr den
Printzen von der Einbildung, als wenn ein Theil
der Nation besser für denselben gesinnet wäre als der
andere, weit entfernet, ihm allezeit für Augen stel-
len, daß es einem Printzen zukomme, die Hertzen ihrer
aller an sich zu ziehen, und daß ein frommer, gerechter
und unpartheyischer Vater, von seinen Kindern al-
lezeit geliebet und verehret werde. 4. Es ist nö-
thig, daß der Printz in allen Artickeln unserer Regie-
rungs-Form, als der eigentlichen Verpflichtung zwi-
schen König und Unterthanen, unterrichtet, und da-
bey überzeuget werde, wie die Glückseligkeit des
Reichs sich darauf gründe, daß die Rechte des Kö-
nigs und Freyheiten der Reichs-Stände ungekränckt
bey Macht erhalten werden. 5. Der Printz soll
gleichfalls die Kriegs-Kunst lernen; solches aber kan
nicht vollkommener geschehen, als wenn man dem-
selben nach den grösten Beyspielen, welche die Schwe-
dischen Könige ihren Nachfolgern gegeben, vor Au-

gen stellet, wie nöthig es sey, bey den Soldaten die Disciplin und bey den Befehlshabern einen Wettstreit zu unterhalten. Es ist auch die Flotte ein nicht geringer angelegenes Augenmerck, darauf der Printz seine Gedancken richten muß. 6. Es ist eine angelegene Sache, daß der Printz aus den Handlungen der verflossenen Zeiten, in der grossen Kunst zu regieren, unterwiesen werde, noch angelegner aber, daß er eine gründliche Erkenntniß von dem Interesse des Reichs und von dem daher fliessenden Nutzen, wenn dasselbe recht besorget, und die Handlung benebst den Manufacturen in völligen Stand gesetzet werden, erlangen möge. Wenn diese Grund-Regeln bey dem Printzen einwurtzeln, so müssen sie ihm eine stille und ruhige Regierung zuwege bringen, und dessen Einkünffte vermehren, ohne daß das Land belästiget wird. 7. Man kan nie genug in dem Gemüthe eines jungen Printzen eindrucken, daß er milde und mitleidig gegen diejenigen seyn möge, welche dazu sind gebohren worden, daß sie ihr Brodt aus der Erde suchen sollen. Denn wenn dieselben nicht weniger als andere Einwohner des Reichs insgemein wohl stehen, so besitzet ein Regent den vornehmsten Reichthum; er kan sich ihrer stets mit Nutzen bedienen, und sie greiffen ihm mit Freuden unter die Arme, wenn er nicht verstattet, daß sie über ihr Vermögen beschweret werden. 8. Soll auch meinem Sohn bey Zeiten beygebracht werden, wie nöthig es ihm sey, daß er mit eigenen Augen sehe, und daß er sich nicht der Gefahr eines Regenten unterwerffe, wenn er sich eintzig und allein auf die Redlichkeit und den guten Ruff der Beamten verlässet. Der gesammte Rath soll sein eintziger Favorit seyn, welchen er allezeit höret. Aller übriger Vorzug einer Gnade und eines Vertrauens ist gehäßig, erwecket nur Mißgunst, und ist zuletzt ihm selbst gefährlich. 9. Der Gouverneur soll ferner alle Verleumdungen, Beschimpffungen, ungegründete Ge-

üchte und Erzehlungen von den Ohren meines Sohns abhalten: denn solche sind die gefährlichsten Fallstricke, welche seiner Hoheit und eigenen Wohlfahrt nur irgend können geleget werden. 10. Die Eintheilung, der zu den Studiis, übrigen Uibungen und Ergötzlichkeiten des Printzens gewidmeten Stunden, hat der Gouverneur nach dem von mir zu ertheilenden Befehl, welchen er schuldigst folgen, und nach demselben meines Sohns Progressen täglich abmessen muß, einzurichten. 11. Eine unzeitige Blödigkeit und unbedachtsame Schärffe würde bey dem Gouverneur in gleichem Grad straffbar seyn, und ich habe das Vertrauen zu ihm, daß er mit aller Sorgfalt meines Sohns Gemüth und dessen Neigungen untersuchen, und diese Prüfung zu einem Wegweiser bey allem seinen Vorhaben gebrauchen werde. Es ist besonders daran gelegen, daß das Nachdenken geschärffet, und das Gedächtniß nicht zu viel beschweret werde, damit das erstere nicht ein Opffer für das letztere werden möge. 12. Der Geschmack an Wissenschafften und Künsten ist bey einem Könige hoch zu halten, er gereicht seiner Regierung zu einer Zierde, und befördert sein eigenes Vergnügen. Derowegen soll der Printz auch darinnen geübet, und dazu aufgemuntert werden, daß er Wissenschafften und Künste ehre und beschütze. 13. Der Gouverneur soll vor Ihro Königl. Majestät und dem Senat wegen Erziehung des Printzens und der dabey gebrauchten Ordnung monatlich Rechenschafft geben. 14. Mit einem Worte, es ist Zeit, meinen Sohn, den jungen Printzen, zu erziehen:

I. In der Gottesfurcht. Denn der Allerhöchste wird einmahl Rechenschafft fordern, wegen des Scepters, welchen die allweise Vorsicht den Händen des Printzens überlassen hat.

II. In dem Gehorsam gegen den König und seine Eltern. Denn derjenige, welcher nicht gelernet hat zu gehorchen, wird auch nur mit

Schwierigkeit regieren, wenn die Zeit kommt, daß er den Thron seiner Ahnen besteigen soll.

III. In der Liebe gegen seine Unterthanen, so daß er von denselben wieder geliebet werde; dieweil ein Regent die größte Sicherheit in den Hertzen seiner Unterthanen findet.

In Ansehung der Reichs-Stände ist die Eintracht sonderlich des Adels und der Geistlichkeit ziemlich wieder hergestellet worden, und es scheinet, daß sich der letzte Stand nunmehro nicht so starck mehr an den Bürger- und Bauern-Stand halten werde, nachdem die Verordnung gemacht worden, daß ein Geistlicher, so bald er zur Bischoffs-Würde erhoben wird, seine gantze Familie die Rechte des Adelstandes erhält. Nichts destoweniger hat es an mißvergnügten Personen nicht gefehlet, welche unter denen dreyen Ständen den Saamen der Mißhelligkeit auszustreuen gesucht. Man hat die die Person und die Absichten des Thronfolgers mit den gehäßigsten Farben abgemahlet. Man ist bemühet gewesen, die Dalecarls aufs neue aufzubringen. Bey einem in Finnland angezettelten Aufstande hat sich so gar ein Geistlicher zum Anführer brauchen lassen: ingleichen hat es nicht an Leuten gefehlet, welche allerhand falsche Gerüchte wider die Krone Dännemarck und ihre Absichten ausgestreuet, und dadurch man das gute Vernehmen zwischen beyden Königreichen denen Ständen verhaßt zu machen gesucht hat. Vornehmlich aber sind die innerlichen Partheyen in dem Reiche selbst in ihrer Mißhelligkeit

Helligkeit fortgefahren, aus welchen allen man nun leichte von dem, was wir künfftighin in den Schwedischen Vorfallenheiten zu schreiben haben werden, die richtigsten Schlüsse wird machen können.

Wie übrigens kein Staat zu finden seyn wird, in welchem sich nicht Mängel und Fehler zeigen sollten, denen man aber durch kluge und sorgfältige Bemühung entgegen arbeiten muß; so hat man auch in Ansehung beyder Stücke, in Absicht auf die Kron Schweden allerhand anzumercken, Gelegenheit genung gefunden. Der Ober-Director des Landmesserey-Contors, ein Schwede von Geburt, Herr Jacob Faggot zu Stockholm, hat die ersten in einer besondern Schrifft freymüthig entdecket, und selbige in 14 Classen eingetheilet: Wir wollen aus einer teutschen Schrifft nur einige wiederholen, und es lassen sich selbige in gewisser massen auch auf andere Staaten anwenden. Es bestehen seiner Meinung nach die Mängel von Schweden darinnen: 1) Daß man bey dem gewöhnlichen Studiren die Kenntniß der Haushaltungs-Kunst, der Natur des Ackerbaues, des Bergwesens und anderer nützlicher Künste entweder gar aus den Augen setze, oder doch sehr nachläßig treibe. Herr Faggot schlägt zu dem Ende vor, diese Wissenschafften nicht nur durch solche Männer, welche sich besonders darauf geleget, lehren zu lassen, sondern sie auch in Ausübung zu bringen. Zu dem Ende auch zu Upsal und Abo bereits eigene

eigene Lehrer in der Haushaltungs-Kunst bestellt worden (*). 2) Daß der Bauer durch das häuffige Frohnen, welches er der Krön und den adelichen Gütern leisten müsse, seinen eigenen Ackerbau verabsäume, welches in einem so weitläufftigen Lande, als Schweden, um so viel mehr Nachtheil nach sich ziehen müsse, da die meisten Bauern ihre Frohnen drey oder mehr teutsche Meilen weit thun, und zu derjenigen Arbeit, die sie zu Hause in einem Tage verrichten könten, drey oder mehr Tage anwenden müßten. Er rechnet die Schwedischen Höfe auf 30000, und thut zugleich den Vorschlag, daß man die Krön und adeliche Güter den Bauern gegen einen Pacht an Geld und Naturalien überlasse. 3) Daß der Bauer in Schweden fast alle Handwercker treibe und sein eigener Schmied, Schneider, Schuster und Zimmermann sey, wodurch der Ackerbau versäumet, und die Aufnahme der Städte gehindert werde (**). 4) Daß man in Schweden denen Kriegs-Bedienten, geistlichen und obrigkeitlichen Personen an stat des Soldes gewisse Güter einräumt,

(*) Man erinnere sich hierbey an die zu unsern Zeiten auf verschiedenen Teutschen Academien gestifftete neue Professiones der Oeconomie. Die Ursachen, warum man an selbige bey Errichtung der Academien nicht gedacht, hat der Herr Thomasius in seinen Cautelen über die Jurisprudenz Cap. XVI gar artig angezeiget.

(**) Herr Gustav Wesbeck hat 1748 zu Upsal eine besondere Disputation davon gehalten.

räumt, die dadurch verderbet werden, weil sie weder den Ackerbau kennen, noch die Zeit darauf wenden wollen, die Güter zu verbessern, daher er den Vorschlag thut, lieber diese Güter mit Bauern zu besetzen und ihnen gewisse Abgaben aufzulegen. 5) Daß das häuffige Brannteweinbrennen, welches jährlich bey 300000 Tonnen Getrayde wegnehme, dem gantzen Lande sehr nachtheilig sey. Es ist auch diesem einreissenden Ubel in dem Königreiche Schweden durch eine Königl. Verordnung Ziel und Maaß gesetzt worden. 6) Daß so wenig Magazine und Vorrathshäuser von Korn in diesem Königreiche eingeleget wären, woraus alsdenn bey dem geringsten Mißwachs eine Theurung und Hungers-Noth entstehe, welche vielen Einwohnern das Leben kostet. 7) Daß die Kirchspiele in Schweden viel zu groß und die Leute in den Wildnissen öffters 10 teutsche Meilen weit von dem Prediger entfernet, daher fast nur die Ufer der Flüsse bewohnet, die andern abgelegenen Gegenden aber ledig stünden. 8) Daß der Mangel an Einwohnern eine der vornehmsten Ursache des verabsäumeten Ackerbaues, und glaubt der Verfasser, daß an stat der 80000 Höfe, welche ietzo in Schweden, wohl 450000 seyn und die Einwohner von drey Millionen bis auf neun Millionen vermehret werden könten. 9) Daß in Schweden nicht mehr als 107 Städte, wodurch der Bauer an dem Verkauffe der Lebens-Mittel gehindert und gezwungen würde, Hand-

wercker

wercker zu treiben. 10) Daß die Schatzungen und Auflagen in Schweden so ungleich ausgetheilet, welchem Ubel er durch die Ausmessung des gantzen Landes und den jährlichen Ertrag eines ieden Gutes abgeholffen wissen will u. s. w.

Es sind noch verschiedene andere Schrifften zum Vorschein gekommen, welche theils die Aufnahme des gantzen Landes, theils besondere Umstände zum Zwecke haben. Eine darunter führet den Titel: Sätt at igenom politisk arithmetica utron a landers och rickens husholning. Herr Prof. Berch scheint deren Verfasser zu seyn, er will die Art und Weise ausfündig machen, wie ein Land wohl bewohnet, gesittet und reich zu machen sey. Er setzt die Menge der Einwohner zur Grundfeste eines blühenden Reichs. Die Mittel dazu sind Religions-Freyheit, Aufnehmung der Vertriebenen, Beobachtung eines züchtigen Lebens, Aufmunterung zum Ehestande, Allmosen und Stifftung vor die Armen, Vorsorge für Eheleute die viel Kinder haben, für Findel-Kinder, eine gerechte und ordentliche Regierung u. s. w. Er rechnet in Schweden nur 331000 Haushaltungen, die er auf 2648000 Seelen setzet. Von eben diesem Andreas Berch, Prof. der Oeconomischen Rechtsgelahrheit und der Handlung auf der Universität Upsal, hat man auch eine andere Schrifft, so den Titel führet: Inledning til Almänna Husholningen infattande Grunden til Politic Oeconomie och Cameral wetens kaperne, Stockholm.

holm. In welcher der Verfasser die Mittel zeigen will, wie ein Land seine Einwohner glücklich und ein König sein Reich mächtig machen könne. Er setzet zum Haupt-Grunde, daß alle dahin abzielende Einrichtungen, welche zum Nutzen des Staats gereichen, genau bewerckstelliget werden müßten, wenn auch einige Privat-Personen wircklich darunter leiden sollten. Man hat wohl angemercket, daß dieser Grund-Satz vermuthlich in Franckreich seine Geburt erlanget, und man ihn vor unentbehrlich und heilsam halten könne, so lange der befehlende Fürst gut unterrichtet, und nicht durch verborgene Absichten, oder durch besondern Eigennutz seiner Bedienten dahin verleitet werde, dasjenige für heilsam anzusehen, was den Unterthanen wircklich zum Nachtheil gereichen könne.

Eine andere Schrifft untersuchet, warum man die Ertzte (*), welche Schweden in so grosser Vollkommenheit zum Vorschein bringet, nicht so wohlfeil und gut, als in andern Ländern verarbeiten könne. Er führet zur vornehmsten Ursache an, daß es Schweden an Verlag, an tüchtigen Anleitern, und an klugen Anstalten fehle, die Schwedische Waaren mit fremden zu vertauschen. Die Ertzte selbst nehmen in Schweden gewaltig ab, nachdem die besten metallenen Land-

(*) Der Verfasser ist Herr Gerard Meyer, Stückgiesser: Sie ist bey Salvius 1747 zu Stockholm gedruckt.

Canonen zu Bezahlung der Kron-Schulden vor einen geringen Preis ausser Landes verkauffet würden, die Bergwercke aber nicht mehr so ergiebig wären, als in den vorigen Zeiten. Endlich sey der eingeführte Wechsel-Cours den Einwohnern so nachtheilig, daß ein Fremder ein Schiff-Pfund Schmiede-Kupffer nur mit 370 Kupffer-Thalern bezahlen, und ein Schwede selbst 560 dafür erlegen müsse. Auf diese Umstände kommen nun grössentheils die Mängel an, welche sich in Schweden ereignen, und die zu dem Verfall des Reiches das meiste beytragen sollen.

Wir wünschen von Hertzen, daß derjenige Haupt-Fehler, welcher sich bey der Abnahme der Nahrung und des Reichthums in einem Staate ereignet, nemlich **der Verfall des Christenthums**, wodurch dem häuslichen und Policey-Wesen der göttliche Segen entzogen wird, nach Haggai C. 1 v. 6, sich nicht auch etwan in Schweden ereigne: und gewiß, so nöthig und rühmlich es ist, auf die Verbesserung eines Staats zu gedencken, so unentbehrlich ist bey allen Anstalten auch dieses Mittel nicht zu vergessen, ohne welches die andern schwerlich zu einem heilsamen Zweck geleitet werden können (*).

Jedoch wir müssen nunmehro auch anführen, wie sich Schweden durch allerhand gute Veranstaltungen aus diesem Verfall zu wickeln gesucht hat.

(*) Siehe hiervon Hrn. Ditmars Einleitung in die Oeconomische Policey- und Cameral-Wissenschafften p. 214.

hat. Man hat zu dem Ende in Policey- Finantz- und Regierungs-Sachen folgende löbliche Anstalten gemacht: 1) Daß bey den künfftigen Reichs-Tagen kein Reichs-Rath zum Land-Marschall erwählet werden solle. 2) Daß zur Verbesserung und Erleuterung des allgemeinen Schwedischen Rechts eine besondere Commißion angeordnet werden solle. 3) Daß die Bürgerschafft zu Stockholm, wenn sie des gemeinen Besten wegen zusammen kommt, nicht mehr in plenis erscheinen, sondern an ihrer stat 48 angesessene Bürger abschicken soll, von denen die eine Helffte aus den Kaufleuten, die andere aus den Handwercks-Leuten erwählet wird. 4) Daß dem Bauersmann gestattet werde, wenn sie sich einiger massen ernähren können, sich früher zu verheyrathen, als es die in den Gesetzen bestimmte Jahre erlauben, oder aber, so er sich in Finnland, Ost- und West-Gothland verheyrathen will, muß er 18 und in Schweden 19 Jahr alt seyn. 5) Daß alle Apothecker in Stockholm von den bürgerlichen Auflagen befreyet seyn sollen. 6) Daß zur Aufnahme der Strand-Fischerey allen denen, welche Fischereyen errichten, oder sich zu dieser Handthierung gebrauchen lässen wollen, ansehnliche Vortheile bewilliget werden. 7) Daß weder die an auswärtigen Höfen stehende Ministri, noch geringere Bediente, welche sich ausser dem Reiche befinden, reich bordirte und galante Kleider tragen, oder ihren Laqveyen gestatten sollen. 8) Daß kein Bedienter eines auswärtigen Mi-

sters zum Nachtheil der Einwohner einige Handthierung treiben soll. 9) Daß derjenige, der einen Deserteur von den Land- oder Garnison-Regimentern anzeiget, eine Belohnung von 5 Platen haben soll. 10) Daß diejenigen See-Leute, welche sich auf eine unerlaubte Weise ausserhalb Landes befinden, wenn sie sich nach erhaltener Kundschafft von dem Königl. Placat nach Verlauff einer Jahres-Frist in den Königlichen Landen wieder einfinden, von aller Strafe befreyet seyn sollen. 11) Daß den Zigeunern bey Straffe des Staupenschlages angedeutet worden, die Grentzen des Königreichs nicht ferner zu betreten. 12) Daß ausser der allgemeinen Contributions- und Consumtions-Accise eine Abgabe auf das Stempel-Pappier geleget worden, welche für Schweden eben so vortheilhafft zu seyn vermuthet wird, wie vor Franckreich und Engelland.

In Handlungs-Angelegenheiten hat man sonderlich folgende Anstalten gemacht, nehmlich die Levantische Compagnie in bessere Aufnahme zu bringen, zu dem Ende man gedachter Compagnie ein erneuertes Privilegium auf 10 Jahr ertheilet hat. Die See- und Land-Zölle werden zum Besten der Compagnie theils aufgehoben, theils verringert. Die Durchfahrt von Stockholm nach dem Weener-See und aus diesem nach Gothenburg, welche man schon vor 30 Jahren im Sinne gehabt, dadurch die aus entfernten Orten kommende Waaren den Sund und die

beschwer-

beschwerliche Ost-See nicht paßiren dürffen, sondern dieselben von Gothenburg durch Wasserleitungen und Ströme gerades Wegs nach Stockholm gebracht werden können. Zu Ausführung dieses Vorhabens soll bereits eine Königliche Verordnung ergangen seyn. Ferner ist zum Besten der Handlung denen Banqveroutirern das Beneficium cessionis bonorum genommen worden, wenn sie nicht von Jahr zu Jahr, so lange sie Handlung getrieben, richtige Bücher aufweisen können.

Ferner ist verordnet worden, daß die Einfuhr der so genannten Baumseiden-Zeuge, wie auch anderer ausserhalb Landes verfertigten Zeuge schlechterdings verbothen seyn soll, daß die Einfuhr ausländischer Tobacks-Blätter gäntzlich frey gegeben worden, nur daß vor iegliches Pfund einige Rundstücke gezahlet werden. Daß zu Beförderung des Abgangs der einheimischen Manufactur-Waaren, eine gewisse Anzahl Bürger in ieder Stadt angenommen werden solle, denen man eintzig und allein die Erlaubniß ertheilen wird, einen Korn-Handel zu treiben, und Ellen-Waare zu verkauffen, wenn sie sich vorher verpflichteten, eine gewisse Qvantität von gedachten einheimischen Wollen- Seiden- und Leinwand-Waaren abzunehmen, und in offnen Buden zu verkauffen. Daß den Schwedischen Zucker-Raffinirern u. Gewürtz-Händlern gewisse Maaß-Regeln vorgeleget werden, wodurch der so hoch

gestiegene Preis des feinen Zuckers gemindert werde.

Hiernächst ist eine neue Wechsel-Ordnung auf 3 und einen halben Bogen abgedruckt worden, welche auf dem letzten Reichs-Tage entworffen und gebilliget worden, sie bestehet aus XII Artikeln. Weil auch verschiedene ausländische Arbeiter, die sich in Schweden niedergelassen, ihren Abschied verlanget, so haben Ihro Majestät den Amtleuten und andern Bedienten anbefohlen, sich alle ersinnliche Mühe zu geben, um solche Familien im Lande zu behalten.

Unter den Anstalten zur **Beförderung der Wissenschafften und freyen Künste** gehöret unter andern auch, daß die Königl. Academie der Wissenschafften ins künfftige auch Mitglieder von dem schönen Geschlechte annehmen werde, und hat die Frau Reichs-Räthin und Gräfin von Eckeblad bereits diese Ehre genossen. Ferner lässet sich die Königl. Erziehungs-Commißion äusserst angelegen seyn, die academische Statuta und Schul-Ordnungen mit aller Sorgfalt zu verbessern (*). Man hat auch davor gesorget, daß die adelichen Fräulein in dem Stiffte zu Wadstena eine anständige Erziehung und hinlängliche Verpflegung zu genüssen haben möchten, und endlich gehöret auch hieher, daß verdiente Männer durch die im vorigen Jahre erneuerte und ein-

(*) Ist eine der nöthigsten und wichtigsten Beschäfftigungen eines Staats, darauf das meiste ankommt, wenn das andre gut gehen soll.

eingeführte Ritter-Orden wegen ihrer Verdienste belohnet-werden sollen. Zu dem neuen Observatorio Astronomico der Königl. Academie der Wissenschafften ist der erste Grund-Stein bereits in dem verflossenen Jahre geleget worden. Es wird selbiges auf einem hohen Berge erbauet, welcher an der Stadt-Seite von Stockholm lieget. In dem Grund-Stein wurde eine Schachtel von Cedern-Holtz geleget, in welcher sich ein Verzeichniß der ietzigen Mitglieder der Academie nebst verschiedenen gangbaren Müntzen und einem besondern Schau-Stücke, welches auf diese Begebenheit gepräget worden, befand. Auf der Haupt-Seite stund das Bildniß des Königs mit der gewöhnlichen Uiberschrifft, auf der andern Seite hingegen las man Adolpho Friderico R. S. Pr. hæred. acad. Sc. Protectore Speculæ Astron. Reg. primus lapis pos. d. 6 Maji 1748 (*).

Von Dännemarck.

Wie glücklich ein Land unter der Regierung eines weisen und sorgfältigen Regenten seyn könne, davon leget die Krone Dännemarck zu unsern Zeiten eine gute Probe ab.

(*) Verschiedene andere Proben von dem nützlichen Fleisse der Schwedischen Gelehrten und Künstler siehe in dem beliebten Coburgischen Auszuge aus allen Theilen der neuesten Geschichte im 3 Stücke p. 61, woraus wir eines und das andre hier entlehnet.

Weil Ihro Majestät der König sich entschlossen, den Zustand in Norwegen selbst in Augenschein zu nehmen, so sind Höchst-Dieselben von Coppenhagen über Fühnen und Jütland dahin abgegangen und glücklich daselbst angelanget. Vor der Abreise liessen Ihro Majestät von einer Müntz-Sorte, 6 Marck und 6 Schillinge am Werth, 6000 Stück prägen, auf deren einen Seite Sr. Majestät Brust-Bild, auf der andern folgende Worte zu lesen waren:

Troe, Love, Mod, ogd byad, der Kongens Gunst kan vinde;
Paa Nordens Klipper har, man skul hos Normand finde.

D. i.

Durch Treue, Glaub und Muth dem König sich verbinden,
Läst sich bey iederman im rauhen Norgen (*) finden.

Vier tausend Stücke von diesem Gepräge nahmen Ihro Majestät mit nach Norwegen, um dieselbe unter Dero Unterthanen auszutheilen.

Die Bemühungen Ihro Majestät des Königs von Dännemarck in Ansehung des innerlichen und äusserlichen Wohl des Landes, hat sich hiernechst in unterschiedlichen heilsamen Verordnungen gezeiget, davon wir die vornehmsten berühren wollen.

Was Dännemarck in Betrachtung der gegenwärtigen Conjuncturen in Norden vor Mesures genommen, haben wir bey anderer Gelegenheit bereits

(*) Die Einwohner von Norwegen benennen dieses Reich mit diesem Nahmen.

bereits mit einfliessen lassen. Was aber den Zustand der Marine und des Commercii betrifft, so ist sonderlich der mit Sicilien geschlossene Handlungs-und Schiffahrts-Tractat merckwürdig. Der Zweck desselben ist, eine beständige Freundschafft und ein vollkommenes Vernehmen zwischen beyden Staaten zu befestigen und zu unterhalten. Zu dem Ende haben beyde Kronen vor gut befunden, zwischen beyderseitigen Unterthanen eine genaue, freye und sichere Correspondentz zu errichten, und ist dieses alles durch eine aus 40 Artickeln bestehende Convention reguliret worden, deren Inhalt dahin gehet:

Der 1, 2 und 3 Artickel den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dännemarck, eine völlige Freyheit, in den beyden Königreichen Neapolis und Sicilien, nicht minder in den Landen degli Presidii, beydes zur See und zu Lande ihren Kauff-Handel zu treiben; und hinwiederum den Unterthanen Sr. Sicilianischen Majestät die Freyheit, in den Königl. Dänischen Landen, sowohl Dännemarck, als in Teutschland, mit Ausnehmung der Inseln Island und Feroe und der Dänischen Colonien in Grönland, zu handeln. Jedoch sind Nordstrand, die Finmarck und andere Königl. Lande, wohin zu handeln auch denen Nationen, welchen die grösten Vortheile zugestanden werden, nicht erlaubt ist, ebenfalls davon ausgenommen.

Art. 4. Man will in den ansehnlichsten Häfen und Handlungs-Städten Consuls bestellen, oder

Vice-Consuls, die keine andere Prärogativen und Privilegien geniessen sollen, als die ihnen Ihro Majestäten, nach beliebigen Einschränckungen oder Erweiterungen, geben werden, so wie solches selbst mit den Nationen üblich ist, welche die meisten Vorzüge geniessen. Derselben Amts-Pflichten werden darinne bestehen, daß sie den Unterthanen den Genuß desjenigen besorgen, was ihnen bewilliget worden ist, die Streitigkeiten hurtig endigen, und die Partheyen, die sie zu Schieds-Richtern nehmen, gütlich aus einander setzen. Ihro Majestäten versprechen ihrer Seits, dahin zu sehen, daß die Rechte und Honoraria dieser Consuls oder Vice-Consuls nicht übermäßig werden.

Art. 5 und 6. Diese beyden Artickel gehen dahin, das Commercium zwischen und nach den Landen beyder Mächte in kurtzer Zeit zu eröffnen, zu beschleunigen und zu befestigen, und dann ihren Unterthanen die freye Disposition mit ihren Waaren zu versichern.

Art. 7, 8, 9, 10 und 11. Um dem Contrebande-Handel vorzukommen, sind in diesen Artikeln beyde Mächte mit einander übereingekommen, daß diejenigen ihrer Unterthanen, welche sich in dem Uibertretungs-Falle finden lassen werden, mit eben der Schärffe, als ein natürlicher Unterthan, bestraft werden sollen; und machen sich Ihro Majestäten anheischig, daß allenfalls derjenige, welcher die Contrebande getrieben hat, bey seiner Zurückkunfft von seinem eigenen Souverain bestrafet werden soll. In

In dem 12 Artickel ersiehet man, wie sich die Kriegs-Schiffe in den beyderseitigen Häfen zu betragen haben, und wie man wiederum in Ansehung ihrer verfahren will.

Art. 13. Man wird die schon eingeführten Waaren in den Häusern, Magazinen oder Bouticken nicht unter dem Vorwande, daß die Abgifften noch nicht bezahlet worden, visitiren können; wofern man aber starcke Anzeigen hätte, daß sich einige verbotene Waaren darunter befänden, so soll man diese Visitirung zu aller Zeit vornehmen können.

In dem 14 und 15 Artickel sorget man für die Sicherheit der Güter eines Unterthanen, wann derselbe in dem Lande einer der beyden Mächte mit Tode abgehen solte, damit diese Güter, ohne Formalität und ohne gerichtliches Verfahren, zu den Erben gelangen mögen.

Art. 16, 17, 18, 19 und 20. Diese Artickel sagen, daß die Unterthanen beyder Könige ihre Handlung mit den Feinden des andern fortsetzen, und ihnen Waaren bringen können, ausgenommen, welche Contrebande sind. Man erkläret, was durch Contreband-Waaren verstanden werden soll; und, um alle Gelegenheit zu Streitigkeiten zu nehmen, wann die Unterthanen der einen oder andern Macht aus Unwissenheit, daß mit einer andern Macht der Friede nicht mehr besteht, ihre Waaren auf ein feindliches Schiff gegeben haben, so ist man wegen gewisser Zeit Friste über-

ein-

eingekommen, welche nach der Krieges-Ankündigung zugestanden sind, um die Wiedererstattung der gedachten Waaren zu erhalten.

Art. 21. Kein Schiffer soll einen flüchtigen Unterthan am Bord nehmen, und falls es sich begiebt, soll es frey stehen, Nachforschungen anzustellen, um den Flüchtling wieder zu erlangen.

Art. 22. Wenn eine der beyden Mächte sich in einen Krieg einläst, sollen die Schiffe der Unterthanen des andern Theils mit See-Briefen und Certificaten versehen seyn, welche dasjenige, was diese Schiffe geladen haben, den Ort, woher sie kommen, und den Ort ihrer Bestimmung enthalten.

Art. 23. Wann ein Kriegs-Schiff oder Armateur einer der beyden Mächte einem Kauffarthey-Schiffe begegnet, so soll es sich gegen dasselbe freundschafftlich bezeigen; widrigenfalls soll der Capitain, welcher ihm einige Gewalt anthut, seine Bedienung verlieren, eine Geld-Busse von 2000 Thalern erlegen, und wegen allen Schadens Gnugthuung geben.

Art. 24. Wenn ein Fahrzeug an den Küsten der Herrschafft einer der beyden Könige strandet, soll der Consul, oder Vice-Consul, seiner Nation allein die geretteten Güter und die Uiberbleibsel des Fahrzeuges zusammen suchen dürffen, es wäre dann, daß iemand herbey geruffen würde, Hülffe zu leisten; und wenn weder Consul noch Vice-Con-

Consul an dem Orte ist, so soll der Gouverneur dem Capitain die Hülffs-Leistungen reichen, welche die Christliche Liebe und so betrübte Umstände erfordern.

Art. 25. Die Schiffe, welche längst den Küsten des Landes eines der beyden Könige paßiren, oder genöthiget seyn werden, daselbst Ancker zu werffen, oder in einen Hafen einzulauffen, sollen, wann sie keine Kauffmanns-Güter ausschiffen, keine Abgifften bezahlen.

Art. 26. Widrigenfalls sind sie allen den Verordnungen unterworffen, die in Ansehung der Zölle gemacht sind.

Art. 27. Jedoch sollen sie nicht mehr als die natürlichen Unterthanen belästiget werden.

Art. 28. Weder in ihren Contracten, noch in dem Verkauff ihrer Waaren; und wann es sich ereignet, daß sie genöthiget sind, ihre Zuflucht zum richterlichen Ausspruch zu nehmen, so sollen die Obrigkeiten ihnen denselben ungesäumt und ohne Umschweiffe ertheilen.

Art. 29. Weder die Kauffleute, Capitaine, Schiffer, Matrosen und andere Unterthanen, noch die Schiffe oder Güter derselben von einer der beyden contrahirenden Mächte, können zum publiqven Dienst genommen und angehalten, oder mit Gewalt, im Nahmen des Publici oder einer Privat-Person, krafft irgend einigen General- oder Special-Edicts, in den Landen der andern Macht gezwungen werden, selbst nicht zur Vertheidigung und Erhaltung des Staats, welches jedoch

jedoch bey den Anhaltungen und Hinwegnehmungen, die Schulden halber oder wegen begangener Verbrechen, durch richterliche Gewalt geschehen, nicht stat hat.

Art. 30. Man wird nicht verstatten, daß man jemanden aus dem Schiffs-Volcke enrollire oder sonst anheischig mache; welches sich bis auf die Bedienten erstrecken soll.

Art. 31. Die Schiffe sollen nicht, aus welcher Beweg-Ursache es seyn wolle, confisciret werden können, es sey denn, daß ein Proceß, in Betreffung der verbotenen Waaren, vorher gegangen, und ein Sententz von der Admiralität dazwischen gekommen wäre.

Art. 32. Die Unterthanen Ihro Majestäten sollen von keinem feindlichen Printzen oder Staat von einer der contrahirenden Mächte Commißionen, um auf der See zu kreutzen, oder so genannte Repressalien-Briefe, bey Straffe, als See-Räuber angesehen zu werden, nehmen oder empfangen können.

Art. 33. Wann eine der contrahirenden Mächte sich gegen eine andere in Krieg einläßt, so soll es derjenigen, welche die Neutralität beobachten wird, frey stehen, die Prisen in ihren Häfen aufzunehmen oder nicht, dieselben für gut oder ungültig zu halten, so daß die Macht, welche Krieg hat, jene nicht anhalten kan, zu ihrem Vortheil zu verfahren; sie wollen aber keineswegs verstatten, daß die Schiffe und Güter der beyderseitigen Unterthanen an den Küsten oder in den Häfen und

auf

auf den Flüssen ihres Gehorsams durch Kriegs- oder andere Schiffe genommen werden.

Art. 34. Die beyderseitigen Unterthanen sollen in dem, was die Religion angeht, als die Unterthanen anderer Mächte von einer Religion, die von der herrschenden unterschieden ist, gehalten werden, wobey sie verbunden sind, sich mit Bescheidenheit und Mäßigung zu betragen, und keine Aergerniß zu geben.

Art. 35. Wann eine Qvarantaine verordnet werden solte, so wird man sich auf beyden Seiten als die eigenen Unterthanen verhalten.

Art. 36. Alles, was für die Unterthanen der einen Nation stipuliret worden, ist auch für die Unterthanen der andern stipuliret; ausser in den Fällen, die ausgenommen oder verschiedentlich sind ausgedruckt worden.

Art. 37. Die Unterthanen Ihro Majestäten sollen eines speciellen Schutzes genüssen. Ihre Personen, ihre Fahrzeuge und Güter sollen nicht wegen anderer Schulden und Verbrechen, noch wegen der Forderungen, die Ihro Majestäten oder ihre Kronen gegen einander haben könten, können angehalten werden.

Art. 38. Woferne sich irgend eine Uibertretung des Tractats begäbe, so soll die Freundschafft und das gute Vernehmen der hohen Contractanten dadurch nicht unterbrochen werden. Der Tractat soll allezeit bestehen; und man wird zu solchen Ersetzungs-Mitteln schreiten, welche geschickt sind, die Inconvenientzen zu heben.

Art. 39.

Art. 39. Wann beyde contrahirende Mächte mit einander, welches GOtt verhüten wolle! in Krieg geriethen, so sollen die beyderseitigen Unterthanen, welche in den Landen der einen und der andern Macht ansäßig wären, 2 Jahre Zeit haben, sich mit ihren Gütern und Effecten hinweg zu begeben.

Art. 40. Dieser Artickel enthält nur die Zeit, innerhalb welcher die Ratificationen sollen ausgewechselt seyn.

Zu unterst ist die Unterschrifft der bevollmächtigten Minister:

Conrad Detlef, Graf von Dehn,
Der Prinz von Jachim.

Im Anhange dieses Tractats finden sich die Formulare der Pässe und Certificate, welche, zu Folge des 22 Artickels des Tractats, für die Dänischen Schiffe auszufertigen sind.

Die Fortsetzung folget künfftig.




Christian Günther
Printz von Schwartzburg Sondershausen

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten


Höfe

entdecket.



Der 167 Theil.

1749.



Von Teutschland.

Daß es eben nicht unmöglich sey, die in einem Staate eingerissene Unordnungen bald zu ändern, wenn man nur die Sachen gehöriger massen angreiffen will, davon leget der Kayserliche Hof in seinen Erbländern eine nachahmenswürdige Probe an den Tag. Es ist in der That zu verwundern, daß eine so schleunige Veränderung mit so vielen in wichtigen und einträglichen Bedienungen gestandenen Personen hat vorgenommen werden können; allein da Ihro Kayserl. Königl. Maj. auch in diesem Stücke die gehörigen Maaßregeln nehmen lassen: so hat die Sache auch guten Fortgang haben können. Wir erachten unterdeß vor nöthig, alles dabey vorgefallene sorgfältig aufzubehalten, und dasjenige, was uns davon bekannt gemacht worden, in einiger Verbindung unsern Lesern vorzulegen. Diese neue Einrichtungen gehen, wie bereits bekannt, auf alle zu den Staats- Justitz- Finantz- Commercien- und Militair-Wesen gehörigen Sachen, und die gesammten Landes-Angelegenheiten sollen dadurch in einen bessern Stand gesetzet werden. Die Herren Geh. und Hof-Deputations-Räthe be-

schäfftigen sich daher nicht nur mit Conferentzen über Staats-Sachen, sondern es ist auch das Policey-Wesen zu der Hof-Deputation gezogen worden, und man versiehet sich einer neuen Policey-Ordnung, welche nicht sowohl den Luxum gäntzlich verbannen, als nur gehöriger massen einschrencken soll. Die Justitz-Sachen werden hauptsächlich von der Kayserl. Königl. Regierung und dem Stathalter besorget, und es sind disfalls auch in dem Königreich Böhmen gleichförmige Anstalten getroffen worden. Es erfolgte zu dem Ende am 14 May die Reduction der Böhmischen und Oesterreichischen Hof-Cantzelleyen, und des Wechsel-Gerichts, jedoch ohnbeschadet der Wechsel-Ordnung. Wir glauben, daß sich unsre Leser aus der deswegen zu Wien durch den Druck bekannt gemachten Nachricht die besten Vorstellungen werden machen können:

Es haben Ihro Kayserl. Königl. Majestät aus Antrieb Dero unermüdeten, zu Beförderung des gemeinen Bestens in allen Gelegenheiten abzielenden Landsmütterlichen Obsorge, in reiffe Erwegung gezogen, zu was ungemein grosser Betrübniß und Nachtheil der in Streit-Sachen verfallenden Parteyen gereiche, wenn sie in weitläuffige und langdaurende, durch schwere Unkosten viele Familien in Armut bringende Processe verflochten werden, oder allzulange auf ihr Recht warten müssen, und daß hierzu theils die allzuvielen Gerichts-Stellen, und die bisherige allzuweitläufftige Gerichts-Ordnung, theils und vornemlich aber auch dieses mit beygetragen habe, weil die Stellen selbst nach ihrer bisherigen Verfassung mit allzu differenten und vielfältigen

gen Geschäfften überhäuffet waren, mithin ohne
hre Schuld dem Lauffe der Justitz so, wie es zu
wünschen gewesen wäre, nicht haben obliegen kön-
en. Um also allem dem fürs künfftige abzuhel-
en, haben Allerhöchst-Dieselbe beschlossen, eine voll-
ommene Absonderung des gesammten Justitz-We-
ens von den übrigen Länder-Angelegenheiten an-
uordnen, und beyde durch gäntzlich separirte Stel-
en tractiren, auch auf das eheste, als immer mög-
ich, eine kürtzere Gerichts-Ordnung ausarbeiten zu
assen, damit ein ieder das ihm gebührende Recht
esto geschwinder überkomme. In solcher Absicht
aben Ihro Kayserl. Königl. Majestät beyde bishe-
ige Königl. Böhmische und Oesterreichische Hof-
antzleyen für beständig aufgehoben, unterdessen aber
uch eine aus beyden zusammengesetzte oberste Ju-
itz-Stelle unter dem Präsidio des bisherigen Oe-
terreichischen Hof-Cantzlers, Grafens von Seilern,
ann beyder resp. Böhmisch- und Oesterreichischen
Vice-Cantzler, Grafens von Oedt und Grafens von
Korzenski, auf- und angestellet, durch welche alle aus
en Teutschen Erb-Landen nach Hofe kommende Con-
entiosa in letzter Instantz hinfüro werden gespro-
hen werden. Aus eben dieser Betrachtung haben
er Kayserin-Königin Majestät diensam ermessen,
ie Anzahl der hier aufgestellten Justitz-Stellen zu
nindern, mithin das bisherige Mercantil-Gericht,
och unbeschadet der gedruckten Wechsel-Ordnung,
äntzlich aufzuheben, und dessen Verrichtungen der
iesigen Regierung in Justitialibus anzuvertrauen,
und was bisher an das supremum Revisorium zu
gelangen hatte, mit dessen gleichmäßiger gäntzlichen
Aufgebung der obersten Justitz-Stelle aufzutragen,
wie nicht minder das ieweilige Hof-Marschall-Amt
eines Theils auf die Personen, welche von wegen
ihres Characters oder bekleidenden Aemter in Per-
sonal-Streit-Sachen Dero allerhöchstem Gerichts-
Zwange nicht unterworffen sind, und andern Theils

 auch

auch ausser dem auf die Fälle einzuschräncken, wo sich Dero Hofstat ausser den Teutschen Erb-Landen befinden solte, als in welchem einem und andern Falle der jeweilige Hof-Marschall mit Beyziehung einiger dazu zu erkiesenden Räthe dem ersten Instituto gemäß Recht zu sprechen haben wird. Damit aber auch ausser diesen beyden Fällen diejenigen von Ihrer Hofstat, welche Dero allerhöchstem Gerichts-Zwange in Personal-Streit-Sachen unterworffen sind, nicht einem blossen Lands-Dicasterio unterworffen werden; so ist zugleich die in Justitialibus hier angestellte Regierung für Dero Hof-Gericht erkläret, mithin diese Eigenschafft nebst der vorhin gehabten, in soweit es zu solchem Ende nöthig ist, ihr beygeleget worden. Die übrigen gesammten Länder-Anliegenheiten mit Inbegriff der Militarium mixtorum, folglich mit alleiniger Ausnahme der auswärtigen Staats- und der das Militare allein betreffenden Geschäffte, werden hinfüro unter des Grafen von Haugwitz Präsidio in einer eigenen, unter dem Nahmen des Directorii in internis bestimmten, Zusammentretung vorbereitet, und wöchentlich ein- oder zweymahl beyden Kayserl. Majestäten in einer zu solchem Ende bey Hofe zu haltenden Conferentz vorgetragen, folglich mit Abkürtzung aller schädlichen Weitläufftigkeiten auf das schleunigste, als möglich, besorget und erörtert werden. Bey welcher Conferentz der bisherige Böhmische Oberst-Cantzler, Graf von Harrach, den ersten Platz und Stimme haben wird. Auf gleiche Weise nun, als hier die Justitz-Anliegenheiten von den übrigen innerlichen Länder-Anliegenheiten abzusondern für gut befunden worden, haben auch Ihro Kayserl. Königl. Majestät deren Abtheilung in Dero gesammten Teutschen Erb-Landen zu verordnen sich entschlossen. Dem zu Folge die hiesige Nieder-Oesterreichische Regierung in zwey Regierungen, theils in Justitialibus, und theils in Publicis, jene unter

dem

em Präsidio des Grafens Breuner, und diese un-
r dem Präsidio des Grafens Losy, abgetheilet wor-
en. Nach diesem Beyspiel denn auch die Judicia-
a und Contentiosa nebst einigen in die Jura Par-
um einschlagenden Mixtis von den gewöhnlichen
ustitz-Stellen in den Ländern, mit der Abhängigkeit
on der Oberst-Justiz-Stelle, dem üblichen Herkommen
emäß entschieden, die übrigen inländischen Länder-
nliegenheiten aber von der in iedem Lande ange-
ellten Repräsentation und Cammer besorget, auch
estalten Dingen nach an das Directorium in internis
ebracht und von diesem in beyder Kayserl. Majestä-
n allerhöchsten Gegenwart so, wie oben stehet, vor-
etragen werden sollen. Der Kayserin-Königin
Najestät verhoffen hierdurch, das Vergnügen zu
leben, daß alles zur allgemeinen Wohlfahrt Ihrer
etreuesten Erb-Lande viel verläßlicher und kürtzer
infüro besorget werden, und der heilsame End-
veck sich von selbst an den Tag legen wird; Wo
brigens Allerhöchst-Dieselbe zu dieser Abänderung
us keiner, auch mindesten, Unzufriedenheit über den
betrag der nunmehr aufgehobenen Stellen, sondern
loß aus obiger Beweg-Ursache geschritten, vielmehr
dero über ihre bisherige so eifrige als ersprießliche
dienste hegendes allermildestes Vergnügen ihnen
ufs gnädigste haben versichern lassen.

Der hierauf bekannt gemachte Catalogus von
enen in iedes Departement gehörigen Sachen
erdienet demnach billig beybehalten zu werden,
vie sie nemlich nach sothaner neuen Einrichtung
künfftig bey der obersten Justitz-Stelle, bey der
o genannten Conferentz oder Directorien in in-
ternis und bey der Staats-Cantzley verhandelt
werden sollen, nach welchem Erstere in folgenden
estehen:

1) Alle contentiosa und contradictoria, sie mögen nun in via appellationis, revisionis, simplicis recursus, aut querelæ nullitatis nach Hof gelangen. 2) Jura Causæ, die zwar ihren Ursprung ex materia publica hernehmen, dannoch aber in das contentiosum einschlagen, wohin zum Exempel gehören: Die controversiæ in puncto Steurarum inter privatos, die Gravamina zwischen Obrigkeit und Unterthanen wegen strittigen Feldern, Geboten, und andern Prästationen, worüber iedoch allemahl ein besonderes Referat abzugeben. 3) Alle strittige und in via recursus anhero kommende Contraband-Sachen, sie mögen nun von einem Cameral-oder Banco-Gefäll herrühren. NB. Bey diesem solle ex instituto allezeit iemand von der Banco oder Cammer sitzen, und ist allemahl darüber ein besonders Referat abzugeben. 4) Alle Feudalia, es mögen nun ein contentiosum betreffen, oder um eine Belehnung zu thun seyn. 5) Alle Actiones Fiscales. 6) Alle Criminalia, so nach Hof gehören. 7) Restitutiones honoris & Famæ. 8) Restitutiones in integrum ex causa civili. 9) Confirmationes contractuum & transactionum. 10) Publicationes Testamentorum. 11) Jura Mixta, so zwar in das publicum einschlagen, anbey aber ein Jus vel præjudicium tertii und sonsten eine Untersuchung oder causæ cognitionem erforderen, als zum Exempel: 12) Consensus ad erigendum vel non onerandum Fideicommissum. 13) Consensus zu Erkauffung der Güter von geistliche Stiffter und unfähige Communitäten. 14) Concessiones veniæ ætatis. 15) Confirmationes privilegiorum, in so weit selbige nicht in die Regalia und das Landes-Fürstl. Camerale einschlagen. 16) Jurisdictions-Differentzien in denen Ländern zwischen denen Justitz-Stellen. 17) Confirmationes derer Innungs-Articklen. 18) Dispensationes über Wander-Jahre und Meister-Stücke. 19) Vergebung derer Diensten bey denen Justitz-Stellen. 20) Religions-Sachen, iedoch allezeit ein Referat abzugeben.

Was

Was hiernächst die Agenda der Conferentz in internis anbetrifft, so bestehen selbige in folgenden ngelegenheiten:

1) Contributionale. 2) Camerale. 3) Militare lixtum. 4) Land- und Fürsten-Tags-Angelegenheiten. 5) Länder-Berechnungs-Werck. 5) Manunenz über die Landes-Fürstl. Regalia. 7) Sicherit, Policey, und andere den Statum betreffende Saen bey Land- und Städten. 8) Städtische Oeconomie. 9) Raths-Renovationes und Dispensationes quoad impedimenta affinitatis aut consanguiitatis in Raths-Stühlen. 10) Weg-Reparaties. 11) Länder-Grentz-Differentzien. 12) Invalin-Sachen. 13) Juden-Sachen, so weit selbe das ntributionale, die Policey und Oeconomie betrefn. 14) Privat-Maut-Sachen. 15) Manufaur- und Commercien-Sachen. 16) Vergebung der Diensten in publicis. 17) Geistliche Qvinqvenil-Collecten. 18) Tobac, und 19) Saltz-Sachen.) Cassa Salis in Böhmen. 21) Länder-Beschwern, und Anstände in Banco-Gefäll-Sachen. 22) ost- und Boten-Sachen. 23) General-Einrichtung Zunfft- und Handwercks-Sachen. 24) Indulta vor ünstler, und Hof-Befreyte. 25) Universität- Acamie- und gelehrter Gesellschafften Sachen. 26) Con·mationes deren Bischöffen, und Prälaten-Wahlen d Einsicht in ihre Temporalia. 27) Zucht- und pinn-Haus-Sachen. 28) Confirmationes privileorum, in so weit sie in die Regalia oder das Camele einschlagen. Die geistliche und milde Stifftungen llen in denen Ländern von eigenen Commißionen b directione deren Kayserl. Repräsentationen, aber rüber von Zeit zu Zeit anhero referiret werden. In umma alles, so in das publicum & politicum den Länder einschläget, und dem Justitz-Mittel vorn nicht eingeräumet worden &c.

Der Staats-Cantzley hingegen sind nachstehende zenda übertragen worden:

 1) Alle

1) Alle Correspondentz mit denen Ministris an auswärtigen Höfen sowohl in Justitz-Sachen und Subsidialibus Juris, als in Länder-Angelegenheiten, wo in denen erstern Fällen der Staats-Cantzley eine Nota von dem Justitz-Mittel, in dem andern aber von der Hof-Commißion in publicis zu geben ist. 2) Die Erbvereinigung mit auswärtigen Höfen. 3) Die Reichs- und Regenspurger Gesandtschafften, denn Wahlgeschäffte, nicht minder die Cammer-Gerichts-Sachen, zu welchem Ende der Staats-Cantzley alle in diese Materie einschlagende Schrifften zu communiciren seyn. 4) Die Ausfertigung der Standes-Erhöhungs-Diplomatum, wenn zuvor in der Conferentz in internis, worinnen dieselbe resolviret, und die Nota von der Registratur in publicis zur Staats-Cantzley gegeben worden. 5) Seyen in das künfftige gesammte von Seiten der fremden Ministern überreichende in die Landes-Angelegenheiten einschlagende Pro-Memoria dem Hof-Cantzler von denenselben zuzustellen. Selbige würden sodann in der Conferentz in internis vorgenommen, und mit der Nota der darauf zu ertheilenden Antwort ihme Hof-Cantzler zurückgestellet werden, nach welchem er schrifftlich oder mündlich zu bescheiden haben würde.

Ausser diesen ist in Böhmen die **Stathalterey** dem **obersten Burggraf-Amte** incorporiret worden, und in **Mähren** das Königl. alte Tribunal der **Lands-Hauptmannschafft.**

In dem Erb-Königreiche Böhmen ist auch nach Maaßgab der Landes-Gesetze, nach welcher alle Processe in einem Jahre füglich geendiget werden können, eine promte Justitz zu administriren anbefohlen worden, und sind, wie ein Schreiben aus Böhmen besaget, gantz allein bey dem Königl. Amte, der Königl. Land-Tafel, durch

Bey-

Beyhülffe und unermüdeten Justitz- und Dienst-
Eifer und Gelehrsamkeit des Herrn Vice-Land-
Richters als Directoris gedachten Königl. Amts,
die nicht minder durch die Emsigkeit des bey
dem Königl. Amte stehenden Herrn Declamatoris
in 18 Monaten über 270 Processe, ohne diejenigen,
welche der teutsche Declamator zur schleunigen
Endschafft ebenfalls gebracht, meistens per de-
finitivas geendiget worden.

Von der in Ober-Oesterreich angesetzten
Deputation hat der Vice-Präsident, der Herr
Baron von Andlau, Ihro Kayserl. Königl. Maj.
von den glücklich zu Stande gebrachten neuen
Einrichtungs-Geschäfften sein Referat unter-
thänigst überreichet.

In Tyrol hat man hierauf auch das neue
Einrichtungs-Geschäffte angefangen, und die
Veränderungen der Instantzien vorgenommen, wo-
bey die geheimde Stelle den Nahmen eines Ju-
dicii revisorii erhalten, dessen Cantzler der Herr
von Sommeran worden.

Der Herr Graf Rudolph von Choteck, so die
Chargen des verstorbenen Herrn Grafen Philipp
von Kinsky, und unter andern das General-Di-
rectorium des Commercii in den Oesterreichischen
Erblanden überkommen, hat in diesem letztern
Departement mit einem Reglement den Anfang
gemachet, welches dahin zielet, die Fabriqven
und Manufacturen in diesen Landen in Aufneh-
men zu bringen, mithin die unschätzbaren im
Lande selbst erzeugte Güter, womit die göttliche

Vor-

Vorsehung die Oesterreichischen Lande vor allen Europäischen gesegnet hat, zu erheben, und die Eingebohrnen sowohl als Fremden im Lande wohnende zum Fleiß aufzumuntern. Dieses Reglement enthält 15 Artickel, und bestimmet dabey die Zeit der jährlichen Messen und Märckte zu Wien, Prag, Brünn, Troppau, Grätz und Lintz dergestalt, daß selbige in Zukunfft gleichsam einander die Hand bieten. Von dieser Einrichtung in den Commercien selbst, ist nachstehende Notification durch den Druck bekannt gemacht worden:

Nachdem Ihro Kayserl. Königl. Majestät den Wohlstand Dero Erb-Königreiche und Länder durch alle dien- und thuliche Wege zu befördern unablässig bemühet sind, hierzu aber die Erhebung der Commercien- und Manufacturen für das sicherste Mittel ansehen; als haben Allerhöchst-Dieselben zuförderst in dem Maut-Wesen, womit der Handel und Wandel am stärksten verknüpfft ist, eine solche Anordnung gemacht, wie es sowohl zur Aufnahme der Handelschafft, als auch zum Wachsthum der Land-Fabriqven, immer erwünschlich seyn kan. Es ruhet aber sothane Anordnung auf folgenden Maaß-Regeln, nehmlich daß

Erstens die in den Erb-Landen verfertigte Waaren, wohin sie immer verführet werden, von aller Transito-Maut frey seyn sollen, und nur allein in dem Lande, wo sie am ersten ausgehen, ein Viertel pro Cent, das ist, 15 Kr. von 100 fl. Werths, als einen Exito-Zoll zu entrichten haben. Wann sie aber

Zweytens, an den Ort der Consumption kommen, wird von denselben die Tarifs-mäßige Consumptions-Gebühr abgenommen. Geschieht es aber, daß

Drittens, dergleichen einheimische Waaren ungeachtet des schon bezahlten Consumo-Zolls allda nicht

cht consumiret, sondern weiter nach Ungarn und
Siebenbürgen, oder auch in fremdes Land wieder
ausgeführet werden; so bekommt der Handelsmann,
welcher die Waare versendet, den völligen Con-
sumo-Zoll wiederum zurück, und hat folglich die al-
leinige Eßito-Gebühr, wenn selbige nicht allbereits
in einem andern Erb-Lande erweislich entrichtet
worden, zu bezahlen.

Viertens, alle Materialien und Geräthschafften,
so zu den Fabriqven und Manufacturen nöthig, und
in den Erb-Landen selbst nicht zu finden sind, kan
man zollfrey einführen, wenn anders dargethan
wird, daß sie zu Lands-Manufacturen unmittelbar
gewidmet sind.

Fünfftens, in den grössern Städten, welche zu den
Messen oder Haupt-Märckten privilegirt sind, wird
man erlauben, von Erbländischen Manufactis ei-
ne Waaren-Lager zu halten, und in solchen den
Verkauff auch ausser den Marckt-Zeiten all' ingrosso
zu treiben. Belangend aber

Sechstens, die rohen Güter, so die Erb-Länder im
Überfluß erzeugen, und nicht wohl sämmtlich ver-
arbeitet werden können, als Kupfer, Qveckſilber,
Meßing, Zinn, Eisen, Stahl 2c. die lässet man zoll-
frey hinausführen, und wird die mit ansehnlichen
Erkänntniß belohnen, welche zu Vergrösserung des De-
bits neue Auswege finden, und hiermit den Län-
dern einen werckthätigen Nutzen schaffen.

Siebendens, die ausländischen Waaren, wenn sie
gäntzlich in den Erb-Landen zur Consumption abge-
setzt werden, haben die Vectigal-mäßige Maut und
Aufschläge zu bezahlen; Woran iedoch

Achtens, zum Behuff des Commercii die hernach
bezeichnete Waaren, wenn sie nach schon bezahlter
Consumo-Gebühr weiter nach Ungarn und Sieben-
bürgen, oder auch in ein fremdes Land, gehen, sich
des Rückzolls dergestalt zu erfreuen haben, daß dem
Handelsmanne, so die Waare versendet, gegen Bey-
bringung

bringung des gewöhnlichen Ausfuhr-Certificats der gantze Maut- und Aufschlags-Betrag bis auf 1 pro Cent zuruck gestellet wird. Es bestehen aber die Waaren, so diesen Rückzoll zu geniessen haben, in folgenden Gattungen, als in Tüchern, rauher oder Peltz-Waare, Gewehr, glatten und brochirten Seiden- auch reichen Zeugen, Mousselin, silberner oder goldener Galanterie-Waare, Papier, Flanel, und wollenen Zeug-Waaren.

Neuntens, alle in- und ausländische Waaren, wenn sie den Consumo-Zoll in einem Erb-Lande schon entrichtet, und wieder verführet werden, haben nichts zu bezahlen, sondern mögen in den gesammten Teutschen Erb-Landen frey eingehen, und ohne alle weitere Abgabe zum Verschleiß kommen.

Zehendens, ist man in dem Begriff, die Berechtigung der Privat-Mauten gründlich zu untersuchen, und so zu reguliren, damit sie dem Commercio zu keiner Hinderniß gereichen.

Eilfftens, wird man auch die Land- und Post-Strassen in eine solche Verfassung setzen, damit die Fracht bequem, und der Fracht-Lohn wohlfeiler werde.

Zwölfftens, hat es zwar bey dem Privilegio, so der Orientalischen Compagnie verliehen ist, und in Krafft welcher keine ausländische wollene Zeuge ohne beybringenden Paß dürffen eingeführet werden, noch zur Zeit sein Verbleiben; iedoch werden in Zukunfft diese Pässe nicht mehr von der Orientalischen Compagnie, sondern von dem General-Commercien-Directorio, ertheilet werden.

Dreyzehendens, sind Ihro Kayserl. Königl. Maj. nach der preiswürdigsten Sorgfalt, so Allerhöchst-Dieselben zu Unterstütz- und Emporhebung der Manufacturen tragen, allermildest geneigt, allen denen besondere Gnaden und Vorschubs-Mittel angedeyhen zu lassen, welche derley nutzbare Fabriqven-Arbeiten in den Erb-Landen einzuführen gedencken,

und

und sich derohalben bey dem General-Commercien-Directorio angeben werden.

Vierzehendens, hat man die Haupt-Jahr-Märckte in den Erb-Landen, um solche den Handelsleuten bequemer zu machen, in folgende Zeiten eingetheilet, als: Zu Wien werden 2 Haupt-Märckte, und zwar der erste am Montage nach Jubilate, und der zweyte 8 Tage vor St. Michaelis, gehalten werden, also, daß der bisherige Pfingst- und Catharinen-Marckt aufhören, und künfftig ieder Marckt nur 3 Wochen lang dauern wird, nehmlich 2 Wochen zum Kauff, und eine Zahl-Woche; die übrigen Märckte, als Margareth- Holtz- und Hafen-Marckt, bleiben wie vorhin. Zu Prag 2 Haupt-Märckte, als der erste zu Mit-Fasten, und der andere am St. Wenceslai-Feste, ieglicher durch 3 Wochen; die übrigen Märckte in den Pragen-Städten bleiben auf bisherigem Fuß. Zu Brünn 4 Märckte, ieder zu 3 Wochen, als Montags nach Ascher-Mittwoche, Montags nach Fronleichnam, Montags nach Mariä-Geburt, und Montags nach Mariä Empfängniß, wie sie bisanher üblich waren. Zu Troppau 2 Haupt-Märckte, ieder zu 3 Wochen, als einer am Montage vor Lätare, und der andere am 1 Sept. Die übrigen bleiben wie vorher. Zu Grätz 2 Jahr-Märckte, ieder durch 3 Wochen, nehmlich der erste am Montage nach Lätare, und der andere am St. Egidii-Tage. Zu Lintz 2 Jahr-Märckte, ieder zu 3 Wochen, als einer am ersten Sonntage nach Ostern, und der andere am 16 Aug. welche, wie bishero, der Ostern- und Bartholomäi-Marckt genennet werden. Wer nun immer diese Haupt-Märckte besucht, hat sich eben der Freyheiten und allerhöchsten Schutzes zu versichern, wie es bey derley Messen hergebracht, und zu Erleichterung des Negotii erforderlich ist.

Funffzehendens und schließlich, werden alle diese Commercial-Facilitäten mit dem 1 Jenner des nächst-

eintretenden 1750sten Jahrs den Anfang nehmen, und soll auch immittelst der weitere Unterricht nachfolgen, durch was Haupt-Strassen in jedem Lande die Commercial-Waaren ihren Gang zu nehmen haben, und wie man es mit Vergütung des Rück-Zolls einzuleiten gedencke.

Man hat auch dem Ober-Commercien-Director, dem Herrn Grafen von Choteck, Manufactur-Proben von Tuchen und Camelotten, welche in den Kayserl. Erblanden fabricirt worden, von solcher Schöne und Güte vorgeleget, daß, wenn dergleichen Manufacturen gehörig befördert werden, man im Stande seyn wird, nicht allein viele ausländische Waaren zu entbehren, sondern auch selbst die benachbarten Provintzien mit Oesterreichischen zu versorgen.

Zu mehrer Beqvemlichkeit des Commercii ist nun auch ein ordinairer Kayserl. Königl. Post-Wagen von Wien nach Prag und von Prag nach Wien angeleget worden, womit man am 1 Jul. den Anfang gemacht. Den Weg, welchen diese neue Post nimmt, hat man folgendergestalt angegeben: nehmlich über Stockerau, Hollabrün, Ingelsdorff, Znaim, Freynersdorff, Budweiß, Scholdau, Iglau, Teutschbrod, Hebern, Czaslow, Kuttenberg, Böhmischbrodt und Owal. Der Weg wird dadurch bis zu 39 Meilen verkürzet und das Commercien-Wesen nicht wenig befördert.

In Steuer-Sachen wurde am 19 May zu Wien ein Patent zu jedermanns Wissenschafft ad valvas affigiret, dessen Inhalt hauptsächlich dar-

darinne bestehet, daß nachdem Ihro Kayserl. Königl. Majestät nach Dero angebohrnen Landesmütterlichen Güte Dero Unterthanen allgemeines Beste in Betrachtung gezogen, Allerhöchst-Dieselben dem dasigen Stadt-Rath bereits unterm 3 May allergnädigst anbefehlen lassen, es solte nach nunmehro geendigtem Krieg von allen Inwohnern u. Profeßionisten, sie mögen Gewerbe treiben, wie sie wollen, eine allgemeine Steuer und vor beständig bleibendes Militar-Contributionale nach Gleichheit der Güter und Vermögens eingeführet werden, zu deren Abführung der erste Termin auf Johannis und der 2te zu Ende Sept. angesetzet worden ist, mit der Erinnerung, daß künfftighin keine Steuer mehr in eigner Behausung abgefordert, sondern alle in vorgeschriebener Zeit bey allgemeiner Stadt deponiret, hingegen alle Störer und Pfuscher aufgehoben, nicht weniger alle Dona gratuita, Hochzeit-Geschencke und dergleichen abgeschaffet werden solten. Wenn aber iemand in Bezahlung seiner Steuer nachläßig seyn solte, würde solcher bis zu gäntzlicher Abführung seiner rückständigen Schulden jeden Monat 3 Creutzer, dem exeqvirenden Soldaten aber 9 Creutzer bezahlen müssen.

Einige Tage vorher wurden 2 andere Patente angeschlagen, und in dem ersten die Herren Stände erinnert, daß ins künfftige von iedem Haus 4 fl. und von iedem Pfund Herrn-Gült fl. 2 Schilling abgefordert, im widrigen aber dieselben mit der Execution angehalten, und die

Rückstände mit 10 Procent eingetrieben werden solten. In dem andern wird denen, die unter dem Catastro des Landstandes stehende Frey-Häuser besitzen, bedeutet, daß dieselben binnen 14 Tagen eine genaue Specification deren Ertragnisse und nützlichen abfallenden Zinsen ihrer Frey-Häuser einreichen, und solche mit 10 Procent versteuren, widrigenfalls aber mit Execution dazu angehalten werden solten.

In Ansehung der Militaris haben des Herrn General-Feld-Marschalls, Printzens von Sachsen-Hildburghausen Durchl. das Kayserl. Königl. Decret eines General-Militar-Directoris der innern Oesterreichischen Staaten mit allen Pertinentiis wieder angenommen. Wegen der Deserteur ist am 11 Jun. auch ein geschärfftes Patent ad valvas affigiret worden. Der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath hat auch nunmehro an alle Regimenter gedruckte Exemplarien von dem neu-eingeführten Kriegs-Exercitio geschickt. Man hat nicht mehr als 2700 gedruckt, mit Befehl, solche weder zu ändern noch an iemand andern mitzutheilen.

Endlich haben sich auch Ihro Kayserl. Königl. Majestät die Liste aller Pensionaires vorlegen lassen, und weil man befunden, daß sich die meisten davon in auswärtigen Staaten aufhalten, so ist dem Herrn Grafen Stella aufgetragen worden, alle diejenigen, so bishero Pensionen genossen, und noch fernerhin zu genüssen gedencken, zu erinnern, daß sie solche in den Oesterreichischen

Staa-

Staaten verzehren und sich darinnen aufhalten, der gewärtig seyn sollen daß ihnen selbige hinfüro nicht weiter gereichet werden würden.

Die Ungarischen Anstalten betreffend, so ist am 3 May, als an Jhro Majest. der Kayserin-Königin Geburts-Tage, der Grund-Stein zu dem neuen Residentz-Schlosse zu Ofen geleget worden: die Solennitäten, so dabey vorgegangen, hat man folgendergestalt angegeben. Vormittags um 9 Uhr versammleten sich die anwesenden vielen Ungarischen Magnaten, Land-Stände, Generals und Officiers, in der Jesuiter-Pfarr-Kirche, in welcher das hohe Amt von dem Herrn Grafen von Althan, Bischoffe zu Weitzen pontificaliter celebriret, und sodann auch die Function der Segnung und Legung des Steins mit folgender Solennität verrichtet wurde. Um 10 Uhr erhob sich die Proceßion unter Läutung aller Glocken, und im Gefolge einer unzehligen Menge Volcks gegen das Königl. Schloß. Den Anfang machte ein Detachement von dem Vettesischen Ungarischen Infanterie-Regiment: diesem folgte die allda befindliche Klöster-Ordens-Geistlichkeit; alsdenn mit vorhergehendem Chor von Paucken, Trompeten und Musicanten, der Herr Graf von Althan, Bischoff zu Weitzen, mit seiner Pontifical-Suite unter einem Himmel, den der Ofner-Stadt-Rath trug. Hierauf kamen die Herren Magnaten, Cavaliers und Noblesse; den Schluß machte eine unbeschreibliche Menge Volcks. Indem nun ermeldeter Herr Bischoff den Stein

 gewöhn-

gewöhnlicher massen gesegnet und geleget, kehrte die Procession wieder in die Haupt-Kirche, wo der P. Bastaj eine Rede hielt, nach welcher der Bischoff das Te Deum Laudamus anstimmte. Währender gantzen Ceremonie liessen sich beständig Trompeten, Paucken und Pöller hören. Nach deren Endigung aber wurde in dem Carmeliter-Kloster an 3 Tafeln gespeiset, woran sich über 100 Prälaten, Cavaliers und Stands-Personen, befanden; für das Volck hingegen sprang ein paar Stunden lang von einem Gerüste rother und weisser Wein. Der zu Führung der Direction bey diesem Gebäude bestellte Ingenieur-Major und Königl. Hof-Cameral-Architectus, Herr von Mikovini, hat zu dieser solennen Steinlegung folgende Chronographische Inscription verfertiget:

MarIæ TheresIæ AVgVstæ
regInæ HVngarIæ
faVsta nataLI
regIa bVDensIs
renascItVr feLIX
regnI eXpensIs
Et prosperIs aVspICIIs
CoMItIs antonII grasaLkoVICs
aerarII aVLICo regII
HVngarICI præfeCtI.

Das Gouvernement in Siebenbürgen haben Ihro Kayserl. Königl. Majestät dem Herrn General-Feld-Zeugmeister, Graf von Broune, in Erwegung der dem Hause Oesterreich sowohl in dem

[d]em vorigen als in dem letztgeendigten Kriege ge[l]eisteten Dienste und besonders wegen seines durch [d]ie letzten Jahre über die Armee in Italien mit [s]o vieler Klugheit und Vorsichtigkeit zu allerhöch[s]ter Zufriedenheit geführten Ober-Commando [a]us eigner Bewegung verliehen. Von den Sie[benb]ürgischen Ständen selbst ist der Herr Graf Bethlem Gabor in Wien eingetroffen und wer[d]en von den übrigen Nationen auch einige er[w]artet.

Was die Negociation des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants, Baron von Bretlach, [a]nbelanget, so ist dem Publico zwar davon nichts [b]esonders bekannt gemacht worden, das aber weiß [m]an, daß gedachter Herr von diesen seinen in dem Reiche aufgehabten wichtigen Unterhandlungen [d]em Kays. Hof mündlich Raport erstattet, selbiger [a]uch bereits mit neuen Instructionen dahin wie[d]er abgegangen, nachdem Ihro Kayserl. Königl. Majestät in allermildester Erwegung seiner dem Durchl. Ertz-Hause in den seit 16 Jahren nach[ei]nander erfolgten Feldzügen geleisteten ruhmwür[d]igen Militair- wie nicht weniger in wichtigen Gesandtschafften gethanen Dienste aus eigner Be[w]egung ihn zu Dero geheimden Rath ernennet.

In Ansehung der andern Staaten des Teut[sc]hen Reichs ist bey Chur-Cölln der Aufent[h]alt Sr. Churfürstl. Gnaden an dem Hochfürstl. [H]eßischen Hofe zu Cassel mit anzumercken, als[w]obey es an Festivitäten nicht gefehlet.

Wegen der unwichtigen Ducaten ist von dem Chur-Bayerischen Hofe gleichfalls ein Befehl publiciret worden.

An dem Chur-Sächsischen Hofe wurden dem Königl. Churfürstl. Ausschreiben vom 25 April zu Folge am 22 Junii nach dem Gottesdienste denen convocirten Herren Land-Ständen von der Ritterschafft und Städten die Propositiones gethan, welche hauptsächlich die Emporhaltung des allgemeinen Landes- und Steuer-Aerarii in seiner guten Verfassung, wie solches vor den letztern höchst beschwerlichen Zeit- und verderblichen Kriegsläufften gestanden; ingleichen die künfftig ordentliche Herbeyschaffung und Abführung derer zur Verpflegung und Unterhaltung der zur Consolation des Landes auf einen andern Fuß gesetzten Armee belauffenden Summen betroffen. Die übrigen Postulata bezogen sich auf die Bewilligung des letztern A. 1746 gehaltenen Land-Tages, nur daß die damahls bis 1755 bewilligte Kopff-Steuer auf mehrere und hinlängliche Jahre zu prolongiren allergnädigst anbefohlen worden. Die Herren Gevollmächtigten haben hierauf an gehörigen Orten die disfalls benöthigten Deliberationes angefangen, von deren Erfolg wir künfftig weiter Nachricht geben wollen. Sonst langte auch in Dreßden am 21 Junii der Königl. Frantzösische Marschall der Herr Graf von Sachsen an, wie hingegen der älteste versuchte Sächsische General Herr

Herr von Bose auf seinem Gute Molnitz im 70 Jahre seines Alters verschieden.

Bey dem Chur-Brandenburgischen Hofe erhalten wir vor andern das in einigen öffentlichen Blättern bekannt gemachte Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Ihro Großbritannische Maj. wegen der Nordischen Umstände bey. Es soll in folgenden Ausdrückungen verfasset gewesen seyn:

Mein Herr Bruder!

Das Interesse Ew. Maj. und das Meinige ist in Ansehung der Ruhe in Norden einerley. Es breiten sich in gantz Europa Gerüchte aus, daß diese Ruhe gestöret werden möchte. Was Mich anbetrifft, so sehe Ich hiezu, in dem Grunde kein Ansehen, und es düncket Mich, daß nichts, als ein gegen einander hegendes Mißtrauen und übel gegründete Beargwohnungen diese Gerüchte bisher glaublich machen können.

Gleichwie aber die kleinste Vorwürffe, wann sie grösser werden, Folgen nach sich ziehen können, und man für die Aufrechthaltung des Friedens nichts verabsäumen muß, und denenjenigen, welche selbigen zu erhalten wünschen, alles wichtig vorkommet, als wende Mich an Ew. Majestät, von Deren Gesinnungen Ich weiß, daß sie eben diese sind, damit Wir durch Vereinigung unserer Bemühungen dazu desto werckthätiger contribuiren können.

Der Argwohn, welchen die Nachbarn von Schweden gegen selbiges geschöpffet, kan sich bloß

auf 2 Vorwürffe beziehen. Der eine, welcher augenscheinlich ungegründet scheinet, betrifft die gefährliche Anschläge, welche man dieser Potentz gegen ihre Nachbarn beymessen zu wollen scheinet. Ew. Majestät sind viel zu erleuchtet, als daß sie den Ungrund hievon nicht bey dem ersten Augenblick einsehen solten. Der andere fällt auf die Veränderung der gegenwärtigen Regierungs-Form in Schweden, welches Vorhaben man dem Printzen Thron-Folger beymisset. Mich düncket, daß die Erklärung, welche der Printz und der Senat letzthin dem Rußischen Hofe dieses Puncts wegen gethan, so deutlich, so gemessen und so weislich seye, daß sie denen Mächten, welche sich für die Beybehaltung der gegenwärtigen Regierung dieses Reiches intereßiren, nicht das geringste mehr zu verlangen übrig läßt.

Die Defensiv-Alliantz, welche Ich mit Schweden gemacht, welcher Franckreich beygetreten, und wovon man das Original dem Rußischen Minister an Meinem Hofe, dem Grafen von Kayserling, sehen lassen, gleichwie Ich auch alsogleich zu seiner Zeit die Abschrifft dem Ministerio Ew. Majestät zu London communiciren lassen, zwecket keinesweegs auf Neuerungen ab, doch verbindet sie Uns, Franckreich und Mich, nicht weniger, die wircklich eingeführte Thron-Folge in Schweden aufrecht zu erhalten, und Uns wider jedweden, der Uns angreiffen wolte, mit einander zu vertheidigen.

GOtt sey aber vor, daß Ich von freundschafftlichen Mächten so üble Absichten vermuthen, und sie so gefährlicher Anschläge verdächtig halten solte. Ich bitte aber Ew. Majestät, Dero Bemühungen mit denen Meinigen zu vereinbaren, um beede Parteyen zu solchen Erläuterungen zu vermögen, welche ihnen gleichmäßig heilsam seyn mögen. Ich bitte Dieselbe, auf alle Puncte, welche Ich so eben angeführet, Dero Aufmercksamkeit zu werffen, und Dero Credit und Dero gute Officia anzuwenden, um ein Feuer zu ersticken, welches unter der Asche lodert, und falls es zum Ausbruch kommen solte, den Brand in gantz Europa ausbreiten würde.

Ich bin willig und bereit, und erbiete Mich mit Vergnügen, in alle Maaß-Regeln, welche Ew. Majestät zu Erhaltung des Friedens rathsam erachten werden, einzuschlagen, und versichere, daß Se. Allerchristl. Majestät, welche nicht weniger, als Wir, die Erhaltung des Friedens in Europa und der Ruhe in Norden zu Hertzen nehmen, Ihre Bemühungen mit den Unserigen vereinbaren werden, um dazu nachdrücklich zu contribuiren.

Die Gelegenheit, welche sich Ew. Majestät zeiget, ist eine der günstigsten, den Ruhm Dero Regierung zu vergrössern, die Glückseligkeit Dero Staaten aufrecht zu erhalten und wiederholte authentische Proben von dem aufrichtigen Verlangen, welches Dieselbe für die Er-

haltung

haltung des Friedens in Europa hegen, darzulegen.

Ich bin mit denen Regungen der vollkommensten Hochachtung und aufrichtigsten Freundschafft

Mein Herr Bruder

Ew. Majestät

Berlin, den 18 Martii 1749.

Unterzeichnet:

Guter Bruder,

Friedrich.

In Ansehung Schlesiens hat die gute Stadt Breßlau eine durch göttliche Schickung sehr widrige Fatalität vom Wetter-Schaden erfahren, und man hat disfalls verschiedene Nachrichten zu lesen bekommen, davon wir nur eine zum Grunde legen und mit einigen Anmerckungen selbige verbessern wollen:

Am 21 Junii hat die gute Stadt Breßlau ein Unglück betroffen, welches sich kaum beschreiben lässet. Denn bald nach Mitternacht zog sich ein erschreckliches Ungewitter zusammen, das des Morgens ohngefehr um 2 Uhr mit Blitzen und Schlägen gantz entsetzlich, jedoch immer ohne Schaden, wütete. Um halb 3 Uhr aber schlug das Wetter in einen der hiesigen Pulver-Thürme (*), worinne etliche 100 Centner Pulver

(*) In den zwischen dem Nicolai- und Schweidnitzer-Thor gelegenen Pulver-Thurm.

der (*) verwahret wurden, zündete solchen an, und sprengte ihn mit einem grausamen Krachen in die Lufft. Alle umstehende Häuser wurden dadurch theils gäntzlich umgestürtzet und zertrümmert, theils dergestalt beschädiget, daß sie kaum zu repariren sind. Viele Menschen wurden dadurch verschüttet, zerqvetschet, getödtet und verwundet. Die Juden haben insonderheit vieles dabey gelitten. Denn ohnweit dem Pulver-Thurme stunden 2 grosse weitläufftige Häuser, die Fecht-Schule und Packey-Hof genannt, welche man füglich eine besondere kleine Juden-Stadt nennen konte; weil fast niemand als Juden darinne zu herbergen pflegten, wie sie denn auch ihren Gottesdienst daselbst verrichteten. Diese beyden Häuser nun sind fast völlig zertrümmert, und folglich sehr viele Juden unter den Ruinen begraben worden. Den 21 Nachmittags hatte man schon 30 Juden-Körper (**) hervorgezogen, ohngeachtet man mit dem Abräumen noch nicht sonderlich weit gekommen war. Die Zahl der getödteten und bereits gefundenen Evangelischen Christen erstreckte sich schon auf 16 Personen (***), wiewohl ich derselben noch 3 sahe, die

(*) Anfangs wolte man, es wären 580 Centner gewesen.

(**) Die sind auch in einer in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Specification benennet, und am 22 Jun. zu Dyrenfurth begraben worden.

(***) Nach gedachter Specification sind zu St. Elisabeth

die man ausgegraben hatte. Wie hoch sich die Anzahl der Verwundeten belauffen haben müsse, ist einiger massen daraus abzunehmen, daß nur ein eintziger Chirurgus, den ich genau kenne, heute gegen Abend mit seinen Leuten deren schon 120 verbunden (*) hatte. Nicht zu gedencken, daß viele Menschen aus Schrecken kranck darnieder liegen. Denn weil durch die gantz entsetzliche Erschütterung die Fenster, auch in den entlegensten Häusern der Stadt, grösten theils zertrümmert wurden, und anfangs ein ieder diese Wirckung dem Gewitter zuschrieb: so meinte ein ieder, daß das Wetter bey ihm selbst eingeschlagen hätte, folglich war der Schrecken allgemein. Ich selbst, der ich doch viele Gassen weit davon wohne, muß gestehen, daß ich mich eine gantze Weile nicht besinnen konte, als mir die Fenster um die Ohren flohen, und die verschlossenen Thüren sich mit Gewalt eröffneten. Was ich eben von den Fenstern gesaget habe, findet auch von den Oefen stat, als welche gleichfalls in den meisten Häusern theils eingefallen, theils mitten von einander geborsten sind. In vielen Kaufmanns-Häusern

Elisabeth 1 Person, zu St. Barbara 20, zu St. Salvator 1, Reformirte 2, Catholischer Religion 5, Summa 29, begraben worden, die man vom 21, als am Tage des Unglücks, bis zum 27 Jun. gefunden. Allein nach der Anzahl der unten specificirten ruinirten Häuser und Gassen müssen wohl ungleich mehr Menschen umkommen seyn.

(*) Es können auch noch mehr gefolget seyn.

Häusern und Kellern hat es eiserne und wohl verwahrte Thüren aufgesprenget und zerschlagen. Unter den öffentlichen Gebäuden ist sonderlich der Wall sehr beschädiget, als wovon ein grosses Stück durch die Gewalt des Pulvers in den Stadt-Graben geworffen ist; hernach das Franciscaner-Kloster (*) mit der Kirche, wovon nur noch die Mauern stehen; ferner einige Casernen, aus denen iedoch die Soldaten annoch mit blutigen Köpffen gerettet sind; wie denn auch die Mönche gedachten Klosters noch ihr Leben salviret haben. Die gantze Antoni-Gasse (**) liegt darnieder, und in vielen andern Gassen haben die Häu-

(*) Weil dieses ein maßiv steinern Gebäude, so war es ein grosser Wiederhalt des starcken Knalls, hinten soll das Gebäude gäntzlich ruiniret seyn. Des Herrn von Loen hart daran stossendes Haus soll völlig zu Grunde gerichtet seyn.

(**) Die Kirchen der Capuciner und Minoriten litten viel, in der Kirche zum neuen Begräbniß in der Schweidnitzer-Vorstadt wurden alle Fenster zerschmettert. An der Elisabeth-Kirche borsten einige Werck-Stücke. Des ehemahligen Herrn Lands-Hauptmanns Herrn Grafs von Nostitz Haus wurde nebst den Meublen gantz zu Grunde gerichtet. Am Ende der Graupen-Gasse längst der Mauer hin und an dem Ram-Hofe wurde alle Häuser in einen Stein-Hauffen verwandelt. Die Graupen- nebst der Antoni-Gasse wurde gäntzlich ruinirt und auf dem alten Graben, wie auch unter den so genannten Hinter-Häusern sind viel Häuser zur Bewohnung unsicher gemacht worden.

Häuser kein gantzes Dach oder Giebel behalten. Wer es sieht, und glauben wolte, er käme in einen Platz, der belagert, bombardirt, und mit Sturm erobert wäre, der würde sich nur eine unvollkommene Vorstellung davon machen. Denn ie mehr man um sich schauet, ie mehr fürchterliches (*) wird man gewahr, und es ist zu vermuthen, daß man noch viele Tage hernach viele Unglücks-Fälle entdecken wird. P. S. Die Schildwache am Pulver-Thurme (**) hat man in etliche Stücken zerschmettert vor dem Schweidnitzer-Thore in verschiedenen Gegenden gefunden (***).

Am

(*) Ein ander Schreiben drücket sich so aus: Wenn man gen Himmel sahe, so sahe man einen beständigen Feuer-Regen und man konte vor grossem Dampff und Schwefel fast keine Lufft mehr schöpffen. Das gröste Glück soll gewesen seyn, daß der Wind nicht contrair gegangen und also der Schlag sich meistentheils auf den Schweidnitzischen Anger gewendet.

(**) Und das ist die Person, die in der Specification zu St. Salvator begraben worden.

(***) Das Andencken dieses Unglücks hat der bekannte Medailleur Herr Kittel in folgender gantz natürlichen Erfindung in einer Medaille aufbehalten. Die eine Seite zeiget den Prospect des Pulver-Thurms, wie er sich ausser der Stadt vorstellet und über demselben ein Ungewitter mit starckem Regen und Blitzen, deren einer in den Thurm einschlägt, mit der Umschrifft: Was GOtt durch Blitz und Donner kan. Auf der andern Seite stehet man die Gegend innerhalb der Stadt, wo der gesprengte Pulver-Thurm gestanden, wo eingefallene

Am dritten Sonntage nach Trinitatis wurde bey dem Gottesdienste dieses Unglücks in rührenden Buß-Betrachtungen mit erwehnet, wobey der Ober-Consistorial-Rath und Inspector Herr Burg in der Predigt unter andern die Zuhörer auf das beweglichste daran erinnerte, daß es eben ietzo 100 Jahr, da die Kirche zu St. Elisabeth eine gute Zeit wegen einiger eingebrochenen Pfeiler öde gestanden und kein Gottesdienst darinne gehalten werden können.

Ihro Königl. Majestät in Preussen nahmen den Zustand der Stadt selbst in Augenschein, und wie genereux sich Höchst-Dieselbe disfalls bezeiget, davon hat man folgendes zu lesen: Es haben Se. Majestät in allerhöchsten Gnaden declariret, daß Sie aus besonderer Landesväterlichen Hulde den durch Auffsprengung des Pulver-Thurms verunglückten Einwohnern zu Breßlau nicht allein selbst allergnädigste Hülffe zu deren Retablissement angedeihen lassen, sondern auch eine General-Kirchen- und Haus-Collecte in Dero sämmtlichen Landen gestatten wollen. Hiernächst ist auf Veranlassung des in Schlesien dirigirenden geheimen Etats- und Kriegs-Ministers, Herrn Grafen von Münchow, eine besondere Commißion niedergesetzet, und derselben aufgetragen worden, diejenigen Gelder, so zum Behuf

fallene und ruinirte Häuser, todte Menschen und Pferde mit der Umschrifft: zeigt der Ruin in Breßlau an. Unten d. 21 Jun. 1749.

huf und zur Beyhülffe, der zu Schaden gekommenen einlauffen, nach der Billigkeit und nach eines ieden Nothdurfft einzutheilen; wie denn auch schon von verschiedenen Orten ansehnliche Beyträge eingelauffen sind, die zum theil von unbekannten Wohlthätern aus mitleidendem Herzen freywillig übersendet worden.

Zu andern rühmlichen Anstalten Ihro Königl. Maj. in Preussen, in Ansehung der conqvestirten Lande, gehöret ein erneuertes Patent d. d. Potsdam den 31 Martii dieses Jahrs, in welchem Höchst-Dieselbe allergnädigst bekannt machen lassen, was vor Beneficia, Freyheiten und Exemtiones die in den Städten des Königl. Preußischen Erb-Hertzogthums Schlesien und der Grafschafft Glatz sich niederlassende Künstler, Ouvriers, Fabricanten und Manufacturiers, ingleichen diejenige Profeßionisten, so wüste Stellen bebauen, oder ledige Häuser an sich bringen, abbrechen und wieder aufbauen, zu geniessen haben sollen. Höchstgedachte Se. Königl. Majest. haben Dero wircklichen Cammerherrn, Herrn Baron von Schweinitz, auf Rudelsdorff in Schlesien, in gnädigster Erwegung, daß derselbe auf Hazard und auf seine eigne Kosten ein neues Kupffer-Bergwerck errichtet und zu Stande gebracht, alle Privilegia, Begnadigungen und Berg-Freyheiten vor das Dorff Rudelsdorff allergnädigst bewilliget, und ihm noch über dieses die Abführung der Zehenden auf 10 Jahre erlassen.

Wegen

Wegen Aufnahme der Hußiten hat man aus Strehlen vom 10 Junii folgende Nachricht gegeben: Nachdem bekannter massen die sogenannten Hußiten sowohl in dem erstern als letztern Kriege hauffenweis aus Böhmen emigriret sind, und sich unter die mächtige Protection unsers allergnädigsten Königs gewendet haben, ein Theil aber sich bey Wartenberg niedergelassen hat, wo Se. Majestät diesen Leuten die Fundos gnädigst zu schencken geruhet, der andere Theil hingegen sich in der Nähe hiesiger Stadt ansetzte, und mit Königl. Genehmhaltung der Stadt die in der sogenannten Altstadt gelegenen zwey ansehnlichen Vorwercker abkauffte; so ward von Sr. Majestät bey Dero letztern Anwesenheit in Schlesien nicht nur dieser Kauff höchst eigenhändig confirmiret, sondern auch gedachten Colonisten die Erlaubniß gegeben, die erwehnten zwey Vorwercker zu einem Dorffe anzubauen, zu welchem Ende Höchst-Dieselben ihnen 1500 Stämme Bau-Holtz schenckten, auch ferner aus denen in sämtlichen Königl. Preussischen Landen vor alle Emigranten gesammleten Collecten-Geldern ein Qvantum von 2000 Rthl. reichen ließ. Insbesondere haben Se. Majestät ihnen zur Uibung ihres Gottesdienstes die allhier in der Alt-Stadt ledig gestandene Kirche eingeräumet, und solcher Parochial-Gerechtigkeit beygelegt. Uiber dieses geruhen Se. Majestät ihren Prediger, Planitzki, aus Dero eigenen Cassen zu salariren, wie ihm denn ausser dem noch verschiedene Beneficia sind verliehen worden. Den

5ten und 6ten des ietzigen Monats wurden auf Veranlassung einer Hochlöbl. Breßlauischen Kriegs- und Domainen-Cammer die Böhmen in obbenannte Stücke eingesetzet, und man wies ihnen die Grentzen an, daß also erwehntes Etablissement völlig zu Stande gekommen ist, wobey nunmehro die Böhmen mit ihrem Anbau äusserst beschäfftiget sind.

Von dem glücklichen Fortgange der Verbesserung des Preußischen Justitz-Wesens ist aus Cleve dieses bekannt worden: Nachdem am 9 Junii von dem Hrn. Groß-Cantzler, Freyherrn von Cocceji, in Beyseyn der von den Ständen des Hertzogthums Cleve und der Graffschafft Marck anhero beschiedenen Deputirten, die bisherigen beyden Collegia der Regierung und der Justitz vereiniget, und der Herr von Raesfeld und der Herr von Koenen als erster und zweyter Präsident mit den Herren Geheimen Justitz-Räthen von Deutecom, Reimann, Grolmann und von Forell, welche aus den vorigen Collegien beybehalten sind, bey der angeordneten Regierung angenommen worden; so hat sich nurgedachter Herr Groß-Cantzler bisher mit der Visitation des hiesigen Justitz-Wesens eifrig beschäftiget, und iedesmahl die Deputirte von den Ständen beyder Provintzen zu allem mitgezogen, auch in deren Gegenwart, bey den wöchentlich viermahligen Seßionen, auf der Regierung, die zum ersten Senat gehörigen Sachen von den zur Interims-Verwaltung der Justitz benannten Commissarien, den Herrn Präsidenten

von

von Koenen und obigen 4 Geheimen Herren Justitz-Räthen, die zum zweyten Senat aber und folglich zur Appellations-Instantz qvalificirende Sachen von den zu dem Ende zur Assistentz von Berlin und Minden anhero beruffenen Herren Geheimen Räthen von Rodenberg, Kulemann und Bucholtz, in öffentlicher Versammlung referiren und decidiren lassen. Der 28 Jun. war eigentlich der Tag, da diejenigen Räthe von der ehemahligen Regierung und dem Hof-Gerichte, welche seit dem Anfange des May-Monats ausser Activität gesetzet worden, auch einige zu Referendarien sich angegebene Subjecta, zur öffentlichen Prüfung sich stellen, und Proben ihrer Gelehrsamkeit zu Erhaltung ihrer Beförderung ablegen könten; es hat aber von den erstern nur einer, nemlich der Herr Justitz-Rath von Diest, und von den letztern drey, nemlich ein junger Baron von Reck, und die Candidati Juris Koene und von Forell, sich gestellet, welche 3 letztere auch am verwichenen Montage als Referendarien, nemlich der Herr von Reck und von Forell bey dem ersten Senat, Herr Koene aber bey dem zweyten Senat, vorgestellet worden. Das Collegium selbst, welches eigentlich aus 12 Personen an Präsidenten und Räthen, aus nur 4 Referendarien, bestehen wird, ist indessen noch nicht völlig formiret, weil die auswärts verschriebene Membra noch nicht angelanget sind; da inzwischen doch der erforderliche Salarien-Fond bereits ausgeworffen ist, indem die Stände noch 3200 Thlr. dazu bewilli-

get haben. Gegen den 22 dieses wird der Herr Groß-Cantzler von hier in die Grafschafft Marck abreisen, um bey den Unter-Gerichten die so nöthige Justitz-Verbesserung vorzunehmen; bey seiner Wiederkunfft aber will er das Collegium allhier völlig zu Stande bringen, und sich sodann über Lingen nach Aurich erheben, um auch im Fürstenthum Ost-Frießland das heilsame Verbesserungs-Geschäffte zu führen.

Bey den übrigen Fürstl. Häusern in Teutschland ist bey Mecklenburg (*) zu erinnern, daß des

(*) Es ist uns in den öffentlichen Blättern eine zur Mecklenburgischen neuen Historie ungemein nützliche Schrifft bekannt gemacht worden, deren Inhalt wir hier beybehalten wollen: Herrn Johann von Klein, weiland Fürstl. Mecklenburgischen geheimden Raths, und Cantzlers, Fortsetzung des Johann Friedrich von Chemnitz Historisch-Genealogischen Nachrichten aller Mecklenburgischen Regenten bis aufs Jahr 1722, herausgegeben von Joachim Ernst Michaelsen, Franckfurt und Leipzig 1749, 12 Bogen in 4to. Der Herr Cantzler von Westphalen hat seinen Monumentis ineditis rerum Cimbricarum & Mecklenburgicarum des Herrn Johann Friedrich von Chemnitz Genealogiam ducum Megapolitan. einverleibet. Verschiedene haben versucht, diß Werck bis auf die jetzige Zeit fortzusetzen. Unter solchen verdienet der Herr von Klein den Vorzug, der die besten Hülffs-Mittel gehabt, da er lange Jahre in Mecklenburgischen Diensten gestanden. Im Jahr 1744 hat der Herausgeber das

des regierenden Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Hochfürstl. Durchl. am 4 Januarii, in Ansehung der Landes-Contribution, ein Patent ergehen las-

das Original des Herrn von Klein aus dem Bücher-Vorrath eines vornehmen Gelehrten zu W** in Nieder-Sachsen für einen andern Freund erstanden, der solches nächstens einer Königl. Churfürstl. Bibliotheck schencken wird. Sein Freund hat ihm erlaubet, zuvor eine Abschrifft zu nehmen, die er uns nun gedruckt übergiebet. Chemnitz gehet in seinem Werck bis auf Adolph Friedrich I, von dem er aber nur mit wenigem handelt. Herr von Klein führet in der gegenwärtigen Schrifft dahero dasjenige aus, was des Hertzogs Adolph Friederich I und dessen Bruders, Johann Alberts II Sohns, Hertzog Gustav Adolphs, 1621 geschehene Landes-Theilung, Landes-Regierung, Abstammungen, Heyrath und Tod betrifft, und was sonst merckwürdiges, Zeit eines jeden Landes-Regierung, sich begeben. Es ist bekannt, daß aus dieser Theilung die Mecklenburg-Schwerinische und Mecklenburg-Güstrauische Linien entstanden sind. Er untersucht, ob die jura der Hertzoge noch inæqualia, und also in individuo beschaffen seyn, als sie zur Zeit der geschehenen Landes-Theilung 1621 gewesen, und bis auf den Tod Hertzogs Gustav Adolph und drauf 1701 erfolgter ungleichen Landes-Theilung befunden worden? Nach geschehener Theilung hatte iedes Land bis auf den Tod Gustav Adolphs seinen eigenen Herrn, der allein regierte, und sein eigenes Hof-Lager, Bediente, Regierung, Lehn- Justitz- und Amts-Cammer hatte. Gemeinschafftlich aber hatten diese Herren 1) die Stadt Rostock, 2) die Uni-

sen, des Inhalts: Daß, nachdem Höchst-Dieselbe aus hochwichtigen Ursachen bewogen worden, die disjährige Contribution der Ritterschafft von ihren

versität, 3) das Consistorium daselbst, 4) das vor Zeiten in Sternberg angelegte, nach dessen Abbrennung aber nach Parchim verlegte Land- und Hof-Gericht, 5) die adelichen Klöster, 6) der Stadt Rostock und die Fürstl. Consistorial-Dörffer, 7) das jus comitiorum und was davon abhänget. Hier zeigt nun der Herr von Klein gantz ausführlich, worinn bey einem jeden der vorerwehnten Stücke das jus communionis bestanden. Denn wenn man den richtigen Concept davon hat, so ist es nicht schwer hernach zu urtheilen, ob nach Gustav Adolphs Tode die Mecklenburgischen Fürsten noch zu gleichen Theilen gegangen? Man bekommt mit einmahl einen gantz deutlichen Begriff von der gantzen Sache. Nach Absterben Gustav Adolphs, und folglich nach ausgestorbener Güstrauischer Linie, ward durch den Hamburgischen Vergleich alles geändert, und dem Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau das jus communionis privative beygelegt, weil die Güstrauische Familie ausstarb. Es blieben zwar noch zwo Fürstl. Regierungen, aber allein in der Schwerinischen Regierung, welche nicht zu gleichen Theilen, sondern in sehr ungleicher Portion ihr Land und Leute regieren. Nach der ungleichen Landes-Theilung zwischen beyden Häusern muß man die Gerechtsamen derselben in nachfolgenden Zeiten beurtheilen, nicht aber nach der 1621 geschehenen gleichen Landes-Theilung. Hierauf wendet sich Herr von Klein zu einem jeden Hause ins besondre. Erst nimmt er das Güstrauische

ihren steuerbaren Hufen und Freyleuten vorzu-behalten, folglich zur Zeit nicht auszuschreiben, Se. Durchl. für nöthig befunden, solches allen

strauische Haus vor, welches, wie schon gesagt, 1621 entstand und 1695 ausstarb. Er gehet von einem Hertzoge zum andern, und erzehlt die Vermählungen, Kinder, Schicksale u. d. g. Wir haben von dieser Linie nur 2 Hertzoge überhaupt: 1) Johann Albert II, und Gustav Adolph. Mit jenem fängt sich die Güstrauische Linie an, und mit diesem hörete sie schon auf. Der Stiffter der Schwerinischen Linie ist Adolph Friederich I. Der andere ist Christian, mit dem Zunahmen Ludewig I, der wegen einer Ehescheidung zu den Catholicken übertrat, und mit seinen Brüdern viel Streit hatte. Der dritte ist Friederich Wilhelm, des vorigen Hertzogs Bruders Sohn. Dieser hatte nach Aussterbung der Güstrauischen Linie den Succeßions-Streit mit seines Vaters Bruder Adolph Friederich II zu führen. Es succedirte ihm nach seinem Tode 1713 sein Bruder Carl Leopold. Diesem war das principium beygebracht, daß er als ein in seinem Lande souverain regierender Reichs-Fürst, solches willkührlich regieren könte, und an keine Verträge, Reversalien und Pacten seiner Vorfahren, ob sie gleich von Kaysern confirmiret worden, gebunden wäre. Herr von Klein ist hievon ein Augen-Zeuge. Er hat dem Hertzog Gegen-Vorstellungen gethan, aber nichts ausgerichtet, weil andre Ministers diesem principio beygepflichtet und prävaliret haben, dahero auch Herr von Klein die Stelle des Cancellariats-Geheimen-Raths und Directorii des Fürstl. geistlichen Gerichts wegen vorausgesehener

in Ritterschafftlichen Gütern wohnenden Unterthanen und Freyleuten bekannt zu machen, damit keiner unter dem Nahmen einiger Contributionen, oder

übeln Folgen, die den Hertzog treffen würden, niedergeleget, und nur das Präsidium bey dem Land- und Hof-Gericht beybehalten hat, das er aber nach einem Jahr auch niedergelegt, weil man ihm seinen Gehalt nicht gereicht, und seine Güter, wie aller anderer Edelleute, hart mitgenommen hat. Es sind ihm zwar seine Aemter 1719 nach Einrückung der Kayserl. Kreis-Executions-Trouppen, unter guten Bedingungen wieder angeboten; allein er hat sie Alters halber und wegen der nunmehr eingerissenen Fatalitäten des Landes nicht begehret. Man hätte sich in der That von niemanden eine bessere Nachricht wünschen können, als von einem Minister, der um alle Umstände so genau gewußt. Man lieset hier, wie sich der Hertzog hernach, da er mit Schaden klug geworden, gegen seine bösen Rathgeber verhalten habe. Der Streit mit seinem Herrn Bruder Christian Ludwig, dem er das Amt Grabau, so ihm doch der ältere Bruder Friederich Wilhelm vermacht hatte, nicht einräumen wolte, ist auch mitgenommen. Seit der ersten Theilung 1621 in die Güstrauische und Schwerinische Haupt-Linien, ist noch 1658 im Schwerinischen Hause die Strelitzische Neben-Linie aufkommen mit Adolpho Friderico II Posthumo, sechstem Printz Adolph Friedrich I. Zwischen diesem Hertzog von der Neben-Linie und Friedrich Wilhelm von der Haupt-Linie Schwerin, ist eigentlich der Succeßions-Streit wegen des Güstrauischen Fürstenthums geführet, der hier mit allen nöthigen Umständen erzehlet

oder darzu gehöriger Anlagen, so lange das Landes-Fürstl. Ankündigungs-Edict darüber nicht ergangen sey, etwas erlege, so lieb einem ieden sey, die Straffe der gedoppelten Zahlung des Ausgegebenen zu vermeiden.

Ob es nun auch gleich geschienen, es würden sich die zwischen dem Landes-Herrn und den Land-Ständen in diesem Staate ereignete Irrungen legen, so hat es doch nunmehro das Ansehen, als wenn diese Sache noch ernsthaffter getrieben werden dürffte. Der Mecklenburgisch-Schwerinische Herr Comitial-Gesandte, Baron von Teuffel, muste deswegen von seinem Hofe eine gedruckte Schrifft den übrigen Gesandtschafften zur Privat-Information mittheilen. Sie war betitelt: Actenmäßige Nachricht, was zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow ꝛc. und deren Land-Ständen, insonderheit der Ritterschafft, im Jahr 1748 vorgekommen, welche, wie aus diesem Impresso erhellet, die Hertzogl. heilsamen Absichten, bey Sr. Hochfl. Durchl. Regierung allenthalben Frieden und Vertrag zu suchen, auf keine Weise secundiren wollen; wie sie denn nicht allein die am 28 Febr. besagten Jahrs von Sr. Durchl. in der besten Intention

let ist. Sie verglichen sich 1701 in Hamburg, und Strelitz erhielt das Fürstenthum Ratzeburg, Stargard u. d. g. nicht aber die obenangeführte jura communionis, wogegen aber eine communio im Stargardischen entstand, die aber doch auch Streit veranlasset hat.

tention veranlassete Zusammenkunfft in Schwerin unter vorgeschütztem Mangel zulänglicher Vollmacht, sich auf die Fürstl. Proposition schrifftlich vernehmen lassen zu können, gantz fruchtlos gemacht, sondern auch nachher, als höchstgedachte Ihro Durchl. mit Bürgermeister, Rath u. Bürgerschafft der Stadt Rostock über alle streitig gewesene Stücke einen vollständigen Vergleich errichtet gehabt, ihr Misvergnügen darüber öffentlich bezeiget, auch dessen Bestand um deswegen in Zweifel gezogen, und eine Appellation dawider eingewendet, weil solcher ohne ihre Concurrentz geschlossen worden. Als hierauf des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. unterm 20 Jun. eben dieses Jahrs eine allgemeine Ritterschafftliche Zusammenkunfft auf den 20 Jul. nach Güstrow ausgeschrieben, hat man Ritterschafftlicher Seits die Sache so herum getrieben, daß erst am 30 Oct. ein Land-Tag zu Stande gekommen, wobey gleichfalls keine Ritterschafftliche Erklärung zu erhalten gewesen; da doch das Corpus der Städte, so die Mecklenburgische Landschafft constituirt, mit dem Lands-Herrn sich völlig verglichen. Die Ritterschafft hat auf bemeldetem Land-Tage keinen andern Vorwand zu ihrer Separation vorzubringen gewust, als daß bey dergleichen gemeinsamen Handlungen auch der Stargardische Kreis, so doch unter Mecklenburg-Strelitz gehörte, concurriren solte. Der Deliberandorum bey der ersten Zusammenkunfft sind nicht mehr als 3 gewesen. Das erste hat die Aufhebung der bisher im

Wider-

Widerspruch gewesenen Communion mit Stre-litz; das zweyte den Modum Contribuendi; das dritte die Wiedererlangung der abgekommenen Aemter in benachbarter Potentzen Hände, betroffen.

Es blieb auch nicht bey diesem Impresso, sondern es wurden zu gleicher Zeit noch ein paar Communicata bekannt gemacht. Ersteres ist ein Abdruck von der neuen Union der Mecklenburgischen Land-Stände vom 20 Nov. 1733, welche des Herrn Hertzogs Durchl. in dem zweyten Communicato unterm 26 Apr. von Lands-Fürstl. Amts und Rechts wegen für nichtig und unverbindlich, mithin ihrem gantzen Inhalte nach unkräfftig erkläret, iedoch dabey versichert haben, daß Höchst-Dieselben Dero Lands-Stände bey ihren rechtmäßigen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in allen Fällen mit beweitwilligem Landsväterlichen Gemüth gern lassen und handhaben würden. Allem Ansehen nach wird es diesfalls bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu einem neuen Proceß kommen, und man ist begierig zu vernehmen, wer sich daselbst als Kläger darstellen werde.

Da Se. Hochfürstl. Durchl. der Marckgraf von Bayreuth den in Dero Residentz wohnenden Catholicken die gnädigste Erlaubniß gegeben haben, einen neuen Platz zu kauffen, und auf selbigem ein grösseres Oratorium, als ihr ietziges ist, zu erbauen; ihre Kräffte aber ihrem löblichen Eifer nicht gleich kommen: so sind, mit Bewilli-

gung

gung Sr. Hochfürstl. Durchl. und mit Gutbefinden Sr. Hochfürstl. Gnaden, des Fürsten und Bischoffs von Bamberg, von gedachten Catholiken einige gewissenhaffte und verständige Personen erwehlet und abgeschickt worden, um in den Staaten der Souverainen und Printzen ihrer Religion, die sich das Aufnehmen derselben angelegen seyn lassen, eine Collecte zu solchem Bau anzustellen.

Des Herrn Marckgraf Ludwigs zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. (*) haben auch d. d. 4 Junii ein Exhibitum an die Reichs-Versammlung ausgestellet, und wird darinne derselben zur Erinnerung gegeben, aus was Ursachen das gesamte Hochfürstl. Anhaltische Haus untern

(*) Wir haben dieser Prätension im 164 Theile der N. Eur. Fama p. 558 in der Note, wo wir die andern Anforderungen ausgeführet, Erwehnung zu thun unterlassen: Die gantze Sache kommt darauf an, daß bey der Baaden-Baadenischen Prätension auf das Sachsen-Lauenburgische und das Hadler-Ländgen (davon sonderlich Hadeleriologia historica, oder historischer Bericht vom Lande Hadeln, von D. Wilh. B. Hamburg 1722, 4 nachzulesen) die Frage zu untersuchen, ob das erstere auch Weiber-Lehn gewesen? denn die übrigen Gründe, so Baaden-Baaden beybringet, berühren das Hauptwerck gar nicht. Der Verfasser, der so betitelten Darthuung wohlbefugter weibl. Successions-Prätension des Hauses Baaden-Baaden auf Sachsen-Lauenburg, hat den Statum medii avi nicht recht

kunt

unterm Dato 4 Dec. vorigen Jahres zu Salvirung dessen Gerechtsamen auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg entgegen das hohe Chur-Haus Braunschweig-Lüneburg sich bey erwehnter Reichs-Versammlung gemeldet habe. Wenn nun aber in eben dieser Angelegenheit Ihnen und Dero Fürstl. Hause in Gemeinschafft der verwitweten Frauen Hertzogin aus Bayern schon öffters klar deducirter massen die zustehende Gerechtigkeit das Wort von selbsten rede, und auch, daß derselben zu Folge der desfalls noch hangende Rechts-Streit durch Allerhöchst-Kayserl. Justitz-mäßigen Vorschub endlich gewierig vor Sie ausfallen würde, allerdings zu hoffen seye; so hätten des Herrn Marckgrafen Durchl. nicht umhin gesollt, ebenfalls einem gantzen Reich Dero bestgegründete Jura gegen Hochernannt gesamtes Haus sowohl, als hauptsächlich gegen den 20 Artickel des im vorigen Jahr in Aachen errichteten Friedens-Schlusses, als worinne Hocherwehnten Chur-Haus Braunschweig-Lüneburg alle Staaten und Possesiones in Teutschland garantirt worden, und zwar in Gleichförmigkeit derer bereits zum theil hier eingelegt oder sonst anderwärts zu thun vermüßigten Protestationen und

inne gehabt, und lediglich auf das Jus civile gesehen. Immittelst hat das Haus Baaden wegen des Sachsen-Lauenburgischen A. 1731 sich zu Wien von neuen gemeldet, man hat auch an dem Kayserl. Hofe kein Bedencken getragen, diese Sache sogleich ad processum kommen zu lassen.

und Reservationen, omni meliori modo annoch zu verwahren, und hätten Sie zu allseitig Dero hohen Reichs-Mitständen das Vertrauen, daß Höchst-Dieselben bey ietzig und künfftigen Ereignissen mit geneigter Beyfälligkeit nicht abhanden gehen, und eine löbliche Reichs-Versammlung mittelst favorabler Berichts-Erstattung Ihnen beyhülfflich seyn werde.

Bey dem Gräfl. Isenburg-Büdingischen Hause ist einer Schrifft Erwehnung zu thun, die in diesem Jahre herausgekommen und den Titel führet: Gründl. Bericht von der wahren Beschaffenheit des Isenburgischen Succeßions-Rechts in der Gan-Erbschafft Staden in der Wetterau sowohl überhaupt, als nach Abgang der A. 1729 gänzlich erloschenen Mit-Gan-Erbschaffts-Familie von Carben ad causam des regierenden Herrn Grafens Ernst Casimir von Isenburg-Büdingen contra die Mit-Gan-erbschafftliche Geschlechte der Herren von Löwen und die Kayserl. Burg Friedberg in der Wetterau, Büdingen 1749 fol. cum deductionibus.

Wegen der beschnittenen Ducaten hat der Magistrat zu Franckfurt am Mayn nunmehro auch eine Verordnung ergehen lassen, des Inhalts: Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, daß, zu möglichster Abwendung fernerer Unordnung und dem gemeinen Besten dahero zuwachsenden Schadens, so die in grosser Menge allhier ein-

schleichende leichte und beschnittene Ducaten fundbarlich verursachen, Wir, nach dem Vorgang und Exempel anderer hohen Herren Reichs-Ständen, folgende höchstnöthige Verordnung zu publiciren vor gut befunden, daß 1) nach Verlauff von vier Wochen, von unten gesetztem Dato an gerechnet, niemand, wer der auch seye, weder Christen noch Juden, einige Ducaten, so am Gewicht 2 Aß zu leicht sind, im Gewerb, Handel und Wandel, auch Zahlung derer Waaren oder anderer Schulden, weiter annehmen oder auszahlen, sondern nach Ablauff dieser 4 Wochen der Cours oder die Ausgabe und Annehmung derer über zwey Aß zu leichten Ducaten schlechterdings und bey unausbleiblicher Straffe der Confiscation verboten seyn, hienächst aber 2) diejenigen Ducaten, so etwa nur ein oder höchstens zwey Aß zu leicht sind, zwar von Dato an bis auf weitere Verordnung geduldet, und selbigen bis dahin der Cours vergönnet, jedoch 3) vor den Abgang eines jeden Asses ein Batzen demjenigen, der solche annimmt, ohnweigerlich vergütet werden solle. Darnach sich also männiglich zu richten, und vor Straffe und Schaden zu hüten wissen wird. Conclusum in Senatu, Dienstags, den 17 Jun. 1749.

Endlich bemercken wir noch als einen besondern Umstand, daß man sich ietzo in Teutschland hin und wieder viel Mühe giebt, die Staats-Wissenschafften mehr als iemahls bekannt zu machen und junge Cavaliers von Distinction dadurch zu

den wichtigsten politischen Geschäfften vorzubereiten. Es gehöret hieher, was wir unter dem Artickel von Hanau in verschiedenen öffentlichen Blättern gelesen:

Auf hohe Veranlassung, und unter Hochfürstl. Landesherrlicher Beförderung, wird der sich anhero zur Ruhe begebene geheime Rath Moser, mit Zuziehung noch einiger tüchtigen Gehülffen, zum Dienst junger von Reisen oder Universitäten kommender Prinzen, Grafen, Cavaliers und anderer Personen, allhier eine Art einer Staats- und Cantzley-Academie errichten, so in 3 Classen bestehet, welche, nach Belieben, alle, oder auch nur eine, oder etliche, besuchet werden können. Die erste betrifft Teutsche Staats-Sachen, und wird darinne anfänglich von der gegenwärtigen politischen Situation des Teutschen Reiches und dessen grösten Höfe Nachricht ertheilt, sofort zu der so ohnentbehrlichen Staats-Klugheit durch alle Haupt-Materien der Teutschen Staats-Verfassung Anleitung gegeben, und endlich von allen währender Sr. jetztregierenden Kayserl. Majestät Regierung auf Reichs- und Kreis-Conventen, wie auch an denen Höfen derer Reichs-Stände und an beyden Reichs-Gerichten, in Bewegung gekommenen Teutschen Staats-Angelegenheiten, Ansprüchen und Streitigkeiten pragmatischer Bericht ertheilet, wie nemlich nicht nur jede Sache bishero gelauffen, und was dabey Rechtens seye, sondern auch, was für politische Considerationen dabey obwalten. In der zweyten Classe werden die Europäischen Staats-Sachen abgehandelt und zuförderst der gegenwärtige Zustand von Europa vorgestellt, darauf das unter denen Europäischen Souverainen in Kriegs- und Friedens-Zeiten, sonderlich bey Gesandtschafften, übliche Völcker-Recht, bloß wie es sich wircklich nach denen seit 100 Jahren, sonderlich aber in denen neuesten Zeiten, sich ereigneten nota-

notabelsten Fällen und Streitigkeiten, verhält, vorgetragen und endlich von allen unter denen Europäischen Potentzen noch obschwebenden, oder erst gantz kürtzlich beygelegten Staats-Angelegenheiten, Ansprüchen und Streitigkeiten, abermahls also Nachricht ertheilt, daß man nicht nur den Verlauff der Sache wisse und was Rechtens seyn möchte, sondern auch was für Staats-Raisons dabey concurriren. In der dritten Classe endlich wird gezeigt, wie bey einem wohlgeordneten Cantzeley-Collegio alle daselbst vorkommende Sachen verhandelt und expedirt werden; auch wird zu allen Gattungen von Schreiben und Aufsätzen, so bey Cantzeleyen, Cabinettern, Gesandtschafften, besonders auf Reichs- Kreis- Collegial- Wahl- und an andern Conventen, wie auch bey Friedens-Congressen, sodann bey Kayserl. und andern Commißionen, u. s. w. vorkommen, Anleitung gegeben und Proben davon gemacht. Der Unterricht wird ein halb Jahr währen, und so beschaffen seyn, daß Leute von allen Religionen und Staats-Secten damit zufrieden seyn können, und Ausländern, welche der Teutschen Sprache nicht mächtig sind, wird, auf Verlangen, in Frantzösischer Sprache gedienet werden.

Die Bemühungen des geschickten und unermüdeten Herrn Mosers sind allerdings zu loben. Nicht allein grosse Herren und Printzen, sondern auch in politicis erfahrne Männer haben längst daran gedacht, wie die politischen Unterweisungen auf Academien durch andre Anstalten zu verbessern. So ist z. E. bekannt, daß bereits unter Ludewig XIV durch den Mr. Torcy eine Academie de Politiqve errichtet worden. Die jungen Leute, so darinne aufgenommen werden, müssen meistentheils von gutem Geschlechte seyn, Philoso-

phiam und humaniora studirt haben, auch sich die neueste Historie von Königs Francisci I bis auf gegenwärtige Zeiten wohl bekannt gemacht haben, und Grotium de Jure belli & pacis verstehen. Ihnen werden sodann alle Acta publica und Negociationes aus der geheimden Cantzelley unter der Anführung eines geschickten Mannes unter die Hände gegeben, um sich daraus zu informiren und zu den Staats-Geschäfften geschickt zu machen. Dieß ist die wahre Baum-Schule, in welcher Franckreich so viel geschickte Negociateurs, Legations-Secretairs u. s. f. gezogen. Gleichfalls ist bekannt, daß Ihro ietztregierende Königl. Majestät in Preussen nach Dero erhabenen Einsicht in die Staats-Sachen auch ein Elite von jungen Cavaliers, die ihre Studia academica absolviret, machen, und selbige unter den Nahmen der Legations-Räthe zu den wichtigsten Geschäfften vorbereiten lassen. Von Privat-Personen hat der erfahrne und geschickte Herr Professor Treuer die Nothwendigkeit eines dergleichen Instituti wohl eingesehen und eine besondre Observation de Academiæ politicæ instituto (*) verfertiget. Andrer zu geschweigen. Der Herr Moser sucht dahero dergleichen nützliche Eintichtung bey uns Teutschen wircklich in praxin zu bringen. Er verspricht starcke Speise und verlangt Leute die solchen wichtigen Sachen gewachsen. Mir scheinet uns die Zeit von einem halben Jahre darzu

(*) s. Annales Acad. Juliæ Semestri undecimo p. 131 seq.

darzu allzukurtz zu seyn. Wir trauen auch seiner Einsicht gnugsame Kräffte zu, nur wissen wir nicht, ob seine Mitgehülffen gleiche Stärcke haben. Inzwischen ist uns die Frage dabey eingefallen: Ob nicht dergleichen Vorbereitungen schon auf Universitäten ohne dergleichen neue Einrichtungen gemacht werden können? und wir finden kein Bedencken selbige zu bejahen. Denn was nach der Moserischen Eintheilung 1) die Teutschen Staats-Sachen anbetrifft, so sehen wir nicht ab, warum ein im Jure publico und der Reichs-Historie erfahrner Mann, wenn er anders gründlich ist und pragmatisch lieset, nicht ein gleiches auf Academien prästiren solte, als Herr Moser in seiner Teutschen Academie verspricht. Es hat uns ohnedem gewundert, warum man nicht auf Academien über das Jus publicum eben sowohl als über das Jus civile Collegia practica hören kan. Man könte ja an stat der in den Collegiis practicis Juris civilis sonst gewöhnl. fingirten Proceß-Sachen die unter denen Teutschen Prinzen obschwebenden Irrungen, z.E. die Weimar. Tutel-Sache, die Wiesenhaverische Recurs-Sache u.s.w. nehmen, und selbige nach den Principiis des Camer- und Reichs-Hof-Raths-Processes und der Teutschen Reichs-Gesetze einigermassen ausarbeiten lassen. Allein da gehöret freylich ein Mann dazu, der in der neuesten Teutschen Reichs-Historie und beyden Arten des Processes erfahren, und daran fehlt es auch offt denen besten Doctoribus und Professoribus Juris publici auf Academien.

Ferner was nach der andern Moserischen Classe die Europäischen Staats-Sachen anbetrifft, so mangelt es ja auch auf Academien nicht an Collegiis über das Natur- und sowohl allgemeine als besondere Völcker-Recht und über die Staaten von Europa. Werden die ersten Collegia recht practisch gelesen, so können alle in die Staats-Sachen einschlagende Materien mit tractiret werden, und ein gut Collegium über des Mably Droit public de l'Europe ist schon vermögend, die speciellen Materien zu berühren. Sonderlich aber fängt ja das Studium der Staaten von Europa auf verschiedenen Academien, z. E. in Göttingen und Jena wiederum an starck Mode zu werden (*), nachdem der sel. Herr Gundling in

(*) Auf der ersten Academie kam zu dem Ende in diesem Jahre heraus: Gottfried Achenwalls Prof. Extr. Phil. Abriß der neuesten Staats-Wissenschafft, 1749, 8. Auf der andern aber Christian Wilhelm Frantz Walchs Entwurff der Staats-Verfassung der vornehmsten Reiche und Völcker in Europa, 1749, 8. Die erste Schrifft hat noch nicht alle Staaten, aber ziemlich gute Autores beygefüget, die andre hat alle Staaten, sonderlich Teutschland sehr weitläufftig, aber keine Qvellen berühret. Inzwischen kan man dergleichen Collegia nicht etwan allein in Göttingen und Jena hören, selbst der Verfasser gegenwärtiger Blätter hat in Leipzig ebenfalls diese Art von Wissenschafften, über Ev. Ottonis, Herrn Prof. Köhlers, Schmeitzels, Schmausens Sätze bisher beständig getrieben, und eine ansehnliche Menge

in Halle selbiges mit so gutem Succeß getrieben. Inzwischen ist freylich auch hier bey vielen Docenten und Lese-Büchern eines und das andere zu erinnern. Man unterscheidet in denen meisten disfalls bekannt gemachten Schrifften nicht gnugsam die eigentlich sogenannten Notitiam statuum, das Jus gentium und Jus publicum internum Statuum u. s. w. Endlich was 3) das Moserische Cantzelley-Collegium anbetrifft, so mangelt es ja auch nicht auf Academien an Gelegenheit, sich disfalls verschiedenes bekannt zu machen. Und die vielen Cantzley-Schrifften, so öffentlich zum Vorschein kommen, geben genug Anleitung dazu; obgleich nicht zu leugnen, daß freylich auf Academien wegen des offt veränderlichen und besondern Cantzelley-Styli und deren Einrichtung hiebey wieder manche Ausnahme vorkommen muß, allein die wird auch bey der Moserischen Einrichtung Platz finden.

Von Portugall.

Der kränckliche Zustand Ihro Maj. des Königs in Portugall hat nicht erlaubet, viel besonders von diesem Staate seit einiger Zeit zu berichten. Unterdeß sind doch nunmehro einige Sachen vorgefallen, die beybehalten zu werden

Menge von Grafen, Baronen und andern inn- und ausländischen Cavaliers von Distinction, die sich nach den gegenwärtigen florisanten Umständen der Universität Leipzig daselbst aufhalten, darinne unterrichtet.

verdienen. Vor allen bemercken wir die neue Gnade, womit der Päbstliche Stuhl die Könige Portugalls überschüttet, indem selbiger denen Königen dieses Reichs nunmehro den Titel: *Fidelissimi* (*) zugestanden, und das disfalls nach Lissabon überschickte Breve lautet also:

An unsern geliebtesten Sohn in Jesu Christo, Johann, dem Allergetreuesten König von Portugall und Algarbien,

Benedictus der XIV. Pabst!

Unserem geliebtesten Sohne in Jesu Christo unsern Gruß und Apostolischen Segen. Die Durchl. Könige von Portugall und Algarbien haben sich nach dem allgemeinen Zeugniß aller Nationen, nicht sowohl durch Bezwingung und Unterwerffung so vieler barbarischer und entfernter Völcker, Provintzen und Königreiche, als daß sie ihren brünstigen und unveränderlichen Eifer für die Catholische Religion sowohl dadurch, daß sie selbige alsogleich in denen von ihnen eroberten weiten Landen einzuführen und auszubreiten getrachtet, oder aber zu deren Aufrechthaltung die nöthige und anständige Mittel nicht nur in Ansehung der dahin übermachten nahmhafften Geld-Summen, sondern auch der dahin abgesendeten Kirchen-Diener, dahin geschaffet, an den Tag geleget, mit einem so statlichen Ruhm überhäuffet, daß sie sich die gerechten Lobsprüche aller Völcker erworben, und daß die Römische Päbste, unsere Vorfahrer, welchen es, als Jesu Christi, des Königs aller Königen und Herrn aller Herren-Stathaltern auf Erden, hauptsächlich zukommt, diejenige mit besondern Lob-Sprü-

(*) Der unter der Pfaffen Hände gerathene und gantz nach ihrem Sinn erzogene König Sebastianus nannte sich schon des Pabsts Obedientissimum, s. davon umständlich den Vasconcellum p. 310; doch war es nur etwas personelles.

Sprüchen und characterisirten Ehren-Titeln zu schmücken, und zu beehren, welche der Catholischen Religion und diesem heil. Stuhl statliche Dienste geleistet, selbige mit gerechten Lob-Sprüchen, mit trefflichen Gnaden der Päbstlichen Güte, Gunsten, Privilegien und Indulten überschüttet haben. Gleichwie aber Ew. Majestät, seit deme Dieselbe zum Throne gelanget, alle Könige von Portugall und Algarbien, Ihre Vorfahren, sowohl durch Dero grosse Sorgfalt in denen unter einer fremden Botmäßigkeit stehenden und in Dero eigenen Landen die Catholische Religion auszubreiten, als auch an Weisheit, an Klugheit, Fleiß, Gottseligkeit, guten Anschlägen und Gutthätigkeit, mit welchen Dieselbe gedachte Religion beständig erhalten und unterstützen, übertreffen: Also hat unsere väterliche Wohlgewogenheit nach dem Beyspiel der Römischen Päbste unserer Vorfahren, Clementis des XI, Innocentii des XIII, Benedicti des XIII, Clementis des XII, gottseliger Gedächtniß, sich beeifert, Deroselben die tüchtigste Proben zu geben, wodurch die gantze Welt unsere besondere Hochachtung für Dero Königliche Person und die fürtreffliche Portugiesische Nation und unsere Begierde, den Ruhm, die Vortheile und die Vergrösserung des einen wie des andern zu verschaffen, vor Augen zu legen. Da indessen alle diese Proben und Bezeigungen eben so wenig unserer väterlichen Liebe für Ew. Majestät ein sattsames Genüge leisten, als die stärckesten Ausdrückungen viel zu schwach sind, unsern Gesinnungen zu gleichen, so wünschen wir, daß dieselbe versichert seyn mögen, daß aus einer Wirckung dieser Neigung und einer sonderbaren Liebe für Ew. Majestät wir seit langer Zeit mit einer beständigen Sorgfalt getrachtet haben, Deroselben einen fürtrefflichen Ehren-Titel beyzulegen, welcher in Zukunfft ein neuer Zunder seyn möge, um Ew. Majestät dahin zu vermögen, daß dieselbe sich um die Catholische Religion verdient

zu machen fortfahren und hiedurch die Könige von Portugall und Algarbien, Dero Nachfolger, aufmuntern mögen, denen herrlichen Beyspielen von Dero Gottseligkeit und Dero Religion nachzufolgen und mit eben dem Eifer für den Wohlstand der Catholischen Religion zu arbeiten.

Aus allen diesen Beweggründen angetrieben, wollen wir aus unserer eigenen Bewegniß, ohne daß dieselbe uns darum ersuchet, ohne, daß iemand in Dero Nahmen dieserwegen die geringste Ansuchung gethan, sondern einzig und allein aus unserer gewissen Wissenschafft nach einer reiffen Uiberlegung, wie auch aus unserer Apostolischen Macht-Vollkommenheit und durch das Beyspiel verschiedener unserer Vorfahren, welche denen eifervollen und der Catholischen Religion, wie auch dem heil. Stuhl zugethanen Prinzen Ehren-Titel beygeleget, geleitet und endlich, um denen Fußstapffen Pabstes Pii des V zu folgen, welcher Dero Vorfahrer dem König von Portugall und Algarbien, Sebastian, glorwürdigster Gedächtniß, einen Ehren-Titel beylegen wollen, daran aber durch dessen Bescheidenheit, welche eben so groß, als seine Bemühungen und Kosten für die Fortpflantzung der Catholischen Religion gewesen, und durch seine Erklärung, sich mit dem Titel eines allergehorsamsten Sohnes des heil. Stuhles begnügen zu wollen, verhindert worden, Deroselben, wie auch Dero Nachfolgern denen Königen von Portugall und Algarbien, krafft gegenwärtigen Briefs und unserer Apostolischen Gewalt, den Titel und die Benennung eines **Allergetreuesten** beylegen, und wir wollen, gebieten und befehlen, daß iedermann Dieselbe einen **Allergetreuesten** König heisse, nenne, dafür ansehe, erkenne und halte. Gegeben zu Rom bey St. Maria Maggiore unter dem Fischer-Ring, den 23 December 1748, unserer Päbstl. Regierung im 9ten Jahre.

Die

Die Rede aber, welche der Pabst an die Cardinäle in dieser Angelegenheit gehalten, ist folgenden Inhalts:

Ehrwürdige Brüder!

Wir glauben, daß es vollkommen anständig, und so gar nothwendig seye, euch zu erklären, gleichwie Wir auch mittelst gegenwärtigem erklären, daß Wir unserm geliebtesten Sohne in JEsu Christo, Johann, König von Portugall und Algarbien, und seinen Nachfolgern, den rühmlichen Titel eines Allergetreuesten verliehen, und Wir haben dafür gehalten, daß Wir ihme diesen Titel mit um so mehrerem Rechte beylegen konten, als sein gantzes Leben ein blosser Zusammenhang von grossen Thaten ist, welche er zu Ausbreitung des Ruhms der Catholischen Religion und der Würde dieses Heiligen Stuhls unternommen, und man über dieses nicht zweifeln darff, daß dieser Titel seine Nachfolger dahin vermögen werde, daß sie sich sorgfältig und eifrig bemühen, denen Beyspielen zu folgen, welche er ihnen hinterlassen wird.

Es ist euch gewißlich nicht unbekannt, daß die Könige von Portugall, nachdem sie die Mohren zu Anfang des zwölfften Jahrhunderts aus ihren Staaten vertrieben, sich auf das eifrigste angelegen seyn lassen, die Catholische Religion in ihrer vollkommenen Reinigkeit in denenselben zu erhalten; und daß, nachdem sie nachgehends sich verschiedene Nationen von Asien, Africa, Indien und America unterwürffig gemacht, sie Sorge getragen, diese barbarische Völcker in denen Geheimnissen Unserer allerheiligsten Religion unterrichten zu lassen, und in diese entfernte Lande erleuchtete Diener GOttes zu schicken, um daselbst diesen zarten Weinberg des HErrns, welcher so eben daselbst gepflantzet worden, mit Nutzen zu bauen. Man zehlet unter diesen den heiligen Franciscum Xaverium, welcher unter der Regierung und

und Protection Johannis des III Königs von Portugall. daselbst solche Progressen, welche in dem ganzen Erd-Kreis bekannt sind, gemacht, wie man hievon durch das Zeugniß aller Scribenten und durch die eigenen Schreiben des heiligen Francisci an König Johann überzeuget werden kan, als aus welchen auch klärlich erhellet, daß dieser Apostolische Mann mit vielem Ruhme und zum Nutzen des Glaubens alles dasjenige erfüllet, was ihme vom Pabst Paulo dem III, Unserem Vorfahrer, vorgeschrieben worden.

Der König Sebastian, dessen Angedencken zu allen Zeiten blühen wird, bestiege den Portugiesischen Thron gegen die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts. Dieser Fürst, welcher mit besondern Verdiensten begabt war, setzte, nachdem er eine mächtige Armee auf die Beine gebracht, über das Meer, bekriegte die Mohren in ihrem Lande, schluge sie mit einer heldenmüthigen Tapfferkeit, und hatte sich, nachdem er bey dieser Expedition einen rühmlichen Tod gefunden, sich einen unsterblichen Nahmen erworben.

Diejenigen, welche gerne die statlichen Siege wissen möchten, welche die Könige von Portugall in denen entferntesten Landen von Africa erfochten, können selbige in denen Apostolischen Schreiben Pii des IV, Unsers Vorfahrers, lesen, welche in denen Annalibus der Kirche aufbehalten werden. Sie werden daselbst zu gleicher Zeit finden, daß diese durch Gewalt der Waffen überwundene unzehlige Menge Indianer so vortheilhaffte Früchte aus ihrer Uiberwindung gezogen, daß sie die Christliche Religion erkennet und angenommen.

Wir ersehen auch aus einem Apostolischen, von eben diesem Pabste an König Sebastian erlassenem Breve, daß ihm der Himmel in denen von ihm unternommenen Kriegen und denen von ihm erfochtenen Siegen so viel Krafft verliehen, daß er an

Grösse

Grösse seines Ruhms alle seine Vorfahrer übertroffen

St. Pius der V, Unser Vorfahrer, hatte aus Anleitung aller dieser Beweg-Gründe dem König Sebastian (so, wie es einige authentische Monumenta erzehlen), frey gestellet, sich einen Ehren-Titel nach eigenem Belieben zu erwehlen, mit der Versicherung, daß er willig und bereit seye, seine Wahl zu begnehmigen, um ihm dadurch eine solche Belohnung, wie es seine grossen Thaten verdienten, widerfahren zu lassen. Sebastian beantwortete dieses Anerbieten bloß mit der Erklärung, wie er nichts sehnlicher wünsche, als öffentlich bezeigen und beweisen zu können, für was für eine Ehre er es schätze, den Titel und den Nahmen eines allergehorsamsten Sohnes des Römischen Pabstes zu führen, und die Bescheidenheit dieses Printzens verhinderte wircklich die Bewerckstelligung dieses Vorschlags.

Eben dieses würde gewißlich geschehen seyn, wann Wir in die Fußstapffen St. Pii des V getreten wären, und Unserm geliebten Sohne in JEsu Christo, Johann, König von Portugall und Allgarbien, frey gestellet hätten, sich einen Ehren-Titel zu erwehlen. Derohalben haben Wir von der Erfahrung gelehret und damit unser Vorhaben keine Hinderniß verrücken könne, aus Unserem eigenen Willen, ohne diesen Printzen zu befragen, Uns für den Titel eines Allergetreuesten entschlossen, welchen Wir ihm, wie Wir schon gemeldet, für ihn und für die Könige, seine Nachfolger, verliehen haben.

Die Apostolischen Schreiben Clementis des XI Unsers Vorfahrers, wovon man 2 Volumina herausgegeben, bezeugen offenbar, wie groß die Dienste seyen, welche dieser Fürst der Republick der Christenheit gethan. Er schickte, um den Willen und die Anschläge dieses Pabstes zu erfüllen, verschiedene Schiffe der Insel Corfu zu Hülffe, in der Zeit, da selbige die Türcken mit einer zahlreichen Armee belagerten,

lagerten, und nicht nur den Ruin der Republick Venedig, sondern auch von gantz Italien, und so gar dieser Stadt, welche die Haupt-Stadt der Christenheit ist, droheten.

Wir selbsten können mit Grunde versichern, und Wir versichern es in der That, daß dieser Printz bey allen Gelegenheiten, wo es um Erhaltung oder Ausbreitung der Religion und um Beschützung der Würde des heiligen Stuhls zu thun war, sich zu allem deme, was man von ihm hoffen konte, geneigt und willig finden lassen. Während Unserer Päbstlichen Regierung hat er verschiedene Bißthümer in denen entlegensten Staaten seiner Bothmäßigkeit, und wo sich nichts als Unglaubige befunden, gestifftet, damit selbige von dem Lichte des Glaubens erleuchtet werden möchten. Wir wollen hier nicht der unsäglichen und wahrhafftig Königl. Kosten gedencken, welche derselbe unabläßig darauf verwendet, daß er denen Kirchen-Dienern die benöthigten Mittel, um ihre Mißiones erfüllen zu können, angeschaffet. Wir können aber die Siege, welche er gantz neuerlich in Asien erhalten, und die neuen Expeditionen, welche er nachhero unternommen, und welche von solcher Beschaffenheit sind, daß Wir sie ohne Bedencken mit denen Kriegen vergleichen können, welche Gennadius, Patricius und Exarcha in Africa daselbst mit Vortheil geführet, nicht mit Stillschweigen übergehen; und Wir wollen davon mit eben diesen Worten reden, welcher sich St. Gregorius, unser Vorfahrer, bedienet, da er von diesen Kriegen an eben diesen Gennadium geschrieben, und folgendes meldete: **Wo ist ein Geist, welcher nicht an eure Verdienste gedencket, und die Zunge, welche nicht von denenselben redet? Wer saget nicht daß eure vielfältige Kriege nicht aus Begierde, Blut zu vergiessen sondern einzig und allein in der Absicht geführet werden, die Grentzen einer Republick zu erweitern, in welchen**

her wir den Gottesdienst blühen sehen, und damit durch die Predigt der Nahme Christi in allen Provintzen, welche ihr euch unterwerffet, ausgebreitet werden möge. Wir wollen fortfahren, Uns der Worte dieses heiligen Pabstes zu bedienen: Wir haben vernommen, daß Ew. Excellentz sehr nützliche Dinge für die Heerde des seligen heiligen Petri, des Vornehmsten derer Apostel, gethan. Wir wollen endlich Unsere Rede auf eben die Weise, als Gregorius sein Schreiben beschliesset, endigen: Indem Wir in dem Uiberflusse Unserer väterlichen Affection reden, so bitten wir den HErrn Unsern Heiland, Ew. Eminentz mit seiner Barmhertzigkeit zu beschützen, damit selbige fortfahren können, eine Stütze der Kirche zu seyn, und durch die Stärcke ihres Arms seinen heiligen Nahmen bey allen benachbarten Völckern auszubreiten.

Ihr habet also, Ehrwürdige Brüder, vernommen, was Wir gethan haben, und die Beweg-Gründe, welche Uns hiezu veranlasset haben.

Der König von Portugall bedienet sich unterdeß nunmehro wircklich schon in allen öffentlichen Schrifften, Documenten und Actis publicis des neuen Titels.

Die übrigen Staats-Geschäffte von Portugall kommen darauf an, daß Se. Maj. nach dem Vorgange verschiedener anderer Europäischen Höfe, eine Verordnung ergehen lassen, krafft welcher die Freyheiten, so auswärtige Ministres bisher genossen, in engere Grentzen gesetzet, und selbige in Zukunfft bloß dem Umfang der Häuser, welche sie bewohnen, und bloß den Bedienten, die wirklich in ihren Diensten und Besoldungen stehen, angedeihen soll. Die Verbrecher

aber,

aber, so ihre Freystadt in den Häusern der auswärtigen Minister suchen, sollen, im Fall ihr Verbrechen auch noch so geringe, auf 2 Jahr nach Angola verwiesen werden und 100 Crusaden als eine Geld-Straffe erlegen. Das ausserordentliche bey dieser Verordnung ist, daß selbige keinem Gesandten auf Befehl des Königs insinuirt worden, diese aber doch deswegen Bericht an ihre Höfe erstattet.

Ferner ist eine allgemeine Verordnung, wovon schon seit einigen Jahren geredet worden, am 28 May publiciret worden. Nach selbiger sollen kürtzlich 1) keine Galonen und Stickereyen von Gold oder Silber, sie seyen gut oder falsch, wie auch alle Arten von seidenen Borden, 2) keine Perlen und falscher Geschmuck getragen werden; 3) Seiden-Zeuge aus fremden Landen nicht eingeführet, hingegen 4) die Einführung der auf Portugiesischen Schiffen aus Asien kommenden und schon verarbeiteten Seiden, auch die Tragung der Kleider von den verbotenen Waaren noch ein Jahr erlaubet, sodann aber selbige abgeschaffet, und nicht einmahl im Haus behalten; 5) Ausser den Spiegelramen, Tabletten und Tischfüssen keine vergoldete Meubles in Zukunfft geführet; 6) die Bordirung, und Vergoldung und Mahlung der Carossen untersaget, und deren Gebrauch nach Verlauff 2er Jahr ausser dem Königl. Haus niemand gestattet, 7) keine in fremden Landen verfertigte Chaisen, Tische, Carossen nach 6 Monaten eingeführet, hingegen 8) die in

dieser

dieser Verordnung verbotene Sachen ohne Zoll-Abgabe aus dem Reich zu schicken, verstattet, 9) den Schwartzen und Mulatern in America Juwelen, Gold, Silber, Seiden und feine Leinwand zu tragen, nicht erlaubet, 10) die Livreen vor die Laqvaye von den im Reich fabricirten Tüchern gemachet werden und nur das Königl. Haus Livree von Scharlach geben können, 11) solten bey einer Carosse von 4 oder 6 Pferden nur 2 und bey einer 2 spännigen Carosse nur 1 Laqvais seyn. 12) Die Schneider und Goldsticker keine in dieser Verordnung verbotene Arbeit machen. 13) Keine Hüte, so man hier Rebuco nennet, und 14) von Schwartzen, Laqvayen, Lehrlingen in Mechanischen Künsten, und andern keine Degen getragen. 15) Von der Hof-Garde und Tribunalien auf die Beobachtung dieser Verordnung Acht gegeben. 16) Von Verlobten nicht mehr als ein Ehe-Pfand gegeben werden, und dieses nicht mehr als den 5ten Theil des Dotis, oder nicht über 60000 Realen betragen. 17) Die tieffeste Trauer solte nicht über 6 Monate dauern, und die Livree-Bediente nicht schwartz gekleidet. 18) Alle Seidenhändler, so in den Gassen der Stadt ihre Waaren herum tragen, gäntzlich abgeschaffet werden. Der 19) und folgende Artikels enthalten die Art, wie über diese Verordnung zu halten seye, und es wird unter andern geboten, diese Verordnung alle Monat öffentlich verlesen zu lassen, und denen Ubertretern nicht eher, als wenn sie schon in Verhafft gezogen worden, die

Defension zu gestatten, ohne ihnen dabey zu melden, aus was Ursachen sie im Verhafft sind, oder von wem sie angeklaget worden.

Man will, daß diese Verordnung dem Commerce aller fremden Nationen überhaupt, besonders aber dem Frantzösischen, grossen Schaden verursachen werde, und vermuthet daher eine Einschränckung dieses Edicts.

Am 14 Julii wurde von dem Ordens-Capitel der Ritter vom Creutz Christi zu Tomar der Graf von Peinot zum Großmeister besagten Ordens erwehlet, und gieng sodann mit einem Gefolge von 16 Rittern nach Lissabon, um dem Könige sein Wahl-Diploma zu überreichen (*).

Der

(*) Wir führen diesen Umstand deswegen an, weil in den meisten Schrifften, so von den Europäischen Staaten geschrieben werden, vorgegeben wird, das Großmeisterthum von allen drey Portugiesischen Orden gehöre krafft der Bulle Pabsts Julii III von 1550 dem Könige: siehe z. E. Herrn Prof. Achenwalls Abriß der neuesten Staats-Wissenschafft p. 89. Es ist sonst dieser Orden im Jahre 1318 von dem Könige Dionysio errichtet worden, damit unter dessen Mitgliedern ein Corps Noblesse befindlich wäre, so man den Mohren entgegen setzen könte, welche dazumahl die Provintzien Estremadura und Andalusien noch inne hatten, und weil Dionysius die Tempel-Herren nicht gäntzlich ausrotten wolte, so stifftete er nur aus ihren Gütern diesen Orden,

Der Hof zu Lissabon ist auch entschlossen, alle alten Schulden der Marine nach dem vortheilhafften Projecte des verstorbenen Cardinals de Motta zu bezahlen. Sie sollen sich auf 3 Millionen erstrecken, und viele daran zu fordern habende Familien sind wegen nicht erhaltener Bezahlung in Verfall gerathen.

Endlich bemercken wir noch einen kleinen particular Umstand bey diesem Staate. Es hatte nemlich der Groß-Vater aller Minister, der alte d'Acunha, welcher sich als Portugiesischer Gesandter am Frantzösischen Hofe befindet, eine Jüdin zu seiner Maitresse. Se. Portugiesische Majestät gaben ihm ihr Mißvergnügen darüber zu erkennen, und er entfernete dieses Frauenzimmer zwar aus seiner Wohnung, doch soll er sich noch nicht entschliessen können, selbige nach dem Willen des Königs völlig aus Franckreich zu schaffen und gäntzlich zu abandonniren.

den, s. Mariana L. XV c. 10, ingleichen Raynald. Tom. XV ad A. 1317 und Christinæi Jurisprud. p. 563. Von dessen reichen Einkünfften und Ansehen handelt auch Gonsalvo d'Avila und Mendon de Ordin. milit. Die Statuta des Christs-Ordens selbst aber kamen zu Lissabon 1717 heraus und stehen in den Memoires de Trevoux ad A. 1722 p. 1246 recensiret.

Von Dännemarck.

Das Königl. Haus wurde am 29 Januarii mit der Geburt eines Printzen erfreuet, und eine aus Coppenhagen eingelauffene Nachricht meldet davon folgendes umständlich:

Am 29 Jan. erschien der höchsterwünschte und Freudenvolle Tag, an welchem unsere allergnädigste und holdseligste Königin Louise des Morgens, ein wenig nach 1 Uhr, mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen, zu der allergrössesten Freude des hohen Königl. Hauses und aller getreuen Unterthanen, glücklich und wohl niedergekommen. Es ist uns zwar unmöglich, die grosse Freude zu beschreiben, welche die hohen Königl. Eltern, das gantze Königl. Haus, und dieser Stadt Einwohner über dieser höchstglücklichen Geburt gehabt; jedoch wollen wir allhier die öffentlichen Freudens-Bezeugungen anführen, durch welche die in denen Hertzen sich äussernde unbeschreibliche Freude einigermassen zu erkennen gegeben wird: Nachdem Ihro Königl. Majestät entbunden worden, wurden des Morgens zwischen 2 und 3 Uhr von den Stadt-Wällen rund herum, von dem Holm, der Flotte, dem Zeug-Hause, und des Herrn Agenten Biörn seinem Platze die Canonen zu dreyenmahlen abgefeuert, welches Canoniren eine gantze Stunde währete; Hierauf wurde der Gesang: HErr GOtt, dich loben wir etc. von dem Cantor und den Discipeln un-

serer

serer Frauen-Schule, welche auf einem von den Altanen innerhalb dem Schloß-Garten stunden, unter Paucken-Trompeten-und Posaunen-Schall abgesungen. Hiernächst bliesen und musicirten von denen Kirch-Thürmen die Stadt-Musicanten. Zu derselben Zeit liessen sich auch die Paucken und Trompeten von der Königl. sowohl als der Leib-Garde aussen vorne auf dem Schloß-Platz bey 2 Stunden fleißig hören. Gleich darauf, als Ihro Majestät entbunden war, fanden sich die ausländischen und einheimischen Ministres, Ritters, Dames, Cavalliers, die Geistlichkeit der Stadt und andere Rangs-Personen, auf dem Schlosse ein, um ihre allerunterthänigste Gratulationes abzulegen. Des Mittags beliebten Se. Majestät grosse offene Tafel zu halten, und wurde allen honnetten Leuten verstattet, Se. Majestät bey der Tafel zu sehen. Des Vormittags wurde auch in der Schloß-Kirche und allen Stadt-Kirchen, worinnen geprediget wird, auf hohe Königl. Ordre, von denen Cantzeln die Dancksagung für Ihro Majestät glücklichen Entbindung abgelesen. Wie in der Schloß-Kirche die Predigt aus war, und das Te Deum Laudamus abgesungen worden, wurden die Canonen an vorgemeldten Oertern wieder abgefeuert. Des Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, wurde auch der hochfeyerliche Tauff-Actus des jungen Printzen unter Beywohnung aller Königl. Ministres und Personen vom Range, mit folgenden Solennitäten verrichtet: Erstlich fieng man um 4 Uhr

an, in allen Stadt-Kirchen zu musiciren, welches bis 6 Uhr währete. Inzwischen gieng der heilige Tauff-Actus vor sich, zwischen 4 und 5 Uhr, und wurde derselbe von Ihro Hoch-Ehrwürden dem Ober-Hof-Prediger, Herrn Bluhme, verrichtet, welcher bey dieser Gelegenheit eine zierliche und erbauliche Rede hielte, über des HErrn Worte zu Abraham 1 Buch Mose XV v. 5: **Und er hieß ihn hinaus gehen, und sprach: Siehe gen Himmel und zehle die Sterne, kanst du sie zehlen? Und sprach zu ihm: Also soll dein Saame werden.** Ihrer Königl. Hoheit wurde bey der Tauffe der Nahme, Christian, beygeleget. Die hohen Gevattern waren, das gantze hohe Königl. Haus: Ihro Majestät unser allergnädigster König, Ihro Majestät die verwitwete Königin, Ihro Königl. Hoheit die Printzeßin Louise, und Ihro Königl. Hoheit die Printzeßin Charlotta Amalia. Ihro Majestät die verwitwete Königin hielten den Königl. Printzen bey der Tauffe. Während dem Tauff-Actu wurde von dem Cantor und seinen Discipeln, welche auf dem Altan innen in dem Schloß-Hof stunden, unter dem Laut der Instrumenten der Gesang abgesungen: **Ein ieder der gläubt und wird getaufft** rc. Ingleichen hörte man in den 2 Stunden, darinne man in den Kirchen musicirte, auf dem Schloß-Platz stetes Paucken und Trompeten, gleich als des Morgens. Nach verrichteter Tauffe des Printzen wurde allen honnetten Leuten verstattet, die Gna-

de

de zu geniessen, und Ihro Königl. Hoheit in einer sehr prächtigen Parade-Wiege, so unter einem rothen sammeten Thron, reichlich bordiret und mit goldenen Fransen gezieret, stunde, zu sehen. Ihro Königl. Hoheit lagen in einem Schleyer von goldenem Tuch, und waren angezogen mit Kinder-Kleidern von derselben Sorte. Oben auf der Wiege stand eine starck verguldete Krone und der Elephanten-Orden hieng über Ihro Königl. Hoheit Schultern auf sonst gewöhnliche Art. Des Abends waren die vornehmsten Stadt-Gassen mit Lichtern vor den Fenstern und an einigen Orten mit den besten Decorationen illumniniret. Die gantze Nacht und zween Nächte darauf hörete man auf den Gassen Freuden-Schüsse, und in den Häusern Tantzen und Music, wodurch die Einwohner ihre unterthänige Freude über dieser hochgesegneten Geburt des Printzen an Tag legten. Zur Erinnerung dessen, daß GOtt unserm Großmächtigsten Monarchen, Könige Friederich dem V, diese Jubel-Freude und Gabe verehret, und Ihro Majestät einen Kron-Printzen gegeben, und zwar in diesem Jahre, als das 300ste, wie die Regierung des Hochlöblichen Oldenburgischen Stammes in diesen Reichen sich angefangen, ist folgendes Chronostichon in tieffster Unterthänigkeit aufgesetzet worden:

VIVANT pIVs PATER PATRIÆ FRIDERICVs QVINTVs ET CHRISTIANVs SPE NOSTRA SEPTIMVs.

Es liessen Ihro Königliche Majestät d. ck 10 Febr. eine Verordnung an das Licht treten, worinne die Functionen derer Consuln bestimmt worden, und was denselben in Ansehung der Schiffe für Befugnisse zukommen sollen. Wir behalten diese Piece deswegen hier bey, weil man selbige in der Materie von den Consuls nach dem allgemeinen Völcker-Rechte (*) gut gebrauchen kan. Es enthält diese Dänische Verordnung 10 Artickel, deren wesentlicher Inhalt dahin gehet:

1) Se. Majestät legen den Consuln auf, zu Folge ihrer Instructionen auf die Beförderung der Handlung überhaupt, und auf den besonderen Wortheil der Kauffleute, Capitaine rc. bedacht zu seyn.

2) Die Königl. Unterthanen haben die Freyheit, sich solcher Factoren, Correspondenten und Commißionaires zu bedienen, als sie für gut befinden, ohne verpflichtet zu seyn, sich deswegen der Ministerschafft der Consuln zu bedienen.

3) Den Consuln ist nicht erlaubt, sich mit irgend einiger Handlung mit Waaren zu belegen, weder beym Verkauffen noch Auffkauffen, nicht in den Commißionen und auch nicht bey Geld-Verschaffungen; es wäre denn, daß die Personen,

(*) Der Herr de la Sarraz du Franquesnay handelt in seinem Ministre public L. I Chap XI die Materie von den Consuln sehr gut ab, und dienet dieses zu einiger Erleuterung der daselbst befindlichen Sätze.

sonen, welchen diese Waaren oder Sachen angehören, sie darum ersuchten.

4) Wann zwischen den Kauff- und den See-Leuten irgend einige Streitigkeit ausserhalb Landes entsteht, so soll man sich an den Consul des Ortes wenden, wo man sich befindet, um dieselben zu schlichten.

5) Jeder Consul ist in seiner Instruction berechtiget, die Irrungen zwischen den Capitainen und den Matrosen, und selbst zwischen Sr. Majestät übrigen Unterthanen, zu entscheiden. Er soll in denselben, zu Folge der Gesetze und Gebräuche, einen billigen Ausspruch thun, ohne dafür das geringste Salarium zu ziehen, und zwar summarisch, damit die Fahrt oder Reise nicht in dem mindesten verzögert werde.

6) Das Urtheil des Consuls soll auf Kosten derjenigen vollstrecket werden, welche sich demselben unterwerffen: Jedoch soll derjenige, welcher sich beleidiget glauben wird, die Freyheit haben, in seinem Vaterlande eine ordentliche Sententz zu suchen; und wegen dieser Ursache soll jedem Theile das Urtheil des Consuls abschrifftlich geliefert werden.

7) Die Consule sind berechtiget, nach Beschaffenheit der Umstände denen Capitainen und Matrosen schrifftliche Befehle und Instructionen zu ertheilen, wie sie sich zu betragen haben.

8) Wann ein Sr. Majestät Unterthanen angehöriges Schiff Schiffbruch leidet, so soll der Consul sich deswegen in nichts mischen, wenn der

Eigenthümer oder die Interessenten irgend einer andern Person aufgetragen haben, dafür zu sorgen. Wofern aber sonst keiner deswegen Ordres hat, so soll der Consul Sorge tragen, das Schiff und die Waaren zu retten, und von dem Geretteten, Vorschuß und Verkauffe ein Inventarium machen. Er soll das daraus kommende Geld in Empfang nehmen, und den Interessenten desfalls Rechenschafft thun.

9) Dem Consul ist auch erlaubt, wann ein Unterthan Sr. Majestät in dem Bezircke seines Consulats verstirbt, die Güter des Verstorbenen zu sich zu nehmen, wann keine Erben zugegen sind, oder niemand anders darzu bestellet ist, Sorge dafür zu tragen.

10) Alle Capitaine, Sr. Majestät Unterthanen, sind, wann sie in einem fremden Hafen ankommen, wo ein Consul bestellet ist, verbunden, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunfft, selbst wann sie sich des Consuls zur Ausladung des Schiffes nicht bedienen dürfften, ihm ihre Pässe, Liste und andere Documente, welche die Reise betreffen, vorzuweisen, anzuzeigen, woher sie kommen, womit das Schiff beladen, und ob die Ladung nach diesen oder einen andern Ort bestimmet ist. Seiner Seits soll der Consul dem Capitain die seinen Instructionen beygefügte Anzeige, wegen der Gesetze, Gebräuche, verbotener Waaren, und alles dessen, was ein Capitain zu wissen nöthig hat, vorlesen: Ingleichen der Capitain, vor seiner Abreise, sich an den Consul wenden,

den, um ihm davon Kenntniß zu geben; und der Consul ihm ohne Entgeld ein Certificat ausstellen, welches den Tag der Ankunfft des Schiffes, den Tag seiner Abfahrt, die Benennung der Art Waaren, womit das Schiff beladen ist, den Ort, wo es hin will, und was an Geld-Abgifften für den Consul bezahlet worden ist, enthalten soll. Endlich stehen Se. Majestät dem Consul für seine Mühe von iedem Schiffe, welches in dem Hafen ankommt, wo er sich befindet, folgende Rechte zu, nemlich: Von den Schiffen, welche aus Dännemarck oder den Hertzogthümern kommen, von ieder in dem Maß- oder Ladungs-Briefe gemeldeten Last, 8 Dänische Schillinge. Wann die Anzahl der Laste der Schiffe, welche aus Norwegen kommen, in dem Briefe nicht bemercket wird, sondern bloß von Lasten Holtz oder Eisen geredet wird, so soll man einen Drittheil weniger bezahlen, nemlich 5 und ein Drittel Schillinge Dänisch.

Zu besserer Aufnahme des Landes haben Ihro Majestät bereits am 29 Nov. vorigen Jahres 1748 vor gut befunden, die Privilegia und Freyheiten zu erneuern und zu vermehren, welche die Könige Dero Vorfahren vor diesem den Fremden bewilliget, die sich in den Dänischen Königreichen und Landen wohnbar und häuslich nieder zu lassen, gesonnen. Es ist selbige etwas weitläufftig, daher der Raum nicht erlaubet, sie hier gantz beyzufügen.

Da man auch bisher in verschiedenen Staaten angefangen, einzusehen, wie eine geschwinde und unpartheyische Justitz aller und jeder Stände in der menschlichen Gesellschafft eine der vornehmsten Stützen der Glückseligkeit sey, so haben auch Ihro Königl. Maj. in Dännemarck, da sie schon vorlängst das höchste Gerichte beyder Königreiche mit einem Präsidenten und Assessoren von bekannten Verdiensten vermehret, die Besoldungen der Glieder dieses hohen Tribunals ansehnlich verbessert, und denselben durch die zum Zuhören verordnete junge Edelleute guter Hoffnung einen fruchtbaren Zuwachs auf das künfftige zubereitet, seit dem auch diesem hohen Gerichte solche weiseste Maaß-Regeln vorgeschrieben, daß die Menge der noch von 1711 her, da die Residentz durch die Pest heimgesuchet worden, anhängig gewesenen und hernach immer gehäufften Processen, insgesamt dieses Jahr glücklich abgethan worden sind, so daß das Gerichte seine Sitzungen den 15 Martii wegen Mangel an streitigen Sachen endigen müssen. Es kan unterdeß diese Verbesserung des Justitz-Wesens in Dännemarck um desto leichter vorgenommen werden, da die Processe daselbst schon seit langer Zeit kurtz und wohlfeil sind (*).

Von

(*) Siehe überhaupt von den Processen der Dänen und deren weisen Abkürtzung Hollbergs Dänischer Staats-Geschichte cap. XV und Pantoppidani Dänische Schau-Bühne II Theil cap. II.

Von der Dänischen Mißion in Tranqvebar hat man auch Nachricht, daß sich die daselbst befindliche Christliche Gemeinde in dem letzten Jahre bis auf den 5 Oct. 1748 mit 420 Personen vermehret. In den Schulen zu Tranqvebar haben sich 211 von den eingelauffenen Wohlthaten frey unterhaltene Kinder befunden, und in den 4 Land-Schulen im Tanschaurischen 56 Kinder den Unterricht genossen. An die Stelle des selig verstorbenen Aarons hat der bisherige Catechet Ambros zu Cudulur wiederum zum Land-Prediger ordiniret und bestellet werden sollen, zu dem Ende er bereits nach Tranqvebar abgegangen gewesen.

Was die in unserm vorigen gemeldete Reise Ihro Königl. Majestät anbetrifft, so traten Allerhöchst-Dieselben am 12 May dieselbe nach Norwegen an, und paßirten am 16 beyde Belte glücklich. Am 28 langten Ihro Majestät auf dem Schiffe Oldenburg im Aggerhus-Stifft in Norwegen an, und traten bey der Stadt und in der Grafschafft Laurwigen an das Land. Am 2 Jun. traffen sie zu Christiania ein. Sie besuchten darauf Friedrichshall. Als sie allhier die Kirche, die in der Stadt aufgerichtete Seiffensiederey und Tabacks-Fabriqve in Augenschein genommen, so giengen Höchst-Dieselben nach Moß zurücke und speiseten zu Hafslund, wo sie nach aufgehobener Tafel den berühmten Wasser-Fall des Flusses Glumma, welchen die Norweger in ihrer Sprache Sarpe-Fossen heissen, besahen.

Sie

Sie giengen sodann noch Moß zurücke, erhoben sich hierauf nach Brugnes, giengen bey der Gelegenheit über den berühmten Paradies-Bach, und langten am 23 Jun. zu Christiania wieder an. Zu Kongsberg besahen Jhro Majestät die Silber-Gruben und die neuangelegte Marmor-Fabrique und Glas-Hütte. Auf dem Wege nach Brugnes geruheten Jhro Majestät den zu Eger neuerbauten Priester-Hof dadurch einzuweihen, daß selbige daselbst das Mittags-Mahl einnahmen. Von Christiania wolten Jhro Majestät nach Drontheim gehen, allein die daselbst grassirenden Kinder-Blattern verhinderten es, und die Einwohner, welche sich darüber betrübet, wurden durch die Nachricht, daß Jhro Majestät in diesem Jahre wieder dahin kommen wolten, wieder aufgerichtet. Am 9 Jul. langten Jhro Maj. wieder zu Laurwigen an, und am 11 traten Sie die Fahrt nach dem Sund wieder an, so daß Höchst-Dieselben am 13 Jul. glücklich im Sunde anlangten, zu Helsingör an das Land traten und sich sogleich nach Friedensburg erhoben. Die Zufriedenheit und Freude, mit welcher Jhro Maj. sowohl in Norwegen als an Dero Hofe wieder empfangen worden, ist dabey ausnehmend gewesen.

Von den Oesterreichischen Niederlanden.

Nach der glücklichen Veränderung, welche mit diesen Gegenden nach der Evacuation der Städte vorgegangen, herrschet daselbst eine allgemeine

meinte Freude und Vergnügen, und man sahe dem neuen Gouverneur dem Durchl. Printz Carl mit vieler Sehnsucht entgegen. Am 23 April Nachmittags um 4 Uhr langten Se. Königl. Hoheit endlich auch an, und hielten in der künfftigen Residentz ihren öffentlichen Einzug. Von den vielen feyerlich dabey vorgegangenen Solennitäten und Freudens-Bezeugungen hat man uns zwar umständlich berichtet, das wir aber hier beyzufügen, wegen Enge des Raums unterlassen müssen. Unter andern vielen Inscriptionen und Versen, welche man bey dieser Gelegenheit zu lesen bekommen, war sonderlich folgendes, so man oberhalb der Loge fand:

CaroLo LotharIngIæ prInCIpI
patrIam IntrantI Cor &
CLaves senatVs popVLVsqVe brVXeLLensIs.

Quas Bruxella offert Tibi, Carole, suscipe claves!
Clavibus hæc offert addita corda suis:
Hac Tibi, Patriæ, æternum conjuncta manebunt
Et corda & claves diriget una manus.

Ihro Königl. Hoheit, nebst dem Marqvis de Botta und der Junta, welche bisher das Gouvernement provisorie geführet, haben hierauf allerhand Veranstaltungen, so zur Aufnahme des Landes gereichen, vorgekehret. Die Obrigkeiten sind in verschiedenen Städten theils umgesetzet, theils bestätiget worden. Verschiedene Personen, welche sich während der Frantzösischen Regierung durch einen unzeitigen und unpatriotischen Eifer,

oder

oder weil sie geglaubet, daß es ein Regiment von längerer Dauer seyn würde, allzuviel hervorgethan haben, sind bey der Umsetzung der Obrigkeiten vorbey gegangen worden, und dörfften wohl gar beständig von der Regierung ausgeschlossen seyn. In Ansehung des Müntz-Wesens und anderer zum Commerce gehörigen Sachen hat man auch einige Verfassungen gemacht; allein an das grosse und noch rückständige Geschäffte wegen der Barriere mit den Herren Holländern scheinet noch nicht so ernstlich gedacht zu werden. Wie einige Nachrichten wollen, hat man sich ab Seiten der Republick Holland bisher zwar viel Mühe gegeben, die Sache auszumachen: es soll aber der Durchl. General-Gouverneur wenig Neigung dazu befunden haben: man siehet sich daher gemüßiget, mit dem Wiener Hofe deswegen immediate Tractaten anzufangen, und glaubet um desto mehr darinnen zu reußiren, da der Großbritannische Hof das Suchen des Staats durch seinen Gesandten in Wien möglichst unterstützen lässet. Wie einige Nachrichten melden, soll der Herr Graf von Bentinck wircklich auf den Punct stehen, nach Wien zu gehen, um dieses Geschäffte zu Stande zu bringen.





Friedrich Rudolph
Graf von Rothenburg,
Königl: Preuss: General-Leutenant,
Ritter von Schwartz: Adler-Orden.

Sysang sc.

Die Neue Europäische FAMA,

Welche
den gegenwärtigen Zustand
der vornehmsten


Höfe

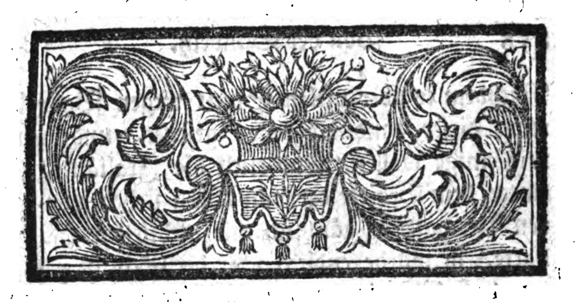
entdecket.



Der 168 Theil.

Nebst vollständigem Register vom 157 bis 168 Theil.

1749.



Von der Schweitz.

Da sich die Europäischen Staaten nach und nach in Ruhe zu setzen suchen, so entstehet in der Republick Schweitz eine Bewegung, welche, wie bey ihrer Schwester der Republick Holland zu gefährlichen Weiterungen ausschlagen können, wenn nicht in Zeiten dißfalls vorgebauet worden. Um einige unserer Leser in den Stand zu setzen, desto besser von dem, was wir dißfalls vorzutragen haben, urtheilen zu können, so wollen wir nur folgendes kürzlich zum Voraus erinnern.

In dem Canton Bern, dessen Regiment aristocratisch, haben sich schon seit einiger Zeit allerhand Unruhen ereignet. Es bestehet dieser Canton aus 39 Vogteyen, auch vielen Städten und Aemtern, welche durch die von Bern dahin geschickten Bannier-Herren, Land-Vögte und Schultheißen regieret werden (*).

(*) Wir erinnern uns hierbey an zwey neuere Schrifften, so zu der Schweitzerischen Historie gehören, die eine führet den Titel: Memoires criti-

Nachdem es aber vielen Streit wegen Verwaltung dieser Land-Vögteyen gesetzet, und man, wie einige wollen, sonderlich die Italiäner, so unter dem Gebiete der von Bern stehen, von deren Verwaltung gäntzlich auszuschliessen gesucht hatte, so wurde endlich 1711 der Schluß gefasset, daß diese Aemter ins künftige durchs Looß vergeben werden sollten. Man hat auch 1712 den Anfang damit gemacht, und sollte ein ieder Land-Vogt 6 Jahr lang regieren. Nebst diesen Irrungen aber entstunden in Ansehung des Regiments in Bern selbst einige Mißhelligkeiten, davon man uns folgende Nachrichten zu Theil werden lassen. Einige Mißvergnügten der Stadt Bern beschwerten sich darüber, daß die Bürger, die man iederzeit als Patricios geachtet, seit ungefehr einem halben Jahrhundert der Privilegien und Prärogativen beraubet wären, die ihnen, wie sie sagen, als einem freyen Volcke zukämen. Diese Privilegien bestünden unter andern in der Freyheit, den Magistrat zu wehlen, und daß sie bey dergleichen Wählen sowohl als bey andern in Verledigung gediehenen Aemtern in Betrachtung gezogen werden müssen. Nach ihrem Vorgeben sind sie zwar nicht directe davon ausgeschlossen worden; man hat ihnen aber indirecte alle Wege

dazu

critiques sur l'ancienne histoire de Suisse par Loys de Bochat, 4to 1747. Die andere ist ein kleines aber gantz artiges Compendium von der Schweitzerischen Historie J. C. Beckii Introductio in Historiam Helvetiorum usque ad A. 1743, Tiguri 1744, 8vo.

dazu versperret. Durch den Anwachs von 4 Familien, welche, wie sie behaupten, die Helfte des Magistrats ausmachten, wäre die alte Regiments-Verfassung zu einem solchen Grad der Oligarchie gediehen, daß man ohne die Einstimmung dieser Familien nicht mehr zu einiger Bedienung, auch nicht zum Militar-Dienst ausserhalb Lands, gelassen werden könte, und man triebe mit allem eine Art eines Monopolii. Sie geben der Regierung Schuld, sie behauptete ohne Grund, daß eine förmliche Acte vorhanden wäre, wodurch sich die Bürgerschafft ihrer Prärogativen begeben hätte. Doch schienen sie der Sachen nicht gantz gewiß zu seyn, indem sie sich auf den Fall, wenn sie auch vorhanden wäre, auf die Ungültigkeit derselben beruffen, weil sie die Grund-Gesetze der Republick über den Hauffen werffen würde, wobey sie sich übrigens darauf gründen, daß die Patricien-Familien bis ietzo für fähig angesehen worden, daß sie gewehlet werden könten. Im Jahr 1710 überreichten einige der vornehmsten Bürger dem Magistrat eine Bittschrifft, die Abstellung dieser Beschwerden zu begehren. Eine andere Gesellschaft von Bürgern versuchte im Jahr 1744 eben dergleichen. Der Erfolg ihres Beginnens aber war, daß diejenigen, welche diese Schreiben unterschrieben hatten, auf einige Jahre verbannet wurden.

Schon vor etlichen Monaten breitete sich darauf ein Gerüchte in der gantzen Schweitz aus, daß die Einwohner einiger Cantons allerley Be-

wegungen zu machen anfiengen. Man bemerckte auch zum Theil die Städte, in welchen das stärckste Aufruhrs-Feuer verborgen läge, und es fehlte nicht wenig, daß man nicht auch die Häupter des Anschlags mit Nahmen genennet hätte. Es verschwunden unterdeß diese Gerüchte bald wieder, sowohl, weil einige Regierungen in der Schweitz dieselben gering und lächerlich achteten, ja ihnen öffentlich widersprachen, theils, als auch, weil zu gleicher Zeit solche Maaßregeln von verschiedenen Regierungen genommen worden, die heimlichen Feinde des Staats zu vertilgen, wenn sich deren einige wircklich finden sollten. Inzwischen entdeckte sich doch endlich ein Feuer, das bisher in der Asche geglommen hatte. Die obgedachten Mißvergnügten in Bern bestunden nemlich darauf, daß gedachte Bittschrifften nicht in solchen Ausdrückungen abgefasset gewesen, welche ihren Urhebern so harte Ahndungen hätten zuziehen können. Sie wollten sich nun zwar nicht weiter einer solchen Gefahr aussetzen, sondern vielmehr der Regierung solche Vorschläge und auf so eine Art thun, wodurch sie genöthiget werden müste, eine schleunige Entschliessung darüber zu fassen; weil aber ihr gantzes Vorhaben auf Gewalt hinaus lief, und der Anschlag entdecket wurde, ehe er ausgeführet werden können, so haben sie dieses Ubel dadurch nur ärger gemacht. Wie es eigentlich mit der Entdeckung zugegangen (*), davon haben die öffentlichen Nach-

(*) Wir wissen aus einer zuverläßigen Privat-Nach-

Nachrichten folgendes gemeldet: Einer von den Mitgliedern des Senats wurde benachrichtiget, daß etwas geschmiedet würde, und daß selbst einer von den Lieutenants der Wache von dem Complote sey. Weil die Nachricht noch nicht recht begreifflich, so begnügte sich dieser Herr in Begleitung einiger vertrauten Freunde die Mittwoche und den Donnerstag bey Nacht eine Art der Patrouille zu thun. Diese herumgehende Patrouille von Gliedern der Regierung verursachte vermuthlich bey dem Lieutenant Argwohn, weil man Freytags früh vernahm, daß die Sache in der folgenden Nacht ausbrechen würde. Der Rath der Zweyhunderte versammlete sich an gedachtem Tage, wie ordentlich, und der Geheimde Rath, indem er nicht wuste, auf wen er sich unter der gemeinen Bürgerschafft zu verlassen hätte, erwehlte 30 Glieder aus dem grossen Rathe, durch sie selbst einige, von denen die angegeben worden, zu arretiren. Diese 30 Personen theilten sich in 4 Banden, und fiengen an, mit Pistolen versehen, (indem die Zusammenverschwornen sich auf gleiche Art bewaffnet) sich von 4 Hauptverschwornen Meister zu machen.

Nachricht, daß sich etliche Wochen vorher die Bernischen Weiber in verschiedenen Compagnien über die Härte und den Hochmuth der Vornehmen unter den Bernern beschweret, worauf des Heinzis Frau, die um das Geheimniß etwas wissen mochte, sich dahin erkläret, gedultet euch nur einige Zeit, es soll schon anders werden. Uber welche Reden einige Anwesende aufmercksam worden.

Der erste, den man arretirte, war der Lieutenant der Wache, Fuettre. Man fand ihn vor dem Spiegel, als er sich die Krause umthun wollen; so bald er in dem Spiegel gewahr wurde, daß die Thüre aufgieng und daß es Glieder von der Regierung, welche in die Stube eintraten, so nahm er zwey Pistolen von dem Tische und schoß sie los, ohne iemanden zu verletzen. Man bemächtigte sich aber doch seiner Person, und das andere Corps that ein gleiches mit einem andern Fuettre, dem ältern der Kauffmanns-Brüder, mit dem Giesser Muestin und dem Kauffmann Wernier. Es wurde den gantzen Freytag und Sonnabend fortgefahren, sich der Zusammenverschwornen und ihrer Pappiere zu bemächtigen, und man fand bey selbigen die Liste ihrer Brüderschafft, zwey und zwantzig wurden darauf in das Gefängniß geführet, ihrer fünffe waren entflohen und 30 bekamen Haus-Arrest. Einer der Haupt-Verschwornen Heinzi war am Freytage früh nach Berton ausgeritten, wurde aber bey seiner Zurückkunfft Abends, ohne etwas zu argwohnen, in dem Grund-Holtze arretiret (*).

Unter den Arretirten befand sich vornemlich einer mit Nahmen Michael Ducret, der von einer edlen Familie in Italien herstammt, von Genf gebürtig ist, und Capitain des ersten Bataillons des Schweitzer-Regiments la Cour-au-Chantre im

Fran-

(*) Diese Nachricht ist aus einem Schreiben einer Magistrats-Person, zu Bern an eine Magistrats-Person zu Basel den 9 Jul. genommen.

Frantzösischen Dienst bis zum Jahr 1737 gewesen, zu Genf bey Gelegenheit der vor 12 oder 13 Jahren daselbst entstandenen Unruhen in Effigie gehangen, und krafft der General-Amnestie des unter Vermittelung der Krone Franckreich und der Cantons Zürch und Bern hernach getroffenen Vergleichs pardonniret und in seinen vorigen Stand wieder gesetzet worden. Da er aber die Bedingungen dieses Vergleichs nicht annehmen wollen, auch nicht aufgehöret, sich durch gedruckte Schrifften, die man durch die gantze Schweitz ausgebreitet, dagegen zu regen, hat er im Jahr 1742 Paris, und im Jahr 1744 Basel räumen müssen: und da er im Jahr 1746 zu Neufchatel arretiret worden, ward er an die Regierung zu Bern ausgeliefert, die, nachdem sie ihn einige Zeit auf dem Schlosse Aarburg gefangen gehalten, ihn etliche Monate darauf nach Bern bringen ließ, und ihm solche Stadt endlich zum Arrest gab, unter der Bedingung, daß er iederzeit durch einen Soldaten von den Trouppen des Cantons begleitet werden sollte. Dieser Mann nun, der in Franckreich wegen seiner besondern Geschicklichkeit in dem Kriegs-Wesen so hoch geschätzet, als in der gantzen Schweitz durch seine vollkommene Wissenschafft der Geschichte und der Gesetze des Vaterlands ins besondere, und der Eydgenossenschafft überhaupt, bekannt ist, war nun vornemlich unter der Zahl der in Verhafft genommenen Personen.

Die Herren von Bern zauderten hierauf nicht lange, sondern machten bald den Schuldigen den Proceß. Die Glieder des Raths der Zweyhunderte verrichteten unterdeß bey Nachtzeit selbst die Patrouille. Die Wache in der Stadt wurde täglich von 400 Mann versehen, und die Städte in der Landschafft Vaux und unter andern Lausanne, Vevay, Morges und Pole sandten Deputirte aus ihren Räthen, der Regierung zu Bern alles dasjenige, und bey dergleichen Umständen, was auf sie ankomme, anzuerbieten, und sie ihrer Treu und Ergebenheit zu versichern. Drey der vornehmsten Zusammenverschwornen wurden hierauf am 27 Jun. peinlich befraget, und am 1 Jul. verurtheilet, der eine, nemlich der Thor-Lieutenant, Herr Fuettre (*), daß ihm die Hand abgehauen und der Kopff abgeschlagen werden sollte, und die beyden andern Herr Heinzi (**), und Herr Wernier, ein Kauffmann (***), daß sie ebenfalls den Kopff verlieren sollten. In diesem grossen Inqvisitions-Rath giengen zwar 70 Stimmen dahin, daß der Thor-Lieutenant lebendig gerädert werden sollte, allein die Gelindigkeit behielt die Oberhand. Am 16 Julii wurde

(*) Ein Anverwandter von ihm sitzt noch gefangen: ausser diesen ist noch ein Fuettre durchgegangen.

(**) Sein im Gefängniß sitzender Bruder wollte sich entleiben, es wurde aber verhindert.

(***) Sein Bruder, ein Chirurgus im Spital, entflohe, er hat sich aber selbst wieder gestellet und sucht man ein Geheimniß darunter.

wurde also diese Sententz an der ordentlichen Richtstäte zu Bern vollzogen. Als man sie peinlich befragte, muste eine Anzahl Tambours das Spiel rühren, und an dem Tage der Execution stellete man dieselben um das Schavot mit Befehl ein gleiches zu thun, wenn die zum Tode Verurtheilten an das Volck eine Rede halten wollten, welches aber doch keiner von ihnen zu thun willens gewesen. Der Magistrat ließ auch eine Verordnung öffentlich anschlagen und dadurch bekannt machen, daß an dem Tage der Execution niemand von denen, welche mit den Hinzurichtenden bekannt seyn könten, und vornemlich die Weiber und Kinder der Verurtheilten nicht aus ihren Häusern gehen sollten. Die Delinqventen, die enthauptet worden, führte man unter einer Bedeckung von 450 Dragonern und 500 Mann Infanterie zum Schavot. Es gieng bey der Execution alles ohne Tumult ab, obgleich der Scharfrichter, der gantz ausser sich und voller Mitleiden war (*), keinem von den Ver-

(*) Wir fügen aus sichern Nachrichten noch dieses hinzu, daß Heinzi bey allen diesen Umständen ein ungemein gesetztes Gemüthe bezeiget, dahingegen die andern beyden, der Fuetter und Wernier, sehr niedergeschlagen und verzagt waren. Als ihn der Prediger das erste mahl besuchte, so war derselbe gantz kleinmüthig, da denn Heinzi selbst anfieng von seinen Umständen zu reden, auf seine Knie fiele, und ein Gebet verrichtete; als ihm hernach sein Urtheil noch einmahl vor der Execution vorgelesen wurde,

Verurtheilten den Kopff vor dem dritten Streich abschlagen konte (*). Während der Execution wurden von der Gegen-Parthey Zettel unter das Volck ausgestreuet, folgendes Inhalts:

Vergiesset das Bürger-Blut in grossen Strömen; ieder Tropffe dieses kostbaren Bluts wird in unsere Hertzen rinnen, um daselbst unter der Asche so lange belebt zu bleiben, bis eine andere günstigere Gelegenheit erscheint, um uns von der Grausamkeit zu befreyen, die man seit langen Jahren über uns ausübet. Verbannet den Kern der Bürger aus dem Vaterlande und aus seiner Haupt-Stadt; diese öffentlichen Opffer werden allenthalben die Tyranney und die Grausamkeiten an den Tag legen, welche die Stadt in ein allgemeines Trauern stürtzen, ohne daß es iedoch

wurde, so hörte er es mit unerschrockenem Muthe an, und machte gegen seinen Richter ein tieffes Compliment. Die Anstalten waren auch so gemacht worden, daß er des Fuettre Tod zuerst mit ansehen sollte, und weil der Prediger aus Complaisance etwas vor ihm trat, so stellete sich dennoch Heinzi hervor, um alles recht mit anzusehen, und als der Scharffrichter, wie gedacht, sein Amt nicht allzuwohl verrichtete, so sagte er laut: Das war ein wüster Streich.

(*) Wir müssen hier einer vor die Freyheit eifernden Schweitzerin nicht vergessen, nemlich der Madame Lombach, des bekannten Professoris Mitterbach Schwieger-Mutter. Dieser Dame gieng der Tod des Heinzi dermassen zu Hertzen, daß sie sich in die Aar stürtzete, und ihren Geist im Wasser aufgab.

doch der Frauen erlaubt sey, ihren Mann zu beweinen, noch dem Kinde, für seinen Vater zu sterben, oder dem Freunde, seinen Freund zu beklagen oder zu bedauern. Das Elend, die Unterdrückung und die Ungerechtigkeit, werden in dem Hertzen derer, die nach uns kommen werden, eben dergleichen Eindruck, wie bey uns, machen. Bürger! die ihr euch des Scepters und des Regiments-Ruders bemeistert habt, wollt ihr über die Hertzen herrschen, so entsaget dem Stoltz und Übermuth; fraget in euren Berathschlagungen nichts als die Gerechtigkeit, Billigkeit und Uneigennützigkeit, um Rath, und bezeichnet alle eure Entschliessungen mit dem Gepräge der Sanfftmuth und der Freundschafft gegen eure Bürger, so werdet ihr geehret seyn, und wir werden treu verbleiben. Das Blut der alten Berner reget sich noch in unsern Adern; gleich ihnen können wir nicht den Anblick der Fürsten ertragen, und gleich ihnen sind wir bereit, für Väter alles zu thun. Wenn der Schweitzer, der freyeste unter allen Völckern, unter der Last seiner Ketten unempfindlich wird; so wird das Grab der Freyheit auch das von dem Glantze des Vaterlands seyn.

Nach dieser Execution war die angeordnete Commißion, welche den übrigen Zusammenverschwornen den Proceß machen sollen, in ihren Seßionen sehr emsig, sie speisete Mittags und Abends auf dem Rathhause und gieng gemeiniglich um 10 Uhr erst wieder auseinander. Unter den sechs Entflohenen sind vier nach Solothurn

kommen und haben bey dem Frantzösischen Gesandten Schutz gesucht: weil aber dieser verständige Minister sie zu arretiren drohete, so retirirten sie sich nach Italien (*).

Vermuthlich gieng man also damit um, noch mehrere Blut-Gerichte zu halten. Verschiedene Nachrichten haben hierbey den Herrn Michael Ducret, welcher den Uibelgesinnten alle Anleitung gegeben haben soll, entschuldigen wollen, so, daß er nicht viel Antheil an dem Complot gehabt haben soll (**). Wie die Herren von Bern sich unterdeß nach der Execution bezeiget, davon giebt folgende Nachricht einige Erleuterung. Das Examen der Gefangenen, hieß es, gehet ordentlich um 5 Uhr früh an, und dauret offt bis in die späte Nacht. Achthundert Mann Land-Volck liegt unterdeß noch in der Stadt, vor welches man Gezelter aufgeschlagen hat. Sie verrichten des Morgens ihr Gebet, singen ein Morgen-Lied und verfügen sich sodann auf ihre Posten.

Dieses

(*) Drey davon sind am 21 Aug. verurtheilet worden, in effigie enthauptet und geviertheilt zu werden. Uiber den 4 hat man das Urtheil auch gesprochen, seine Freunde aber haben einen Aufschub auf 8 Tage erhalten.

(**) Er erhielt am 18 Aug. seine Sententz dahin, daß er seine noch übrige Lebens-Zeit auf dem Schlosse Aarburg 2 Meilen von Bern zubringen soll. Unter den 112 Herren, die ihn verurtheilten, haben 11 auf die Todes-Strafe erkannt, die aber die übrigen vor zu hart gehalten, weil er kein Unterthan der Republick.

Dieses Land-Volck soll ungemein willig gewesen, und man soll auch mit ihnen sehr liebreich umgegangen seyn. Die ältesten Herren des Raths hielten Wache und unter dem Gefängniß liesse man niemand durchpaßiren. Die Stück-Hauptleute und Constabler blieben auch auf ihrer Hut, die Stadt-Thore wurden von den Herren des Raths selbst geschlossen. Abends schlugen 17 bis 18 Tambours in der Stadt herum und die Wache ziehet nach 7 Uhr auf. Die Officiers waren meistens Herren des grossen Raths. Es zog alles unter einander auf, Herr, Bürger und Bauer, welches bunt genung aussahe. Wir haben oben gedacht, daß bereits noch andere verurtheilet worden.

Weil aber die Regierung zu Zürch (*) eine Deputation an ihre Bundsgenossen in Bern schickte, um für die Schuldigen einen Vorspruch einzulegen und dadurch den üblen Folgen vorzukommen, so glaubte man, daß diese Deputation dem Blutvergiessen ein Ende gemachet. Am 6, 7 und 8 Aug. empfiengen daher die 18 andern Mitschuldigen ihr Urtheil dahin, daß sechs davon aus den Cantons und den Landen der Alliirten von der Schweitz auf ewig, zwey auf 20 und einer auf 10 Jahr verbannet worden. Der zehnte soll 4 Jahr lang die Stadt zum Gefängniß haben,

(*) Einige Privat-Nachrichten versichern, die Herren von Bern hätten die Zürcher selbst darum ersuchet, um solchergestalt mit Ehren aus dem Handel zu kommen.

ben, die übrigen 8 aber theils ein anderer 2 und einer 3 Jahr Haus-Arrest halten. Am 29 Jul. wurden die 6 Entflohenen öffentlich ausgeruffen und angeschlagen.

Inzwischen ist doch bey allen diesen Umständen das Haupt-Verbrechen der Zusammenverschwornen noch nicht recht deutlich (*). In Bern und an denen meisten Orten der Schweitz heissen sie Störer der gemeinen Ruhe und Verräther des Vaterlandes; im Durlachischen aber und in andern Gegenden suchet man sie mit dem Titel der Märtyrer vor die unterdrückte Freyheit zu beehren. Wir

(*) Von der Art, womit die Misvergnügten ihr Dessein ausführen wollen, haben wir folgende Nachricht erhalten. Sie hatten an einem abgelegenen Orte der Stadt ein altes baufälliges Haus gekaufft, welches sie zu der angesetzten Zeit in Brand stecken wollten. Wenn nun nach der zu Bern eingeführten Gewohnheit der Rath und die Zweyhunderter sich bey dieser Begebenheit auf das Rathhaus begeben haben würden, so hätten die vornehmsten Verschwornen sich dahin verfügen und dem Rathe ihre Vorstellungen thun wollen, da unterdeß der Thor-Lieutenant, Fueftre, die herbeykommenden Land-Leute einlassen, und da Wernier den zusammengelauffenen Bürgern die Absichten kund thun sollen, so, daß man also den Rath und die Zweyhunderter auf dem Rathhause so lange gleichsam bloqvirt gehalten, bis sie entweder gewilliget, oder man ihnen auf andere Art begegnen können. Die Berner setzen zwar noch darzu, daß man greuliche Mordthaten gegen die Oberhäupter der Stadt projectirt, es hat sich aber zur Zeit noch keine gegründete Nachricht disfalls finden wollen.

Wir finden hier die beste Gelegenheit, eines Schreibens aus Neufchatel Erwehnung zu thun, welches sowohl das Verfahren derer Herren von Bern gantz anders vorstellet, als auch ein artiges Portrait von einem der Enthaupteten, dem Heinzi, giebt, und welches aufbehalten zu werden verdienet:

Der Stadt Bern eintzig und allein gehöret die Souverainität; ihr huldiget man, und ihr schwöret man Treue, und nicht den Zweyhunderten. Das grosse Siegel, das den Handlungen des Raths Gültigkeit giebt, ist das Stadt-Siegel, obgleich die Regierung die Aufschrifft geändert hat, welches ein Artickel der Beschwerden im Jahr 1710 gewesen ist. Dieses ist ein Axioma zu Bern und in dem gantzen Canton. Die Souverainität wohnet in der Stadt Bern; die Zweyhunderter üben sie nur Auftrags-weise aus, und wenn sie die Gesetze übertreten, so kömmt es eben der Stadt Bern zu, darauf zu sehen.

Man hat Mittel gefunden, die Grund-Feste der Regierung, welche sonst auf 250 Familien ruhete, auf etwan 40 oder 45 herunter zu bringen. Man hat einen sehr ansehnlichen Schatz errichtet, der aus den der Stadt gehörigen Gütern genommen worden. Man bedienet sich der Freyheit, von Zeit zu Zeit starcke Summen daraus zu nehmen, die Aemter zu verbessern, und die Besoldungen der Stellen zu vermehren, welche der Magistrat als sein Patrimonium ansiehet, wobey er alle andere Bürger von dem Rechte, dazu zu gelangen zu suchen, ausschliesset. Die

Administration der Summen, so die Stadt Bern in Engelland hat, war ehedem ein Beneficium für einen bürgerlichen Handelsmann; seit etwa 20 Jahren aber hat man ein Amt zum Vortheil der Zweyhunderter daraus gemacht. Wie man ausgerechnet hat, giebt sich die Regierung jährlich eine Million Livres Bernisch; da im Gegentheil die Nutzungen der andern Bedienungen, welche den Familien überlassen sind, die man von der Regierung auszuschliessen Gelegenheit gefunden hat, nicht, wenn man alles aufs höchste rechnet, 30000 betragen. Das Negotium, welches Basel, Zürch und Genf bereichert, ist aus Bern verbannet, und alle Privilegien der Zünfte und Handwercks-Innungen sind unvermerckt abgeschaffet worden. Seit 5 oder 6 Jahren hat man unter den Zweyhundertern ein Gesetz gemacht, wodurch allen Bernischen Bürgern bey Straffe der Verbannung auferleget ist, unter keinen andern, als den von der Regierung bewilligten Regimentern, Dienste zu suchen; und wenn man zu Officiers-Stellen darunter gelangen will, so muß man entweder ein Mitglied des Raths der Zweyhunderter seyn, oder nahe Anverwandten oder eine mächtige Hülfe darunter haben. Die schönen Wissenschafften, und absonderlich die Rechtsgelahrheit werden daselbst gantz verabsäumet - - - - Alles dieses hat die Bürger, die nicht von der Regierung sind, bewogen, seit ungefehr 50 Jahren beständig zu begehren, daß die Stadt Bern, bey der das Recht der Souverainität des Cantons unstreitig hafftet,

sich

sich einmahl versammlen, und erkennen möchte, ob ihre Mandatarii, die Herren Zweyhunderter, die Bürgerschafft so wohl als das Land nach den ihnen dazu von der Stadt Bern vorgeschriebenen Gesetzen regieren, als denen sie sich alle Jahre eidlich unterwerffen, indem sie zu gleicher Zeit schwören, nicht ihrem Orden, sondern der Stadt Bern, von welcher sie die Souverainität mandatario nomine unter der Bedingung, daß sie die Gesetze der ersten Einsetzung beobachten wollen, treu und gewärtig zu seyn : : : : Daher rühret die Verbannung derjenigen Personen, die im Jahr 1710 die Zusammenberuffung der Bürgerschafft verlangten, damit die Fundamental-Gesetze in ihre Krafft wieder hergestellet werden möchten. Daher rühret die Verbannung derjenigen Persosonen, die im Jahr 1744 weiter nichts thaten, als daß sie nur in einer Bittschrifft einige Verminderung des die Bürgerschafft drückenden Elends begehrten. Daher rühret das traurige Ende derer, die zu ietziger Zeit die Zusammenberuffung haben mögen bewircken wollen, mit der Entschliessung, Gewalt gegen Gewalt auf den Fall zu gebrauchen, wenn man sie ihr Vorhaben auszuführen etwan hindern wolte. Wenn diese letztern so schuldig wären, wie man sie vorgestellet hat, so würde der Magistrat etwas davon in dem kurzen Memorial gesaget haben, das er den Herren Burnabi und la Calmette, Ministern von Groß-britannien und Ihro Hochmögenden den General-Staaten der Vereinigten Provintzen, zustellen lassen; man würde nicht ein unerforschliches

Geheimniß aus ihren Aussagen machen, und man würde mit ihren Papieren hervorrücken, deren man sich bemächtiget hat, und die das gantze Project der Unternehmung enthalten müsten.

Samuel Heinzi, einer von diesen Unglückseligen, gegen den die Regierung am meisten aufgebracht zu seyn geschienen, war ehedem Secretarius bey der Saltz-Cammer, und der berühmten Banqviers Herren Zäßlin von Basel Compagnon, hernach Hauptmann in Hertzogl. Modenesischen Diensten bey dem Garde-Regiment, das Herr Cornabe commandirte. Er war eines Geistlichen Sohn. Ob er gleich von Geburt ohne Vermögen, und bey der Saltz-Cammer-Expedition, wohin ihn sein Vetter in dem 14ten Jahre seines Alters als einen blossen Copisten gebracht hatte, auferwachsen war; so war er doch durch seinen ausserordentlichen Fleiß und durch seinen guten natürlichen Verstand zu einer so weitläufftigen Kenntniß in dem Commercio, den schönen Wissenschafften, und der Philosophie gelanget, die ohne gleichen ist. Die unsägliche Arbeit, die er bey den vielen Schrifften der Saltz-Cammer hatte, hinderte ihn nicht, seine Studia weit über dasjenige zu treiben, was dazu erfordert wird, wenn man sich mit Ehren in der gelehrten Welt zeigen will. Indem er sich die Zeit von seinem Schlafe abbrach, weder bey Tische noch in Gesellschafft einen Augenblick müßig vorbey streichen ließ, und alle die kurtzen halben Viertel-Stunden Zeit, die ihm die ordentlichen Geschäffte zuweilen liessen, wohl anwen-

wendete; so war er in den schönen Wissenschafften zu einer so weitläufftigen Erkenntniß gekommen, als man nur bey den Gelehrtesten finden mag. Er verstund nicht nur alle alte Sprachen, sondern schrieb auch so gar und redete das Griechische mit einer so grossen Fertigkeit, daß zwey Griechische Bischöffe, nachdem sie etliche mahl im Umgang mit ihm gewesen, die Versicherung gegeben, auf den Reisen, die sie durch Europa gethan, seines gleichen nie gefunden zu haben. Es war ihm gewöhnlich, in solcher Sprache Briefe und Billets an seine Freunde, die sie verstunden, zu schreiben, wenn er sich wider die Neugierigkeit vorsehen wolte. Er wuste die Schrifften des Demosthenes und des Cicero, und die von allen andern grossen, alten sowohl als neuern, Schrifftstellern, nahmentlich Homero und Pindaro, Virgil und Horatz, Milton und Pope, nebst allen guten Frantzösischen Scribenten auswendig, die er bey Eröffnung des Buchs hersagte. Man wird sich weniger darüber wundern, wenn man wissen wird, was für Mühe er sich gegeben, einem natürlichen starcken Gedächtnisse noch zu Hülffe zu kommen. Vor länger als 5 Jahren hatte er bereits in seiner Bibliotheck über 100 Octav-Bände, die er mit eigener Hand geschrieben und die unter ihren Rubriqven Auszüge von allem dem, was er gelesen, und was er im Lesen gedacht hatte, enthielten. Er hatte eine ausserordentliche Einbildungs-Krafft. Was noch so grosses und neues ihm vorkam, kostete ihm keine

Mühe zu begreiffen; und alles, was er schrieb, hatte die feurigen Züge, welche grossen Geistern nur gemein sind. Weil er alles, was ihm vorkam, sehr genau beobachtete, hatte er immer seine Schreibe-Tafel bey der Hand, darein er das, was ihm besonders schien, mit einem Worte aufzeichnete, und wenn er wieder nach Hause kam, es mit der bewundernswürdigen Fertigkeit, die er besaß, weiter ausarbeitete, und die Blätter sofort in seine Excerpta unter die gehörigen Rubriqven brachte. Also hatte er sich eine gantze Sammlung von unzehligen Sachen gemacht, die bey ihm nicht, wie bey vielen Professions-Gelehrten, ein unnützer und beschwerlicher Plunder, sondern wie in den Händen eines grossen Artisten Gold waren. Er konte sich im Teutschen und Frantzösischen überaus wohl ausdrücken, und machte in beyden Sprachen Verse mit grosser Fertigkeit, und einer so eigenen und erhabenen Einbildungs-Krafft, daß er unter den grösten Schrifftstellern leicht einen Platz hätte finden können, wie aus seinen hier gedruckten Poesien und andern flüchtigen Stücken sich ergiebt; aber er wollte und konte, was er gefertiget hatte, nicht lange wieder durcharbeiten und ändern. Zu diesen grossen Talenten des Verstands fügte er alle gute Gemüths-Gaben. Er hatte eine grosse Seele, die über die Verdrüßlichkeiten des Privat-Lebens und die Kränckungen des öffentlichen weit weg war. Ungeachtet der Beleidigungen, die man ihm anthat, und ungeachtet der häuslichen

Wider-

Widerwärtigkeiten, hatte er stets ein freudiges und aufgeklärtes Gesicht, und einen gesetzten Muth, der geschickt war, diejenigen zu trösten, die es nöthig hatten. Er hatte beständig die grossen Exempel, davon er die Geschichte gelesen, oder ihnen nachgedacht, vor Augen, und war von den moralischen Maximen, die er entweder gelesen, und in gebundener und ungebundener Schreib-Art selbst ausgedrückt, so eingenommen, daß sie in seine gantze Aufführung einen Einfluß hatten, und den geringsten von seinen Handlungen zur Regel dienten. = = = Wie ist es nun wohl möglich, daß Heinzi, der sanfftmüthigste und moderateste unter allen Leuten, aus seinem Character hätte weichen, und zu einem thörichten und unsinnigen Beginnen schreiten wollen, sich, also zu reden, mit seinen Freunden zu verbrennen? Er war zu einem dergleichen Einfall unfähig, vielmehr setzte er sich, als im Jahr 1744 einige einen gewaltsamen Weg durchzudringen vorschlugen, beständig darwider, und erklärte sich, daß er viel lieber alles, was er hätte, verlieren, als iemanden, wer es auch wäre, in Gefahr setzen wolte umzukommen. Dieses Systema ist die Ursache der Verbannung im Jahr 1744 gewesen, und sonder Zweifel auch die von seinem ietzigen Untergange. Viele seiner Freunde haben es ihm voraus gesaget; er hat aber stets geantwortet, es wäre ihm gleichgültig, auf was vor eine Weise er von der Scene abgienge, wenn er sich nur nichts vorzurücken hätte 2c.

Diesem Schreiben waren folgende Betrachtungen beygefüget. Wenn es an dem ist, daß Heinzi und seine Freunde Vorhabens gewesen, die Abstellung der Beschwerden zu suchen, und dabey Gewalt gegen Gewalt zu gebrauchen; so ist es auch wahr, daß sie nicht würden haben Meister seyn können, zu hindern, daß es nicht zu den betrübtesten Extremitäten darüber gekommen wäre. Es steht nicht in der Macht dessen, der ein Haus angestecket hat, den Flammen Gräntzen vorzuschreiben. Ist er so vernünfftig gewesen, wie man ihn vorstellet, so hat er dieses Project nicht eingehen können, ohne die Schwierigkeiten davon zu erwegen, und zu bedencken, wie ihnen vorzukommen, oder sie zu übersteigen. Es würde natürlicher Weise daraus folgen, daß entweder das Project etwas allzuhitziges und sträfliches enthalten, oder daß bey dem Vorhaben Unbesonnenheit gewesen. So viel ist gewiß, die Briefe von Bern reden iedes mahl davon als von der monströsesten Sache. Nach eben diesen Briefen entdecket man alle Tage neue Particularitäten davon, und man möchte sagen, diejenigen, welche den Anschlag geschmiedet, hätten versuchen wollen, wie weit Wut und Grausamkeit ihre grösten Excesse treiben könten. Ihre Absichten sind so weit aussehend gewesen, daß sie nicht nur dem Bernischen Staat gedroht, sondern daß sie auch in die Ruhe der andern Cantons Einfluß gehabt haben würden. Da aber ungeachtet der Schwere dieser Verbrechen die Regierung nach wie vor darauf

beharret,

beharret, die Gnade vorwalten zu lassen; so wollen viele glauben, daß es bey der geschehenen Hinrichtung der 3 vornehmsten Anführer sein Bewenden haben werde. Der Fabriqvant Kupfer, ob er gleich höchstschuldig ist, wird in Betrachtung der Nutzbarkeit seiner Fabriqve Pardon erlangen. Die andern, die noch im Gefängniß sind, können ihrer Freyheit beraubt werden, und Herr Michaeli Ducret wird auch zu einer ewigen Gefangenschafft verurtheilet bleiben. Unterdessen geniesset man einer vollkommenen Ruhe. Die Bürgerschafft hat eine Deputation an die Regierung gesendet, sie zu versichern, sie hätte das ohne Zweifel durch widriggesinnte ausgestreuete Gerüchte, daß man mit einer neuen Unruhe bedrohet würde, mit Unwillen vernommen. Uibrigens ist zu besserer Beybehaltung der Ruhe beschlossen worden, hinfüro eine zahlreichere Besatzung, als sie bisher gewesen, zu halten.

Seit dem Anfange des Augusti wurde hierauf die Wache der Bürger und Einwohner wieder abgeschaffet, und nur die ordentliche nebst einigen Compagnien Militz aus der Nachbarschafft unter dem Commando einiger Glieder des Staats beybehalten, also, daß die öffentliche Ruhe wieder hergestellet zu seyn scheinet.

Wir schlüssen vor dieses mahl die Nachricht von dieser merckwürdigen Begebenheit, davon noch kein Exempel in den Geschichts-Büchern des Cantons Bern zu finden seyn soll. Doch können wir nicht umhin, diese kleine Anmerckung

bey dem Herrn Heinzi zu machen, wie nöthig es sey, daß man bey dem Studiren der alten Römischen und Griechischen Geschichte ein redlich Hertz und Behutsamkeit mitbringe; und die zerrüttete Verfassung seines Vaterlandes nicht allemahl en parallelle setzen müsse. Wir wollen dadurch eben keine Critiqve, weder über die Enthaupteten, noch auch über die Aufführung der Regenten von Bern selbst, vielweniger über die Staats-Leute machen, die ihre Staats-Regeln bloß nach der Griechischen u. Röm. Elle ausmessen. Gnug, dieses Exempel zeiget uns unter andern auch, wie vorsichtig man zu verfahren habe, wenn uns das Schicksal in so mißliche Umstände eines Staates versetzet, da man glaubet, daß selbiger nicht mehr nach seinen Grund-Verfassungen regieret werde, und wie schwer es alsdenn sey, die Pflichten eines redlichen Bürgers dennoch zu erfüllen. Isocrates ein Grammaticus mischte sich ehemahls mit seiner Beredsamkeit auch in die Staats-Geschäffte, und wollte die Römer mit Strumpff und Stiel ausgerottet wissen, er wurde darüber rasend und fiel den Römern in die Hände, die ihn ohne alle Barmhertzigkeit um das Leben brachten (*).

Beschluß der Betrachtungen über dem Aachner Frieden.

Wir ersuchen unsere Leser über dieße Rubriqve nicht unwillig zu werden. Da wir uns ange-

(*) Vid. Polybium in Excerpt. Legat. p. 954.

angelegen seyn lassen, die Umstände dieses Friedens, so viel möglich, in ihrer Ordnung beyzubehalten, so ist nichts übrig, als noch ein kleiner Nachtrag zu dem bisher Abgehandelten. Es betrifft selbiger theils einige Solennitäten, so in Ansehung des Friedens hin und wieder vorgefallen, theils einige noch nicht debattirte Affaires und endlich einige hieher gehörige Pieces. In Ansehung des erstern haben wir gefunden, daß wegen des geschlossenen Friedens am 6 April zu **Wien** das Te Deum laudamus in der St. Stephans Metropolitan-Kirche unter dreymahliger Lösung der auf den Wällen aufgeführten Canonen und unter dreymahliger, von der nächst der Kirche paradirenden Mannschafft des Molckischen Infanterie-Regiments gegebenen Salve, feyerlichst abgesungen worden. Zu **Madrit** geschahe die solenne Publication am 26 Mertz und den folgenden Tag stimmte der Cardinal Mendoza das Te Deum gleichfalls an. Abends wurde von dem Pallast zu Buenretiro in Gegenwart Sr. Maj. und des gantzen Hofes ein Feuerwerck abgebrannt, das den Angriff einer Festung zu Land und See vorstellete. Drey Abende hinter einander waren Illuminationes. In **London** wurde das Lob- und Danck-Fest am 6 May mit vielen Ceremonien begangen. Der D. Denne predigte über den 10 v. des 29 Ps. Das Te Deum wurde mit einer trefflichen Music und mit der Antiphonie aus der Composition des Herrn Hendels abgesungen. Das prächtige Feuerwerck, an welchem seit

lan-

langer Zeit gearbeitet worden, und woran man einen der Englischen Nation würdigen Aufwand gemacht, wurde am 8 darauf angezündet: als aber der Anblick desselben am schönsten zu werden anfieng, wurde der lincke Flügel dieses grossen Gebäudes von dem Feuer ergriffen und in die Asche geleget, und der Erbauer dieser grossen Maschine, der Ritter Servandoni, wurde von der Guarde der Artillerie in Arrest genommen.

Unter den Inscriptionen, die an dem Gebäude dieses Feuerwerckes sich befunden, sahe man auch diese, nemlich zur rechten Hand:

Redintegrata Europæ Pace,
Securitate Fœderum Stabilita,
Commercio Feliciter Restituto,
Sub Auspiciis Opt. Principis
Lætatur S. P. Q. B.

und zur lincken Hand stund:

Hinc Principem Bello Accingit
Libertati Devota Fortitudo
Illinc Pacificum Ostendit
Saluti Omnium Consulens, Clementia.

Weil man in Engelland ausgerechnet haben wolte, daß dieses herrliche Kunst-Feuer 90000 Pfund Sterlings, und also just diejenige Summe gekostet, wegen welcher vor 10 Jahren schon der Krieg zwischen Spanien und Engelland ausgebrochen war, indem der Hof zu Madrit gedachte Summe der Englischen Süd-See-Compagnie zu zahlen verweigert hatte; so fand man Gelegenheit,

fol-

folgende Critique in den öffentlichen Englischen Blättern darüber zu lesen:

„Es wäre Schade, heißt es, wenn wir diesem Krieg nicht ein eben so dauerhafft Monument, als ein Feuerwerck stifften, und den Schauplatz desselben mit weniger Kosten schliessen wollten, als die Summe beträgt, um welcher willen wir denselben angefangen haben. Das thun wir, um zu zeigen, daß es uns nicht um eine solche Bagatelle der 90000 Pfund Sterling, sondern um unsere Ehre zu thun gewesen sey, welche die Spanier durch Verweigerung dieser Summe allzuempfindlich angegriffen. Wir haben uns aber Recht geschafft auf eine Art, daß die Nachwelt davon zu reden haben wird. Wir haben noch gantzer 30 Millionen Pfund Sterlings, einfolglich dreyhundertmahl mehr als die Summe selbsten betrug, auf diesen Krieg verschwendet, weil er einer der gerechtesten war; wir haben gantze Ströme Bluts dabey vergossen; wir haben die Schiffahrt der Feinde, besonders der Frantzösischen Nation, als solche sich öffentlich mit eingemischet, dergestalt in die Enge getrieben, daß sie sich auf der See nicht ferner durffte blicken lassen; wir haben überdiß derselben ihren besten Edelstein, das Cap Breton, hinweggenommen, und doch anietzo, da wir alle diese Vortheile in Händen hatten, einen so honorablen Frieden gemacht, daß wir den Frantzosen diß Kleinod genereuser Weise wieder gegeben und gegen die Spanier den vornehmsten Artickel nicht mit einer Sylbe berühret, welcher ist, daß

daß sie unsere Schiffe, die nach America gehen, nicht ferner visitiren, noch unser See-Volck so mißhandeln sollen, wie sonst ihre Weise gewesen ist. Denn es muß doch allezeit ein Zunder übrig bleiben, damit wir, wenn der Gegentheil sich wieder ein wenig erholet hat, alle Stunden mit ihm aufs neue brechen können, im Fall er der Ehre der Britannischen Nation etwas zu nahe treten sollte.„

Das im Haag eben dieses Friedens wegen am 11 Jun. abgebrannte Feuerwerck und die dabey vorgefallenen Solennitäten sind nicht minder merckwürdig, hier aber beyzufügen allzuweitläufftig. Der Directeur desselben, der General-Major Creutznach, hat sich dabey viel Ehre erworben, und nach Abbrennung desselben sind auf Kosten des Staats verschiedene grosse Tafeln gegeben worden.

Was die Reden betrifft, so noch wegen dieses Friedens gehalten worden, so leidet der Raum nicht diejenigen beyzubringen, welche das Frantzösische Parlament an den König diesfalls gehalten, die Harangue aber der Herings-Weiber zu Paris, welche dergleichen Solennitäten bekanntermassen ohnberedet nicht lassen, ist uns nicht zu Theil worden. Auf die in Holland gehaltene Rede wegen dieses Friedens ist eine Critique zum Vorschein gekommen.

Unter denen Müntzen, wodurch man das Andencken desselben beybehalten wollen, ist uns auch eine zu Gesichte gekommen, welche auf der einen

Seite

Seite die Göttin des Friedens mit einem Oliven-Zweige vorstellet, welchen ein Genius aus einem Wasser-Kruge begiesset, mit der Umschrifft: Pax terra marique populis reddita, unten: ad Aquasgran. d. 18 Oct. 1748. Die andere Seite stellet die drey Gratien vor, wie sie sich umarmen und Lorber-Zweige in den Händen haben, mit der Umschrifft: Gratia inter Imp. regesque pacíferos Galliarum subalp. & belgicæ Status rest. (*)

Jedoch genug von den Solennitäten. Die noch unausgemachten Sachen, welche als Folgen des Aachner Friedens anzusehen, z. E. die Streitigkeiten wegen der Insel Tabago, die Rückgebung von Cap Breton, die Rasirung der Wercke zu Dünkirchen, die noch unausgemachten Streitigkeiten mit Engelland und Spanien, der Prätendent, der Congreß zu Genua in Italien, so die noch rückständigen Grentz-Streitigkeiten in Italien reguliren soll u. s. w. alle diese Umstände wollen wir unter den dahin gehörigen Artickeln künfftig abhandlen, um unsern Lesern hier nicht damit beschwerlich zu fallen. Wir gedenken also nur noch einiger hieher gehörigen Schrifften, die sowohl bereits durch den Druck bekannt worden, als auch noch unter der Presse befindlich seyn mögen. Unter die erstern rechnen wir 1) eine Comö-

(*) Wir sind zuverläßig benachrichtiget, daß die Erfindung dieser Medaille sich von dem Herrn Prof. Christ in Leipzig herschreibe.

Comödie, so unter dem Titel: *Arlequin Reviseur & Mediateur où l'Europe pacifiée pour ne rompre jamais, à Londres 8vo 1749*, als ein nichtswürdiger Tomus II zu dem Congrès de Bêtes angesehen werden kan. 2) Die *Memoires pour servir à l'histoire de l'Europe depuis 1740 jusqu'à la Paix generale signée à Aix la Chapelle 1748, III Tomes à Amst. 1749 8vo* (*). Die Vorrede dieser Schrifft ist wohl geschrieben. In der Abhandlung selbst werden die Gesetze der Wahrheit und der Unpartheylichkeit ziemlich beobachtet, nur in Ansehung des Vortrags von der Sanctione pragmatica, der Stärcke der Preußischen Armee bey Kesselsdorff u. s. w. finden sich einige Bedencklichkeiten. Keine besondern Anecdoten darff man auch hier nicht suchen. Genung man findet das, was seit dem Anfang dieser Unruhen bis ietzo vorgangen, in seiner Verbindung. Wenn es dem Herrn Verfasser gefällig gewesen, noch allerhand kleine Pieces mit dabey zu gebrauchen, so würde vielleicht ein und ander Umstand mehr erläutert worden seyn. Unter die noch ungedruckten Schrifften zu diesem Frieden gehöret 1) die Histoire du Congrès d'Aix la Chapelle, deren der Verfasser nurgedachter Memoires Erwehnung thut. 2) Die Historie des Aachner Friedens, so der Herr Verfasser des neuen Europ. Staats-Secretarii P. III verspricht, und 3) die in lateinischer Sprache geschriebene Commentarii rerum ab obitu Caroli VI usque ad pacem Aquisgra-

(*) Einige halten den Herrn Baron von Spon für den Verfasser derselben.

granensem gestarum, davon wir etwas im MSCto gesehen, und befunden, daß selbige diese wichtige Geschichte aus den besten Quellen, die allemahl angeführet worden, kurtz vorstellet, auch alles mit dazu gehörigen Actis publicis und Documenten beleget (*).

(*) Wie gefährlich inzwischen eine solche Beschäfftigung sey, giebt der Verfasser der angeführten *Memoires pour servir à l'histoire de l'Europe* in dem Discours preliminaire mit folgenden Ausdrückungen zu erkennen: C'est une opinion communement reçuë, que la carriere la plus dangereuse à courir pour un homme de Lettres, est celle de l'Histoire, lorsqu'il fait profession de s'attacher à la verité avec une exactitude scrupuleuse. En raisonnant suivant ce principe, il faut convenir, que la plus miserable de toutes les conditions est celle de l'Historien. S'il se fait une loi d'être sincere, il s'expose aux ressentiment des Puissances, que sa franchise offense; si au contraire des vuës dirigées par l'interêt où la crainte, l'engage à alterer les faits, il se deshonore aux yeux de la posterité, à laquelle il en impose, & ne recueille pour fruit de ses veilles que le mépris & l'indignation. En un mot soit qu'il soit veridique ou flatteur, il est reduit à la cruelle alternative du chatiment ou de l'infamie. In wie weit diese Wahrheit mit dem Exempel des Herrn Rousset bestätiget werden kan, wollen wir unter dem Artickel von Holland zeigen. Die sicherste Cautele vor denjenigen, welcher das Publicum mit Erzehlung der neuesten Geschichte unterhalten muß, ist unterdeß wohl diese, welche gedachter Verfasser gleichfalls zu Ende an die Hand giebt:

Genung demnach von den bisherigen Unruhen und dem Aachner Frieden, die wir in unsern Monats-Blättern von Kayser Carls VI Tode bis gegenwärtig, so viel es möglich gewesen, gleichfalls kürtzlich entworffen. Wir wünschen nicht Gelegenheit zu haben, noch mehr dergleichen Begebenheiten von Krieg und Frieden zu beschreiben. Vermuthlich glauben einige von unsern Lesern, es würden auch nunmehro gantz magre Zeiten vor die Journalisten werden; allein eine Anmerkung, die wir in gewissen Blättern gefunden, kan sie vielleicht auf andre Gedancken bringen.

Unter den verschiednen Objectis, womit die Politici in Holland beschäfftiget sind, giebet es 2 der Betrachtung würdige. Wenn sie die Augen nach den Thronen der Grossen in Europa richten, so bewundern sie den vielleicht nur unserer Zeit vorbehaltnen Umstand, daß alle Staaten durch grosse Prinzen

Je deplairai sans doute aux Speculateurs, en ne remontant pas à ce qu'ils appellent la source des Evenemens, & ne m'attachant pas à demeler les ressorts secrets qui les ont occasionnés. Mais il y a long-tems que j'ai renoncé à leur suffrages bien convaincu, que c'est le comble d'injustice, que de juger des entreprises de cette guerre par les accidens facheux qui les ont suivis, & que c'est l'effet d'une presomtion ridicule que de pretendre en penetrer tous les motifs. Les reflexions qu'on peut faire, en partant d'un principe si vicieux n'aboutissent qu'à nous tromper, & ne peuvent être goutées que par un certain Public pour l'amusement & l'instruction duquel je declare que je n'ai point pretendu écrire.

zen und Printzeßinnen regieret werden. Bey dieser respectvollen Bewunderung werden sie zugleich gewahr, daß an den Höfen nicht mehr gewaltsame oder blutdürstige Maximen gelten, sondern daß Gnade und Leutseligkeit die Oberhand gewonnen; daß man daselbst weiß, man seye ein Mensch, ehe man groß wird; daß man vor die Merita im Militar-Stand nicht mehr Hochachtung, als vor die in der Litteratur, Schiffahrt oder Handlung hat. Diese gegründeten und richtigen Anmerckungen geben die stärcksten Proben von dem Zunehmen des durch die Historie, die Schrifften gelehrter Leute und durch die Communication unter den verschiednen Völckern erleuchteten menschlichen Verstandes und der durch die Moral verbesserten Sitten. Das andere Objectum ihrer Anmerckungen ist eine gewisse Eifersucht von einer gantz neuen Art, so sich seit kurtzem unter den Europäischen Nationen eingeschlichen. Man hatte bis anhero wohl die Eifersucht der Nationen und Höfe über die Waffen, Macht und Hoheit wahrgenommen, aber noch nicht bemercket, daß die Eifersucht über das Commercium in den Cabineten der Printzen zu Maximen Anlaß gegeben. Zu allen Zeiten ist zwischen gewissen Städten oder Provintzen wegen des Commercii eine Buhlschafft gewesen: ietzo aber fänget iede Nation an, sich von der andern zu trennen, um ihr Geld zu erhalten, oder vielmehr den andern Nationen zu erlauben, Geld dahin zu bringen, nicht aber eines wegzuführen. Da ein solches Systema directe dahin zielet, zwischen den verschiednen Europäischen Potentzen alle Communication zu vernichten, und die Circulirung der Lebens-Mittel, Beqvemlich- und Lustbarkeiten zu hemmen, so sich die Nationes unter einander schaffen, so ist es unmöglich, daß selbiges lange bestehen kan, und das Volck, so darauf bestehen wollte, es zu practiciren, würde an stat des vermeintlich anhoffenden Uiberflusses an Geld, sich bald in bedürfftigen und elenden Umständen befinden. Es

wäre in der That eine eitle Einbildung, wenn eine Nation glaubte, andere würden ihre Waaren abholen, wenn sie gleich keine von ihnen nähme. Es kan keine Handlung ohne beyderseitigen Tausch bestehen, und die Nationes sind allzuerleuchtet, als daß sie ihr Geld dahin tragen sollten, wo sie nichts als Waaren dagegen bekämen.

Von Teutschland.

Von denen bey der Reichs-Versammlung in Regenspurg angebrachten Streitigkeiten sind daselbst in der **Sachsen-Weimarischen Tutel- und Administrations-Sache** zwo Schreiben bekannt worden, welche Se. Hochfl. Durchl. Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen am 17 Jan. und 10 Mertz dieses Jahres an Ihro Kayserl. Maj. erlassen. Es sind selbige bey Gelegenheit dessen, was Ihro Maj. die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Ministers zu Berlin, München und an andern Höfen bekannt machen lassen, abgefasset worden; sie haben aber, wie einige behaupten, bey dem Kayserl. Hof schlechten Eindruck gemacht. An das gesammte Reich haben des Herrn Hertzogs Durchl. in einem Schreiben, so zur Dictatur gekommen, gleichfalls Vorstellung thun lassen, und zugleich das Reich ersuchet, die Frage: ob man des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs Durchl. absque insigni constatuum præjudicio a tutela suspendiren und zu Führung einer Fürstl. Vormundschafft unfähig erklären können?

zu einem Reichs-Gutachten zu befördern. Man hat auch in Regenspurg ein Hertzogl. Sachsen-Meinungisches, an des Königs in Preussen Majestät unterm 23 Junii erlassenes, Schreiben in eben dieser Sache in Frantzösischer Sprache gesehen. Der unbekannte Verfasser der Schrifft: Unpartheyische Privat-Gedancken über des Durchl. Hertzogs Anton Ulrichs Admißion-Gesuch zu den Vergleichs-Handlungen, hat weder zu Gotha, noch zu Coburg Beyfall gefunden, wie aus den Rescripten, so beyde Herren Hertzoge disfalls an ihre Gesandschafften erlassen, zu ersehen.

In der bekannten, und so offt von uns berührten, **Wiesenhaverischen Recurs-Sache** ist auch ein merckwürdiger Umstand vorgefallen. Das Pro-Memoria, welches der Chur-Cöllnische Herr Gesandte in dieser Recurs-Sache seines hohen Principals, wider das von dem Cammer-Gerichte ausgesprochene Urtheil mitgetheilet, beschwerte sich zwar theils über die Inactivität, in welcher sich die allgemeine Reichs-Versammlung wegen Fürstl. Vormundschaffts-Streitigkeit befinde, theils zeigete es an, warum Se. Churfürstl. Durchl. den Recurs zu nehmen, sich genöthiget gesehen, indem der Wiesenhaver ein Unterthan des Churfürsten, als Bischoffs von Hildesheim, und subditus infimæ plebis sey. Es führte auch an, daß das Cammer-Gerichte sich sehr übereilet, indem selbiges, ohne einen Bericht zu erstatten, wider Se. Durchl. sofort mit mandatis S. C. hervorgeschritten, ja pendente recursu

die Execution verhänget, wie dem zu Folge drey scharffe monitoria und das letztere sub termino peremtorio von 4 Wochen ergangen. Ferner fügte es einen Vorschlag bey, daß an beyde Königl. Maj. von Großbritannien und Preussen, als an die ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Kreises, eine schrifftliche Vorstellung erlassen werden möchte, damit Jhro Churfürstl. Durchl. mit der angedroheten Execution und mit den dahin abzielenden fernern Kreis-Directorial-Monitoriis so lange verschonet bleiben möchten, bis die Hindernisse, die der Chur-Cöllnischer Seits verlangten Proposition der Recurs-Sache entgegen stünden, gehoben seyn möchten. Es machten sich aber diesem ohngeachtet die Königl. Preußischen und Chur-Hannöverischen Executions-Völcker fertig, in das Stifft Hildesheim einzurücken. Eine aus Hildesheim vom 16 Jul. ertheilte Nachricht stellte die Endigung dieser Sache also vor:

Noch vor Eintritt des zur Execution angesetzten Termins fand sich der Chur-Hannöverische Subdelegatus allhier ein, und zeigte nebst der Königl. Großbritannischen Ordre ein Königl. Preussisches Ministerial-Schreiben vor, worinnen das Hildesheimische Officialat-Gericht ermahnet worden, die Sache nicht auf die Execution ankommen zu lassen, indem solche wircklich erfolgen würde, woferne man nicht den von Wiesenhaver vor der Hand in seinen Meyerhof restituirte. Weil aber solches dem ohngeachtet nicht erfolgte, so ruckten die Chur-Hannöverischen Trouppen ge-

gen die Grentzen des Hildesheimischen, an stat der Preußischen Trouppen aber fand sich ein Königl. Preußischer Commissarius ein, und zeigte eine Cabinet-Ordre seines Königs vor, daß er nicht komme, die mindesten Feindseligkeiten zuzulassen, noch einige Unkosten zu verursachen, auch selbsten vor sich nicht die mindesten Diäten zu fordern, sondern er seye vielmehr von des Königs Majestät beordert, die Sache amicablement zu tractiren, und nicht eher aus der Stadt zu weichen, bis dem Wiesenhavern sein Recht wiederfahren, und die Sache auf einmahl ihre Endschafft erreichet hätte. Hierdurch nun wurden die hiesigen Gerichte bewogen, nicht allein den von Wiesenhaver wieder in seinen Meyerhof einzusetzen, sondern es ist auch unter Vermittelung besagten Königl. Preußischen Commissarii die gantze Irrung vermittelst eines Vergleichs dahin gäntzlich abgethan worden, daß man dem von Wiesenhaver vor sein auf dem Meyerhof habendes Recht eine Summe von 1100 Rthlr. zugestellet, dagegen selbiger dem Geistlichen Bertram seinen Meyerhof abgetreten.

In Sachen der **Universität Giessen** contra die **Universität Marpurg** machte der Hessen-Cassel. Herr Gesandte von Wülkenitz d. d. Regenspurg den 14 Jun. einer hochlöblichen Reichs-Versammlung eine Geschichts-Erzehlung und rechtliche Ausführung bekannt, daß in dieser Wiederablösungs-Sache 1) der Mandat-Proceß keine stat habe, allenfalls aber 2) vor die Heßischen Stamms-Verträge und in so fern der geringste

Zweifel übrig, 3) die Interpretation ad Comitia Imperii universalia gehörig sey. Hessen-Darmstadt hat hierauf durch seinen Gesandten den Herrn von Schwartzenau ein Pro-Memoria distribuiren lassen, auf welches aber der Hessen-Casselische Gesandte in einem andern schon wieder geantwortet.

Von Seiten der Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzbachischen Gesandtschafft ist ein starckes Impressum in Regenspurg distribuiret worden, welches den Titel führet: **Abgenöthigte, jedoch *in actis* besser gegründete und wahrhafft bescheinigte Gegen-Antwort, oder standhaffte Behauptung der kurtzen Erzehlung dessen, was zwischen dem Durchl. Haus Brandenburg-Onoltzbach und dem Fürstl. hohen Stifft Eichstädt wegen der Eichstädtischen Wild-Diebe ausser- und gerichtlich vorgegangen und verhandelt worden ist.** Obgleich der Autor der kurtzen Erzehlung an verschiednen Orten sehr anzüglich hervorgegangen ist, so wird ihm doch mit vieler Gelindigkeit begegnet, und anvorderst auf den Vorwurff, als ob man Hochfürstl. Onoltzbachischer Seits unerhörter Weise mit Wildpret in publico erschienen wäre, objiciret, daß des Hochfürstl. Hauses Absehen dabey alleine dieses seye, das durch die Eichstädtischen Wild-Diebe gekränckte Wildbanns-Regale aufrecht zu erhalten. Weilen man sich aber Eichstädtischer Seits hauptsächlich bemühet hatte, das Factum selbsten auf

alle

alle Weise zu verkleinern und vorzugeben, daß man Anspachischer Seits aus Mücken Elephanten mache; so hat man hierinnen den wahrhafften Reatum derer Eichstädtischen Pfleger, Beamten, Forst-Bedienten und Geistlichen ex actis in verschiedenen Exempeln mit angeführet, um dadurch zu erweisen, daß man ob Seiten des Hochfürstl. Hauses Brandenburg gegen die niemahls eingeführte Gewohnheit, die mit reiffer Uiberlegung und äusserst nothgedrungen vorgekehrte Rettungs-Mittel mit entlehnten und keine Dauer habenden Farben zu beschönigen nicht entschlossen seye. Es entdecke sich aber daraus, wie man Eichstädtischer Seits vorspiegeln wollen, kein Landes-Friedbrüchiges Factum, sondern es wäre allen die Billig- und Gerechtigkeit liebenden Gemüthern die Augen damit geöffnet, daß von Seiten des Hochfürstl. Hauses Brandenburg bey solcher schädlichen Wildbanns-Verwüstung eine unermeßliche Langmuth gezeiget, und allererst da keine Reichs-Hülffe zu hoffen gewesen, die indispensable Rettungs-Mittel ergriffen worden, um so mehr, da man Eichstädtischer Seits durch so viele unerträgliche, und hierdurch und durch mit Proben und Zeugnissen bewiesene Beleidig- und Vergewaltigungen dem Hochfürstl. Haus Brandenburg Ursache über Ursache gegeben habe, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und sich in der wohlhergebrachten Possesion des Wildbanns-Regalis und dessen so starck angegriffenen Genusses aufrecht zu erhalten.

Was

Was das Corpus Evangelicorum und die Religions-Gravamina betrifft, so veranlassete am 4 Jun. der neue Chur-Sächsische Gesandte, der Herr von Ponickau, die erste Evangelische Dictatur, und hielte bey deren Eröffnung eine wohlgesetzte Rede von seinen hegenden patriotischen Gesinnungen etwas zum Besten und Behuf des dermahligen Evangelischen Wesens im Reiche beytragen zu mögen. Es wurde diese Rede von iedem Gesandten sogleich höflich beantwortet. Am Ende wurde sich sowohl wegen des am 24 May dictirten Memorials der Nassau-Saarbrückischen Regierung an das Corpus Evangelicorum, die Schornsheimische Religions-Beschwerung betreffend, als auch überhaupt des sämmtlichen Evangelischen Religions-Wesens dahin beredet, und vereinbaret, daß ieder an seinen respective höchsten und hohen Principal nochmahls hierinnen referiren und dahin antragen wolle, damit denen in Wien subsistirenden Ministern aufgegeben würde, die so offt gebetene und vertröstete Kayserl. Resolution in ein und dem andern neuerlichen auf das nachdrücklichste zu betreiben. Es ist hierauf auch in einer der letzten Evangelischen Conferentzen das Schreiben des Corporis Evangelici ad augustissimum sowohl in der Hohenlohischen Religions-Sache, als einem anderweitigen Postscripto diese Schornheim-Friesenheimische Religions-Sache betreffend, adjustiret worden.

In

In der nur gedachten Hohenlohischen (*) Beschwerungs-Sache kam am 29 Junii ein Printz von Hohenlohe-Schillingsfürst in Regenspurg an, und gieng am 11 Julii weiter nach Wien ab. Er hatte von allen den Impreßis, welche Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischer Seits in der Hohenlohischen Executions-Sache herausgekommen, Exemplaria bey sich, womit er zu Regenspurg gar sparsam gewesen. Unter diesen befand sich eines, das man Evangelischer Seits noch nicht gesehen, und den Titel führet; Abdruck desjenigen Impreßi, welches unter dem Rubro, kurtze doch gründliche Widerlegung Hochgräflich-Hohenloh-Neuensteinischer Seits schon im Früh-Jahr 1748 besonders in Druck herausgekommen, nun aber in dem weitschichtigen Impresso, Wahrheits- und Rechtsgegründeter Beweis intituliret, unter denen Beylagen No. 57 pag. 89 sich wiederum beygedrucket findet, mit gegenüber gesetzter kurtzen doch rechtlichen Untersuchung, ob diese Widerlegung in der That gründlich, die Hochfürstlich-Hohenlohe Waldenburgischer Seits in causa Hohenlohe contra Hohenlohe vorwaltende Catholische alte und beständig beybehaltende gemein übliche Principia hingegen neuerlich und gantz besonders seyen, als eine Reichs-Constitutions-mäßige Prüf- und Untersuchung zweyer Fragen: 1) ob ein Catholischer Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, geistliche Ober- und Gerichtsbarkeit über die seinige der Augspurgischen Con-

(*) Siehe N. Eur. Fama 164 Th. p. 548, 166 Th. p. 713.

Confeßion zugethane so geist- als weltliche Unterthanen habe und behaupten, auch durch sich und die seinigen Catholische Räthe und Gerichte mit oder ohne Beyziehung eines oder mehrern der Augspurgischen Confeßion beypflichtenden weltlichen oder geistlichen Gelehrten ausüben möge? oder aber 2) schuldig und gehalten seye, diesfalls und zwar insbesondere über die seinige der Augspurgischen Confeßion zugethane Pfarrer eine aus diesen oder sonstigen besonders zu besoldenden der Augspurgischen Confeßion pur ergebenen aus dieser Religion geistl. und weltlichen Gelehrten zu wehlenden Personen bestelltes absonderliche Gerichte, wo auch deren in anno decretorio die Unterthanen keines wircklich hergebracht, tanquam forum privilegiatum ecclesiasticum universale vel necessarium anzuordnen, und diesem alle vorkommende Gerichtbarkeit über alle vorkommende so geartete geistliche Dinge und Personen in der Vollkommenheit zu überlassen, daß ein solches zur protestantisch geistliches Gericht die seinige Landesherrschafft anderst nicht, als dem Nahmen nach, in der That aber niemand über sich zu erkennen habe?

Da auch in dem Gräfl. Hohenloh-Weickersheimischen Memorial sonderlich der Passus, wodurch vorstellig gemachet wird, als ob man intendire, durch Sistirung der bereits eröffneten Executions-Commißion und Spielung der Sache in das weite Feld, dem impetrantisch Gräfl. Hohenlohischen Theil der Reichs-Executorial-Amtlichen Hülffe

Hülffe Rechtens auf widerrechtliche Art zu frustriren, in der Folge aber alle Friedens-Schluß-widrigste Religions-Gravamina nicht nur in gegenwärtigem Casu, sondern auch in Folge in allen andern dergleichen Fällen im Reich unerlaubtester Weise vermeintlich zu verewigen 2c. apprehendiret und auf ein hochlöblich Corpus Catholicorum gezogen werden wollen; So hat der hiesige Gräfl. Fränckische Legations-Secretarius ein Gräflich-Hohenloh-Weickersheimisches Regierungs-Rescript d. d. den 20 dieses bekannt machen lassen, worinnen deutlich declariret und versichert wird, daß durch diesen Passum keinesweges ein Hochlöblich Corpus Catholicorum, sondern der hohe Fürstl. Hohenlohische Gegentheil, oder vielmehr dessen Rathgeber und Schrifftsteller verstanden worden, als welche sich so gar nicht entsehen hätten, wegen richtiger klarer Haus-Verträge und gemeinsamen Conferentz-Protocollorum disseitig Gräfl. Theil zur äussersten Ungebühr gegen allen Grund der selbst redenden Wahrheit in öffentlichen gedruckten Schrifften offenbarer Falsorum zu beschuldigen.

Nach einiger Evangelischen Meinung kommt es in dieser gantzen Sache wohl darauf an: Ob in causa attentatorum & gravaminum Religionis das von Hohenlohe-Waldenburg gesuchte beneficium Revisionis s. supplicationis gegen das Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum Restitut. in integr. rejector. stat haben könne, oder ob nicht dessen Admission wider das I. P. W. wider den

Haupt-

Haupt-Executions-Receß, wider den neuesten R. A. d. an. 1654, und sonderlich wider die klare Disposition der Kayserl. Wahl-Capitulation anstosse? Vielleicht könte auch noch dabey gefraget werden, ob erwähntes Beneficium Supplicationis einen Effectum suspensivum habe (*)?

Am 10 Jun. wurde bey einer Evangelischen Dictatur eine an das Corpus Evangelicorum gerichtete unterthänigst demüthigste Vorstellung und Gravamina der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Vendersheim, 4 Stunden von Mayntz gelegen, d. d. 28 Mertz dieses Jahres dictiret worden, und leget selbige in einer so betitelten: Brevissima & succincta Relig. Aug. Conf. Historia a tempore reformationis usque ad annum 1749, klärlich dar, in welchen Erbarmenswürdigen Zustand besagter Flecken Vendersheim durch die harte Bedrückung und Verfolgungen gegen den Statum notorium anni decretorii 1624, und wider die klare Verordnung des Westphälischen Friedens-Instruments, mittelst gewaltsamer Ein-

(*) S. davon Moser in Miscell. Jurid. histor. P. II p. 320, Fabri Staats-Cantzelley T. XII c. 3; eine geschickte Feder (N. Staats-Secretair P. V p. 413) merckt hierbey aus Herrn geheimen Raths Mesle Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß an, und zwar aus dem Supplement, daß auf vorigem Reichs-Tage der Kayser sowohl, als die Stände mit einander einig gewesen, daß das remedium Supplicationis beym Kayserl. Reichs-Hof-Rathe allerdings effectum suspensivum habe.

Einführung des Simultanei und völliger Hinwegnehmung der Pfarr- Schul- und Kirchen-Revenüen gesetzet worden, dergestalt, daß ihnen ausser dem Religions-Exercitio, wiewohl unter mancherley Bedrückung, nichts übrig gelassen worden. Da sie nun einen Pfarrer zu salariren nicht vermögend, auch mit Aufhebung der Evangelischen Schule gedrohet worden, mithin sie in äusserster Noth lebten, und alle Augenblicke militarische Execution gewärtigen müsten; so zweifelten sie nicht, die vortreffliche Evangelische Herren Gesandtschafften würden diese Umstände ponderiren, und nicht nur ihren Pfarrer mit einer Gnaden-Besoldung erfreuen, sondern auch solche Mittel ausfindig machen, daß das so sehr alterirte Evangelische Religions-Wesen denen Friedens-Schlüssen gemäß restituiret werden möge, als bey längerm Nachsehen es um ihre Religions-Freyheit geschehen seyn würde.

Bey einer am 6 Aug. geschehenen Evangelischen Dictatur ist auch ein Schreiben von dem exulirenden und sich eine Zeitlang zu Regenspurg befindenden Prediger in dem der Evangelischen Religion zugethanen Flecken Bechtolsheim, Namens Brühl, bekannt gemachet worden, worinnen derselbe vorstellig machet: Es seyen die zwischen der Evangelischen Gemeinde des Ganerbschafftlichen Fleckens Bechtolsheim und denen Catholischen Herren Ganerben daselbst bereits vor 8 Jahren entstandene Differenzien und die von den letztern ersagter Gemeinde und

ihrem Prediger zugefügte enorme alle Maaß übersteigende Vergewaltigungen allzubekannt, es ruhe auch in der vortrefflichsten Evangelischen Herren Gesandten gnädiger Anerinnerung, wie weiland Kayser Carl VII gl. m. Majestät aus Dero Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath sub dato den 18 Jun. 1742 ein Mandatum cassatorium inhibitorium restitutorium S. C. poenale derenthalben allergerechtest ergehen lassen, worauf vom impetratischen Theil dessen vermeintliche Exceptiones sub- & obreptionis zwar eingebracht, solche aber durch die impetrantischer Seits erfolgte Replicas gründlich beantwortet und widerleget worden seyn, worauf hin das letztere Conclusum aus dem Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath sub dato den 23 Nov. 1744 emaniret worden. Da man nun diesseits der allergerechtesten Vollstreckung des ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Mandati S. C. und absonderlich er, der Prediger Brühl, aus seinem langwierigen betrübtesten Exilio mit schmertzlichstem Verlangen, aber bis hieher vergeblich entgegen gesehen, und durch längere Verzögerung der betrübteste Zustand seiner Gemeinde täglich bedencklicher und calamitöser werde; als nehme er abermals zu einem höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum seine Zuflucht, mit unterthänigster und flehentlicher Bitte, daßselbe wolle doch hochgeneigt geruhen, über die bereits vorhin bey Kayserlicher Majestät vor besagte bedrängte Gemeinde und Prediger eingelegte trifftigste Intercessionales sich derselben

noch

noch weiters mildest anzunehmen, und nicht allein durch nochmalige besondere nachdrückliche Intercession zu endlicher Vollstreckung des ergangenen Kayserlichen Mandati S. C. & Conclusi dahin behülflich zu seyn, damit dasselbe seine Krafft baldest erhalten, und der Gegentheil zur vollkommenen Parition angehalten werden möge, sondern auch ihn Brühl mit einer realen Hülffe zu sein und der Seinigen Subsistenz mildreichst und gnädigst zu versehen.

In der bekannten Fürthischen Streit-Sache hat der Gräfl. Pappenheimische Cantzeley-Rath, Hr. Sonnemayer, eine ein halb Alphabet starcke Schrifft distribuiren lassen, welche den Titel führet: In facto & jure gegründete Gegen-Information auf das von dem Hoch-Stifft Bamberg und dessen Dom-Probsten gegen das Hochfürstl. Haus Brandenburg sub rubro: Pro Informatione distribuirte Impressum, die von jenem sich anmassende Reichs-Gesetz-widrige Besetzung der Gerichts-Schreiberey-Stelle zu Fürth betreffend. Der Haupt-Inhalt dieses Impreßi ist:

Der Marckflecken Fürth habe von Alters her bis ietzo in des Hochfürstl. Hauses Brandenburg Landesfürstl. Herrschafft, Herrlichkeit und Gebiet gelegen. Anno 1587 sey in Camera Imperii in dem daselbst anhängigen Jurisdictions-Streit der Sentenz ad petita Serenissimi Domini Actoris gefallen. Bamberg könne keinen Actum possessorium oder taugliches Document diesfalls aufbringen. Die Donatio Conradi Burggravii de anno 1313, 1314 halte die dem Hochfürstl. Hause Brandenburg über Fürth zustehende Territorial-Gerechtigkeit und

Landes-Herrlichkeit deutlich bevor. Unter dem in der Donatione Henriciana befindlichen Fürth werde nur das Fürth am Böhmischen Wald verstanden. Bamberg habe in dem Anno 1717 errichteten Receß unter andern die dem Hochfürstl. Hause Brandenburg zustehende Zoll- Geleit- und Wildbanns-Gerechtsame anerkannt.

Seit der Reformation habe Bamberg in Fürth lauter Evangelische Bedienten, und bis gegen das Ende des vorigen Seculi Evangelische Ammänner gehalten, Anno 1746 aber nicht nur einen Catholischen Gerichts-Diener, sondern auch im vorigen Jahr einen Catholischen Gerichtsschreiberey-Adjunctum zu setzen sich angemasset, und selbigen durch Reichs-gesetzwidrige Proceduren präsentiret. Man habe Bambergischer Seits in das bekannt gewordene Notariats-Instrument mit Beyseitsezung des dem Hochfürstl. Hause Brandenburg schuldigen Respects wider die Rechts-befugte Protestation harte, injuriöse und gefährliche Reden einfliessen lassen, und gegen das Hochfürstl. Brandenburgische Geleits-Amt, welches den gravirten Fürthern die schuldige Aßistenz nicht versagen können, ziemlich unanständige Schreib-Art gebrauchet. Die Bestellung eines Gerichts-Schreibers zu Fürth sey keine res meræ Facultatis. Das Bambergische Factum tangire immediate die Religion, und lauffe wider den Westphälischen Friedens-Schluß, weil nicht nur selbiger bey Besetzung weltlicher Dienste und so gar leblosen Dingen auf die Religion und annum normalem 1624 gesehen wissen wolle, sondern auch von der Constituirung eines Catholischen Gerichts-Schreibers intuitu religionis alle Gefahr zu befahren stehe. Man hielte die Evangelicos zu Fürth von Erkauffung Domprobstischer Lehen gerne ab. Man habe durch heimlich Meßlesen, heimliche Veranstaltung der Tauffen durch Catholische Geistliche und tentirte öffentliche Proceßion theils

das

das publicum theils privatum exercitium Religionis Catholicæ einzuführen gesuchet, und könne nicht erweisen, daß seit der Reformation oder in anno regulativo dergleichen geschehen. Die Fürthische Gemeinde habe also hohe Ursache, auf Beybehaltung der bisherigen Observanz bedacht zu seyn, sich über das Domprôbstische Vornehmen zu beschweren, und das Hochfürstl. Haus Brandenburg in und ausser Rechten um den Schutz anzugehen, welches auch qua Territorial-Herrschafft und wegen der althergebrachten Jurisdictione ecclesiastica nicht zugeben könne, daß die Domprobstey, welche bloß das Possessorium summarissimum vor sich habe, ein ihr nicht zustehendes Jus reformandi exercire.

Man scheue sich Domprobstischer Seits nicht, mit offenbaren Cavillationen und Reichs-gesetzwidrigen That-Handlungen sich gleichsam groß zu machen. Es wolle ein Daniel Didymus als Gerichts-Schreiber zu Fürth durch ein angeblich Fürthisches Gerichts-Protocoll aufgeführet werden; selbiges sey aber wider den damaligen Stilum, und so ungestalt, daß es nimmermehr von einem Falso werde freygesprochen werden können. Im Jahr 1623 sey Michael Schopper als Gerichts-Schreiber zu Fürth durchgehends vorgekommen, und habe noch sub finem dict. a. die Fürthische Gottes-Haus-Rechnung gefertiget, mithin könne der fälschlich angegebene Didymus nicht den 24 May 1623 im Officio gestanden haben. Gesetzt aber, der Didymus wäre von Würtzburg gewesen, so folge daraus noch nicht, daß er sich zur Catholischen Religion bekennet, weilen damals in Würtzburg viele Evangelische Einwohner, ja so gar bey der Fürstlichen Regierung Evangelische Glaubens-Genossen gewesen. Es sey auch nicht zu vermuthen, daß man einem Evangelischen Gerichts-Schreiber einen Catholischen substituiret, da nach den Fürthischen Communicanten-Büchern damals noch Evangelische Am-

männer gewesen. Das von der Domprobstey angeführte Argument, daß sie sich nach solchem anno regulativo zu achten nicht schuldig, sey bloß in fraudem legis ausgesonnen. Der Art. V P. O. verordne bloß, es sollten die anni decretorii 1618 quoad politica und 1624 quoad ecclesiastica nicht vermenget werden. Obgleich die Domprobstey 1650 sub specie restitutionis ex capite amnestiæ die Posseß etlicher vorhero nicht gehabter Rechte zu acqviriren gewust, so sey doch dadurch Fürth in causis religionis & ad religionem spectantibus von der Dispositione Art. V P. O. nicht frey gemachet, oder der Gegentheil durch den Receß de anno 1717 exlex worden. Bemeldter Vergleich de Anno 1717 sey mit Ausschluß des kundbar nichtigen Deputations-Spruchs de Anno 1651 und der Paritoriæ de anno 1715 die alleinige Norm des Gegnerischen Possessorii in Vogteylichen Sachen. Dieser Vergleich oder Receß gründe sich auf den Statum anni normalis, und werde durch jenen mutuo partium consensu festgesetzet, mithin habe das Hochfürstliche Haus Brandenburg die in anno decretorio exercirte Possessionem Jurisdictionis ecclesiasticæ zu continuiren rc.

In den Streitigkeiten, welche der Magistrat zu Nürnberg mit den Kauff- und Handels-Leuten daselbst hat, haben wir letztens das Kayserliche Decret beygebracht (*), und weil in selbigem sich auf die Kayserliche Resolution d. 21 Mart. 1735 bezogen worden, ingleichen auf das Conclusum de Anno 1739 den 4 Septemb. und beyde in den öffentlichen

Blät-

(*) Siehe Neue Europ. Fama 166 Theil p. 714 seq.

Blättern zu lesen gewesen, so wollen wir selbige hier beyzufügen nicht unterlassen; indem sie gedachtes Kayserl. Decret desto besser einzusehen sehr dienlich sind.

Lunæ 21 Martii Anno 1735.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute, contra den Magistrat daselbst.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths, allerunterthänigstes Gutachten, dahin allergnädigst approbiret, daß 1) fordersamst und ohne geringen Zeit-Verlust, die bereits allhier angeordnete Kayserliche Hof-Commißion wieder eröfnet, und vor derselben, die, noch nicht abgethane Gravamina erörtert, und dem Befund nach, entschieden, wie nicht weniger, ob die Admodiation dem Publico nützlich sey oder nicht? gleichfalls untersuchet und dem Befinden nach, reguliret werden solle.

2) Hat also der Stadt-Magistrat seine Rechnungs-Bücher von 4 Jahren, binnen 2 Monaten zu produciren, damit man, aus denenselben, die Einnahme und Ausgabe gehörig eruiren könne;

3) Was in Specie die angebrachte Gravamina betrifft, so werden dieselbe, nach genauer Einsicht, der vorgelegten Rechnungs-Bücher, von denen nächsten 4 Jahren, (so viel daran hiedurch in hoc membro, nicht schon entschieden worden) sich leicht erörtern lassen, wie dann die angeordnete Kayserliche Hof-Commißion, so bald die Rechnung gebührend untersuchet worden, auch alle angebrachte

gebrachte Gravamina in specie vorzunehmen, und denen Rechten nach, zu erörtern hat, wohin in specie

Ad Caput primum Gravaminum die Beschwerde mehrerer Losung, und des grossen Umgelds gehört, item

Ad Caput secundum Gravaminum die Untersuchung der Cammer-Zieler, wobey dem Stadt-Magistrat hiemit auferleget wird, binnen 2 Monaten, die Qvittungen, von dem Reichs-Pfennig-Meister, darüber von einem ganzen Jahre in forma authentica, beyzubringen, damit man daraus ersehe, wie hoch dann diese Ausgabe des Jahrs komme, nicht weniger wird

Ad Caput 3tium Gravaminum dem Stadt-Magistrat hiemit auferlegt, eine authentische Specification, derer nur in genere angegebenen extraordinari Ausgaben, wie auch aller Passiv-Schulden, mit Annotirung, des Creditoris, der Causæ debendi, deren Interessen, ob nemlich 5 oder 6 pro Cento aufgenommen werden, wie auch des dati contracti debiti sub eodem termino zu übergeben,

Ad Caput 4tum Gravaminum, hat der Stadt-Magistrat die Compagnie-Listen der Ober-Officiers, sub eodem termino, authentice zu produciren.

Ad Caput 5tum Gravaminum wird es zwar bey dem eingeführten durch Secula üblich gewesenen, und durch Kaysers Friderici IV Anno 1475 privilegirten Modo der Losung gelassen, und Klägere, auf den deutlichen Inhalt des Losungzettels, wegen genugsamer Information, hiemit verwiesen,

sen, iedoch aber dem Stadt-Magistrat, zugleich hierdurch der Auftrag gethan, daß er noch überdiß eine Abschrift des Losung-Zettels, demjenigen, der es begehret, in extenso communiciren solle. Was aber die bey der Losung, gebräuchliche Symbola, und das daher rührende, von Klägern, als einer Beschwerde, angebrachte Aggio betrifft, so soll, vor einer allhiesigen Commißion, der status possessionis & observantiæ, dieser Symbolorum, zwischen einem Patritio, und einem andern Bürger, wie nicht weniger, wegen des grossen Umgelds auf Wein und Bier, und in puncto taxæ, wegen Publication der Testamenten vermittelst Gegeneinander-Vernehmung beyder Partien, gehörig ins klare gebracht, und dem Befinden nach, rechtlich abgethan werden. Die übrige von denen klagenden Kauf- und Handels-Leuten ad hoc Gravamen 5tum angebrachten Beschwerden aber, als wenn 1mo dieselbe auch pretiosa, wie auch feyerende Gelder und Besoldungen, ja so gar die Haus-Nothdurfft und Vorrath verloset müssen werden, dieweil sie, theils gegen den klaren Inhalts des, von denen Kaufleuten selbst übergebenen Losung-Zettels, worinnen die pretiosa, die ein ieder zu seinem Stande nöthig hat, wie auch die Haus-Nothdurfft und Vorrath, freygelassen sind, theils gegen immemorialem observantiam angebracht worden, wohin die Versteuerung feyrender Gelder, und Besoldung gehört, hiemit verworffen.

Ad Caput 6tum Gravaminum, wird es zwar bey des Kaysers Friderici IV Privilegio, de Anno 1476, wie es mit Revision der Rechnungen zu halten sey, gelassen, iedoch hat der Stadt-Magistrat zu Revisoribus allezeit solche Personen, zu benennen, welche mit denen Rechnungsführern, keine Anverwandtschafft haben, mithin diesen Punct allezeit

dergestalt zu besorgen, damit niemand sich darüber zu beschweren Ursach haben möge.

Was aber die Caßier-Buchhalter bey denen Stadt-Aemtern betrifft, so werden Klägere, mit diesem ohne Anzeig und Probation angebrachten Gravamine, schlechter Dings abgewiesen.

Ad Caput 7mum Gravaminum, wird dem Stadt-Magistrat hiermit auferlegt, eine authentische Specification, dererjenigen Studenten, so dermalen Stipendia geniessen, sub termino duorum mensium, beyzubringen, und dabey anzumerken, welche darunter Patritii, oder mit Patriciis verwandt sind oder nicht.

Ad Caput 8vum Gravaminum, wird dem Stadt-Magistrat hierdurch aufgetragen, die Conferenzien, in puncto Commercii, zu reassumiren, und diesen wichtigen Punct, mit allem Ernst zu tractiren, auch allen möglichen Fleiß zur Verbesserung desselben anzuwenden, folglich die darinnen gethane Vorschläge, sammt denen Protocollis, mit seinem räthlichen und punctatim verfasten Gutachten an Kayserliche Majestät baldmöglichst einzuschicken.

Hingegen werden Impetrantes zugleich erinnert, zu Beschleunigung dieser heilsamen Sache bey sothanen Conferenzien fleißig zu erscheinen, und auch ihres Ortes Vorschläge zu thun, damit das Commercium wiederum in bessern Stand und Aufnahme kommen möge.

Ad Caput 9num Gravaminum wird dem Stadt-Magistrat, das von Klägern, ihm deferirte Juramentum manifestationis, über die bürgerliche Privilegia,

vilegia, hierdurch dahin auferlegt, daß derselbe allhier per Mandatarium schwören solle: was gestalten sich, in seinen Archiven, Registraturen und Repertoriis, kein dergleichen Kayserlich Privilegium, Constitution und Ordnung, wie es Impetrantes vorgeben, ihres Wissens und ohngeachtet alles, durch die, dergleichen Stadt-Urkunden in Verwahrung habende Personen, geschehenen fleissigen Nachsuchens sich befinde, noch gefährlicher Weise abhanden kommen sey.

Was aber die Convocationem Civium, und die Gerechtsame der Genannten belangt, so wird denen Impetranten der Bescheid dahin ertheilet; daß sie, wegen deren, denen Genannten zukommenden Gerechtsamen, und daß ihnen dieserwegen bey der Lösung und andern, die Bürgerschafft betreffenden Geschäfften, ein Votum decisivum gebühre, auch Magistratus an die Majora gebunden sey, die hierinfalls angezogene Observanz denen Rechten nach, wie ihnen oblieget, in Zeit zweyer Monaten, zu beweisen haben, worauf sodann auch hierinnen, was Rechtens ist, erfolgen solle.

Ad Caput 10mum Gravaminum ist der Bescheid, daß in dem Fall, wenn in denen von Impetrantibus, angezeigten Causis die Parteyen selbst, welche dieselbe angehen, hier separatim anruffen, und gegründete Ursachen ihres Recurses behörig anzeigen werden, auch darinnen, nach Befund der Sachen, ihnen rechtliche Hülffe wiederfahren solle.

Dabey wird dem Stadt-Magistrat auferlegt, wegen der, von Klägern angezeigten so naher Anverwandtschafft im Rath, eine authentische Speci-

efication derer Raths-Glieder, in Zeit zweyer Monate beyzubringen, und zugleich darinnen diejenige, welche darunter Patritii oder keine Patritii sind, wie auch, wie ein und andere mit einander verwandt, oder verschwägert sind, anzumercken, nicht weniger zugleich anzuzeigen, wie viel Patritiatische Familien annoch vorhanden seyn.

Ad Caput 11mum Gravaminum, wird der Marckts-Vorsteher Vollmacht, des Stadt-Magistrats Einwenden ungeachtet, hiermit pro sufficienti angenommen.

4to) Was den Admodiations-Punct anlanget, so wird derselbe, bis die 4jährige Rechnungen untersuchet worden, annoch ausgesetzt, indem sich sodann ergeben muß, ob die Admodiation reguliret werden könne oder nicht.

Das Conclusum vom 4 Septembris 1739 ist nachgesetzten Inhalts:

1) Communicentur des Stadt-Magistrats Exhibita vom 14 April und 15 Julii 1738 der klagenden Kauffmannschafft, iedoch bloß zu dem Ende, um die anbefohlene Vollmacht, vor die Marckts-Vorsteher, nach denen, von Ihro Kayserlichen Majestät, vor billig und rechtmäßig erkannten Petitis des Stadt-Magistrats, in allen Puncten einzurichten, und zu dem Ende auch die Anteacta integraliter denenjenigen, so sie inspiciren, und dieser Klage ferner adhäriren wollen, noch ehe sie die auszustellende Vollmacht unterschreiben, viritim

vorzu-

vorzulegen, und genugsam einsehen zu lassen, damit ein ieder untersuchen könne, ob er an dieser Klage Theil nehmen, die übergebene Schrifften und Impressa ratihabiren, und vor den Inhalt derselben stehen wolle oder nicht? iedoch wird der Stadt-Magistrat hiermit angewiesen, in Verfolg bereits ergangener Kayserlicher Verordnung, der klagenden Kauffmannschafft nichts in den Weg zu legen, noch sie dieser Klag-Sache halber entgelten zu lassen.

2) Injungatur denen sämtlichen an dieser Klage Theil nehmenden Kauffleuten, stat der unhinlänglichen von einigen, aus ihren Mitteln ausgestellten Vollmacht, eine dem Membro 1mo hujus Conclusi, und dem Concluso vom 6 May 1738 gemässe, und von allen denen, die an dieser Klag-Sache Theil nehmen wollen, unterschriebene Vollmacht, binnen einer Monats-Frist, denen Marckts-Vorstehern auszufertigen.

3) Communicentur der klagenden Kauffleute sämtliche Exhibita, wie auch des Doctoris Sörgels Exhibita vom 24 September 1737 und 17 Julii 1738 dem Stadt-Magistrat zu Nürnberg, iedoch abermals bloß zu dem Ende, damit dessen Bevollmächtigter desto gefaster bey der Kayserlichen Hof-Commission erscheinen, und auch die nöthige Erläuterung geben könne.

4) Gleich-

4) Gleichwie der Bewandniß dieser Sache nach, die Local-Commißion nochmals abgeschlagen wird; also hat sowol der Stadt-Magistrat, als auch klagende Kauffmannschafft dahin zu sehen, daß sogleich nach übergebener Vollmacht derer Marckts-Vorsteher, ihre beyderseits Bevollmächtigte vor der Kayserlichen Hof-Commißion allhier erscheinen können, damit die noch nicht abgethane Gravamina sämtlichen untersuchet, und dieser so schädliche und kostbare Rechts-Streit auf ein oder andere rechtliche Weise abgethan werden könne.

Das übrige folgt künfftig.



Erstes

Erstes Register.

A.

B.

Buchau,

Definitiv-

Oranien,

R.

und

St.

Zweytes Register der angeführten Autorum und beygefügten kleinen Schrifften.

A.

B.

Bircken-

le Fa-

J.

K.

L.

M.

Mariana

Reichs-

Traité

